

MontLake UCITS Platform ICAV

Eine offene irische Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung in Umbrella-Form mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds („**Fonds**“), die in Irland gemäss dem Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 gegründet und von der irischen Zentralbank als OGAW gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde

MLC Management Limited

EXTRAKTPROSPEKT FÜR DIE SCHWEIZ

Dieser Prospekt darf nur zusammen mit der Prospektergänzung für die Anteile des angebotenen Fonds verteilt werden und muss im Zusammenhang mit dieser gelesen werden.

26. Juni 2018

Dieses Dokument, der Prospektauszug, ist ein Auszug des Prospekts der ICAV vom 27. April 2018 und die Prospektergänzungen, in Bezug auf die Teilfonds, werden im Inhalt aufgeführt. Dieses Dokument ist nur für den Vertrieb in der Schweiz gedacht und stellt nach dem anwendbaren irischen Recht keinen Prospekt dar. Die Zentralbank hat weitere Teilfonds der ICAV genehmigt, deren Anteile aber in der Schweiz nicht vertrieben werden.

Inhalt

Wichtige Informationen	4
Zusammenfassung	7
Anlageziele und Anlagepolitik.....	8
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	10
Kreditaufnahmepolitik	24
Anlage in Anteilen.....	25
Dividendenpolitik	35
Gebühren und Aufwendungen.....	37
Bestimmung des Nettoinventarwerts	41
Vorübergehende Aussetzung des Handels	44
Auflösung von Fonds.....	45
Besteuerung	46
Die ICAV	58
Allgemeine Informationen	65
Definitionen.....	71
Anhang I Anerkannte Märkte	79
Anhang II Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	84
Anhang III Einsatz von Derivaten	88
Anhang IV Anlagebeschränkungen	91
Anhang V Die Unterdepotbanken der Verwahrstelle	96
Adressverzeichnis	104
Erster Nachtrag zum Prospekt.....	105
TOSCA MICRO CAP UCITS FUND.....	107
DUNN WMA INSTITUTIONAL UCITS FUND.....	126
NORTH MAXQ MACRO UCITS FUND.....	158

NEW MOUNTAIN VANTAGE UCITS FUND.....	183
SPARX ONEASIA LONG SHORT UCITS FUND.....	207
ANGEL OAK MULTI-STRATEGY INCOME UCITS FUND.....	230
ROBOCAP UCITS FUND.....	261
NEW MOUNTAIN VANTAGE LONG ONLY UCITS FUND.....	289
ADVENT GLOBAL PARTNERS UCITS FUND.....	309
BUTLER CREDIT OPPORTUNITIES UCITS FUND.....	338
AVENIR UCITS FUND.....	369
CRABEL ADVANCED TREND UCITS FUND.....	388
CRABEL GEMINI UCITS FUND.....	409
CONQUEST STAR UCITS FUND.....	430
HIGH RIDGE CREDIT OPPORTUNITIES UCITS FUND.....	452
GIANO UCITS FUND.....	483
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	506

Wichtige Informationen

Fachbegriffe und Ausdrücke werden im Hauptteil dieses Prospekts oder unter „Definitionen“ weiter unten definiert.

Verantwortung

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen im nachstehenden Abschnitt „Die ICAV“ aufgeführt sind) übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt und in jeder jeweiligen Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben (in der durch die jeweilige Prospektergänzung vervollständigten, geänderten oder ergänzten Fassung) entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen), wenn sie zusammen mit der jeweiligen Prospektergänzung gelesen werden, den Tatsachen zum Datum des Prospekts und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte.

Dieser Prospekt

Bei der Entscheidung zur Anlage in die ICAV sollten sich die Anleger auf Informationen in diesem Prospekt, den massgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und dem aktuellsten Jahres- und/oder Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds stützen.

Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse werden die wesentlichen Anlegerinformationen gemäss den Regelungen der Zentralbank veröffentlicht. Potenzielle Anleger sollten die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilsklasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse lesen, die ihnen beim Treffen einer fundierten Anlageentscheidung helfen sollen. Obwohl einige Klassen in der Prospektergänzung für den jeweiligen Fonds als erhältlich beschrieben sind, stehen diese Klassen aktuell möglicherweise nicht zur Zeichnung zur Verfügung, und in diesem Fall sind auch keine wesentlichen Anlegerinformationen erhältlich. Potenzielle Anleger sollten sich zur Feststellung, ob die jeweilige Klasse zur Zeichnung verfügbar ist, direkt an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Jeder Fonds muss in den massgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen einen synthetischen Risiko- und Renditeindikator oder SRRI gemäss den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zur Methode für die SSRI-Berechnung berechnen und angeben. Der SRRI entspricht einer Zahl, die den jeweiligen Fonds gemäss seiner im Fonds verzeichneten oder zulässigen Volatilität auf einer Skala von 1 bis 7 einstuft, wobei 1 die niedrigste und 7 die höchste Stufe auf der Skala ist.

Da der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten Anleger sicherstellen, dass sie die aktuellsten Versionen haben.

In diesem Prospekt getroffene Aussagen basieren auf dem in der Republik Irland am Datum dieses Prospekts geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich ändern können. Dieser Prospekt wird von Zeit zu Zeit aktualisiert, um wesentlichen Veränderungen bei der ICAV oder den Fonds Rechnung zu tragen, und solche Änderungen werden vorab der Zentralbank mitgeteilt und von dieser genehmigt.

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts, die mit einer Anlage in der ICAV verbundenen Risiken oder die Eignung einer Anlage in der ICAV für Sie haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Weder die ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft oder ein Investmentmanager haften gegenüber Anlegern (oder anderen Personen) für Beurteilungsfehler bei der Auswahl von Anlagen eines Fonds.

Dieser Prospekt und alle daraus und im Zusammenhang damit erwachsenden vertraglichen Pflichten unterliegen irischem Recht und sind nach diesem auszulegen. Bezüglich etwaiger Klagen, Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsverfahren, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem

Prospekt (einschliesslich etwaiger vertraglicher Pflichten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Prospekt erwachsen) ergeben, unterwirft sich jede Partei unwiderruflich der Rechtsprechung der irischen Gerichte.

Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gründungsurkunde der ICAV erlaubt, eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil auf jeden Erwerb zu erheben. Eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % kann ebenfalls erhoben werden. Falls solche Gebühren erhoben werden, bedeutet der zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehende Unterschied zwischen dem Verkaufs- und Rücknahmepreis der Anteile, dass eine Kapitalanlage in die ICAV als mittel- bis langfristige Anlage anzusehen ist. Die Preise der Anteile der ICAV können sowohl fallen als auch steigen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass für Fonds, die eine Politik der regelmässigen Ausschüttungen aus den laufenden Erträgen an die Anteilsinhaber verfolgen, aus dem Kapital eines Fonds Dividenden ausgeschüttet werden können, um eine angestrebte Höhe der Ausschüttungen an die Anteilsinhaber aufrechtzuerhalten. Es besteht ein Risiko, dass das Kapital des Fonds aufgezehrt werden kann und dass die Ausschüttungen durch Verzicht auf das Potenzial künftiger Kapitalzuwächse Ihrer Anlage erfolgen. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen aus dem Ertrag, und wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

Anteilsinhaber sollten ferner beachten, dass die Gebühren und Aufwendungen eines Fonds ebenfalls zulasten des Kapitals eines Fonds erhoben werden können. Dies schlägt sich in einer Herabsetzung des Kapitalwerts Ihrer Anlage nieder.

Zulassung der Zentralbank

Die ICAV ist in Irland von der irischen Zentralbank (Central Bank of Ireland, „Zentralbank“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen. Diese Zulassung stellt jedoch keine Gewährleistung der Zentralbank in Bezug auf die Entwicklung der ICAV dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder den Ausfall der ICAV. Die Zulassung der ICAV stellt keine Anerkennung oder Gewährleistung der ICAV durch die Zentralbank dar. Ebenso wenig haftet die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Anteile auflegen, die Beteiligungen an verschiedenen Fonds repräsentieren. Für einen Fonds können Anteile von mehr als einer Anteilsklasse ausgegeben werden. Alle Anteile der einzelnen Klassen werden *gleichrangig* behandelt, sofern nicht anderweitig in der jeweiligen Prospektergänzung vorgesehen. Bei der Einführung eines neuen Fonds (wofür die vorherige Genehmigung der Zentralbank erforderlich ist) oder einer neuen Anteilsklasse (die gemäss den Regelungen der Zentralbank ausgegeben werden muss) erstellen die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft eine Prospektergänzung mit den relevanten Angaben zu jedem dieser Fonds bzw. jeder neuen Anteilsklasse. Diese Prospektergänzung wird vom Verwaltungsrat herausgegeben. Für jeden Fonds (und dementsprechend nicht für jede Anteilsklasse) wird ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten unterhalten, die in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt werden. Die Einzelheiten zu den jeweiligen Fonds und den darin erhältlichen Anteilsklassen werden in der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben.

Die getrennte Haftung zwischen den Fonds der ICAV bedeutet, dass Verbindlichkeiten, die im Namen eines Fonds eingegangen werden bzw. sich auf einen Fonds beziehen, ausschliesslich aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds bestritten werden.

Hinweis für Vermittler in der Europäischen Union

Der Verwaltungsrat der ICAV wurde darauf hingewiesen, dass Anteile der Fonds, da die ICAV ein OGAW ist, im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der damit zusammenhängenden Verordnungen als nicht komplexe Finanzinstrumente behandelt werden. Daher dürfen Anteile der Fonds gegebenenfalls, soweit dem nicht andere Vorschriften entgegenstehen, in der Europäischen Union ausschliesslich auf Ausführungsbasis vertrieben werden.

Vertriebs- und Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung in einer Rechtsordnung dar, in dem dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder in dem der Empfänger dieses Angebots oder dieser Aufforderung nicht zum Empfang befugt ist. Es obliegt jeder Person, die im Besitz dieses Prospekts ist, und jeder Person, die sich um Anteile bewirbt, sich selbst über alle geltenden Gesetze und Bestimmungen der Länder ihrer Staatsangehörigkeit, ihres ständigen oder gewöhnlichen Aufenthalts oder ihres Wohnsitzes zu informieren und diese einzuhalten.

Die ICAV kann einen Antrag ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen zurückweisen. In diesem Fall werden dem Antragsteller die Zeichnungsgelder oder sich ergebende Salden ohne Zinsen, Kosten oder Entschädigungen per Überweisung auf das vom Antragsteller vorgängig bestimmte Konto oder per Post auf Gefahr des Antragstellers zurückerstattet. Bitte lesen Sie die Informationen im Abschnitt „Anlage in Anteilen“ dieses Prospekts für weitere Einzelheiten.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, vorausgesetzt, dass es sich um eine direkte Übersetzung der englischen Version handelt. Im Falle einer Widersprüchlichkeit oder Zweideutigkeit hinsichtlich der Bedeutung eines Wortes oder Ausdrucks in einer Übersetzung gilt die englische Fassung. Eine Ausnahme gilt (nur, insofern dies zutrifft), wenn die Gesetze der Schweiz vorschreiben, dass die juristische Beziehung zwischen der ICAV und den Anlegern in der Schweiz durch die deutschsprachige Version des Prospekts gemäss Hinterlegung bei der Schweizer Aufsichtsbehörde geregelt wird. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Wortlaut ergeben können, werden unabhängig von der Sprachversion vom irischen Recht geregelt und sind nach diesem auszulegen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Keiner der Anteile wurde bzw. wird gemäss den Vorschriften des United States Securities Act von 1933 (das „Gesetz von 1933“) registriert, und mit Ausnahme von Transaktionen, die nicht gegen das Gesetz von 1933 oder sonstige in den Vereinigten Staaten geltende Wertpapiergesetze (einschliesslich, aber ohne Beschränkung auf geltende Gesetze eines Bundesstaates oder Territoriums der Vereinigten Staaten) verstossen, darf keiner der Anteile direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Territorien oder Besitzungen oder Gebieten, die deren Rechtsordnung unterliegen, oder an oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Weder die ICAV noch einer ihrer Fonds werden gemäss den Vorschriften des United States Investment Company Act von 1940 registriert.

Unbeschadet des vorstehenden Verbots des Angebots und Verkaufs in den Vereinigten Staaten oder an oder zugunsten von US-Personen kann die ICAV eine Privatplatzierung ihrer Anteile für eine begrenzte Anzahl oder Gruppe von US-Personen durchführen.

Anlagerisiken

Die Anlagerisikofaktoren, die Anleger beachten sollten, sind im Abschnitt „**Besondere Erwägungen und Risikofaktoren**“ weiter unten aufgeführt.

Eine Anlage in die ICAV geht mit bestimmten Risiken einher. Der Wert der Anteile und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen, und die Anleger erhalten den angelegten Betrag möglicherweise nicht zurück. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und keine Garantie für zukünftige Renditen. Anlagerisiken aufgrund von Markt- und Währungsverlusten können nicht ausgeschlossen werden. **Die Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die Fonds nicht den Grossteil eines Anlageportfolios ausmachen sollte und unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet ist. Die Anleger sollten beachten, dass der zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehende Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem Rücknahmepreis der Anteile an der ICAV bedeutet, dass die Kapitalanlage als mittel- bis langfristig anzusehen ist. Die Fonds können zu Anlage- und Absicherungszwecken in Derivate investieren. Anleger sollten beachten, dass Fonds hauptsächlich in Derivate investieren dürfen. Dadurch können die Fonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit Derivaten ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivaterisiko“ unter „Besondere Erwägungen und Risikofaktoren“ weiter unten.**

Zusammenfassung

Die nachfolgende Zusammenfassung ist in ihrer Gesamtheit in Verbindung mit den detaillierteren Informationen an anderer Stelle in dem vorliegenden Prospekt und den Prospektergänzungen gültig. Eine vollständige Beschreibung der Anlageziele und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds ist im Abschnitt „**Anlageziele und Anlagepolitik**“ der jeweiligen Prospektergänzung enthalten.

Erwerb, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile können an jedem beliebigen Handelstag getätigt werden. Für jeden Fonds sind die entsprechenden Handelstage in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführt. Darüber hinaus können an jedem Handelstag Anträge für den Umtausch von Anteilen einer beliebigen Klasse eines Fonds in Anteile der gleichen Klasse eines anderen Fonds getätigt werden. Darüber hinaus behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anteile einer Klasse zwangsweise in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen.

Gebühren und Aufwendungen

Auf die Vermögenswerte jedes Fonds sind Gebühren und Aufwendungen anrechenbar, u. a. Management-, Verwahrstellen-, Verwaltungs- und Beratungsgebühren sowie Gründungskosten. Diese Gebühren sind im Nettoinventarwert jedes Fonds berücksichtigt. Siehe „**Gebühren und Aufwendungen**“ weiter unten sowie die zusätzlichen Informationen in Bezug auf die Gebühren und Aufwendungen jedes Fonds in der jeweiligen Prospektergänzung.

Anlageziele und Anlagepolitik

Die ICAV wurde zum Zweck der Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gegründet, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaats oder Drittstaats zugelassen sind oder an einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugänglich ist, sowie der Anlage in Geldmarktinstrumenten, wie in den Regelungen der Zentralbank definiert, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, Anteilen an OGAW und AIFs (im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank), Einlagen bei Kreditinstituten (wie in den Regelungen der Zentralbank vorgeschrieben) und Finanzindizes und Derivaten (wie in den Regelungen der Zentralbank vorgeschrieben). Das Anlageziel und die Anlagepolitik jedes Fonds werden vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Errichtung dieses Fonds formuliert und in der jeweiligen Prospektergänzung erläutert.

Die Fonds investieren in Wertpapiere und sonstige liquide Mittel, die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und, im Rahmen der in der jeweiligen Prospektergänzung angegebenen Einschränkungen, in Fondsanteile oder Anteile anderer Investmentfonds, jeweils in Übereinstimmung mit den in Anhang IV „**Anlagebeschränkungen**“ beschriebenen Anlagebeschränkungen und gemäss den in der Gründungsurkunde aufgeführten Marktgrenzen. Es ist beabsichtigt, dass die ICAV (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank) befugt ist, sich Änderungen der in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zunutze zu machen, die einem Fonds die Anlage in Wertpapieren, Derivaten oder anderen Anlageformen gestatten würden, in welche die Anlage zum Datum dieses Prospekts gemäss den OGAW-Vorschriften beschränkt oder verboten ist. Etwaige Änderungen der Anlage- oder Kreditaufnahmebeschränkungen werden in einem aktualisierten Prospekt und der jeweiligen Prospektergänzung ausgewiesen.

Darüber hinaus können die Fonds zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements die in Anhang II beschriebenen Anlagetechniken und -instrumente verwenden, jedoch nur soweit dies nach Erachten der Verwaltungsgesellschaft oder der jeweiligen Investmentmanager mit der Anlagepolitik der Fonds vereinbar ist. Die Fonds können auch wie in Anhang III dargelegt Derivate zu Anlage- oder Absicherungszwecken einsetzen, jedoch nur soweit dies nach Erachten der Verwaltungsgesellschaft oder der jeweiligen Investmentmanager mit der Anlagepolitik der Fonds vereinbar ist und im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank steht.

Jeder Fonds kann im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Die Verwaltungsgesellschaft oder der jeweilige Investmentmanager investiert nur in dem Masse in geschlossene Organismen für gemeinsame Anlagen, in dem er davon überzeugt ist, dass eine solche Anlage den Fonds nicht daran hindert, den Anlegern die in diesem Prospekt und den jeweiligen Prospektergänzungen genannte Liquidität zur Verfügung zu stellen.

Sofern dies den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds entspricht, kann dieser auch in andere Fonds dieser ICAV investieren. Ein Fonds kann nur in andere Fonds dieser ICAV investieren, wenn der Fonds, in den er investiert, selber keine Anteile an anderen Fonds dieser ICAV hält. Provisionen, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager im Zusammenhang mit einer solchen Anlage erhält, werden in das Vermögen des Fonds eingezahlt. Um zu vermeiden, dass Management- oder Performancegebühren doppelt berechnet werden, wenn ein Fonds (der „**anlegende Fonds**“) in einen anderen Fonds (der „**empfangende Fonds**“) investiert, übersteigt der Satz der Managementgebühr oder der Performancegebühr, der Anteilsinhabern im anlegenden Fonds in Bezug auf den Teil des Vermögens des anlegenden Fonds berechnet wird, der im empfangenden Fonds angelegt ist (gleichgültig, ob diese Gebühr direkt auf der Ebene des anlegenden Fonds, indirekt auf der Ebene des empfangenden Fonds oder in einer Kombination aus beiden gezahlt wird), nicht den Höchstsatz der Managementgebühr oder Performancegebühr, der Anteilsinhabern im anlegenden Fonds in

Bezug auf die restlichen Vermögenswerte des anlegenden Fonds berechnet werden kann. Auf solche gegenseitigen Anlagen durch einen Fonds werden keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erhoben.

Jeder Fonds kann in China investieren und kann dies über die Börsenprojekte Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect („**China Connect**“) tun. Die China-Connect-Projekte sind Wertpapierhandels- und Abwicklungsprogramme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), der Börse Schanghai bzw. der Börse Shenzhen (kontextabhängig jeweils „**SSE**“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) zur Schaffung eines gegenseitigen Marktzugangs zwischen der SEHK und der SSE entwickelt wurden. Jeder Fonds kann an der SSE notierte Aktien über die Börsenverbindung der SEHK und der HKSCC handeln und abwickeln.

Verwendung von Indizes

Ein Fonds kann für bestimmte Zwecke Indizes verwenden, wenn dies in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben ist. Die Verwendung von Indizes fällt normalerweise in eine der folgenden Kategorien:

- Ein Fonds kann in Wertpapiere oder Derivate investieren, die die Wertentwicklung eines Index abbilden sollen. Beispiele dafür können in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben sein;
- Ein Fonds kann im Rahmen seiner Anlageziele eine Überrendite über einen bestimmten Index anstreben;
- Die Anlagepolitik eines Fonds kann darin bestehen, in Wertpapiere oder andere Anlagen zu investieren, die in einem oder mehreren bestimmten Indizes erfasst sind;
- Unter Umständen muss ein Fonds besser abschneiden als ein bestimmter Index, bevor eine Performancegebühr gezahlt wird.
- Das Engagement eines Fonds in Derivaten kann einer Begrenzung unterliegen, die ein Vielfaches des Value-at-Risk-Messwerts eines Index beträgt.

Wird ein in einer jeweiligen Prospektergänzung angegebener Index nicht mehr veröffentlicht oder steht sonst zur Verwendung durch einen Fonds für den bestimmten Zweck nicht mehr zur Verfügung oder ist dafür nicht mehr geeignet, so wählt die Verwaltungsgesellschaft einen anderen Index als Ersatz aus und teilt dies den Anteilsinhabern gegebenenfalls mit bzw. holt deren Zustimmung ein. Die Verwaltungsgesellschaft stellt zu diesem Zweck schriftliche Pläne auf, wie von der Verordnung über Indizes vorgeschrieben.

Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik

Ohne die vorherige Genehmigung der Anteilsinhaber auf Grundlage (i) der Mehrheit der bei einer ordentlich einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber des entsprechenden Fonds abgegebenen Stimmen oder (ii) der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds darf das Anlageziel eines Fonds nicht geändert und es dürfen keine wesentlichen Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds vorgenommen werden. Im Falle einer Änderung des Anlageziels oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik eines Fonds durch die Mehrheit der bei einer Versammlung der entsprechenden Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilsinhaber des betroffenen Fonds mit angemessener Frist von dieser Änderung benachrichtigt, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Anteile vor der Umsetzung zurückzukaufen.

Besondere Erwägungen und Risikofaktoren

Anlagen in den Fonds sind mit Risiken verbunden, zu denen unter anderem die unten genannten zählen. Während es bestimmte Risiken gibt, die mehreren oder allen Fonds gemeinsam sind, kann es darüber hinaus spezifische, nicht im Folgenden aufgeführte Risikoerwägungen geben, die sich auf bestimmte Fonds beziehen, wobei diese Risiken dann in der jeweiligen Prospektergänzung für diesen Fonds aufgeführt werden. Es wird bei den aufgeführten Risiken kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben und potenzielle Anleger sollten den vorliegenden Prospekt und die jeweilige(n) Prospektergänzung(en) durchgehen und sich mit ihren Fachberatern besprechen, bevor sie Anteile erwerben.

Allgemeines Anlagerisiko

Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Fonds anlegen, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht, dass eine Wertsteigerung stattfinden wird oder dass ein Anteilsinhaber bei Rücknahme seinen investierten Betrag zurückerhält.

Der Anlageertrag jedes Fonds basiert auf dem Ertrag aus den gehaltenen Wertpapieren abzüglich angefallener Kosten. Daher schwankt der Anlageertrag des Fonds voraussichtlich als Reaktion auf Veränderungen solcher Aufwendungen oder Erträge. Bestimmte Fonds verfolgen unter Umständen das vordringliche Ziel, laufende Erträge anstelle von Kapitalzuwachs zu generieren. Anleger sollten beachten, dass der Schwerpunkt auf laufenden Erträgen und die Belastung des Kapitals mit Investmentmanagement- und anderen Gebühren das Kapital aufzehren und die Fähigkeit des Fonds beeinträchtigen können, künftig weiter Kapitalzuwächse zu erzielen. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Fonds erfolgende Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückerstattung zu verstehen.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Fonds während der Auflegungs- und Abwicklungsphase eines Fonds eventuell nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann, während gegebenenfalls anfängliche Anlagepositionen geschaffen oder Schlusspositionen liquidiert werden. Darüber hinaus erlaubt die Zentralbank einem Fonds hinsichtlich der Auflegungsphase eines Fonds unter der Massgabe, dass er weiterhin das Prinzip der Risikostreuung anwendet, für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Datum seiner Zulassung die Abweichung von bestimmten OGAW-Vorschriften, und in diesem Zeitraum wird die in der jeweiligen Prospektergänzung dargelegte Anlagepolitik des Fonds gemäss dieser Abweichung umgesetzt.

Aus diesem Grund können Anteilsinhaber unterschiedlichen Arten des Anlagerisikos ausgesetzt sein und eine Rendite erhalten, die von derjenigen abweicht, die bei vollständiger Einhaltung der entsprechenden Anlagepolitik und der OGAW-Vorschriften während der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Fonds erhalten worden wäre (wobei zu beachten ist, dass keine Zusicherung gemacht werden kann, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird).

Gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts und der Gründungsurkunde werden die Anteilsinhaber vor einer Abwicklung eines Fonds benachrichtigt.

Fremdwährungs- und Zinsrisiko

Wechselkurse: Wechselkurse können über kurze Zeiträume hinweg wesentlich schwanken, was zusammen mit anderen Faktoren zu Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Fonds führt. Wechselkurse werden im Allgemeinen durch die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf den Devisenmärkten bestimmt sowie durch die jeweiligen Vorzüge von Anlagen in unterschiedlichen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Zinssatzänderungen und weiteren komplexen Faktoren aus einer internationalen Perspektive. Wechselkurse können ausserdem in unvorhersehbarer Weise durch Eingriffe oder deren Versäumnis seitens eines Staates oder einer Zentralbank oder durch Devisenkontrollen oder weltweite politische Entwicklungen beeinflusst werden. Insofern ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens eines Fonds, angepasst an die Nettoposition eines Fonds nach Durchführung von Währungsstransaktionen, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der

Fonds anfälliger für das Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in diesen Ländern.

Währung der Vermögenswerte/Basiswährung: Die Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als seine Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Fonds einen Wertverlust erfahren. Der Fonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko abzumildern, indem er Derivate einsetzt. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Devisentransaktionen: Zusätzlich zu den vorgenannten Anlagen kann ein Fonds abhängig von der in der jeweiligen Prospektergänzung beschriebenen Anlagepolitik Derivate einsetzen, um die Währungsrisikomerkmale der vom Fonds gehaltenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu ändern, wodurch der Fonds einem zusätzlichen Risikoelement in Bezug auf Wechselkurse ausgesetzt wird. Folglich kann der Einfluss von Wechselkursveränderungen auf die Wertentwicklung des Fonds deutlich steigen, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

Basiswährung/Währung von Klassen: Anteilsklassen eines Fonds können auf andere Währungen als die Basiswährung des Fonds lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die Klasse lautet, können zur Folge haben, dass der Besitz des Anlegers einen Wertverlust erfährt. In Fällen, in denen die Klasse abgesichert ist, kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Sicherheitsrisiko

Es können durch einen Fonds Sicherheiten oder Margen an eine genehmigte Gegenpartei, Börse, zentrale Clearing-Gegenpartei oder einen Makler in Bezug auf OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Als Sicherheiten oder Margen hinterlegte Vermögenswerte dürfen nicht auf getrennt geführten Konten gehalten werden beziehungsweise muss es sich, wenn getrennte Kontoführung vorliegt, bei den Konten um Sammelkonten handeln, die von mehreren Kunden oder Gegenparteien der beteiligten Gesellschaft hinterlegte Sicherheiten oder Margen repräsentieren. Für oder im Namen eines Fonds auf solchen Konten hinterlegte Vermögenswerte, die nicht gesondert als Vermögenswerte des Fonds ausweisbar sind, stehen für die Gläubiger der Gesellschaft oder ihre anderen Kunden und Gegenparteien im Falle einer Insolvenz oder eines Bankrotts zur Verfügung, was dem Fonds Verluste bringen kann. Ferner gilt: Wenn einer genehmigten Gegenpartei oder einem Makler Sicherheiten in Form der Vollrechtsübertragung gestellt werden, können diese Sicherheiten durch diese genehmigte Gegenpartei bzw. diesen Makler für deren eigene Zwecke weiterverwendet werden, sodass der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt wird.

Risiko der Anlage in festverzinslichen Wertpapieren

Die Kurse festverzinslicher Wertpapiere schwanken in Abhängigkeit der Wahrnehmung der Bonität des Emittenten und neigen ebenfalls dazu, sich umgekehrt proportional zu Marktzinssätzen zu verhalten. Der Wert dieser Wertpapiere fällt wahrscheinlich zu Zeiten steigender Zinssätze. Umgekehrt steigt der Wert dieser Anlagen wahrscheinlich, wenn die Kurse fallen. Diese Schwankungen sind typischerweise grösser, je länger die Restlaufzeit ist.

Ein Fonds, der in festverzinslichen Wertpapieren anlegt, unterliegt dem Kreditrisiko (d. h. dem Risiko, dass der Wert eines Wertpapiers leidet, weil Anleger der Auffassung sind, der Emittent sei nicht fähig oder willens, Kapital und Zinsen bei Fälligkeit zu zahlen). Dies wird allgemein anhand der Kredit-Ratings der Wertpapiere, in denen ein Fonds anlegt, gemessen. Ratings stellen allerdings nur die Meinungen der Agenturen dar, die sie vergeben, und sind keine absoluten Qualitätsgarantien.

Nicht alle Staatspapiere werden durch die jeweilige Landesregierung gestützt. Einige sind nur durch die Kreditwürdigkeit der emittierenden Agentur oder Stelle gedeckt. Dementsprechend besteht zumindest die Möglichkeit eines Ausfalls dieser Staatspapiere, in denen der Fonds anlegen kann, was den Fonds einem zusätzlichen Kreditrisiko aussetzen kann.

Sofern ein Fonds in mittel oder niedrig bewerteten Wertpapieren sowie nicht bewerteten Wertpapieren vergleichbarer Qualität anlegt, insbesondere diejenigen Wertpapiere, die unterhalb dessen bewertet sind, was häufig als Investment Grade (BBB- oder gleichwertig) bezeichnet wird, kann der Fonds eine höhere laufende Rendite erzielen, als sie von höher bewerteten Wertpapieren

geboten wird, doch beinhaltet die Anlage in diesen Wertpapieren eine grössere Kursvolatilität und ein höheres Einkommens- und Kapitalverlustrisiko, einschliesslich der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls oder des Konkurses der Emittenten dieser Wertpapiere. Niedriger bewertete Schuldtitel können ausserdem unbesichert oder nachrangig gegenüber der Zahlung von höherrangigen Schuldtiteln sein.

Niedrig bewertete und vergleichbare nicht bewertete Wertpapiere können in dem Masse mit relativ höheren Unsicherheiten in Bezug auf die Rückzahlung oder einer grösseren Anfälligkeit durch ungünstige Bedingungen einhergehen, wie sie als vornehmlich spekulativ hinsichtlich der Fähigkeit eines Emittenten erachtet werden, gemäss den Bestimmungen der Verbindlichkeit Zinsen zu zahlen und Kapital zurückzuzahlen.

Wenn sich die wirtschaftlichen Bedingungen zu verschlechtern scheinen, könnten diese mittel oder niedrig bewerteten Wertpapiere aufgrund erhöhter Sorgen bezüglich der Kreditqualität ungeachtet der herrschenden Zinssätze schneller an Wert verlieren, vor allem wenn der Emittent hoch verschuldet ist. Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig prüfen und verstehen, dass solche Wertpapiere allgemein nicht für kurzfristige Anlagen bestimmt sind.

Derivaterisiko

Allgemeines: Derivate (Futures, Optionen, Swaps, Differenzkontrakte (CFD) und Termingeschäfte) können verwendet werden, um ein indirektes Engagement in einem bestimmten Vermögenswert, Zins oder Index einzugehen oder als Teil einer Strategie zur Reduzierung anderer Risiken, wie beispielsweise des Zins- oder Fremdwährungsrisikos. Der Einsatz von Derivaten birgt andere oder möglicherweise grössere Risiken als eine direkte Anlage in Wertpapiere und sonstige Anlagen. Sie birgt ebenfalls das Risiko einer falschen oder unkorrekten Bewertung sowie das Risiko, dass Wertänderungen des Derivats nicht unbedingt vollkommen mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert, Kurs oder Index korrelieren.

Die Anlage in ein Derivat könnte dazu führen, dass der Fonds mehr als den ursprünglich angelegten Betrag verliert. Ausserdem sind geeignete Derivatetransaktionen eventuell nicht unter allen Umständen verfügbar, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds diese Transaktionen abschliessen wird, um andere Risiken zu reduzieren, wenn dies förderlich wäre.

Die Kurse von Derivaten können äusserst volatil sein. Kursbewegungen von Derivatekontrakten werden unter anderem von Zinssätzen, Änderungen des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Geldpolitik- und Devisenkontrollprogrammen sowie der Politik von Regierungen, nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie Änderungen örtlicher Gesetze und Richtlinien beeinflusst. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und durch Vorschriften in bestimmte Märkte ein, insbesondere in Währungs- und Zinsmärkten. Solche Eingriffe haben oft zum Ziel, Kurse direkt zu beeinflussen, und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Die Verwendung von Derivaten birgt ausserdem bestimmte besondere Risiken, einschliesslich (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursbewegungen abzusichernder Wertpapiere und Zinssätze vorherzusagen; (2) unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Marktsektoren; (3) die Tatsache, dass sich die zur Verwendung dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten von denjenigen unterscheiden, die zur Auswahl der Wertpapiere des Fonds nötig sind; und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Derivate und Leerverkäufe: Derivate können von einem Fonds auch zum Aufbau von Short-Positionen in den Vermögenswerten eingesetzt werden, die dem Derivat zugrunde liegen (OGAW dürfen keine direkten Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen). Leerverkäufe können einem Fonds bei der Absicherung gegenüber anderen Engagements helfen oder können eingesetzt werden, um ein direktes Engagement in einem Vermögenswert einzugehen, bei dem mit einem Wertverlust und somit einem Gewinn für den Fonds gerechnet wird.

Zusätzlich zu den anderen mit Derivaten verbundenen Risiken kann diese Form synthetischer Short-Positionen potenziell zu unbegrenzten Verlusten führen – je nach Art des betreffenden derivativen Kontrakts und ob es andere ausgleichende Engagements im Fonds gibt, was in der Regel bei einer beispielsweise zur Absicherung eingegangenen Short-Position der Fall wäre.

Leerverkäufe gehen ferner mit dem Risiko einher, dass der Fonds eine Position vorzeitig schliessen muss, z. B. wenn aufgrund steigender Kurse beim Basiswert oder eines Anstiegs der Gebühren oder der Höhe der Einlage oder Sicherheit, die der Fonds bei der Gegenpartei des Kontrakts zur Sicherstellung hinterlegen muss, dass der Fonds seine Verpflichtungen im Rahmen des Kontrakts erfüllt, die Kosten für die Aufrechterhaltung der Position die Erwartungen deutlich übersteigen. Durch diese vorzeitige Glattstellung kann der Fonds unter Umständen Verluste aus der Position erleiden, selbst wenn diese letztendlich rentabel gewesen wäre, wenn sie bis zum geplanten Zeitpunkt gehalten worden wäre.

Komplexe Derivate: Die vorstehenden Risikofaktoren gelten gleichermaßen für als komplexer erachtete OTC-Derivate wie exotische oder pfadabhängige Optionen und Varianz- oder Volatilitätsswaps. Wie bei allen OTC-Geschäften (siehe **Kredit- und Gegenparteiisiko** weiter unten) können die Gegenparteien für jedes Geschäft ermessensfrei Konditionen vereinbaren, von eher einfachen verständlichen bis hin zu komplexeren transaktionsspezifischen. Am oberen Ende der Komplexitätsskala kann dies zu Problemen bei der Bepreisung und der Modellierung des Verhaltens solcher Geschäfte führen und unvorhersehbare Ergebnisse und unerwartete Verluste zur Folge haben. Die meisten Derivate lassen eine Hebelung im Portfolio zu, doch der Umstand, dass relativ geringe Veränderungen der Marktvolatilität zu ganz erheblichen Wertänderungen volatilitätsbasierter Derivate führen können, kann den Effekt dieser Hebelwirkung vergrössern, wenn solche Derivate zum Einsatz kommen. Volatilitätsbasierte Derivate können daher zwar wertvolle Instrumente zur Absicherung gegen oder zur Steuerung von Portfoliorisiken sein, werden aber selbst unter Investmentexperten vielfach als besonderes Fachgebiet betrachtet und sind entsprechend umsichtig zu behandeln.

Gleichermaßen bedeutet der binäre Charakter pfadabhängiger Optionen, dass je nach Art der Option und der Stärke der eingesetzten Hebelwirkung Werte unvermittelt von null auf potenziell hohe Beträge steigen können und umgekehrt, wobei es kaum Zwischenstufen gibt.

Volatilitätsbasierte Derivate und exotische Optionen können daher zwar wertvolle Instrumente zur Absicherung gegen bzw. zur Steuerung von Portfoliorisiken sein, doch die mit solchen Derivaten verbundenen Verlustrisiken sind möglicherweise schwerer zu prognostizieren oder zu kontrollieren und können für ein Anlageportfolio erheblich sein.

Leverage-Risiko

Ein Fonds kann Derivate benutzen, um für Anlagezwecke oder im Rahmen einer Absicherungsstrategie Hebel einzusetzen, wie gegebenenfalls in der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben. Der Einsatz von Leverage bringt besondere Risiken mit sich und kann das Anlagerisiko des Fonds wesentlich erhöhen. Der Einsatz von Hebelwirkung eröffnet Chancen auf höhere Renditen und Gesamterträge, setzt den Fonds aber gleichzeitig Risiken für Kapital und Zinsaufwendungen aus. Alle durch den Einsatz von Leverage erzielten Anlageerträge und Gewinne, die die damit verbundenen Zinsaufwendungen übersteigen, können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller zunimmt, als es normalerweise der Fall wäre. Fallen die damit verbundenen Zinsaufwendungen dagegen höher aus als solche Erträge und Gewinne, kann der Nettoinventarwert der Anteile rascher zurückgehen, als es normalerweise der Fall wäre.

Da viele Derivate eine Hebelwirkungskomponente beinhalten, können negative Veränderungen des Werts oder der Höhe des zugrunde liegenden Vermögenswerts, des Zinssatzes oder des Index zu Verlusten führen, die erheblich grösser sind, als der in das Derivat selbst investierte Betrag. Bestimmte Derivate beinhalten die Gefahr eines unbegrenzten Verlustes, wobei die Grösse der anfänglichen Investition keine Rolle spielt. Bei einer Nichterfüllung durch die Gegenpartei einer solchen Transaktion sind vertragliche Rechtsmittel vorgesehen; die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des betreffenden Portfolios geringer ist, als er ohne Eingehen der Transaktion gewesen wäre.

Aufsichtsrechtliche Erwägungen zu Leerverkäufen

Leerverkäufe können zusätzlichen Marktvorschriften unterliegen, welche die Fähigkeit eines Fonds zum Eingehen oder Schliessen von Short-Positionen beschränken können, oder die vom Fonds Meldungen über offene Positionen in den Märkten verlangen, in denen Leerverkäufe getätigt werden. Diese Meldungen können an die zuständige Behörde durch private Akteure erfolgen oder durch Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit, sofern Informationen über die gemeldeten Netto-Short-

Positionen öffentlich verfügbar sind. Die Einhaltung kann eine erhebliche Verwaltungslast oder Kosten für die ICAV bedeuten, während eine Nichteinhaltung dieser Meldungs- und Offenlegungsanforderungen zu Verlusten für die ICAV führen oder sie aufsichtsrechtlichen Massnahmen aussetzen könnte. Ferner könnte die Offenlegung von Short-Positionen gegenüber der Öffentlichkeit es anderen Marktteilnehmern ermöglichen, zum Nachteil des Fonds Vorteile aus ihrem Wissen um die Positionierung des Fonds zu ziehen.

Kredit- und Gegenparteirisiko

Im Allgemeinen gibt es auf den OTC-Märkten (auf denen Devisenterminkontrakte, Devisenkassa- und Optionskontrakte, Differenzkontrakte und Swaps allgemein gehandelt werden) weniger behördliche Regulierung und Transaktionsaufsicht als bei auf anerkannten Börsen (wie im Prospekt genannt) abgeschlossenen Transaktionen. Die Transparenz von OTC-Derivaten ist unzureichend, da es sich hierbei um privat ausgehandelte Verträge handelt und die in ihnen enthaltenen Informationen für gewöhnlich nur den Vertragsparteien zugänglich sind. Zwar sind im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) Massnahmen eingeführt worden, die darauf abzielen, mit der Anlage in OTC-Derivaten verbundene Risiken abzumildern und die Transparenz zu verbessern, doch diese Arten von Anlagen stellen weiterhin eine grosse Herausforderung dar, die Natur und die Höhe der mit ihnen verbundenen Risiken eindeutig zu verstehen. Darüber hinaus stehen viele der Schutzmassnahmen, die Teilnehmern an einigen anerkannten Börsen geboten werden, wie beispielsweise die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle, im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen eventuell nicht zur Verfügung.

Die Gegenpartei eines OTC-Derivats ist das spezifische an der Transaktion beteiligte Unternehmen und keine anerkannte Börse, und dementsprechend könnte der Konkurs oder Ausfall einer Gegenpartei, mit der der Fonds OTC-Derivate handelt, zu wesentlichen Verlusten für den Fonds führen. Darüber hinaus kann es eine Gegenpartei unterlassen, eine Transaktion gemäss ihren Bedingungen abzuwickeln, weil der Vertrag nicht auf dem Rechtsweg einklagbar ist oder weil er die Absicht der Parteien nicht korrekt widerspiegelt oder aufgrund einer Streitigkeit über die Bestimmungen des Vertrags (in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems, wodurch dem Fonds ein Verlust entstünde. Fonds sind einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Einschusszahlungen oder Sicherheiten in Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten platzieren. Das Gegenparteiengagement wird durch die Anlagebeschränkungen des Fonds begrenzt. Insofern eine Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds Verzögerungen hinnehmen muss oder davon abgehalten wird, seine Rechte in Bezug auf die Kapitalanlagen in seinem Portfolio durchzusetzen, kann er jedoch einen Wertrückgang seiner Position verzeichnen, Gewinne einbüßen oder Kosten in Verbindung mit der Durchsetzung seiner Rechte in Kauf nehmen müssen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Fonds möglicherweise ergreift, um das Kreditrisiko der Gegenpartei zu mindern, kann nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Fonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erfährt.

Risiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Der Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften könnte zu höheren Renditen führen, ist aber unter Umständen mit höheren Risiken für Ihre Anlage verbunden. Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entstehen mehrere Risiken für die ICAV und ihre Anleger, u. a. das Gegenparteirisiko, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäftes ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen Vermögenswerten entsprechen, die vom jeweiligen Fonds bereitgestellt wurden, nicht nachkommt, sowie das Liquiditätsrisiko, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, Sicherheiten zu veräussern, um den Ausfall einer Gegenpartei zu decken.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass ein Fonds zeitweilig Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Gegenparteien oder Vermittlern eingehen kann, die nahe stehenden Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der ICAV sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der ICAV verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für Transaktionen mit nahe stehenden Parteien geltenden Bedingungen sind unter „Allgemeine Informationen“ im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher nahe stehenden Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der ICAV und des jeweiligen Fonds angegeben.

Anleger sollten ferner beachten, dass aufgrund der fehlenden aufsichtsbehördlichen Vorgaben oder fehlender Usancen in entwickelten Märkten, wonach Differenzkontrakte („CFDs“) für die Zwecke der SFTR als Total Return Swaps zu behandeln sind, die ICAV keine SFTR-Angaben in diesem Prospekt oder einer jeweiligen Prospektergänzung in Bezug auf Derivate gemacht hat, die die ICAV als CFD erachtet. Für den Fall, dass aufsichtsbehördliche Vorgaben oder Usancen in entwickelten Märkten entstehen, werden dieser Prospekt und die jeweiligen Prospektergänzungen aktualisiert, um den Angabevorschriften der SFTR Rechnung zu tragen.

Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko

Fonds können eventuell nicht in der Lage sein, Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erlöse aus bestimmten Ländern zurückzuführen, oder sie können dafür eine staatliche Genehmigung benötigen. Fonds könnten durch die Einführung von oder Verzögerungen bei oder die Ablehnung der Gewährung solcher Genehmigungen für die Rückführung von Mitteln oder durch behördliche Eingriffe, die das Abwicklungsverfahren von Transaktionen betreffen, negativ beeinflusst werden. Wirtschaftliche oder politische Verhältnisse könnten zum Widerruf oder zur Abwandlung einer vor der Anlage in einem bestimmten Land erteilten Genehmigung oder zur Auflage neuer Beschränkungen führen.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in die die Fonds investieren, sind an einer Börse notiert oder besitzen ein Rating, sodass die Liquidität möglicherweise gering ist. Auch kann die Liquiditätslage selbst für öffentlich gehandelte Wertpapiere variieren. Hinzu kommt, dass der Aufbau und die Veräusserung von Positionen in manchen Anlagen mitunter zeitraubend ist und zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden muss. Ferner kann es für die Fonds schwierig sein, Vermögenswerte zu einem angemessenen Preis zu veräussern, wenn die Liquidität aufgrund ungünstiger Marktbedingungen eingeschränkt ist.

Vor allem US-Wertpapiere gemäss Rule 144A sind unter Umständen weniger liquide als öffentlich gehandelte Wertpapiere, und es dauert eventuell länger als im Fall öffentlich gehandelter Wertpapiere, bis ein Fonds diese Positionen auflösen kann, was zu erheblichen Verlusten führen kann. Obwohl diese Wertpapiere im Rahmen privat verhandelter Transaktionen weiterverkauft werden können, sind die Preise aus diesen Verkäufen möglicherweise niedriger als diejenigen, die ursprünglich von einem Fonds gezahlt wurden.

Darüber hinaus unterliegen Unternehmen, deren Wertpapiere nicht öffentlich gehandelt werden, möglicherweise nicht den Offenlegungs- und anderen Anlegerschutzvorschriften, die im Falle öffentlich gehandelter Wertpapiere anwendbar wären. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren ist insofern einem Risiko ausgesetzt, als der Nettoinventarwert des Fonds negativ beeinflusst werden könnte, wenn der Fonds dieses Wertpapier verkaufen möchte und kein Käufer zu einem Preis, der als angemessen für dessen Wert gilt, zur Verfügung steht.

Steuerrisiken

Selbst wenn ein Fonds in Vermögenswerten anlegt, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellensteuer unterliegen, so kann nicht zugesichert werden, dass aufgrund von Änderungen der geltenden Gesetze, Verträge, Regeln oder Vorschriften oder deren Auslegung zukünftig keine Steuer einbehalten wird. Da der Fonds eventuell nicht in der Lage sein wird, diese einbehaltene Steuer zurückzubekommen, können sich Änderungen nachteilig auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken.

Ferner unterliegt die ICAV in verschiedenen Ländern Steuerpflichten im Zusammenhang mit ihren Anlegern, so u. a. gemäss den amerikanischen FATCA-Bestimmungen oder den in der Europäischen Union eingeführten CRS-Vorschriften. Die ICAV wird zwar versuchen, die ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die ICAV in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtungen benötigt die ICAV in der Regel bestimmte Angaben von Anlegern in Bezug auf ihren Steuerstatus, d. h., dass die Einhaltung seitens der ICAV von der Kooperation der Anteilsinhaber der ICAV abhängt. Werden von der ICAV Quellensteuern oder Geldstrafen aufgrund einer Nichteinhaltung der Steuervorschriften in einem bestimmten Land erhoben, kann sich dies wesentlich auf den Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile auswirken.

Potenzielle Anleger werden auch auf die mit der Anlage in der ICAV verbundenen Steuerrisiken hingewiesen. Bitte lesen Sie die Informationen im Abschnitt „**Besteuerung**“ dieses Prospekts.

Wertpapiere auf Termin („delayed delivery“) und per Emission („when issued“)

Vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen kann ein Fonds vertraglich den Kauf von Schuldverschreibungen auf Termin oder per Emission vereinbaren, die erst künftig emittiert werden, doch zu festgelegten Preisen und Renditen, d. h., die Lieferung an den Fonds erfolgt später als zu dem normalen Abrechnungstag für solche Papiere. Derlei Wertpapiere haben die Bezeichnung „auf Termin“, wenn sie am Sekundärmarkt gehandelt werden, oder „per Emission“ im Fall einer Erstaussgabe von Wertpapieren. Der Fonds würde für solche Wertpapiere im Allgemeinen erst nach deren Erhalt bezahlen oder Zinserträge auf diese erwirtschaften. Wenn sich der Fonds jedoch zum Kauf einer Schuldverschreibung auf Termin oder per Emission verpflichtet, übernimmt er umgehend das Eigentumsrisiko, einschliesslich des Kursschwankungsrisikos. Das Versäumnis des Emittenten, die Wertpapiere zu liefern, kann für den Fonds einen Verlust oder eine entgangene Gelegenheit, eine alternative Anlage zu tätigen, bedeuten.

Schwellenländerrisiko

Legt ein Fonds in Wertpapieren in Schwellenmärkten an, kann er zusätzlichen Risiken begegnen. Diese beinhalten:

Rechnungslegungsgrundsätze: In Schwellenmärkten fehlt es an einheitlichen Rechnungslegungs-, Revisions- und Finanzberichtsstandards und -praktiken.

Geschäftsrisiken: In einigen Schwellenmärkten stellen Kriminalität und Korruption, einschliesslich Erpressung und Betrug, ein besonderes Risiko für Unternehmen dar. Eigentum und Mitarbeiter von zugrunde liegenden Anlagen können zur Zielscheibe für Diebstahl, Gewalt und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko: Der Wert der Vermögenswerte des Fonds kann durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Unsicherheiten beeinflusst werden. Bestehende Gesetze und Vorschriften werden eventuell nicht kontinuierlich befolgt.

Währungsrisiko: Die Währungen, auf die Anlagen lauten, können instabil sein, einer deutlichen Abwertung unterliegen und nicht frei konvertierbar sein.

Verwahrnisiko: Depotbanken sind unter Umständen nicht in der Lage, das Niveau der Dienstleistung, Verwahrung, Abwicklung und Verwaltung von Wertpapieren zu bieten, das in weiter entwickelten Märkten üblich ist, und es besteht das Risiko, dass der Fonds nicht als Eigentümer der in seinem Namen von einer untergeordneten Depotbank gehaltenen Wertpapiere anerkannt wird. Da einige der Fonds in Märkten anlegen können, in denen die Handels-, Abwicklungs- und Verwahrsysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Fonds, die auf solchen Märkten gehandelt werden und die Unterdepotbanken in diesen Märkten anvertraut wurden, Risiken ausgesetzt sein, wenn die Depotbank keiner Haftung unterliegt. Corporate Governance-Regelungen sind unterentwickelt und bieten Anteilshabern daher nur wenig Schutz.

Offenlegung: Anlegern stehen eventuell weniger vollständige und zuverlässige steuerliche und sonstige Informationen zur Verfügung.

Recht: Die gesetzliche Infrastruktur bestimmter Länder, in denen angelegt werden kann, bietet eventuell nicht das gleiche Mass an Anlegerschutz oder Informationen für Anleger, wie es allgemein an den grösseren Wertpapiermärkten der Fall wäre. Mit vielen Rechtssystemen in Schwellenmärkten verbundene Risiken umfassen (i) Unerfahrenheit und mangelnde Unabhängigkeit der Justiz; (ii) Unstimmigkeiten zwischen Gesetzen, Präsidialdekreten und Regierungs- und Ministerialerlässen und -beschlüssen; (iii) den Mangel gerichtlicher und verwaltungstechnischer Anleitungen zur Auslegung geltender Gesetze; (iv) einen hohen Ermessensspielraum seitens der Regierungsbehörden; und (v) die Unvorhersehbarkeit des Vollzugs ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche.

Marktmerkmale/ Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken: Märkte in Schwellenländern befinden sich im Allgemeinen noch in der Frühphase ihrer Entwicklung, zeichnen sich durch geringeres Volumen aus, sind weniger liquide, sind stärkeren Schwankungen ausgesetzt als besser etablierte Märkte und sind nicht strikt reguliert. Bei dem Versuch, Wertpapiere aus Schwellenmärkten zu veräussern, könnte eventuell kein oder nur ein kleiner Markt für die Wertpapiere bestehen. Die Verbindung von Kursvolatilität und der weniger liquiden Wertpapiermärkte in Schwellenmärkten kann in bestimmten

Fällen die Fähigkeit eines Fonds beeinflussen, Wertpapiere zu dem gewünschten Kurs und Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern und infolgedessen negative Auswirkungen auf die Anlageperformance des Fonds haben. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und verwaltungstechnischen Unsicherheiten unterliegen.

Politisches Risiko: Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des geringeren Entwicklungsgrads ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Behördliche Massnahmen in der Zukunft könnten bedeutende Auswirkungen auf die Wirtschaftsbedingungen dieser Länder haben, welche wiederum privatwirtschaftliche Unternehmen und den Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds beeinflussen könnten.

Steuer: Das Steuersystem einiger Schwellenländer unterliegt unterschiedlichen Auslegungen, häufigen Änderungen und uneinheitlicher Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Steuergesetze und -praktiken einiger Schwellenländer befinden sich am Anfang ihrer Entwicklung und sind nicht so eindeutig festgeschrieben wie in weiter entwickelten Ländern.

Entwicklungslandrisiko: Anlagen in Wertpapieren von Emittenten, die auf Märkten von Entwicklungsländern tätig sind, sind mit einem hohen Risiko und besonderen Erwägungen behaftet, die normalerweise nicht mit Anlagen in traditionelleren entwickelten Märkten verbunden sind. Darüber hinaus werden die Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren von Emittenten in Schwellenländern verbunden sind, bei der Anlage in Entwicklungsländern verstärkt. Diese Anlagearten könnten von Faktoren beeinflusst werden, die üblicherweise nicht mit Anlagen in traditionelleren entwickelten Märkten verbunden sind, einschliesslich Risiken in Verbindung mit Enteignung und/oder Verstaatlichung, politischer oder sozialer Instabilität, der Verbreitung von Korruption und Kriminalität, bewaffneten Konflikten, den wirtschaftlichen Folgen von Bürgerkrieg, religiösen oder ethnischen Unruhen und dem Entzug oder Auslaufen von Lizenzen, die dem Fonds den Handel mit Wertpapieren eines bestimmten Landes erlauben, enteignungsgleiche Besteuerung, Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten, dem Fehlen einheitlicher Rechnungslegungs-, Revisions- und Finanzberichtsstandards, weniger öffentlich zugänglichen Finanz- und sonstigen Informationen, diplomatischen Entwicklungen, welche die Anlage in diesen Ländern beeinflussen könnten, sowie potenziellen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Vertragspflichten. Diese Risiken und besonderen Erwägungen führen dazu, dass Anlagen in Wertpapieren in Entwicklungsländern hoch spekulativ sind und eine Anlage in Anteile eines Fonds dementsprechend als hoch spekulativ angesehen werden muss und gegebenenfalls nicht für Anleger geeignet ist, die nicht in der Lage sind, den Verlust ihrer gesamten Anlage zu verschmerzen. Sofern ein Fonds einen wesentlichen Prozentsatz seiner Vermögenswerte in einem einzelnen Entwicklungsland anlegt, unterliegt der Fonds einem erhöhten Risiko in Verbindung mit der Anlage in Entwicklungsländern sowie zusätzlichen, mit dem jeweiligen Land verbundenen Risiken.

Mit China Connect verbundene Risikofaktoren

Die China-Connect-Projekte entstanden mit dem Ziel, einen gegenseitigen Marktzugang zwischen dem Festland China und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der zwei Rechtsordnungen veröffentlichen von Zeit zu Zeit weitere Einzelheiten zum Programm, z. B. Betriebsregeln.

Durch die SSE und die SEHK können Anleger geeignete Wertpapiere, die an den jeweils anderen Märkten notiert sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Makler handeln. Im Rahmen dieses Programms können Anleger über ihre Makler in Hongkong und einen von der Börse in Hongkong zu gründenden Wertpapierhandelsdienstleister Handelsorders für geeignete, an der SSE notierte Wertpapiere durch die Weiterleitung der Orders an die SSE platzieren (sog. „Northbound“-Handel), vorbehaltlich von Zeit zu Zeit erlassener Regeln und Vorschriften.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Vorschriften von Hongkong und der Volksrepublik China („PRC“) sowie der Regeln, Grundsätze oder Richtlinien, die jeweils für die China-Connect-Projekte gelten, („China-Connect-Regeln“) oder aus den China-Connect-Projekten entstehende Aktivitäten noch unerprobt sind und Unsicherheit bezüglich ihrer Auslegung besteht.

Der Handel über die China-Connect-Projekte unterliegt auch mehreren Einschränkungen, welche die Anlagen eines Fonds beschränken oder beeinflussen können. Insbesondere ist zu beachten, dass die China-Connect-Projekte im Frühstadium sind und dass weitere Entwicklungen wahrscheinlich sind, welche die Anlagen eines Fonds beschränken oder beeinflussen könnten.

Regeln des Heimatmarkts

Ein Grundsatz für den Handel von Wertpapieren über China Connect lautet, dass die Gesetze und Vorschriften des Heimatmarkts der jeweiligen Wertpapiere für die Anleger in diese Wertpapiere gelten. In Bezug auf China-Connect-Wertpapiere ist das chinesische Festland der Heimatmarkt. Deshalb sollten Anleger in China-Connect-Wertpapieren die Wertpapiervorschriften des chinesischen Festlands, die Notierungsvorschriften der SSE sowie andere Regeln und Vorschriften beachten. Wird gegen Vorschriften der SSE oder andere gesetzliche Auflagen der PRC verstossen, ist die SSE zur Durchführung einer Untersuchung befugt und kann über die Börsenteilnehmer der SHEK von diesen Börsenteilnehmern verlangen, dass sie Informationen über Anleger erteilen, wozu auch ein Fonds gehören kann, und dass sie bei Untersuchungen mitwirken.

Einige rechtliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften von Hongkong gelten aber dennoch auch weiterhin für den Handel von China-Connect-Wertpapieren.

Pre-Trade-Prüfung; keine Leerverkäufe

In der PRC sind Leerverkäufe nicht erlaubt und Pre-Trade-Prüfungen werden zu Beginn jedes Tages durchgeführt, an dem die SEHK für den Handel über das Projekt geöffnet ist. Entsprechend kann ein Makler, über den ein Fonds eine Verkaufsother erteilt, eine Verkaufsother ablehnen, wenn ein Fonds bis zum von diesem Makler festgelegten Annahmeschluss nicht genügend verfügbare China-Connect-Wertpapiere in seinem Depot hält, oder wenn es eine Verzögerung oder einen Fehler bei der Übertragung der betreffenden China-Connect-Wertpapiere auf ein Clearing-Depot des Maklers gab.

Gesamt- und Tagesquoten in Renminbi („RMB“)

Anleger aus Hongkong und dem Ausland handeln und wickeln SSE-Wertpapiere nur in RMB ab, bei denen der Handel Gesamt- und Tagesquoten in RMB unterliegen, die generell für den Markt gelten. Bei einer Aussetzung des Handels aufgrund eines Verstosses gegen die Quotenlimits können Makler keine Orders ausführen, und Handelsanweisungen, die übermittelt, aber noch nicht ausgeführt wurden, können abgelehnt werden. Des Weiteren ist es möglich, dass selbst nachdem der Makler sie zur Ausführung angenommen hat, die SEHK die Order anschliessend zurückweist, falls eine Quote überschritten wurde.

Aussetzung, Beschränkung und Betriebseinstellung von China Connect

Die SEHK (oder eine relevante Tochtergesellschaft) kann unter bestimmten Umständen das Orderrouting und damit verbundene unterstützende Dienstleistungen in Bezug auf den gesamten Handel von China-Connect-Wertpapieren ganz oder teilweise vorübergehend aussetzen oder beschränken, und die Dauer und Häufigkeit liegen im Ermessen der SEHK. Es steht im freien Ermessen der SEHK, ihre Geschäftszeiten und über China Connect gebotenen Vereinbarungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, ob vorübergehend aufgrund betrieblicher Erfordernisse, schlechter Wetterbedingungen, in Notlagen oder anderweitig. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine relevante Tochtergesellschaft) die Bereitstellung der Handelsdienstleistungen über China Connect dauerhaft einstellen.

Aussetzung des Handels in A-Aktien und H-Aktien

Die Regeln der SEHK besagen, dass wenn in Hongkong notierte Wertpapiere mit entsprechenden, auf einem Festland-Markt gehandelten Wertpapieren, die als China-Connect-Wertpapiere akzeptiert sind, vom Handel an der SEHK ausgesetzt sind, die China-Connect-Wertpapiere aber nicht vom Handel an der SSE ausgesetzt sind, der Dienst für die Übermittlung (Routing) von Verkaufsothers und Kauforders über China-Connect-Wertpapiere für diese China-Connect-Wertpapiere an die SSE zur Ausführung in der Regel bestehen bleibt. Die SEHK kann diesen Dienst jedoch nach alleinigem Ermessen ohne Vorankündigung einschränken oder aussetzen, und dies kann sich auf die Fähigkeit eines Fonds zur Platzierung von Verkaufs- und Kauforders auswirken.

Kein ausserbörslicher Handel und keine ausserbörslichen Übertragungen

Sofern nicht anderweitig durch die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde („CSRC“) vorgesehen, dürfen China-Connect-Wertpapiere nicht auf andere Weise als durch China Connect und gemäss den China-Connect-Regeln verkauft, gekauft oder anderweitig übertragen werden. Entsprechend kann es einen begrenzten Markt und/oder eine geringere Liquidität für China-Connect-Wertpapiere gegeben, die über China Connect erworben werden (im Verhältnis zu denselben Aktien, die über andere

Kanäle erworben werden). Ferner können Ansprüche auf Gratisaktien, die ein Fonds in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere erhält, nicht via China Connect gehandelt werden. Daher besteht ein Risiko geringer oder sogar keiner Liquidität bei diesen Aktien, die über den Anspruch auf Gratisaktien bezogen wurden.

Abwicklung und Verwahrung

Die HKSCC, ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKE**x“), ist verantwortlich für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong getätigten Handelsgeschäften verbundenen Dienstleistungen.

Die notierten chinesischen Wertpapiere, die über China Connect gehandelt werden, werden in elektronischer Form ausgegeben, deshalb halten Anleger keine physischen in China gehandelten Wertpapiere. Im Frühstadium des Betriebs von China Connect sollten Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die SSE-Wertpapiere über den Northbound-Handel gekauft haben, diese SSE-Wertpapiere in den Wertpapierdepots ihrer Makler oder Depotbanken beim zentralen Clearing- und Abwicklungssystem halten, das von der HKSCC für die an der SEHK notierte oder gehandelte Clearing-Wertpapiere betrieben wird.

Steuer

Aktien auf dem chinesischen Festland unterliegen derzeit einer Kapitalertragsteuer von 10 %. Durch die Anlage über China Connect ist ein Fonds nach den aktuellen Vorschriften auf dem chinesischen Festland voraussichtlich von dieser Kapitalertrag-/Quellensteuer befreit, diese Befreiung unterliegt aber Änderungen seitens der Behörden auf dem chinesischen Festland. Deshalb kann ein Fonds jederzeit in Zukunft einer Quellensteuer unterliegen.

Ein Fonds kann neuen Portfoliogeühren, Steuern auf Dividenden sowie Steuern im Zusammenhang mit durch Aktienübertragungen entstehenden Erträgen, die von den zuständigen Behörden noch festzulegen sind, unterliegen.

Eigentum

Das Recht von Hongkong erkennt das Eigentumsrecht von Anlegern an Wertpapieren an, die für sie bei einem Makler oder einer Depotbank im zentralen Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden. Diese Anerkennung sollte gleichermassen für China-Connect-Wertpapiere gelten, die für Anleger aus Hongkong und dem Ausland vom jeweiligen Clearing-Teilnehmer durch die HKSCC gehalten werden. Zusätzlich ist in der PRC (wenn China-Connect-Wertpapiere in einem bei ChinaClear im Namen der HKSCC eröffneten Wertpapierdepot registriert sind) in den auf die China-Connect-Programme anwendbaren Regelungen (in der von der CSRC veröffentlichten Fassung zur Einführung und zum Betrieb von China Connect) ausdrücklich festgelegt, dass HKSCC als Treuhänder (Nominee Holder) fungiert und Anleger aus Hongkong und dem Ausland die Rechte und Beteiligungen in Bezug auf die China-Connect-Wertpapiere besitzen. Entsprechend scheint es das behördliche Ziel zu sein, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland (Fonds inbegriffen) auch nach den Gesetzen der PRC Eigentumsrechte an China-Connect-Wertpapieren haben, obwohl dies nicht garantiert werden kann.

Da es sich bei China Connect aber um eine noch junge Initiative handelt, bestehen gewisse Unsicherheiten im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen. Darüber hinaus müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland (Fonds inbegriffen), auch wenn sie Eigentumsrechte an China-Connect-Wertpapieren haben, über die HKSCC als Nominee tätig werden, um ihre Rechte gemäss diesen Regeln durchzusetzen.

Falls die HKSCC zahlungsunfähig ist, sollten die China-Connect-Wertpapiere nicht zur Konkursmasse der HKSCC gehören. Das Insolvenzverfahren unterliegt dem Recht von Hongkong, und es wird erwartet (dies ist aber nicht ganz sicher), dass ChinaClear und die Gerichte der PRC die Befugnis des nach dem Recht von Hongkong ordnungsgemäss bestellten Liquidators in Bezug auf die China-Connect-Wertpapiere anerkennen.

Haftung

HKEEx, SEHK, SSE, ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keine gesetzliche Haftung für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit Anlagen in China-Connect-Wertpapieren entstehen.

Beschränkungen für ausländisches Eigentum

Nach dem Recht der PRC gibt es eine Beschränkung für die Anzahl von Wertpapieren, die ein einzelner ausländischer Anleger in einem einzelnen, in der PRC notierten Unternehmen halten darf, und auch eine Beschränkung für die höchstens von allen ausländischen Anlegern zusammen an einem einzelnen, in der PRC notierten Unternehmen gehaltenen Beteiligungen. Diese Limits in Bezug auf ausländisches Eigentum können auf Gesamtbasis angewandt werden (d. h. in Bezug auf die im In- und Ausland ausgegebenen Wertpapiere desselben notierten Unternehmens, egal ob die betreffenden Bestände über den Northbound-Handel oder über andere Anlagekanäle erfolgen). Das für Aktien geltende Limit für den einzelnen ausländischen Anleger beträgt derzeit 10 % der Aktien eines in der PRC notierten Unternehmens, und das Gesamtlimit für ausländische Anleger ist derzeit auf 30 % der Aktien eines in der PRC notierten Unternehmens festgelegt. Diese Limits können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Bei Verstössen gegen die Limits für ausländisches Eigentum informiert die SSE die SEHK und auf einer „Last-in-first-out“-Basis ermittelt die SEHK die jeweils beteiligten Handelsgeschäfte und verlangt von den jeweiligen Börsenteilnehmern, die betroffenen Anleger (zu denen auch ein Fonds gehören könnte) aufzufordern, die Wertpapiere innerhalb der von der SEHK festgelegten Frist zu verkaufen. Wenn die betreffenden Anleger ihre Wertpapiere nicht verkaufen, müssen die Börsenteilnehmer die Wertpapiere für die betreffenden Anleger gemäss den China-Connect-Regeln zwangsweise verkaufen.

Geltungsbereich des Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlagen des Fonds über den Northbound-Handel via China Connect sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong erfasst.

Marktstörung

Selbst hochentwickelte Märkte können jeweils Marktstörungen aufgrund unerwarteter finanzieller, politischer, militärischer und terroristischer Ereignisse unterliegen, die zu dramatischen Verlusten für einen Fonds führen können. Positionen können illiquide werden, was es schwierig oder unmöglich macht, Positionen, gegen die sich die Märkte bewegen, glattzustellen. Ferner können sich Marktpreise in einer Weise verändern, die nicht mit den historischen Kursverhältnissen übereinstimmt. So können sich historisch ansonsten risikoarme Strategien beispiellos volatil und riskant entwickeln.

Das Verlustrisiko kann durch die Tatsache verstärkt werden, dass die einem Fonds von Banken, Händlern und anderen Gegenparteien zur Verfügung gestellten Finanzmittel im Falle von Marktstörungen normalerweise reduziert werden, was zu Zwangsliquidationen und grösseren Verlusten selbst für nicht direkt betroffene Anlagen führt. Darüber hinaus können Börsen den Handel für einen Zeitraum aussetzen oder einschränken, wodurch für einen Fonds schwierig sein könnte, die betroffenen Positionen zu liquidieren; ausserdem wird er zusätzlichen Verlusten ausgesetzt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ausserbörsliche Märkte ausreichend liquide bleiben, damit der Fonds Positionen glattstellen kann.

Verwahrstellenrisiko

Es besteht ein Unterschied in den rechtlichen Verpflichtungen der Verwahrstelle für Vermögenswerte, bei denen es sich um verwahrfähige Finanzinstrumente („**verwahrfähige Vermögenswerte**“) und andere Arten von Vermögenswerten („**nicht verwahrfähige Vermögenswerte**“) handelt. Bei verwahrfähigen Vermögenswerten haftet die Verwahrstelle für Verluste dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht beweisen kann, dass der Verlust als Folge eines ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle stehenden externen Ereignisses entstanden ist, das trotz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar war. Im Fall dieses Verlusts (und mangels Beweis, dass der Verlust durch ein solches externes Ereignis verursacht wurde) muss die Verwahrstelle unverzüglich Vermögenswerte, die mit den verlorenen identisch sind, oder einen entsprechenden Betrag an den Fonds zurückgeben bzw. zahlen.

Bei nicht verwahrfähigen Vermögenswerten muss die Verwahrstelle lediglich das Eigentum des Fonds an diesen Vermögenswerten prüfen und Unterlagen über die Vermögenswerte führen. Im Falle eines Verlusts dieser Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle nur insoweit, wie der Verlust aufgrund ihrer Fahrlässigkeit oder vorsätzlichen Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Verwahrstellenvertrag entstanden ist.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Die ICAV führt ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto für jeden Fonds. Es besteht ein Risiko für Anleger insoweit als ein Anleger als nicht bevorzogter Gläubiger gilt, wenn Gelder in dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto eines Fonds gehalten werden und der Fonds zahlungsunfähig wird.

Getrennte Haftung

Die ICAV ist eine irische Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung in Umbrella-Form mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Infolgedessen können einem bestimmten Fonds zurechenbare Verbindlichkeiten gemäss irischem Recht nur aus den Vermögenswerten dieses Fonds erfüllt werden und die Vermögenswerte anderer Fonds dürfen nicht zur Rückzahlung der Verbindlichkeiten dieses Fonds herangezogen werden. Darüber hinaus beinhaltet jeglicher von der ICAV abgeschlossener Vertrag kraft Gesetzes die stillschweigende Bedingung, dass der Gegenpartei des Vertrags keinerlei Rückgriffsrechte auf die Vermögenswerte anderer Fonds zustehen ausser desjenigen Fonds, in Bezug auf den der Vertrag abgeschlossen wurde. Diese Bestimmungen sind sowohl für Gläubiger als auch im Insolvenzfall bindend, verhindern jedoch nicht die Anwendung von Verfügungen oder Rechtsgrundsätzen, welche die Verwendung der Vermögenswerte eines Fonds zur Rückzahlung eines Teils oder der Gesamtheit der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds aufgrund von Betrug oder Täuschung erfordern würden. Darüber hinaus sind diese Bestimmungen zwar vor einem irischen Gericht bindend, das der übergeordnete Gerichtsstand für Klagen zur Durchsetzung von Forderungen gegenüber der ICAV wäre, sie wurden jedoch noch nicht in anderen Rechtsordnungen erprobt, und es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versucht, Vermögenswerte eines Fonds zur Rückzahlung einer von einem anderen Fonds geschuldeten Verpflichtung in einer Rechtsordnung zu pfänden oder zu beschlagnahmen, welches das Prinzip der Haftungstrennung zwischen Fonds nicht anerkennt.

Operationelle Risiken (u. a. Cyber-Sicherheit und Identitätsdiebstahl)

Eine Anlage in einen Fonds kann genau wie bei allen Fonds mit operationellen Risiken verbunden sein, die durch Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unzulängliche oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, System- oder Technikausfälle, Personalwechsel, Eindringen durch unbefugte Personen und durch Dienstleister wie die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager oder die Verwaltungsstelle verursachte Fehler entstehen können. Obwohl die ICAV bestrebt ist, diese Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht gering zu halten, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die zu Verlusten für einen Fonds führen können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle (und ihre jeweiligen Gruppen) unterhalten jeweils entsprechende Informationstechnologiesysteme. Diese Systeme könnten wie auch andere Systeme Angriffen auf die Cybersicherheit oder ähnlichen Gefahren ausgesetzt sein, die zu Verstössen gegen die Datensicherheit, Diebstahl, einer Unterbrechung in den Diensten der Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle oder von deren Fähigkeit zur Glattstellung von Positionen sowie zur Offenlegung oder Korruption sensibler und vertrauliche Informationen führen können. Ungeachtet bestehender Verfahren, die derartige Verstösse entdecken und verhindern und die Sicherheit dieser Informationen gewährleisten sollen, sowie Massnahmen zur Fortführung der Geschäftstätigkeit (Business Continuity) und eine Notfallplanung, die derartige Verstösse oder Unterbrechungen auf der Ebene der ICAV und ihren Bevollmächtigten mindern sollen, können diese Sicherheitsverstösse potenziell auch zu einem Verlust von Vermögenswerten führen und ein erhebliches finanzielles und/oder rechtliches Risiko für die ICAV verursachen.

Mit der Zahlstelle verbundenes Risiko

Anteilhaber, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs- oder Rücknahmegeldern oder Ausschüttungen über einen Intermediär statt direkt an die ICAV oder den jeweiligen Fonds zu leisten bzw. von diesen zu erhalten (z. B. eine Zahlstelle in einer lokalen Rechtsordnung), tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Intermediär in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an die ICAV oder den jeweiligen Fonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Intermediär an den jeweiligen Anteilhaber.

Keine mit einer Einlagensicherung vergleichbare Anlagegarantie

Eine Anlage in die ICAV hat nicht die gleichen Eigenschaften wie eine Einlage auf einem Bankkonto und ist nicht durch eine Behörde oder ein sonstiges derartiges Sicherungssystem geschützt, wie es dem Inhaber eines Bankkontos zu seinem Schutz möglicherweise zur Verfügung steht.

Mit der Performancegebühr verbundenes Risiko

Die auf der Wertentwicklung eines Fonds basierende Zahlung von Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise an für den Fonds bestellte Investmentmanager weitergeleitet werden kann, stellt möglicherweise einen Anreiz dar, dass der Fonds spekulativere Anlagen tätigt als es ansonsten der Fall wäre. Der dadurch geschaffene Anreiz kann gleichermaßen einen Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft und ihre Bevollmächtigten darstellen, das Timing und die Bedingungen der Anlagetransaktionen der ICAV so zu gestalten, dass gegebenenfalls fällig werdende Performancegebühren maximiert werden.

Wandelbare Wertpapiere

Zu den wandelbaren Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, gehören Anleihen, Schuldtitel, Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien, die mit einem festen oder bestimmbareren Umtauschverhältnis in die zugrunde liegenden Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können. Wandelbare Wertpapiere können höhere Erträge als die Aktien bieten, in die sie gewandelt werden können. Wandelbare Wertpapiere können häufig auf Wunsch des Inhabers gewandelt werden und ein Fonds, der solche Wertpapiere hält, ist deshalb in der Lage zu bestimmen, ob eine Ausübung der Wandlungsoption für den Fonds vorteilhaft ist oder nicht und trifft die Entscheidung zur Ausübung der Option auf dieser Grundlage. Bei bestimmten Arten von wandelbaren Wertpapieren kann die Wandlung jedoch automatisch oder auf Wunsch des Emittenten erfolgen. Unter diesen Umständen könnte ein Fonds dazu verpflichtet sein, dem Emittenten eines wandelbaren Wertpapiers zu gestatten, das Wertpapier zurückzunehmen, es in die zugrunde liegenden Aktien zu wandeln oder an einen Dritten zu verkaufen, und die Wandlung könnte für den Fonds von Nachteil sein, vor allem wenn das Wertpapier zu einem Kurs gewandelt wird, der nicht die derzeitigen Marktwerte widerspiegelt oder in einen Vermögenswert gewandelt wird, der einen niedrigeren Wert als das gehaltene Wertpapier. Insoweit wandelbare Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann, eingebettet sind oder eingebettete Derivate enthalten, werden sie bzw. die Komponente der eingebetteten Derivate gegebenenfalls vom Fonds als Derivate verwaltet.

Contingent Convertible Capital Bonds

Bei Contingent Convertible Capital Bonds („**CoCo-Bonds**“) handelt es sich um nachrangige, Tier 1 und Tier 2 zuzurechnende Schuldverschreibungen, die von Finanzinstituten begeben werden. CoCo-Bonds beinhalten grundsätzlich Verlustübernahmemechanismen oder sogenannte „Bail-in“-Klauseln, um Interventionen seitens des öffentlichen Sektors mit dem Ziel, den Emittenten solcher Wertpapiere vor einer Insolvenz oder einem Konkurs zu bewahren, zu vermeiden. Die Bedingungen von CoCo-Bonds können sich von Emittent zu Emittent bzw. von Anleihe zu Anleihe unterscheiden und können den Anleger dem Verlust eines Teils oder des Gesamtbetrags seiner Anlage aussetzen, wenn die Bail-in-Vorschriften Anwendung finden. Dazu gehören der Verlust oder die Verschiebung von Zins- oder Tilgungszahlungen auf unbestimmte Zeit, selbst wenn der Fälligkeitstermin für die Zahlung zum Bail-in-Zeitpunkt bereits verstrichen ist. Inhaber von CoCo-Bonds können ausserdem vor anderen Anleger desselben Finanzinstituts Verlusten unterliegen, selbst wenn die Inhaber von Aktien oder Anleihen gleichrangig oder nachrangig zu den CoCo-Bonds sind.

Aus diesem Grund unterliegen CoCo-Bonds meist einer höheren Kursvolatilität und einem höheren Liquiditätsrisiko als andere Wertpapiere, bei denen die Anleger nicht den oben genannten Risiken ausgesetzt sind, und sie können illiquide und schwierig zu veräussern sein, insbesondere da der Emittent keine wirksame Verpflichtung hat, diese zurückzunehmen.

Anlagen in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen

Ein Fonds kann Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in dem Masse erwerben, wie ein solcher Erwerb dem Anlageziel und den Beschränkungen dieses Fonds entspricht. Als Anteilsinhaber eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen würde ein Fonds, zusammen mit den übrigen Anteilsinhabern, seinen anteiligen Betrag an den Aufwendungen des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschliesslich der Managementgebühren, tragen. Diese Aufwendungen wären zu denjenigen Aufwendungen hinzuzurechnen, die ein Fonds im Zusammenhang mit seinem eigenen Betrieb trägt.

Obwohl sie unter sich ändernden Marktbedingungen Kapital schützen und Erträge steigern sollen, können bestimmte Handels- und Absicherungstechniken, die von dem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen eingesetzt werden können, wie etwa Hebeleffekte, Leerverkäufe und Anlagen in Optionen, Warentermingeschäften oder Finanzterminkontrakten, die negativen Auswirkungen, von

denen der andere Organismus für gemeinsame Anlagen betroffen sein könnte, möglicherweise erhöhen.

Es kann nicht zugesichert werden, dass es den Investmentmanagern gelingt, geeignete Organismen für gemeinsame Anlagen auszuwählen oder dass die Anlageverwalter des ausgewählten Organismus für gemeinsame Anlagen in ihren Anlagestrategien erfolgreich sind.

Börsennotierte Indexpapiere

Vorbehaltlich der Beschränkungen von Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen und des Anlageziels des Fonds selbst, kann jeder Fonds in börsennotierte Indexpapiere investieren. Börsennotierte Indexpapiere sind denselben Risiken wie andere am Markt gehandelte Wertpapiere sowie den Risiken, die mit einer Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen einhergehen, ausgesetzt. Diese Wertpapiere sind ausserdem im Allgemeinen mit bestimmten Betriebskosten verbunden. In dem Masse, in dem ein Fonds in diese Wertpapiere investiert, muss der Fonds diese Aufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen im Zusammenhang mit seinem eigenen Betrieb tragen.

Vorläufige Zuteilungen

Da die ICAV vorgeschlagenen Anlegern vor Eingang der erforderlichen Zeichnungsgelder für diese Anteile vorläufig Anteile zuteilen kann, kann ein Fonds Verluste infolge der Nichtzahlung solcher Zeichnungsgelder erleiden.

Aufsichtsrechtliche Angaben

Die Vorschriften, die die Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen in der Europäischen Union regeln, können vorschreiben, dass die ICAV oder ihre Bevollmächtigten Anlegern und Vermittlern bestimmte Angaben zu Transaktionskosten, Risiken und Prognosen zur zukünftigen Wertentwicklung erteilen. Die Bereitstellung dieser Informationen erfordert in aller Regel wesentliche Annahmen zu ihrer Geltung und ihrem Informationswert, die nicht unbedingt begründet sind. Ferner sind Prognosen auf der Grundlage historischer Informationen oftmals unzuverlässig. Anleger werden gewöhnlich davor gewarnt, sich auf solche Informationen zu stützen.

In mancher Hinsicht sind diese Vorschriften stark reglementierend. In solchen Fällen ist es der ICAV oder ihren Bevollmächtigten in aller Regel nicht gestattet, Informationen nach eigenem Ermessen zu erstellen oder vorzulegen, und die ICAV oder ihre Bevollmächtigten dürfen die Informationen auch nicht einschränken oder mit Warnhinweisen zu der Gefahr versehen, sich bei Anlageentscheidungen auf diese Informationen zu stützen. In anderer Hinsicht befinden sich manche dieser Vorschriften noch in der Entwicklung und die Regelungen sind entsprechend vage und dürften in der Anlageverwaltungsindustrie uneinheitlich angewendet werden, bis genügend Zeit vergangen ist, um allgemein übliche Marktpraktiken zur Erstellung dieser Informationen festzulegen.

Die ICAV und ihre Bevollmächtigten werden sich stets bemühen, sicherzustellen, dass Informationen über die ICAV und ihre Fonds in Einklang mit allen anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen erstellt werden. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass solche Informationen grundsätzlich mit Vorsicht zu behandeln sind und insbesondere, dass sie sich nicht auf Informationen verlassen sollten, die vorgeblich Indikatoren für die Wertentwicklung eines Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft sind, ob allgemein oder unter bestimmten Marktbedingungen.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in diesem Prospekt enthaltene Auflistung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Fonds von Zeit zu Zeit aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

Kreditaufnahmepolitik

In Übereinstimmung mit der Gründungsurkunde ist der Verwaltungsrat berechtigt, alle Kreditaufnahmebefugnisse der ICAV, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen gemäss den OGAW-Vorschriften, auszuüben und die Vermögenswerte der ICAV als Sicherheit für diese Kreditaufnahmen zu belasten.

Gemäss den OGAW-Vorschriften darf ein Fonds keine Darlehen gewähren oder als Bürge für Dritte auftreten, keine Kredite aufnehmen, ausser es handelt sich um vorübergehende Kreditaufnahmen in Höhe von maximal 10 % seines Nettovermögens und sofern die OGAW-Vorschriften nichts anderes vorgesehen haben. Ein Fonds darf Fremdwährungen durch wechselseitige Kreditgewährung („back-to-back loan“) erwerben. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen gelten für die Zwecke der Kreditaufnahmebeschränkungen gemäss den OGAW-Vorschriften nicht als Kreditaufnahmen, sofern die ausgleichende Einlage (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) dem Wert des offenen Fremdwährungsdarlehens entspricht oder ihn übersteigt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der OGAW-Vorschriften und der Regelungen der Zentralbank kann die ICAV gegebenenfalls, wenn ein Fonds eine Sicherheit gegenüber einer jeweiligen genehmigten Gegenpartei in Bezug auf Transaktionen mit Derivaten stellen muss, Anlagen des/der jeweiligen Fonds in Höhe des jeweiligen Betrags der verlangten Sicherheit gegenüber der jeweiligen genehmigten Gegenpartei verpfänden, vorausgesetzt, es wurde ein Pfandvertrag zwischen der ICAV und dieser genehmigten Gegenpartei abgeschlossen.

Anlage in Anteilen

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, Anteile für eine beliebige Klasse in Bezug auf einen Fonds auszugeben und neue Anteilsklassen gemäss den Bedingungen, die er gegebenenfalls in Bezug auf einen Fonds festlegt, aufzulegen. Die Auflegung weiterer Anteilsklassen muss der Zentralbank im Voraus mitgeteilt und von ihr genehmigt werden. Für die Auflegung weiterer Fonds ist die vorherige Zustimmung der Zentralbank erforderlich. Die Ausgaben von Anteilen erfolgen mit Wirkung zu einem Handelstag, in Übereinstimmung mit den weiter unten beschriebenen Details und Verfahren zur Zeichnung und Abrechnung, es sei denn, eine Prospektergänzung enthält diesbezüglich anderslautende Bestimmungen. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse separat berechnet.

Die ICAV bietet verschiedene Anteilsklassen für die Anlage in die Fonds an. Bestimmte Informationen bezüglich der für jeden Fonds zur Verfügung stehenden Anteilsklassen sowie zum Erwerb, Verkauf und Umtausch solcher Anteile sind in der jeweiligen Prospektergänzung enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der jeweilige Investmentmanager kann das Fremdwährungsrisiko von Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung eines Fonds lauten, absichern, sodass Anleger dieser Klasse eine Rendite in der Währung dieser Klasse erzielen, die im Wesentlichen mit der Rendite der auf die Basiswährung lautenden Klassen übereinstimmt. Wenn die Absicherung von Wechselkursrisiken zugunsten einer bestimmten Klasse eingesetzt wird, werden die dieser Klasse zuzuordnenden Transaktionen und die Kosten und die entsprechenden Verbindlichkeiten und Gewinne ausschliesslich dieser Klasse zugerechnet und werden sich im Nettoinventarwert je Anteil einer solchen Anteilsklasse widerspiegeln.

Sofern in einer jeweiligen Prospektergänzung für eine Klasse nicht anders angegeben, werden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben und eine schriftliche Bestätigung über den Anteilsbesitz wird innerhalb von zehn Tagen nach Eintragung an die Anteilsinhaber versandt. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Sofern nicht in einer jeweiligen Prospektergänzung etwas Gegenteiliges angegeben ist, wird die Anzahl der ausgegebenen Anteile auf vier Dezimalstellen gerundet und werden überschüssige Beträge zugunsten des jeweiligen Fonds einbehalten.

Zeichnungen von Anteilen

Anträge zur Zeichnung von Anteilen in einem Fonds können an jedem Handelstag schriftlich durch Ausfüllen des Antragsformulars für den betreffenden Fonds getätigt werden. Das ausgefüllte Antragsformular ist bei der Verwaltungsstelle oder bei der Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle einzureichen. Falls Antragsformulare gefaxt werden, muss das entsprechende Original daraufhin umgehend bei der Verwaltungsstelle oder bei der Vertriebsgesellschaft, die es dann an die Verwaltungsstelle weiterleitet, eingereicht werden. Alle erforderlichen Unterlagen im Zusammenhang mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche müssen ebenfalls umgehend eingereicht werden, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil, der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet wird, zuzüglich aller anwendbaren Abgaben und Gebühren, ausgegeben. Die ICAV behält sich die gänzliche oder teilweise Zurückweisung von Anträgen auf Anteile vor.

Die Bearbeitung von Erstzeichnungen von Anteilen wird erst dann abgeschlossen, wenn das Antragsformular bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anlegers und Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen. Falls ein Zeichnungsantrag nach der Annahmefrist an einem Handelstag eingeht, werden die Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der zum Bewertungszeitpunkt am darauf folgenden Handelstag berechnet wird, zuzüglich aller anwendbaren Abgaben und Gebühren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Mindestzeichnungsbetrag für Erstzeichnungen und Folgezeichnungen je Anteilsinhaber für Anteile einer bestimmten Klasse von Anteilen in jedem Fonds nach eigenem Ermessen festlegen. Diese Mindestbeträge werden in der Prospektergänzung für den jeweiligen Fonds aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auf die Mindestanforderungen für Erst- oder nachfolgende Zeichnungen verzichten. Unter bestimmten

Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft Transaktionen in Bezug auf die Anteile aussetzen, wie im Abschnitt „**Vorübergehende Aussetzung des Handels**“ weiter unten ausführlicher beschrieben.

Folgekäufe

Folgekäufe können schriftlich, per Fax oder auf elektronischem Wege in der Form getätigt werden, die von der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls festgelegt wird, und sind an die im Antragsformular jeweils angegebene Adresse bzw. Faxnummer der Verwaltungsstelle zu senden. Sie werden zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil an dem Handelstag wirksam, an dem sie ordnungsgemäss bei der Verwaltungsstelle eingehen. Die Anteilhaber sind nicht verpflichtet, Zeichnungsunterlagen im Original für Folgeanträge für Anteile einzureichen, es sei denn, die ICAV hat ein neues Antragsformular für den Fonds seit der Erstzeichnung von Anteilen herausgegeben oder zuvor bereitgestellte Informationen in Bezug auf einen Antragsteller müssen aktualisiert werden.

Zahlung für Anteile

Zahlungen für Anteile haben so zu erfolgen, wie in der Prospektergänzung für den jeweiligen Fonds festgelegt. Die Zahlung für Anteile hat in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse oder in der in der jeweiligen Prospektergänzung angegebenen Währung zu erfolgen, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft hat eingewilligt, Zeichnungen in anderen frei konvertierbaren Währungen anzunehmen, die vom Investmentmanager genehmigt wurde. Zeichnungen in einer anderen Währung werden in die jeweilige Währung der Anteilsklasse zu dem Umrechnungskurs, der dem Investmentmanager oder der Verwaltungsstelle als seinem Bevollmächtigten zur Verfügung steht, umgerechnet, und die Kosten der Umrechnung werden von den Zeichnungsgeldern abgezogen.

Die Zahlung für Anteile hat auf das im Antragsformular angegebene Konto zu erfolgen. Falls die Zahlung bis zur betreffenden Uhrzeit an dem betreffenden Abwicklungstermin nicht in voller Höhe eingegangen ist oder die Gelder nach Verrechnung nicht zur freien Verfügung stehen, kann die Zuteilung von Anteilen aufgrund des betreffenden Antrags im Ermessen des Verwaltungsrats annulliert werden, oder dem Antragsteller können alternativ hierzu Zinsen und Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt werden. Ausserdem ist der Verwaltungsrat dazu berechtigt, den Anteilsbestand eines Antragstellers an dem Fonds oder einem anderen Fonds der ICAV ganz oder teilweise zu veräussern, um diese Kosten zu decken.

Bestimmte Vertriebsgesellschaften oder andere Finanzmittler können ihren Kunden bestimmte Bedingungen oder Gebühren auferlegen, die den in diesem Prospekt beschriebenen hinzuzufügen sind. All diese Bedingungen und Gebühren werden erst auferlegt, nachdem eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der Vertriebsgesellschaft oder dem Finanzmittler und seinem Kunden abgeschlossen wurde. Die ICAV haftet nicht für solche auferlegten Gebühren oder Bedingungen.

Beschränkungen für den Erwerb

Die ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen. Sollte dieser Fall eintreten, werden die Zeichnungsgelder oder entsprechende Salden an den Antragsteller (ohne Zinsen) durch Überweisung auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder auf Risiko des Antragstellers auf dem Postweg zurückerstattet.

Der Verwaltungsrat gibt wissentlich keine Anteile an eine US-Person aus und genehmigt keine Übertragung an eine solche Person. Jeder Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen ist verpflichtet, die Nachweise, Gewährleistungen oder Unterlagen zu erbringen, die vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsgesellschaft verlangt werden, um sicherzustellen, dass diese Auflagen vor der Ausgabe der Anteile erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsstelle als seine Bevollmächtigte können Anteile im Tausch für Vermögenswerte ausgeben, in die die ICAV in Übereinstimmung mit dem besonderen Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds investieren kann. Anteile können im Tausch für solche Vermögenswerte erst dann ausgegeben werden, wenn der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass (i) die Anzahl der im jeweiligen Fonds ausgegebenen Anteile die Anzahl derjenigen, die für eine Barzahlung ausgegeben worden wären, nicht übersteigt, nachdem die zu tauschenden Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den in der Gründungsurkunde dargelegten und in diesem Prospekt zusammengefassten Bestimmungen bewertet wurden; (ii) alle steuerlichen Abgaben und Lasten, die im Zusammenhang mit der Übertragung solcher Vermögenswerte an die Verwahrstelle

für Rechnung des jeweiligen Fonds entstehen, von der Person gezahlt wurden, an die die Anteile dieses Fondsausgegeben werden sollen, bzw. nach Ermessen des Verwaltungsrats, teilweise durch eine solche Person und teilweise aus den Vermögenswerten dieses Fonds; (iii) die Bedingungen dieses Tauschs nicht mit wesentlichen Nachteilen für die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds verbunden sind und (iv) die Vermögenswerte an die Verwahrstelle oder ihre Nominees oder Vertreter übertragen wurden.

Rücknahme von Anteilen

Anteilsinhaber können ihre Anteile zurückgeben, indem sie einen unterschriebenen Rücknahmeantrag per Post, per Fax oder auf elektronischem Wege an die Verwaltungsstelle oder alternativ an die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle senden. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil an einem solchen Handelstag, abzüglich anwendbarer Abgaben und Gebühren, beantragen. Rücknahmeanträge, die per Fax eingehen, werden nur bearbeitet, wenn die Rücknahmeerlöse auf das registrierte Konto des zurückgebenden Anteilsinhabers zu zahlen sind. Bitte lesen Sie den Abschnitt „**RÜCKNAHME VON ANTEILEN**“ in der jeweiligen Prospektergänzung für weitere Informationen zur Rücknahme von Anteilen.

Die ICAV kann alle umlaufenden Anteile eines Fonds zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurücknehmen, wenn eine Benachrichtigung durch die Verwahrstelle erfolgt ist, dass sie beabsichtigt, gemäss den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags zurückzutreten (und sie eine solche Benachrichtigung nicht zurückgezogen hat), und keine neue Verwahrstelle vom Verwaltungsrat mit Genehmigung der Zentralbank innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt einer solchen Benachrichtigung bestimmt wurde.

Alle umlaufenden Anteile eines Fonds können von der ICAV mit vorheriger schriftlicher Benachrichtigung der entsprechenden Anteilsinhaber von mindestens 14 Tagen im Voraus zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds an einem beliebigen Handelstag unter den Mindestnettoinventarwert für den Fonds fällt.

Sofern in der jeweiligen Prospektergänzung nicht anders angegeben, werden die Rücknahmeerlöse für eine Anteilsklasse (auf Gefahr und Kosten des Anteilsinhabers) innerhalb der Höchstfrist von zehn Geschäftstagen ab der Annahmefrist in Bezug auf den Handelstag, an dem die Rücknahmen erfolgen, elektronisch auf das vom Anteilsinhaber im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

Die Bearbeitung von Rücknahmen von Anteilen wird erst dann abgeschlossen, wenn das Antragsformular im Original bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anlegers und Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen. Werden der ICAV Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt, die zur Bekämpfung von Geldwäsche oder Betrug vorgeschrieben sind, so kann das die Abrechnung von Rückzahlungserlösen verzögern. Unter diesen Umständen bearbeitet die ICAV von Anteilsinhabern eingegangene Rücknahmeanträge bis zur Zahlung an den Anteilsinhaber, die Zahlung wird jedoch zurückgehalten, bis die vorgeschriebenen Unterlagen bei der ICAV eingegangen sind.

Die Gründungsurkunde erlaubt es der ICAV auch, auf Anfrage eines Anteilsinhabers, einem Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch Sachausschüttungen von Vermögenswerten der ICAV an den Anteilsinhaber stattzugeben. Jede solche Zuweisung von Vermögenswerten unterliegt der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle. Anteilsinhaber, die Rücknahmeerlöse in Sachwerten erhalten, sind für die Liquidation erhaltener Wertpapiere verantwortlich und haben auch die Transaktionskosten, die beim Verkauf solcher Wertpapiere anfallen, zu tragen.

Wenn ein Anteilsinhaber die Rücknahme von Anteilen verlangt, die 5 % oder mehr der Anzahl von Anteilen einer Serie ausmachen, die sich an einem Handelstag in Umlauf befinden, kann die ICAV zugrunde liegende Anlagen durch Sachausschüttungen statt Bargeld herausgeben, unter der Voraussetzung, dass eine solche Herausgabe die Interessen anderer Anteilsinhaber nicht wesentlich beeinträchtigt. Unter solchen Umständen hat der jeweilige Anteilsinhaber das Recht, die ICAV anzuweisen, für den Verkauf dieser zugrunde liegenden Anlagen in seinem Namen zu sorgen, wobei der Anteilsinhaber in einem solchen Fall die Erlöse abzüglich jeglicher Steuerabgaben und Kosten erhält, die in Verbindung mit dem Verkauf dieser zugrunde liegenden Anlagen anfallen.

Ungeachtet der vorstehend genannten Punkte, sieht die Gründungsurkunde vor, dass, wenn die ICAV einen Antrag auf Rückkauf von Anteilen erhält, die 10 % oder mehr der Gesamtanzahl im Umlauf befindlicher Anteile eines Fonds oder 10 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds an einem Handelstag ausmachen, sie beschliessen kann, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % hinaus gehen, zu beschränken, wobei Rücknahmeanträge auf einen maximalen Prozentsatz der umlaufenden Anteile beschränkt werden und die übrigen noch ausstehenden Rücknahmeanträge behandelt werden, als wären sie an jedem weiteren Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, zurückgenommen wurden.

Die Anteilsinhaber müssen die ICAV unverzüglich benachrichtigen, falls sie US-Personen werden oder Anteile im Namen oder für Rechnung von US-Personen halten, falls sie in Irland ansässig werden oder, wenn sie in Irland ansässig sind, falls sie keine steuerbefreiten Anleger mehr sind oder wenn die Erklärung, die sie abgegeben haben bzw. die in ihrem Namen abgegeben wurde, nicht mehr gültig ist. Die Anteilsinhaber müssen die ICAV ebenfalls unverzüglich informieren, falls sie Anteile im Namen oder für Rechnung von Personen halten, die in Irland ansässig sind, oder für in Irland ansässige Personen, die keine steuerbefreiten Anleger mehr sind oder in Bezug auf die für sie abgegebene Erklärung nicht mehr gültig ist oder wenn sie auf eine sonstige Art und Weise, die eine Verletzung eines Gesetzes oder einer Vorschrift darstellt, Anteile halten oder unter sonstigen Umständen, die regulatorische, finanzielle, steuerliche oder erhebliche verwaltungstechnische Nachteile für die ICAV oder die Anteilsinhaber insgesamt mit sich bringen könnten.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft davon Kenntnis erlangt, dass ein Anteilsinhaber (a) eine US-Person ist oder Anteile im Namen oder für Rechnung einer US-Person in Zuwiderhandlung gegen die entsprechenden Bestimmungen der Gründungsurkunde hält; oder (b) Anteile auf eine Art und Weise hält, die eine Verletzung eines Gesetzes oder einer Bestimmung darstellt oder unter sonstigen Umständen, die regulatorische, finanzielle, steuerliche oder erhebliche verwaltungstechnische Nachteile für die ICAV oder die Anteilsinhaber insgesamt mit sich bringen könnte, kann die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber anweisen, (i) die entsprechenden Anteile an eine Person zu veräussern, die für das Halten solcher Anteile in Frage kommt oder dazu berechtigt ist, oder (ii) die entsprechenden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zum Bewertungszeitpunkt, der dem Datum der Mitteilung einer solch zwingenden Rücknahme an den Anteilsinhaber unmittelbar folgt, zurückzunehmen. Wenn der Anteilsinhaber innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft in der Mitteilung an den Anteilsinhaber angegebenen Frist keine der Handlungen vornimmt, kann die ICAV die jeweiligen Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Gemäss der Gründungsurkunde hat jede Person, die davon Kenntnis erlangt, dass sie Anteile unter Zuwiderhandlung gegen eine der oben angeführten Bestimmungen hält und ihre Anteile nicht unverzüglich an jemanden überträgt, der sie ohne Zuwiderhandlung halten kann, oder der ICAV keine angemessene Mitteilung diesbezüglich zukommen lässt, die Verwaltungsgesellschaft, die ICAV, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, den Investmentmanager und alle Anteilsinhaber (die jeweils eine „**entschädigte Partei**“ sind) von jeglichen Ansprüchen, Forderungen, Klagen, Haftungsansprüchen, Schäden, Verlusten, Kosten und Auslagen, die einer solchen entschädigten Partei durch oder in Verbindung mit der Zuwiderhandlung oder dem Versäumnis einer solchen Person, ihren Verpflichtungen gemäss den oben aufgeführten Bestimmungen nachzukommen, direkt oder indirekt entstehen beziehungsweise gegen sie geltend gemacht oder vorgebracht werden, zu entschädigen und schadlos zu halten.

Zwangsrückkäufe durch die ICAV

Die ICAV kann ausserdem Anteile von Anteilsinhabern zurücknehmen, wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass:

- (a) die von Anteilsinhaber gegenüber der ICAV gemachten Erklärungen im Antragsformular nicht oder nicht mehr wahrheitsgetreu oder richtig sind; oder
- (b) der Anteilsinhaber nicht alle von der Verwaltungsgesellschaft zur Verifizierung der Identität des Anteilsinhabers oder ansonsten für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche benötigten Unterlagen innerhalb der von der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle in ihrem Namen gesetzten Frist bereitgestellt hat; oder
- (c) der weitere Besitz der Anteile durch den Anteilsinhaber ein unangemessenes Risiko in Bezug auf nachteilige steuerliche oder rechtliche Auswirkungen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber bedeuten würde; oder

- (d) der weitere Besitz der Anteile eines solchen Anteilsinhabers ansonsten für die ICAV oder die Anteilsinhaber von Nachteil ist.

Wenn Rücknahmeanträge dazu führen, dass der Restbestand in einem Fonds unter den geltenden Mindestnettoinventarwert fällt, behält sich die ICAV das Recht vor, die restlichen Anteile in dem betreffenden Fonds zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückzunehmen und die daraus resultierenden Erlöse an den Anteilsinhaber auszuzahlen.

Umtausch oder Übertragung von Anteilen

Anteilsinhaber können Anteile jeder Klasse eines Fonds gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Fonds oder Anteile einer Anteilsklasse eines anderen Fonds an einem beliebigen Tag, der ein Handelstag für beide Fonds ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteilsklasse ausgegeben. Bitte lesen Sie die jeweilige Prospektergänzung für weitere Informationen zum Umtausch von Anteilen. Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in eine neue Anteilsklasse kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neue Anteilsklasse anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung. Falls nur ein Teil der gehaltenen Anteile umgetauscht werden soll, muss der Wert des restlichen Bestands mindestens dem erforderlichen Mindestbestand für die jeweilige Anteilsklasse entsprechen.

Übermäßige Umtauschtransaktionen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Der Verwaltungsrat kann in Abstimmung mit der Verwaltungsgesellschaft festlegen, dass ein Muster häufigen Umtauschens exzessiv und nicht im besten Interesse des Fonds ist. In diesem Fall können zusätzliche Käufe und/oder das Umtauschen von Anteilen durch den jeweiligen Anteilsinhaber eingeschränkt werden. Unter diesen Umständen und nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats kann ein Anteilsinhaber, falls er die Anlage in einen oder mehreren der Fonds beizubehalten gedenkt, ferner aufgefordert werden, (a) Anteile an einen Fonds zurückzugeben oder (b) die Anlage in einem Fonds beizubehalten oder in einen anderen Fonds umzutauschen und anschliessend diese Anlage über einen längeren Zeitraum beizubehalten.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines schriftlichen Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für den Verwaltungsrat annehmbare Übertragungsart erfolgen. Der Verwaltungsrat oder seine Bevollmächtigten können es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, sofern nicht das Übertragungsformular direkt der Verwaltungsstelle zugeschickt wird oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat oder seine Vertreter in angemessener Weise festlegen können, zusammen mit anderen Belegen, die der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden, die Übertragung vorzunehmen, nachzuweisen, hinterlegt wurde. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit des Verwaltungsrats oder seiner Bevollmächtigten ausgefüllt hat.

Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, wenn unter anderem (i) die Übertragung nach Überzeugung des Verwaltungsrats gesetzeswidrig wäre oder möglicherweise regulatorische, finanzielle, steuerliche oder wesentliche verwaltungstechnische Nachteile für die ICAV oder die Anteilsinhaber insgesamt mit sich bringen würde; (ii) wenn die Identität des Übertragungsempfängers nicht hinreichend nachgewiesen ist, einschliesslich der für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche benötigten Unterlagen; oder (iii) wenn die ICAV für einen Anteilsinhaber infolge der Übertragung oder Veräusserung von Anteilen durch den Anteilsinhaber im Falle der Übertragung Steuern begleichen müsste.

Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat oder seinen Vertretern in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung

an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ weiter unten beschrieben, abziehen.

Zwangsumtausch

Der Verwaltungsrat kann unbeschadet aller Rechte, die zuvor an die Inhaber einer bestehenden Klasse von Anteilen übertragen wurden, an einem Handelstag zwangsweise einen Teil oder alle Anteile einer Klasse eines Fonds gegen Anteile einer anderen Klasse des gleichen Fonds durch angemessene Mitteilung, die vom Verwaltungsrat festgelegt wurde, tauschen, vorausgesetzt, dies beeinträchtigt nicht in wesentlicher Weise die Interessen der Anteilsinhaber der entsprechenden Klasse.

Verwässerungsgebühr

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, im Fall von Nettozeichnungen oder -rücknahmen auf Transaktionsbasis eine Verwässerungsgebühr als prozentuale Anpassung (die der Verwaltungsstelle mitzuteilen ist) auf den Wert der jeweiligen Zeichnung zu erheben. Diese wird zwecks Ermittlung eines Zeichnungs- oder Rücknahmepreises berechnet, der die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten berücksichtigt, und um den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds aufrechtzuerhalten, wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine solche Massnahme im besten Interesse eines Fonds ist. Dieser Betrag wird auf den Preis, zu dem die Anteile ausgegeben werden, im Fall von Nettozeichnungsanträgen aufgeschlagen bzw. im Fall von Nettorücknahmen davon abgezogen. Alle diese Beträge werden in den jeweiligen Fonds eingezahlt.

Verwässerungsanpassung („Swing Pricing“)

Die Kosten für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds können höher oder niedriger als der zuletzt gehandelte Kurs sein, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil benutzt wurde. Die Auswirkungen von Handelskosten, Provisionen und dem Handel zu anderen Kursen als dem zuletzt gehandelten Kurs können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Beteiligten der Anteilsinhaber in einem Fonds haben.

Um die Anteilsinhaber zu schützen und diese als „Verwässerung“ bezeichnete Auswirkung zu vermeiden, kann die ICAV, wie nachstehend beschrieben, eine Verwässerungsanpassung erheben, sodass der Kurs eines Anteils im Fonds über oder unter dem Kurs liegt, der sich aus einer Bewertung basierend auf dem zuletzt gehandelten Kurs ergeben hätte (d. h. der Kurs wurde effektiv durch einen „Swingfaktor“ angepasst). Durch die Vornahme einer Verwässerungsanpassung kann sich entweder der Nettorücknahmepreis reduzieren oder der Nettozeichnungspreis für die Anteile eines Fonds erhöhen. Erfolgt eine Verwässerungsanpassung, erhöht dies den Nettoinventarwert je Anteil, wenn der Fonds Nettozeichnungen erhält, bzw. reduziert den Nettoinventarwert je Anteil im Fall von Nettorücknahmen des Fonds.

Die Verwässerungsanpassung für einen Fonds wird unter Bezugnahme auf die geschätzten oder tatsächlichen Kosten des Handels mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds berechnet, insbesondere Handelsspreads im Zusammenhang mit dem Handel mit den zugrunde liegenden Anlagen. Diese Kosten können sich mit der Zeit ändern, und folglich ändert sich auch die Höhe der Verwässerungsanpassung mit der Zeit. Der Preis jeder Anteilsklasse in einem Fonds wird getrennt berechnet, eine Verwässerungsanpassung wirkt sich aber gleichermassen auf den Preis von Anteilen jeder Klasse in einem Fonds aus. Erfolgt keine Verwässerungsanpassung und Anteile werden gekauft oder verkauft, kann sich dies nachteilig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken.

Verwässerungsanpassungen können an jedem Handelstag erfolgen, aber die mögliche Höhe dieser Anpassungen wird von Zeit zu Zeit von der ICAV überprüft. Die Einzelheiten zu Verwässerungsanpassungen, die auf Zeichnungen und/oder Rücknahmen erfolgten, sind für Anteilsinhaber auf Anfrage von der ICAV erhältlich.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Die ICAV führt ein gesondertes Zeichnungs-/Rücknahmekonto für jeden Fonds, auf dem Zeichnungs-, Rücknahme- und Dividendenzahlungen vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf jede Zeichnung oder Zahlung an einen Anleger im Fall einer Rücknahme oder Dividende gutgeschrieben werden. Die Konten werden gemäss den Regelungen der Zentralbank geführt,

und die Verwahrstelle überwacht die Zeichnungs-/Rücknahmekonten im Rahmen ihrer Cash-Monitoring-Pflichten und stellt die effektive und angemessene Überwachung der Kapitalflüsse der Fonds gemäss ihren in den Regelungen der Zentralbank vorgeschriebenen Pflichten sicher.

Solange die Barmittel auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, stellen sie Vermögen des jeweiligen Fonds dar, und bis zur Ausgabe der entsprechenden Anteile bzw. bis zur Auszahlung der entsprechenden Rücknahmegelder oder Dividenden ist ein Anleger ein nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds. Nichtsdestoweniger besteht insoweit ein Risiko für Anleger, dass Gelder auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto für Rechnung eines Fonds zu einem Zeitpunkt gehalten werden, zu dem dieser Fonds zahlungsunfähig wird. In Bezug auf Ansprüche eines Anlegers im Zusammenhang mit Geldern, die auf einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, ist der Anleger nicht in einer Position als Anteilhaber, sondern gilt als nicht bevorrechtigter Gläubiger des jeweiligen Fonds.

Die Zeichnungszahlungen müssen spätestens am Valutatag gemäss den Angaben in der Prospektergänzung für den Fonds in Form von frei verfügbaren Mitteln auf dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto des jeweiligen Fonds eingegangen sein.

Zusammen mit der Verwahrstelle erstellt die ICAV eine Richtlinie zur Regelung der Führung von Zeichnungs-/Rücknahmekonten gemäss den diesbezüglichen Vorgaben der Zentralbank. Diese Richtlinie ist von der ICAV und der Verwahrstelle mindestens jährlich zu überprüfen.

Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Von der Richtlinie (EU) 2015/849 (die „**vierte Geldwäscherichtlinie**“) vorgesehene Massnahmen, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindern und aufdecken sollen, erfordern die dokumentarische Überprüfung der Identität jedes Antragstellers sowie die Feststellung, ob es sich bei Antragstellern um politisch exponierte Personen („**PEP**“) oder enge Familienmitglieder oder nahestehende Personen einer PEP handelt. Auch die Herkunft der Mittel und des Vermögens muss für Antragsteller, bei denen es sich um PEP handelt, bestimmt werden.

Bei Antragstellern, bei denen es sich um Gesellschaften handelt, erfordert der Überprüfungsprozess die Bereitstellung bestimmter Informationen. Dazu kann eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde (und Urkunden über Namensänderungen) zählen, der Gründungsurkunde und Satzung (oder deren Entsprechung), (gegebenenfalls) des geprüften Jahresabschlusses, der Namen, Berufe, Geburtsdaten und Wohn- und Geschäftsadressen der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, gegebenenfalls PEP-Angaben und Angaben zu Personen mit erheblichem wirtschaftlichem Eigentum an oder massgeblicher Kontrolle über die Gesellschaft, die den Antrag stellt.

In Abhängigkeit der Umstände des jeweiligen Antrags ist eine ausführliche Überprüfung möglicherweise nicht erforderlich, wenn ein Antragsteller aufgrund seiner Risikobewertung hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als einer niedrigeren Risikokategorie zuzuordnen identifiziert ist. Antragsteller können sich an die Verwaltungsstelle wenden, um festzustellen, ob sie dieser Antragstellerkategorie angehören.

Die ICAV behält sich das Recht vor, jeweils erforderliche Informationen anzufordern, um die Identität des Antragstellers zu überprüfen. Stellt der Antragsteller die zu Überprüfungs Zwecken vorgeschriebenen Informationen verzögert oder gar nicht zur Verfügung, kann die ICAV die Annahme des Antrags ablehnen und alle Zeichnungsgelder zurückerstatten oder die Anteile eines solchen Anteilhabers zwangsweise zurücknehmen und die Zahlung der Rücknahmeerlöse so lange zurückhalten, bis der ICAV die zur Überprüfung vorgeschriebenen Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Weder die ICAV noch der Verwaltungsrat, die Verwahrstelle oder die Verwaltungsstelle haften gegenüber dem Zeichner oder Anteilhaber, wenn unter solchen Umständen ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird oder Anteile zwangsweise zurückgenommen werden. Wird ein Antrag abgelehnt, erstattet die ICAV Zeichnungsgelder oder sich ergebende Salden auf Kosten und Gefahr des Antragstellers per telegrafischer Überweisung gemäss anwendbarem Recht auf das Konto, von dem sie gezahlt wurden. Die ICAV kann die Zahlung von Rücknahmeerlösen oder die Annahme weiterer Zeichnungsgelder ablehnen, wenn zu Überprüfungs Zwecken erforderliche Informationen vom Anteilhaber nicht beigebracht werden.

Der Verwaltungsrat kann jeweils zusätzliche Anforderungen stellen, um alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung einzuhalten.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage in die ICAV und die damit verbundenen Interaktionen mit der ICAV und ihren verbundenen Unternehmen und Bevollmächtigten (darunter das Ausfüllen des Antragsformulars und gegebenenfalls auch die Aufzeichnung von elektronischer Kommunikation oder Telefongesprächen) oder durch Bereitstellung personenbezogener Informationen über mit dem Anleger verbundene Personen an die ICAV (beispielsweise Verwaltungsratsmitglieder, Treuhänder, Mitarbeiter, Repräsentanten, Aktionäre, Anleger, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vertreter) der ICAV und ihren verbundenen Unternehmen und Bevollmächtigten bestimmte personenbezogene Informationen zur Verfügung stellen, die personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts darstellen.

Werden der ICAV infolge einer Anlage in einen Fonds personenbezogene Daten bereitgestellt, fungieren die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts, und die Bevollmächtigten der Verwaltungsgesellschaft wie zum Beispiel die Verwaltungsstelle, die Vertriebsgesellschaft und die Investmentmanager als Auftragsverarbeiter. Unter Umständen kann ein Bevollmächtigter der Verwaltungsgesellschaft auch selbst als Verantwortlicher fungieren.

Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Personenbezogene Daten können für die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft und ihre Bevollmächtigten zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

- um die Eröffnung eines Kontos bei der ICAV zu ermöglichen, um die Anteilsbestände in einem Fonds zu managen und zu verwalten und für damit zusammenhängende fortlaufende Transaktionen und Tätigkeiten, die zur Verwaltung einer Anlage in einem Fonds notwendig sind, einschliesslich der Verarbeitung von Rücknahmen, Umtauschvorgängen, Übertragungen und weiteren Zeichnungsanträgen, der Zahlung von Ausschüttungen und der Berechnung von Gebühren;
- im Rahmen der Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation (i) zur Verarbeitung und Überprüfung von Anweisungen der Anteilhaber und ihrer Vertreter, (ii) zur Überprüfung der Identität von Anteilhabern und zur Verhinderung von Betrug an Anteilhabern, (iii) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung anderer Straftaten gegen die ICAV und ihre Anteilhaber, (iv) um es der ICAV und ihren Bevollmächtigten zu ermöglichen, die gesetzlichen Ansprüche der ICAV und ihrer Anteilhaber durchzusetzen oder zu verteidigen, (v) um sonstige Rechtspflichten zu erfüllen, denen die ICAV oder ihre Bevollmächtigten bezüglich der Aufzeichnung von Sprachnachrichten oder elektronischer Kommunikation unterliegen, und (vi) die berechtigten Interessen der ICAV im Zusammenhang mit solchen Sachverhalten zu verfolgen;
- um Kontrollen und ähnliche Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche durchzuführen, die nach Auffassung der ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, um Rechtspflichten zu erfüllen, denen die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft unterliegen, und um berechnete Interessen der ICAV sowie öffentliche Interessen im Zusammenhang mit der Verhinderung von Betrug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption und Steuerhinterziehung zu verfolgen und die Erbringungen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen an Personen zu verhindern, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen;

- um die Meldung steuerbezogener Informationen und Erträge an die Steuerbehörden in Irland oder dem Heimatsitz eines Anlegers zu ermöglichen, wenn dies zur Erfüllung einer für die ICAV geltenden Rechtspflicht erforderlich ist, sowie an die Behörden in Ländern, in denen der Fonds anlegen möchte und in denen solche Meldungen vorgeschrieben sind, um ein Anlagekonto zu eröffnen oder zu führen oder anderweitig sicherzustellen, dass ein Fonds nicht Quellensteuern oder sonstigen Abzügen unterliegt, wenn solche Angaben nicht erfolgen;
- zur Erhebung und Meldung statistischer Daten, zu der die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft in Irland oder einem anderen Land, in dem die ICAV oder ein Fonds zur Vermarktung zugelassen ist oder in dem ein Fonds investiert, gesetzlich verpflichtet ist;
- zur Offenlegung von Informationen über die ICAV, einen Fonds oder seine Anteilsinhaber an Dritte wie Gegenparteien von Anlagen und Marktvermittler, Bereitsteller von Prüfungs- und Steuerdienstleistungen, Systemen, Software und Technologie und Aufsichtsbehörden, um die berechtigten Interessen der ICAV und ihrer Bevollmächtigten bei der Aufrechterhaltung und Optimierung der Effizienz und Effektivität der Tätigkeit der ICAV zu verfolgen und sicherzustellen, dass die ICAV, die einzelnen Fonds und die Bevollmächtigten der ICAV auch weiterhin alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen, denen sie unterliegen;
- um Telefongespräche aus Qualitäts-, Geschäftsanalyse-, Aus- und Weiterbildungs- und ähnlichen Zwecken zu überwachen und aufzuzeichnen, um die berechtigten Interessen des Fonds dadurch zu verfolgen, dass seine Bevollmächtigten die Erbringung ihrer Leistungen an den Fonds und seine Anteilsinhaber überwachen und optimieren;
- einem Anteilsinhaber auf Antrag Kopien von Unterlagen über ihn zur Verfügung zu stellen, die zur Überprüfung der Identität und anderen Zwecken zur Bekämpfung der Geldwäsche verwendet und an Bevollmächtigte der Verwaltungsgesellschaft weitergegeben werden, um Screening zur Bekämpfung der Geldwäsche im Zusammenhang mit anderen Anlagen zu ermöglichen, die der Anteilsinhaber vornehmen möchte.

Datenempfänger und internationale Datenübermittlung

Die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft können personenbezogene Daten offenlegen:

- an ihre Dienstleister einschliesslich der Verwaltungsstelle, der Vertriebsgesellschaft, der Investmentmanager, ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen und sonstiger Fremddienstleister, die von der ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft beauftragt werden, um die Daten zu den vorstehend genannten Zwecken zu verarbeiten.
- an zuständige Behörden (einschliesslich Steuerbehörden), Gerichte und Organe, wie gesetzlich vorgeschrieben oder beantragt oder an verbundene Unternehmen für interne Untersuchungen und Meldungen; und

Die vorstehend beschriebene Offenlegung personenbezogener Daten an Dritte kann die Übermittlung von Daten in die USA und andere Länder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (**EWR**) gemäss den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung beinhalten. In solchen Ländern gelten unter Umständen nicht dieselben Datenschutzgesetze wie im EWR. Die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft haben die Verwaltungsstelle dazu bevollmächtigt (und können andere Bevollmächtigte dazu bevollmächtigen), personenbezogene Daten zu den vorstehend genannten Zwecken in andere Länder zu übermitteln, wenn mit den betreffenden Parteien, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, gemäss

Datenschutzrecht zulässige Standard-Datenschutzklauseln oder andere Garantien vereinbart sind.

Speicherfrist

Die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft speichern personenbezogene Daten so lange, wie es für die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft für die vorstehend angegebenen Zwecke erforderlich ist, und erfüllen etwaige Rechtspflichten zur Aufbewahrung von Informationen über Anteilssinhaber für eine gewisse Zeit, nachdem ein Anteilssinhaber keine Anteile an einem Fonds mehr hält.

Rechte der betroffenen Person

Hält die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten vor, hat der Dateneigentümer in Bezug auf die personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen die folgenden Rechte:

- das Recht auf Zugang zu von der ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft vorgehaltenen personenbezogenen Daten.
- das Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten.
- das Recht auf Einschränkung der Verwendung personenbezogener Daten.
- das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten gelöscht werden.
- das Recht, gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.
- das Recht, eine Kopie personenbezogener Daten zu erhalten oder ihre Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu beantragen (Datenübertragbarkeit).

Anteilssinhaber sollten beachten: Fordert die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft Informationen einschliesslich personenbezogener Daten an, um eine Anlage in Anteilen zu bearbeiten oder Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche oder andere gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, und der Anteilssinhaber stellt diese Informationen nicht zur Verfügung, so heisst das, dass die ICAV und die Verwaltungsgesellschaft die Anlage nicht annehmen können oder unter Umständen die Möglichkeiten eines Anteilssinhabers zur Rücknahme der gehaltenen Anteile, zur Vereinnahmung in Bezug auf die Anteile festgesetzter Dividenden oder zur sonstigen wunschgemässen Behandlung von Anteilen einschränken müssen.

Anteilssinhaber haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde des EU-Mitgliedstaats ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes des mutmasslichen Verstosses, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch oder für die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft gegen das Datenschutzrecht verstösst.

Anfragen zu personenbezogenen Daten

Mit Fragen zur Verwendung personenbezogener Daten können sich Anteilssinhaber unter investorrelations@mlcapital.com an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Dividendenpolitik

Einzelheiten zur Dividendenpolitik sowie Informationen über die etwaige Festsetzung und Auszahlung von Dividenden für die einzelnen Fonds enthält die jeweilige Prospektergänzung. Die Gründungsurkunde ermächtigt den Verwaltungsrat, Dividenden auf Anteile der ICAV aus den Nettoerträgen der ICAV (d. h. den Erträgen abzüglich der Kosten) (in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) und den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen (d. h. den realisierten und nicht realisierten Gewinnen nach Abzug aller realisierten und nicht realisierten Verluste) mit bestimmten Anpassungen und gemäss den Regelungen der Zentralbank ganz oder teilweise aus dem Kapital des jeweiligen Fonds zu beschliessen.

An Anteilsinhaber ausschüttbare Dividenden werden auf Kosten des Zahlungsempfängers per elektronischer Überweisung auf das im Antragsformular angegebene Bankkonto des jeweiligen Anteilsinhabers gezahlt. Ausgeschüttete Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach der Ausschüttung eingefordert oder eingelöst werden, fallen zurück an den jeweiligen Fonds und werden Bestandteil seiner Vermögenswerte.

Anleger sollten beachten, dass von einem Fonds auszuzahlende und im Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehaltene Dividendenerträge bis zur Auszahlung an den Anleger zum Vermögen des betreffenden Fonds zählen und der Anleger während dieser Zeit als nicht bevorrechtigter Gläubiger der ICAV gilt.

An Anteilsinhaber ausschüttbare Dividenden werden für gewöhnlich in der Währung ausgezahlt, auf die die jeweilige Klasse lautet. Verlangt jedoch ein Anteilsinhaber die Auszahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, wickelt die Verwaltungsstelle das erforderliche Devisengeschäft (in ihrem Ermessen) zu geltenden Wechselkursen im Namen und auf Rechnung sowie auf Gefahr und auf Kosten des Anteilsinhabers ab.

Wenn der Betrag einer an einen einzelnen Anteilsinhaber zahlbaren Dividende weniger als 100 EUR (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung) entspricht, kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen festlegen, dass diese Dividende nicht ausgezahlt wird und stattdessen als Gutschrift auf das Depot des betreffenden Anteilsinhabers die Anzahl an Anteilen am entsprechenden Fonds oder an der betreffenden Klasse gutschreiben, die möglichst genau dem Wert entsprechen, aber nicht über den Betrag dieser Dividenden hinausgehen.

Es werden an einen Anleger keine in bar zu zahlenden Dividenden ausgeschüttet, bis das ursprüngliche Antragsformular des Anteilsinhabers bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist und die Verwaltungsstelle der Auffassung ist, dass alle erforderlichen Geldwäscheprüfungen vollständig durchgeführt worden sind.

Ertragsausgleich

Gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde der ICAV können für ausschüttende Anteilsklassen Ausgleichskonten geführt werden. Der Ausgleich entspricht den seit dem letzten Ausschüttungstermin aufgelaufenen laufenden Erträgen, die in den Kosten für den Erwerb von Anteilen enthalten sind. Der Ertragsausgleich soll sicherstellen, dass im Fonds für bestehende Anteilsinhaber aufgelaufene Erträge nicht infolge der Ausgabe zusätzlicher Anteile verwässert werden.

Zur Berechnung der Dividendenerträge erfolgt ein Ertragsausgleich im Hinblick darauf, sicherzustellen, dass die Höhe des Ertrags je Anteil nicht durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt wird. Der Ertragsausgleich stellt ferner sicher, dass alle Anteilsinhaber einen Ertrag je Anteil in der ihnen zustehenden Höhe erhalten, basierend auf der Haltedauer ihrer Anteile.

Die von der IVAC verwendete Ausgleichsmethode soll sicherstellen, dass an einem beliebigen Handelstag ein Teil des Zeichnungspreises jedes Anteils als Ertrag behandelt wird, der an dem betreffenden Handelstag dem Fonds zugeflossen ist; dieser wird als Kapital in den Händen eines

Anlegers behandelt, der an diesem Tag Anteile zeichnet. Bei der folgenden Ausschüttung aus laufenden Erträgen für diese Klasse von Anteilen durch den Fonds gilt, dass diese Ausschüttung einen Betrag enthält, der die Rendite auf diesen Kapitalbetrag darstellt, der bei Zeichnung gezahlt wird. Umgekehrt wird ein Teil jeder Zahlung bei Rücknahme eines Anteils als Teil des aufgelaufenen, aber nicht ausgeschütteten Ertrags des Fonds, der dem zurückgenommenen Anteil bis zum Rücknahmetag zuzurechnen ist, behandelt; dies wird als Ertrag in den Händen des Anlegers behandelt.

Dieser Abschnitt sollte gegebenenfalls in Verbindung mit dem Abschnitt Dividendenpolitik in der jeweiligen Prospektergänzung gelesen werden.

Gebühren und Aufwendungen

Informationen über die Gebühren und Aufwendungen eines jeden Fonds, inklusive der Managementgebühr bezogen auf jeden Fonds, werden in erster Linie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführt.

Die ICAV kann aus dem Vermögen eines jeden Fonds die nachfolgend beschriebenen Gebühren und Aufwendungen zahlen. Einzelheiten zu den an die Verwaltungsgesellschaft, den (etwaigen) Investmentmanager oder an einen anderen, nachfolgend nicht aufgeführten Dienstleister aus den Vermögenswerten der einzelnen Fonds zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich etwaiger Performancegebühren) sind in der jeweiligen Prospektergänzung enthalten. Die Gebühren unterliegen ferner der Mehrwertsteuer, sofern zutreffend.

Managementgebühren und Performancegebühren

Die ICAV hat der Verwaltungsgesellschaft die in der jeweiligen Prospektergänzung für den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Klasse aufgeführten Gebühren zu zahlen. Die Managementgebühr wird zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und abgegrenzt und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat ausserdem Anspruch auf Rückerstattung ihrer angemessenen Spesen (die marktübliche Sätze nicht übersteigen dürfen), die der Verwaltungsgesellschaft im Namen der ICAV oder eines bestimmten Fonds entstanden sind, aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds.

Ferner hat die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls Anspruch auf eine Performancegebühr in Bezug auf einen Fonds; Einzelheiten hierzu sind in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben. Sofern nicht anderweitig in der Prospektergänzung für einen Fonds angegeben, werden Performancegebühren zu jedem Bewertungszeitpunkt berechnet und abgegrenzt und sind rückwirkend nach dem Ende des jeweiligen Berechnungszeitraums zahlbar. Die Berechnung von Performancegebühren ist grundsätzlich von der Verwahrstelle zu prüfen.

Sofern nicht anderweitig in einer Prospektergänzung festgelegt, ist die Verwaltungsgesellschaft verantwortlich für die Zahlung von Investmentmanagement- oder Performancegebühren an die Investmentmanager. Diese Gebühren werden aus ihren Managementgebühren gezahlt, und die ICAV übernimmt gegenüber einem Investmentmanager keine Haftung in Bezug auf diese Gebühren.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit festlegen, den Anteilsinhabern die Managementgebühr ganz oder teilweise aus ihren eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Ebenso kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen von Zeit zu Zeit festlegen, den Anteilsinhabern die Performancegebühr ganz oder teilweise aus ihren eigenen Mitteln zurückzuzahlen. Solche Rückzahlungen können durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile an die Anteilsinhaber oder in bar erfolgen.

Verwaltungsgebühren

Die ICAV unterliegt in Bezug auf jeden Fonds einer Verwaltungsgebühr von jährlich maximal 6,75 Basispunkten (0,0675 %) des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr in Bezug auf jeden Fonds von bis zu 78.000 USD zuzüglich von 3.000 USD pro Klasse und einer Gebühr von 5.000 USD p. a. je Fonds für die Aufstellung von Abschlüssen.

Darüber hinaus zahlt die ICAV der Verwahrstelle für jeden Anleger Transferstellengebühren von bis zu 100 USD pro Jahr sowie Gebühren für jede Anlegertransaktion zu marktüblichen Sätzen.

Ferner wird die ICAV die Verwahrstelle aus dem Vermögen des betreffenden Fonds für die Erbringung von anderen Dienstleistungen an diesen Fonds, unter anderem Steuererklärungen, sofern erforderlich, zu marktüblichen Preisen entschädigen. Die ICAV wird ferner der

Verwaltungsstelle aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds angemessene, der Verwaltungsstelle entstandene Auslagen erstatten.

Verwahrstellengebühren

Die ICAV wird der Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr von jährlich maximal 2,25 Basispunkten (0,0225 %) des Nettoinventarwerts jedes Fonds, vorbehaltlich einer jährlichen Mindestgebühr in Bezug auf jeden Fonds von 18.000 USD zahlen.

Die ICAV wird ferner der Verwahrstelle aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds angemessene, der Verwahrstelle entstandene Auslagen sowie Transaktions-, Bank- und Verwahrgebühren (welche die marktüblichen Sätze nicht überschreiten) und angemessene Auslagen einer von der Verwahrstelle bestellten Unterverwahrstelle erstatten.

Gebühren des Investmentmanagers

Die Gebühren und Aufwendungen eines Investmentmanagers werden, sofern sie nicht von Verwaltungsgesellschaft aus ihren eigenen Gebühren gezahlt werden, in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführt.

Vertriebsgebühren

Die etwaigen Gebühren und Aufwendungen, die an die Vertriebsgesellschaft zu zahlen sind, werden in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführt.

Zahlung von Gebühren

Die Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, der Investmentmanager und der Vertriebsgesellschaft laufen gegebenenfalls täglich auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar.

Umtausch zwischen Fonds

Auf den Tausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds der ICAV entfallen keine Verkaufs- oder Vertriebsgebühren.

Honorare der Verwaltungsratsmitglieder

Ausser und bis von der ICAV auf einer Hauptversammlung festgelegt, wird die ordentliche Vergütung jedes Verwaltungsratsmitglieds jeweils durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Zum Datum dieses Prospekts darf der Gesamtbetrag der Verwaltungsratsvergütung in einem Jahr 300.000 EUR zzgl. einer etwaigen MwSt. nicht übersteigen, sofern den Anteilsinhabern nicht anderweitig mitgeteilt. Alle zusätzlichen Gebühren, die durch die Auflegung neuer Fonds anfallen, werden gleichmässig auf die neuen Fonds umgelegt, und soweit sie die Anteilsinhaber bestehender Fonds nicht betreffen (da diese zusätzlichen Gebühren nur den neuen Fonds zugeordnet werden), ist eine Mitteilung an die bestehenden Anteilsinhaber hierfür nicht erforderlich. Falls solche zusätzlichen Gebühren dennoch wesentliche Auswirkungen für bestehende Anteilsinhaber haben, werden die bestehenden Anteilsinhaber im Voraus über diese zusätzlichen Gebühren benachrichtigt. Darüber hinaus werden die zusätzlichen Gebühren in der massgeblichen Prospektergänzung offen gelegt. Alle Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch darauf, alle ordnungsgemäss angefallenen Aufwendungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der ICAV oder der Erfüllung ihrer Pflichten von der ICAV erstattet zu bekommen. Die Honorare der Verwaltungsratsmitglieder werden halbjährlich rückwirkend gezahlt und gleichmässig auf die Fonds verteilt.

Zeichnungsgebühren und Rücknahmegebühren

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % des Zeichnungsbetrags und eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % der Rücknahmeerlöse in Bezug auf die Fonds in Rechnung stellen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln. Für zusätzliche Informationen über Zeichnungs- und Rücknahmegebühren lesen Sie bitte den Abschnitt „GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN“ in der jeweiligen Prospektergänzung.

Gründungs- und Betriebskosten

Die Kosten werden dem Fonds oder den Fonds zugerechnet, auf den/die sie sich nach Meinung des Verwaltungsrats oder dessen Bevollmächtigten beziehen. Können etwaige Kosten nicht ohne weiteres einem bestimmten Fonds zugeordnet werden, so werden sie allen Fonds anteilig zum Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds zugerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen einen direkten Beitrag zu den Kosten in Zusammenhang mit der Gründung oder dem Betrieb der ICAV oder eines bestimmten Fonds oder der Vermarktung, dem Vertrieb oder dem Verkauf von Anteilen leisten und kann von Zeit zu Zeit nach ihrem alleinigen Ermessen Managementgebühren zu einem Teil oder in voller Höhe in Bezug auf einen bestimmten Zahlungszeitraum erlassen.

Bestimmte Kosten in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb eines Fonds werden aus dem Vermögen des betreffenden Fonds bestritten, insbesondere anfängliche Gründungskosten in Bezug auf einen Fonds, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für den Bezug von Datenleistungen für bestimmte Fonds, die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten einer erstmaligen und weiteren Börsennotierung von Anteilen an einer Börse (sofern zutreffend), die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Management-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge, Aufwendungen in Zusammenhang mit der Beschaffung, Implementierung, Durchführung und Veräusserung von spezialisierten und spezifischen Research-Dienstleistungen für den Fonds (einschliesslich Gebühren, die an unabhängige Berater gezahlt werden und Zahlungen, die auf ein Research-Zahlungskonto gemäss der Finanzmarktlinie (siehe unten) oder entsprechender Rechtsvorschriften gezahlt werden), Liquidationskosten sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

Die ICAV ist ausserdem verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten und alle Steuern, Umlagen, Abgaben oder ähnlichen Gebühren, die der ICAV oder ihren Vermögenswerten auferlegt werden und ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten würden. Solche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der einzelnen Fonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind, sowie anteilig auf alle Anteilsklassen umgelegt.

Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital

Wo dies in der massgeblichen Prospektergänzung angegeben ist, kann ein Fonds seine Gebühren und Aufwendungen (einschliesslich Verwaltungsgebühren) ganz oder teilweise zu Lasten des Kapitals des Fonds erheben. Dies schlägt sich in einer Herabsetzung des Kapitalwerts einer Anlage nieder.

Analysekonten

In der EU gemäss der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente oder ähnliche gesetzliche Vorschriften regulierte Wertpapierfirmen unterliegen Einschränkungen dabei, wie sie Analysedienstleistungen beschaffen und bezahlen (einschliesslich des Zugangs zu Sachverständigen und Investmentanalysten), die sie zum Nutzen ihrer Kunden einsetzen. Hat die Verwaltungsgesellschaft eine solche Firma zum Investmentmanager für einen Fonds bestellt, kann die Verwaltungsgesellschaft um die Zustimmung zur Einrichtung eines Analysekontos oder einer ähnlichen Vorkehrung ersucht werden, um es dem Investmentmanager zu erleichtern, die in Bezug auf die Erbringung oder Beschaffung von Investmentanalysedienstleistungen durch den Investmentmanager für den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

In der Vergangenheit wurden von einer Wertpapierfirma verwendete Investmentanalysen von der Firma selbst oder andernfalls mit Beträgen bezahlt, die aus Nachlässen entstanden oder zu diesem Zweck von den Maklern bereitgestellt wurden, die die Firma einsetzte, und letztlich aus den Maklerprovisionen finanziert wurden, die auf Investmentgeschäfte gezahlt wurden, die von der Firma oder für ihre Kunden durchgeführt wurden. Setzt die Verwaltungsgesellschaft einen Investmentmanager:in, der nicht den MiFID-Regelungen unterliegt, ist dies gewöhnlich weiterhin der Fall. Unterliegt ein Investmentmanager der MiFID und stimmt der Führung eines Analysekontos zu, so erfolgt dies in der Erwartung, dass sich die von dem Fonds gezahlten Maklerkosten entsprechend verringern.

Führt ein Investmentmanager ein Analysekonto, so wird dieses in aller Regel entweder durch direkte Zahlungen des betreffenden Fonds oder durch von Maklern eingezogene Beträge gedeckt, an die der Fonds Provisionen zahlt für Anlagetransaktionen, die vom Investmentmanager angewiesen wurden. Das Konto wird normalerweise auf den Namen des Investmentmanagers geführt und kann Beträge enthalten, die von oder für andere Kunden des Investmentmanagers eingezogen wurden. Auf einem Analysekonto gehaltene Beträge werden nicht als Kundengelder behandelt und stehen im Falle einer Insolvenz des Investmentmanagers im Risiko.

Werden Analysekosten direkt vom Fonds getragen, so werden sie vom Fonds üblicherweise in regelmässigen Abständen auf der Grundlage eines vom Investmentmanager aufgestellten und der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegten Jahresbudgets für Analysezahlungen eingezogen. Von einem Fonds getragene Analysekosten werden in den periodisch vorgelegten Abschlüssen der ICAV ausgewiesen.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds wird von der Verwaltungsstelle in der Basiswahrung dieses Fonds (die in der jeweiligen Prospekterganzung angegeben wird) zu jedem Bewertungszeitpunkt in ubereinstimmungen mit den Bewertungsbestimmungen in der Grundungsurkunde und wie folgt zusammengefasst berechnet. Der Nettoinventarwert eines Fonds errechnet sich, indem der Wert der Vermogenswerte des jeweiligen Fonds festgestellt und von diesem Betrag die Verbindlichkeiten des Fonds, zu denen samtliche falligen oder aufgelaufenen oder geschatzten Gebuhren und Aufwendungen, die aus dem Vermogen des Fonds, wie in der jeweiligen Prospekterganzung festgelegt, zu zahlen sind, abgezogen werden. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds errechnet sich, indem die Anzahl der ausgegebenen Anteile der Anteilsklasse an dem massgeblichen Bewertungszeitpunkt festgestellt wird und die jeweiligen auf die Anteilsklasse entfallenden Gebuhren und Aufwendungen dieser Anteilsklasse zugerechnet und angemessene Berichtigungen zur Berucksichtigung etwaiger Ausschuttungen des Fonds vorgenommen werden und der Nettoinventarwert des Fonds entsprechend zugeteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds in Bezug auf einen Handelstag wird auf einer Website, wie in der jeweiligen Prospekterganzung aufgefuhrt, oder uber andere, vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und den Anteilsinhabern mitgeteilte Medien veroffentlicht. Der auf der betreffenden Website veroffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschaftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls uber die Verwaltungsstelle erhaltlich.

Der „Bewertungszeitpunkt“, zu dem Preise fur die Bewertung der Vermogenswerte eines Fonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt, der in der Prospekterganzung festgelegt werden kann.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Die Vermogenswerte eines Fonds werden auf vier Dezimalstellen zum Bewertungszeitpunkt wie folgt bewertet:

- (a) Anlagen, die an einer anerkannten Borse (ausser der im nachstehenden Abs. (f) genannten) notiert oder gehandelt werden und fur die Marktnotierungen jederzeit verfugbar sind, werden zum zuletzt gehandelten Preis an der massgeblichen Borse, oder wenn kein zuletzt gehandelter Preis erhaltlich ist, zum letzten Mittelkurs bewertet (vorausgesetzt, dass der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen Long-Positionen in Vermogenswerten, die fur einen Fonds gehalten werden, zum letzten Geldkurs und Short-Positionen zum letzten Briefkurs an einem Handelstag bewerten kann, wenn die Rucknahmen an den Fonds die Zeichnungen an diesem und nachfolgenden Handelstagen ubersteigen oder voraussichtlich ubersteigen werden, bzw. umgekehrt Long-Positionen zum letzten Briefkurs und Short-Positionen zum letzten Geldkurs an einem Handelstag bewerten kann, an dem Zeichnungen des Fonds die Rucknahmen an diesem und folgenden Handelstagen ubersteigen oder voraussichtlich ubersteigen werden). Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Borse notiert oder gehandelt, ist die massgebliche Borse bzw. der massgebliche Markt die Hauptborse bzw. der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Borse bzw. der Markt, der nach Entscheidung des Verwaltungsrats die angemessensten Kriterien fur die Bewertung der betreffenden Anlage bietet. Anlagen, die an einer anerkannten Borse notiert sind oder gehandelt werden, jedoch ausserhalb der entsprechenden Borse oder des Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt wurden, werden unter Berucksichtigung der Hohe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag bewertet, sofern die Verwahrstelle sicherstellt, dass der Einsatz

dieses Verfahrens in Verbindung mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräusserungswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (b) Der Wert eines Wertpapiers, das nicht an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, oder das entsprechend notiert oder gehandelt wird, aber für das keine Notierung oder kein Wert verfügbar ist, oder für das die verfügbare Notierung oder der verfügbare Wert nicht repräsentativ für den angemessenen Marktwert ist, ist der wahrscheinliche Veräusserungswert, der sorgfältig und nach Treu und Glauben von (i) den Verwaltungsratsmitgliedern oder (ii) einer kompetenten Person, Firma oder Gesellschaft (einschliesslich des Investmentmanagers) geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat ausgewählt und von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde, oder (iii) auf andere Art und Weise ermittelt wird, sofern der Wert von der Verwahrstelle bestätigt wird. Wenn keine verlässlichen Marktkurse für festverzinsliche Wertpapiere zur Verfügung stehen, kann der Wert dieser Wertpapiere mittels einer Matrix-Methode ermittelt werden, die vom Verwaltungsrat oder der kompetenten Person zusammengestellt wird, wonach diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung anderer Wertpapiere bewertet werden, die in Bezug auf das Rating, den Ertrag, das Fälligkeitsdatum und andere Merkmale vergleichbar sind.
- (c) Festverzinsliche Wertpapiere können, sofern keine verlässlichen Marktkurse zur Verfügung stehen, unter Bezugnahme auf die Bewertung von Wertpapieren bewertet werden, die nach Bonitätseinstufung, Rendite, Fälligkeit und anderen Merkmale als vergleichbar erachtet werden, wobei eine vom Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigtem festgelegte Bewertungsmethode herangezogen wird.
- (d) Anteile in Organismen für gemeinsame Anlagen (darunter auch Anteile in einem Fonds, die von einem anderen Fonds gehalten werden) werden auf Grundlage des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil, wie vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht, bewertet.
- (e) Barguthaben oder Sichteinlagen werden mit ihrem Nennwert/Nennbetrag zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen oder abzüglich Sollzinsen zum Ende des betreffenden Tags, an dem der Bewertungszeitpunkt stattfindet, bewertet.
- (f) Börsengehandelte derivative Finanzinstrumente werden basierend auf dem von dem Markt ermittelten Abrechnungspreis bewertet, auf dem das Instrument gehandelt wird. Ist dieser Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird dieser Wert gemäss obigem Abs. (b) berechnet.
- (g) Im Freiverkehr gehandelte Derivate („**OTC-Derivate**“) werden auf der Grundlage der Bewertung der Gegenpartei oder einer alternativen Bewertung, inklusive einer Bewertung durch den Verwaltungsrat, oder durch einen unabhängigen Kursanbieter, der vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, wobei dessen Genehmigung nicht unangemessenerweise verweigert und verzögert werden darf, bewertet. OTC-Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet. Wird die Bewertung der Gegenpartei herangezogen, muss sie von einer von der Gegenpartei unabhängigen Partei wöchentlich genehmigt und überprüft werden (wozu auch die ICAV zählen kann) und von der Verwahrstelle genehmigt werden, wobei deren Genehmigung nicht unangemessenerweise verweigert und verzögert werden darf. Wenn eine alternative Bewertungsmethode verwendet wird, befolgt die ICAV international anerkannte Marktstandards und die Prinzipien der Bewertung von OTC-Instrumenten, die von Organisationen wie der International Organisation of Securities Commissions (IOSCO) und der Alternative Investment Management Association (AIMA) eingeführt wurden. Falls sich die ICAV für die Verwendung

einer alternativen Bewertungsmethode entscheidet, bedient sie sich einer sachverständigen Person, die vom Verwaltungsrat bestellt und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, wobei deren Genehmigung nicht unangemessenerweise verweigert und verzögert werden darf, oder sie verwendet eine auf anderem Wege ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen der Gegenpartei abgestimmt. Wesentliche Abweichungen von der Bewertung der Gegenpartei werden umgehend untersucht und erklärt.

- (h) Devisentermingeschäfte und Zinsswaps können unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden. Wenn derlei Kurse nicht verfügbar sind, können sie gemäss den Bestimmungen in Bezug auf OTC-Derivate bewertet werden.
- (i) Investiert ein Fonds in Geldmarktinstrumente, die eine Restlaufzeit von drei Monaten oder weniger und keine spezifische Sensibilität für Marktparameter wie etwa das Kreditrisiko aufweisen, dann können derlei Wertpapiere auch nach der Bewertungsmethode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Die Bewertung von derlei Wertpapieren und etwaige Abweichungen von Bewertungen nach dem Marktwertansatz werden in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank überprüft.

Bei der Feststellung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die ursprünglich auf Fremdwährungen lauten, in die Basiswährung des jeweiligen Fonds unter Verwendung der zum Bewertungszeitpunkt geltenden Tageskurse umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht erhältlich sind, wird der Devisenkurs in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat nach Treu und Glauben etablierten Vorgehensweise festgelegt.

Ungeachtet der vorstehend genannten Bestimmungen kann der Verwaltungsrat: (a) die Bewertung einer bestimmten Anlage anpassen; oder (b) eine andere, von der Verwahrstelle genehmigte Bewertungsmethode zulassen, deren Genehmigung nicht unangemessenerweise verweigert und verzögert werden darf und die in Bezug auf eine jede beliebige Anlage herangezogen werden kann, wenn der Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung von Devisenkursen, anwendbaren Zinsen, der Laufzeit, der Marktgängigkeit und/oder anderer Überlegungen, die er für relevant erachtet, der Meinung ist, dass im Falle von (a) derlei Anpassung oder im Falle von (b) die Verwendung einer solchen anderen Bewertungsmethode erforderlich ist, um den Wert dieser Anlage adäquater wiederzugeben. Die Gründe für eine Anpassung des Werts einer Anlage müssen klar dokumentiert werden.

Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung, wird der Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse in der Basiswährung errechnet und in die Fremdwährung dieser Anteilsklasse zu einem Kurs umgerechnet, den die Verwahrstelle in Anbetracht der Umstände für angemessen hält. Veränderungen an dem Kurs zwischen der Basiswährung eines Fonds und einer solchen Fremdwährung können zu einem Wertverlust dieser, auf eine solche Fremdwährung lautenden Anteile führen.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge, welche die ICAV ggf. bezogen auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können Steuern, einschliesslich Quellensteuern in den Ländern unterliegen, in denen der Emittent der Anlagen seinen Sitz hat. Es wird davon ausgegangen, dass die ICAV mitunter nicht von einer Reduzierung des Quellensteuersatzes im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren kann. Wenn sich diese Situation in der Zukunft ändert und die Anwendung geringerer Sätze zu einer Rückzahlung an die ICAV führt, wird der Nettoinventarwert der ICAV nicht neu ausgewiesen, sondern der Gewinn proportional den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilsinhabern zugewiesen werden.

Vorübergehende Aussetzung des Handels

Der Verwaltungsrat kann in den folgenden Fällen die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Kauf, die Rücknahme, den Rückkauf und den Umtausch von Anteilen aussetzen:

- (a) während eines Zeitraums, in dem ein anerkannter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der bis auf weiteres von dem betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen notiert oder gehandelt wird, ausser aufgrund gesetzlicher Feiertage geschlossen ist oder in dem der Handel an einem solchen anerkannten Markt eingeschränkt ist oder ausgesetzt wird;
- (b) während eines Zeitraums, in dem infolge politischer, militärischer, wirtschaftlicher oder währungspolitischer Ereignisse oder anderer Umstände, die ausserhalb der Kontrolle und des Einflussbereiches der ICAV liegen und nicht von dieser zu verantworten sind, die Veräusserung oder Bewertung der bis auf weiteres von dem betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht auf die übliche Weise und nicht ohne Beeinträchtigung der Interessen der Anteilsinhaber erfolgen oder abgeschlossen werden kann;
- (c) während eines Ausfalls der Kommunikationseinrichtungen, die üblicherweise zur Ermittlung des Werts der bis auf weiteres von dem betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen eingesetzt werden, oder während eines Zeitraums, in dem aus einem anderen Grund der Wert der bis auf weiteres von dem betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden kann;
- (d) während eines Zeitraums, in dem die ICAV nicht in der Lage ist, Gelder zur Leistung von Rücknahmezahlungen zurückzuführen, oder in dem die Veräusserung der bis auf weiteres von dem betreffenden Fonds gehaltenen Anlagen oder die Übertragung oder Zahlung von in diesem Zusammenhang benötigten Geldern nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Preisen bzw. zu üblichen Devisenkursen getätigt werden kann;
- (e) während eines Zeitraums, in dem aufgrund widriger Marktbedingungen die Zahlung von Rücknahmeerlösen nach Einschätzung des Verwaltungsrats nachteilige Folgen für den betreffenden Fonds oder die verbleibenden Anteilsinhaber dieses Fonds hätte; oder
- (f) während eines Zeitraums, nachdem die Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Anteilsinhaber erging, bei der über einen Beschluss über die Auflösung eines Fonds oder der ICAV abgestimmt werden soll.

Die Mitteilung über eine solche Aussetzung wird unverzüglich der Zentralbank übermittelt. Die Anträge von Anteilsinhabern, welche die Ausgabe, den Kauf oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds beantragt haben, werden am ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet, es sei denn, derlei Anträge wurden vor Beendigung der Aussetzung zurückgezogen. Soweit möglich werden alle angemessenen Massnahmen ergriffen, um Aussetzungszeiträume schnellstmöglich zu beenden. Wird nach Ansicht des Verwaltungsrats die Aussetzung aller Wahrscheinlichkeit nach mehr als 30 Tage dauern, werden die Anteilsinhaber, die von einer solchen Aussetzung betroffen sind, schnellstmöglich unterrichtet.

Auflösung von Fonds

Ein Fonds kann von den Verwaltungsratsmitgliedern in ihrem alleinigen und absoluten Ermessen bei einem der folgenden Ereignisse aufgelöst werden:-

- (a) wenn der Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig offiziell genehmigt ist;
- (b) wenn ein Gesetz verabschiedet oder eine regulatorische Bestimmung eingeführt wird, die es illegal oder nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder aus einer Compliance-Perspektive nicht praktikabel oder ratsam oder kommerziell tragbar oder übermässig belastend macht, den entsprechenden Fonds fortzuführen;
- (c) wenn es eine Änderung in wesentlichen Aspekten des Geschäftsumfelds oder der politischen Situation im Hinblick auf einen Fonds gibt, von der/denen die Verwaltungsratsmitglieder glauben, dass diese negative Auswirkungen auf die Anlagen des Fonds haben würden;
- (d) wenn die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen haben, dass es nicht praktikabel oder nicht ratsam ist, wenn der Fonds angesichts der vorherrschenden Marktbedingungen weiter fortbesteht, bzw. dies nicht im besten Interesse der Anteilhaber ist.
- (e) wenn der Nettoinventarwert eines Fonds auf den Mindestnettoinventarwert gesunken ist oder diesen Mindestnettoinventarwert nicht erreicht hat;
- (f) in den unter „Rücknahme von Anteilen“ dargelegten Umständen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats in den hierin beschriebenen Fällen ist endgültig und für alle betroffenen Parteien verbindlich, jedoch ist der Verwaltungsrat in keiner Weise verpflichtet, aufgrund von Misserfolgen den jeweiligen Fonds gemäss obiger Punkte (a) bis (f) oder aus sonstigem Grund aufzulösen.

Der Verwaltungsrat muss den Anteilhabern des betreffenden Fonds eine Auflösungsmitteilung machen und mit dieser Mitteilung das Datum festlegen, an dem diese Auflösung wirksam wird, wobei dieses Datum nach einem bestimmten Zeitraum nach Zustellung dieser Mitteilung liegen muss, der vom Verwaltungsrat nach seinem alleinigen und freien Ermessen festgelegt werden kann.

Mit Wirkung vom Datum der entsprechenden Kündigungsmittteilung dürfen von der ICAV keine Anteile des betreffenden Fonds mehr ausgegeben oder verkauft werden, sofern der Verwaltungsrat nicht Abweichendes beschliesst.

Besteuerung

Allgemeines

Die folgenden Ausführungen über die Besteuerung beziehen sich auf Gesetz und Praktik, die zum Datum dieses Dokuments in Irland und im Vereinigten Königreich in Kraft sind. Sie sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung für Anteilsinhaber oder potenzielle Anteilsinhaber zu verstehen. Wie dies bei jeder Anlage der Fall ist, kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Situation oder erwartete steuerliche Situation zum Zeitpunkt der Vornahme einer Anlage in die ICAV nicht verändert, da sich die Steuergrundlage und der Steuersatz ändern können.

Potenzielle Anteilsinhaber sollten sich mit den Gesetzen und Vorschriften (wie diejenigen, die sich auf die Besteuerung und Devisenkontrollen beziehen) vertraut machen und ggf. diesbezüglichen Rat einholen, die für die Zeichnung, das Halten und den Rückkauf von Anteilen in den Ländern massgeblich sind, deren Staatsbürger sie sind und in denen sie ihren Wohnsitz und Aufenthaltsort haben.

Die Verwaltungsgesellschaft empfiehlt, dass die Anteilsinhaber von einer geeigneten Quelle steuerlichen Rat in Verbindung mit Steuerpflichten einholen, die durch das Halten von Anteilen der ICAV und Anlagerenditen durch diese Anteile entstehen.

Irland

(a) Besteuerung der ICAV

Dem Verwaltungsrat wurde mitgeteilt, dass die ICAV ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 739B TCA ist und daher nicht der irischen Steuer auf ihre Erträge und Gewinne unterliegt, solange die ICAV für Steuerzwecke in Irland ansässig ist. Die ICAV ist für Steuerzwecke in Irland ansässig, da sie in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der ICAV so zu führen, dass sie auch weiterhin in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird.

Die Gewinne und Kapitalerträge, die die ICAV in Bezug auf Wertpapiere, die in anderen Ländern als Irland ausgegeben werden, oder auf in anderen Ländern als Irland gelegene Vermögenswerte erhält, können steuerpflichtig sein und in den Ländern, in denen die Gewinne oder Kapitalerträge anfallen, unter anderem der Quellensteuer unterliegen. Die ICAV kann mitunter nicht von reduzierten Quellensteuersätzen im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern profitieren. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen entscheiden, ob die ICAV solche Vergünstigungen beantragt. Er kann sich dagegen entscheiden, wenn dies nach Meinung des Verwaltungsrats administrativ aufwendig, zu teuer oder ansonsten nicht praktikabel ist.

Falls die ICAV eine Rückzahlung von abgeführten Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert der ICAV nicht neu ausgewiesen, und der Vorteil aus der Rückzahlung wird proportional den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilsinhabern zugewiesen.

Unbeschadet des Vorgenannten kann für die ICAV im Falle eines „**Steuertatbestandes**“ bei der ICAV in Bezug auf einen in Irland gebietsansässigen Anteilsinhaber (siehe „Besteuerung der Anteilsinhaber“ weiter unten) eine Steuerpflicht entstehen.

Zu Steuertatbeständen gehören

- (i) eine Zahlung der ICAV an einen Anteilsinhaber in Bezug auf dessen Anteile;
- (ii) Übertragungen, Annullierungen, Rücknahmen oder Rückkäufe von Anteilen und
- (iii) fiktive Veräußerungen von Anteilen durch einen Anteilsinhaber am Ende eines „betreffenden Berechnungszeitraums“ (eine „**fiktive Veräußerung**“).

Ein „**betreffender Berechnungszeitraum**“ ist ein Zeitraum von acht Jahren, beginnend mit dem Erwerb der Anteile durch einen Anteilsinhaber, sowie jeder nachfolgende Zeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorangegangenen betreffenden Berechnungszeitraum beginnt.

Zu einem Steuertatbestand gehören keine:

- (i) Transaktionen in Bezug auf Anteile, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden,
- (ii) Umtäusche von Anteilen an der ICAV für andere Anteile an der ICAV durch einen Anteilsinhaber, die durch ein Gelegenheitsgeschäft bewirkt werden, das von der ICAV zu marktüblichen Bedingungen durchgeführt wurde,
- (iii) bestimmte Übertragungen von Anteilen zwischen Ehepartnern oder Lebensgefährten und früheren Ehepartnern oder früheren Lebensgefährten,
- (iv) ein Umtausch von Anteilen anlässlich einer qualifizierenden Verschmelzung oder Umstrukturierung der ICAV mit einer anderen irischen Anlagegesellschaft oder
- (v) die Stornierung von Anteilen der ICAV durch einen Umtausch in Bezug auf einen Verschmelzungsplan (siehe Definition in Section 739HA).

Bei Eintritt eines Steuertatbestandes ist die ICAV berechtigt, den entsprechenden Steuerbetrag von Zahlungen einzubehalten, die im Zusammenhang mit dem steuerpflichtigen Ereignis an einen Anteilsinhaber geleistet werden. Bei Eintritt eines Steuertatbestandes kann die ICAV, sofern keine Zahlung von der ICAV an den Anteilsinhaber vorzunehmen ist, die erforderliche Anzahl an Anteilen einziehen oder annullieren, um der Steuerpflicht nachzukommen.

Sofern der Steuertatbestand eine fiktive Veräußerung ist und sich der Wert der von in Irland ansässigen Anteilsinhabern an der ICAV gehaltenen Anteile auf weniger als 10 % des Gesamtwerts der Anteile der ICAV (bzw. eines Fonds) beläuft und die ICAV gegenüber der irischen Steuerbehörde (Revenue Commissioners) die Wahl getroffen hat, jährlich bestimmte Angaben über die einzelnen in Irland gebietsansässigen Anteilsinhaber zu machen, ist die ICAV nicht verpflichtet, die entsprechende Steuer einzubehalten, und der in Irland gebietsansässige Anteilsinhaber (und nicht die ICAV) hat auf dem Wege der Selbstveranlagung auf die fiktive Veräußerung Steuern zu entrichten. Für von der ICAV oder von einem Anteilsinhaber auf eine vorherige fiktive Veräußerung in Bezug auf den Steuertatbestand entrichtete entsprechende Steuer ist eine Steuergutschrift erhältlich. Bei der letztendlichen Veräußerung der Anteile durch den Anteilsinhaber ist eine Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Steuergutschriften zu leisten.

(b) **Besteuerung der Anteilsinhaber**

Nicht in Irland gebietsansässige Anteilsinhaber

Nicht in Irland gebietsansässige Anteilsinhaber unterliegen bei Eintritt eines Steuertatbestandes nicht der irischen Steuer, sofern entweder:

- (vi) die ICAV im Besitz einer ausgefüllten Erklärung ist, aus der sich ergibt, dass der Anteilsinhaber kein in Irland Gebietsansässiger ist, oder
- (vii) die ICAV im Besitz einer schriftlichen Genehmigungsanzeige der irischen Steuerbehörde ist, aus der hervorgeht, dass das Erfordernis zur Vorlage einer Erklärung in Bezug auf diesen Anteilsinhaber als erfüllt gilt und die irische Steuerbehörde die schriftliche Genehmigungsanzeige nicht widerrufen hat.

Ist die ICAV nicht im Besitz einer Erklärung oder die ICAV ist im Besitz von Informationen, aus denen sinnvollerweise zu entnehmen ist, dass die Erklärung nicht mehr oder im Wesentlichen nicht mehr richtig ist, muss die ICAV bei Eintritt eines Steuertatbestandes im Zusammenhang mit dem Anteilsinhaber Steuern abziehen. Die abgezogenen Steuern werden im Allgemeinen nicht zurückerstattet.

Vermittler, die im Namen von nicht in Irland gebietsansässigen Anteilsinhabern handeln, können die gleiche Steuerbefreiung im Namen der Anteilsinhaber, für die sie handeln, geltend machen. Der Vermittler muss eine Erklärung abgeben, dass er für einen nicht in Irland gebietsansässigen Anteilsinhaber handelt.

Ein Anteilsinhaber, der ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen ist und Anteile direkt oder indirekt über oder für eine gewerbliche Niederlassung oder eine Vertretung des Anteilsinhabers in Irland hält, unterliegt der irischen Körperschaftssteuer auf aus den Anteilen erzielte Erträge bzw. bei der Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne.

Steuerbefreite Anleger

Die ICAV muss keine Steuern in Bezug auf einen befreiten Anleger abziehen, solange die ICAV im Besitz einer ausgefüllten Erklärung dieser Personen ist und die ICAV keinen Grund

zu der Annahme hat, dass die Erklärung im Wesentlichen unrichtig ist. Der befreite Anleger muss die ICAV unterrichten, wenn er kein befreiter Anleger mehr ist. Befreite Anleger, für die die ICAV nicht im Besitz einer Erklärung ist, werden von der ICAV so behandelt, als wären sie keine befreiten Anleger.

Zwar muss die ICAV keine Steuern in Bezug auf einen befreiten Anleger abziehen, doch können steuerbefreite Anleger selbst auf ihr Einkommen, ihre Gewinne und Kapitalerträge im Zusammenhang mit einem Verkauf, einer Übertragung, einem Rückkauf, einer Rücknahme oder einer Annullierung von Anteilen oder Dividenden oder Ausschüttungen oder sonstigen Zahlungen im Hinblick auf ihre Anteile, abhängig von ihren persönlichen Umständen, der irischen Besteuerung unterliegen. Der steuerbefreite Anleger ist dazu verpflichtet, der irischen Steuerbehörde gegenüber solche Steuern zu erklären.

In Irland gebietsansässige Anteilsinhaber

In Irland gebietsansässige Anteilsinhaber (die keine befreiten Anleger sind) sind bei Eintritt eines Steuertatbestands steuerpflichtig. Die ICAV zieht den Steuersatz von 41 % für Zahlungen ab, die an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile oder den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung (vorbehaltlich der oben erläuterten Schwelle von 10 %), die Stornierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen oder die Vornahme anderer Zahlungen in Bezug auf die Anteile vorgenommen werden.

Ein in Irland gebietsansässiger Anteilsinhaber, der keine Gesellschaft und kein steuerbefreiter Anleger ist, hat keine weiteren Einkommen- oder Kapitalertragsteuern für den Verkauf, die Übertragung, die fiktive Veräußerung, die Annullierung, die Rücknahme oder den Rückkauf von Anteilen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf seine Anteile zu entrichten.

Sofern der in Irland gebietsansässige Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, die kein steuerbefreiter Anleger ist, und die Zahlung gemäss Schedule D Case I nicht als Betriebsgewinn steuerpflichtig ist, wird der erhaltene Betrag als Nettobetrag einer jährlichen Zahlung behandelt, der gemäss Schedule D Case IV steuerpflichtig ist und von dessen Bruttobetrag die Einkommensteuer abgezogen wurde. Der für einen Steuertatbestand geltende Steuersatz für einen Anleger, der ein Irland ansässiges Unternehmen ist, beträgt in diesem Fall 25 %, vorausgesetzt, das Unternehmen hat der ICAV gegenüber eine Erklärung abgegeben, die seine irische Steuernummer enthält.

Sofern der in Irland gebietsansässige Anteilsinhaber eine Gesellschaft ist, die kein steuerbefreiter Anleger ist, und die Zahlung gemäss Schedule D Case I als Betriebsgewinn steuerpflichtig ist, gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Der vom Anteilsinhaber erhaltene Betrag erhöht sich um die von der ICAV einbehaltene Steuer und wird für den steuerpflichtigen Zeitraum als Einkünfte des Anteilsinhabers behandelt, in dem die Zahlung geleistet wird;
- (ii) ist die Zahlung in Verbindung mit dem Verkauf, der Übertragung, der fiktiven Veräußerung, der Annullierung, der Rücknahme oder dem Rückkauf von Anteilen erfolgt, verringern sich diese Einkünfte um den Betrag der Gegenleistung in Geld bzw. geldwerten Vermögenswerten, die vom Anteilsinhaber für den Erwerb der betreffenden Anteile entrichtet wurde; und
- (iii) der von der ICAV abgezogene Betrag der Steuer wird mit der irischen Körperschaftsteuer verrechnet, die der Anteilsinhaber für den Veranlagungszeitraum entrichten muss, in dem die Zahlung erfolgt ist.

Personal Portfolio Investment Undertaking [Portfolio mit persönlicher Anlageselektion]

Ein Anlageorganismus gilt als Personal Portfolio Investment Undertaking (PPIU) in Bezug auf bestimmte in Irland gebietsansässige Anteilsinhaber, wenn dieser in Irland gebietsansässige Anteilsinhaber die Auswahl einiger oder aller Anlagen in dem Organismus beeinflussen kann. Der Organismus ist nur in Bezug auf die in Irland gebietsansässigen Anteilsinhaber ein PPIU, die die Auswahl von Anlagen für den Fonds beeinflussen können. Zum Datum dieses Prospekts sind keine solchen Anteilsinhaber vorhanden. Ein Gewinn durch einen Steuertatbestand in Bezug auf ein PPIU wird zum Satz von 60 % besteuert. Ein Organismus wird nicht als PPIU eingestuft, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, wie in Section 739BA TCA ausgeführt.

Währungsgewinne

Ein in Irland gebietsansässiger Anteilshaber, der bei der Veräusserung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielt, kann mit jedem bei der Veräusserung erzielten Gewinn der Kapitalertragsteuer unterliegen.

Stempelsteuer

Aufgrund dessen, dass die ICAV die Voraussetzungen als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B TCA erfüllt, fällt auf die Zeichnung, die Übertragung oder den Rückkauf der Anteile keine irische Stempelsteuer an. Die Verpflichtung zur Zahlung von Stempelsteuern für Zeichnungen von Anteilen oder die Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen in der Form von Anteilen sollte von Fall zu Fall abgewogen werden.

Kapitalerwerbssteuer (Capital Acquisitions Tax)

Bei der Schenkung oder Vererbung von Anteilen fällt keine irische Schenkungs- oder Erbschaftssteuer (Kapitalerwerbssteuer) an, sofern:

- (iv) der Übertragende der Anteile zum Zeitpunkt der Veräusserung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und der Empfänger der Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und
- (v) die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Vererbung und am Bewertungsdatum Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft sind.

(c) **Sonstige steuerliche Angelegenheiten**

Automatischer Informationsaustausch

Die ICAV ist gemäss dem IGA, der Richtlinie 2011/16/EU des Rates, den Abschnitten 891E, 891F und 891G TCA sowie den gemäss diesen Abschnitten erfolgten Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Anleger einzuholen.

Die ICAV ist verpflichtet, den Revenue Commissioners bestimmte Informationen in Bezug auf die Anleger (einschliesslich Informationen in Bezug auf die steuerliche Ansässigkeit des Anlegers) sowie auch in Bezug auf von Anlegern gehaltenen Konten bereitzustellen. Weitere Informationen zu FATCA oder CRS entnehmen Sie bitte der Webseite der Revenue Commissioners unter www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html.

Nähere Einzelheiten zu FATCA und CRS sind nachstehend erläutert.

FATCA-Umsetzung in Irland

Das IGA sieht die automatische Meldung und den Austausch von Informationen hinsichtlich Konten vor, die US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ haben, sowie den gegenseitigen Austausch von Informationen über US-Finanzkonten von in Irland gebietsansässigen Personen. Die ICAV unterliegt diesen Bestimmungen. Die ICAV muss, um diesen Anforderungen nachzukommen, von ihren Anteilshabern, Kontoinhabern und ggf. den wirtschaftlichen Eigentümern ihrer Anteilshaber bestimmte Informationen und Dokumentationen einholen und zuständigen irischen Behörden Informationen und Dokumentationen vorlegen, denen ein direktes oder indirektes Eigentum von US-Personen zu entnehmen ist. Anteilshaber und andere Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten, und sich nicht daran haltende Anteilshaber können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige („withholdable“) Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Die IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde Meldungen über US-Kontoinhaber erteilen und im Gegenzug US-Finanzinstitute der Steuerbehörde IRS Meldungen über in Irland ansässige Kontoinhaber erteilen. Die beiden Steuerbehörden tauschen dann automatisch jährlich diese Informationen aus.

Die ICAV (oder einer ihrer ordnungsgemäss bestellten Vertreter) ist berechtigt, Anleger zur Vorlage von Informationen über ihren Steuerstatus, ihre Identität oder Gebietsansässigkeit aufzufordern, um den Meldevorschriften Folge zu leisten, denen die ICAV aufgrund des IGA oder anderer Gesetzgebung unterliegen kann, die in Verbindung mit dem IGA verkündet wurde. Durch ihre Zeichnung oder das Halten von Anteilen wird davon ausgegangen, dass die Anteilshaber der automatischen Meldung dieser Informationen durch die ICAV oder andere Personen an die zuständigen Steuerbehörden zugestimmt haben.

Gemeinsamer Meldestandard („CRS“) der OECD

Irland hat die Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards (CRS) durch Abschnitt 891F TCA und Erlass der Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 (die „CRS-Vorschriften“) veranlasst.

Der CRS ist eine Initiative der OECD zum weltweiten Steuerinformationsaustausch, der einen koordinierten Ansatz zur Offenlegung von Erträgen, die von natürlichen Personen und Organisationen erzielt werden, fördern soll.

Irland und mehrere andere Länder haben multilaterale Vereinbarungen geschlossen bzw. werden dies noch tun, die auf dem von der OECD veröffentlichten gemeinsamen Standard zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten, (Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information) basieren. Die ICAV muss den Revenue Commissioners bestimmte Angaben zu Anlegern machen, die in Rechtsordnungen ansässig oder gegründet wurden, die Teilnehmer von CRS-Vereinbarungen sind.

Die ICAV, oder eine von der ICAV bestellte Person fordert bestimmte Informationen in Bezug auf den Steuersitz ihrer Anteilsinhaber oder „Kontoinhaber“ im Sinne des CRS an und verlangt gegebenenfalls auch Angaben in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten dieser Kontoinhaber. Die ICAV oder eine von der ICAV bestellte Person wird die angeforderten Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, den Revenue Commissioners melden. Die Revenue Commissioners werden die massgeblichen Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den teilnehmenden Ländern weiterleiten.

(d) **Bestimmte irische Steuerdefinitionen**

Gebietsansässigkeit – Unternehmen (wozu alle juristische Personen, einschliesslich einer ICAV zählen)

Ein Unternehmen hat unabhängig vom Ort seiner Gründung seinen Sitz in Irland, wenn sich seine Zentralverwaltung und Geschäftsleitung in Irland befinden. Ein Unternehmen, dessen Zentralverwaltung und Geschäftsleitung sich nicht in der Republik Irland befinden, das aber in der Republik Irland gegründet wurde, ist in der Republik Irland gebietsansässig, es sei denn, das Unternehmen gilt im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig. In einigen wenigen Fällen können Unternehmen, die in Irland gegründet wurden, aber ausserhalb eines Landes mit Doppelbesteuerungsabkommen geführt und beherrscht werden, nicht als in Irland gebietsansässig gelten. Besondere Vorschriften können für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen gelten.

Gebietsansässigkeit – natürliche Person

Das irische Steuerjahr entspricht einem Kalenderjahr.

Eine natürliche Person wird dann unter steuerlichen Gesichtspunkten als in der Republik Irland gebietsansässig betrachtet,

- (i) wenn sie sich 183 Tage dieses Steuerjahrs oder länger in Irland aufhält; oder
- (ii) wenn sie sich insgesamt 280 Tage in der Republik Irland aufhält, wenn man die Anzahl der Tage, die sie sich im laufenden Steuerjahr in der Republik Irland aufhält, und die Tage, die sie sich im vorangegangenen Steuerjahr in der Republik Irland aufgehalten hat, zusammenzählt.

Der Aufenthalt einer natürlichen Person in der Republik Irland von höchstens 30 Tagen in einem Steuerjahr wird bei der Ermittlung der Anwesenheitstage über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht berücksichtigt. Als Aufenthalt in Irland für einen Tag gilt die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu irgendeinem Zeitpunkt am jeweiligen Tag in Irland.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort – natürliche Person

Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthaltsort“ im Unterschied zur „Gebietsansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bezeichnet den Aufenthalt an einem bestimmten Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine Person, die in drei aufeinander folgenden Steuerjahren in der Republik Irland gebietsansässig war, hat mit Beginn des vierten Steuerjahres ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Republik Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Republik Irland hatte, hat ab dem Ende des dritten Steuerjahres in Folge, in dem sie nicht mehr in der Republik Irland

gebietsansässig ist, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht mehr in der Republik Irland. Demnach behält eine natürliche Person, die im Jahr 2014 in der Republik Irland gebietsansässig ist und dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bis zum Ende des Steuerjahres 2017 ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Republik Irland.

Vermittler

bedeutet eine Person, die:

- (i) ein Geschäft führt, das aus dem Erhalt von Zahlungen von einem Anlageorganismus für andere Personen besteht oder das dies beinhaltet oder
- (ii) die Anteile an einem Anlageorganismus für andere Personen hält.

Vereinigtes Königreich

Achtung: In diesem Abschnitt werden keine steuerlichen Auswirkungen für im Vereinigten Königreich ansässige Privatanleger behandelt, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind, oder für Trader oder andere Anleger, die im Laufe ihres Handels oder ihrer beruflichen Tätigkeit Anteile an der ICAV halten. Darüber hinaus behandelt die Zusammenfassung ausschliesslich steuerliche Konsequenzen für britische Anleger, die Anteile als Anlage und nicht als Titel des Handelsbestands halten. Es wird auch nicht auf die Lage bestimmter Anlegerklassen eingegangen, wie Lebensversicherungsgesellschaften, Trusts, Personen, die ihre Anteile aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses oder das anderer Personen erworben haben, sowie im Vereinigten Königreich zugelassene Anlagefonds, die in die ICAV anlegen.

Diese Ausführungen basieren auf der Steuergesetzgebung im Vereinigten Königreich und der derzeitigen bekannten Interpretation von HM Revenue & Customs („**HMRC**“) derselben. Dies kann je nach den individuellen Umständen unterschiedlich sein und Änderungen unterliegen. Dies ist ausschliesslich als Richtlinie gedacht und nicht anstelle von fachlicher Beratung. Dies ist keine vollständige Analyse aller steuerlichen Erwägungen im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen. Die nachstehenden Informationen sind kein rechtlicher oder steuerlicher Rat. Potenzielle Anleger sollten zu den Auswirkungen von Zeichnungen, dem Kauf, dem Besitz, dem Umtausch oder der Veräusserung von Anteilen gemäss der Gesetze von Rechtsordnungen, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen fachlichen Berater konsultieren.

Wie dies bei jeder Anlage der Fall ist, kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Situation oder erwartete steuerliche Situation zum Zeitpunkt der Vornahme einer Anlage in die ICAV nicht verändert. Die Angaben basieren auf der aktuellen Steuergesetzgebung sowie der HMRC-Praktik, die jeweils – möglicherweise rückwirkend – geändert werden kann.

1 Art der Anlagen

Die Anleger erwerben Anteile in einem bestimmten Fonds der ICAV. Die ICAV wurde von der irischen Zentralbank als OGAW in Irland zugelassen.

2 Steuerstatus der ICAV

Die ICAV ist für britische Steuerzwecke kein transparentes Unternehmen. Der Verwaltungsrat ist bemüht, die Angelegenheiten der ICAV so zu handhaben, dass keine Ansässigkeit im Vereinigten Königreich entsteht und sie innerhalb des Vereinigten Königreichs für britische Steuerzwecke keinen Handel betreibt. Die erleichternden Bestimmungen des s363A Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 stellen eine gewisse Rückversicherung dar. Die Position kann zwar nicht garantiert werden, wobei die ICAV jedoch nicht der britischen Einkommens- oder Körperschaftssteuer unterliegen dürfte; ausgenommen sind bestimmte britische Einkommensquellen.

Sollte die ICAV in britische Anlagen investieren, könnte Einkommen aus britischen Quellen dem britischen Steuereinbehalt unterliegen, je nach der Art dieser Anlagen und ob die ICAV ein Steuerabkommen geltend machen kann, um diesen Steuereinbehalt zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken.

3 Britische Steuerklassifizierung

Jede Anteilsklasse der ICAV sollte zum Zwecke des Steuersystems für UK Offshore Company in Abschnitt 355 des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 als ein separater „Offshore-Fonds“ behandelt werden. Das britische System für Meldefonds, das in der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) enthalten ist, findet daher auf diese Anteilsklassen Anwendung.

Generell ist ein „Meldefonds“ ein Offshore-Fonds, der bestimmte Abschluss- und jährliche Meldepflichten an die HMRC und seine Anteilsinhaber erfüllen muss. Zum Datum dieses Prospekts sind eine Reihe von Anteilsklassen der ICAV bei der HMRC als britische „Meldefonds“ registriert.

Die Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI2009/3001) sehen Folgendes vor: Wenn ein Privatanleger für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich ansässig ist und Anteile an einem Offshore-Fonds hält und dieser Offshore-Fonds für alle Berichtszeiträume, in denen diese Beteiligung besteht, ein „Meldefonds“ ist, sind Gewinne, die aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung der Beteiligung entstehen, als Kapitalgewinn und nicht als Ertrag steuerpflichtig, wobei aufgelaufene oder wiederangelegte Gewinne, für deren Ertrag bereits im Vereinigten Königreich Kapitalertrags- oder Einkommenssteuer bezahlt wurde, von der Steuer befreit sind. Andererseits gilt für im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, die eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds besitzen, der ein „Nicht-Meldefonds“ ist, dass solchen Anlegern beim Verkauf oder der sonstigen Veräußerung dieser Beteiligung entstehende Gewinne im Vereinigten Königreich steuerlich als „Offshore-Einkommensgewinn“ zum marginalen Steuersatz und nicht als Kapitalgewinn behandelt werden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt so weit wie möglich und für die Anteilsinhaber einer Anteilsklasse der ICAV vorteilhaft, für diese Anteilsklasse vom Datum ihrer Auflegung an den Status als britischer Meldefonds zu erlangen; unter diesen Umständen wird der Antrag auf den Status als britischer Meldefonds an die HMRC gestellt.

Laut dem System für Meldefonds muss eine Anteilsklasse während des gesamten Zeitraums, in dem ein britischer Steuerzahler seine Beteiligung hatte, als britischer Meldefonds registriert sein, damit britische Steuerzahler bei der Veräußerung ihrer Anlage in Anteile einer Anteilsklasse der ICAV die Behandlung als Kapitalertragssteuer sichern können.

Wenn eine Anteilsklasse der ICAV den Status als Meldefonds erhalten hat, ergreift der Verwaltungsrat sämtliche Massnahmen, die praktikabel sind und mit den Gesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften von Irland und dem Vereinigten Königreich und den Anlagezielen und der Anlagepolitik der ICAV übereinstimmen, um sicherzustellen, dass der Status als Meldefonds in Bezug auf jede betreffende Anteilsklasse jeweils erlangt wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nicht zugesichert werden kann, ob eine solche Genehmigung bei der ersten Anmeldung (für Anteilsklassen, die derzeit bei der HMRC nicht als britischer Meldefonds registriert sind) tatsächlich erteilt wird und für einen bestimmten Berichtszeitraum beibehalten werden kann, insbesondere da sich Änderungen an der HMRC-Praxis oder spätere Änderungen der jeweiligen Bestimmungen der britischen Steuergesetzgebung auf die genauen Bedingungen auswirken können, welche die ICAV erfüllen muss, um den Status als Meldefonds zu erlangen. Entzieht die HMRC für eine Meldefonds-Anteilsklasse („RFSC“; Reporting Fund Share Class) den Status als Meldefonds, kann diese RFSC den Status als Meldefonds nicht wiedererlangen und ist danach auf alle Zeiten aus dem System der Meldefonds ausgeschlossen.

Ein Antrag auf den Status als britischer Meldefonds für eine Anteilsklasse der ICAV muss bei der HMRC spätestens (i) am Ende des ersten Berichtszeitraums eingehen, in dem der Verwaltungsrat diese Anteilsklasse als RFSC registrieren möchte, und (ii) bei Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten, die am ersten Tag beginnen, an dem Anteile der jeweiligen Anteilsklasse Anlegern zur Verfügung stehen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, falls dies später eintritt.

Entscheidet der Verwaltungsrat, bei der HMRC keinen Antrag auf den Status als Meldefonds für eine Anteilsklasse der ICAV für den Berichtszeitraum zu stellen, für den der Status als Meldefonds erforderlich ist, wird darauf hingewiesen, dass der Status als britischer Meldefonds nicht rückwirkend für einen Zeitraum erlangt werden kann und daher generell nur ab dem Zeitraum erlangt werden kann, in dem der Verwaltungsrat bei der HMRC die entsprechenden Anträge gestellt hat (und in künftigen Berichtszeiträumen).

War ein Offshore-Fonds während eines Teils dieser Zeit, in der ein britischer Anteilsinhaber seine Anteile gehalten hat, ein Nicht-Meldefonds und für die restliche Zeit ein Meldefonds, stehen dem Anteilsinhaber Möglichkeiten zur Verfügung, damit ein Gewinn, der während des Berichtszeitraums entstand, in dem der Offshore-Fonds den Status eines Meldefonds hatte, steuerlich als Kapitalgewinn behandelt wird. Es sind bestimmte Fristen vorhanden, in denen diese Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, und diese Fristen basieren in etwa auf dem Datum der Statusänderung der jeweiligen Anteilsklasse von nicht meldepflichtig in meldepflichtig.

Nachstehende Kommentare in Bezug auf die britische Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern der ICAV beinhalten einige Kommentare in Bezug auf Folgen der britischen Steuergesetzgebung für Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und in RFSC und Nicht-RFSC der ICAV anlegen.

4 **Auswirkungen der Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen durch die ICAV**

Unter bestimmten Umständen finden bei der Feststellung der meldepflichtigen Erträge des RFSC eines Fonds besondere Regeln Anwendung, wenn der Fonds in andere Fonds anlegt, die wiederum bei der HMRC als britische Meldefonds registriert sind. Erträge, die durch diese Fonds direkt entstehen, sowie ihr anteilmässiger Teil des „gemeldeten Ertrags“ des britischen Meldefonds, in den angelegt wurde (berechnet gemäss dem britischen Meldefondssystem) müssen in den meldepflichtigen Ertrag einer jeden Anteilsklasse des anlegenden Fonds für den jeweiligen Zeitraum beinhaltet sein.

Legt ein Fonds jedoch in Nicht-Meldefonds an, hat die ICAV hinsichtlich der Behandlung dieser Beteiligungen in ihren britischen Meldefonds-Berechnungen zwei Möglichkeiten. Für welche Möglichkeit sich die ICAV entscheidet, hängt davon ab, ob „hinreichende Informationen“ zu den Basiswerten vorhanden sind, um der ICAV zu erlauben, den „meldepflichtigen Ertrag“ zu berechnen, der entstanden wäre, wenn der Basisfonds den Status eines britischen Meldefonds gehabt hätte.

Wenn hinreichende Informationen vorhanden sind, ist es möglich, den „gemeldeten Ertrag“ des Basisfonds zu berechnen, wie wenn dieser bei der HMRC als britischer Meldefonds registriert gewesen wäre, und den anteilmässigen Teil dieses „gemeldeten Ertrags“ der Anteilsklassen in ihre eigenen meldepflichtigen Ertragsberechnungen wie oben ausgeführt einzubeziehen.

Sind keine hinreichenden Informationen vorhanden, muss jede Anteilsklasse in dem anlegenden Fonds ihren anteilmässigen Teil des Zeitwerts der Erhöhung (oder Reduzierung) seiner Beteiligungen am Basisfonds während des Berichtszeitraums des Fonds (d. h., es wird der Zeitwert zu Beginn des Berichtszeitraums berechnet und dieser Betrag wird vom Zeitwert am Ende des Berichtszeitraums abgezogen) als „Ertrag“ in ihren britischen Meldefonds-Berechnungen berücksichtigen. Dies würde zu den Anteilsklassen des anlegenden Fonds führen, einschliesslich des Betrags in der Berechnung des Ertrags, der an die Anteilsinhaber gemeldet wird, was für die steuerzahlenden britischen Anteilsinhaber generell ungünstig wäre.

5 **Besteuerung von im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern**

Personen, die im Vereinigten Königreich der Körperschaftsteuer unterliegen, sollten berücksichtigen, dass für sie, sofern sie in einem Bilanzierungszeitraum dieser Personen eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds halten und dieser Fonds sich nicht als „qualifizierte Anlage“ erweist, gemäss dem britischen Loan Relationships Regime (Regelwerk für Kreditbeziehungen) diese Beteiligung in Bezug auf diese Bilanzierungsperiode so behandelt wird, als handele es sich für die Zwecke der Loan Relationships-Regelung um einen Anspruch aus einer Gläubigerbeziehung.

Ein Offshore-Fonds besteht den „Test einer qualifizierten Anlage“ nicht, wenn gemäss seinem/ihrer Marktwert mehr als 60 Prozent seiner/ihrer Vermögenswerte nach Marktwert (mit Ausnahme von noch zu investierenden Geldern) aus qualifizierenden Anlagen bestehen. Qualifizierende Anlagen umfassen Staats- und Unternehmensanleihen, Wertpapiere oder Bareinlagen oder bestimmte Derivatekontrakte oder Anteilsbesitz an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, die sich zu irgendeinem Zeitpunkt der Bilanzierungsperiode der Person, die die Beteiligung an dem Offshore-Fonds hält, im Test nicht selbst als „qualifizierte Anlage“ erweisen. Aufgrund der Anlagepolitik einiger Fonds können die Anteilsklassen dieser Fonds solche Beteiligungen an einem Offshore-Fonds verkörpern und ggf. den „qualifizierenden Anlagetest“ nicht bestehen.

5.1 **Kapitalgewinne – allgemeine Grundsätze**

Die Relevanz des Status als Meldefonds für Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, besteht darin, dass Gewinne, die Anleger bei der Veräusserung von Anlagen in RFSC-Anteile realisiert haben, die ihren Status als Meldefonds während des gesamten Zeitraums, in dem der Anleger die Anlage hält, beibehalten, zumeist für britische Steuerzwecke als „Kapitalabgang“ behandelt werden.

(a) Britische Privatanleger in RFSC

Privatanleger, die im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken ansässig und wohnhaft sind, können für Kapitalabgänge ihrer RFSC-Anteile zur Zahlung von Kapitalgewinnsteuer verpflichtet sein.

Kapitalerhöhungen am Wert der Anteile, die durch einen eventuellen Verkauf (im Vergleich zu abzugsfähigen Kosten) realisiert werden, sind gemäss dem britischen Steuergesetz wahrscheinlich steuerpflichtig (derzeitiger Grundsatz von 20 %), vorbehaltlich der Verfügbarkeit verschiedener Freistellungen und/oder Erleichterungen. In abzugsfähigen Kosten sollte der Betrag enthalten sein, der ursprünglich für die Anteile bezahlt wurde, sowie aufgelaufene und nicht ausgeschüttete Beträge, die als Ertrag in den Händen der natürlichen Person durch den jährlichen gemeldeten Ertrag der Anteilsklasse steuerpflichtig war.

(b) Britische institutionelle Anleger in RFSC

Britische Gesellschaften sind für Kapitalabgänge von RFSC-Anteilen ggf. zur Zahlung der britischen Körperschaftssteuer zum marginalen Satz verpflichtet.

Die ausschüttungsgleichen Beträge, die die Gesellschaft während des Eigentums der RFSC-Anteile erhalten hat, können unter bestimmten Umständen beim Verkauf der RFSC-Anteile zusätzliche Basiskosten darstellen.

Bei Fonds, die den „qualifizierenden Anlagetest“ nicht bestehen, werden die Anteilsklassen dieses Fonds zu Körperschaftssteuerzwecken als zum Regelwerk für Kreditbeziehungen gehörend behandelt, was dazu führt, dass alle Erträge auf die Anteile (einschliesslich Zugewinne, Gewinne und Verluste) als vereinnahmtes Einkommen oder als Aufwendungen auf der Grundlage der Zeitwertbilanzierung besteuert oder befreit werden. Dementsprechend können Personen, die der Körperschaftssteuer unterliegen und die Anteile erwerben, je nach ihren jeweiligen Umständen wegen einer nicht realisierten Erhöhung des Werts ihrer Anteilsbeteiligung körperschaftssteuerpflichtig werden (und ebenso für eine nicht realisierte Verringerung des Werts ihrer Anteilsbeteiligung von der Körperschaftssteuer befreit werden).

5.2 Erträge und ausschüttungsgleiche Beträge – allgemeine Grundsätze

Die Dividendenpolitik eines jeden Fonds wird in der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben. Generell wird ein Anleger für Erträge besteuert, die für eine RFSC auf jährlicher Basis anfallen, nicht jedoch bei Ausschüttungen an den Anleger. Dies gilt ungeachtet dessen, ob Erträge an RFSC-Anteilhaber in einem Zeitraum in Bezug auf ihre Beteiligung direkt ausbezahlt werden.

Britische Anleger werden so eingestuft, dass sie Erträge erhalten, die ihrem anteilmässigen Anteil an dem „gemeldeten Ertrag“ der RFSC entsprechen, und der Steuerstichtag für „gemeldete Erträge“ ist das Datum, das sechs Monate nach dem Ende des Berichtszeitraums liegt. Gutschriften werden für tatsächliche Dividenden gegeben, die durch die Berechnung des gemeldeten Ertrags bezahlt werden.

Vom Anleger während eines Zeitraums tatsächlich erhaltene Dividenden sind ebenfalls steuerpflichtig.

Dividenden und andere Ertragsausschüttungen, die an private Anteilhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig und wohnhaft sind, für Anteile einer Anteilsklasse eines Fonds bezahlt werden, der den „qualifizierenden Anlagetest“ nicht besteht, können stattdessen als „Zinsen“ (anstelle von „Dividenden“) besteuert werden. Werden diese Dividenden als „Zinsen“ besteuert, ist in Bezug auf die Dividende keine Steuergutschrift möglich, und der derzeit gültige Steuersatz würde für Steuerzahler, die den Grundsatz bezahlen, 20 % betragen, 40 % für Steuerzahler, die einen höheren Satz bezahlen, und 45 % für Steuerzahler, die einen zusätzlichen Satz bezahlen.

Bei Anteilsklassen eines Fonds, der den „qualifizierenden Anlagetest“ bestehen, sollte der gemeldete Ertrag, der über die tatsächlichen Ausschüttungen hinausgeht, für britische Steuerzwecke als ausländische Dividenden behandelt werden. Bei

Anteilsklassen eines Fonds, der den „qualifizierenden Anlagetest“ besteht, sollte der gemeldete Ertrag, der über die tatsächlichen Ausschüttungen hinausgeht, für britische Steuerzwecke als ausländische Dividenden behandelt werden.

Unter bestimmten Umständen kann der Erhalt von Dividenden durch Anleger als Erhalt von Handelserträgen behandelt werden. In dieser Steuerregelung wird davon ausgegangen, dass alle Anleger so angesehen werden, dass sie die Anteile als Anlagevermögen halten und dass die Dividenden für Steuerzwecke als Anlageertrag und nicht als Handelsertrag behandelt werden.

5.3 Britische Privatanleger

Derzeit gibt es für die britische Einkommenssteuer drei Sätze, die für Bruttodividenden erhoben werden, die britische natürliche Personen erhalten, wobei sich der zahlbare Satz danach richtet, ob die Person zum Basissatz, zum höheren Satz oder zum zusätzlichen Satz versteuert. Unter bestimmten Umständen kann eine Steuergutschrift zur Verfügung stehen, die einem Neuntel des ausschüttungsgleichen Nettobetrags entspricht. Diese etwaige Steuergutschrift kann gegen Einkommenssteuern aufgerechnet werden, die auf ausschüttungsgleiche Beträge zahlbar sind; dadurch kann jedoch keine Rückerstattung in bar durch die HMRC entstehen.

5.4 Britische institutionelle Anleger

Britische institutionelle Anleger sind eventuell von der britischen Körperschaftssteuer befreit, wenn die ausschüttungsgleichen Beträge von der RFSC zu einer der Dividendenbefreiungskategorien für Gesellschaften gehören. Gehören die ausschüttungsgleichen Beträge nicht in eine der Dividendenbefreiungskategorien, stellen sie wahrscheinlich kein steuerpflichtiges Einkommen in den Händen institutioneller Anleger zu ihrem marginalen Satz der britischen Körperschaftssteuer dar.

Wie oben ausgeführt werden für Fonds, die den „qualifizierenden Anlagetest“ nicht bestehen, die Anteilsklassen dieses Teilfonds für Körperschaftssteuerzwecke als zum Regelwerk für Kreditbeziehungen gehörend behandelt und wie unter D.1.2 oben angemerkt besteuert.

5.5 Britische befreite Anleger

Manche Anleger (z. B. zugelassene Pensionsfonds) sind ggf. steuerbefreit. Im Falle bestimmter Anleger, die nicht gebietsansässig sind, können ebenfalls andere Vorschriften gelten. (Konsultieren Sie wegen weiterer Details bitte Ihren Steuerberater.)

6 Im Vereinigten Königreich ansässige Anleger in Nicht-RFSC

6.1 Kapitalgewinne

Anleger, die ihren steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können in Bezug auf Kapitalabgänge für ihre RFSC-Anteile zur Zahlung von Kapitalgewinnsteuer verpflichtet sein. Generell sind Gewinne, die durch die Veräußerung von Anlagen in Nicht-RFSC realisiert werden, wahrscheinlich als vereinnahmtes Einkommen (ohne Gutschrift für Indexierung, die ansonsten zur Verfügung stünde) im Rahmen eines britischen Offshore-Fondssystems steuerpflichtig. Beträge, die als erhaltenes Einkommen steuerpflichtig sind, dürften aus der Perspektive der Kapitalgewinnsteuer von den Erlösen abzugsfähig sein.

6.2 Von Nicht-RFSC erhaltenes Einkommen

Für Anleger in einem Nicht-RFSC mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich dürfte im Vereinigten Königreich nur für tatsächlich erhaltene Ausschüttungen eine potenzielle Steuerpflicht bestehen. Der Steuerstichtag für diese Ausschüttungen ist wahrscheinlich das Datum, an dem diese Ausschüttungen vorgenommen wurden. Für britische Privatanleger sollten diese Ausschüttungen als ausländisches Dividendeneinkommen behandelt werden.

Dividenden und andere Ertragsausschüttungen, die an private Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig und wohnhaft sind, für Anteile einer Anteilsklasse eines Fonds bezahlt werden, der den „qualifizierenden Anlagetest“ nicht besteht, können stattdessen als „Zinsen“ (anstelle von „Dividenden“) besteuert werden.

Werden diese Dividenden als „Zinsen“ besteuert, ist in Bezug auf die Dividende keine Steuergutschrift möglich, und der derzeit gültige Steuersatz würde für Steuerzahler, die den Grundsatz bezahlen, 20 % betragen, 40 % für Steuerzahler, die einen höheren Satz bezahlen, und 45 % für Steuerzahler, die einen zusätzlichen Satz bezahlen.

Wie oben angeführt sollten sich im Vereinigten Königreich ansässige institutionelle Anleger, die im Vereinigten Königreich körperschaftssteuerpflichtig sind, dessen bewusst sein, dass im Rahmen des Regelwerks für Kreditbeziehungen für von ihnen in einem Berichtszeitraum gehaltene Anteile an einer Anteilsklasse, die den „qualifizierenden Anlagetest“ nicht besteht, gilt, dass diese Beteiligung während dieses Zeitraums so behandelt wird, wie wenn es sich für die Zwecke des Regelwerks um eine Gläubigerbeziehung handeln würde, was wahrscheinlich bedeutet, dass die Gesamterträge der Anteilsklasse der Körperschaftssteuer aufgrund der Marktbewertungsmethode unterliegen und dass das Regelwerk für Offshore-Einkommensertrag nicht anwendbar ist.

6.3 Britische befreite Anleger

Manche Anleger (z. B. zugelassene Pensionsfonds) sind ggf. steuerbefreit. Im Falle bestimmter Anleger, die nicht gebietsansässig sind, können ebenfalls andere Vorschriften gelten. (Konsultieren Sie wegen weiterer Details bitte Ihren Steuerberater.)

7 Bestimmte britische Gesetzgebung zur Vermeidung von Steuerumgehung

Diese britische Steuergesetzgebung enthält umfassende Regelungen zur Vermeidung von Steuerumgehung, die je nach den jeweiligen Umständen eines Anlegers auf Anteilsinhaber der ICAV anwendbar sein könnten. Die nachfolgenden Kommentare sind nicht als umfassende Auflistung dieser Gesetzgebung zur Vermeidung von Steuerumgehung oder als erschöpfende Zusammenfassung der angeführten Bestimmungen zu verstehen. Anleger, die wegen der möglichen Anwendung dieser Bestimmungen oder anderer britischer Bestimmungen zur Vermeidung von Steuerumgehung besorgt sind, sollten sich aufgrund ihrer jeweiligen Umstände eingehend steuerlich beraten lassen. Allerdings wird die Aufmerksamkeit potenzieller Anleger mit Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich insbesondere auf folgende Bestimmungen zur Vermeidung von Steuerumgehung gelenkt.

7.1 Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 („Section 13“)

Section 13 ist auf einen „Beteiligten“ an einer Gesellschaft für britische Steuerzwecke (der Begriff „Beteiligter“ bezieht sich unter anderem auf einen Anteilsinhaber) anwendbar, wenn die Gesellschaft von einer entsprechend kleinen Personenzahl beherrscht wird, sodass sie, wenn sie eine im Vereinigten Königreich für Steuerzwecke ansässige Gesellschaft wäre, eine „Close Company“ wäre.

Wenn (i) der ICAV ein Gewinn wächst, der für britische Zwecke ein steuerpflichtiger Gewinn ist (wie beispielsweise für die Veräusserung ihrer Anlagen durch die ICAV) und (ii) die Bestimmungen von Section 13 anwendbar sind, kann ein Beteiligter für britische Steuerzwecke so behandelt werden, wie wenn ein Teil des steuerpflichtigen Gewinns, welcher der ICAV zugewachsen ist, diesem Anteilsinhaber direkt zugewachsen wäre. Der dem Anteilsinhaber zuwachsende Gewinn entspricht dem Anteil des Gewinns, der der anteilmässigen Beteiligung dieses Anteilsinhabers an der ICAV als ein Beteiligter entspricht. Einem Anteilsinhaber könnte daher eine Steuerpflicht entstehen, selbst wenn der Gewinn, der der ICAV zugewachsen ist, von der ICAV nicht ausgeschüttet wurde. Diesem Anteilsinhaber entsteht jedoch gemäss Section 13 keine Steuerpflicht, wenn die anteilmässige Beteiligung des Anteilsinhabers an der ICAV zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen bedeutet, dass höchstens 25 % des steuerpflichtigen Gewinns unter diesen gemäss den Bestimmungen von Section 13 aufgeteilt werden.

7.2 Kapitel 2 von Teil 13 des United Kingdom Income Tax Act 2007 (Übertragung von Vermögenswerten im Ausland)

Die Aufmerksamkeit von im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken ansässigen natürlichen Personen wird auf die Bestimmungen von Kapitel 2 von Teil 13 des UK Income Tax Act 2007 (Übertragung von Vermögenswerten im Ausland) gelenkt. Mit diesen Bestimmungen soll die Vermeidung der Einkommenssteuer durch natürliche Personen durch die Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen

(einschliesslich Unternehmen), die ausserhalb des Vereinigten Königreichs ansässig oder wohnhaft sind, verhindert werden. Durch diese Bestimmungen könnten sie in Bezug auf nicht ausgeschüttete Beträge steuerpflichtig sein, die als britisches steuerpflichtiges Einkommen und Gewinn der ICAV auf jährlicher Basis behandelt werden würden (einschliesslich, wenn die ICAV oder ein Unternehmen derselben so behandelt werden würde, als wäre sie mit Finanzhandel befasst, Gewinne auf die Veräusserung von Wertpapieren und Finanzgewinne). Wir gehen nicht davon aus, dass diese Bestimmungen auf Einkommen in Bezug auf eine Anteilsklasse anwendbar sind, die von der HMRC als eine RFSC bestätigt wurde. Wurde eine Anteilsklasse nicht als RFSC bestätigt, könnten die Bestimmungen anwendbar sein, wobei jedoch mögliche Befreiungen vorhanden sind, wenn es sich bei den Transaktionen um tatsächliche gewerbliche Transaktionen handelt und die Steuervermeidung nicht der Zweck oder die Zwecke war(en), aus dem/denen die Transaktionen durchgeführt wurden.

7.3 **Ausländische Konzernunternehmen**

Institutionelle Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken ansässig sind, werden auch darauf hingewiesen, dass die in Teil 9A des TIOPA 2010 enthaltene Gesetzgebung zu „ausländischen Konzernunternehmen“ auf Unternehmen anwendbar sein könnten, die im Vereinigten Königreich ansässig sind und die entweder alleine oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihnen zu Steuerzwecken verbunden oder nahestehend sind, zu mindestens 25 % des steuerpflichtigen Gewinns von nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen berechtigt sind, wenn dieses nicht im Vereinigten Königreich ansässige britische Unternehmen von im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmen beherrscht wird und bestimmte andere Kriterien erfüllt werden (generell, dass es in einem Land mit niedriger Steuer ansässig ist). „Beherrschung“ [control] wird in Kapitel 18, Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Diese Bestimmungen könnten sich so auswirken, dass diese Anteilsinhaber in Bezug auf den Ertrag der ICAV zur Zahlung der britischen Körperschaftssteuer verpflichtet sind.

7.4 **Wertpapiergeschäfte**

Die Anteilsinhaber werden auf die Gesetzgebung zur Verhinderung der Steuervermeidung in Kapitel 1, Teil 13 des Income Tax Act 2007 und Teil 15 des Corporation Tax Act 2010 aufmerksam gemacht, die anwendbar sein könnte, wenn die Anteilsinhaber steuerliche Vorteile unter bestimmten Bedingungen in Anspruch nehmen würden.

8 **Britische Stempelsteuer**

Die folgenden Kommentare sind als Richtlinie zur britischen Stempelsteuerposition gedacht und sind möglicherweise nicht auf Personen wie Marktmacher, Makler, Händler, Vermittler und Personen anwendbar, die mit Verwahrstellenvereinbarungen oder Clearance-Diensten verbunden sind, für die besondere Regelungen gelten.

Da die ICAV nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Anteilsregister ausserhalb des Vereinigten Königreichs verwahrt wird, dürfte aufgrund der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen keine Verpflichtung zur Zahlung einer Stempelersatzabgabe entstehen. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Stempelsteuer entsteht nicht, sofern jedes schriftliche Instrument zur Übertragung von Anteilen der ICAV stets ausserhalb des Vereinigten Königreichs ausgefertigt und aufbewahrt wird.

9 **Andere Rechtsordnungen**

Die steuerlichen Konsequenzen von Anlagen können sich je nach Rechtsordnung erheblich unterscheiden und hängen letztlich von dem Steuersystem der Rechtsordnungen ab, in denen eine Person steuerlich ansässig ist. **Der Verwaltungsrat empfiehlt dringend, dass die Anteilsinhaber von einer geeigneten Quelle steuerlichen Rat in Verbindung mit Steuerpflichten einholen, die durch das Halten von Anteilen der ICAV und Anlagerenditen durch diese Anteile entstehen.**

Die ICAV

Allgemeines

Die ICAV hat die tägliche Verwaltung und Führung der ICAV gemäss den vom Verwaltungsrat genehmigten Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft übertragen. Die Verwaltungsstelle und die einzelnen Investmentmanager wurden von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, und die ICAV hat die Verwahrstelle ernannt, jeweils zur Erfüllung bestimmter Aufgaben.

Die Verwaltungsgesellschaft

Gemäss dem Managementvertrag wurde die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft der ICAV bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrags ist die Verwaltungsgesellschaft für die Führung und Verwaltung der Geschäfte der ICAV verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft, MLC Management Limited, ist eine in Irland am 6. Februar 2015 gegründete Private Limited Company. Die Verwaltungsgesellschaft gehört zur ML-Unternehmensgruppe. Gegenstand ihrer Tätigkeit sind Management- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die allgemeinen Betriebs- und Verwaltungsangelegenheiten der ICAV sowie für die Sicherstellung der Einhaltung der OGAW-Vorschriften, einschliesslich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds unter Berücksichtigung des Anlageziels und der Anlagepolitik jedes Fonds. Gemäss dem Managementvertrag hat die Verwaltungsgesellschaft jedoch einige ihrer Verwaltungs- und Transferstellenaufgaben in Bezug auf die einzelnen Fonds an die Verwaltungsstelle delegiert. Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäss einem Investmentmanagementvertrag für die einzelnen Fonds bestimmte Anlageverwaltungsaufgaben in Bezug auf den Fonds an einen bestimmten Investmentmanager für diesen Fonds delegiert.

Der Managementvertrag kann mit einer Frist von mindestens neunzig (90) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden. Der Managementvertrag kann ausserdem mit sofortiger Wirkung von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden, wenn bestimmte im Managementvertrag beschriebene Umstände vorliegen, unter anderem bei einer Insolvenz oder bei Eintritt eines vergleichbaren Ereignisses in Bezug auf eine der Parteien.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht gegenüber der ICAV oder Anteilshabern der ICAV oder anderweitig für Verluste, welche die ICAV oder diese Anteilshaber im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Pflichten der Verwaltungsgesellschaft oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Managementvertrags oder mit einer Angelegenheit oder Sache, die von der Verwaltungsgesellschaft bei deren Verfolgung getan oder unterlassen wurde, erleiden, sofern dieser Verlust oder Nachteil auf Fahrlässigkeit, bösen Willen, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug seitens der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben zurückzuführen ist. Unbeschadet des Vorgenannten haftet die Verwaltungsgesellschaft nicht in Bezug auf (i) mittelbare, konkrete oder Folgeschäden, die der ICAV oder einem Anteilshaber der ICAV entstehen, oder (ii) Handlungen oder Unterlassungen, die gemäss besonderen Anweisungen, Ratschlägen oder Weisungen, die von der ICAV erteilt wurden, erfolgt sind. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt keine Verantwortung für Verluste, die der ICAV durch Handlungen von Maklern, Händlern, Gegenparteien, Clearingstellen oder Wertpapierverwahrern entstehen.

Die ICAV entschädigt die Verwaltungsgesellschaft und jeden ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Gesellschafter, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten und hält diese aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds schad- und klaglos bei Klagen, Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Steuern, Verfahren, Schulden, Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Schäden, Urteilen, Kosten, Ausgaben und Auslagen (einschliesslich angemessener

Rechts- und Beratungsgebühren und -kosten, die dabei oder im Zusammenhang damit entstehen) jedweder Art, die gegen die Verwaltungsgesellschaft gestellt oder erhoben oder direkt oder indirekt von ihr erlitten werden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben oder anderweitig im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Managementvertrags ergeben, ausser infolge von Fahrlässigkeit, bösem Willen, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug bei der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben. Fordert die ICAV die Verwaltungsgesellschaft zum Ergreifen einer Massnahme beliebiger Natur auf, die nach vernünftiger Ansicht der Verwaltungsgesellschaft dazu führen könnte, dass die Verwaltungsgesellschaft zur Zahlung von Geldern verpflichtet oder auf andere Art und Weise haftbar wird, muss die Verwaltungsgesellschaft von der ICAV in angemessener Höhe und Form entschädigt und schadlos gehalten werden, die für die Verwaltungsgesellschaft als Voraussetzung für die Durchführung dieser Handlung zufriedenstellend ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist auch das Unternehmen, das die ICAV hauptsächlich bewirbt.

Der Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder sind für die Leitung der Geschäfte der ICAV verantwortlich. Die Verwaltungsratsmitglieder haben bestimmte Befugnisse, Pflichten, Ermessensspielräume oder Aufgaben auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, die ihrerseits die Verwaltung der Vermögenswerte und Anlagen eines jeden Fonds auf den jeweils für diesen Fonds bestellten Investmentmanager überträgt. Die Verwaltungsratsmitglieder haben die laufende Verwaltung der Geschäfte der ICAV, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwertes je Anteil, der Registrierung der Anteilinhaber und der Aufgaben der Transferstelle, auf die Verwaltungsstelle übertragen. Ferner haben die Verwaltungsratsmitglieder (nicht ausschliesslich) die Zuständigkeit für das Marketing, den Vertrieb und den Verkauf der Anteile auf die Vertriebsgesellschaft übertragen. Für einen Fonds können zusätzliche Vertriebsstellen bestellt werden, darunter möglicherweise der betreffende Investmentmanager.

Die ICAV hat den Verwaltungsratsmitgliedern Freistellungen von allen Verlusten oder Schäden, die ihnen entstehen könnten, gewährt, soweit diese nicht auf Fahrlässigkeit, Fehlverhalten, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Vertrauensbruch der Verwaltungsratsmitglieder im Zusammenhang mit der ICAV zurückzuführen sind. Die Gründungsurkunde legt kein Ruhestandsalter für die Verwaltungsratsmitglieder fest und bestimmt kein turnusmässiges Ausscheiden der Verwaltungsratsmitglieder. Die Anschrift der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der ICAV.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nachstehend unter Angabe ihrer Beschäftigungen aufgeführt.

Cyril Delamare (Wohnsitz Vereinigtes Königreich)

Cyril Delamare ist der Chief Executive Officer der ML-Unternehmensgruppe, zu der die Verwaltungsgesellschaft und die Vertriebsgesellschaft gehören. Vor seiner Rolle als Mitbegründer der ML-Gruppe war Herr Delamare Partner und CEO von Tara Capital, einer führenden globalen Vertriebsgesellschaft von Hedgefonds, die Kunden im Bereich Gelddisposition dabei half, mehr als 3 Mrd. USD an neuen Vermögenswerten zu erlangen. Zu seinem Verantwortungsbereich bei Tara gehörten die Weisungsberechtigung über ein aus 20 Personen bestehendes mehrsprachiges, institutionelles Vertriebsteam, das Sourcing und die Auswahl von Managern und die Due Diligence. Seit 2000 hat er mit Anlegern gearbeitet und Expertengruppen in jeder Region Europas mit besonderem Fokus auf Frankreich und die Schweiz geleitet. Herr Delamare hat einen Abschluss in internationaler Betriebswirtschaft vom L'Institut Supérieur Européen de Gestion et de Commerce (ISEG) in Lyon (Frankreich).

Teddy Otto (Wohnsitz Irland)

Teddy Otto ist ein leitender Berater bei Carne Global Financial Services Limited, einer leitenden Unternehmensberatung für globale Vermögensverwalter. Er ist vor allem auf die Bereiche Produktentwicklung, Fondsauflegung und Risikomanagement spezialisiert. Bevor er zu Carne Global Financial Services Limited stiess, war Herr Otto sechs Jahre bei der Gruppe Allianz Dresdner Bank in Irland beschäftigt. In dieser Zeit war er als Head of Fund Operations, Head of Product Management und als Director der irischen Managementgesellschaft für Allianz Global

Investors und eine Reihe von in Irland und auf den Kaimaninseln domizilierten Investmentgesellschaften tätig. Davor nahm er leitende Positionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei Deutsche International (Ireland) Limited ein und arbeitete im Investmentbanking von Deutsche Bank, Frankfurt. Herr Otto war mehr als sechs Jahre bei der Deutschen Bank tätig. Zuvor war er zwei Jahre bei der Bankgesellschaft Berlin angestellt. Er besitzt ein Diplom in Betriebswirtschaft der Technischen Universität Berlin.

David Hammond (Wohnsitz Irland)

Herr Hammond ist der General Counsel (Chefsyndikus) der ML-Unternehmensgruppe. Er verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Fondsverwaltungsbranche, nachdem er zuvor als Managing Director von Bridge Consulting Limited und vorher als Chief Operating Officer bei Sanlam Asset Management (Ireland) Limited, Teil der Sanlam-Gruppe von Südafrika, sowie als juristischer Leiter und Direktor für Geschäftsentwicklung bei International Fund Managers (Ireland) Limited, der irischen Tochtergesellschaft für Fondsverwaltung von Baring Asset Management, die jetzt zu Northern Trust gehört, tätig war. Herr Hammond ist CFA-Charterholder und Rechtsanwalt. Er ist im Besitz eines rechtswissenschaftlichen Diploms vom Trinity College Dublin und hat die Smurfit Graduate School of Business des University College Dublin als Magister der Betriebswirtschaftslehre abgeschlossen.

Barry Kenny (Wohnsitz Irland)

Herr Kenny ist Senior Executive von Brookdale Partners und Volkswirt. Brookdale Partners Limited ist eine private irische Gesellschaft, die auf Anlagen in Geschäftsimmobilien in Europa spezialisiert ist. Herr Kenny hält Diplome der National University of Ireland und des Trinity College, Dublin University. Im Jahr 1981 wurde er vom Senat der National University of Ireland als Privatgelehrter berufen. Zu Beginn seiner Karriere arbeitete er als Volkswirt im Finanzministerium der irischen Regierung. Anschliessend wechselte Herr Kenny in den Privatsektor und die Finanzmärkte und war in leitenden Positionen bei Citicorp Investment Bank, Bank of Ireland Group und ABNAMro tätig. Er arbeitete ausserdem als Stratege für einen globalen makroökonomischen Hedgefonds. Derzeit ist er Chairman einer dänischen Holdinggesellschaft, die für Anlagen in europäischen Geschäftsimmobilien gegründet wurde. Er ist ferner Mitglied des Verwaltungsrats mehrerer Schweizer Investmentgesellschaften.

David Tease (Wohnsitz Irland)

David Tease hat mehr als 20 Jahre Erfahrung als Hedgefonds-Manager und Terminhandelsberater. Er begann seine Karriere als Agrarökonom und trat dann 1986 bei Citibank in Dublin als Anleihehändler ein. Er arbeitete für die Bank of Ireland, Gandon Securities und Allied Irish Capital Management, bevor er 2002 Managing Director von Vega Capital Partners wurde. Zwischen 2007 und 2010 war er bei GlobalReach Securities und Dolmen Securities für alternative Anlagekonten verantwortlich. 2010 ging er in den Ruhestand, um sein eigenes Portfolio zu verwalten. Er hat einen Masters-Abschluss in Agrarwissenschaften (Volkswirtschaftslehre) von der Queens University in Belfast und ein MBA vom University College Dublin.

Der Investmentmanager

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Investmentmanager in Bezug auf einige oder alle Fonds bestellen. Einzelheiten zum gegebenenfalls bestellten Investmentmanager für die einzelnen Fonds sind in der jeweiligen Prospektergänzung enthalten. Informationen zum Investmentmanager für einen Fonds können von den Anteilsinhabern angefordert werden und werden in den regelmässigen Berichten der ICAV offen gelegt.

Die Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle ist eine am 15. Juni 1990 in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Liability Company) und ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation. Die Northern Trust Corporation und ihre Tochtergesellschaften bilden die Northern Trust Group, die globale Verwahr- und Verwaltungsdienste für institutionelle und private Anleger anbietet. Zum 31. März 2017 belief sich das von der Northern Trust Group verwahrte oder verwaltete Vermögen auf über

8,9 Billionen USD. Die Haupttätigkeit der Verwaltungsstelle ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Verwaltungsgesellschaft und die ICAV haben die Verwaltungsstelle zur Verwaltungsstelle, Register- und Transferstelle der ICAV bestellt. Ihr obliegt die Verwaltung des Tagesgeschäfts der ICAV. Zu den Aufgaben und Tätigkeiten der Verwaltungsstelle gehören unter anderem die Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil sowie die Führung aller massgeblichen Aufzeichnungen und Bücher im Zusammenhang mit der ICAV, die von der Verwaltungsstelle in Bezug auf die von ihr gemäss dem Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen verlangt werden können, die Aufstellung und Führung der Bücher und Aufzeichnungen der ICAV, die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der ICAV und die Erbringung bestimmter Dienstleistungen in den Bereichen Anteilsinhaberregistrierung und Transferstellendienste in Bezug auf die Anteile der ICAV.

Die Verwaltungsstelle ist weder direkt noch indirekt an den Geschäften, der Organisation, der Unterstützung oder dem Management der ICAV beteiligt und ist mit Ausnahme der Erstellung des Vorgenannten nicht für dieses Dokument verantwortlich und übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für in diesem Dokument enthaltene Informationen, Angaben in Bezug auf sich selbst ausgenommen.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwaltungsstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft, der ICAV oder der Verwaltungsstelle durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen fristlos von einer der Parteien gekündigt werden kann. Der Verwaltungsvertrag enthält bestimmte Schadloshaltungen zugunsten der Verwaltungsstelle (und ihre leitenden Angestellten und Mitarbeiter). Danach sind unter anderem Sachverhalte ausgeschlossen, die infolge von fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verwaltungsstelle oder ihrer zulässigen Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben entstehen.

Die Verwahrstelle

Die ICAV hat die Verwahrstelle gemäss dem Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle der ICAV bestellt und ihr die Aufgaben der Verwahrstelle und des Treuhänders für die Vermögenswerte der einzelnen Fonds übertragen.

Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Liability Company), die am 5. Juli 1990 in Irland gegründet wurde. Ihre Haupttätigkeit ist die Bereitstellung von Depotbankdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen. Wie die Verwaltungsstelle ist die Verwahrstelle eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft der Northern Trust Corporation.

Die Verwahrstelle wurde als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der ICAV bestellt, wobei sie der grundsätzlichen Überwachung durch den Verwaltungsrat unterliegt. Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag von der ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien mit einer Frist von mindestens 90 Tagen gekündigt wird, wobei der Vertrag jedoch unter gewissen Umständen fristlos von der ICAV, der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle gekündigt werden kann. Jedoch bleibt die Bestellung der Verwahrstelle so lange in Kraft, bis eine von der Zentralbank genehmigte Ersatz-Verwahrstelle bestellt wurde. Ausserdem gilt, dass, wenn innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Verwahrstelle der ICAV ihren Rücktrittswunsch mitteilt oder ab dem Datum, an dem die Kündigung der Bestellung der Verwahrstelle von der ICAV zugestellt wird, keine Ersatz-Verwahrstelle bestellt worden ist, die ICAV beim High Court eine Verfügung zur Auflösung der ICAV beantragt oder eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber der ICAV abhält, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Abwicklung der ICAV vorgeschlagen wird.

Der Verwahrstellenvertrag enthält bestimmte Schadloshaltungen zugunsten der Verwahrstelle (und jedes ihrer leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Bevollmächtigten). Danach sind

Sachverhalte ausgeschlossen, die infolge von fahrlässiger oder vorsätzlicher Nichterfüllung der Verwahrstelle bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Nach den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags kann die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten delegieren, sofern (i) die Dienstleistungen nicht zur Umgehung der Anforderungen der OGAW-Vorschriften delegiert werden, (ii) die Verwahrstelle nachweisen kann, dass es einen objektiven Grund für die Übertragung gibt, und (iii) die Verwahrstelle angemessenen Sachverstand und Sorgfalt bei der Auswahl, Bestellung und der laufenden Überwachung Dritter hat walten lassen, an die sie Teile ihrer Verwahrdienstleistungen übertragen hat. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch dieses Delegieren jedoch nicht beeinflusst. Die Verwahrstelle hat ihrer globalen Unterdepotbank, The Northern Trust Company, Niederlassung London, die Verantwortung für die Verwahrung der Finanzinstrumente und Barmittel der ICAV übertragen.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Verwahrstelle haftet (i) in Bezug auf den Verlust eines Finanzinstruments, das von ihr (oder von einem ihrer ordnungsgemäss bestellten Bevollmächtigten) verwahrt wurde, sofern sie nicht beweisen kann, dass der Verlust als Folge eines ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle stehenden externen Ereignisses entstand, das trotz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar war, und (ii) in Bezug auf alle anderen Verluste als Folge des fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnisses der Verwahrstelle, ihre Verpflichtungen gemäss den OGAW-Vorschriften ordnungsgemäss zu erfüllen.

Die Verwahrstelle übt insbesondere die folgenden Aufgaben für die ICAV aus:

- (a) Die Verwahrstelle verwahrt alle Finanzinstrumente, die registriert oder auf einem in den Büchern eröffneten Depot für Finanzinstrumente gehalten werden können, sowie alle Finanzinstrumente, die physisch an die Verwahrstelle ausgeliefert werden können;
- (b) Die Verwahrstelle prüft das Eigentumsrecht der ICAV an allen Vermögenswerten (mit Ausnahme der im vorherigen Abs. (i) genannten) und führt aktuelle Aufzeichnungen zu diesen Vermögenswerten, von denen sie sich überzeugt hat, dass sie der ICAV gehören;
- (c) Die Verwahrstelle gewährleistet eine effektive und angemessene Überwachung der Kapitalflüsse der ICAV;
- (d) Die Verwahrstelle ist verantwortlich für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die ICAV, um damit unter anderem sicherzustellen, dass:
 - (i) im Namen der ICAV getätigte Verkäufe, Ausgaben, Rücknahmen und Annullierungen von Anteilen gemäss dem ICAV-Gesetz, den von der irischen Zentralbank auferlegten Bedingungen sowie gemäss der Gründungsurkunde durchgeführt werden;
 - (ii) der Wert der Anteile gemäss dem ICAV-Gesetz und der Gründungsurkunde berechnet wird;
 - (iii) bei mit den Vermögenswerten der ICAV verbundenen Transaktionen die Gegenleistung ihr innerhalb von Fristen überwiesen wird, die im Zusammenhang einer bestimmten Transaktion zulässige Marktpraxis sind;
 - (iv) die Erträge der ICAV und der einzelnen Fonds gemäss dem ICAV-Gesetz und der Gründungsurkunde zugeordnet werden;
 - (v) die Weisungen der ICAV ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zum ICAV-Gesetz oder der Gründungsurkunde stehen; und
 - (vi) sie das Geschäftsverhalten der ICAV in jedem Bilanzierungszeitraum überprüft hat und den Anteilsinhabern diesbezüglich Bericht erstattet. Der Bericht der Verwahrstelle ist der ICAV zeitlich so einzureichen, dass der Verwaltungsrat ein

Exemplar des Berichts in den Jahresbericht der einzelnen Fonds aufnehmen kann. Im Bericht der Verwahrstelle muss angegeben werden, ob der Fonds nach Auffassung der Verwahrstelle in diesem Zeitraum wie folgt geführt wurde:

- (A) gemäss den Beschränkungen der Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse, die die Gründungsurkunde und/oder die Zentralbank unter den Befugnissen, die der Zentralbank unter dem ICAV-Gesetz erteilt werden, auferlegen; und
- (B) ansonsten gemäss den Bestimmungen des ICAV-Gesetzes und der Gründungsurkunde.

Wenn die ICAV die unter (a) oder (b) oben genannten Beschränkungen und Bestimmungen nicht befolgt hat, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Massnahmen erläutern, die von der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden.

Die Aufgaben und Tätigkeiten in Bezug auf die obigen Absätze (iii) und (iv) dürfen von der Verwahrstelle nicht delegiert werden.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und im Interesse der ICAV und der Anteilsinhaber handeln.

Die ICAV hat den Anlegern auf Anfrage aktuelle Informationen in Bezug auf die Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten der Verwahrstelle sowie etwaige Interessenkonflikte, die aus einer solchen Delegation entstehen können, zur Verfügung zu stellen. Eine Aufstellung der Unterdepotbanken der Verwahrstelle zum Stand vom Datum dieses Prospekts ist in Anhang V enthalten.

Die Vertriebsgesellschaft

Die ICAV hat die Vertriebsgesellschaft, ML Capital Asset Management Limited, bestellt, um die ICAV nicht ausschliesslich bei der Bewerbung und dem Vertrieb der Anteile zu unterstützen.

Der Vertriebsvertrag zwischen der ICAV und der Vertriebsgesellschaft (der „**Vertriebsvertrag**“) sieht vor, dass die Vertriebsgesellschaft (und ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) nicht für Verluste oder Schäden haftet, die direkt oder indirekt aus der oder in Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Vertriebsgesellschaft entstehen, es sei denn derlei Verluste oder Schäden sind aufgrund von oder in Zusammenhang mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder bösem Willen der Vertriebsgesellschaft oder einer Sub-Vertriebsgesellschaft oder einem von der Vertriebsgesellschaft ernannten Vertreter entstanden. Der Vertriebsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft die Vertriebsgesellschaft (und alle ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter) (aus dem Vermögen des betreffenden Fonds) in Bezug auf sämtliche Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Verfahren und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen oder damit verbunden sind), die der Vertriebsgesellschaft (oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) in ihrer Eigenschaft als Vertriebsgesellschaft entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, entschädigt, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug bei der Erfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben.

Gemäss dem Vertriebsvertrag hat die Vertriebsgesellschaft die Verwaltungsgesellschaft (inklusive eines jeden ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten und Vertreter) in Bezug auf sämtliche Kosten, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie dadurch entstehende oder damit verbundene Aufwendungen), die der Verwaltungsgesellschaft entstehen, zu entschädigen und schad- und klaglos zu halten, soweit diese Kosten, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen aufgrund von Fahrlässigkeit, bösem Willen, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug bei der Erfüllung ihrer Pflichten

entstehen, und die Vertriebsgesellschaft (oder ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter) ist ansonsten nicht haftbar für Kosten, Verluste, Ansprüche oder Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie dadurch entstehende oder damit verbundene Aufwendungen), die der Verwaltungsgesellschaft (oder ihren Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Vertretern) entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden. Der Vertriebsvertrag kann von einer der beiden Parteien in schriftlicher Form mit einer Frist von neunzig (90) Tagen gegenüber der anderen Partei gekündigt werden. Der Vertriebsvertrag kann unter bestimmten Umständen jederzeit von einer der Parteien gekündigt werden, unter anderem wenn die andere Partei insolvent wird oder von einem vergleichbaren Ereignis betroffen ist.

Gemäss dem Vertriebsvertrag kann die Vertriebsgesellschaft, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, von Zeit zu Zeit eine oder mehrere Sub-Vertriebsgesellschaften ernennen, um sämtliche oder eine jede ihrer Funktionen, Vollmachten, Ermessensspielräume, Pflichten und Verpflichtungen gemäss dem Vertriebsvertrag wahrzunehmen. Die Vertriebsgesellschaft bestreitet die Gebühren von derlei Sub-Vertriebsgesellschaften aus ihren eigenen Mitteln.

Zahlstellen/Repräsentanten/Vertriebsgesellschaften

Aufgrund lokaler Gesetze oder Vorschriften in bestimmten EWR-Rechtsordnungen kann die ICAV verpflichtet sein, eine lokale Zahlstelle oder einen anderen lokalen Repräsentanten zu ernennen. Zur Aufgabe der Zahlstelle kann u. a. die Führung von Konten gehören, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder und Ausschüttungen gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entscheiden oder die nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- und Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle an die ICAV zu zahlen bzw. von diesen zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder für die ICAV und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein. Die Ernennung einer Zahlstelle (einschliesslich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser Zahlstelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlicher angegeben werden.

Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen und anderen lokalen Repräsentanten werden zu branchenüblichen Sätzen berechnet und von dem/den jeweiligen Fonds getragen. Die an die Zahlstellen und anderen lokalen Repräsentanten zu zahlenden Gebühren, die auf dem Nettoinventarwert basieren, werden nur aus dem Nettoinventarwert des/der betreffenden Fonds gezahlt, der der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen ist, wobei die Anteilhaber dieser Klasse(n) berechtigt sind, die Dienstleistungen der Zahlstellen und anderen lokalen Repräsentanten in Anspruch zu nehmen.

Anleger, die nicht als Anteilhaber registriert werden möchten, können die Dienste eines Nominee nutzen. Werden Anteile über einen Nominee gehalten, könnten diejenigen zugrunde liegenden Anleger, die die Dienste eines solchen Nominee nutzen, verpflichtet sein, in Bezug auf die Zeichnung, den Rückkauf oder den Umtausch von Anteilen eine Gebühr direkt an diesen Nominee zu zahlen, wobei Einzelheiten hierzu vom Nominee bekannt gegeben werden. Die im Abschnitt „Anlage in Anteilen“ beschriebenen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche müssen beachtet werden.

Wirtschaftsprüfer

KPMG wurden als Wirtschaftsprüfer der ICAV bestellt. Es ist die Aufgabe des Wirtschaftsprüfers, den Jahresabschluss der ICAV und ihrer Fonds gemäss irischem Recht und internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu prüfen und diesbezüglich ein Testat abzugeben.

Secretary

MFD Secretaries Limited wurde als Secretary der ICAV bestellt. Der Secretary ist ein verbundenes Unternehmen von Maples and Calder, dem Rechtsberater der ICAV.

Allgemeine Informationen

Berichte und Abschlüsse

Das Geschäftsjahresende der ICAV und der einzelnen Fonds ist der 31. Dezember jeden Jahres. Jeder Fonds erstellt in jedem Kalenderjahr zum 31. Dezember einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss.

Diese Berichte und Abschlüsse enthalten eine Aufstellung über den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds sowie der Anlagen der einzelnen Fonds zum Ende des Geschäftsjahres oder zum Ende des jeweiligen Halbjahreszeitraums.

Der geprüfte Jahresbericht und Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der ICAV veröffentlicht, und der Halbjahresbericht wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Halbjahreszeitraums veröffentlicht. Der jeweils aktuelle Bericht wird Zeichnern vor Vertragsabschluss angeboten und Anteilsinhabern auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt. Er ist ausserdem der Öffentlichkeit am Sitz der Verwaltungsstelle zugänglich.

Der geprüfte Jahresbericht und Jahresabschluss für jeden Fonds für das jeweilige Geschäftsjahr werden nach den International Financial Reporting Standards erstellt.

Der Verwaltungsrat kann diese Berichte und Abschlüsse gemäss den Regelungen der irischen Zentralbank den Anteilsinhabern auf elektronischem Wege zusenden. Siehe nachstehenden Abschnitt „Zugang zu Dokumenten“.

Gesellschaftsform und Stammkapital

Das genehmigte Stammkapital der ICAV besteht aus 500.000.000.002 nennwertlosen Anteilen, die in 2 nennwertlose Zeichneranteile und 500.000.000.000 nicht klassifizierte nennwertlose Anteile aufgeteilt sind.

Zeichneranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme an und Abstimmung auf Hauptversammlungen der ICAV, sie berechtigen die Inhaber jedoch nicht zu einem Anteil am Gewinn oder am Vermögen der ICAV, mit Ausnahme einer Kapitalrückzahlung im Falle einer Liquidation. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen der ICAV sowie zur gleichberechtigten Inanspruchnahme (vorbehaltlich etwaiger Unterschiede zwischen den Gebühren, Belastungen und Aufwendungen für verschiedene Anteilsklassen) der Gewinne und Vermögenswerte der ICAV, und zwar zu den in der jeweiligen Prospektergänzung aufgeführten Bedingungen.

Die ICAV kann gelegentlich per ordentlichen Beschluss ihr Kapital erhöhen, die Anteile oder einen Teil davon zu einer geringeren Anzahl zusammenlegen, die Anteile oder einen Teil davon in eine grössere Anzahl unterteilen oder Anteile annullieren, die nicht übernommen werden oder deren Übernahme niemand zugestimmt hat. Die ICAV kann ihr Stammkapital gelegentlich per Sonderbeschluss im gesetzlich zulässigen Rahmen herabsetzen.

Stimmrechte

Vorbehaltlich etwaiger Sonderrechte und -beschränkungen, die jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank mit einer Anteilsklasse verbunden sind, hat jeder Anteilsinhaber Anspruch auf die Anzahl von Stimmen, die sich aus der Division des gesamten Nettoinventarwerts des Anteilsbestands dieses Anteilsinhabers (ausgedrückt oder umgerechnet in Euro und berechnet zum jeweiligen Stichtag) durch eins ergibt. Der „massgebliche Stichtag“ ist in diesem Sinne ein vom Verwaltungsrat festgelegter Termin, der höchstens 30 Tage vor dem Datum der betreffenden Hauptversammlung der Anteilsinhaber oder des Umlaufbeschlusses liegt. In Bezug auf einen Beschluss, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zu einem Interessenkonflikt zwischen den Anteilsinhabern einer Klasse führt oder führen könnte, gilt dieser nur dann als ordnungsgemäss gefasst, wenn er statt auf einer einzigen Versammlung der Anteilsinhaber dieser Anteilsklasse auf einer separaten Versammlung der Anteilsinhaber einer jeden solchen Anteilsklasse gefasst wurde. Bei der Abstimmung sind alle Stimmen der persönlich oder per Vertreter anwesenden Anteilsinhaber auf der relevanten Hauptversammlung der Anteilsinhaber bzw. per einstimmigen Umlaufbeschluss der Anteilsinhaber abzugeben.

Änderung der Rechte der Anteilhaber

Im Rahmen der Gründungsurkunde können die mit jeder Anteilklasse verbundenen Rechte, ganz gleich, ob die ICAV aufgelöst wird oder nicht, per schriftlicher Zustimmung der Inhaber von 75 % der umlaufenden Anteile dieser Klasse oder per Sonderbeschluss auf einer separaten Hauptversammlung der Anteilhaber dieser Klasse geändert werden. Die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte werden durch die Auflegung oder Ausgabe weiterer Anteile, die mit den bereits ausgegebenen Anteilen gleichrangig sind, nicht geändert, sofern dies nicht ausdrücklich aus den Ausgabebedingungen für diese Anteile hervorgeht. Die Bestimmungen der Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen gelten auch für jede dieser separaten Hauptversammlungen, sofern die erforderliche Beschlussfähigkeit bei einer solchen Versammlung mit zwei persönlich anwesenden oder per Vollmacht vertretenen Personen gegeben ist, die Anteile der jeweiligen Klasse besitzen, oder, bei einer vertagten Versammlung, mit einer Person oder deren Stimmrechtsvertreter, die Anteile an der betreffenden Klasse hält.

Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsstelle, die Investmentmanager und die Vertriebsgesellschaft können von Zeit zu Zeit als Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Verwaltungsstelle, Transferstelle, Treuhänder, Investmentmanager, Berater oder Vertriebsgesellschaft in Bezug auf andere Fonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die ähnliche Anlageziele wie die ICAV oder einer der Fonds verfolgen, tätig oder anderweitig darin involviert sein. Es kann daher vorkommen, dass sie im normalen Verlauf ihrer Geschäfte in Interessenkonflikte gegenüber der ICAV oder ihren Fonds geraten. In einem solchen Fall wird sich jeder von ihnen an seine Verpflichtungen gemäss der Gründungsurkunde oder etwaiger Verträge halten, in denen er als Vertragspartner genannt ist oder an die er in Bezug auf die ICAV oder einen Fonds gebunden ist. Insbesondere, jedoch ohne Beschränkung, ist er verpflichtet, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, wenn er Anlagen tätigt, bei denen Interessenkonflikte entstehen könnten. Jeder von ihnen wird bestrebt sein, alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derlei Konflikte in fairer Weise beigelegt werden. Die Verwaltungsgesellschaft und jeder der Investmentmanager haben sich ausserdem bereit erklärt, bei der Allokation von Anlagegelegenheiten für die ICAV oder die Fonds auf eine Weise zu handeln, die sie nach Treu und Glauben für recht und billig halten.

Laut Gründungsurkunde kann sich die Verwaltungsstelle auf Schätzungen eines Sachverständigen berufen, wenn der wahrscheinliche Veräusserungswert nicht börsennotierter Wertpapiere zu ermitteln ist. Die Verwaltungsstelle ist berechtigt, zu diesem Zweck Schätzungen der Verwaltungsgesellschaft oder anderer verbundener Unternehmen oder Bevollmächtigter der Verwaltungsgesellschaft heranzuziehen. Anleger sollten jedoch wissen, dass sich aus diesen Umständen ein möglicher Interessenkonflikt ergeben könnte, da sich die an die Verwaltungsgesellschaft und ihre Bevollmächtigten zu entrichtenden Gebühren generell an der Höhe des geschätzten wahrscheinlichen Veräusserungswerts eines Wertpapiers orientieren.

Potenzielle Interessenkonflikte können zeitweilig durch die Erbringung anderer Dienstleistungen seitens der Verwahrstelle oder ihrer Tochtergesellschaften an die ICAV oder andere Parteien entstehen. Die Verwahrstelle und/oder ihre Tochtergesellschaften können beispielsweise als Verwahrstelle, Treuhänder, Depotbank oder Verwaltungsstelle für andere Fonds fungieren. Deshalb ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte oder potenzielle Interessenkonflikte mit den Interessen der ICAV und/oder anderen Fonds hat, für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) tätig ist.

Wenn ein Interessenkonflikt oder potenzieller Interessenkonflikt entsteht, berücksichtigt die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber der ICAV und behandelt die ICAV und die anderen Fonds, für die sie tätig ist, gerecht und so, dass Transaktionen soweit möglich zu Bedingungen durchgeführt werden, die für die ICAV nicht wesentlich schlechter sind, als wenn der Konflikt oder potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte. Diese potenziellen Interessenkonflikte werden auch auf verschiedene andere Art und Weise ermittelt, gesteuert und überwacht, insbesondere durch die hierarchische und funktionale Trennung der Funktionen der Verwahrstelle von ihren anderen potenziell widerstreitenden Aufgaben sowie dadurch, dass die Verwahrstelle ihre „Leitlinie für Interessenkonflikte“ einhält (ein Exemplar davon ist auf Anfrage vom Leiter Compliance bei der Verwahrstelle erhältlich).

Es bestehen keine Verbote bezüglich Transaktionen zwischen der ICAV, der Verwaltungsgesellschaft, einem Investmentmanager, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle, der

Vertriebsgesellschaft oder verbundenen Unternehmen, insbesondere bezüglich des Haltens, der Veräusserung oder des sonstigen Handels mit Anteilen, die von der ICAV ausgegeben werden oder Eigentum der ICAV sind, und keiner von ihnen ist verpflichtet, gegenüber der ICAV für Gewinne oder Vorteile, die er aus oder im Zusammenhang mit solchen Transaktionen erzielt, Rechenschaft abzulegen, vorausgesetzt, dass diese Transaktionen im besten Interesse der Anteilsinhaber und zu normalen, unter unabhängigen Dritten üblichen Geschäftsbedingungen getätigt werden und:

- (a) eine beglaubigte Bewertung durch eine Person, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent betrachtet wird (bzw. bei einem Geschäft, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, durch den Verwaltungsrat) eingeholt wurde; oder
- (b) das entsprechende Geschäft zu den besten Bedingungen an einem organisierten Börsenplatz gemäss dessen Vorschriften durchgeführt wird; oder
- (c) sofern die unter (a) und (b) zuvor genannten Bedingungen nicht praktikabel sind, das betreffende Geschäft zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (bzw., sofern die Verwahrstelle am betreffenden Geschäft beteiligt ist, nach Überzeugung des Verwaltungsrats) normalen, marktüblichen, unter unabhängigen Dritten ausgehandelten Geschäftsbedingungen entsprechen und im besten Interesse der Anteilsinhaber sind.

Die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat) dokumentiert, wie sie die obigen Abs. (a), (b) und (c) eingehalten hat, und wo Transaktionen gemäss Abs. (c) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder im Fall einer Transaktion unter Beteiligung der Verwahrstelle, der Verwaltungsrat) den Grund dafür dokumentieren, warum sie zufrieden gestellt ist, dass bei der Transaktion die oben genannten Grundsätze eingehalten wurden.

Bei der Platzierung von Aufträgen bei Brokern und Händlern zur Durchführung von Käufen und Verkäufen für einen Fonds wird der betreffende Investmentmanager jene auswählen, welche die beste Ausführung für den Fonds zusichern. In der Frage der bestmöglichen Ausführung wird jeder Investmentmanager auf fortlaufender Basis jene Faktoren prüfen, die seiner Ansicht nach massgeblich sind, wie unter anderem Grösse des Marktes für das Wertpapier, Preis des Wertpapiers, Finanzlage und operative Kompetenz des Brokers bzw. Händlers und Angemessenheit einer gegebenenfalls erhobenen Provision für eine bestimmte Transaktion.

Sofern Geschäfte nicht dem Grundsatz der bestmöglichen Ausführung widersprechen, können diese auch bei jenen Wertpapierhäusern abgeschlossen werden, die Research- oder sonstige Dienstleistungen für einen Investmentmanager erbringen. In Anbetracht des Werts der erbrachten Research- oder sonstigen Dienstleistungen können die Provisionen, die auf mit Research- oder sonstigen Dienstleistungen verbundene Brokergeschäfte erhoben werden, höher sein als jene, die ein anderer Broker für die Durchführung dieser Transaktion berechnet hätte. Derlei Research- bzw. sonstige Dienstleistungen umfassen Beratungen, sowohl in mündlicher als auch schriftlicher Form, hinsichtlich der Bewertung von Wertpapieren; über die Ratsamkeit von Wertpapieranlagen, -käufen oder -verkäufen; über die Verfügbarkeit von Wertpapieren bzw. Käufern oder Verkäufern von Wertpapieren; sowie Analysen und Berichte über Emissionen, Branchen, Wertpapiere, wirtschaftliche Faktoren und Entwicklungen, Portfoliostrategien und die Wertentwicklung von Konten.

Sofern Portfoliotransaktionen mit Wertpapierhäusern durchgeführt werden, die Research- oder andere Dienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft oder einen Investmentmanager erbringen, erhalten die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager eine nicht in Geldbeträgen messbare Leistung, ohne dass der ICAV aus diesen Transaktionen ein unmittelbarer geldwerter Vorteil entsteht. Diese Research- oder sonstigen Dienstleistungen eines Wertpapierhauses, über das die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager Wertpapiertransaktionen für einen Fonds abwickelt, können von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Investmentmanager für die Betreuung ihrer gesamten Konten in Anspruch genommen werden.

In die Jahres- und Halbjahresberichte der ICAV wird ein Bericht aufgenommen, in dem die Soft Commission-Praktiken des Investmentmanagers beschrieben werden.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Ein Verwaltungsratsmitglied der ICAV kann an einer Transaktion oder Vereinbarung mit oder unter Beteiligung der ICAV teilnehmen oder anderweitig beteiligt sein. Zum Erscheinungsdatum dieses Prospekts hat kein Verwaltungsratsmitglied der ICAV noch eine einem Verwaltungsratsmitglied

verbundene Person ein wirtschaftliches oder anderes Eigentumsrecht an der ICAV oder ist wesentlich an einem Vertrag oder einer Vereinbarung mit der ICAV beteiligt, ausser wie folgt:

- (a) Cyril Delamare ist Verwaltungsratsmitglied und indirekt Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft, die Gebühren von der ICAV in Bezug auf die von ihnen gegenüber der ICAV und den einzelnen Fonds erbrachten Dienste erhalten;
- (b) David Hammond ist Verwaltungsratsmitglied und indirekt Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft;
- (c) Barry Kenny ist indirekt Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsgesellschaft;
- (d) David Tease ist Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft; und
- (e) Cyril Delamare, Barry Kenny und David Tease sind jeweils Anteilsinhaber von einem oder mehreren Fonds; Einzelheiten hierzu sind den periodisch vorgelegten Berichten und Abschlüssen der ICAV zu entnehmen.

Der Verwaltungsrat wird bestrebt sein, etwaige Interessenkonflikte auf faire Weise beizulegen.

Anlagen der Verwaltungsgesellschaft und des Investmentmanagers in Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft oder ein Investmentmanager oder ein verbundenes Unternehmen oder ein Schlüsselmitarbeiter von ihnen können in Anteile eines Fonds für allgemeine Anlagezwecke oder aus anderen Gründen investieren, unter anderem, um sicherzustellen, dass ein Fonds oder eine Klasse eine tragfähige Mindestgrösse hat oder effizienter betrieben werden kann. Unter solchen Umständen können die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager oder ein verbundenes Unternehmen einen hohen Anteil der ausgegebenen Anteile eines Fonds bzw. einer Klasse halten.

Barprovision/Rabatte und Gebührenaufteilung

Wenn der Investmentmanager oder einer seiner Bevollmächtigten erfolgreich die Rückvergütung von Provisionen aushandelt, die von Maklern oder Händlern im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Derivaten für einen Fonds berechnet werden, wird der Provisionsrabatt an den jeweiligen Fonds gezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft oder ihre Bevollmächtigten können aus dem Vermögen des jeweiligen Fonds Zahlungen/Erstattungen für angemessene und ordnungsgemäss belegte Kosten und Aufwendungen erhalten, die ihnen unmittelbar in diesem Zusammenhang entstanden sind.

Die Gründungsurkunde

Abschnitt 3 der Gründungsurkunde sieht vor, dass der einzige Zweck der ICAV die gemeinsame Anlage ihrer Gelder in Vermögenswerte ist sowie die Beteiligung ihrer Gesellschafter an den Ergebnissen der Verwaltung ihrer Gelder den Anforderungen von Vorschrift 4(3) der OGAW-Vorschriften entsprechend.

Die Gründungsurkunde enthält unter anderem Bestimmungen mit folgendem Inhalt:

Fonds

Der Verwaltungsrat muss für die einzelnen von der ICAV aufgelegten Fonds jeweils ein gesondertes Vermögensportfolio wie folgt einrichten:

- (a) Für jeden Fonds führt die Gesellschaft getrennte Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, in denen alle Transaktionen in Bezug auf den jeweiligen Fonds verzeichnet werden, insbesondere die Erlöse aus der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jeder Klasse im Fonds. Die Anlagen, die ihnen zurechenbaren Verbindlichkeiten und der ihnen zurechenbare Ertrag und Aufwand sind diesem Fonds vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungsurkunde zuzuordnen oder anzurechnen.
- (b) Ein Vermögenswert, der aus einem anderen Vermögenswert/aus anderen Vermögenswerten (ob Barmittel oder sonstiges), der bzw. die in einem Fonds enthalten ist/sind, abgeleitet wird, ist in den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen der ICAV demselben Fonds zuzuordnen wie der Vermögenswert, von welchem er abgeleitet wurde. Jede Wertsteigerung oder -minderung eines solchen Vermögenswerts ist dem jeweiligen Fonds zuzuordnen.
- (c) In dem Fall, dass es Vermögenswerte der ICAV gibt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats nicht einem oder mehreren bestimmten Fonds zugeordnet werden können, steht es im Ermessen des Verwaltungsrats, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, diese Vermögenswerte auf die Art und Weise und auf der Grundlage, die er für angemessen

und gerecht hält, einem oder mehreren Fonds zuzuordnen oder zwischen einem oder mehreren Fonds aufzuteilen; und der Verwaltungsrat ist dazu befugt und kann diese Grundlage in Bezug auf zuvor zugeordnete Vermögenswerte jederzeit und von Zeit zu Zeit mit der Zustimmung der Verwahrstelle ändern;

- (d) Es werden keine Anteile zu Bedingungen ausgegeben, welche die Anteilhaber eines Fonds berechtigen würden, sich abgesehen von den Vermögenswerten (falls vorhanden) des Fonds, die mit diesen Anteilen verbunden sind, an den Vermögenswerten der ICAV zu beteiligen. Sind die Erträge aus den Vermögenswerten des jeweiligen Fonds nicht ausreichend, um den an jeden Anteilhaber zahlbaren Rücknahmebetrag für den jeweiligen Fonds in voller Höhe zu finanzieren, so werden die Erträge des jeweiligen Fonds, vorbehaltlich der Bedingungen des jeweiligen Fonds, anteilig auf die Anteilhaber des jeweiligen Fonds verteilt, und zwar im Verhältnis zu dem für die von jedem Anteilhaber gehaltenen Anteile eingezahlten Betrag. Ist das realisierte Nettovermögen eines Fonds nicht ausreichend, um auf die jeweiligen Anteile fällige Beträge in voller Höhe gemäss den Bedingungen des jeweiligen Fonds zu zahlen, so haben die jeweiligen Anteilhaber dieses Fonds kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf diese Anteile oder Ansprüche gegenüber der ICAV, einem anderen Fonds oder sonstigen Vermögenswerten der ICAV in Bezug auf Fehlbeträge.
- (e) Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten, Lasten oder Rücklagen der ICAV belastet, die sich auf diesen Fonds beziehen oder diesem zuzuordnen sind; und
- (f) Falls ein einem Fonds zuzurechnender Vermögenswert für die Erfüllung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, verwendet wird, gelten die Bestimmungen von Abschnitt 36 (6) des ICAV-Gesetzes.

Auflösung

Die Gründungsurkunde enthält folgende Bestimmungen:

- (a) Sollte die ICAV aufgelöst werden, verwendet der Liquidator vorbehaltlich der Bestimmungen des ICAV-Gesetzes die Vermögenswerte der einzelnen Fonds in der Art und Weise, die er zur Befriedigung der Gläubigeransprüche in Bezug auf diesen Fonds für geeignet erachtet.
- (b) Das zur Verteilung an die Anteilhaber zur Verfügung stehende Vermögen ist folgendermassen zu verwenden: Zunächst wird der einer Anteilklasse jeweils zuzurechnende verhältnismässige Anteil des Vermögens eines Fonds an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse in dem Verhältnis ausgeschüttet, in dem die von jedem Inhaber gehaltenen Anteile am Tag des Beginns der Auflösung zur Gesamtzahl der ausgegebenen Anteile der jeweiligen Anteilklasse stehen; danach erfolgt eine Ausschüttung an den bzw. die jeweiligen Inhaber der Zeichneranteile mittels Zahlung von Beträgen bis zur Höhe der darauf gezahlten Nominalbeträge aus dem Vermögen der ICAV, das keiner anderen Anteilklasse zuzurechnen ist. Steht kein ausreichendes Vermögen für die vollständige Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, so erfolgt kein Rückgriff auf das den jeweiligen Anteilklassen der ICAV zuzurechnende Vermögen. Drittens wird schliesslich ein möglicher Restbetrag, der keiner Anteilklasse zuzurechnen ist, den Anteilklassen auf Grundlage des jeder Anteilklasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts am Tag des Beginns der Auflösung anteilig zugeordnet und der auf diese Weise einer Anteilklasse zugeordnete Betrag anschliessend an die Inhaber anteilig im Verhältnis der von diesen an der jeweiligen Anteilklasse gehaltenen Anzahl von Anteilen ausgeschüttet.
- (c) Ein Fonds kann gemäss Abschnitt 37 des ICAV-Gesetzes abgewickelt werden, und in diesem Falle gelten die Bestimmungen der Gründungsurkunde bezüglich dieses Fonds entsprechend.

Wird die ICAV aufgelöst (ganz gleich, ob die Auflösung auf freiwilliger Basis, unter Aufsicht oder per Gerichtsbeschluss erfolgt), kann der Liquidator per Genehmigung durch einen Sonderbeschluss der betreffenden Inhaber und anderer im Rahmen des ICAV-Gesetzes erforderlichen Auflagen die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte der ICAV in Bezug auf diesen Fonds unter den Inhabern der Anteile einer Klasse bzw. Klassen eines Fonds verteilen, wobei es keine Rolle spielt, ob die Vermögenswerte aus Anlagevermögen einer einzigen Art bestehen oder nicht. Für diese Zwecke kann er den von ihm für gerecht erachteten Wert einer oder mehrerer Vermögensklassen festlegen und bestimmen, wie die Aufteilung unter allen Inhabern von Anteilen bzw. den Inhabern verschiedener Anteilklassen erfolgen soll. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis jeden Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder für Trusts zugunsten der Inhaber übertragen, wie es der

Liquidator mit der gleichen Befugnis als angemessen erachtet und die Auflösung der ICAV kann abgeschlossen und die ICAV aufgelöst werden, jedoch derart, dass kein Inhaber zur Annahme von Vermögenswerten gezwungen ist, die mit Verbindlichkeiten verbunden sind. Ein Anteilsinhaber kann vom Liquidator statt einer dinglichen Übertragung von Vermögenswerten auf ihn auch einen Verkauf der Vermögenswerte und Zahlung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Anteilsinhaber verlangen.

Wesentliche Verträge

Die folgenden Verträge, die in den Abschnitten „Die ICAV“ und „Gebühren und Aufwendungen“ dieses Prospekts und der jeweiligen Prospektergänzung zusammengefasst sind, wurden geschlossen und sind tatsächlich bzw. können wesentlich sein:

- (a) Managementvertrag;
- (b) Investmentmanagementvertrag;
- (c) Verwaltungsvertrag;
- (d) Verwahrstellenvertrag und
- (e) Vertriebsvertrag.

Einzelheiten zu weiteren wesentlichen Verträgen können in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben werden.

Zugang zu Dokumenten

Die folgenden Dokumente können in Schriftform und/oder durch elektronische Post oder in einem elektronischen Format auf einer von der ICAV für diesen Zweck bestimmten Website (über www.montlakeucits.com oder einer anderen Website, die den Anteilsinhabern im Voraus jeweils mitgeteilt wird) bereitgestellt werden. Ein Exemplar dieser Dokumente ist den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- (i) dieser Prospekt;
- (ii) der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht der ICAV oder der einzelnen Fonds nach Veröffentlichung; und
- (iii) die wesentlichen Anlegerinformationen für die einzelnen Anteilsklassen der einzelnen Fonds.

Darüber hinaus können Exemplare folgender Dokumente am eingetragenen Sitz der ICAV in Irland an jedem Geschäftstag zu den normalen Geschäftszeiten kostenlos bezogen werden:

- (i) die Gründungsurkunde und
- (ii) der aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht der ICAV oder der einzelnen Fonds nach Veröffentlichung.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik, um die Einhaltung der relevanten Anforderungen der Zentralbankvorschriften sicherzustellen. Diese Vergütungspolitik beinhaltet Massnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten und gilt für Personal und Führungskräfte der Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeiten von der Verwaltungsgesellschaft als potenziell mit wesentlichen Auswirkungen auf das Risikoprofil der ICAV einhergehend identifiziert wurden. Gemäss den Bestimmungen der Zentralbankvorschriften wendet die Verwaltungsgesellschaft ihre Vergütungspolitik und -praktiken auf eine Weise und zu einem Umfang an, die bzw. der für ihre Grösse, ihre interne Organisation und die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft Investmentmanagementaufgaben in Bezug auf einen Fonds der ICAV wie an einen Investmentmanager delegiert, gewährleistet sie, dass diese so bestellten Beauftragten die in den Zentralbankvorschriften dargelegten Vergütungsregeln angemessen anwenden oder alternativ gleichermassen effektiven Vergütungsrichtlinien im Rahmen ihrer Zulassung im Heimatland unterliegen.

Weitere Einzelheiten bezüglich der Vergütungspolitik (unter anderem wie die Vergütung und die sonstigen Zuwendungen berechnet werden sowie die Identität von Personen, die für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständig sind) können auf der folgenden Webseite abgerufen werden: www.mlcapi.com/mlc/remuneration-policy und auf Anfrage wird von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos eine Papierversion zur Verfügung gestellt.

Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die nachstehend angegebene Bedeutung:

- „**Nachtrag**“ bezeichnet den oder die Nachträge, die zusammen mit dem Prospekt zu lesen und auszulegen sind und Teil des Prospekts sind.
- „**Verwaltungsstelle**“ bezeichnet Northern Trust International Fund Administration Services (Ireland) Limited oder eine andere in Irland ansässige Gesellschaft, die jeweils von der ICAV als Verwaltungsstelle gemäss den Regelungen der Zentralbank bestellt ist.
- „**Verwaltungsvertrag**“ bezeichnet den zwischen der ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle geschlossenen Vertrag vom 29. November 2016, in der jeweils gemäss den Regelungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, unter dem Letztere als Verwaltungsstelle der ICAV eingesetzt wurde.
- „**Geldwäschegesetze**“ bezeichnet die irischen Geldwäschegesetze, die zurzeit die Criminal Justice (Money Laundering & Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2013, in der jeweils geltenden Fassung, umfassen.
- „**Verwässerungsgebühr**“ bezeichnet eine (der Verwaltungsstelle mitzuteilende) prozentuale Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen auf Transaktionsbasis auf den Wert der jeweiligen Zeichnung oder Rücknahme erhoben wird. Diese wird bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet, um die Auswirkungen sonstiger Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu bewahren.
- „**Antragsformular**“ bezeichnet das von der ICAV für jeden Fonds herausgegebene Antragsformular, das von der ICAV jeweils geändert werden kann.
- „**Genehmigte Gegenpartei**“ bezeichnet eine Gegenpartei für OTC-Derivate, mit denen ein Fonds handeln kann und die einer der von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehört; dies sind zurzeit folgende Kategorien:
- (a) ein in der Europäischen Union, im Vereinigten Königreich, in Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut;
 - (b) eine Anlagegesellschaft, die gemäss der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) oder gleichwertigen Regelungen im Vereinigten Königreich oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassen wurde; oder
 - (c) eine Konzerngesellschaft, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft

verfügt, falls diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch die Federal Reserve unterliegt.

„Wirtschaftsprüfer“	bezeichnet KPMG oder eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die jeweils von der ICAV als Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestellt ist.
„Basiswährung“	bezeichnet die Währung, die für die Bewertung eines jeden Fonds verwendet wird und die in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben wird, bzw. jede andere Währung, die jeweils vom Verwaltungsrat festgelegt und den Anteilsinhabern des betreffenden Fonds mitgeteilt wird.
„Verordnung über Indizes“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden
„Geschäftstag“	ist, sofern in der jeweiligen Prospektergänzung nichts anderes angegeben ist, ein Tag, der Bankgeschäftstag in Irland und im Vereinigten Königreich sowie an anderen Orten ist, die der Verwaltungsrat ggf. festlegt.
„Zentralbank“	bezeichnet die irische Zentralbank.
„Regelungen der Zentralbank“	bezeichnet die Zentralbankvorschriften sowie alle sonstigen gesetzlichen Instrumente, Vorschriften, Regelungen, Auflagen, Mitteilungen, Anforderungen oder Vorgaben der Zentralbank, die jeweils ausgegeben und für die ICAV gemäss den OGAW-Vorschriften gelten.
„Zentralbankvorschriften“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Klasse“ oder „Anteilsklasse“	bezeichnet Anteile, die als eine Anteilsklasse bezeichnet werden, um diesen Anteilen den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds anteilmässig zuzuteilen, um auf sie bezogen verschiedenen Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenvereinbarungen, Basiswährungen oder Gebührenregelungen Rechnung zu tragen.
„Klassenwährung“	bezeichnet in Bezug auf jede Klasse der einzelnen Fonds die Währung, auf die die Anteile dieser Klasse lauten, wie im vorliegenden Prospekt oder in einer Prospektergänzung angegeben.
„CRS“	bezeichnet den am 15. Juli 2014 vom Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung genehmigte Standard zum automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten, auch gemeinsamer Meldestandard genannt, und bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen der zuständigen Behörden, zwischenstaatliche Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Vorschriften, offizielle Vorgaben oder andere Instrumente, welche die Umsetzung derselbigen und von Gesetzen zur Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards

	erleichtern.
„Datenschutzrecht“	bezeichnet ab dem 25. Mai 2018 die von der EU durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen.
„Handelstag“	bezeichnet, sofern nichts anderes in der jeweiligen Prospektergänzung angegeben oder vom Verwaltungsrat bestimmt wird, einen oder mehrere jeweils vom Verwaltungsrat für einen Fonds oder eine Anteilsklasse festgelegte Geschäftstage, mit der Massgabe, dass alle zwei Wochen mindestens ein (1) Handelstag für jeden Fonds vorgesehen ist.
„Annahmefrist“	bezeichnet den Zeitpunkt, der jeweils in der Prospektergänzung für einen Teilfonds festgelegt wird, mit der Massgabe, dass dieser Zeitpunkt dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds vorausgeht.
„Erklärung“	ist eine gültige Erklärung über die Nichtansässigkeit eines Anlegers in Irland für Steuerzwecke oder den Status der Steuerbefreiung gemäss Antragsformular. Um gültig zu sein, muss die Erklärung in der von den Irish Revenue Commissioners (irische Finanz- und Zollbehörde) im Sinne von Section 739D TCA (in der jeweils gültigen Fassung) vorgeschriebenen Form vorliegen, und die ICAV sollte nicht in Besitz von Informationen sein, die begründeterweise Anlass zu der Annahme geben, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht länger im Wesentlichen korrekt sind. Ein Anleger hat die ICAV zu informieren, falls er in Irland ansässig wird oder der Anteilsinhaber unmittelbar vor dem Steuertatbestand in Irland ansässig ist.
„Verwahrstelle“	bezeichnet die Northern Trust Fiduciary Services (Ireland) Limited oder ein anderes Unternehmen in Irland, das jeweils als Verwahrstelle für alle Vermögenswerte der ICAV mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank bestellt werden kann.
„Verwaltungsvertrag“	bezeichnet den zwischen der ICAV, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Vertrag vom 8. April 2016, in der jeweils gemäss den Regelungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, unter dem Letztere als Verwahrstelle der ICAV eingesetzt wurde.
„Derivat“	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschliesslich von ausserbörslichen (OTC-)Derivaten).
„Vertriebsgesellschaft“	steht in Bezug auf jede Anteilsklasse der Fonds für ML Capital Asset Management Limited bzw. für eine andere Gesellschaft oder andere Gesellschaften, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank als Vertriebsgesellschaft für eine Anteilsklasse eines Fonds bestellt wird bzw. werden.
„EU-Mitgliedstaat“	steht jeweils für einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.
„Euro“, „EUR“ oder „€“	steht für die am 1. Januar 1999 eingeführte Einheitswährung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion.
„Eurozone“	bezeichnet jene Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die jeweils gemäss den Bedingungen des in Rom unterzeichneten Vertrags an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion

„Steuerbefreiter Anleger“

teilnehmen.

bezeichnet einen Anteilsinhaber, der zu einer oder mehreren der nachstehend aufgeführten Kategorien gehört und der ICAV eine dahingehende Erklärung in einer für die ICAV akzeptablen Form übermittelt hat:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Section 739B(1) TCA;
- (b) eine Anlagegesellschaft im Sinne von Section 739B(1) TCA;
- (c) eine Limited Partnership für Anlagezwecke im Sinne von Section 739J TCA;
- (d) ein Pensionsplan, der ein befreiter zugelassener Plan im Sinne von Section 774 TCA ist, oder ein Renten-versicherungsvertrag oder ein Treuhandverhältnis, auf das Section 784 oder 785 TCA anwendbar ist;
- (e) ein Unternehmen, das Geschäfte als Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von Section 706 TCA betreibt;
- (f) ein Spezialfonds im Sinne von Section 737 TCA;
- (g) ein Unit Trust, auf den Section 731(5)(a) TCA anwendbar ist;
- (h) eine gemeinnützige Einrichtung, die eine Person ist, auf die in Section 739D(6)(f)(i) TCA Bezug genommen wird;
- (i) eine Person, die kraft Section 784A(2) TCA oder Section 848B TCA Anrecht auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalgewinnsteuer hat und deren gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Altersvorsorgefonds oder eines zugelassenen Mindestaltersvorsorgefonds sind;
- (j) eine Person, die kraft Section 787I TCA Anrecht auf Befreiung von der Einkommens- und Kapitalertragssteuer hat und deren Anteile Vermögenswerte eines PRSA im Sinne von Section 787A TCA sind;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die Justizverwaltung (Courts Service);
- (m) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Section 2 des Credit Union Act 1997;
- (n) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das gemäss Section 739G(2) TCA körperschaftssteuerpflichtig ist, jedoch nur, wenn die ICAV ein Geldmarktfonds ist;
- (o) ein Unternehmen, das gemäss Section 110(2) TCA in Bezug auf Zahlungen, die die ICAV an sie leistet, körperschaftssteuerpflichtig ist;
- (p) the National Treasury Management Agency of Ireland oder eine Investmentfondsgesellschaft im Sinne von Section 739D(6)(kb) TCA, und
- (q) andere Personen, die der Verwaltungsrat jeweils zulassen kann, mit der Massgabe, dass der Anteilsbesitz dieser Personen nicht zu einer potenziellen Steuerverpflichtung für die ICAV in Bezug auf diesen Anteilsinhaber gemäss Teil 27, Kapitel 1A TCA führt.

„FATCA“	<p>bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code oder damit verbundene Vorschriften oder andere behördliche Vorgaben; (b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA oder einer anderen Rechtsordnung (einschliesslich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um die im obigen Absatz (a) genannten Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umzusetzen oder in Kraft zu setzen; und (c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, welche die in den vorstehenden Absätzen genannten Dinge umsetzen.
„FCA“	bezeichnet die UK Financial Conduct Authority und jede Nachfolgebehörde.
Der bzw. die „Fonds“	bezeichnet ein bzw. mehrere Vermögensportfolios, die jeweils vom Verwaltungsrat mit vorheriger Genehmigung der Verwahrstelle und der Zentralbank errichtet werden. Ein solches Vermögensportfolio stellt in jedem Fall einen gesonderten Fonds mit getrennter Haftung und separaten Anteilsklassen dar und investiert im Einklang mit seinen individuellen Anlagezielen und -strategien, die in diesem Prospekt oder der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben werden.
„ICAV-Gesetz“	bezeichnet den Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 einschliesslich diesbezüglicher Vorschriften, die durch ministerielle Verfügungen erlassen wurden, und Bedingungen, die diesbezüglich jeweils von der Zentralbank durch Mitteilungen oder anderweitig auferlegt werden und sich auf die ICAV auswirken.
„IGA“	bezeichnet das zwischenstaatliche Abkommen der Regierungen von Irland und den USA.
„Gründungsurkunde“	bezeichnet die Gründungsurkunde der ICAV in ihrer gültigen Fassung, die jeweils gemäss dem ICAV-Gesetz und den Regelungen der Zentralbank geändert werden kann.
„Investmentmanager“	bezeichnet eine juristische Person, die für jeden einzelnen Fonds zu genehmigen ist und in der jeweiligen Prospektergänzung benannt wird.
„Investmentmanagementvertrag“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Investmentmanager der einzelnen Fonds in seiner im Einklang mit den Zentralbankregelungen jeweils geänderten oder ergänzten Fassung;
„In Irland gebietsansässige Person“	bezeichnet jede Gesellschaft oder sonstige Person, die in der Republik Irland ihren Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des irischen Steuerrechts hat. Für eine von den Revenue Commissioners herausgegebene Kurzdarstellung der Begriffe „mit Sitz“ und „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ wird auf den vorstehenden Abschnitt „Besteuerung“ verwiesen.

„KIID“	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger;
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet MLC Management Limited und jeden Nachfolger, der mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank als Verwaltungsgesellschaft der ICAV bestellt wird.
„Managementvertrag“	bezeichnet den zwischen der ICAV und der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vertrag, in der jeweils gemäss den Regelungen der Zentralbank geänderten oder ergänzten Fassung, unter dem Letztere als Verwaltungsgesellschaft der ICAV eingesetzt wurde.
„Finanzmarktrichtlinie“ oder „MiFID“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und alle anwendbaren zugehörigen Verordnungen in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Fassung;
„Mindestnettoinventarwert“	bezeichnet den vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegten Mindestnettoinventarwert, damit dieser wirtschaftlich effizient betrieben werden kann. Sofern nicht in der Prospektergänzung für einen Fonds anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert pro Fonds 20 Mio. EUR (oder einen gleichwertigen Betrag in der Basiswährung des betreffenden Fonds) über einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Auflegung des betreffenden Fonds oder einen anderen Betrag, der den Anteilsinhabern gegebenenfalls mitgeteilt wird;
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Fonds, der wie im vorliegenden Prospekt beschrieben oder erwähnt berechnet werden kann.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse den Nettoinventarwert, der durch die Gesamtzahl der Anteile dividiert wird, die zum massgeblichen Bewertungszeitpunkt in der betreffenden Anteilsklasse im Umlauf sind oder als ausgegeben gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen, die in Bezug auf eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds erforderlich sind.
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
„Prospekt“	steht für dieses Dokument sowie alle massgeblichen Prospektergänzungen und Nachträge, die zusammen mit diesem Dokument zu lesen und auszulegen sind und einen Bestandteil desselben bilden, und die aktuellsten Jahresberichte und -abschlüsse (sofern veröffentlicht) oder die Halbjahresberichte und -abschlüsse jüngerer Datums der ICAV oder des Fonds.
„Anerkannter Markt“	steht für jede anerkannte Börse oder jeden anerkannten Markt, die oder der in Anhang I zu diesem Prospekt aufgeführt ist.
„Anerkannte Ratingagentur“	steht für Standard & Poor's Ratings Group („S&P“), Moody's Investors Services („Moody's“) oder eine gleichwertige Ratingagentur.
„Relevantes Institut“	bezeichnet ein in Vorschrift 7 der Zentralbankvorschriften genanntes Kreditinstitut; darin sind zum Erscheinungsdatum des Prospekts aufgeführt Kreditinstitute, die in der Europäischen

	Union, im Vereinigten Königreich, in Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz, Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind;
„Jeweilige Prospektergänzung“	bezeichnet im Zusammenhang mit einem Fonds die Prospektergänzung, die für diesen Fonds herausgegeben wurde, sowie etwaige Nachträge dazu.
„Revenue Commissioners“	die für die Besteuerung zuständige irische Behörde.
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Total Return Swaps und andere Transaktionen im Geltungsbereich der SFTR, die ein Fonds tätigen darf.
„Section 739B“	bezeichnet Abschnitt 739B des TCA (Tax Consolidation Acts);
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Kapital der ICAV.
„Anteilsinhaber“	bezeichnet eine Person, die als Inhaber von Anteilen registriert ist.
„Übertragungsformular“	bezeichnet das jeweils als Investmentmanager vom Verwaltungsrat und von der Verwaltungsstelle genehmigte Formular zur Übertragung von Anteilen.
„SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Zeichnungs-/ Rücknahmekonto“	bezeichnet ein Konto auf den Namen eines Fonds, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse und (etwaige) Dividendenerträge für den Fonds geleitet werden, wobei Einzelheiten hierzu im Antragsformular enthalten sind.
„Prospektergänzung“	steht für ein Dokument, das zusätzlich zu diesem Dokument spezifische Informationen in Bezug auf einen bestimmten Fonds beinhaltet.
„Britisches Pfund“ oder „£“	steht für das britische Pfund, die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
„Schweizer Franken“ oder „CHF“	steht für die gesetzliche Währung der Schweiz.
„TCA“	steht für den irischen Taxes Consolidation Act 1997, in der jeweils gültigen Fassung.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften.
„OGAW-Vorschriften“	bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. No. 352 von 2011) in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung..

„U.K.“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland.
„USA“ oder „Vereinigte Staaten“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümer, einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia.
„US\$“, „\$“ oder „US-Dollar“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.
„US-Person“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (i) eine natürliche Person, die Staatsbürger der USA oder dort wohnhaft ist; (ii) eine nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründete Personen- oder Kapitalgesellschaft oder andere Körperschaft, die ihren Hauptsitz in den USA hat; (iii) einen Nachlass oder Trust, dessen Einnahmen unabhängig von ihrer Quelle und unabhängig davon, ob diese Einnahmen tatsächlich mit einem in den USA ausgeübten Gewerbe oder Geschäft verbunden sind, der Besteuerung auf US-Bundesebene unterliegen; (iv) eine Personen- oder Kapitalgesellschaft, Investmentgesellschaft oder andere Gesellschaft, die hauptsächlich für die passive Anlage in Wertpapieren gegründet wurde, an der eine oder mehrere der unter (i), (ii) oder (iii) genannten Personen oder Unternehmen durch Anteile beteiligt sind, die insgesamt 10 % oder mehr des wirtschaftlichen Eigentums an dieser Gesellschaft repräsentieren, oder die hauptsächlich zu dem Zweck gegründet wurde, Investitionen einer solchen Person oder eines Unternehmens in einem Commodity Pool zu ermöglichen, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen gemäss 17 C.F.R. Part 4 der Bestimmungen der U.S. Commodity Futures Trading Commission befreit ist und zwar aufgrund der Tatsache, dass seine Teilnehmer keine solchermaßen bezeichneten Personen oder Unternehmen sind; oder (v) einen Pensionsplan für Mitarbeiter, leitende Angestellte oder Direktoren eines Unternehmens, das nach US-amerikanischem Recht errichtet und verwaltet wird oder das seinen Hauptsitz in den USA hat.
„Bewertungszeitpunkt“	bezeichnet den Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert eines Fonds berechnet wird und der in der jeweiligen Prospektergänzung für jeden Fonds festgelegt ist.

Anhang I Anerkannte Märkte

Mit der Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und derivativen Instrumenten sind die Anlagen auf die Börsen und Märkte beschränkt, die nachstehend gemäss den aufsichtsrechtlichen Kriterien gemäss Beschreibung in den Zentralbankvorschriften aufgeführt sind. Für die Zwecke von diesem Anhang I können Bezugnahmen auf „nicht börsennotierte Wertpapiere“ auch Wertpapiere enthalten, die an einem Markt oder einer Börse notiert werden, wenn diese Börse nicht in der nachstehenden Liste gemäss den Vorschriften 68(1)(c) und 68(2)(a) der OGAW-Vorschriften aufgeführt ist. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen oder Märkte heraus.

- 1 Jede Börse bzw. jeder Markt, die/der:
 - (a) sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island) befindet; oder
 - (b) sich in einem der Mitgliedsländer der OECD befindet, einschliesslich ihrer von der OECD-Konvention abgedeckten Gebiete.

- 2 Jeder der folgenden Märkte:
 - NASDAQ,
 - der von der Financial Industry Regulatory Authority, Inc. regulierte Freiverkehrsmarkt in den USA (auch beschrieben als OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern, die unter der Aufsicht der Securities and Exchanges Commission und der National Association of Securities Dealers stehen, (sowie von Bankinstituten, die ihrerseits unter der Aufsicht der U.S. Comptroller of the Currency, des Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation stehen) betrieben wird);
 - der britische (i) von Banken und anderen Instituten betriebene, durch die FCA geregelte Markt, der den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegt, und (ii) der Markt für Non-Investment Products, der den im „Non Investment Products Code“ enthaltenen Vorgaben unterliegt, die von Teilnehmern des Londoner Markts aufgestellt wurden, darunter auch die FCA und die Bank of England (ehemals „The Grey Book Market“);
 - der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstituten) gemäss der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils geänderten oder aktualisierten Fassung) betrieben wird;
 - der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
 - der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;

- der Markt für US-Staatsanleihen, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank in New York reguliert wird;
- der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte OTC-Markt in kanadischen Staatsanleihen;

3 Alle der folgenden Börsen und Märkte:

- *Argentinien*
Buenos Aires Stock Exchange (MVBA),
- *Bahrain*
Bahrain Stock Exchange,
- *Bangladesch*
Dhaka Stock Exchange
Chittagong Stock Exchange
- *Bermudas*
Bermuda Stock Exchange
- *Bosnien-Herzegowina*
Banja Luka Stock Exchange
Sarajevo Stock Exchange,
- *Botswana*
Botswana Stock Exchange,
- *Brasilien*
BM&F Bovespa
Rio de Janeiro Stock Exchange,
- *China*
Shanghai Stock Exchange,
Shenzhen Stock Exchange (SZSE),
- *Kolumbien*
Bolsa de Valores de Colombia,
- *Costa Rica*
Bolsa Nacional de Valores
- *Ecuador*
Quito Stock Exchange
Guayaquil Stock Exchange

- *Ägypten*
Egyptian Exchange,
- *Ghana*
Ghana Stock Exchange,
- *Hongkong*
Hong Kong Stock Exchange,
Hong Kong Futures Exchange
Growth Enterprise Market
- *Indien*
Delhi Stock Exchange,
Bombay Stock Exchange,
National Stock Exchange of India,
- *Indonesien*
Indonesia Stock Exchange,
- *Jamaica*
Jamaica Stock Exchange,
- *Jordanien*
Amman Financial Market,
- *Kasachstan*
Kazakhstan Stock Exchange,
- *Kenia*
Nairobi Stock Exchange
- *Kuwait*
Boursa Kuwait
- *Libanon*
Beirut Stock Exchange
- *Malaysia*
Bursa Malaysia
- *Mauritius*
Stock Exchange of Mauritius,
- *Marokko*
Casablanca Stock Exchange,
- *Namibia*

- Namibia Stock Exchange,
- *Nigeria*
Nigerian Stock Exchange,
- *Oman*
Muscat Securities Market,
- *Pakistan*
Pakistan Stock Exchange,
- *Panama*
Bolsa de Valores de Panamá,
- *Peru*
Lima Stock Exchange,
- *Philippinen*
Philippines Stock Exchange,
- *Katar*
Qatar Exchange,
- *Russland*
Moscow Exchange,
Moscow International Currency Exchange,
- *Serbien*
Belgrade Stock Exchange,
- *Singapur*
Singapore Stock Exchange,
- *Südafrika*
Johannesburg Stock Exchange,
- *Sri Lanka*
Colombo Stock Exchange,
- *Taiwan*
Taiwan Stock Exchange,
Taipei Exchange,
- *Tansania*
Dar es Salaam Stock Exchange,
- *Thailand*

Stock Exchange of Thailand,

- *Tunesien*
Tunis Stock Exchange,
- *Uganda*
Uganda Securities Exchange,
- *Vereinigte Arabische Emirate*
Abu Dhabi Securities Exchange,
Dubai Financial Market
- *Uruguay*
Bolsa Valores Montevideo,
Bolsa Electronica de Valores de Uruguay
- *Vietnam*
Ho Chi Minh Stock Exchange,
- *Sambia*
Lusaka Stock Exchange,

4 Ausserdem für Anlagen in derivative Finanzinstrumente:-

- alle Börsen oder Märkte davon, die in den Abschnitten (i), (ii) und (iii) genannt sind und auf denen Derivate gehandelt werden.
- jede Derivatebörse bzw. jeder Derivatemarkt, die/der:

sich in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ohne Liechtenstein (Europäische Union, Norwegen und Island) befindet; oder

sich in einem der Mitgliedsländer der OECD befindet, einschliesslich ihrer von der OECD-Konvention abgedeckten Gebiete.

sowie die folgenden Börsen:

- Jakarta Futures Exchange
- Malaysia Derivatives Exchange
- Shanghai Futures Exchange
- Singapore Commodities Exchange
- Singapore Mercantile Exchange
- Taiwan Futures Exchange
- South African Futures Exchange
- Hong Kong Futures Exchange
- Thailand Futures Exchange

Anhang II

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Fonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte in Übereinstimmung mit normalen Marktpraktiken sowie den in der SFTR und den Regelungen der Zentralbank genannten Anforderungen einsetzen. Solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können für Zwecke eingegangen werden, die mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds übereinstimmen, unter anderem die Erzielung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Portfoliorenditen oder zur Reduzierung der Aufwendungen oder Risiken des Portfolios. Jede Anlageklasse, die von einem Fonds gemäss seinen Anlagezielen und seiner Anlagepolitik gehalten werden kann, kann bei solchen Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Anteils der Vermögenswerte, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen kann; der Anteil beträgt voraussichtlich jeweils bis zu 100 %. In jedem Fall werden die jeweils aktuellen Halbjahres- und Jahresberichte des jeweiligen Fonds den Betrag der Vermögenswerte eines Fonds, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften eingesetzt werden, als absoluten Betrag und als Prozentsatz angeben.

Bei Wertpapierleihgeschäften handelt es sich um Geschäfte, durch die eine Partei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung auf die andere Partei überträgt, dass die andere Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt; für die Partei, welche die Wertpapiere überträgt, ist das ein Wertpapierverleihgeschäft. Pensionsgeschäfte sind eine Form von Wertpapierleihgeschäften, bei denen eine Partei einer anderen ein Wertpapier verkauft. Dabei wird gleichzeitig der Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten künftigen Termin zu einem zuvor festgelegten Preis vereinbart, aus dem ein vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängiger Marktzins hervorgeht. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere an die Gegenpartei zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Ein Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingehen möchte, sollte sicherstellen, dass er jederzeit entlehene Wertpapiere zurückfordern oder eingegangene Wertpapierleihverträge jederzeit kündigen kann.

Ein Fonds, der umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, sollte sicherstellen, dass er den vollen Bargeldbetrag jederzeit abrufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf aufgelaufener Basis oder aufgrund der Marktbewertungsmethode kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit aufgrund der Marktbewertungsmethode abgerufen werden können, sollte der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettovermögenswerts des Fonds herangezogen werden. Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft eingeht, sollte ausserdem sicherstellen, dass er Wertpapiere jederzeit zurückfordern kann, die Teil des Pensionsgeschäfts sind, oder das abgeschlossene Pensionsgeschäft jederzeit kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit von höchstens sieben Tagen werden als Vereinbarungen zu Bedingungen betrachtet, die es dem Fonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.

Alle aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften resultierenden Erträge fliessen nach Abzug von möglicherweise durch das Geschäft anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren wieder in den jeweiligen Fonds ein. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine verborgenen Erträge umfassen dürfen, umfassen Gebühren und Aufwendungen, die an Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihstellen zahlbar sind, die die ICAV jeweils beauftragt. Diese Gebühren und Aufwendungen von Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Wertpapierleihstellen, die von

der ICAV beauftragt wurden, die den marktüblichen Sätzen entsprechen, sowie etwaige darauf zu erhebende MwSt., werden von der ICAV oder dem Fonds in Bezug auf die jeweilige Partei, die beauftragt wurde, getragen. Einzelheiten zu den anfallenden Erträgen des Fonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die von der ICAV jeweils beauftragt wurden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des massgeblichen Fonds enthalten.

Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen (1) Unternehmen sein, die in ihrer Heimatrechtsordnung reguliert, zugelassen, registriert oder beaufsichtigt sind, (2) sich in einer Rechtsordnung mit einem anerkannten Markt befinden und (3) mindestens ein Kreditrating von Investment Grade (BBB+ oder gleichwertig) von einer beliebigen Ratingagentur haben, was die Kriterien der ICAV für die Auswahl von Gegenparteien sind.

Der Fonds kann jeweils Gegenparteien von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihstellen beauftragen, die nahe stehende Parteien der Verwahrstelle oder anderer Dienstleister der ICAV sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der ICAV verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts, um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit nahe stehenden Parteien gelten. Die Identität solcher nahe stehenden Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds angegeben.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihen sind für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 der OGAW-Vorschriften nicht als Kreditaufnahme oder Kreditgewährung auszulegen.

Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind dem Abschnitt „**Besondere Erwägungen und Risikofaktoren**“ im Prospekt zu entnehmen. Die Risiken, die durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften entstehen, werden im Risikoverwaltungsprozess der ICAV vollständig beschrieben.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften können Sicherheiten von einer genehmigten Gegenpartei zugunsten eines Fonds entgegengenommen oder durch einen Fonds bzw. im Auftrag eines Fonds an eine genehmigte Gegenpartei gestellt werden. Die Entgegennahme oder Stellung von Sicherheiten durch einen Fonds erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank und den nachstehend dargelegten Bedingungen der Sicherheitenpolitik der ICAV.

Von einem Fonds erhaltene Sicherheiten

Von einer genehmigten Gegenpartei zugunsten eines Fonds gestellte Sicherheiten können als Reduzierung des Risikos in Bezug auf diese genehmigte Gegenpartei berücksichtigt werden. Jeder Fonds muss Sicherheiten in notwendiger Höhe entgegennehmen, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte für das Gegenparteiengagement nicht verletzt werden. Gegenparteierrisiken können insoweit reduziert werden, dass der Wert der erhaltenen Sicherheit dem Wert des Betrags entspricht, der jeweils dem Gegenparteierrisiko unterliegt.

Risiken, die mit der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind, wie operative und rechtliche Risiken, werden durch den Risikoverwaltungsprozess der ICAV identifiziert, verwaltet und gemindert. Ein Fonds, der für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte Sicherheiten erhält, sollte über eine angemessene Stresstestrictlinie verfügen, um sicherzustellen, dass Stresstests regelmässig unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen ausgeführt werden, damit der Fonds das Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit der Sicherheit prüfen kann. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditätsstresstests sieht mindestens die in Vorschrift 24, Abs. (8) der Zentralbankvorschriften enthaltenen Komponenten vor.

Zur Bereitstellung von Margen oder Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen in Techniken und Instrumenten kann der Fonds Vermögenswerte oder Barmittel, die Teil des Fonds sind, in

Übereinstimmung mit normalen Marktpraktiken und den in den Regelungen der Zentralbank genannten Anforderungen übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder mit einem Pfandrecht belasten.

Alle Vermögenswerte, die ein Fonds im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen erhält, werden als Sicherheit betrachtet und müssen den Bedingungen der Sicherheitenpolitik der ICAV entsprechen.

Von einer Gegenpartei zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten müssen in Form von Barmitteln oder Sachwerten vorliegen und immer den speziellen Kriterien entsprechen, die in den Zentralbankvorschriften in Bezug auf (i) Liquidität, (ii) Bewertung, (iii) Bonität des Emittenten, (iv) Korrelation, (v) Diversifizierung (Anlagekonzentration) und (vi) unmittelbare Verfügbarkeit dargelegt sind. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Fälligkeit, sofern die Sicherheit ausreichend liquide ist.

Im Zusammenhang mit (ii) Bewertung sind erhaltene Sicherheiten mindestens täglich zu bewerten, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden.

Unbare Sicherheiten (Sachsicherheiten)

Zugunsten eines Fonds gehaltene unbare Sicherheiten sind gegebenenfalls gemäss den Bewertungsrichtlinien und -grundsätzen zu bewerten, die für die ICAV gelten. Vorbehaltlich einer Vereinbarung hinsichtlich der Bewertung, die mit der Gegenpartei geschlossen wird, werden Sicherheiten, die einer empfangenden Gegenpartei gestellt werden, täglich mit dem aktuellen Marktwert bewertet (mark-to-market).

Die ICAV wendet für jeden Teilfonds angemessene konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten entgegengenommenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa der Bonität oder der Preisvolatilität, sowie des Ergebnisses von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests. Der Verwaltungsrat hat generell beschlossen, dass bei einer Bonität des Emittenten oder der Emission unterhalb der erforderlichen Qualität oder wenn die Sicherheit mit einer äusserst hohen Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder andere Faktoren einhergeht, ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäss spezielleren Richtlinien angewandt werden muss, die fortlaufend schriftlich von der ICAV gepflegt werden.

Unbare Sicherheiten (Sachsicherheiten) können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden.

Unbare Vermögenswerte, die vom Fonds von einer Gegenpartei im Wege einer Vollrechtsübertragung erhalten werden (gleich, ob im Bezug auf ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivategeschäft oder anderweitig) sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäss bestellten Unterverwahrstelle zu halten. Vermögenswerte, die vom Fonds im Wege einer Vollrechtsübertragung bereitgestellt werden, gehören nicht weiter dem Fonds und befinden sich nicht mehr innerhalb des Depotbankennetzes. Die Gegenpartei kann diese Vermögenswerte nach ihrem freien Ermessen verwenden. Vermögenswerte, die einer Gegenpartei nicht im Wege einer Vollrechtsübertragung bereitgestellt werden, werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäss bestellten Unterverwahrstelle gehalten.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur wie folgt angelegt werden:

- (i) in Einlagen bei relevanten Instituten;
- (ii) als hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) als umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit Kreditinstituten getätigt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen, und der

Fonds ist in der Lage, den kompletten aufgelaufenen Betrag an Barmitteln jederzeit abzurufen;

- (iv) als kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den ESMA-Richtlinien unter „Common Definition of European Money Market Funds“ (Ref.-Nr. CESR/10-049).

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäss den Diversifizierungserfordernissen diversifiziert werden, die auf unbare Sicherheiten anwendbar sind. Barsicherheiten dürfen nicht bei der jeweiligen genehmigten Gegenpartei oder einer nahe stehenden Partei hinterlegt werden. Risiken, die durch die Reinvestition von Sicherheiten entstehen, müssen bei der Bestimmung des Risikos gegenüber einer genehmigten Gegenpartei berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten kann trotz Übereinstimmung mit den Bedingungen ein zusätzliches Risiko für den Fonds bedeuten. Nähere Details hierzu sind dem Abschnitt „**Besondere Erwägungen und Risikofaktoren; Sicherheitenrisiko**“ zu entnehmen.

Von einem Fonds gestellte Sicherheiten

Einer genehmigten Gegenpartei durch oder namens des Fonds gestellte Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos berücksichtigt werden. Einer genehmigten Gegenpartei gestellte Sicherheiten und von einer genehmigten Gegenpartei erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, sofern der Fonds in der Lage ist, Verrechnungsverträge mit der genehmigten Gegenpartei rechtswirksam durchzusetzen.

Dollar-Roll-Geschäfte

Die Fonds können Dollar-Roll-Geschäfte mit ausgewählten Banken und Wertpapierhäusern abschliessen, in deren Rahmen sie Wertpapiere an eine genehmigte Gegenpartei verkaufen und sich gleichzeitig verpflichten, zu einem späteren Termin vergleichbare, jedoch nicht identische Wertpapiere von der genehmigten Gegenpartei zu erwerben. Die genehmigte Gegenpartei erhält alle Tilgungs- und Zinszahlungen, einschliesslich Vorauszahlungen, die auf das Wertpapier geleistet werden, solange sie dessen Inhaber ist. Dollar-Rolls können über einen Zeitraum von mehreren Monaten auf Basis eines neuen Kauf- und Rückkaufpreises verlängert werden, und bei jeder Verlängerung erfolgt ein Barausgleich ohne physische Lieferung der Wertpapiere.

Anhang III Einsatz von Derivaten

Wenn dies in der massgeblichen Prospekterganzung angegeben ist, kann ein Fonds Derivate einsetzen und infolgedessen einer Hebelwirkung unterliegen.

In Bezug auf den Einsatz von Derivaten wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, eine diesbezugliche Erklrung wurde fur die ICAV bei der Zentralbank gemass den Regelungen der Zentralbank eingereicht. Die Erklrung zum Risikomanagement gibt an, welche der beiden nach den OGAW-Vorschriften zulssigen Methoden von der ICAV zur Bewertung des Derivaterisikos gemass den Anforderungen im Rahmen der OGAW-Vorschriften benutzt werden, um ein Risikomanagementverfahren zu haben, das ihr eine genaue Bewertung, uberwachung und Steuerung der verschiedenen Risiken ermoglicht, die mit dem Einsatz von Derivaten fur die einzelnen Fonds verbunden sind. Die Fonds setzen nur diejenigen Derivate ein, die im von der Zentralbank genehmigten Risikomanagementverfahren aufgefuhrt sind. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusatzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft uber die angewandten Verfahren fur das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschrankungen und der jungsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Naheres zu den eingesetzten Derivaten

Jeder Fonds kann fur die in der massgeblichen Prospekterganzung angegebenen Zwecke beliebige der folgenden Derivate einsetzen, sobald dies in der massgeblichen Prospekterganzung vorgesehen ist. Diese Liste kann durch zusatzliche Derivate fur einen bestimmten Fonds erganzt werden, wie gegebenenfalls in der massgeblichen Prospekterganzung angegeben.

Futures-Kontrakte. An einer regulierten Borse gehandelt ist ein Future eine standardisierte Vereinbarung zwischen zwei Parteien, ein Geschaft mit einem Finanzinstrument zu einem festgelegten Preis oder Kurs an einem zukunftigen Termin zu tatigen. Ein erworbener Futures-Kontrakt verpflichtet den Kauffer zum Kauf des Basisinstruments zum festgelegten Preis zum festgelegten Termin. Ein verkaufter Futures-Kontrakt verpflichtet den Verkauffer zum Verkauf des Basisinstruments zum festgelegten Preis zum festgelegten Termin. In der Praxis werden die meisten Futures-Positionen vor der Kontraktfahigkeit geschlossen, indem ein gegenlufiges Geschaft getatigt wird, das die Verpflichtung aufhebt.

Swaps. Ein Swap ist eine OTC-Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Austausch einer Reihe von Kapitalflussen oder Renditen eines zugrunde liegenden Finanzinstruments fur einen festgelegten Zeitraum.

Zu den ublicherweise bei einem Swap getauschten Kapitalflussen und Renditen gehoren ein fester Zinssatz, Inflationsraten, die Gesamtrendite von einem Anlageinstrument oder Index oder ein variabler Zinssatz. Swap-Seiten (Legs) konnen auf dieselbe oder eine andere Wahrung lauten.

Andere Swaps nehmen Bezug auf andere Instrumentenmerkmale wie Preisvolatilitat, Varianz, Korrelation, Kovarianz und Asset-Swap-Ebenen. Diese Swaps haben eine aktive Seite (Leg) und eine neutrale zweite Seite, d. h., das Risiko ist auf die Veranderung im Referenzmerkmal beschrankt.

Ein Swap kann von einem Fonds eingesetzt werden, um auf effizientere Weise als uber eine Direktanlage Anlagen zu tatigen und um sich in den Basiswerten zu engagieren. Dabei verpflichtet sich der Fonds zur Leistung von Zahlungsstromen auf der Grundlage eines vereinbarten Satzes im Austausch gegen Zahlungen, die der wirtschaftlichen Wertentwicklung der Anlage bzw. Anlagen uber die Laufzeit des Swaps entsprechen, die dem Total Return Swap zugrunde liegen.

Credit Default Swaps („CDS“). Ein CDS-Kontrakt ist ein OTC-Instrument zum Risikotransfer (in der Form eines derivativen Wertpapiers), uber das eine Partei an eine andere Partei einen Teil des finanziellen Risikos eines Kreditereignisses im Zusammenhang mit einem bestimmten Referenzwertpapier oder einem Wertpapierindex ubertragt. Ein Fonds, der eine CDS-Absicherung kauft, zahlt eine periodische Premie an den CDS-Verkauffer (Sicherungsgeber) fur die Laufzeit des Kontrakts. Im Fall eines Kreditereignisses in Bezug auf das Referenzunternehmen wird die CDS-

Absicherung aktiviert. Bei einem bar abgerechneten CDS legt ein Auktionsverfahren eine prozentuale Erlösquote für das Referenzunternehmen fest. Der Sicherungsnehmer erhält einen Barbetrag in Höhe des Kontraktbetrags, bereinigt um die prozentuale Erlösquote. Bei einer physischen Abwicklung des CDS liefert der Sicherungsnehmer den Kontraktbetragswert eines gültigen notleidenden Instruments an den CDS-Verkäufer, der den Kontraktbetragswert dafür zahlt. In der Praxis können die Parteien eines CDS die CDS zum Erhalt oder Verkauf eines Anleihenengagements im Referenzunternehmen einsetzen, ohne Positionen im zugrunde liegenden Referenzunternehmen zu halten.

Optionen. Eine Option ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der der Optionskäufer das Recht, aber nicht die Pflicht, zum Kauf (Kaufoption) oder Verkauf (Verkaufsoption) eines Instruments zu einem bestimmten Termin und Preis hat. Ein Optionskäufer zahlt eine Prämie, die dem Wert der Option entspricht, und kann, wenn dies beim Ablauf der Option wirtschaftlich günstig ist, eine Kaufoption zum Kauf des Basisinstruments ausüben oder im Fall einer Verkaufsoption das Basisinstrument verkaufen. Der Verkäufer der Option erhält und behält die Optionsprämie und muss nach Wahl des Optionskäufers das Basisinstrument zum festgelegten Zeitpunkt und Preis kaufen oder verkaufen. Das Referenzinstrument für eine Option kann ein anderes Derivat wie ein Swap, ein Future, ein CDS sein oder kann einen Zinssatz oder eine Inflationsrate, einen Index, einen Korb von Instrumenten, eine Währung oder andere Instrumente festlegen, die der Fonds halten darf. Standardoptionen werden an der Börse gehandelt, und andere Optionen werden ausserbörslich (OTC) gehandelt.

Differenzkontrakte („CFDs“). Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, zur Zahlung oder zum Erhalt der Differenz zwischen dem Kurs einer Position in einem bestimmten Finanzinstrument an dem Datum, zu dem der Kontrakt eingegangen wird, und dem Kurs der Position, wenn der Kontrakt glattgestellt oder gekündigt wird. Das einem Differenzkontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument muss nicht von einer der Kontraktparteien gehalten werden. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden.

Termingeschäfte (Forwards). Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Wandelbare Wertpapiere. Zu den wandelbaren Wertpapieren, in die ein Fonds investieren kann, gehören Anleihen, Schuldtitel, Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien, die mit einem festen oder bestimmtem Umtauschverhältnis in die zugrunde liegenden Aktien umgewandelt oder umgetauscht werden können. Wandelbare Wertpapiere können höhere Erträge als die Aktien bieten, in die sie gewandelt werden können. Ein Fonds muss dem Emittenten eines wandelbaren Wertpapiers gegebenenfalls gestatten, das Wertpapier zu tilgen, es in die zugrunde liegenden Aktien umzuwandeln oder es an Dritte zu verkaufen. Insoweit wandelbare Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann, gehebelt sind oder eingebettete Derivate enthalten, wird die Komponente der eingebetteten Derivate vom Fonds als ein Derivat verwaltet.

Hybride Wertpapiere. Ein Fonds kann in hybride Wertpapiere investieren. Bei einem hybriden Wertpapier (Mischform) handelt es sich um ein Wertpapier, das zwei oder mehrere Finanzinstrumente miteinander kombiniert. Hybride Wertpapiere kombinieren im Regelfall eine traditionelle Aktie oder Anleihe mit einer Option oder einem Terminkontrakt. Im Allgemeinen ist die bei Fälligkeit oder Rücknahme zahlbare Kapitalsumme oder der Zins eines hybriden Wertpapiers (positiv oder negativ) an den Kurs einer Währung oder eines Wertpapierindex gebunden, oder aber an einen anderen Zins oder einen anderen Wirtschaftsfaktor (jeweils eine „Benchmark“). Der Zins oder (anders als bei den meisten Festzinstiteln) die Kapitalsumme, der bzw. die bei Fälligkeit eines hybriden Wertpapiers zahlbar ist, kann je nach den Änderungen des Werts der Benchmark erhöht oder gesenkt werden.

Im Fall eines hybriden Wertpapiers wie beispielsweise einer Wandelanleihe profitiert ein Fonds von einem beständigen Einnahmenstrom, der Kapitalrückzahlung bei Fälligkeit und der potenziellen Beteiligung an einem Kursanstieg der Stammaktie. Der Renditevorteil und die feste Fälligkeit geben

der Wandelanleihe Unterstützung gegen Kursrückgänge oder Anlagewert. Gleichzeitig bietet die eingebettete Optionskomponente eine Beteiligung an höheren Aktienwerten.

Insoweit hybride Wertpapiere, in die ein Fonds investieren kann, gehebelt sind oder eingebettete Derivate enthalten, wird die Komponente der eingebetteten Derivate vom Fonds als ein Derivat verwaltet.

Strukturierte Schuldverschreibungen. Ein Fonds kann in strukturierte Schuldverschreibungen investieren, bei denen die Kuponzahlung, die Kapitalrückzahlung oder der Rückzahlungsplan gemäss im Voraus vereinbarten Bedingungen im Zusammenhang mit Schwankungen in anderen Vermögenswerten wie Währungen oder Aktienindizes abweichen. Insoweit strukturierte Schuldverschreibungen, in die ein Fonds investieren kann, gehebelt sind oder eingebettete Derivate enthalten, wird die Komponente der eingebetteten Derivate vom Fonds als ein Derivat verwaltet.

Optionsscheine. Der Fonds kann Optionsscheine entweder infolge von Unternehmensmassnahmen oder durch den Kauf von Optionsscheinen erwerben. Ein Optionsschein ist ein ähnliches Instrument wie eine Option, indem der Inhaber des Optionsscheins die Option hat aber nicht verpflichtet ist, den Basiswert zu einem festgelegten Preis oder vor einem bestimmten Termin entweder zu kaufen oder zu verkaufen. Der Basiswert des Optionsscheins kann eine Aktie, eine Anleihe oder ein Index sein.

Aktienbezugsrechte. Aktienbezugsrechte, die dem Fonds die Möglichkeit zum Kauf weiterer Aktien geben, ihn aber nicht dazu verpflichten, können an den Fonds gemäss seiner Anlage in ein bestimmtes Wertpapier ausgegeben werden und können in diesen Fällen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements behalten und, sofern für sinnvoll erachtet, ausgeübt werden.

Abgesicherte Klassen – währungsbesicherte Klassen

Anteilklassen werden in der Prospektergänzung des Fonds, in dem diese Klasse emittiert wurde, gegebenenfalls als währungsbesicherte Anteilklassen identifiziert.

Währungsbesicherte Klassen

Die ICAV kann (muss jedoch nicht) bestimmte währungsbezogene Transaktionen eingehen, um das Währungsrisiko des Vermögens eines Fonds, das einer bestimmten Klasse zuzuordnen ist, zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements in der Währung abzusichern, auf die die jeweilige Klasse lautet. Dazu gehören Klassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, die gegen Wechselkursrisiken zwischen der Währung der Klasse und der Basiswährung abgesichert werden.

Finanzinstrumente, die zur Umsetzung dieser Währungsabsicherungsstrategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds insgesamt, sind jedoch der/den betreffenden Klasse(n) zuzurechnen, und die Gewinne/Verluste und Kosten der jeweiligen Finanzinstrumente entstehen ausschliesslich für die betreffende Klasse. Anleger sollten jedoch berücksichtigen, dass zwischen den Anteilklassen keine Haftungstrennung besteht. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungsgeschäfte ausschliesslich der betreffenden Klasse zuwachsen, besteht für die Anteilsinhaber jedoch das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte in einer Klasse negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse haben können.

Klassen werden in der Prospektergänzung des Fonds, in dem diese Klasse emittiert wurde, gegebenenfalls als währungsbesicherte Anteilklassen identifiziert.

Wenn ein Investmentmanager Absicherungen gegen Währungsschwankungen durchführen möchte, könnte dies unbeabsichtigterweise zu über- oder unterbesicherten Positionen aufgrund externer, nicht von der ICAV zu vertretender Faktoren führen. Jedoch dürfen zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten und zu niedrig abgesicherte Positionen dürfen 95 % des Nettoinventarwerts der jeweiligen abzusichernden Klasse nicht unterschreiten. Abgesicherte Positionen werden stets überprüft, um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen nicht höher als das zulässige Limit sind. Diese Prüfung beinhaltet auch ein Verfahren, um sicherzustellen, dass Positionen, die höher als 100 % des Nettoinventarwerts sind, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden. In dem Umfang, in dem Absicherungen für eine bestimmte Klasse erfolgreich sind, dürfte sich die Performance der Klasse entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln. Dies führt dazu, dass Anleger in dieser Klasse keine Gewinne/Verluste haben, wenn die Währung der Klasse im Fall von Währungsabsicherungen gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

Anhang IV Anlagebeschränkungen

Das Vermögen jedes Fonds ist gemäss den in den OGAW-Vorschriften enthaltenen Anlagebeschränkungen und allen weiteren Anlagebeschränkungen, die in Übereinstimmung mit den Auflagen der Zentralbank gegebenenfalls vom Verwaltungsrat für einen Fonds eingeführt und in der jeweiligen Prospektergänzung beschrieben werden, anzulegen. Die wesentlichen Anlagebeschränkungen, die gemäss den OGAW-Vorschriften für jeden Fonds gelten, werden nachstehend beschrieben:

1 Zulässige Anlagen

Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:

- 1.1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder an einer anerkannten Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der EU oder eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder Drittlandes gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und für das Publikum offen ist;
- 1.2 übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, sofern die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer anerkannten Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie weiter oben beschrieben) binnen eines Jahres erlangt wird;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem regulierten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile von OGAW;
- 1.5 Anteile von AIFs;
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten;
- 1.7 Derivate.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Jeder Fonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in anderen als den unter Abschnitt 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein Fonds darf nicht mehr als 10 % des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere investieren, auf die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Vorschriften anwendbar ist. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen des Fonds in bestimmten US-Wertpapieren, die als „Wertpapiere nach Rule 144A“ bezeichnet werden, mit der Massgabe dass:
 - (a) die Wertpapiere mit der Verpflichtung zur Registrierung der Wertpapiere bei der U.S. Securities and Exchanges Commission innerhalb von einem Jahr ab Ausgabe ausgegeben wurden; und
 - (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können von einem Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Kurs oder in etwa zu dem Kurs veräussert werden, der der Bewertung durch den Fonds entspricht.
- 2.3 Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, wobei jedoch der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, in denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank erhöht sich die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) auf 25 % bei Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragendem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen

öffentlichen Aufsicht unterliegt. Investiert ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese von einem einzelnen Emittenten ausgegebenen Anleihen, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

2.5 Die in Ziffer 2.3 genannte Anlagegrenze von 10 % kann auf 35 % erhöht werden, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6 Die in Ziffer 2.4 genannten Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

2.7 Ein Fonds darf bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts als Einlagen halten.

Einlagen bei einem anderen Kreditinstitut als den massgeblichen Instituten, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, dürfen 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen. Diese Grenze kann auf 20 % für Einlagen bei der Verwahrstelle erhöht werden.

2.8 Das Engagement eines Fonds in Bezug auf eine Gegenpartei eines OTC-Derivats darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Diese Grenze erhöht sich auf 10 % im Fall der massgeblichen Institute.

2.9 Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 dürfen Engagements der folgenden zwei oder mehr Arten bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in einer Kombination aus:

(a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;

(b) Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder

(c) von dieser Einrichtung (als Gegenpartei) erworbenen OTC-Derivaten ausmachen.

2.10 Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden; daher darf das Engagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.

2.11 Unternehmen einer Gruppe werden im Sinne der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds angesetzt werden.

2.12 Ein Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder von Australien, Hongkong, Japan, Kanada, Neuseeland, der Schweiz, den Vereinigten Staaten oder einer der nachstehenden Institutionen begeben oder garantiert werden:

Europäische Investitionsbank

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

International Finance Corporation

Internationaler Währungsfonds

Euratom

Asiatische Entwicklungsbank

Europäische Zentralbank

Europarat
 Eurofima
 Afrikanische Entwicklungsbank
 Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank)
 Interamerikanische Entwicklungsbank
 Europäische Union
 Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
 Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
 Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
 Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
 Federal Home Loan Bank
 Federal Farm Credit Bank
 Tennessee Valley Authority
 Straight A Funding LLC
 OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität sind)
 Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen von Anlagequalität sind)
 Regierung der Volksrepublik China
 Regierung von Indien (sofern die Emissionen von Anlagequalität sind)
 Regierung von Singapur

Wenn ein Fonds gemäss dieser Bestimmung angelegt, muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwerts ausmachen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

- 3.1 Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettoinventarwerts in ein und denselben OGA investieren.
- 3.2 Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten.
- 3.3 Die OGA dürfen nicht mehr als 10 % ihres Nettovermögens in anderen offenen OGA anlegen.
- 3.4 Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft der ICAV oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft der ICAV durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, werden dem Fonds für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme seiner Anteile an diesem anderen OGA keine Gebühren durch diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft berechnet.
- 3.5 Erhält die Verwaltungsgesellschaft aufgrund der Anlage in die Anteile eines anderen OGA eine Provision (einschliesslich einer aufgrund eines Nachlasses reduzierten Provision), so fliesst diese Provision dem Vermögen des betreffenden Fonds zu.

4 Indexabbildende OGAW

4.1 Ein Fonds kann bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteile und/oder Schuldtitel von ein und demselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds die Nachbildung eines Index vorsieht, der die in den Regelungen der Zentralbank genannten Kriterien erfüllt.

4.2 Die unter Ziffern 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % vom Nettoinventarwert des Fonds für einen einzelnen Emittenten erhöht werden, sofern dies durch ungewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.

5 **Allgemeine Bestimmungen**

5.1 Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen von ihr verwalteten OGA handelt, darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, aufgrund derer sie die Möglichkeit hätte, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

5.2 Ein Fonds darf höchstens:

(a) 10 % der stimmrechtlosen Anteile eines einzelnen Emittenten;

(b) 10 % der Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten;

(c) 25 % der Anteile ein und desselben OGA;

(d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die in den vorstehenden Ziffern 5.2(b), 5.2(c) und 5.2(d) dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:

(a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

(c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört;

(d) von einem Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat eingetragen ist und ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat investiert, falls nach der Gesetzgebung dieses Landes derartige Beteiligungen für einen Fonds die einzige Möglichkeit darstellen, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 genannten Grenzen einhält, und, falls diese Anlagegrenzen überschritten werden, die nachstehenden Bestimmungen unter Ziffer 5.5 und 5.6 eingehalten werden;

(e) von einer Investmentgesellschaft gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft einzig und allein für diese Investmentgesellschaft(en) bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilinhaber ausüben.

5.4 Ein Fonds braucht die hierin aufgeführten Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einzuhalten.

- 5.5 Die Zentralbank kann neu zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen in Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.
- 5.6 Werden die hierin genannten Grenzen aus Gründen, die sich der Kontrolle durch einen Fonds entziehen, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat der Fonds bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.
- 5.7 Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an OGA oder Derivaten tätigen. Ein Fonds darf zusätzliche liquide Mittel halten.

6 **Derivate**

- 6.1 Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds darf dessen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigen (diese Bestimmung gilt nicht für Fonds, die ihr Gesamtrisiko gemäss Angabe in der jeweiligen Prospektergänzung mittels der VaR-Methode berechnen).
- 6.2 Die Höhe der Engagements in Basiswerten von Derivaten, einschliesslich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter Derivate, darf, wenn sie gegebenenfalls mit Positionen aus direkten Anlagen kombiniert werden, die in den Regelungen der Zentralbank angegebenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Vorschrift gilt nicht für indexbasierte Derivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den Regelungen der Zentralbank genannten Kriterien entspricht.)
- 6.3 Ein Fonds darf in OTC-Derivate investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um Institute handelt, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören.
- 6.4 Anlagen in Derivaten unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen jeden Fonds (ohne Einschränkung) zusätzliche Anlagebeschränkungen einführen, um den öffentlichen Vertrieb der Anteile in einer bestimmten Rechtsordnung zu erleichtern. In Anpassung an die aktuelle Rechtslage und die geltenden Vorschriften in einer Rechtsordnung, in dem Anteile eines Fonds derzeit angeboten werden, können die vorstehend genannten Anlagebeschränkungen gelegentlich von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden, sofern das Vermögen der einzelnen Fonds jederzeit in Übereinstimmung mit den in den OGAW-Vorschriften niedergelegten Beschränkungen für Anlagen angelegt wird. Im Falle einer solchen Erweiterung oder Änderung der für einen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen wird von der ICAV eine angemessene Frist eingeräumt, die es den Anteilhabern des betreffenden Fonds ermöglicht, ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderungen zurückzugeben.

Anhang V
Die Unterdepotbanken der Verwahrstelle

Land	Unterdepotbank	Bevollmächtigte der Unterdepotbank
Argentinien	Citibank N.A., Niederlassung Buenos Aires	
Australien	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Australia Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG	
Bahrain	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	Standard Chartered Bank	
Belgien	Deutsche Bank AG	
Bermudas	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Bermuda Limited
Bosnien und Herzegowina (Föderation Bosnien-Herzegowina)	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Bosnien und Herzegowina (Republika Srpska)	Raiffeisen Bank International AG	Raiffeisen Bank Bosnia DD BiH
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited	

Land	Unterdepotbank	Bevollmächtigte der Unterdepotbank
Brasilien	Citibank N.A., Niederlassung Brasilien	Citibank Distribuidora de Títulos e Valores Mobiliarios S.A ("DTVM")
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien	
CDs - USD	Deutsche Bank AG, Niederlassung London*	
Kanada	The Northern Trust Company, Canada	
Kanada*	Royal Bank of Canada	
Chile	Citibank N.A.	Banco de Chile
Chinesische A-Aktien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited
Chinesische B-Aktien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Columbia S.A. Sociedad Fiduciaria	
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica	
Kroatien	UniCredit Bank Austria AG	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	Citibank Europe PLC	
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovenia, a.s.	

Land	Unterdepotbank	Bevollmächtigte der Unterdepotbank
Dänemark	Nordea Bank AB (publ)	
Ägypten	Citibank N.A., Niederlassung Kairo	
Estland	Swedbank AS	
Finnland	Nordea Bank AB (publ)	
Frankreich	Euroclear France (Northern Trust Selbstverwahrung)	
Deutschland	Deutsche Bank AG	
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited	
Griechenland	Citibank Europe PLC	
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Hongkong (Stock Connect Shanghai/Shenzhen)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Ungarn	UniCredit Bank Hungary Zrt.	
Indien	Citibank N.A.	
Indonesien	Standard Chartered Bank	

Land	Unterdepotbank	Bevollmächtigte der Unterdepotbank
Irland	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust Selbstverwahrung)*	
Israel	Bank Leumi Le-Israel B.M.	
Italien	Deutsche Bank SpA	
Japan	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Jordanien	Standard Chartered Bank	
Kasachstan	Citibank Kazakhstan JSC	
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited	
Kuwait	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Lettland	Swedbank AS	
Litauen	AB SEB bankas	
Luxemburg	Euroclear Bank S.A./N.V.	
Malaysia	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Malaysia Berhad
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	

Land	Unterdepotbank	Bevollmächtigte der Unterdepotbank
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A. integrante del Grupo Financiero Banamex	
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques	
Namibia	Standard Bank Namibia Ltd	
Niederlande	Deutsche Bank AG	
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc	
Norwegen	Nordea Bank AB (publ)	
Oman	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Oman S.A.O.G
Pakistan	Citibank N.A., Niederlassung Karachi	
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama	
Peru	Citibank del Peru S.A.	
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Polen	Bank Polska Kasa Opieki Spółka Akcyjna	

Land	Unterdepotbank	Bevollmächtigte der Unterdepotbank
Portugal	BNP Paribas Securities Services	
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited
Rumänien	Citibank Europe PLC	
Russland	AO Citibank	
Saudi-Arabien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Saudi Arabia Limited
Serbien	UniCredit Bank Austria A.G.	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd	
Slowakei	Citibank Europe PLC	
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.	
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited	
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	
Spanien	Deutsche Bank SAE	
Sri Lanka	Standard Chartered Bank	

Land	Unterdepotbank	Bevollmächtigte der Unterdepotbank
Schweden	Svenska Handelsbanken AB (publ)	
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd	
Taiwan	Bank of Taiwan	
Tansania	Standard Chartered Bank (Mauritius) Limited	Standard Chartered Bank Tanzania Limited
Thailand	Citibank N.A., Niederlassung Bangkok	
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie	
Türkei	Deutsche Bank AG & Deutsche Bank AS	
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited	
Vereinigte Arabische Emirate (ADX)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (DFM)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigte Arabische Emirate (DFM)	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank Middle East Limited (DIFC) Branch
Vereinigtes Königreich	Euroclear UK and Ireland Limited (Northern Trust Selbstverwahrung)	
Vereinigte Staaten	The Northern Trust Company	

Land	Unterdepotbank	Bevollmächtigte der Unterdepotbank
Uruguay	Banco Itau Uruguay S.A.	
Vietnam	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia PLC	

* Die Royal Bank of Canada fungiert für Northern Trust als Unterdepotbank für Wertpapiere, die nicht über Kanadas lokale zentrale Wertpapierhinterlegungsstelle abgewickelt werden können.

Adressverzeichnis

MontLake UCITS Platform ICAV
32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder:

Cyril Delamare
Teddy Otto
David Hammond
Barry Kenny
David Tease

Verwaltungsgesellschaft:

MLC Management Limited
23 St. Stephen's Green
Dublin 2

Verwaltungsstelle:

Northern Trust International Fund
Administration Services (Ireland) Limited
Georges Court
54 – 62 Townsend Street
Dublin 2

Vertriebsgesellschaft:

ML Capital Asset Management Limited
23 St. Stephen's Green
Dublin 2

Rechtsberater:

Maples and Calder
75 St. Stephen's Green
Dublin 2

Verwahrstelle:

Northern Trust Fiduciary Services
(Ireland) Limited
Georges Court
54 – 62 Townsend Street
Dublin 2

Wirtschaftsprüfer:

KPMG
1 Harbourmaster Place
IFSC
Dublin 1
D01 F6F5

Secretary:

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2

Erster Nachtrag zum Prospekt

(der **Nachtrag**)

MONTLAKE UCITS PLATFORM ICAV

(die **ICAV**)

Eine offene irische Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung in Umbrella-Form mit Haftungstrennung zwischen ihren Teilfonds, die nach irischem Recht gegründet wurde.

Dieser Nachtrag ergänzt den Prospekt der ICAV und die Prospektergänzungen für jeden der Teilfonds der ICAV (die „Prospektergänzungen“), ist Bestandteil davon und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder der ICAV, die unter der Überschrift „**Verwaltung der ICAV – Verwaltungsrat der ICAV**“ namentlich aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im vorliegenden Dokument enthaltenen Angaben. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder der ICAV (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte, und der Verwaltungsrat der ICAV übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Datum: 27. April 2018, zum Prospekt vom 27. April 2018

Die im Prospekt definierten Begriffe und Ausdrücke haben, wenn sie in diesem Nachtrag verwendet werden, die gleiche Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht. Die Auslegung im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Nachtrag und dem Prospekt hat zugunsten dieses Nachtrags zu erfolgen.

WICHTIG: Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Nachtrags haben, sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Ihre Bank, Ihren Anwalt, Steuerberater oder an einen anderen Finanzberater wenden. Die Aushändigung dieses Nachtrags und die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach seinem Erscheinungsdatum richtig sind.

DIVERSES

2.1 Die ICAV umfasst zum Zeitpunkt dieses Nachtrags folgende Teilfonds:

- (a) Advent Global Partners UCITS Fund
- (b) Angel Oak Multi-Strategy Income UCITS Fund
- (c) Avenir UCITS Fund
- (d) Butler Credit Opportunities UCITS Fund
- (e) Conquest Star UCITS Fund
- (f) Crabel Advanced Trend UCITS Fund
- (g) Crabel Gemini UCITS Fund
- (h) Dunn WMA Institutional UCITS Fund
- (i) High Ridge Credit Opportunities UCITS Fund
- (j) New Mountain Vantage UCITS Fund
- (k) New Mountain Vantage Long Only UCITS Fund
- (l) North MaxQ Macro UCITS Fund
- (m) RoboCap UCITS Fund
- (n) Tosca Micro Cap UCITS Fund
- (o) Giano UCITS Fund

Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank können zuweilen andere Teilfonds errichtet werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV (die „Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

TOSCA MICRO CAP UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Tosca Micro Cap UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	109
Definitionen.....	109
Der Teilfonds	110
Der Investmentmanager	110
Anlageziel und Anlagepolitik.....	111
Erwerb von Anteilen	115
Rücknahme von Anteilen.....	116
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	117
Dividendenpolitik	118
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	118
Gebühren und Aufwendungen.....	119

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgutig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und geurften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungeruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrucke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospekterganzung. Die ICAV ist gemass den OGAW-Vorschriften gegrundet, und diese Prospekterganzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Fur Geschafte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Mittwoch, sofern dieser ein Geschaftstag ist, oder den folgenden Geschaftstag, wenn der betreffende Mittwoch kein Geschaftstag ist, und den letzten Geschaftstag eines jeden Monats und jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt. Ein indikativer Nettoinventarwert je Anteil ist von der Verwaltungsstelle an jedem Geschaftstag erhaltlich. Geschafte mit Anteilen sind jedoch ausschliesslich an einem Handelstag gestattet.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise fur die Bewertung der Vermogenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschaftsschluss an den fur die Vermogenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Markten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt fur jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag, und der Zeitpunkt, an dem der

Nettoinventarwert berechnet wird, liegt stets nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen oder Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird an dem Geschäftstag, an dem er berechnet wird, unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Handelstag anhand des zuletzt berechneten Nettoinventarwerts je Anteil aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Irland und im Vereinigten Königreich und den anderen Ländern ein Bankgeschäftstag ist, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

„**Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die USD-Anteilsklasse für private Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist das britische Pfund oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern und der Zentralbank mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet dreizehn (13) Anteilsklassen im Teilfonds an: Anteilsklassen für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger, Anteilsklassen für private Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Toscafund Asset Management LLP wurde zum Investmentmanager bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind (der „**Investmentmanager**“).

Der Investmentmanager wurde am 13. Juni 2006 im Vereinigten Königreich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet und ist von der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich unter der Markets in Financial Instruments Directive zur Erbringung von Investmentmanagement-Dienstleistungen sowie als Alternative Investment Fund Manager unter der Alternative Investment Fund Managers Directive zugelassen. Der Investmentmanager

erbringt an Organismen für gemeinsame Anlagen Investmentmanagement-Dienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagementdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei des Investmentmanagementvertrags kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der daran beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, unter anderem, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird; oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich in „Micro-Cap“-Unternehmen (d. h. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von bis zu 250 Millionen GBP, die an einer Börse im Vereinigten Königreich notiert und im FTSE Small Cap ex Investment Trust Index oder im FTSE AIM All Share Index vertreten sind oder voraussichtlich in einen dieser Indizes aufgenommen werden. Ferner kann

der Teilfonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktienwerte von Unternehmen investieren, die an einer Börse im Vereinigten Königreich notiert sind und eine Marktkapitalisierung zwischen 250 Millionen und 1 Milliarde GBP haben. Entsprechend erfolgen die Anlagen vor allem in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (zu denen unter anderem Instrumente wie Anteile und Optionsscheine gehören können), die an einer Börse oder einem Markt im Vereinigten Königreich notiert oder gehandelt werden, während der Rest in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien), die an anderen anerkannten Märkten notiert oder gehandelt werden, sowie in die anderen Formen von Instrumenten angelegt wird, die in dieser Anlagepolitik beschrieben sind. Der Teilfonds investiert nicht in Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Milliarde GBP.

Bei der Auswahl der Portfolioanlagen führt der Investmentmanager detaillierte Analysen der Emittenten durch, in die er letztlich investiert. Ebenfalls eine Rolle können sektorspezifische Perspektiven und die Geldpolitik sowie Entwicklungen im globalen Handel und Aufsichtsrecht spielen, die der Sub-Investmentmanager als von Bedeutung erachtet. Der Investmentmanager wendet mehrere Filter an, u. a. bedient er sich firmeneigener Daten und Drittdaten, um potenzielle Aktien und Themen herauszufiltern. Anschliessend wendet der Investmentmanager einen Bottom-up-Ansatz an, der Makleranalysen, seine eigenen Analysen, Kommunikation mit Unternehmen und Peer-Gruppenvergleiche zur Auswahl von Aktien zur Aufnahme im Teilfonds beinhaltet. Der Teilfonds hat keinen speziellen Branchen- oder Sektorschwerpunkt.

Der Investmentmanager kann derivative Finanzinstrumente („DFI“) zur indirekten Anlage in die obigen Unternehmen einsetzen oder DFI zur Absicherung des Marktrisikos nutzen. Darüber hinaus kann der Investmentmanager durch den Einsatz von DFI eine synthetische Short-Position in einem Emittenten erwerben, dies wird aber voraussichtlich keinen wesentlichen Teil der Anlagestrategie ausmachen. In der Regel hat der Teilfonds sowohl auf Netto- als auch auf Bruttobasis ein Marktengagement zwischen 70 % und 100 % long. Wenn der Investmentmanager es anhand der Marktbedingungen für angemessen hält, kann der Teilfonds Short-Positionen in DFI zur Reduzierung des Nettoengagements einsetzen, was das Bruttoengagement auf über 100 % ansteigen lassen könnte. Der Teilfonds wahrt in Bezug auf das Nettoengagement eine Höchstgrenze von 100 %, sowie eine Höchstgrenze von 150 % in Bezug auf das Bruttoengagement.

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmitteln, Zahlungsmitteläquivalenten (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper (Geldmarktpapiere) und Einlagenzertifikate) und Geldmarktinstrumenten (insbesondere) kurzfristige Commercial Paper, zinsvariable Anleihen, Medium Term Notes oder von einer OECD-Regierung, ihrer Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit einem Investment-Grade-Rating durch eine anerkannte Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere investieren.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Erläuterungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik jede Bezugnahme auf Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren ebenso als Bezugnahme auf indirekte oder Short-Engagements in solchen Wertpapieren über den Einsatz von DFI zu verstehen ist.

Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang II, Anhang III und Anhang IV zum Prospekt. Der Teilfonds kann vor allem DFI wie Swaps, Differenzkontrakte, börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Put- und Call-Optionen auf Aktien, Anteilsscheine und Indizes sowie börsengehandelte und im Freiverkehr gehandelte Futures auf Aktien, Anteilsscheine und Indizes einsetzen, um sich in den zugrunde liegenden Wertpapieren zu engagieren. Die DFI, die der Teilfonds einsetzen darf, werden nachstehend im Einzelnen beschrieben.

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem in Anhang I des Prospekts aufgeführten anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden.

Terminkontrakte (Futures):

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet.

Devisenterminkontrakte und Zins-Futures werden durch den Teilfonds zur Absicherung gegen Zins-, Wechselkurs und Aktienmarktbewegungen eingesetzt und/oder um anstelle eines direkten Engagements in solchen Märkten ein synthetisches Engagement einzugehen. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Gattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basis- oder verbundenen Werte oder Indizes führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Differenzkontrakte:

Ein Differenzkontrakt („**CFD**“) ist eine Vereinbarung über den Tausch der Differenz zwischen dem Eröffnungs- und Schlusskurs der Basisposition unter dem Kontrakt auf verschiedene Finanzinstrumente. Der Handel mit CFD ist ein zweckmässiges Mittel zum Handel mit Aktien, Indizes oder Futures, da er ein Engagement auf einem Markt, in einem Sektor oder einem bestimmten Wertpapier ermöglicht, ohne sich direkt in dem zugrunde liegenden Markt, Sektor oder Wertpapier zu engagieren. Das Finanzinstrument, das einem CFD-Kontrakt zugrunde liegt, wird nicht an den Käufer geliefert. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden. Bei einem CFD auf Aktien eines Unternehmens wird der Eröffnungskurs des Kontraktes spezifiziert. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, bei der die Partei, die am Schlusstag im Plus ist, von der anderen Partei die Differenz zwischen dem Ausgangskurs und dem Kurs am Schlusstermin des Kontrakts bar ausbezahlt bekommt.

CFDs ermöglichen die Erzielung von Gewinnen durch einen Wertrückgang des zugrunde liegenden Vermögenswerts, ohne dass Vermögenswerte de facto leerverkauft werden. Daher können CFDs zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, aber auch zum Eingehen eines positiven Engagements in den Basiswerten, ohne den vollständigen Kapitalbetrag aufzuwenden.

Optionen:

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder

Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Der Teilfonds kann an der Börse oder im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen kaufen oder verkaufen (schreiben), deren Basiswerte Vermögenswerte, Instrumente (wie etwa Futures) oder Indizes sind, die in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds relevant sind.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Währungsgeschäfte, wie Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Währungsoptionen zur Absicherung des Währungsrisikos einzelner Anteilklassen gegenüber der Basiswährung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, tätigt, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Der Teilfonds kann DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) eingehen oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Basisinstrumente sind Währungen.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte werden durch den Teilfonds zur Absicherung gegen Bewegungen an den Devisenmärkten eingesetzt und/oder um anstelle eines direkten Engagements in solchen Märkten ein synthetisches Engagement einzugehen. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich und können zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilklassen eingesetzt werden.

Hebelwirkung (Leverage)

Gemäss den Zentralbankregelungen kann der Teilfonds durch seine Anlagen in DFI einer Hebelwirkung von bis zu 100 % unterliegen, die mit der Commitment-Methode gemessen wird. Danach werden DFI-Risiken pauschal berechnet durch Addition der Werte der jedem DFI nominal zugrunde liegenden Vermögenswert. Der Teilfonds kann gemäss den Regelungen der Zentralbank bei der Berechnung des Gesamtrisikos auch Verrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mit der

Commitment-Methode gemessen. Das maximale Gesamtrisiko beträgt 200 % (worin 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und 100 % Hebelwirkung durch seine Anlagen in DFI enthalten sind). Der Investmentmanager verfolgt nicht die Absicht, dass der Teilfonds überwiegend in DFI investiert. Er kann allerdings zu Absicherungszwecken in DFI investieren und auch als Alternative zur direkten Investition, wenn das für den Teilfonds im Vergleich kostengünstiger ist. Solche Anlagen in DFI sollen die Marktrisiken und die Volatilität nachbilden, die von einer direkten Anlage in dem Basisinstrument zu erwarten wäre.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete Commitment-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank durch die Verwaltungsgesellschaft in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds wird nicht in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass ein typischer Anleger eine langfristige Rendite auf seine Anlage bei einem hohen Mass an Volatilität anstrebt und bereit ist, die mit einer Anlage dieser Art verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der gepoolten EUR-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten USD-Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der CHF-Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von dieser oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von dieser angenommen werden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von dieser oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle im Namen der ICAV weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum für den Teilfonds einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Regelungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem

beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage vor dem Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Small-Cap-Risiko

Die Anlagepolitik des Teilfonds setzt ihren Schwerpunkt auf Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung als bei einem Aktienfonds üblich. Der Investmentmanager erwartet, dass sich dadurch Chancen auf höhere Renditen bieten, als sie normalerweise mit einem typischen Aktienfonds zu erzielen sind, aber es bestehen auch spezifische Risiken im Zusammenhang mit diesem Marktsektor, weil geringere Mengen an gehandeltem Kapital im Umlauf sind. Beispielsweise kann es aufgrund des begrenzten Marktes für diese Wertpapiere im Vergleich zu Wertpapieren von Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung und einem breiteren Handelsmarkt schwieriger sein, Verkäufe solcher Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt ohne grosse Kurseinbussen zu tätigen. Dies kann auch eine grössere Kursvolatilität nach Unternehmensmeldungen oder Geschäftsentwicklungen zur Folge haben. Die Beobachtung von Analystenseite kann begrenzt sein, sodass die Auswirkungen von Entwicklungen, die das Unternehmen betreffen, möglicherweise von den Anlegern nicht richtig verstanden werden und damit das Risiko einer höheren Volatilität und einer Diskrepanz zwischen dem fundamentalen Wert und dem wahrgenommenen Marktwert erhöht ist, auch wenn dies auch Chancen eröffnet, verborgene oder nicht erkannte Werte zu identifizieren, bevor es der Markt tut.

Zu den zusätzlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung gehören insbesondere die folgenden: begrenzte oder nicht nachgewiesene Betriebshistorie; schwache Bilanzen oder Bilanzen mit hoher Fremdkapitalquote, begrenzte Kreditaufnahmekapazität, niedrige oder negative Gewinnspannen, hohe Konzentration von Umsätzen von einer begrenzten Anzahl an Kunden, Wettbewerb von stärker etablierten Unternehmen und Risiko in Bezug auf Schlüsselpersonen im Management.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR-Anteils- klasse für institutionelle Anleger*	GBP-Anteils- klasse für institutionelle Anleger	CHF-Anteils- klasse für institutionelle Anleger*	USD-Anteils- klasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	CHF 100.000	USD 100.000
Managementgebühr	1 %	1 %	1 %	1 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Zeichnungsgebühr	5 %	5 %	5 %	5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte GBP- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger	Gepoolte CHF- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte USD- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger

Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	CHF 100.000	USD 100.000
Managementgebühr	1 %	1 %	1 %	1 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Zeichnungsgebühr	5 %	5 %	5 %	5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilklassen	EUR -Anteils- klasse für private Anleger*	GBP-Anteils- klasse für private Anleger	CHF- Anteils- klasse für private Anleger*	USD für private Anleger Anleger*	Gepoolte GBP-Anteils- klasse für private Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100	GBP 100
Mindestanlage	EUR 1.000	GBP 1.000	CHF 1.000	USD 1.000	GBP 1.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	15 %
Anleger-servicing-gebühren	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %	0,25 %
Zeichnungsgebühr	5 %	5 %	5 %	5 %	5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- (i) 1 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger; und
- (ii) 1,5 % p. a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger beläuft.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in britischen Pfund zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten.

Der Investmentmanager kann sich von Zeit zu Zeit und nach seinem alleinigen Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die er in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilsklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum für alle Anteilsklassen, die in einem Kalenderquartal erstmalig ausgegeben werden, ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums für diese Anteilsklasse folgt, und am letzten Tag jenes Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

A. Anteilsklassen für institutionelle Anleger und Anteilsklassen für private Anleger

Die Performancegebühr für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger und für die Anteilsklassen für private Anleger wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Für jeden Berechnungszeitraum wird die Performancegebühr zu dem in der vorstehenden Tabelle für die jeweilige Anteilsklasse aufgeführten massgeblichen jährlichen Prozentsatz (der „**massgebliche Prozentsatz**“) des über über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse liegenden Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil einer jeden dieser Klassen während dieses Berechnungszeitraums berechnet.

Der „**höchste Nettoinventarwert je Anteil**“ ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Wenn ein Anleger in die Anteilsklassen für private Anleger oder die Anteilsklassen für institutionelle Anleger zu einem Zeitpunkt investiert, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht („**eine Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen ausschliesslich, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält, sodass für eine weitere Wertsteigerung des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile des Anlegers über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse eine Performancegebühr in der vorstehend beschriebenen üblichen Weise erhoben wird.

2. Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie der massgebliche Prozentsatz der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds

zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilshabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilshaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag reduziert, der dem massgeblichen Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilshaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilshaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilshaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilshaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilshaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das den gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und den gepoolten Anteilsklassen für private Anleger zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklassen wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „Zahlungstermin“).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der Anteile der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger oder der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger jeweils den berichtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklassen in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, in Bezug auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Zeitraum seit dem vorherigen Handelstag. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem eine gepoolte Anteilsklasse für institutionelle Anleger beziehungsweise eine gepoolte Anteilsklasse für Privatanleger erstmals ausgegeben wird, gilt das Ende des jeweiligen Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums, und die Erlöse aus der Erstausgabe gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablaufen eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

Die Verwahrstelle überprüft zu jedem Zahlungstermin die Berechnung der Performancegebühren.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

ANLEGERSERVICINGGEBÜHR

Die Anteilsklassen für private Anleger und die gepoolten Anteilsklassen für private Anleger unterliegen einer Anlegerservicinggebühr in Höhe von 0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Mit dieser Gebühr werden Kosten gedeckt, die in erster Linie auf den Verkauf von Anteilen der Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger zurückzuführen sind, u. a. die Kosten für die Verteilung des Prospekts und anderer Verkaufsunterlagen an interessierte Anleger in dem Teilfonds und Zahlungen an die Vertriebsgesellschaft oder andere Personen und/oder Händler, die in Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen der Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger unterstützende Dienstleistungen erbringen. Die Anlegerservicinggebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt des Teilfonds auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Sie wird von dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds abgezogen, der den betreffenden Anteilsklassen zuzurechnen ist. Die Vertriebsgesellschaft kann sich von Zeit zu Zeit und nach ihrem alleinigen Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhaber (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Anlegerservicinggebühr, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuvorgüten.

ZEICHNUNGSGEBÜHR

Die ICAV kann auf Zeichnungen von Anteilen der Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen für private Anleger eine Gebühr von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

BETRIEBSKOSTEN

Bestimmte Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Schriftsatz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilsinhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilsinhaber und die

Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

DUNN WMA INSTITUTIONAL UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den DUNN WMA Institutional UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
1. Wichtige Informationen	128
2. Definitionen	128
3. Der Teilfonds.....	129
4. Die Investmentmanager	130
5. Anlageziel und Anlagepolitik	131
6. Erwerb von Anteilen	141
7. Rücknahme von Anteilen	142
8. Umtausch oder Übertragung von Anteilen	143
9. Dividendenpolitik	144
10. Besondere Erwägungen und Risikofaktoren	144
11. Gebühren und Aufwendungen	147

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die Ubergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgultig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umstanden nicht fur alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken uberwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (fur nahere Informationen uber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrucke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospekterganzung. Die ICAV ist gemass den OGAW-Vorschriften gegrundet, und diese Prospekterganzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Fur die Geschafte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff **„Handelstag“** jeden Geschaftstag und jeden anderen oder mehrere andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der **„Bewertungszeitpunkt“**, zu dem Preise fur die Bewertung der Vermogenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschaftsschluss an den fur die Vermogenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Markten darstellt

bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag, und der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, liegt stets nach der Annahmefrist.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird an dem Geschäftstag, an dem er berechnet wird, unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Bankarbeitstag in Irland, den USA, Frankreich und dem Vereinigten Königreich sowie anderen Ländern, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

„**Anteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die USD-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger, die SEK-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die SEK-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die EUR-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger, die SEK-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte SEK-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte SEK-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte EUR-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger, die gepoolte SEK-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse D für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilklassen für private Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte USD-Anteilsklasse für private Anleger und die gepoolte SEK-Anteilsklasse für private Anleger.

„**Anteilklassen für private Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV (die „**ICAV**“), einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Die ICAV bietet vierzig (40) Anteilsklassen im Teilfonds an: Anteilsklassen für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger, Anteilsklassen für private Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Anteilsklassen unterscheiden sich auf der Grundlage der Währung, auf die sie lauten. Die Anteilsklassen für private Anleger und die Anteilsklassen für institutionelle Anleger unterscheiden sich durch die unterschiedlichen Mindestzeichnungsbeträge und die angewandte Managementgebühr.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DIE INVESTMENTMANAGER

DUNN Capital Management LLC („**Dunn**“) und Halyard Asset Management LLC („**Halyard**“) wurden bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind (die „**Investmentmanager**“).

DUNN ist eine Delaware LLC, die am 31. Dezember 2009 von einer Gesellschaft nach dem Gesetz des Staates Delaware umgewandelt wurde. DUNN ist seit dem 6. Februar 1976 als Commodity Pool Operator („**CPO**“) und Commodity Trading Advisor („**CTA**“) bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission – „**CFTC**“) eingetragen und wurde am 1. Juli 1982 Mitglied der National Futures Association („**NFA**“), der Selbstregulierungsorganisation der Rohstoffindustrie. Die über eine Kontrollmehrheit verfügenden Gesellschafter von DUNN sind Martin H. Bergin, James R. Dailey, Roberto Osorio, David E. Dreyer, Daniel E. Dunn, Carlos G. Alvarez, Patrick G. Hamilton, David A. Kauppi, Raymond J. Brinskelle, James R. Curley, Jenny Kellams, Melissa Sprafkin, Stefan Wintner, der Martin H. Bergin Trust und der Martin H. Bergin Class A Trust. Das von DUNN verwaltete Vermögen belief sich zum 31. Mai 2017 auf ungefähr 1 Milliarde US-Dollar.

Halyard wurde zu einem der Investmentmanager ernannt und soll für den Teilfonds Finanzmanagement- und Beratungsdienstleistungen in Übereinstimmung mit dem Anlageziel, dem Anlageansatz und den Anlagebeschränkungen erbringen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind.

Halyard wurde am 9. Juni 2010 in den Vereinigten Staaten von Amerika als Delaware LLC gegründet und ist bei der US-Börsenaufsichtsbehörde (Securities and Exchange Commission, „**SEC**“) im Hinblick auf die Ausführung ihrer regulierten Aktivitäten eingetragen.

Im Rahmen der Investmentmanagementverträge zwischen (i) der Verwaltungsgesellschaft und DUNN vom 27. April 2018 und (ii) der Verwaltungsgesellschaft, DUNN und Halyard vom 27. April 2018 (die „**Investmentmanagementverträge**“) erbringen DUNN und Halyard Investmentmanagement-Dienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds.

Die Investmentmanagementverträge sehen vor, dass weder die Investmentmanager noch ihre Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung ihrer Pflichten als Investmentmanager gemäss den Investmentmanagementverträgen entstanden sind oder durch sie erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens der Investmentmanager entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, die Investmentmanager und jeden ihrer Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die den Investmentmanagern durch oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des jeweiligen Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei eines Investmentmanagementvertrags kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der daran beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, für die Anleger über einen Zeitraum von 5 Jahren eine Kapitalwertsteigerung seines Vermögens und Renditen zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels strebt DUNN für den Teilfonds ein Engagement in folgenden Bereichen an:

- (i) im Dunn WMA Institutional-Programm, das mit einem diversifizierten Portfolio aus weltweit an Börsen gehandelten Futures in den folgenden Sektoren handelt: Landwirtschaft, Aktienindizes, langfristige Zinsinstrumente, Währungen, Energiesektor, kurzfristige Zinsinstrumente, CBOE Volatility Index („VIX“) und Metalle. Der Teilfonds geht Engagements im Dunn WMA Institutional-Programm in folgender Weise ein:
 - a. im Agrar-, Energie- und Metallsektor durch Anlagen in **übertragbaren Wertpapieren in Form durch Dunn ausgewählter strukturierter Finanzinstrumente („SFI“)**; diese sind unten unter der Überschrift „**Strukturierte Finanzinstrumente**“ näher beschrieben. Die SFI bieten ein mit dem DUNN WMA Institutional-Programm vergleichbares Engagement. Die Anlagen des Teilfonds in SFI dürfen insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht

überschreiten.

- b. Der Teilfonds geht Engagements in Aktienindizes (z. B. EURO STOXX 50, Mini S&P 500, Mini NASDAQ) und im VIX ein und verschafft sich dadurch Engagements auf den Aktienmärkten. Alle derartigen Anlagen in Aktienindizes oder im VIX erfolgen indirekt über DFI (z. B. Futures). Der VIX ist ein Massstab für die implizite Volatilität von Optionen auf den S&P 500 Index und stellt ein Barometer für die Erwartung des Marktes zur Aktienmarktvolatilität über den nächsten 30-Tages-Zeitraum dar. Solche Indizes werden in der Regel täglich neu gewichtet, wobei zu beachten ist, dass sich die Häufigkeit der Neugewichtung nicht wesentlich auf die Strategie des Teilfonds oder die mit dem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten auswirkt. Wenn die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils eines Finanzindex nach der Neugewichtung die zulässigen OGAW-Anlagebeschränkungen überschreitet, liquidiert der Teilfonds alle Beteiligungen an einem solchen Finanzindex innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, um sicherzustellen, dass alle regulatorischen Anforderungen weiterhin erfüllt werden.
- c. Der Teilfonds geht Direktengagements in Anleihen ein, z. B. Treasury Notes der USA mit zehn Jahren Laufzeit, UK Long Gilt-Anleihen (langfristige britische Staatsanleihen), deutsche Bundesanleihen, italienische BTP-Anleihen, französische OAT-Anleihen und kanadische CGB-Anleihen (diese Anleihen können fest oder variabel verzinslich sein und von einer anerkannten Ratingagentur als Investment Grade bewertet oder unbewertet sein). Des Weiteren geht der Teilfonds über den Einsatz von DFI (z. B. Devisenterminkontrakte, Devisenfutures, Devisenoptionen) indirekte Engagements in Währungen ein (z. B. britisches Pfund, Euro, kanadischer Dollar, japanischer Yen und Schweizer Franken) und investiert über den Einsatz von DFI in Zinsmärkte, z. B. in Form von Zinsoptionen und Zinsfutures (entsprechend der Beschreibung im Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ unten).

Die Allokation der Anlagen wird vom DUNN WMA Institutional-Programm bestimmt und basiert auf dem jeweiligen Risikoprofil. Ziel ist es, das maximale potenzielle Risiko (mit dem VaR gemessen) gleichmässig auf die einzelnen gehandelten Futuresmärkte zu verteilen, mit der Ausnahme, dass die Allokation im VIX bis zu 10 % betragen kann. Die tägliche Allokation in den einzelnen Sektoren ist nachstehend unter der Überschrift „**Beschreibung des DUNN WMA Institutional-Programms**“ beschrieben.

Liquiditätsmanagement

- (ii) Der Teilfonds kann ausserdem als Teil der Verwaltung von zusätzlichen Barmitteln und zur Bereitstellung einer Marge für die zugelassenen Gegenparteien in US-amerikanische staatlich geförderte Unternehmen (wie etwa die Federal National Mortgage Association, die Federal Home Loan Mortgage Corporation und die Government National Mortgage Association), US-amerikanische kurzfristige kommunale Schuldtitel, US-amerikanische Commercial Paper, Floating Rate Notes, Termineinlagen, Zahlungsmittel und andere Zahlungsmitteläquivalente einschliesslich Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Einlagenzertifikate, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte (wie in Anhang II des Prospekts ausgeführt) investieren („**Anlagen zum Liquiditätsmanagement**“).

Das Engagement des Teilfonds in Anlagen zum Liquiditätsmanagement wird voraussichtlich etwa 80 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Die Höhe des Engagements in Anlagen zum Liquiditätsmanagement richtet sich nach den Barmittelbeständen des Teilfonds. Die Höhe der Barmittelbestände des Teilfonds richtet sich nach dem Umfang der Bareinschusspflichten des Teilfonds in Bezug auf die einzelnen vom Teilfonds erworbenen Futures.

Anlagestrategie

DUNN setzt eine zu hundert Prozent systematische, eigens entwickelte Strategie ein, das DUNN World Monetary and Agricultural Program („**DUNN WMA Institutional-Programm**“). Diese Strategie basiert auf Trendverfolgungstechniken und empirischen Erkenntnissen, die zeigen, dass einmal etablierte Trends tendenziell länger anhalten und sich weiter erstrecken, als es die meisten Marktteilnehmer erwarten.

Beschreibung des DUNN WMA Institutional-Programms

Das DUNN WMA Institutional-Programm ist so konzipiert, dass wesentliche Kurstrends für die einzelnen unter der Überschrift „**Anlagepolitik**“ (siehe oben) beschriebenen Märkte erkannt und genutzt werden können. Die grundlegende Handelsstrategie des DUNN WMA Institutional-Programms besteht darin, kontinuierliche Positionen (entweder Long oder Short) an börsengehandelten Futures zu halten (wie oben unter der Überschrift „**Anlagepolitik**“ beschrieben). Dieser Ansatz ist so konzipiert, dass ein erheblicher Teil des gesamten Ertragspotenzials aus ungewöhnlichen Veränderungen im Kurs eines Futures-Kontrakts erfasst werden kann. Das DUNN WMA Institutional-Programm strebt nicht an, den Zeitpunkt der nächsten bedeutenden Veränderung oder des Eintritts eines bestimmten Futures oder einer bestimmten Gruppe von Futures in eine bewegte oder ertraglose Handelsphase vorauszusagen. Stattdessen unterhält das DUNN WMA Institutional-Programm Bestände an der Position, die auf dem jeweiligen Markt als mit der grössten Wahrscheinlichkeit für die Erfassung von Trends geeignet gilt. Zugleich wird jedoch auch versucht, ein ausgewogenes, diversifiziertes und balanciertes Risikoprofil für das Portfolio zu erreichen. Die Haltedauer im DUNN WMA Institutional-Programm variiert je nach den Marktdynamiken. Die durchschnittliche Haltedauer für die Basismärkte, mit denen das DUNN WMA Institutional-Programm handelt, beträgt jedoch 6 bis 7 Monate.

Wie oben bereits dargelegt wurde, wird angestrebt, das maximale potenzielle Risiko gleichmässig auf die einzelnen Futuresmärkte zu verteilen, mit der Ausnahme, dass aktuell bis zu 10 % des maximalen Gesamtrisikos auf die Allokation im VIX entfallen können. Diese Allokation unterliegt einer ständigen Überprüfung und kann ohne Mitteilung geändert werden, wenn Verbesserungen aufgezeigt werden, u. a. wenn innerhalb der Sektoren, in denen sich der Teilfonds engagiert, neue Märkte aufgenommen werden. Die Höhe des von jedem Sektor eines Teilfonds übernommenen Risikos kann als Bruchteil der Summe für alle Sektoren ausgedrückt werden, der die Anlagen zum Liquiditätsmanagement eines Teilfonds berücksichtigt, und wird erwartungsgemäss im Durchschnitt etwa wie folgt ausfallen: Landwirtschaft: 12 % bis 19 %, Aktienindizes: 14 % bis 21 %, langfristige Zinsinstrumente: 20 % bis 31 %, Währungen: 11 % bis 20 %, Energie: 10 % bis 19 %, kurzfristige Zinsinstrumente: 0 % bis 11% und Metalle: 3 % bis 12 %, ohne die VIX-Risikoallokation, so wie oben beschrieben.

Das DUNN WMA Institutional-Programm lässt sich wie folgt beschreiben:

- (i) Das DUNN WMA Institutional-Programm basiert auf intensivem Research anhand von Simulationsprogrammen, statistischen Softwareanwendungen und anderen Inputs in der Forschungsphase des Forschungs- und Entwicklungsprozesses.
- (ii) Die Systeme des DUNN WMA Institutional-Programms erfassen täglich Stichproben von tausenden Kursen, um Kurstrends in einem breiten Sektorenspektrum zu erkennen und zu nutzen, darunter: Landwirtschaft, Aktienindizes, Zinsgeschäfte in den USA und ausserhalb der USA, Devisengeschäfte, Energie, VIX und Metalle.
- (iii) Das DUNN WMA Institutional-Programm nutzt eigens entwickelte Formeln für die systematische Erkennung von Kurstrends in zahlreichen Zeitrahmen. Dadurch wird das Risiko innerhalb des DUNN WMA Institutional-Programms diversifiziert und gemindert. Diese eigens entwickelten Formeln werden als „Algorithmen“ bezeichnet.
- (iv) Das WMA-Programm enthält einige Basisalgorithmensätze, die Trends auf den Märkten erkennen und die Portfoliopositionen entsprechend berechnen. Beispielsweise ist ein Algorithmensatz ein mittel- bis langfristiges Trendverfolgungssystem, das immer entweder als Long- oder als Short-Position auf jedem Markt im Portfolio enthalten ist. Ein anderer Algorithmensatz ist ein ultralangfristiges, opportunistisches System, das entweder Long- oder Short- oder keine Position auf den einzelnen Märkten im Portfolio

sein kann. Alle Algorithmensätze funktionieren und berechnen ihre Anfangspositionen unabhängig voneinander. Alle Positionensätze werden dann kombiniert und für die Balancierung des Gesamtrisikos im Portfolio berichtigt. Darüber hinaus ergänzt das Engagement im VIX die hier beschriebene Strategie um eine Relative-Value-Komponente.

- (v) Das DUNN WMA Institutional-Programm nutzt Algorithmen zur Berechnung von Kauf- und Verkaufssignalen in einem breiten Spektrum von Märkten. Der reale Handel wird anhand der Untermenge der Algorithmen ausgeführt, die das beste Risiko-Rendite-Verhältnis für den simulierten Handel des diversifizierten Portfolios von derzeit 54 Märkten ergeben. Die Zahl der Märkte kann sich allerdings ändern und innerhalb der vorstehend aufgeführten Sektorallokationen schwanken. Der Auswahlprozess für die optimale Kombination von Algorithmen (die Untermenge) wurde im Hinblick auf Robustheit konzipiert; Rosinenpickerei ist beispielsweise nicht zulässig. Die Auswahl der Modelle wird häufig aktualisiert (viele Male im Jahr). Es wird kontinuierlich untersucht, welche Märkte am günstigsten sind, d. h., es können innerhalb der aktuellen Sektoren zusätzliche Märkte hinzugefügt werden, in die der Teilfonds investieren kann; zudem können bestehende Märkte jederzeit ohne Vorankündigung ersetzt oder gestrichen werden.
- (vi) Das Ergebnis ist ein Trendstärkeindikator („STR“) für jeden Markt, der zwischen +1 und -1 liegt. Eine Stärke von -1 spiegelt beispielsweise eine maximale Erwartung einer langfristigen Abwärtsbewegung des Kurses wider. Je höher der STR-Wert, desto höher ist das Risiko der Position auf dem betreffenden Markt, das das WMA-Programm eingehen wird. Der Trendstärke-Indikator entscheidet darüber, ob eine Position long (STR > 0) oder short (STR < 0) ist.
- (vii) Das DUNN WMA Institutional-Programm besteht aus Algorithmen, die unabhängig getestet und im Hinblick auf ihre jeweiligen Vorteile bewertet werden. Für jeden dieser Algorithmen wird unabhängig der potenzielle Nutzen seiner Einbeziehung in das DUNN WMA Institutional-Programm ermittelt. Diese Auswahlmethode ist das Ergebnis von Simulationen alternativer Methoden über Jahrzehnte.
- (viii) Bei der Validierung des DUNN WMA Institutional-Programms und seiner einzelnen Basisalgorithmen wird ein streng wissenschaftlicher Prozess angewandt. In der Regel werden Marktdaten verwendet, die üblicherweise einen Zeitraum von 15 bis mehr als 20 Jahren umfassen. Die Portfolios werden anhand eines breiten Spektrums von Marktereignissen aus der Vergangenheit getestet. Bei der Allokation der Portfolios wird zur Dimensionierung der Positionen eine Risikobudgetplanung angewandt und dynamisch an die jüngsten Marktbedingungen angepasst.

Das DUNN WMA Institutional-Programm schätzt die Standardabweichung für sein Portfolio beabsichtigter Positionen für den darauffolgenden Tag (Tag1) in Dollar anhand gewöhnlicher Varianz-Kovarianz-Methoden. Der voraussichtliche Value at Risk („VaR“) für den folgenden Tag kann mit Standardmethoden geschätzt werden. In die Schätzung einbezogen werden (1) die Anzahl der Kontrakte, die gemäss dem DUNN WMA Institutional-Programm für jeden Markt am folgenden Tag erreicht werden sollte, (2) die jüngste Volatilität der einzelnen Märkte, (3) die jüngsten Korrelationen zwischen den Kursbewegungen auf den jeweiligen Märkten und (4) der jüngste Nettoinventarwert. Der VaR stellt das Verlustniveau über einen Monat (20 Handelstage) dar. Es wird davon ausgegangen, dass der VaR nur in einem von hundert Monaten überschritten wird. Das VaR-Limit beträgt 20 %; jedoch wird ein VaR von 10 % oder höher für das DUNN WMA Institutional-Programm voraussichtlich in weniger als einem Zehntel der Zeit erreicht. Sollte der VaR hingegen 14 % überschreiten, beginnt DUNN, die Marktpositionen zu reduzieren, um sicherzustellen, dass der VaR 20 % nicht überschreitet.

Das DUNN WMA Institutional-Programm steuert das Risiko ausserdem durch Skalierung der Positionsgrösse anhand der jüngsten marktübergreifenden Volatilität, wobei eine höhere Volatilität kleinere Positionen bedingt und umgekehrt.

Das DUNN WMA Institutional-Programm steuert das Risiko durch Begrenzung der maximalen Allokation in Komponenten des DUNN WMA Institutional-Programms, die die Kriterien gemäss den OGAW-Vorschriften erfüllen, auf 3 % der Summe aller potenziellen maximalen

Risikoallokationen, mit der Ausnahme, dass 10 % der Risikoallokation auf den VIX entfallen dürfen.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die SFI sind Schuldtitel, die gemäss den Regelungen der Zentralbank unter die Kategorie der „übertragbaren Wertpapiere“ fallen. Siehe unten, „SFI“. Die SFI werden voraussichtlich eine Untermenge des Engagements des Teilfonds darstellen, wie im Kapitel „**Anlagepolitik**“, Abschnitt (i) (a) oben beschrieben wurde. Engagements in SFI werden 0 bis 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, wobei 20 % die Obergrenze für das Engagement darstellt.

Die SFI müssen von SG Option Europe und SG Issuers (Garantiegeber: Société Générale) ausgegeben worden sein. Die SFI müssen unabhängig von einem externen Anbieter bewertet werden und an der EURO MTF Luxembourg Stock Exchange notiert sein (siehe Anhang III des Prospekts). In ihrer Eigenschaft als Händler für die SFI (der „**Händler**“) müssen sich SG Issuer und SG Option Europe zum Kauf der SFI vom Teilfonds zum jüngsten jeweils vom externen Verwalter berechneten Nettoinventarwert verpflichten, sofern keine Marktstörungsereignisse vorliegen, die Anlass zur vorübergehenden Aussetzung oder Schliessung des Teilfonds geben. Der Teilfonds verpflichtet sich hierfür zur Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei (2) Geschäftstagen.

SFI ermöglichen das indirekte Engagement auf den globalen Märkten, insbesondere in den Sektoren Landwirtschaft, Energie und Metall. Besagte SFI müssen die folgenden Kriterien gemäss den Regelungen der Zentralbank erfüllen:

- Für die SFI muss entweder ein Marktpreis verfügbar sein oder es muss eine unabhängige Bewertung durchgeführt werden. Zur Klarstellung: Es wird davon ausgegangen, dass eine von der Verwaltungsstelle des Teilfonds oder von DUNN gelieferte Bewertung eine unabhängige Bewertung darstellt.
- Die SFI müssen auf einem oder mehreren anerkannten Märkten gemäss Anhang I des Prospekts notiert sein und werden von Emittenten mit Geschäftssitz insbesondere in Luxemburg, Irland oder Frankreich ausgegeben.
- Die SFI müssen im Verhältnis 1:1 ein Engagement in der Beteiligung an einer Fondsgesellschaft der Cayman-Inseln verschaffen, die beabsichtigt, eine für die Verfolgung der Renditen des DUNN WMA Institutional-Programms konzipierte Investmentmanagement-Strategie einzusetzen. In die SFI dürfen weder Hebel noch Derivate eingebettet sein.
- Anlagen in derartigen SFI dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, ungeachtet der Zahl der Emittenten oder der Diversifizierung dieser SFI.
- Der Händler muss sich zum Kauf der SFI vom Teilfonds zu einem Preis, der den Kurs ihres Referenz-Anlageinstruments widerspiegelt, verpflichten, wenn keine Marktstörungsereignisse vorliegen, die die jeweiligen SFI betreffen, und vorbehaltlich einer Kündigungsfrist von einem Geschäftstag. Weitere Informationen finden Sie unten unter „**Marktstörungsereignisse**“.

Marktstörungsereignisse

Bei einem Marktstörungsereignis handelt es sich um das Eintreten oder Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, das bzw. die in Bezug auf einen Vermögenswert im Teilfonds eintreten:

- (i) Es ist nicht möglich, einen Kurs oder Wert (oder eine Komponente eines solchen Kurses oder Werts) für einen Vermögenswert eines Teilfonds nach den Regeln oder normalerweise akzeptierten Verfahren für die Ermittlung besagten Kurses oder Werts zu erhalten (unabhängig davon, ob dies mangels Veröffentlichung des Kurses oder Werts der Fall ist oder aus anderen Gründen).

- (ii) Die Berechnung des Kurses oder Werts eines Vermögenswerts des Teilfonds ist zum betreffenden Zeitpunkt nach Ansicht des Händlers für SFI und/oder DUNN hinsichtlich eines Vermögenswerts des Teilfonds nicht praktikabel oder nicht durchführbar.
- (iii) Im Zusammenhang mit Vermögenswerten des Teilfonds (ausser SFI) ist (A) die Liquidität gemindert oder sind (B) die Kosten für die Unterhaltung, Einrichtung oder Abwicklung einer Position nach Einschätzung von DUNN wesentlich erhöht.
- (iv) An Börsen, Notierungssystemen oder Freiverkehrsmärkten (OTC), an denen ein Vermögenswert des Teilfonds gehandelt wird, wurde der Handel erheblich ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt; und/oder es ist ein Ereignis oder Umstand gegeben, der Transaktionen an einem Vermögenswert des Teilfonds verhindert oder wesentlich einschränkt. Im Sinne dieser Definition stellt eine Einschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungsereignis dar, wenn sich diese aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ergibt. Dies gilt jedoch unter der Massgabe, dass eine während des Handelstags auferlegte Handelseinschränkung aufgrund von Kursbewegungen, die anderenfalls die an der betreffenden Börse zulässigen Schwankungen überschreiten würden, ein Marktstörungsereignis darstellen kann, wenn der Händler dies in Bezug auf SFI oder wenn DUNN dies in Bezug auf alle anderen Fälle entscheidet.
- (v) Es tritt ein Ereignis ein, das die Umrechnung einer Währung, die unmittelbar vor dem Eintreten besagten Ereignisses eine Devisen war, generell unmöglich oder nicht praktikabel macht; die Entscheidung trifft in Bezug auf SFI der Händler und in allen anderen Fällen DUNN.
- (vi) Es tritt ein Ereignis ein, das die Umrechnung der Landeswährung des Emittenten und/oder der Landeswährung der Zahlung eines Vermögenswerts des Teilfonds in die Basiswährung über die üblichen rechtlichen Kanäle generell unmöglich oder nicht praktikabel macht; die Entscheidung trifft in Bezug auf SFI der Händler und in allen anderen Fällen DUNN.
- (vii) Es tritt ein Ereignis ein, das die Lieferung oder Übertragung von (a) der Währung von Konten innerhalb des Ausgabe- und/oder Zahlungslandes von Vermögenswerten des Teilfonds an Konten ausserhalb des betreffenden Ausgabe- und/oder Zahlungslandes oder (b) der Währung des Ausgabe- und/oder Zahlungslandes von Vermögenswerten des Teilfonds zwischen Konten innerhalb des betreffenden Ausgabe- und/oder Zahlungslandes oder an eine Partei, die im Ausgabe- und/oder Zahlungsland nicht ansässig ist, generell unmöglich oder nicht praktikabel macht; die Entscheidung trifft in Bezug auf SFI der Händler und in allen anderen Fällen DUNN.
- (viii) es wird ein allgemeines Moratorium in Bezug auf Bankgeschäfte in London, Dublin, Paris oder New York erklärt;
- (ix) Es tritt ein vorzeitiges Kündigungsereignis, Verzugsereignis oder Rechtswidrigkeitsereignis ein, das einen Vermögenswert des Teilfonds betrifft, oder es tritt eine Pflichtverletzung durch den Emittenten eines Vermögenswerts des Teilfonds ein.
- (x) Die Rechtsvorschriften oder Verordnungen (insbesondere das Steuerrecht) ändern sich oder ein zuständiges Gericht, ein Gerichtshof oder eine Regulierungsbehörde verkündet eine Auslegung oder Änderung der Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften oder Verordnungen (einschliesslich von einer Steuerbehörde ergriffener Massnahmen), die den Bestand, Erwerb, Handel, die Übertragung oder Absicherung eines Vermögenswerts des Teilfonds betreffen.

Wie oben ausgeführt wurde, setzt der Verwaltungsrat bei Eintreten eines Marktstörungsereignisses vorübergehend die Berechnung des Nettovermögenswerts und von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen aus, und/oder der Verwaltungsrat kann den Teilfonds unter bestimmten Umständen schliessen.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Terminkontrakte (Futures):

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet.

Devisenfutures, Zinsfutures und Indexfutures werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins- und Devisenmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer Direktanlage verwendet. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basis- oder verbundenen Werte oder Indizes führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Futures wird darin bestehen, ein Engagement in Zinsinstrumenten, Anleihen, Währungsinstrumenten und Aktienindizes, einschliesslich des VIX, einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Optionen:

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Der Teilfonds kann an der Börse oder im Freiverkehr gehandelte Verkaufsoptionen und Kaufoptionen kaufen oder verkaufen (schreiben), deren Basiswerte Vermögenswerte, Instrumente (wie etwa Futures) oder Indizes sind, die in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds relevant sind.

Devisenoptionen und Zinsoptionen werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins- und Devisenmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer Direktanlage verwendet. Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Optionen wird darin bestehen, ein Engagement in Zins- und Währungsanlagen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Währungsgeschäfte, wie Devisenterminkontrakte oder Währungsoptionen, zur Absicherung des Währungsrisikos einzelner Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, tätigt, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „**OTC**“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Weitere Einzelheiten zu den Absicherungsgeschäften und ihren Auswirkungen auf einzelne Anteilsklassen sind in Anhang II des Prospekts enthalten.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins- und Devisenmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer Direktanlage verwendet. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich und können zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden. Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Termingeschäfte wird darin bestehen, ein Engagement in Zins- und Währungsanlagen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Effizientes Portfoliomanagement

Der Teilfonds kann auch bestimmte Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement verwenden, z. B. Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Prospekt enthalten.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter den Angaben zu den Risikofaktoren hinsichtlich einer Wiederanlage von Barsicherheiten im nachstehenden Abschnitt „**Besondere Erwägungen und Risikofaktoren**“.

VaR

Zur Beschränkung des Marktrisikos des Portfolios verwendet der Teilfonds das absolute Value-at-Risk („**VaR**“)-Modell (ein festes VaR-Limit). Das absolute VaR-Modell wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von mindestens 99 % und einer Haltedauer von mindestens 20 Tagen. Der historische Beobachtungszeitraum wird in der Regel mindestens 200 Wochen betragen, in Fällen einer kürzlich aufgetretenen wesentlichen Kursvolatilität kann jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum verwendet werden.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermassen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass das „einseitige“ Konfidenzniveau von 99 %, das der Teilfonds auf der Grundlage des von DUNN eingesetzten Modells des Preisverhaltens verwendet, bedeutet, dass, wenn sich die VaR-Stufe des Teilfonds bei dem normalen maximalen Risikowert von 10 % befindet, die Verluste das Niveau von 10 % in 1 % der Fälle bzw. in 1 von 100 Handelsmonaten voraussichtlich überschreiten werden. Auf diesem Risikoniveau würde das Modell jedoch auch vorhersehen, dass Verluste von mehr als diesem Betrag in einem von 100 Monaten auftreten können, und dass der Umfang der Verluste viel grösser als die 10 % des Teilfonds-Werts sein kann.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter

normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher als der erwartete VaR ausfallen, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Es ist zu beachten, dass der VaR nicht explizit die Hebelwirkung misst und ein statistisches Risikomass darstellt, was bedeutet, dass der tatsächliche Verlust aus einem bestimmten Geschäft oder des Teilfonds insgesamt den durch die Verwendung des VaR angegebenen Verlust wesentlich übersteigen kann.

Es gibt Beschränkungen bei der Verwendung von VaR als statistisches Risikomass, da es nicht direkt die Hebelwirkung im Teilfonds begrenzt und nur das Verlustrisiko unter vorherrschenden Marktbedingungen beschreibt und zukünftige wesentliche Änderungen der Volatilität nicht erfassen würde.

Hebelwirkung (Leverage)

Das institutionelle DUNN WMA-Programm kann eine deutlich höhere Hebelwirkung mit sich bringen, wie sie für eine mittel- bis langfristige verwaltete Futures-Strategie typisch ist. Die Kontrakte im Rahmen der Strategie werden mit Margin gehandelt (z. B. liquide Futures-Kontrakte in Aktienindizes, dem VIX, langfristigen Zinssätzen, Währungen und kurzfristigen Zinssätzen). In diesem Zusammenhang wird die Hebelung des Teilfonds durch Addition der Summe der Nominalwerte der zugrunde liegenden Instrumente ermittelt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Investition mit Margin Hebelung erzeugt, da diese Nominalwerte den gezahlten Einschuss erheblich übersteigen werden. Diese Hebelwirkung schwankt in Abhängigkeit von den Marktbedingungen und den Trends, die das DUNN WMA Institutional-Programm abzubilden versucht. Eine höhere Hebelung wird in der Regel eingesetzt, wenn die angewandte Futuresstrategie starke Trends auf weniger volatilen Märkten widerspiegelt, z. B. bei Zinsgeschäften. Eine Hebelung bietet zwar Chancen für die Steigerung der Gesamterträge, kann aber potenziell auch zu höheren Verlusten führen. Dementsprechend würde ein Ereignis, das den Wert einer Anlage beeinträchtigt, in dem Masse vergrößert, wie eine Hebelung eingesetzt wird. Die kumulative Wirkung einer Hebelung auf einem Markt, der sich für ein gehebeltes Instrument negativ bewegt, könnte zu einem erheblichen Verlust führen. Dieser könnte grösser ausfallen, als wenn keine Hebelung verwendet würde. Diese Faktoren werden sich in der Performance des DUNN WMA Institutional-Programms widerspiegeln. Eine Hebelung entsteht nur infolge eines Engagements im DUNN WMA Institutional-Programms.

Trotz der grösseren Engagements in DFI werden die darauf bezogenen Risiken sorgfältig überwacht, und DUNN balanciert die Allokation auf die einzelnen Futuresmärkte aus, um die risikobereinigten Renditen des Programms zu optimieren.

Die Hebelwirkung, berechnet als Summe der fiktiven Engagements der DFI des Teilfonds, die der Teilfonds dazu verwendet, um so wie oben beschrieben ein Engagement in den Kategorien (b) und (c) der Anlagepolitik zu erhalten, wird erwartungsgemäss zwischen 250 % und 2.600 % der Summe der Kategorien (b) und (c) der obigen Anlagepolitik schwanken. Kategorie (a) ist aus dieser Berechnung ausgeschlossen, da der Teilfonds sein Engagement an der Kategorie (a) über SFI erhält, so wie bereits in dem Abschnitt „Strukturierte Finanzinstrumente“ erörtert. Die erwartete DFI-Hebelwirkung wird gemäss den folgenden Bereichen, die jeweils insgesamt 100 % ergeben, zwischen den Kategorien (b) und (c) der Anlagepolitik oben aufgeteilt: (b) 0,3 % bis 37,8 % und (c) 62,2 % bis 99,7 %.

Die fiktive Hebelwirkung berücksichtigt den fiktiven Wert der derivativen Positionen des Teilfonds und enthält nicht den Wert von vom Teilfonds gehaltenen Wertpapieren.

Der Hebelwirkungsbereich von 250 % bis 2.600 % wird aufgrund historischer Daten für die vom Teilfonds gehandelte DUNN WMA-Strategie berechnet. Die absoluten Nennwerte der einzelnen DFI-Kontrakte im Portfoliobestand am jeweiligen Tag werden addiert und durch den Nettoinventarwert geteilt, um die ausgewiesenen Hebelwirkungsbereiche zu ermitteln. Es ist möglich, dass die Hebelung den o. g. Bereich überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren Hebelwirkungen ausgesetzt ist. Die höheren Hebelwirkungen innerhalb des Bereichs werden deutlich, wenn die Positionen des DUNN WMA Institutional-Programms untereinander geringe Korrelationen aufweisen, wenn die Märkte eine relativ geringe Kursvolatilität zeigen oder wenn sich die Märkte in einem länger anhaltenden Trend befinden. Hebelwirkungen, die den

ausgewiesenen Bereich überschreiten, können in dem aussergewöhnlichen Fall erreicht werden, wenn eine oder mehrere dieser Bedingungen auf den meisten Märkten gegeben ist. Die Hebelwirkungen werden insbesondere durch grosse Futurespositionen in kurzfristigen Zinsmärkten angeheizt. Die niedrigeren Hebelwirkungen im Bereich treten auf, wenn die meisten Märkte keine erkennbaren Trends, eine relativ hohe Kursvolatilität oder hohe Korrelationen zwischen den Märkten aufweisen.

Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen. Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

DUNN geht davon aus, dass der typische Anleger über ausreichend Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um komplizierte Anlagestrategien zu analysieren. Der typische Anleger verfügt über einen langen Anlagehorizont und eine hohe Risikobereitschaft.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der EUR-Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der gepoolten CHF-Anteilsklassen für private Anleger, der USD-Anteilsklassen für private Anleger, der SEK-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der SEK-Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der gepoolten SEK-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der gepoolten SEK-Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der USD-Anteilsklassen C für institutionelle Anleger, der USD-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der EUR-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der SEK-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der gepoolten USD-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der gepoolten EUR-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der gepoolten GBP-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der gepoolten CHF-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger, der gepoolten SEK-Anteilsklassen D für institutionelle Anleger und der gepoolten SEK-Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 12:00 Uhr am 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Angebotspreis, der in Bezug auf diesen Handelstag festgelegt wurde, bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von dieser oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Angebotspreis, der in Bezug auf den nächsten Geschäftstag festgelegt wird, bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum für den Teilfonds einen Kredit aufnehmen, der den

Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Regelungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht anderweit ausgeführt, muss ein Rücknahmeantrag per E-Mail oder Fax spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) bei der ICAV, z. Hd. der Verwaltungsstelle, an der im Antragsformular angegebenen Adresse, eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern,

beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom

Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Der Teilfonds kann Engagements in fremdfinanzierten Rechtssubjekten eingehen.

Der Teilfonds erzielt das Engagement im DUNN WMA Institutional-Programm durch Anlagen (gemäss der Anlagepolitik) in SFI und nicht notierten Wertpapieren. Derartige Anlageinstrumente können dem Teilfonds ein direktes oder indirektes Engagement in Rechtssubjekten verschaffen, die eine Schuldenfinanzierung nutzen oder mit fremdfinanzierten Anlagen handeln (d. h. die den Kauf ihrer Vermögenswerte durch Kredite finanzieren), um ihre Eigenkapitalrendite zu optimieren. Der Einsatz derartiger Methoden kann daher einen Anstieg der Volatilität der Kurse der SFI und der nicht notierten Wertpapiere bewirken. Dies kann sich folglich auf die Renditen des Teilfonds auswirken.

Der Handel mit Futures, Termingeschäften und Optionen ist spekulativ und volatil

Aufgrund der raschen Schwankungen der Marktkurse von Futures, Termingeschäften und Optionen ist eine Anlage in der Strategie des DUNN WMA Institutional-Programms volatil. Die Volatilität wird unter anderem durch folgende Faktoren verursacht: Veränderungen beim Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage; Witterung; Landwirtschafts-, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme; politische und wirtschaftliche Ereignisse und Massnahmen im In- und Ausland; Änderungen der Zinssätze. Das DUNN WMA Institutional-Programm kann nicht alle diese Faktoren berücksichtigen. Darüber hinaus greifen Regierungen von Zeit zu Zeit direkt und durch Regulierung in bestimmte Märkte ein, oft in der Absicht, die Preise zu beeinflussen. Die Auswirkungen der Eingriffe von Regierungen können zu bestimmten Zeiten auf den Finanz- und Devisenmärkten besonders erheblich sein, und derartige Eingriffe können schnelle Marktbewegungen verursachen.

Ein Engagement in Rohstoffen birgt gewisse Risiken

Ein indirektes Engagement auf den Rohstoffmärkten über Anlagen in SFI kann den Teilfonds einer grösseren Volatilität aussetzen als Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren. Die Performance des DUNN WMA Institutional-Programms kann durch Veränderungen der allgemeinen Marktbewegungen, die Volatilität von Rohstoffindizes, Veränderungen der Zinssätze oder durch Veränderungen in Sektoren, die sich auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff auswirken, sowie durch Dürre, Überschwemmungen, Witterungsbedingungen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen betroffen sein.

Märkte oder Positionen können korrelieren und den Teilfonds einem erheblichen Verlustrisiko aussetzen

Die verschiedenen Märkte, auf denen der Teilfonds handelt, oder einzelne Positionen können gelegentlich hochgradig untereinander korrelieren. Dementsprechend kann eine bedeutende Veränderung auf einem solchen Markt bzw. bei einer solchen Position Auswirkungen auf andere solche Märkte oder Positionen haben. DUNN kann Korrelationen nicht immer vorhersagen. Durch Korrelationen kann der Teilfonds einem erheblichen Verlustrisiko ausgesetzt sein.

Der Erfolg des Teilfonds hängt von der Performance des DUNN WMA Institutional-Programms ab

Daher hängt der Erfolg des Teilfonds vom Urteilsvermögen und der Fähigkeit von DUNN bei der Auswahl der Futuresgeschäfte für das DUNN WMA Institutional-Programm ab. Das DUNN WMA Institutional-Programm erweist sich möglicherweise nicht unter allen oder unter beliebigen Marktbedingungen als erfolgreich. Wenn das DUNN WMA Institutional-Programm nicht erfolgreich ist, kann der Teilfonds Verluste erleiden.

Das Ziel des Teilfonds ist es, für die Anteilsinhaber auf Basis des Engagements im DUNN WMA Institutional-Programm Renditen zu erwirtschaften. Folglich hat die Performance von DUNN indirekte Auswirkungen auf die Fähigkeit des Teilfonds, sein Ziel zu erreichen. DUNN hängt wiederum bei der Entwicklung und Feinabstimmung seiner Handelsmethoden und Strategien und bei der Ausführung seiner Handelsgeschäfte von den Diensten eines begrenzten Personenkreises ab. Der Verlust der Dienste eines Prinzipals oder wichtigen Mitarbeiters von DUNN oder die Unfähigkeit besagter Prinzipale oder wichtigen Mitarbeiter, effektiv im Team zu arbeiten, können sich negativ auf die Fähigkeit von DUNN zur erfolgreichen Führung seiner Handelstätigkeit auswirken oder können dazu führen, dass DUNN den Geschäftsbetrieb ganz einstellt. Dies könnte sich wiederum negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken.

Der Teilfonds basiert in erheblichem Masse auf seinen Beziehungen zu Drittparteien

Der Teilfonds ist bei der Erzielung eines Engagements im DUNN WMA Institutional-Programm abhängig von den Dienstleistungen unabhängiger Drittparteien. Der Verlust der Dienste einer solchen Drittpartei, einschliesslich der Genehmigung zur Nutzung des DUNN WMA Institutional-Programms, kann sich negativ auf DUNNs Fähigkeit zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds und zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds auswirken.

Ein Engagement in Devisen birgt gewisse Risiken

Das indirekte Engagement des Teilfonds in Devisen setzt den Teilfonds dem Währungsrisiko aus. Die Devisenkurse im Ausland können über kurze Zeiträume erheblich schwanken. Dies kann eine Reihe von Gründen haben, z. B. Veränderungen der Zinssätze und die Auferlegung von Devisenkontrollen oder andere politische Entwicklungen in den betreffenden Ländern. Darüber hinaus können dem Teilfonds Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Umrechnung zwischen verschiedenen Währungen entstehen.

Barsicherheiten

Da der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und vorgegebenen Grenzen wieder anlegen kann, unterliegt die Wiederanlage von Barsicherheiten den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers oder den entsprechenden Gegenparteien hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR-Anteils- klasse A für institutionelle Anleger*	EUR-Anteils- klasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte EUR- Anteilsklasse A für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte EUR- Anteilsklasse B für institutio- nelle Anleger*	EUR- für private Anleger*	EUR- für private Anleger Gepoolt*
Ausgabekurs	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100	EUR 100
Mindestanlage	EUR 100.000	EUR 25.000.000	EUR 100.000	EUR 25.000.000	EUR 1.000	EUR 1.000
Managementgebühr	0,30 %	0,20 %	0,30 %	0,20 %	0,80 %	0,80 %
Performancegebühr	25 %	20 %	25 %	20 %	25 %	25 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 %	0,25 %
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Liquiditätsmanagement- Gebühr	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %

Anteilsklassen	GBP-Anteils- klasse A für institutionelle Anleger*	GBP-Anteils- klasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP- Anteilsklasse A für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte GBP- Anteilsklasse B für institutio- nelle Anleger*	GBP- für private Anleger*	GBP- für private Anleger Gepoolt*
-----------------------	---	---	---	---	--	---

Ausgabekurs	GBP 100					
Mindestanlage	GBP 100.000	25.000.000 £	GBP 100.000	25.000.000 £	1.000 £	1.000 £
Managementgebühr	0,30 %	0,20 %	0,30 %	0,20 %	0,80 %	0,80 %
Performancegebühr	25 %	20 %	25 %	20 %	25 %	25 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 %	0,25 %
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %					
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Liquiditätsmanagement-Gebühr	Bis zu 0,2 %					

Anteilklassen	CHF-Anteils- klasse A für institutionelle Anleger*	CHF-Anteils- klasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF- Anteilsklasse A für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte CHF- Anteilsklasse B für institutio- nelle Anleger*	CHF- für private Anleger*	CHF- für private Anleger Gepoolt*
Ausgabekurs	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100	CHF 100
Mindestanlage	CHF 100.000	CHF 25.000.000	CHF 100.000	CHF 25.000.000	CHF 1.000	CHF 1.000
Managementgebühr	0,30 %	0,20 %	0,30 %	0,20 %	0,80 %	0,80 %
Performancegebühr	25 %	20 %	25 %	20 %	25 %	25 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 %	0,25 %
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Liquiditätsmanagement-	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu	Bis zu 0,2 %

Gebühr					0,2 %	
--------	--	--	--	--	-------	--

Anteilsklassen	USD-Anteils- klasse A für institutionelle Anleger	USD - Anteils- klasse B für institutionelle Anleger	USD - Anteils- klasse C für institutionelle Anleger	Gepoolte USD- Anteilsklasse A für institutio- nelle Anleger	Gepoolte USD- Anteilsklasse B für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	USD 100	USD 100	USD 100	USD 100	USD 100
Mindestanlage	USD 100.000	USD 25.000.000	USD 15.000.000	USD 100.000	USD 25.000.000
Managementgebühr	0,30 %	0,20 %	0 %	0,30 %	0,20 %
Performancegebühr	25 %	20 %	0 %	25 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Liquiditätsmanagement- Gebühr	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %

Anteilsklassen	SEK-Anteils- klasse A für institutionelle Anleger*	SEK-Anteils- klasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte SEK- Anteilsklasse A für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte SEK- Anteilsklasse B für institutio- nelle Anleger*	SEK- für private Anleger Gepoolt*
Ausgabekurs	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000	SEK 1.000
Mindestanlage	SEK 1.000.000	SEK 250.000.000	SEK 1.000.000	SEK 250.000.000	SEK 10.000
Managementgebühr	0,30 %	0,20 %	0,30 %	0,20 %	0,80 %
Performancegebühr	25 %	20 %	25 %	20 %	25 %

Anleger-servicing-gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0,25 %
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %				
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Liquiditätsmanagement-Gebühr	Bis zu 0,2 %				

Anteilklassen	EUR-Anteils- klasse D für institutionelle Anleger*	GBP-Anteils- klasse D für institutionelle Anleger*	CHF-Anteils- klasse D für institutionelle Anleger*	SEK-Anteils- klasse D für institutionelle Anleger*	USD-Anteils- klasse D für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	SEK 1.000	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	CHF 10.000.000	SEK 100.000.000	USD 10.000.000
Managementgebühr	0,20 %	0,20 %	0,20 %	0,20 %	0,20 %
Performancegebühr	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
Anleger-servicing-gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Liquiditätsmanagement-Gebühr	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %			

Anteilklassen	Gepoolte EUR- Anteilsklasse D für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte GBP- Anteilsklasse D für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte CHF- Anteilsklasse D für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte SEK- Anteilsklasse D für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte USD- Anteilsklasse D für institutio- nelle Anleger
----------------------	---	---	---	---	--

Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	SEK 1.000	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	CHF 10.000.000	SEK 100.000.000	USD 10.000.000
Managementgebühr	0,20 %	0,20 %	0,20 %	0,20 %	0,20 %
Performancegebühr	25 %	25 %	25 %	25 %	25 %
Anleger-servicing-gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Liquiditätsmanagement-Gebühr	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %			

Anteilklassen	USD für private Anleger	USD- für private Anleger Gepoolt*
Ausgabekurs	USD 100	USD 100
Mindestanlage	USD 1.000	USD 1.000
Managementgebühr	0,80 %	0,80 %
Performancegebühr	25 %	25 %
Anleger-servicing-gebühr	0,25 %	0,25 %
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %
	Bis zu 0,2 %	Bis zu 0,2 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- (i) 0,8 % p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger und
- (ii) 0,3 % p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an die Investmentmanager bestreitet. DUNN erhält keinen Anteil an der Managementgebühr. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und den Investmentmanagern entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, den Investmentmanagern solche Kosten zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilsklasse (mit Ausnahme der USD-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger) eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr

oder die gesamte Performancegebühr an die Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum für alle Anteilsklassen, die in einem Kalenderquartal erstmalig ausgegeben werden, ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums für diese Anteilsklasse folgt, und am letzten Tag jenes Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Die Performancegebühr für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger und für die Anteilsklassen für private Anleger wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr wird für jeden Berechnungszeitraum zu dem massgeblichen jährlichen Prozentsatz des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse im Berechnungszeitraum über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berechnet, welcher in der vorstehenden Tabelle für die jeweiligen Anteilsklassen aufgeführt ist (der „**massgebliche Prozentsatz**“).

Der höchste Nettoinventarwert je Anteil („**höchster Nettoinventarwert je Anteil**“) ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Wenn ein Anleger in die Anteilsklassen für private Anleger oder die Anteilsklassen für institutionelle Anleger zu einem Zeitpunkt investiert, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden

Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht (eine „**Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält. Was die verbleibenden Anteile eines Anlegers in dieser Klasse anbelangt, wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil in diesen Anteilen über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus auf übliche Weise wie oben beschrieben eine Performancegebühr erhoben.

2. Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag in Höhe des massgeblichen Prozentsatzes der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag reduziert. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um

Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das den gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und den gepoolten Anteilsklassen für private Anleger zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklassen wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein Zahlungstermin).

Die Performancegebühr entspricht insgesamt dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Klasse in Bezug auf die Rücknahme während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, in Bezug auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Zeitraum seit dem vorherigen Handelstag. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem eine gepoolte Anteilsklasse für institutionelle Anleger beziehungsweise eine gepoolte Anteilsklasse für Privatanleger erstmals ausgegeben wird, gilt das Ende des jeweiligen Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums, und die Erlöse aus der Erstausgabe der betreffenden Klasse gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

LIQUIDITÄTSMANAGEMENT-GEBÜHREN

Die ICAV zahlt eine Gebühr für das Liquiditätsmanagement des Teilfonds an Halyard, deren Betrag 0,2 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt.

ANLEGERSERVICINGGEBÜHR

Die Anteilsklassen für private Anleger und die gepoolten Anteilsklassen für private Anleger unterliegen einer Anlegerservicinggebühr in Höhe von 0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteilsklasse. Mit dieser Gebühr werden Kosten gedeckt, die in erster Linie auf den Verkauf von Anteilen der Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger zurückzuführen sind, u. a. die Kosten für die Verteilung des Prospekts und anderer Verkaufsunterlagen an interessierte Anleger in dem Teilfonds und Zahlungen an die Vertriebsgesellschaft oder andere Personen und/oder Händler, die in Zusammenhang mit dem Vertrieb von Anteilen der Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger unterstützende Dienstleistungen erbringen. Die Anlegerservicinggebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt des Teilfonds auf und ist monatlich rückwirkend zahlbar. Sie wird von dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds abgezogen, der den betreffenden Anteilsklassen zuzurechnen ist. Die Vertriebsgesellschaft kann sich von Zeit zu Zeit und nach ihrem alleinigen Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhaber (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Anlegerservicinggebühr, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten.

ZEICHNUNGSGEBÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 % erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Bestimmte andere Kosten in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der ICAV werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, die Kosten einer erstmaligen und weiteren Börsennotierung von Anteilen an einer Börse, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilsinhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilsinhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

NORTH MAXQ MACRO UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den North MaxQ Macro UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	160
Definitionen.....	161
Der Teilfonds	161
Der Investmentmanager	162
Anlageziel und Anlagepolitik.....	163
Erwerb von Anteilen	171
Rücknahme von Anteilen.....	172
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	172
Dividendenpolitik	173
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	173
Gebühren und Aufwendungen.....	176

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwärtig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich ändern können.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen zum North MaxQ Macro UCITS Fund (der „**Teilfonds**“), einem separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospektergänzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Prospektergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospektergänzung nicht geändert haben könnten.

Die Verbreitung dieser Prospektergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospektergänzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospektergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenüber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospektergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezüglich des Inhalts dieser Prospektergänzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken und für ein effizientes Portfoliomanagement überwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (für nähere Informationen über die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwägungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „**Handelstag**“ jeden Mittwoch, vorausgesetzt, dass es sich um einen Geschäftstag handelt, oder den nächsten Geschäftstag, wenn der relevante Mittwoch kein Geschäftstag ist, bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist 16:30 Uhr (Ortszeit Irland) an einem Handelstag oder jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag, und der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, liegt stets nach der massgeblichen Annahmefrist für Zeichnungen und der massgeblichen Annahmefrist für Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird an dem Geschäftstag, an dem er berechnet wird, unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird für jeden Handelstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Irland und im Vereinigten Königreich sowie in den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Die ICAV bietet zwölf (12) Anteilsklassen im Teilfonds an: die Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und die gepoolten Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

North Asset Management LLP wurde zum Investmentmanager des Teilfonds (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind.

Der Investmentmanager hat seinen Hauptgeschäftssitz in 50 Hans Crescent, London, SW1X 0NA, Grossbritannien, und ist hinsichtlich der Durchführung seiner regulierten Aktivitäten von der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreiches (die „FCA“) zugelassen. Der Investmentmanager ist eine unabhängige Anlageverwaltungsfirma, [die zum 31. August 2014 weltweit über 815 Millionen US-Dollar an Vermögenswerten verwaltet] 1.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagementdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesem aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei des Investmentmanagementvertrags kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der daran beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, unter anderem, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags

(a) 1 Zu aktualisieren.

auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird; oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, vornehmlich durch Kapitalzuwachs mittel- bis langfristig eine Realrendite bereitzustellen, die den 3-Monats-Euribor übersteigt.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Zu diesem Zweck geht der Teilfonds Engagements (auf Long- und/oder Short-Basis) in vier (4) wesentlichen Anlageklassen ein, nämlich in Zinssätzen, Devisen, Aktien und börsengehandelten Produkten („ETPs“), die ein Engagement in bestimmten Produkten ermöglichen, welche an einer Börse gehandelt werden (die „Anlageklassen“). Der Teilfonds kann in entwickelte Märkte und Schwellenmärkte investieren, die an den in Anhang I des Prospekts angegebenen Märkten und Börsen notiert oder gehandelt werden. Der Hauptschwerpunkt des Investmentmanagers wird auf reifen und/oder liquiden Finanzmärkten in europäischen Ländern liegen.

Der Teilfonds kann direkt in Anleihen von Regierungen, supranationalen Emittenten und Unternehmen (die fest- oder variabel verzinslich sein können und eine Bewertung von mindestens B3 (Moody's), B- (Standard and Poor's) oder eine vergleichbare Bewertung von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben) und Aktien investieren. Der Teilfonds wird indirekt durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten („DFI“) investieren, um Engagements in den Anlageklassen aufzubauen. Der Teilfonds wird Engagements in Zinssätzen über direkte Investitionen in Anleihen von Regierungen, supranationalen Emittenten und Unternehmen (die fest- oder variabel verzinslich sein können und eine Bewertung von mindestens B3 (Moody's), B- (Standard and Poor's) oder eine vergleichbare Bewertung von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben), Zinsfutures, Zinsoptionen, Zinsswaps und Kreditderivaten eingehen. Der Teilfonds wird Engagements in Devisen über Devisenterminkontrakte, Devisen-Futures und Devisenoptionen eingehen. Der Teilfonds wird Engagements in Aktien über Aktien, Aktien-Futures, Aktienoptionen und Aktienswaps (wie im nachfolgenden Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ näher beschrieben) eingehen. Für die Anlage in Aktien besteht kein besonderer Branchen- oder Sektorschwerpunkt. Es ist beabsichtigt, dass die Anlage vornehmlich (d. h. zu mehr als 50 %) in Zinssätzen und Devisen erfolgt.

ETPs werden an einem anerkannten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere mit einer vom Emittenten gebotenen Rücknahmemöglichkeit sein. Die Rendite auf das ETP ist an einen Rohstoff, Devisenkurs, Aktien oder Zinssätze gekoppelt, wird aber in bar gezahlt. Zu ETPs gehören börsengehandelte Fonds (ETFs), börsengehandelte Instrumente (ETVs), börsengehandelte Schuldverschreibungen (ETNs) sowie börsengehandelte Zertifikate (ETCs). Sie enthalten keine eingebetteten Derivate. Zu den die ETPs begebenden Unternehmen gehören Kreditinstitute und Vermögensverwalter, die für die Zwecke der Emission von ETPs autorisiert sind. Anlagen in ETPs sind auf diejenigen beschränkt, die nach Auffassung des Verwaltungsrats geeignete Anlagen für OGAW-Anlagezwecke darstellen. Der Einsatz von ETPs kann zu einem gehebelten Engagement führen. Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs erfolgt entsprechend den Regelungen der Zentralbank und wird ausführlicher im nachstehenden Abschnitt „**Hebelwirkung (Leverage)**“ beschrieben.

Der Teilfonds kann DFI verwenden (wie im nachfolgenden Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ beschrieben), um Engagements auf Long- und Short-Basis in den oben im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschriebenen Anlagen einzugehen, wenn der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage.

DFI können zur Bildung von Short-Positionen eingesetzt werden, um von sinkenden Preisen zu profitieren, ohne dass der Teilfonds eine entsprechende oder zugehörige Long-Position besitzt. Insbesondere können DFI dazu verwendet werden, Short-Engagements in den Anlageklassen einzugehen, wie im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ ausführlicher beschrieben.

Es können jeweils 100 % der Positionen des Teilfonds Long- oder Short-Positionen sein.

Der Teilfonds kann auch in Finanzindizes wie den S&P 500 investieren, die ein Engagement in US-Aktien ermöglichen. Alle derartigen Anlagen in Finanzindizes erfolgen indirekt über DFI. Solche Finanzindizes werden in der Regel jährlich neu gewichtet, in bestimmten Fällen jedoch möglicherweise häufiger, wobei zu beachten ist, dass sich die Häufigkeit der Neugewichtung nicht auf die Strategie des Teilfonds oder die mit dem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten auswirkt. Wenn die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils eines Finanzindex die zulässigen OGAW-Anlagebeschränkungen überschreitet, veräussert der Teilfonds alle Beteiligungen an einem solchen Finanzindex innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, um sicherzustellen, dass alle regulatorischen Anforderungen weiterhin erfüllt werden.

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder wenn dies für das Anlageziel als angemessen betrachtet wird in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagezertifikate) oder Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) investieren.

Die Anlageklassen, die vom Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen. Der Anteil der Anlageklassen, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen wird, liegt voraussichtlich bei 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und kann höchstens 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des Sub-Investmentmanagers besteht darin, Anlagegelegenheiten in den Anlageklassen zu identifizieren. Eine Anlagegelegenheit ist dabei eine vom Investmentmanager identifizierte Anlage, die dem Teilfonds ermöglichen wird, den Anlegern durch ein Long- und Short-Engagement in den Anlageklassen eine Realrendite zu bieten.

Der Investmentmanager versucht, solche Anlagegelegenheiten zu identifizieren, indem er eigenes Research und eigene Analysen bezüglich globaler Makro-Fundamentaldaten, wie Wirtschaftsdaten, volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Konjunkturumfragedaten, Geld- und Steuerpolitik, Investitionsflüsse, Inflation und reales BIP-Wachstum, durchführt. Beispiele hierfür sind: (a) Wenn der Investmentmanager die Inflation und das reale BIP-Wachstum in einem bestimmten Land analysiert und seine Analyse ihn zu der Annahme veranlasst, dass ein bestimmter Zinssatz steigen wird und der derzeitige Preis auf dem Zinsswap-Markt diesen Trend nicht widerspiegelt, kann der Teilfonds eine Zinsswap-Position eingehen, wobei er den festgelegten Zinssatz zahlt und ggf. von einer Erhöhung profitiert, oder (b) wenn der Investmentmanager Devisen und Investitionsflüsse analysiert und seine Analyse ihn zu dem Ergebnis führt, dass Währung 1 wahrscheinlich gegenüber Währung 2 an Wert verlieren wird, kann der Teilfonds ein Devisentermingeschäft eingehen, um Währung 2 gegen Währung 1 zu kaufen, oder (c) wenn der Investmentmanager steuer- und geldpolitische Initiativen in einem bestimmten Land analysiert und seine Analyse ihn zu der Annahme veranlasst, dass solche politischen Massnahmen zu einem gesteigerten Wachstum in einem bestimmten Sektor und einem Wertverlust der Landeswährung führen werden, kann der Teilfonds Aktien in dem jeweiligen Sektor erwerben und sich gegen Änderungen der globalen Wachstumsprognose absichern, indem er eine Short-Position in einem Finanzindex wie dem S&P 500 Index aufnimmt.

Während die obigen Beispiele die Anwendung der Anlagestrategie auf die Anlagepolitik des Teilfonds hervorheben, kann der Investmentmanager innerhalb der Parameter der oben

beschriebenen Anlagestrategie und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Teilfonds Varianten der angegebenen Beispiele eingehen.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Erläuterungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik jede Bezugnahme auf Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren ebenso als Bezugnahme auf indirekte oder Short-Engagements in solchen Wertpapieren über den Einsatz von DFI zu verstehen ist.

Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang II, Anhang III und Anhang IV zum Prospekt. Insbesondere kann der Teilfonds DFI wie Swaps (einschliesslich Total Return Swaps), Differenzkontrakte, an der Börse und im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen bezüglich Aktien, Anteilen und Indizes sowie börsengehandelte und im Freiverkehr erhältliche Futures bezüglich Aktien, Anteilen und Indizes, Devisenkontrakte und Terminkontrakte zum Zwecke eines Engagements in den Anlageklassen verwenden. Die DFI, die der Teilfonds einsetzen darf, werden nachstehend im Einzelnen beschrieben.

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien auf OTC-Basis ein oder investiert in DFI, die an den in Anhang I des Prospekts angegebenen Märkten und Börsen notiert oder gehandelt werden.

Swaps:

Ein Swap ist im Allgemeinen eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, die Zahlungsströme aus zwei Referenzwerten für einen zuvor festgelegten Zeitraum auszutauschen, wenn sie eingehen. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps zum Startzeitpunkt gleich null ist. Swaps können über lange Zeiträume laufen und erfordern für gewöhnlich die Leistung regelmässiger Zahlungen. Bei den meisten Swap-Kontrakten wird nicht der Nominalbetrag des Swaps ausgetauscht, sondern vielmehr zur Berechnung der regelmässigen Zahlungen herangezogen. Swaps werden gewöhnlich im Freiverkehr (OTC) gehandelt.

Swaps können finanziert oder nicht finanziert sein und sie können dazu verwendet werden, zukünftige Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung auszutauschen, um die Denominierungswährung von Aktiva und Passiva (z. B. Zinsswaps und Währungsswaps) umzuwandeln, oder zur Sicherung eines Gewinns oder zur Vermeidung eines Verlusts durch Wert- oder Preisschwankungen von Anlagevermögen beliebiger Art oder Schwankungen anderer Faktoren, die zu diesem Zweck in der Vereinbarung angegeben sind.

Zinsswaps, Aktienswaps, Varianz- und Volatilitätsswaps werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins- und Devisenmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer Direktanlage verwendet. Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Swaps wird darin bestehen, ein Engagement in den Anlageklassen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Total Return Swaps:

Ein Total Return Swap kann verwendet werden, um ein Engagement in den oben beschriebenen Anlagen auf kostengünstigere Weise als eine direkte Anlage in solchen Anlagen zu erzielen. Bei einem Swap werden die Bruttoerträge, die zwischen den Parteien auszutauschen sind, im Hinblick auf einen „Nominalbetrag“ berechnet, d. h., die Rendite oder Wertsteigerung der Anlageklassen. Total-Return-Swap-Vereinbarungen können vom Fonds dazu genutzt werden, ein Engagement in den Anlageklassen aufzubauen, wodurch sich der Fonds verpflichtet, einen Zahlungsstrom basierend auf einem vereinbarten Zinssatz im Tausch gegen Zahlungen zu leisten, die die gesamte wirtschaftliche Performance des Vermögenswertes bzw. der Vermögenswerte, die dem Swap zugrunde liegen, während der Lebensdauer des Swaps repräsentieren, in diesem Fall die wirtschaftliche Performance der Anlageklassen.

Der Teilfonds kann Total Return Swaps mit beliebigen Gegenparteien (wie im Jahresabschluss des Teilfonds angegeben) eingehen, die die Kriterien für zulässige Gegenparteien für OGAW

gemäss den OGAW-Vorschriften erfüllen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Gegenparteien keine Entscheidungsbefugnis oder Genehmigungskontrolle über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds erhalten.

Varianz- oder Volatilitätsswaps:

Ein Varianz- oder Volatilitätsswap ermöglicht einer Partei, ausgehend von der Volatilität (Stärke und Häufigkeit der Bewegung) des Preises eines festgelegten Vermögenswertes oder Indexes gegen eine Zahlung, die in der Regel auf den aktuellen Interbanken-Zinssätzen zuzüglich einer Marge basiert, eine Rendite zu erhalten.

Varianz- oder Volatilitätsswaps können zur Absicherung gegen die Auswirkungen von Änderungen des Grades an Marktvolatilität auf ein Anlageportfolio oder zur Nutzung der Über- oder Unterbewertung des allgemeinen Marktrisikos (bei dem die reale oder wahrgenommene Volatilität ein wichtiger Bestandteil ist) verwendet werden. Ein ähnliches Ziel kann durch die Verwendung von Optionen erreicht werden, jedoch werden die Renditen von Optionen auch von der Performance des Wertpapiers oder Vermögenswerts beeinflusst, auf das bzw. den die Option geschrieben wurde.

Swaptions:

Swaptions sind ein Kontrakt, bei dem eine Partei im Eventualfall im Gegenzug zum Eingehen eines Swaps zu einem zuvor festgelegten Zinssatz eine Gebühr erhält (normalerweise bei Festlegung von Terminzinssätzen in Bezug auf eine feste Benchmark).

Swaptions können zu Absicherungs- und Anlagezwecken oder, wenn sie verkauft werden, als Quelle zusätzlicher Erträge in Form einer Prämie verwendet werden.

Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Swaps wird darin bestehen, ein Engagement in den Anlageklassen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Optionen:

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Der Teilfonds kann an der Börse oder im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen kaufen oder verkaufen (schreiben), deren Basiswerte Vermögenswerte, Instrumente (wie etwa Futures) oder Indizes sind, die in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds relevant sind.

Devisenoptionen, Zinsoptionen (nachfolgend ausführlicher beschrieben), Aktienoptionen und exotische oder pfadabhängige Optionen, z. B. Knock-out-, Knock-in-, Double-knock-in- oder Double-knock-out-Optionen, werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins-, Devisen- und Aktienmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer direkten Anlage genutzt. Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Optionen wird darin bestehen, ein Engagement in den Anlageklassen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Optionen auf Anleihen-Futures:

Die zugrunde liegenden Instrumente für mittel- und langfristige Zinsfutures sind Notes und Anleihen von Regierungen. Ihre Liquidität und Kapitaleigenschaften entsprechen im Wesentlichen denen von kurzfristigen Kontrakten. Optionen auf Anleihen-Futures können verwendet werden, um die Exponierung gegenüber Wechselkursschwankungen zu erhöhen oder zu reduzieren.

Zinsoptionen:

Eine Zinsoption bezieht sich auf Zinsscaps und Zinssfloors. Zinsscaps, Zinssfloors und Zinsscollars (eine Kombination aus Cap und Floor) sind Derivatkontrakte optionaler Natur, die den Inhaber zum Erhalt einer Teilzahlung berechtigen, wenn der im Kontrakt angegebene Zinstyp einen festgelegten Basiswert übersteigt (die Zinssatzdecke oder „**Zinsscap**“) oder unter den Basiswert fällt (der Zinssatzboden bzw. „**Zinssfloor**“).

Exotische oder pfadabhängige Optionen:

Pfadabhängige Optionen sind Optionen, bei denen die Optionsauszahlung vom Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängt, z. B., dass der Preis eines festgelegten Vermögenswerts einen bestimmten Wert erreicht oder nicht erreicht, je nach den Bedingungen des Optionskontrakts. Der Ausdruck „pfadabhängig“ bezieht sich auf die Tatsache, dass der Wert der Option von dem Pfad abhängt, den der Preis des zugrunde liegenden Vermögenswerts während der Lebensdauer der Option nimmt. Ein Knock-out-Optionskontrakt würde in der Regel vorsehen, dass die Option auf dieselbe Weise funktioniert wie jede andere Verkaufs- oder Kaufoption, es sei denn, der Preis des zugrunde liegenden Vermögenswerts erreicht einen bestimmten Wert (oder im Falle einer Double-knock-out-Option einen der beiden festgelegten Werte), woraufhin die Option automatisch beendet wird, ohne ihr Ablaufdatum zu erreichen. Eine Knock-in-Option könnte dagegen vorsehen, dass die Option nur zustande kommt, wenn der zugrunde liegende Vermögenswert einen festgelegten Wert erreicht (bei einer Double-knock-in-Option einen von zwei Werten), sich jedoch wie eine normale Option verhält, wenn der Wert erreicht wurde und die Option wirksam wird.

Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Optionen wird darin bestehen, ein Engagement in den Anlageklassen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Terminkontrakte (Futures):

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet.

Devisen-Futures und Zinsfutures werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins- und Devisenmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer Direktanlage verwendet. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basis- oder verbundenen Werte oder Indizes führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Zinsfutures:

Zinsfutures sind Kontrakte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, die die zukünftige Lieferung eines verzinslichen Vermögenswerts vereinbaren. Zinsfutures ermöglichen dem Käufer und dem Verkäufer, den Preis des verzinslichen Vermögenswerts für ein zukünftiges Datum festzuschreiben.

Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Futures wird darin bestehen, ein Engagement in den Anlageklassen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Differenzkontrakte:

Ein Differenzkontrakt („**CFD**“) ist eine Vereinbarung über den Tausch der Differenz zwischen dem Eröffnungs- und Schlusskurs der Basisposition unter dem Kontrakt auf verschiedene Finanzinstrumente. Der Handel mit CFD ist ein zweckmässiges Mittel zum Handel mit Aktien, Indizes oder Futures, da er ein Engagement auf einem Markt, in einem Sektor oder einem bestimmten Wertpapier ermöglicht, ohne sich direkt in dem zugrunde liegenden Markt, Sektor oder Wertpapier zu engagieren. Das Finanzinstrument, das einem CFD-Kontrakt zugrunde liegt, wird nicht an den Käufer geliefert. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden. Bei einem CFD auf Aktien eines Unternehmens wird der Eröffnungskurs des Kontraktes spezifiziert. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, bei der die Partei, die am Schlusstag im Plus ist, von der anderen Partei die Differenz zwischen dem Ausgangskurs und dem Kurs am Schlusstermin des Kontrakts bar ausbezahlt bekommt.

CFDs ermöglichen die Erzielung von Gewinnen durch einen Wertrückgang des zugrunde liegenden Vermögenswerts, ohne dass Vermögenswerte de facto leerverkauft werden. Daher können CFDs zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, aber auch zum Eingehen eines positiven Engagements in den Basiswerten, ohne den vollständigen Kapitalbetrag aufzuwenden.

Kreditderivate:

Ein Kreditderivat ist ein privat gehaltener, begebbarer bilateraler Kontrakt, der den Benutzern ermöglicht, das von ihnen z. B. durch Credit Default Swaps eingegangene Kreditrisiko zu verwalten. Kreditderivate sind finanzielle Vermögenswerte wie Terminkontrakte, Swaps und Optionen, deren Preis vom Kreditrisiko von Wirtschaftsteilnehmern gesteuert wird.

Kreditderivate werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins-, Devisen- und Aktienmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer Direktanlage verwendet. Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Kreditderivate wird darin bestehen, ein Engagement in den Anlageklassen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Credit-Default-Swaps:

Ein Credit Default Swap ist eine Art von Kreditderivat, die einer Partei (der „**Sicherungsnehmer**“) ermöglicht, das Kreditrisiko eines Referenzunternehmens (das „**Referenzunternehmen**“) auf eine oder mehrere andere Parteien (der „**Sicherungsgeber**“) zu übertragen. Der Sicherungsnehmer zahlt eine regelmässige Gebühr an den Sicherungsgeber und erhält dafür Schutz vor dem Eintreten verschiedener Ereignisse, die das Referenzunternehmen betreffen. Credit Default Swaps können vom Teilfonds dazu verwendet werden, Schutz vor dem Zahlungsausfall einzelner vom Teilfonds gehaltener Vermögenswerte oder vor einem nicht vom Teilfonds gehaltenen Wertpapier in Erwartung einer Verschlechterung der Kreditposition des betreffenden Emittenten zu erwerben. Im Rahmen eines Credit Default Swaps kann auch Schutz in Erwartung einer stabilen oder sich verbessernden Kreditposition verkauft werden. Der Teilfonds kann Credit Default Swaps entweder einzeln oder in Kombinationen im Rahmen einer Relative-Value-Transaktion eingehen, wodurch Schutz für zwei Vermögenswerte erworben bzw. verkauft wird, um das allgemeine Marktrisiko auszuschliessen, jedoch das kreditspezifische Risiko beizubehalten.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Währungsgeschäfte, wie Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Währungsoptionen zur Absicherung des Währungsrisikos einzelner Anteilklassen gegenüber der Basiswährung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, tätigt, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Basisinstrumente sind Währungen.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins- und Devisenmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer Direktanlage verwendet. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich und können zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen eingesetzt werden. Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Terminkontrakte wird darin bestehen, ein Engagement in den Anlageklassen einzugehen, und die Regelungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Hebelwirkung (Leverage)

Zur Beschränkung des Marktrisikos des gemessenen Portfolios verwendet der Teilfonds das absolute Value-at-Risk („**VaR**“)-Modell (ein festes VaR-Limit). Das absolute VaR-Modell wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von mindestens 99 % und einer Haltedauer von mindestens 20 Tagen. Der historische Beobachtungszeitraum wird in der Regel mindestens 200 Wochen betragen, in Fällen einer kürzlich aufgetretenen wesentlichen Kursvolatilität kann jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum verwendet werden.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass das „einseitige“ Konfidenzniveau von 99 %, das vom Teilfonds verwendet wird, bedeutet, dass basierend auf dem vom Investmentmanager verwendeten Preisverhaltensmodell erwartet wird, dass Verluste bei maximalem Risiko zu über 99 % der Zeit oder in 99 von 100 Handelsmonaten nicht die 20 % überschreiten werden. Auf diesem Risikoniveau würde das Modell jedoch auch vorhersehen, dass Verluste von mehr als diesem Betrag in einem von 100 Monaten auftreten können, und dass der Umfang der Verluste viel grösser als die 20 % des Teilfonds-Werts sein kann.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher als der erwartete VaR ausfallen, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Es ist zu beachten, dass der VaR nicht explizit die Hebelwirkung misst und ein statistisches Risikomass darstellt, was bedeutet, dass der tatsächliche Verlust aus einem bestimmten Geschäft oder des Teilfonds insgesamt den durch die Verwendung des VaR angegebenen Verlust wesentlich übersteigen kann.

Es gibt Beschränkungen bei der Verwendung von VaR als statistisches Risikomass, da es nicht direkt die Hebelwirkung im Teilfonds begrenzt und nur das Verlustrisiko unter vorherrschenden Marktbedingungen beschreibt und zukünftige wesentliche Änderungen der Volatilität nicht erfassen würde.

Die Verwendung von DFI auf Long/Short-Basis wird zu einem gehebelten Engagement führen. Wenn die Messung mithilfe des vollen Marktwerts oder Nominalwerts aller im Portfolio des Teilfonds gehaltenen DFI und ohne Berücksichtigung von Ausgleichsengagements oder Abzug des Wertes der ggf. vom Teilfonds gehaltenen Barmittel oder kurzfristiger Liquidität erfolgt, kann eine Hebelwirkung zwischen 5.000 % und 21.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu erwarten sein, sie kann aber auch höher sein. Unter normalen Marktbedingungen wird erwartet, dass die Hebelwirkung in der Regel etwa 8.000 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen wird.

Die hohe Hebelwirkung beruht auf der Anlagepolitik des Teilfonds, insbesondere auf dessen Anlage auf den Devisen- und Zinsmärkten. Ein Merkmal dieser Märkte besteht darin, dass die auf diesen Märkten verwendeten DFI unter normalen Marktbedingungen häufig im Verhältnis zu den Werten der Vermögenswerte, die sie repräsentieren, verglichen mit beispielsweise einem entsprechenden DFI auf den Aktienmärkten, wo im Allgemeinen eine viel direktere Beziehung zwischen einer Änderung des Wertes eines zugrunde liegenden Aktienwertes und den verbundenen DFI besteht, ein geringes Marktrisiko (im Sinne der wahrscheinlichen Geschwindigkeit und Grösse von Kursänderungen) aufweisen.

Dies hat zur Folge, dass, wenn man DFI mit ähnlich hohem Risiko und potenzieller Rendite auf verschiedenen Märkten vergleicht, bei den DFI, die auf den Devisen- und Zinsmärkten verwendet werden, häufig die Werte für die zugrunde liegenden Vermögenswerte oder Nominalwerte viel höher sind als bei den mit den Aktienmärkten verbundenen DFI.

Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden.

Die hohe Hebelwirkung auf Nominalbasis ist das Ergebnis der hohen Korrelation, die zwischen den innerhalb der einzelnen Unterstrategien des Fonds gehandelten Vermögenswerten inhärent ist. Obwohl die Hebelwirkung überwacht wird, werden auch relevantere Risikomesswerte wie Value-at-Risk, Stresstests und freie Barmittelbestände zur Kontrolle der Portfoliorisiken eingesetzt. Der Investmentmanager wird jedoch die Hebelwirkung fortlaufend prüfen, da es selbst dann, wenn ein Portfolio ordnungsgemäss zusammengestellt wird und die allgemeinen Marktengagements grösstenteils ausgeglichen werden, Zeiten geben wird, in denen sich die Märkte ungewöhnlich verhalten und sich Ausgleichsgeschäfte nicht erwartungsgemäss verhalten, sodass der Teilfonds grosse Verluste erleiden könnte. Dieses Risiko kann reduziert werden, indem die einfache Hebelwirkung hinsichtlich des Marktstresses niedriger gehalten wird.

Einerseits bietet die Hebelwirkung Möglichkeiten zur Steigerung des Ertrags des Teilfonds für Anteilsinhaber. Bei einem negativen Ertrag aus den DFI besitzt sie andererseits aber auch das Potenzial zur Steigerung von Verlusten. Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Verwendung einer hohen Hebelung die Verluste steigern und dazu führen kann, dass ein Anteilsinhaber unter ungewöhnlichen Marktbedingungen umfangreichere Verluste erleidet. Um die aus ungewöhnlichen Marktbedingungen resultierenden Risiken zu verwalten, wird der Investmentmanager spezifische Risikomanagementtechniken einsetzen, insbesondere die Berücksichtigung des Vorhandenseins extremer Kursbewegungen bei seiner VaR-Berechnung.

Anlagebeschränkungen

Alle Anlagen in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) dürfen insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen. Der Teilfonds investiert nur in Nicht-OGAW-OGA, die die Regelungen der Zentralbank erfüllen.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten

DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager erwartet, dass der typische Anleger versuchen wird, mittel- bis langfristige Anlageerträge zu erzielen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der EUR-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten GBP-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten CHF-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten EUR-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten GBP-Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten USD-Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums der einzelnen Anteilsklassen werden alle Anträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vier (4) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von dieser angenommen werden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von dieser oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle im Namen der ICAV weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum für den Teilfonds einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren

Zeichnungsgelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Regelungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt **„Gebühren und Aufwendungen“** dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt **„Anlage in Anteilen“** im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage vor dem jeweiligen Handelstag (die **„Annahmefrist für Rücknahmen“**) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstagen nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. Zahlungen an Dritte sind nicht erlaubt. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein

Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

- (a) Leverage-Risiko - Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken oder im Rahmen einer Absicherungsstrategie Hebel einsetzen. Der Einsatz von Leverage bringt besondere Risiken mit sich und kann das Anlagerisiko des Teilfonds wesentlich erhöhen. Der Einsatz von Hebelwirkung eröffnet Chancen auf höhere Renditen und Gesamterträge, setzt den Teilfonds aber gleichzeitig Risiken für Kapital und Zinsaufwendungen aus. Alle durch den Einsatz von

Leverage erzielten Anlageerträge und Gewinne, die die damit verbundenen Zinsaufwendungen übersteigen, können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller zunimmt, als es normalerweise der Fall wäre. Fallen die damit verbundenen Zinsaufwendungen dagegen höher aus als solche Erträge und Gewinne, kann der Nettoinventarwert der Anteile rascher zurückgehen, als es normalerweise der Fall wäre.

- (b) Schwellenmärkte – Eine Anlage in Schwellenmärkten ist mit weiteren Risiken und besonderen Erwägungen verbunden, die in der Regel nicht für Anlagen in etablierteren Volkswirtschaften bzw. Wertpapiermärkten gelten. Dies kann folgende Risiken umfassen: (i) erhöhtes Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten oder enteignungsgleiche Besteuerung; (ii) grössere soziale, wirtschaftliche und politische Unsicherheit, einschliesslich Krieg; (iii) höhere Abhängigkeit von Exporten und der damit verbundenen Bedeutung des internationalen Handels; (iv) höhere Volatilität, geringere Liquidität und geringere Kapitalisierung von Wertpapiermärkten; (v) höhere Volatilität von Wechselkursen; (vi) grösseres Inflationsrisiko; (vii) mehr Kontrollen von Auslandsinvestitionen und Einschränkungen bei der Rückführung von investiertem Kapital und beim Umtausch lokaler Währungen in US-Dollar; (viii) erhöhte Wahrscheinlichkeit von Regierungsbeschlüssen zur Beendigung der Unterstützung von wirtschaftlichen Reformprogrammen oder zur Einführung einer zentralen Planwirtschaft; (ix) Unterschiede bei den Revisions- und Finanzberichtsstandards, die zur Nichtverfügbarkeit von wichtigen Informationen über Emittenten führen können; (x) weniger umfassende Regulierung der Wertpapiermärkte; (xi) längere Abwicklungszeiträume für Wertpapiertransaktionen und weniger zuverlässige Abrechnungs- und Verwahrungsvereinbarungen; (xii) weniger Schutz durch die Registrierung von Vermögenswerten und (xiii) weniger ausgereifte Unternehmensgesetze bezüglich der Treuhänderpflichten von leitenden Angestellten und Geschäftsführern und des Schutzes von Anlegern.
- (c) Barsicherheiten – Da der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und vorgegebenen Grenzen wiederanlegen kann, unterliegt die Wiederanlage von Barsicherheiten den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers oder die entsprechenden Gegenparteien hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt.
- (d) Anleihen ohne Investment-Grade-Rating – Die Schuldtitel, in die der Teilfonds investieren darf, können ein niedrigeres Rating als „Investment Grade“ besitzen und daher als „Junk Bonds“ oder notleidende Wertpapiere angesehen werden. Anlagen in solche Anleihen ohne Investment-Grade-Rating sind besonders riskante Anlagen, die das Potenzial für entsprechend hohe Renditen bieten können. Nicht alle der Wertpapiere oder Instrumente, in die der Teilfonds investiert, sind notiert oder von einer Ratingagentur bewertet. Die Liquidität kann entsprechend gering sein. Hinzu kommt, dass der Aufbau und die Veräusserung von Positionen in manchen Anlagen mitunter zeitraubend ist und zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden muss. Auch kann der Teilfonds aufgrund ungünstiger Marktbedingungen Probleme haben, Anlagen zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu veräussern, was sich in begrenzter Liquidität niederschlägt. Der Teilfonds kann aufgrund des Zahlungsausfalls des Emittenten oder des Unvermögens zum Weiterverkauf der Anleihe seine gesamte Anlage oder im Wesentlichen seine gesamte Anlage verlieren.
- (e) Handel mit Optionen – Der Teilfonds kann Kaufoptionen verkaufen und erwerben. Mit dem Verkauf und Erwerb von Kaufoptionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Optionsgeber) einer Kaufoption, die gedeckt ist (d. h. der Zeichner hält das zugrunde liegende Wertpapier), trägt das Risiko eines Absinkens des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Kaufpreis des zugrunde liegenden Wertpapiers abzüglich der erhaltenen Prämie und gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier über dem Ausübungspreis der Option auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Kaufoption trägt das Risiko eines unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Ausübungspreis der Option. Der Käufer einer Kaufoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Investition in die Kaufoption.

Der Teilfonds kann Verkaufsoptionen verkaufen und erwerben. Mit dem Verkauf und Erwerb von Verkaufsoptionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Optionsgeber) einer Verkaufsoption, die gedeckt ist (z. B. hält der Zeichner eine Short-Position im zugrunde liegenden Wertpapier), trägt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers über den Verkaufspreis (der zum Aufbau der Short-Position gezahlt wurde) des zugrunde liegenden Wertpapiers zuzüglich der erhaltenen Prämie und

gibt die Gelegenheit für einen Gewinn aus dem zugrunde liegenden Wertpapier, falls der Marktpreis unter den Ausübungspreis der Option sinkt, auf. Der Verkäufer einer ungedeckten Verkaufsoption trägt das Risiko eines Verfalls des Marktpreises des zugrunde liegenden Wertpapiers unter den Ausübungspreis der Option. Der Käufer einer Verkaufsoption trägt das Risiko des Verlusts seiner gesamten Investition in die Verkaufsoption.

- (f) Notleidende Anlagen – Der Teilfonds kann in Wertpapiere und Verpflichtungen mit einem Rating unter „Investment Grade“ von Unternehmen und anderen Rechtssubjekten („**notleidende Unternehmen**“) investieren, die eine schwache Finanzlage oder schlechte Betriebsergebnisse aufweisen, einen wesentlichen Kapitalbedarf oder einen negativen Nettowert haben oder speziellen Wettbewerbs- oder Produktveralterungsproblemen gegenüberstehen, einschliesslich notleidender Unternehmen, die Insolvenz-, Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren durchlaufen. Zu den Risiken von Anlagen in notleidenden Unternehmen gehört die Tatsache, dass es häufig schwierig sein kann, Informationen zur tatsächlichen Situation solcher notleidenden Unternehmen zu erhalten. Darüber hinaus gibt es keinen Mindestkreditstandard, der eine Voraussetzung für die Anlage des Teilfonds in einem beliebigen Instrument darstellt. Bei allen Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahren bezüglich notleidender Unternehmen kann der Teilfonds seine gesamte Anlage verlieren. Solche Anlagen können auch von anwendbaren Gesetzen und Verordnungen bezüglich u. a. betrügerischer Übertragungen und anderer anfechtbarer Übertragungen oder Zahlungen, der Haftung des Leihgebers und Gerichtsentscheidungen zur Nichtanerkennung, Reduzierung, Unterordnung oder zum Entzug bestimmter Ansprüche beeinträchtigt werden. Der realisierbare Wert solcher Anlagen unterliegt auch plötzlichen und erratischen Schwankungen und einer überdurchschnittlichen Volatilität und der Spread zwischen Geld- und Briefkursen solcher Wertpapiere kann grösser sein als bei anderen Arten von Wertpapieren. Es kann mehrere Jahre dauern, bis der realisierbare Wert solcher Anlagen ihren Substanzwert widerspiegelt. Bei einer Liquidation (bei Insolvenz oder anderweitig) und anderen Formen der Umstrukturierung von Unternehmen besteht das Risiko, dass die Umstrukturierung nicht erfolgreich ist (beispielsweise, weil erforderliche Genehmigungen nicht erteilt werden), sich verzögert (beispielsweise, bis verschiedene tatsächliche oder Eventualverbindlichkeiten erfüllt wurden) oder zu einer Ausschüttung von Barmitteln oder Ausgabe eines neuen Wertpapiers führt, dessen Wert niedriger ist als der Kaufpreis, den der Teilfonds für die betreffende Anlage gezahlt hat.
- (g) Risiko durch die Wiederanlage von Barsicherheiten – Da der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und vorgegebenen Grenzen wiederanlegen kann, unterliegt der Teilfonds den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers.
- (h) Total Return Swaps – Total Return Swaps und andere Kreditderivate bergen bestimmte Risiken, unter anderem: (i) die Möglichkeit, dass sich der Markt in einer Weise oder eine Richtung bewegt, die zu einem Gewinn für den Teilfonds geführt hätte, wenn eine solche Transaktion nicht verwendet worden wäre, (ii) das Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen dem Risiko, das abgesichert werden soll, und der Transaktion, (iii) die potenzielle Liquidität für das verwendete Sicherungsinstrument, die es dem Teilfonds erschweren kann, ein Sicherungsgeschäft zu schliessen oder abzuwickeln, und (iv) das Risiko, dass die Gegenpartei einer Transaktion ihre vertragsgegenständlichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Wenn der Investmentmanager beispielsweise ein Derivatgeschäft mit einer Gegenpartei eingeht, die später zahlungsunfähig wird oder Insolvenz anmeldet, kann die Transaktion gemäss ihren Geschäftsbedingungen beendet werden und die Fähigkeit des Investmentmanagers, seine Rechte aus dem Derivatgeschäft wahrzunehmen, nachteilig davon betroffen werden.

Total Return Swaps und andere Kreditderivate sind eine relativ neue Entwicklung an den Finanzmärkten. Folglich gibt es bestimmte rechtliche, steuerliche und marktbezogene Unsicherheiten, die Risiken in Zusammenhang mit solchen Total Return Swaps und anderen Kreditderivaten darstellen. Es gibt derzeit kaum oder gar keine juristischen Entscheidungen oder Fälle, die Total Return Swaps oder andere Kreditderivate charakterisieren, ihre Geschäftsbedingungen auslegen oder ihre steuerliche Behandlung charakterisieren. Darüber hinaus gelten möglicherweise zusätzliche Regelungen und Gesetze für Total Return Swaps und andere Kreditderivate, die bisher nicht angewendet wurden. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass sich künftige Entscheidungen, die Bestimmungen ähnlich denen eines Swap-

Vertrags oder andere damit zusammenhängende Dokumente oder zusätzliche Bestimmungen und Gesetze auslegen, nicht wesentlich nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

- (i) Nicht erschöpfende Risikofaktoren - Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR-Anteils- klasse für institutionell e Anleger*	GBP--Anteils- klasse für institutionelle Anleger*	CHF--Anteils- klasse für institutionelle Anleger*	USD-Anteils- klasse für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	CHF 100.000	USD 100.000
Management- gebühr	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %
Performance- gebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing -gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtausch- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilklassen	Gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	CHF 100.000	USD 100.000
Managementgebühr	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungsgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahmegebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilklassen	Gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000	GBP 10.000	CHF 10.000	USD 10.000
Managementgebühr	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %

Anlegerservicing- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs- gebühr	Bis zu 5,00 %			
Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtausch- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- i. 1,50 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft, und
- ii. 2,00 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger beläuft.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die

Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilsklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin überprüft.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum für alle Anteilsklassen, die in einem Kalenderquartal erstmalig ausgegeben werden, ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums für diese Anteilsklasse folgt, und am letzten Tag jenes Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Anteilsklassen für institutionelle Anleger

Die Performancegebühr für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Für jeden Berechnungszeitraum wird die Performancegebühr zum in der vorstehenden Tabelle für die jeweilige Anteilsklasse aufgeführten jährlichen Prozentsatz (der „**massgebliche Prozentsatz**“) des über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse liegenden Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil einer jeden dieser Klassen während dieses Berechnungszeitraums berechnet.

Der höchste Nettoinventarwert je Anteil („**höchster Nettoinventarwert je Anteil**“) ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden

Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Anteilklassen für institutionelle Anleger zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entsethen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht („**eine Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält. Was die verbleibenden Anteile eines Anlegers in dieser Klasse anbelangt, wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil in diesen Anteilen über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus auf übliche Weise wie oben beschrieben eine Performancegebühr erhoben.
2. Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie der massgebliche Prozentsatz der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag reduziert, der dem massgeblichen Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklassen für institutionelle Anleger (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das Anteilen der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger zuzurechnen sind. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf, und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein Zahlungstermin).

Die Performancegebühr entspricht insgesamt dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der Anteile der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger den berechtigten Nettoinventarwert der betreffenden Klasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, in Bezug auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Zeitraum seit dem vorherigen Handelstag. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem eine gepoolte Anteilsklasse für institutionelle Anleger beziehungsweise eine gepoolte Anteilsklasse für Privatanleger erstmals ausgegeben wird, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums und die Erlöse aus der Erstausgabe gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilsinhabern oder Vermittlern die Performancegebühr ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

ANLEGERSERVICINGGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV nicht, bezüglich des Teilfonds eine Anlegerservicinggebühr zu erheben.

ZEICHNUNGSGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV nicht, für Zeichnungen von Anteilen der Anteilsklassen für institutionelle Anleger oder von Anteilen der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger des Teilfonds eine Zeichnungsgebühr zu erheben.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr in Höhe von bis zu 5,00 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Zeichnungen von Anteilen der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger des Teilfonds erheben.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Die ICAV kann für Rücknahmen in dem Teilfonds Rücknahmegebühren erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die sich auf 34.320,00 EUR belaufen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten fünf (5) Bilanzierungsperioden des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, darunter Gebühren für Middle-Office- und Back-Office-Dienste, Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen; die Kosten einer erstmaligen und fortgeführten Börsennotierung von Anteilen an der irischen Börse (sofern zutreffend); Kundenservicegebühren; die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger; Steuern und Provisionen; die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen; die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen; Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten; die Kosten für die Berichte an Anteilsinhaber und Regierungsbehörden; die Kosten für die Versammlungen der Anteilsinhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend); Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

NEW MOUNTAIN VANTAGE UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den New Mountain Vantage UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	185
Definitionen.....	186
Der Teilfonds	187
Der Investmentmanager	187
Anlageziel und Anlagepolitik.....	188
Erwerb von Anteilen	194
Rücknahme von Anteilen.....	195
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	196
Dividendenpolitik	197
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	197
Gebühren und Aufwendungen.....	199

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgultig, ob die Berichte beigelegt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken berwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (fur nahere Informationen ber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „**Handelstag**“ jeden Geschäftstag in Irland und in den USA bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag, und der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, liegt stets nach der massgeblichen Annahmefrist für Zeichnungen und der massgeblichen Annahmefrist für Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird an dem Geschäftstag, an dem er berechnet wird, unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Irland und in den Vereinigten Staaten und den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**Anteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Gründeranteilklass für institutionelle Anleger, die GBP-Gründeranteilklass für institutionelle Anleger, die CHF-Gründeranteilklass für institutionelle Anleger und die USD-Gründeranteilklass für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die USD-Gründeranteilklass A für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilklassen für private Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für private Anleger.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Irland und in den USA sowie in den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern und der Zentralbank mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet siebzehn (17) Anteilsklassen an: die Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen für private Anleger und die Gründeranteilklassen A für institutionelle Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Anforderungen der Zentralbank einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

New Mountain Vantage Advisers, L.L.C. mit dem Hauptgeschäftssitz 787 7th Avenue, 49th Floor, New York, NY 10019, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind.

Der Investmentmanager ist eine in Delaware ansässige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäss dem Delaware Limited Liability Company Act am 1. Juli 2005 gegründet wurde. Der Investmentmanager wurde am 24. Oktober 2008 als Anlageberater bei der U.S. Securities and Exchange Commission eingetragen (SEC-Nummer: 801-69688).

Im Rahmen des **Investmentmanagementvertrags** zwischen dem Investmentmanager und dem **Investmentmanager** vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt oder bezieht der **Investmentmanager** Investmentmanagement-Dienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht für die ICAV in Bezug auf den Teilfonds.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird;

(vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Anleger sollten sich ausserdem der Risiken des Teilfonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Teilfonds vornehmlich (long und short) in US-Aktien und aktienbezogene Wertpapiere (darunter Stammaktien und Vorzugsaktien), die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) und börsennotierte Fonds (Exchange Traded Funds, „**ETF**“). DFI werden vornehmlich dazu eingesetzt, Short-Engagements in US-amerikanischen Aktienwerten und aktienbezogenen Wertpapieren zu erzielen. Obwohl der Hauptfokus des Teilfonds auf US- und US-bezogenen Anlagen liegt, wie oben beschrieben, kann der Teilfonds in begrenztem Umfang auch in Nicht-US-Aktien und aktienähnliche Wertpapiere investieren. Der Teilfonds kann sich ausschliesslich zu Absicherungszwecken auch durch den Einsatz von DFI und ETFs in US-Zinsen, durch ETFs in Rohstoffen und durch den Einsatz von DFI im CBOE Volatility Index (der „**VIX**“) engagieren.

Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen auf bestimmte Industriesektoren bei den Zielanlagen, er wird sich jedoch auf bestimmte Branchen konzentrieren, beispielsweise auf Unternehmensdienstleistungen (d. h. Gehaltsdienstleistungen, Arbeitgeberleistungen und Informationsdienstleistungen), den Technologiesektor (d. h. Zahlungsanbieter, Software), Medien (Bezahlfernsehbetreiber, Kabelnetzwerke), das Gesundheitswesen (Spezialpharma, Krankenhäuser) und den Energiesektor (typischerweise Energiedienstleistungsunternehmen). Der Teilfonds unterliegt keinen Marktkapitalisierungsbeschränkungen bei den Zielanlagen. Der Investmentmanager wählt die Branchen und Sektoren, in die der Teilfonds investiert, im Einklang mit der Anlagestrategie (wie nachfolgend beschrieben) aus.

Alle OGA- und ETF-Anlagen sind OGAW mit einer Zulassung entsprechend der OGAW-Richtlinie oder Nicht-OGAW-OGA bzw. ETF (gemäss den Regelungen der Zentralbank), die primär ein Engagement in US-Aktien und aktienähnliche Wertpapiere (wie oben beschrieben) bieten. Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in offene OGA und ETF investieren. Anlagen in offene Nicht-OGAW-ETF sind auf solche Anlagen beschränkt, die vom Verwaltungsrat als zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen für OGAW-Anlagezwecke angesehen werden und die Regelungen der Zentralbank erfüllen.

Der Teilfonds kann Optionen, Swaps, Futures und Differenzkontrakte verwenden, wie im nachfolgenden Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ näher beschrieben, um Engagements auf Long- und/oder Short-Basis in den oben beschriebenen Anlagen einzugehen, wenn der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage. Der Teilfonds kann ausschliesslich durch Verwendung von DFI Short-Positionen eingehen. Durch den Einsatz von DFI wird das Long/Short-Verhältnis voraussichtlich etwa 70-100 % Long-Positionen und 0-60 % Short-Positionen betragen. Die vom Teilfonds aufgenommenen Positionen können jedoch jeweils zu 100 % Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen sein.

Engagements in US-Zinsen, Rohstoffen und dem VIX fungieren als Stellvertreter für den US-Aktienmarkt. Das heisst, wenn ein Anstieg der Zinssätze, Rohstoffpreise oder der Aktienmarktvolatilität vorliegt, dient ein Long- oder Short-Engagement in US-Zinsen, Rohstoffen oder dem VIX als Absicherung für den US-Aktienanteil am Teilfondsportfolio. Der VIX ist ein

Masstab für die implizite Volatilität von Optionen auf den S&P 500 Index und stellt ein Barometer für die Erwartung des Marktes zur Aktienmarktvolatilität über den nächsten 30-Tages-Zeitraum dar. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen (wie im Abschnitt „**Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken**“ nachstehend näher beschrieben).

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) sowie in Geldmarktinstrumente (insbesondere) kurzfristige Commercial Paper, zinsvariable Anleihen, mittelfristige Schuldverschreibungen oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating durch eine anerkannte Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere investieren.

Die Instrumente, in der der Teilfonds investieren wird, sind an den Märkten und Börsen notiert oder werden dort gehandelt, die in Anhang I des Prospekts aufgeführt sind. Der Teilfonds kann auch in Neuemissionen investieren, die innerhalb eines Jahres an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die ICAV investiert jedoch nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in solche Neuemissionen.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager wählt anhand von Fundamentalanalysen ein Portfolio von hauptsächlich US-Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen aus, die er als hochwertig ansieht (Unternehmen mit positiven Cashflows und starken Bilanzen) und deren Aktienwerte nach Ansicht des Investmentmanagers relativ zu ihrem inneren Wert stark unterbewertet sind und Gelegenheiten für Preissteigerungen bieten. Der Investmentmanager kann Drittberater beauftragen, ihn dabei zu unterstützen.

Der Investmentmanager wird ausserdem für ein Short-Engagement versuchen, schwache Unternehmen zu identifizieren (die eine sich verschlechternde Wettbewerbsposition, schwächer werdende Cashflows und gehebelte Kapitalstrukturen aufweisen können), insbesondere Unternehmen in Branchen, die einen langfristigen Rückgang erleben, und überbewertete Unternehmen mit minimalen Cashflows zur Unterstützung ihrer Bewertungen. Der Research-Ansatz und der analytische Prozess des Investmentmanagers dienen der Schätzung des Substanzwertes eines Unternehmens und der Beurteilung, wie hoch das Vertrauen des Teams in diese Schätzung ist. Die wichtigsten Elemente dieses Prozesses beinhalten die Prüfung von Wertpapierregistrierungen und anderen öffentlichen Informationen, die Analyse historischer Ergebnisse, eine detaillierte Analyse der Finanzdaten und der Bewertung, den Aufbau unternehmenseigener Finanzmodelle, die Hinzuziehung externer Berater, Treffen mit den Unternehmensleitungen, Branchen- und Wettbewerbsanalysen, rechtliche und buchhalterische Arbeiten (wo zweckmässig), eine umfassende Risikoanalyse und die Aufstellung von Kurszielen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die ICAV jeweils nicht mehr als 20 % der stimmberechtigten Anteile ihrer Portfolio-Unternehmen erwerben wird bzw. die Anzahl der von der ICAV erworbenen stimmberechtigten Anteile so gering sein wird, dass es dem Teilfonds nicht möglich sein wird, einen wesentlichen Einfluss auf ein Portfolio-Unternehmen auszuüben.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Erläuterungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik jede Bezugnahme auf Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren ebenso als Bezugnahme auf indirekte Anlagen in solchen Wertpapieren über den Einsatz von DFI zu verstehen ist. Vorbehaltlich der Konformität mit dem Anlageziel des Teilfonds kann der Teilfonds DFI verwenden, um Long- und Short-Engagement in anderen, vorstehend im Abschnitt Anlagepolitik angegebenen Anlagen einzugehen, sofern der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage.

DFI können zur Bildung von Short-Positionen eingesetzt werden, um negative Engagements in bestimmten Wertpapieren oder Marktfaktoren zu erzeugen und dadurch von sinkenden Preisen

zu profitieren, ohne dass der Teilfonds eine entsprechende oder zugehörige Long-Position besitzt. Insbesondere können DFI verwendet werden, um Short-Engagements in bestimmten US-Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zu erzielen, wie im Abschnitt „Anlagepolitik“ näher beschrieben.

Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Optionen:

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Wirtschaftlich können Optionen dem Zweck dienen, sich gegen Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei bestimmten Finanzinstrumenten, einschliesslich Futures, abzusichern oder ein Engagement auf einem bestimmten Markt oder in bestimmten Finanzinstrumenten einzugehen, ohne ein physisches Wertpapier zu verwenden. Der Teilfonds kann an der Börse oder im Freiverkehr gehandelte Put- und Call-Optionen kaufen oder verkaufen (zeichnen), deren Basiswerte US-Aktien und aktienbezogene Wertpapiere gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds sind.

Swaps:

Der Teilfonds kann vertragliche Vereinbarungen mit Gegenparteien eingehen, bei denen in der Regel ein festverzinslicher Cashflow und ein aktienbasierter Cashflow für einen zuvor festgelegten Zeitraum gegeneinander ausgetauscht werden, wenn sie eingehen. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps zum Startzeitpunkt gleich null ist. Swaps können über lange Zeiträume laufen und erfordern für gewöhnlich die Leistung regelmässiger Zahlungen. Bei den meisten Swap-Kontrakten wird nicht der Nominalbetrag des Swaps ausgetauscht, sondern vielmehr zur Berechnung der regelmässigen Zahlungen herangezogen. Swaps werden gewöhnlich im Freiverkehr (OTC) gehandelt.

Differenzkontrakte:

Ein Differenzkontrakt („CFD“) ist eine Vereinbarung über den Tausch der Differenz zwischen dem Eröffnungs- und Schlusskurs der Basisposition unter dem Kontrakt auf verschiedene Finanzinstrumente. Der Handel mit CFD ist ein zweckmässiges Mittel zum Handel mit Aktien, Indizes oder Futures, da er ein Engagement auf einem Markt, in einem Sektor oder einem bestimmten Wertpapier ermöglicht, ohne sich direkt in dem zugrunde liegenden Markt, Sektor oder Wertpapier zu engagieren. Das Finanzinstrument, das einem CFD-Kontrakt zugrunde liegt, wird nicht an den Käufer geliefert. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden. Bei einem CFD auf Aktien eines Unternehmens wird der Eröffnungskurs des Kontraktes spezifiziert. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, bei der die Partei, die am Schlusstag im Plus ist, von der anderen Partei die Differenz zwischen dem Ausgangskurs und dem Kurs am Schlusstermin des Kontrakts bar ausbezahlt bekommt.

CFDs ermöglichen die Erzielung von Gewinnen durch einen Wertrückgang des zugrunde liegenden Vermögenswerts, ohne dass Vermögenswerte de facto leerverkauft werden. Daher können Differenzkontrakte zu Absicherungszwecken sowie zum Erreichen eines positiven

Engagements in den zugrunde liegenden US-Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren verwendet werden, ohne dass ein vollständiger Kapitaleinsatz erforderlich ist.

Terminkontrakte (Futures):

Der Teilfonds kann Kontrakte über den Kauf oder Verkauf von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird, eingehen. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance von Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren richtet.

Der Handelszweck von Futures-Kontrakten kann darin bestehen, Anlegern die Absicherung gegen Marktrisiken oder die Erzielung eines Engagements in den zugrunde liegenden Markt zu erlauben. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basiswerte oder verbundenen Wertpapiere führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Der Teilfonds kann Währungsgeschäfte eingehen, darunter Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Währungsoptionen, um das Fremdwährungsrisiko einzelner Anteilklassen gegen die Basiswährung oder die Währungen abzusichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Weitere Einzelheiten zu den Absicherungsgeschäften und ihren Auswirkungen auf einzelne Anteilklassen sind in Anhang II des Prospekts im Abschnitt „**Währungsgeschäfte**“ enthalten.

Unbeschadet möglicher anderer Bestimmungen im Prospekt gelten die folgenden Anforderungen, wenn der Investmentmanager Finanzderivate für den Teilfonds in Übereinstimmung mit den vorstehenden Angaben zu Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds und den Bedingungen und Beschränkungen in den Mitteilungen der Zentralbank nutzt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung in diesem Abschnitt und einer anderen Bestimmung im Prospekt haben die Anforderungen dieses Abschnitts nur in Bezug auf den Teilfonds Vorrang.

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien auf Freiverkehrbasis („**OTC**“) ein oder investiert in DFI, die an den in Anhang I des Prospekts angegebenen Märkten und Börsen notiert sind bzw. gehandelt werden. Die zugrunde liegenden Instrumente sind Aktienwerte und Währungen.

Die Nutzung von Finanzderivaten zum ausschliesslichen Zweck der Absicherung darf nur in Übereinstimmung mit den üblichen Marktgepflogenheiten erfolgen. Alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten betrachtet werden und die nachstehend beschriebenen Kriterien hinsichtlich Sicherheiten erfüllen. Alle aus der Nutzung von zu Absicherungszwecken genutzten Finanzderivaten resultierenden Erträge fliessen nach Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten und anfallenden Gebühren wieder in den entsprechenden Teilfonds ein. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die vollständig transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, beinhalten Gebühren und Aufwendungen, die an die Gegenparteien in Bezug auf den Teilfonds von Zeit zu Zeit zahlbar sind. Diese Gebühren und Aufwendungen, die zu normalen handelsüblichen Sätzen, ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer, angesetzt werden, werden von der ICAV oder dem Teilfonds getragen. Einzelheiten zu den Erträgen des Teilfonds aus und im Zusammenhang mit zuweilen anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren im Hinblick auf den Teilfonds werden in die Halbjahres- und Jahresberichte der ICAV aufgenommen. Insoweit eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Teilfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio möglicherweise nicht oder nur verzögert ausüben und einen Wertrückgang seiner Position verzeichnen. Zuweilen kann der Teilfonds Geschäfte mit Gegenparteien tätigen, bei denen es sich um nahe stehende Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der ICAV handelt. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der ICAV verursachen. Bitte lesen Sie die Informationen im Abschnitt „**Interessenkonflikte**“ des Prospekts, um mehr über die Bedingungen zu erfahren, die für solche Geschäfte mit nahe stehenden Parteien gelten. Die Identität solcher nahe stehenden Parteien wird ausdrücklich in den Halbjahres- und Jahresberichten der ICAV genannt.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Der wirtschaftliche Zweck von Devisentermingeschäften kann unter anderem die Änderung des Währungsengagements der gehaltenen Wertpapiere, die Absicherung gegen Wechselkursrisiken, die Erhöhung des Engagements in einer Währung und die Verlagerung des Risikos von Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere beinhalten.

Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich und können in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen zur Absicherung eingesetzt werden.

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („VaR“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Der VaR wird täglich berechnet. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Anforderungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher als der erwartete VaR ausfallen, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Der Investmentmanager wird jedoch die Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten DFI) überwachen, die sich voraussichtlich in einem Bereich zwischen 100 % und 300 % bewegen wird. Es ist möglich, dass die Hebelung diesen Bereich überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen unterliegt.

Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten Derivate, erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden. Denn bei Berücksichtigung dieser Netting- und Absicherungsverträge kann das Niveau der tatsächlichen Anlagerisiken reduziert werden.

Anlagebeschränkungen

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für

das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass ein typischer Anleger einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs seiner Anlage anstrebt und bereit ist, eine mittlere bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der EUR-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger, der GBP-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, der CHF-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger und der EUR-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) einen (1) Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Angebotspreis, der in Bezug auf diesen Handelstag festgelegt wurde, bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Angebotspreis, der in Bezug auf den nächsten Handelstag festgelegt wird, bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden,

dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) einen (1) Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind,

entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an

den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Allgemeines Anlagerisiko

Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Teilfonds der ICAV anlegen, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäss mit derartigen Anlagen verbunden sind. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Wert dieser Anlagen steigen wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Wert von Anteilen kann steigen oder fallen, so wie der Wert der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, schwanken kann. Die Erträge jedes Teilfonds aus seinen Anlagen beruhen auf den Erträgen, die die von ihm gehaltenen Wertpapiere abwerfen, abzüglich der entstandenen Kosten. Daher schwankt der Anlageertrag des Teilfonds voraussichtlich als Reaktion auf Veränderungen solcher Aufwendungen oder Erträge.

Leverage-Risiko

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken oder im Rahmen einer Absicherungsstrategie Hebelwirkung (Leverage) einsetzen. Der Einsatz von Leverage bringt besondere Risiken mit sich und kann das Anlagerisiko des Teilfonds wesentlich erhöhen. Der Einsatz von Hebelwirkung eröffnet Chancen auf höhere Renditen und Gesamterträge, setzt den Teilfonds aber gleichzeitig Risiken für Kapital und Zinsaufwendungen aus. Alle durch den Einsatz von Leverage erzielten Anlageerträge und Gewinne, die die damit verbundenen Zinsaufwendungen übersteigen, können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller zunimmt, als es normalerweise der Fall wäre. Fallen die damit verbundenen Zinsaufwendungen dagegen höher aus als solche Erträge und Gewinne, kann der Nettoinventarwert der Anteile rascher zurückgehen, als es normalerweise der Fall wäre.

Barsicherheiten

Da der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und vorgegebenen Grenzen wieder anlegen kann, unterliegt die Wiederanlage von Barsicherheiten den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers oder den entsprechenden Gegenparteien hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt.

Allgemeines zu Aktienwerten

Die Kurse von Aktien schwanken täglich in Abhängigkeit von den Marktbedingungen. Die Märkte können von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden wie politischen und wirtschaftlichen Meldungen, Ertragsberichten von Unternehmen, demografischen Trends, Katastrophen und breiteren Markterwartungen. Zu beachten ist, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann und Anleger in Aktienfonds unter Umständen nicht ihren ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhalten.

Absicherungsgeschäfte

Mit Absicherung (Hedging) sind besondere Risiken verbunden, einschliesslich des möglichen Ausfalls der Gegenpartei einer Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung des Investmentmanagers zu bestimmten Marktbewegungen unzutreffend ist, des Risikos, dass der Einsatz von Absicherungsgeschäften zu grösseren Verlusten führen kann als sie ohne Absicherungsgeschäfte aufgetreten wären.

Kredit- und Gegenparteirisiko

Der Teilfonds ist einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt oder bei denen er Einschusszahlungen bzw. Sicherheiten bezüglich der Transaktionen mit Derivaten hinterlegt. Insoweit eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht erfüllt und der Teilfonds seine Rechte auf Anlagen in seinem Portfolio nicht oder verzögert ausüben kann, kann er einen Wertrückgang seiner Position, entgangene Erträge und anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte verzeichnen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Teilfonds ergreifen kann, um das Gegenparteiausfallrisiko zu verringern, kann nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Korrelationsrisiko

Die Korrelation zwischen den Kursen der Derivate und den Kursen der Basistitel könnte beispielsweise aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen gestört sein.

Derivaterisiko

Derivate können als Mittel zum Eingehen eines indirekten Engagements in einem bestimmten Vermögenswert und/oder im Rahmen einer Strategie zur Reduzierung anderer Risiken, z. B. des Währungsrisikos, eingesetzt werden. Der Einsatz von Derivaten birgt andere oder möglicherweise grössere Risiken als eine direkte Anlage in Wertpapiere und sonstige Anlagen. Sie beinhalten auch das Risiko einer Fehlbewertung und das Risiko, dass Änderungen des Derivatewertes nicht vollständig mit dem zugrunde liegenden Vermögenswert korrelieren. Durch die Anlage in ein Derivat könnte der Teilfonds mehr als den investierten Kapitalbetrag verlieren. Ausserdem sind geeignete Derivatetransaktionen möglicherweise nicht unter allen Umständen verfügbar, und es besteht keine Gewähr, dass der Teilfonds die Transaktionen zur Reduzierung anderer Risiken eingeht, wenn dies vorteilhaft wäre. Die Kurse derivativer Anlageinstrumente, einschliesslich Futures- und Optionskurse, sind äusserst volatil. Die Kursbewegungen von Termingeschäften, Futures-Kontrakten und anderen Derivaten werden unter anderem von Zinssätzen, Veränderungen des Angebots-Nachfrage-Verhältnisses, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen örtlicher Gesetze und Richtlinien beeinflusst. Ferner können Regierungen auf bestimmten Märkten, insbesondere für währungsbezogene Futures und Optionen, jeweils direkt und durch Regulierung intervenieren. Solche Eingriffe haben oft zum Ziel, Kurse direkt zu beeinflussen, und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Die Verwendung von Derivaten birgt ausserdem bestimmte besondere Risiken, einschliesslich (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursbewegungen abzusichernder Wertpapiere und Zinssätze vorherzusagen; (2) unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Marktsektoren; (3) die Tatsache, dass sich die zur Verwendung dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten von denjenigen unterscheiden, die zur Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds nötig sind; und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Leerverkaufsrisiko

Obwohl die Vorschriften den Leerverkauf physischer Wertpapiere untersagen, dürfen OGAW durch Verwendung von DFI synthetische Short-Positionen eingehen. Ein Leerverkauf ist der Verkauf eines Wertpapiers, das der Verkäufer zu dem Zeitpunkt, an dem er sich zum Verkauf verpflichtet, nicht besitzt. Das gilt auch für einen Verkauf, bei dem der Verkäufer zu dem Zeitpunkt, an dem er sich zum Verkauf verpflichtet, das Wertpapier zur Lieferung bei Abrechnung

geliehen oder die Leihe vereinbart hat. Der Verkäufer verkauft die Wertpapiere, die er geliehen oder zu deren Leihe er sich verpflichtet hat, weil er einen Preisrückgang des betreffenden Wertpapiers erwartet. Der Nutzen für den Verkäufer besteht in der Differenz zwischen dem Kurs, zu dem das Wertpapier verkauft wird, und den Kosten für den Rückkauf des geliehenen Wertpapiers, um es dem Verleiher zurückzugeben, wenn der Wert des Wertpapiers fällt. Eine synthetische Short-Position ermöglicht einem Fonds, ein ähnliches wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, ohne einen Leerverkauf der physischen Wertpapiere durchzuführen. Ein synthetischer Leerverkauf kann über den Einsatz verschiedener DFI erzielt werden, darunter Differenzkontrakte, Futures und Optionen. Näheres zu den mit dem Handel der jeweiligen DFI verbundenen Risiken ist dem Abschnitt „Derivaterisiko“ zu entnehmen.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren, darunter zur maximalen Zeichnungsgebühr, die der Teilfonds erheben kann, sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR- Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	GBP- Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	USD- Anteilsklasse für institutionelle Anleger	CHF- Anteilsklasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000
Management- gebühr	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %
Performance- gebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch-	0 %	0 %	0 %	0 %

gebühr				
--------	--	--	--	--

Anteilklassen	Gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger	Gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000
Managementgebühr	1,50 %	1,50 %	1,50 %	1,50 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilklassen	Gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte USD-Anteilsklasse für private Anleger	Gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 10.000	GBP 10.000	USD 10.000	CHF 10.000
Managementgebühr	2 %	2 %	2 %	2 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Zeichnungs- gebühr	Maximal 5 % des Brutto- zeichnungs- erlöses			
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteils- klassen	EUR- Gründer- anteilsklasse für institutionell e Anleger*	GBP- Gründer- anteilsklasse für institutionell e Anleger*	USD- Gründer- anteilsklasse für institutionell e Anleger	CHF- Gründer- anteilsklasse für institutionell e Anleger*	USD- Gründer- anteilsklasse A für institutionell e Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100	Ausgabekurs
Mindest- anlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	USD 10.000.0 00	CHF 10.000.000	USD 50.000.000
Management gebühr	1 %	1 %	1 %	1 %	0,25 %
Performance gebühr	15 %	15 %	15 %	15 %	0 %
Anleger- servicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- (i) 0,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Gründeranteilklassen A für institutionelle Anleger beläuft;
- (ii) 1,00 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger beläuft;
- (iii) 1,50 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilklassen für institutionelle Anleger beläuft; und
- (iv) 2,00 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilklassen für private Anleger beläuft.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in US-Dollar zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten, einschliesslich der Betriebskosten in Zusammenhang mit der Analyse, der Implementierung, der Durchführung und dem Verkauf von spezialisiertem und spezifischem Investment-Research für den Teilfonds, einschliesslich der an Drittberater zahlbaren Gebühren (die „**Research-Gebühr**“).

Die Research-Gebühr wird durch die Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten der ICAV gezahlt. Die Research-Gebühr wird für alle vom Investmentmanager oder dessen Tochtergesellschaften verwalteten Teilfonds der ICAV anteilig den verwalteten Vermögenswerten jedes Fonds zugewiesen. Es wird erwartet, dass die Research-Gebühr etwa 0,05 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen wird, und sie wird 0,10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr für jede Anteilklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist das Ende des jeweiligen Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum für alle Anteilklassen, die in einem Kalenderquartal erstmalig ausgegeben werden, ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse folgt, und am letzten Tag jenes Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die

während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger keine Performancegebühr erhoben wird.

A. Die Performancegebühr für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger und die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Für jeden Berechnungszeitraum entspricht die Performancegebühr in Bezug auf solche Anteilsklassen für institutionelle Anleger und Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger 20 % bzw. 15 % des Wertzuwachses des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Klasse in diesem Berechnungszeitraum oberhalb des höchsten Nettoinventarwerts je Anteil dieser Klasse.

Der höchste Nettoinventarwert je Anteil („**höchster Nettoinventarwert je Anteil**“) ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Anteilsklassen für institutionelle Anleger oder Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nennwert erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühr) 20 % dieser Wertsteigerung bei den betreffenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger bzw. 15 % bei den betreffenden Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger entspricht („**Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile, bei denen es sich um deren gesamten Nennwert handelt, auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält. Was die verbleibenden Anteile eines Anlegers in dieser Klasse anbelangt, wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil in diesen Anteilen über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus auf übliche Weise wie oben beschrieben eine Performancegebühr erhoben.

2. Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, der bei den betreffenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger 20 % und bei den betreffenden Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger 15 % des Unterschieds zwischen dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Auflaufen der Performancegebühr) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse („**Ausgleichsaufschlag**“) entspricht. Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag reduziert, der bei den betreffenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger 20 % und bei den betreffenden Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger 15 % der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Ausgabe und diesem Bewertungstag bestehenden aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der 20 % bzw. 15 % des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das den gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und den gepoolten Anteilsklassen für private Anleger zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines

Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein Zahlungstermin).

Die Performancegebühr entspricht insgesamt 20 % des Betrages, um den der Nettoinventarwert der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger den berichtigten Nettoinventarwert der betreffenden Klasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, in Bezug auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Zeitraum seit dem vorherigen Handelstag. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem Anteile einer gepoolten Anteilsklasse für institutionelle Anleger beziehungsweise einer gepoolten Anteilsklasse für private Anleger erstmals ausgegeben werden, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums, und die Erlöse aus der Erstausgabe gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Die Verwahrstelle überprüft zu jedem Zahlungstermin die aufgelaufenen und berechneten Performancegebühren.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für gepoolte Anteilsklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 38.500 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Bilanzierungsperioden des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen; die Kosten einer erstmaligen und fortgeführten Börsennotierung von Anteilen an der irischen Börse (sofern zutreffend); Kundenservicegebühren; die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger; Steuern und

Provisionen; die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen; die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen; Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten; die Kosten für die Berichte an Anteilshaber und Regierungsbehörden; die Kosten für die Versammlungen der Anteilshaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend); Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

SPARX ONEASIA LONG SHORT UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den SPARX ONEASIA Long Short UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	209
Definitionen.....	210
Der Teilfonds	211
Der Investmentmanager	211
Anlageziel und Anlagepolitik.....	213
Erwerb von Anteilen	219
Rücknahme von Anteilen.....	220
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	220
Dividendenpolitik	221
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	221
Gebühren und Aufwendungen.....	222

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgutig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umstanden nicht fur alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken berwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (fur nahere Informationen ber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann in groserem Umfang in Einlagen und Geldmarktinstrumente investieren. Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile konnen Ertrage abwerfen, die geringer sind als die Ertrage anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit

oder auf dem Markt verfügbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV wurde gemäss den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) von 2011 in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung („**OGAW-Vorschriften**“) gegründet und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Mittwoch, sofern dieser ein Geschäftstag ist, oder den folgenden Geschäftstag, wenn der betreffende Mittwoch kein Geschäftstag ist, und den letzten Geschäftstag eines jeden Monats und jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag, und der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, liegt stets nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen oder Rücknahmen. Ein indikativer Nettoinventarwert je Anteil ist von der Verwaltungsstelle an jedem Geschäftstag erhältlich. Geschäfte mit Anteilen sind jedoch ausschliesslich an einem Handelstag gestattet.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird unter www.montlakeucits.com oder in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festlegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Asiatischer Raum**“ bezeichnet die folgenden Länder: Japan, Taiwan, Thailand, Indonesien, Südkorea, China, Hongkong, Singapur, Indien, Vietnam, Australien und Malaysia.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Hongkong und Irland und den anderen Ländern ein Bankgeschäftstag ist, den der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

„**Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die USD-Gründeranteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern und der Zentralbank mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet siebzehn (12) Anteilsklassen an: Anteilsklassen für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger, Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger,“. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

SPARX Asia Investment Advisors Ltd. mit dem Hauptgeschäftssitz 6/F ICBC Tower, 3 Garden Road, Central, Hongkong wurde zum Investmentmanager bestellt (der „**Investmentmanager**“), um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind.

Der Investmentmanager ist eine Private Limited Company, die gemäss den Gesetzen Hongkongs am 15. April 2002 gegründet wurde. Der Investmentmanager ist bei der Hong Kong Securities and Futures Commission als Anlageberater eingetragen.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt oder bezieht der Investmentmanager Investmentmanagement-Dienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht für die ICAV in Bezug auf den Teilfonds.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren,

Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er Long- und Short-Positionen in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien und Wandelanleihen), die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, und in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) eingeht.

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel durch überwiegende Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen, die im Raum Asien notiert oder tätig sind, die der Investmentmanager als fundamental attraktiv erachtet (d. h. deren Substanzwert den Aktienkurs übersteigt), sowie durch Short-Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, die er für überbewertet hält (d. h. deren Aktienkurs den Substanzwert übersteigt). Der Teilfonds stellt Short-Engagement synthetisch durch den Einsatz von DFI her, kann DFI aber auch einsetzen, um neben der direkten Anlage in Wertpapieren der jeweiligen Unternehmen Long-Positionen einzugehen (wie nachstehend im Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ näher beschrieben).

Der Umfang, in dem sich der Teilfonds im Raum Asien engagieren kann, ist nicht begrenzt. Der Teilfonds kann sich auch in begrenztem Umfang in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren aus dem asiatischen Raum engagieren, die an anerkannten Märkten ausserhalb des asiatischen Raums notiert sind, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. In China engagiert sich der Teilfonds über H- und A-Aktien.

H-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in Festlandchina gegründet sind und an der Hong Kong Stock Exchange notieren.

A-Aktien sind Aktien von Unternehmen, die in Festlandchina gegründet sind und auf anerkannten Märkten in Festlandchina notieren. Anlagen in Wertpapiere, die in China notiert sind kann der Teilfonds über die Programme Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect („**China Connect**“) tätigen. Die China-Connect-Projekte sind Wertpapierhandels- und Abwicklungsprogramme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), der Börse Schanghai bzw. der Börse Shenzhen (kontextabhängig jeweils „**SSE**“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) zur Schaffung eines gegenseitigen Marktzugangs zwischen der SEHK und der SSE entwickelt wurde. Der Teilfonds kann Dividendenpapiere, die an der SSE notiert sind, über die Handelsverbindung der SEHK und der KHSCC handeln und abwickeln.

Der Teilfonds kann auch in Unternehmen mit Engagement in China investieren, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere von Unternehmen aus allen Marktkapitalisierungskategorien investieren, fokussiert sich in aller Regel aber auf Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 200 Mio. US-Dollar. Der Teilfonds hat keinen speziellen Branchen- oder Sektorschwerpunkt.

Der Teilfonds kann Swaps, Optionen, Futures und Differenzkontrakte einsetzen, wie im Abschnitt **„Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken“** nachstehend näher beschrieben, um Long- und Short-Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen, sofern der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage. Der Teilfonds kann ausschliesslich durch Verwendung von DFI Short-Positionen eingehen. Die vom Teilfonds gehaltenen Positionen können jederzeit zu 75 % long oder short sein. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen (wie im Abschnitt **„Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken“** nachstehend näher beschrieben).

Alle Anlagen in OGA erfolgen in gemäss der OGAW-Richtlinie zugelassene OGAW oder in OGA, die keine OGAW sind (gemäss den Regelungen der Zentralbank), die primär ein Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren bieten (wie vorstehend beschrieben). Die Anlagen des Teilfonds in offene OGA dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die im Sinne der OGAW-Vorschriften als Wertpapiere behandelt werden können.

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagezertifikate), Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente (insbesondere) kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtitel oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating durch eine anerkannte Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere investieren.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager verfolgt die Strategie, aus raschen Veränderungen der Wachstumsdynamik in Asien Kapital zu schlagen. Der Investmentmanager strebt die Maximierung der risikobereinigten Erträge ungeachtet des Marktzyklus an. Um das Ziel zu erreichen, fokussiert sich der Investmentmanager auf Bereiche wie Konsummuster asiatischer Verbraucher (d. h. Long-Engagement in Marken, die im Wert steigen, und Short-Engagement in Marken, die im Wert fallen), Urbanisierung (d. h. im Vergleich zum selben Geschäft in verhältnismässig hoch entwickelten asiatischen Ländern höhere Zuwachsraten bei Konsummustern in asiatischen Schwellenländern) und gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aufgrund ausländischer Direktinvestitionen (z. B. Hersteller aus dem asiatischen Raum, die durch ausländische Direktinvestitionen in Fertigungsstätten ihre operative Effizienz steigern). Innerhalb der Schwerpunkte strebt der Investmentmanager die Ermittlung von und Investition in potenzielle Gewinner (d. h. über Long-Positionen in Unternehmen mit höheren Wachstumsraten als der Branchendurchschnitt) und Verlierer (d. h. über Short-Positionen in Unternehmen mit niedrigeren Wachstumsraten als der Branchendurchschnitt) durch die Anwendung der Anlagestrategie an.

Bei der Auswahl von Long- oder Short-Anlagen für den Teilfonds setzt der Investmentmanager einen fundamentalen „Bottom-up“-Research-Ansatz ein, um zu einer Einschätzung zum Substanzwert des betreffenden Unternehmens zu gelangen, die als auf den künftigen Cashflows des Unternehmens, der Managementstrategie und dem Wachstumspotenzial des Marktes basierend angesehen wird. Der Investmentmanager fokussiert sich auf die Wertdifferenz zwischen dem Substanzwert und dem Marktpreis eines Unternehmens und legt dabei Wert auf die Sicherheitsmarge (d. h. der Substanzwert sollte den Marktpreis in der Long-Position übersteigen und in der Short-Position unterschreiten), um das Risiko-Ertrags-Profil der einzelnen Anlagen zu maximieren.

Der Investmentmanager setzt eine zunehmende wirtschaftliche Vernetzung des asiatischen Raums und eine Entwicklung hin zu einem OneAsia-Markt voraus. OneAsia geht davon aus, dass Asien einschliesslich Japans ein Wirtschaftsraum ist und das Wachstum der Weltwirtschaft vom Wachstum in Asien bestimmt wird. Der Investmentmanager erwartet für Asien einen wirtschaftlichen Wandel in beispiellosem Tempo und Ausmass.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Erläuterungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik jede Bezugnahme auf Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren ebenso als Bezugnahme auf indirekte Anlagen in solchen Wertpapieren über den Einsatz von DFI zu verstehen ist. Vorbehaltlich der Konformität mit dem Anlageziel des Teilfonds kann der Teilfonds DFI verwenden, um Long- und Short-Engagement in anderen, vorstehend im Abschnitt Anlagepolitik angegebenen Anlagen einzugehen, sofern der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage.

DFI können zur Bildung von Short-Positionen eingesetzt werden, um negative Engagements in bestimmten Wertpapieren oder Marktfaktoren zu erzeugen und dadurch von sinkenden Preisen zu profitieren, ohne dass der Teilfonds eine entsprechende oder zugehörige Long-Position besitzt. Insbesondere können Optionen, Swaps, Futures, Futures auf Optionen und Differenzkontrakte eingesetzt werden, um Short-Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen, wie ausführlicher im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben.

Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Optionen:

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Wirtschaftlich können Optionen dem Zweck dienen, sich gegen Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei bestimmten Finanzinstrumenten, einschliesslich Futures, abzusichern oder ein Engagement in Aktien oder aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen, ohne ein physisches Wertpapier zu verwenden. Der wirtschaftliche Zweck vom Teilfonds eingesetzter Optionen besteht darin, an Börsen oder im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen kaufen oder verkaufen (zeichnen), deren Basiswerte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere sind, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Swaps:

Ein Swap ist im Allgemeinen eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, die Zahlungsströme aus zwei Referenzwerten für einen zuvor festgelegten Zeitraum auszutauschen, wenn sie eingehen. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps zum Startzeitpunkt gleich null ist. Swaps können über lange Zeiträume laufen und erfordern für gewöhnlich die Leistung regelmässiger Zahlungen. Bei den meisten Swap-Kontrakten wird nicht der Nominalbetrag des Swaps ausgetauscht, sondern vielmehr zur Berechnung der regelmässigen Zahlungen herangezogen. Swaps werden gewöhnlich im Freiverkehr (OTC) gehandelt.

Aktien-Swaps werden in aller Regel eingegangen, um ein Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren aufzubauen. Ein solches durch die Verwendung von Swaps aufgebautes Engagement kann der Einnahme einer Long- oder Short-Position entsprechen. Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Aktien-Swaps besteht darin, ein Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen, und die Anforderungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch zukünftiger Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung. Diese Vereinbarungen werden dazu verwendet, die Währung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu ändern. Währungsswaps können verwendet werden, um das Engagement in einer Währung in ein Engagement in einer anderen Währung umzuwandeln. Das kann zu Absicherungszwecken erfolgen, aber auch zum Eingehen eines Engagements in einer anderen Währung.

Terminkontrakte (Futures):

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (bzw. in manchen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung von Bargeld auf Basis der Performance eines Basiswerts oder -instruments) an einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird.

Der wirtschaftliche Zweck von Futures-Kontrakten kann darin bestehen, Anlegern zu ermöglichen, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder ein Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basiswerte oder verbundenen Wertpapiere führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Differenzkontrakte:

Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung über den Tausch der Differenz zwischen dem Eröffnungs- und Schlusskurs der Basisposition in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren. Der Handel mit CFD ist ein zweckmässiges Mittel zum Handel mit Aktien, da er ein Engagement auf einem Markt, in einem Sektor oder einem bestimmten Wertpapier ermöglicht, ohne sich direkt in dem zugrunde liegenden Markt, Sektor oder Wertpapier zu engagieren.

Das Finanzinstrument, das einem CFD-Kontrakt zugrunde liegt, wird nicht an den Käufer geliefert. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden. Bei einem CFD auf Aktien eines Unternehmens wird der Eröffnungskurs des Kontraktes spezifiziert.

Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, bei der die Partei, die am Schlusstag im Plus ist, von der anderen Partei die Differenz zwischen dem Ausgangskurs und dem Kurs am Schlusstermin des Kontrakts bar ausbezahlt bekommt.

Ebenso wie Long-Engagement ermöglichen CFDs die Erzielung von Gewinnen durch einen Wertrückgang des zugrunde liegenden Vermögenswerts (Aktien und aktienbezogene Wertpapiere), ohne dass Vermögenswerte de facto leerverkauft werden. Daher können CFDs zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, aber auch zum Eingehen eines positiven oder negativen Engagements in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, ohne den vollständigen Kapitalbetrag aufzuwenden.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Währungsgeschäfte, wie Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Währungsoptionen zur Absicherung des Währungsrisikos einzelner Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, tätigt, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Basisinstrumente sind Währungen.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte eingesetzt. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („VaR“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Anforderungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen. Der Investmentmanager überwacht das VaR-Niveau auf täglicher Basis.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher ausfallen als gemäss VaR erwartet, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Der Investmentmanager überwacht jedoch die Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten DFI), die voraussichtlich im Schnitt 150 % beträgt. Es ist möglich, dass die Hebelung ihr erwartetes Niveau überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen ausgesetzt ist.

Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden, da diese Netting- und Absicherungsverträge bei Berücksichtigung das Niveau der tatsächlichen Anlagerisiken reduzieren können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass der typische Anleger eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstrebt und bereit ist, ein mittleres Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der EUR-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger, der EUR-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, der GBP-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, der CHF-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger und der USD-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich ferner das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter

diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere

gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für die ICAV annehmbare Übertragungsart erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilshaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilshaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilshaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilshaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilshaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR Anteilsklasse für institutionelle Anleger**	GBP- Anteilsklasse für institutionelle Anleger**	CHF- Anteilsklasse für institutionelle Anleger**	USD Anteilsklasse für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	CHF 1.000.000	USD 1.000.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	Gepoolte EUR-Anteilstklasse für institutionelle Anleger**	Gepoolte GBP-Anteilstklasse für institutionelle Anleger**	Gepoolte CHF-Anteilstklasse für institutionelle Anleger**	Gepoolte USD-Anteilstklasse für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	CHF 1.000.000	USD 1.000.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	Gepoolte EUR-Anteilstklasse für private Anleger**	Gepoolte GBP-Anteilstklasse für private Anleger**	Gepoolte CHF-Anteilstklasse für private Anleger**	Gepoolte USD-Anteilstklasse für private Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000	GBP 10.000	CHF 10.000	USD 10.000
Managementgebühr	2 %	2 %	2 %	2 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Brutto- zeichnungs- erlöses			
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteils- klassen	EUR- Gründer- anteilsklasse für institutio- nelle Anleger* **	GBP- Gründer- anteilsklasse für institutio- nelle Anleger* **	CHF- Gründer- anteilsklasse für institutio- nelle Anleger* **	USD- Gründer- anteilsklasse für institu- tionelle Anleger*	USD- Gründer- anteilsklasse A für institutio- nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP- 10.000.000	CHF- 10.000.000	USD 10.000.000	USD 25.000.000
Management- gebühr	1 %	1 %	1 %	1 %	0,5 %
Performance- gebühr	10 %	10 %	10 %	10 %	10 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

*Die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger werden, sobald das verwaltete Vermögen des Teilfonds 100.000.000 USD erreicht hat oder zu einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat festlegen kann, für Neuanlagen geschlossen.

**Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- i. 0,5 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger beläuft;
- ii. 1 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft;
- iii. 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft,
- iv. 2,0 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger beläuft.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilsklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum für alle Anteilsklassen, die in einem Kalenderquartal erstmalig ausgegeben werden, ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums für diese Anteilsklasse folgt, und am letzten Tag jenes Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Die Performancegebühr für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und die Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr beträgt für jeden Berechnungszeitraum für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger 15 % p. a. und für die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und die Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger 10 % p. a. des über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegenden Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Klasse während dieses Berechnungszeitraums.

Der höchste Nettoinventarwert je Anteil („**höchster Nettoinventarwert je Anteil**“) ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile einer Anteilsklasse für institutionelle Anleger, einer Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger oder einer Gründeranteilsklasse A für institutionelle Anleger zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines

jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nennwert erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) für Anteilsklassen für institutionelle Anleger 15 % und für Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger 10 % dieser Wertsteigerung entspricht (eine „**Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile, bei denen es sich um deren gesamten Nennwert handelt, auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält. Was die verbleibenden Anteile eines Anlegers in dieser Klasse anbelangt, wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil in diesen Anteilen über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus auf übliche Weise wie oben beschrieben eine Performancegebühr erhoben.

2. Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in Höhe von 15 % für Anteilsklassen für institutionelle Anleger und 10 % für Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag reduziert, der für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger 15 % und für die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und die Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger 10 % der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der 15 % für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger und 10 % für Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und die Gründeranteilsklassen A für institutionelle Anleger des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse

ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das den gepoolten Anteilsklassen für private Anleger und den gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf, und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein Zahlungstermin).

Die Performancegebühr entspricht insgesamt 15 % des Betrages, um den der Nettoinventarwert der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger bzw. der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger den berechtigten Nettoinventarwert der Klasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Klasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, in Bezug auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Zeitraum seit dem vorherigen Handelstag. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem eine gepoolte Anteilsklasse für Privatanleger beziehungsweise eine gepoolte Anteilsklasse für institutionelle Anleger erstmals ausgegeben wird, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums, und die Erlöse aus der Erstausgabe gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Die Verwahrstelle überprüft zu jedem Zahlungstermin die aufgelaufenen und berechneten Performancegebühren.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für gepoolte Anteilsklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 36.500 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Bilanzierungsperioden des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ANGEL OAK MULTI-STRATEGY INCOME UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Angel Oak Multi-Strategy Income UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	232
Definitionen.....	233
Der Teilfonds	234
Der Investmentmanager	235
Anlageziel und Anlagepolitik.....	235
Erwerb von Anteilen	244
Rücknahme von Anteilen.....	246
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	246
Dividendenpolitik	248
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	249
Gebühren und Aufwendungen.....	252

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgultig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss und/oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umstanden nicht fur alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (fur nahere Informationen ber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds in erheblichem Masse in DFI anlegen kann. Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann in groserem Umfang in Einlagen und Geldmarktinstrumente investieren. Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile konnen Ertrage abwerfen, die geringer sind als die Ertrage anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem Markt verfugbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass Ausschüttungen aus dem Kapitel des Teilfonds gezahlt werden können, um den Kapitalfluss an die Anteilsinhaber aufrechtzuerhalten. Es besteht daher ein grösseres Risiko, dass Kapital aufgezehrt werden kann und Ausschüttungen durch Verzicht auf das Potenzial künftiger Kapitalzuwächse Ihrer Anlage erfolgen. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapitel aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen aus dem Ertrag, und wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Geschäftstag bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise zur Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds herangezogen werden, ist 21:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Handelstag bzw. jeder andere Zeitpunkt an dem Handelstag, den der Verwaltungsrat jeweils festlegen kann und den Anteilsinhabern vorab mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt liegt für einen Handelstag stets nach der massgeblichen Annahmefrist für Zeichnungen und der massgeblichen Annahmefrist für Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird unter www.montlakeucits.com oder in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festlegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Dublin und New York und den anderen Ländern ein Bankgeschäftstag ist, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

„**Handelstag**“ bezeichnet einen oder mehrere Geschäftstage, die der Verwaltungsrat jeweils für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse festlegen kann, vorausgesetzt, es gibt mindestens einen (1) Handelstag alle zwei Wochen für den Teilfonds. Für den Teilfonds ist jeder Geschäftstag ein Handelstag, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

„**Ausschüttungstag**“ bezeichnet den Termin bzw. die Termine, für den/die eine Ausschüttung festgesetzt werden kann. Das sind gewöhnlich der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember jeden Jahres.

„**Gründeranteilsklassen**“ bezeichnet die thesaurierende Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die ausschüttende Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Thesaurierende Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die thesaurierende EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die thesaurierende GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die thesaurierende CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die thesaurierende SEK-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die thesaurierende USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Ausschüttende Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die ausschüttende GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die ausschüttende CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die

ausschüttende SEK-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die ausschüttende USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Thesaurierende Anteilsklassen X für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die thesaurierende EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die thesaurierende GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die thesaurierende USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Ausschüttende Anteilsklassen X für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die ausschüttende GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die ausschüttende USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Thesaurierende Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die thesaurierende EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die thesaurierende GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die thesaurierende USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Ausschüttende Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die ausschüttende GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die ausschüttende USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Thesaurierenden Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die thesaurierende GBP-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die thesaurierende USD-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger und die thesaurierende EUR-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger.

„**Ausschüttende Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende GBP-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die ausschüttende SEK-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger und die ausschüttende USD-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger.

„**Thesaurierende Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die thesaurierende EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die thesaurierende CHF-Anteilsklasse für private Anleger, die thesaurierende SEK-Anteilsklasse für private Anleger und die thesaurierende USD-Anteilsklasse für private Anleger.

„**Ausschüttende Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die ausschüttende CHF-Anteilsklasse für private Anleger, die ausschüttende SEK-Anteilsklasse für private Anleger und die ausschüttende USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern und der Zentralbank mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds gibt sechsunddreissig (36) Anteilsklassen aus, nämlich die Gründeranteilklassen, die thesaurierenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die ausschüttenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die thesaurierenden Anteilsklassen X für institutionelle Anleger, die ausschüttenden Anteilsklassen X für institutionelle Anleger, die thesaurierenden Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger, die ausschüttenden Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger, die thesaurierenden Anteilsklassen für private Anleger und die ausschüttenden Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Angel Oak Capital Advisors, LLC mit dem eingetragenem Sitz 3060 Peachtree Road NW, Suite 500, Atlanta, GA 30305, USA, wurde als Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Einschränkungen zu verwalten, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind. Der Investmentmanager ist bei der US-Börsenaufsicht US Securities and Exchange Commission („**SEC**“) als Anlageberater eingetragen.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt oder bezieht der Investmentmanager Investmentmanagement-Dienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht für die ICAV in Bezug auf den Teilfonds.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, laufende Erträge zu erwirtschaften, mit dem vordringlichen Fokus auf Kapitalerhalt. Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel, indem er auf Long-only-Basis in ein diversifiziertes Portfolio forderungsbesicherter Wertpapiere (Asset-Backed Securities, „**ABS**“) investiert, insbesondere in Form von Collateralised Mortgage Obligations („**CMOs**“), Collateralised Loan Obligations („**CLOs**“) und

sonstigen Collateralised Debt Obligations („**CDOs**“). Zur Klarstellung: Der Teilfonds beteiligt sich nicht an direkten Kreditgeschäften.

Der Teilfonds kann auch indirekt in ABS investieren, durch den Einsatz von DFI und Finanzindizes wie im Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ nachstehend beschrieben. Insbesondere, und wie nachstehend näher erläutert, kann der Teilfonds DFI einsetzen, um sich auf den ABS-Märkten zu engagieren, oder zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements oder der Absicherung (zum Beispiel zur Absicherung von Währungsrisiken (auf Instrumentenebene und Anteilsklassenebene)) und Zinsrisiken unterliegen (aufgrund der Tatsache, dass die Preise von ABS auf Zinsänderungen reagieren).

Asset-Backed Securities

ABS sind in aller Regel in unterschiedliche Risikokategorien oder Tranchen unterteilt. Allgemein gilt dabei: Je höher die Kategorie, desto geringer das Risiko und der Kupon. Der Kupon ist der jährliche Zins, der für ein ABS gezahlt wird. Er wird bei der Ausgabe des Wertpapiers festgelegt und bleibt bei den meisten Schuldtiteln bis zur Fälligkeit gleich. Zur Klarstellung: Sämtliche ABS, in die der Teilfonds investieren kann, sind verbrieft. Der Teilfondswird voraussichtlich maximal 25 % seines Nettoinventarwerts in ABS investieren.

CMOs sind hypothekenunterlegte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, „**MBS**“), bei denen die Rückzahlung des Kapitals gemäss ihrer Laufzeit erfolgt und die auf der Grundlage der Risiken in verschiedene Klassen eingeteilt sind. Solche MBS können mit Wohnbauhypotheken unterlegt sein (Residential Mortgage-Backed Securities („**RMBS**“) oder mit kommerziellen Hypotheken („Commercial Mortgage-Backed Securities, **CMBS**“). Der Teilfondswird voraussichtlich maximal 75 % seines Nettoinventarwerts in CMOs investieren.

CLOs sind Verbriefungen, denen ein Pool von Krediten zugrunde liegt, wie nachstehend näher erläutert. CLOs sind als faktische Anleihe/Wertpapier standardisiert, die/das auf Abwicklungsbasis gehandelt wird (in der Regel T+3). CLO-Verbriefungen setzen sich aus einer sehr spezifischen zugrunde liegenden Anlagekategorie zusammen: variabel verzinslichen Unternehmenskrediten (mitunter können bis zu 5 % des Pools auf Unternehmensanleihen entfallen). In aller Regel sind sie jedoch ein diversifizierter Pool variabel verzinslicher Bankdarlehen und weisen eine Reihe von Auflagen zum Anlegerschutz auf, die die zugrunde liegende Zusammensetzung der Kreditpools regeln (wie Anforderungen an die Kreditqualität, Mindestverzinsung und Besicherungsniveau). Ausserdem bestehen häufig Einschränkungen bezüglich der Branchenkonzentration. Dann gilt für solche Unternehmenskredite eine maximale Konzentration auf eine Branche, wie etwa Energie oder zyklische Konsumgüter, von 5 % oder 10 %. Der Teilfondswird voraussichtlich maximal 20 % seines Nettoinventarwerts in CLOs investieren.

CDOs können verschiedene Arten von Sicherheiten zugrunde liegen. Hauptkriterium für ein CDO ist, dass die Basiswerte verbindlichkeitsbasierte Instrumente sind: Darlehen und/oder Anleihen. CLOs stellen eine spezifische Verbriefungsform dar, bei der die zugrunde liegende Sicherheit aus variabel verzinslichen Bankkrediten besteht. CLOs sind eine CDO-Gattung. Der Teilfonds würde nur in mit Unternehmensverbindlichkeiten unterlegte CDOs investieren, also mit Unternehmensanleihen unterlegte CDOs, mit Unternehmensdarlehen unterlegte CDOs oder CLOs. Der Teilfondswird voraussichtlich maximal 50 % seines Nettoinventarwerts in CDOs investieren.

Die ABS werden Schuldtitel sein, die in aller Regel die Form eines Schuldscheins oder eines ähnlichen, mit Hypotheken oder Bankkrediten unterlegten Produkts haben, bei dem Kupons und Kapital (d. h. der ursprünglich für die Anleihe bei der Emission gezahlte Betrag), die an die Inhaber zu zahlen sind, direkt aus den Basiswerten stammen. Die ABS, in die der Teilfonds investiert, werden mit Wohnbauhypotheken, kommerziellen Hypotheken und Krediten unterlegt (oder besichert) sein. Abgesehen von den Wohnbauhypotheken und kommerziellen Hypotheken, die überwiegend in den USA ausgegeben sind, gibt es keinen geografischen Schwerpunkt für die sonstigen Basiswerte der ABS.

Der Teilfonds kann in fest und variabel verzinsliche Schuldtitel von Staaten und Unternehmen jeder Qualität und Laufzeit investieren, auch in hochverzinsliche Wertpapiere (auch als „Schrottanleihen“ bezeichnet) und Wertpapiere ohne Rating einer Ratingagentur. Dazu können RMBS zählen und quasistaatliche Schuldverschreibungen (von einer quasistaatlichen US-Stelle ausgegebene Schuldtitel, die nicht mit Sicherheiten unterlegt sind). Den Schuldtiteln liegt die Kreditwürdigkeit der

quasistaatlichen Stelle zugrunde (implizite Garantie durch die US-Regierung) oder die Kreditwürdigkeit der US-Regierung (explizite Garantie durch die US-Regierung). Beispiele für solche quasistaatlichen Stellen sind Ginnie Mae, Fannie Mae und Freddie Mac. Es gibt keine Begrenzung hinsichtlich der Höhe des Engagements in Wertpapieren ohne Anlagequalität (Investment Grade), in die der Teilfonds investieren kann.

Der Teilfonds strebt ein Engagement in einer grossen Zahl von ABS an, und da sich die einzelnen ABS aus 20 bis 5.000 einzelnen Hypotheken oder Unternehmenskrediten zusammensetzen können, hält der Teilfonds ein breit gestreutes Portfolio.

Die ABS, in denen sich der Teilfonds engagiert, sind fest und variabel verzinslich. Sie haben unter Umständen kein Rating einer Ratingagentur, ein Investment-Grade-Rating (sind also von Standard & Poor's mit AAA, AA, A oder BBB oder von Moody's, Fitch oder einer anderen anerkannten Ratingagentur mit einem gleichwertigen Rating bewertet) oder ein Rating unter Investment Grade (also BB+ oder schlechter von Standard & Poor's, Moody's, Fitch oder einer anderen anerkannten Ratingagentur). Insbesondere sind die Primärkategorien von RMBS, in denen sich der Teilfonds engagiert, die höchstrangigen Tranchen der Verbriefung. Das bedeutet, dass es Anleiheinhaber gibt, die den Inhabern erstrangiger Anleihen nachgeordnet sind. Die Inhaber solcher erstrangigen Anleihen tragen daher in aller Regel ein geringeres Kreditrisiko als Inhaber nachrangiger Anleihen, denn die von solchen erstrangigen Tranchen gebotene Sicherheit gilt als höher als die von nachrangigen Tranchen gebotene. Die primären CMBS-Kategorien, in denen sich der Teilfonds engagiert, sind mit A und BBB bewertete Tranchen, also überwiegend Anleihen mit Investment-Grade-Rating. Die primären CLO-Kategorien, in denen sich der Teilfonds engagiert, sind mit A, BBB und BB bewertet, ebenfalls überwiegend Kategorien/Tranchen mit Investment Grade.

Die Emittenten von ABS, in die der Teilfonds investiert, sind Körperschaften, Unternehmen und Trusts mit Sitz in den USA oder solche mit Engagement in der Wohnbauhypotheken- und kommerziellen Hypothekenbranche der USA. Darüber hinaus, und soweit sich die Gelegenheit ergibt, können auch ABS zum Einsatz gelangen, die ein Engagement auf den Märkten für Wohnbauhypotheken und kommerzielle Hypotheken in Asien und Europa bieten.

Die jeweils zugrunde liegenden Forderungen müssen zwar generell seitens einer Bank oder eines Finanzinstituts bestehen, doch die Transaktionen sind in aller Regel so strukturiert, dass das ABS ausgegeben wird und der zugrunde liegende Forderungspool (wie vorstehend näher beschrieben) von einer juristischen Person gehalten wird, die von der Bank oder dem Finanzinstitut unabhängig und getrennt ist. Es wird daher erwartet, dass der Forderungspool vor äusseren Ereignissen wie Gläubigerbeteiligungsregelungen für Banken geschützt ist, die sich auf die ausreichende Bank oder das ausreichende Finanzinstitut auswirken könnten. Die ABS, in die der Teilfonds investiert, enthalten keine eingebetteten DFI oder Hebelwirkung.

Die ABS-Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, lauten überwiegend auf US-Dollar und werden in den USA auf Freiverkehrsmärkten öffentlich gehandelt, ausgegeben und gehandelt. Zur Klarstellung: Jedes der oben erwähnten Wertpapiere wird an den Börsen und Märkten (einschliesslich des Freiverkehrsmarkts in den USA) notiert oder gehandelt, die in Anhang I zum Prospekt aufgeführt sind, wobei maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Wertpapiere investiert werden können, die nicht an den in Anhang I zum Prospekt aufgeführten Börsen und Märkten notiert oder gehandelt werden (vorbehaltlich der in den Regelungen der Zentralbank vorgesehenen Bedingungen und Grenzen).

Liquiditätsmanagement

Der Teilfonds kann zusätzliche liquide Vermögenswerte (die gegebenenfalls an den in Anhang I zum Prospekt aufgeführten Börsen und Märkten notiert oder gehandelt werden) halten, beispielsweise Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, insbesondere US-Schatzwechsel, kurzfristige Geldmarktfonds, offene OGAW- und Nicht-OGAW-ETFs und Staatsanleihen (die fest oder variabel verzinslich sein und ein Investment-Grade-Rating haben können). Die Gesamtanlage des Teilfonds in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten richtet sich nach der Einschätzung des Investmentmanagers zu den herrschenden Marktbedingungen, doch der Teilfonds investiert keine grösseren Beträge in zusätzliche liquide Vermögenswerte.

Der Teilfonds kann nach Massgabe der OGAW-Vorschriften insgesamt maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in Anteile anderer OGAW oder andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen (einschliesslich offene ETFs und Geldmarktfonds wie vorstehend angesprochen) investieren.

Zahlungsmitteläquivalente Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, müssen von hoher Qualität sein und können gemäss den in Anhang IV zum Prospekt angegebenen Grenzen Geldmarktinstrumente (wie US-Schatzwechsel), Bankeinlagen, Schuldtitel und Anleihen umfassen, die von einer Regierung begeben oder garantiert oder von einem supranationalen oder öffentlichen internationalen Organ, Banken, Unternehmen oder sonstigen kommerziellen Emittenten begeben wurden.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittenten und/oder Garanten solcher Wertpapiere, Instrumente oder Anleihen zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens ein Kreditrating von A1 (oder gleichwertig) einer anerkannten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen oder vom Investmentmanager als qualitativ gleichwertig erachtet werden, und dass die Laufzeit dieser Anlagen maximal drei Jahre beträgt.

Eine Liste der anerkannten Märkte, auf denen der Teilfonds gemäss den Bestimmungen der Zentralbank investieren kann, ist in Anhang I zum Prospekt enthalten und zusammen mit und vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds zu lesen, wie vorstehend erläutert. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Märkte heraus. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und vorbehaltlich des Vorstehenden ist die Anlage auf die in Anhang I zum Prospekt aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.

Anlagestrategie

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, laufende Erträge zu erwirtschaften bei einem übergeordneten Fokus auf Kapitalerhalt, versucht der Investmentmanager, sich auf ABS auszurichten, bei denen er auch unter seinen Krisenszenarios begrenzte Kapitalverlustrisiken sieht. Das Team des Investmentmanagers richtet sich nach einem disziplinierten Investmentfokus und zielt auf einen risikobereinigten Gesamtertrag über alle Marktzyklen hinweg ab durch Erschliessung überzeugender Anlagechancen bei ABS.

Der Investmentmanager ist bestrebt, Risiken, die sich aus Ratings, Duration, Transaktionsstruktur und den Werten der Sicherheiten ergeben, zu streuen. Das Anlageverfahren ist ein kontinuierlicher, laufender Prozess, der zu regelmässiger Überwachung der Wertentwicklung und Relative-Value-Transaktionen führt und die folgenden Schritte umfasst:

Der Investmentmanager setzt zur Entwicklung von Anlageideen verschiedene Datenquellen ein. Die „Ideenfindung“ und Ermittlung potenzieller Anlagechancen (auf Ebene der Anlageklasse ebenso wie auf Einzeltitelebene) orientiert sich an internen Research- und Analyseergebnissen. Wie nachstehend dargelegt, setzt der Investmentmanager seine eigene Sachkenntnis zur Analyse und Aufgliederung der Cashflows einzelner Wertpapiere ein, auf der Grundlage seiner Einschätzungen zum Tempo vorzeitiger Tilgungen, zu Zinsen und Ausfällen.

Der Investmentmanager trifft seine Entscheidungen zur Portfoliostrukturierung auf der Grundlage seiner Einschätzungen zu den Märkten für Wohnbauhypotheken und kommerziellen Krediten sowie der Ermittlung von Chancen auf den Kapitalmärkten. Anlagechancen werden unter Berücksichtigung der Liquidität auf der Basis des relativen Werts bewertet.

Der Investmentmanager versucht, die Risiken eines Kapitalverlusts zu begrenzen, indem er gezielt ABS auswählt, die er für unterbewertet hält. Dadurch fokussiert der Investmentmanager den Teilfonds auf ABS, deren Wert der Markt gerade niedriger ansetzt als den Wert von ABS, die nach Einschätzung des Investmentmanagers ähnliche Kredit- oder Forderungsqualität aufweisen. Werden ABS mit Abschlag auf ihren Substanzwert erworben, verringert das die Wahrscheinlichkeit, dass das Kapital auf Werte unter den Kaufpreis des ABS abschmilzt. Wurde ein ABS beispielsweise zu 85 US-Dollar erworben (85 % des Nennwerts), der Substanzwert des ABS beträgt aber 90 US-Dollar, so hat der Teilfonds ein Polster von 5 US-Dollar.

Der Investmentmanager geht davon aus, dass er durch seine Kompetenz eine effektive Spezialisierung bei der Auswahl einzelner ABS erreicht. Die Disziplin beruht auf Bottom-up-Perspektive, also auf der Fokussierung auf einzelne ABS. Bottom-up-Strategien bestimmen den Einzeltitelauswahlprozess und erleichtern die Ermittlung und Analyse unterbewerteter Wertpapiere. Die Risikomodellanalyse des Research-Teams des Investmentmanagers liefert einen ausgesprochen feinkörnigen Fokus auf der Verringerung von Kreditrisiken und den Aufbau eines diversifizierten Portfolios.

Der Investmentmanager fokussiert sich nicht auf die Aufteilung auf die verschiedenen ABS-Gattungen, sondern nimmt die Allokation vielmehr auf der Grundlage wahrgenommener Anlagechancen und potenzieller Erträge vor.

Es werden Szenarioanalysen durchgeführt, damit die Portfoliomanager klarer erkennen, wie sich ein einzelnes ABS unter verschiedenen Konjunktur- und Kapitalmarktbedingungen entwickelt. Die Szenarioanalysen beinhalten den Einsatz einer Bandbreite von Annahmen zu Wirtschaftswachstum, Zinsentwicklung, Ausfallquoten und zum Tempo vorzeitiger Tilgungen, um zu berechnen, wie sich eine Anleihe oder ein Anleihenportfolio in einem Spektrum von Entwicklungen oder Szenarien verhält. Die Szenarioanalysen werden abgerundet durch Anwendung verschiedener Annahmen zu Zinsen, Kredit und Cashflow. Der Investmentmanager nutzt eine Kombination aus eigenem fundamentalem und quantitativem Research zur Analyse von Chancen aus dem gesamten ABS-Spektrum.

Relative-Value-Analysen (d. h. die Einschätzung der Portfoliomanager zu einer Palette verschiedener Anleihen oder Anleihensektoren bezüglich der Entscheidung, ob sie unter- oder überbewertet sind) bzw. Sektorallokation erfolgen über alle ABS-Klassen hinweg, in die der Teilfonds investiert. Dieser Top-down-Ansatz beinhaltet Analysen zu Zinsen, globalen Konjunkturerwartungen und ABS-Bewertung.

Der Investmentmanager kann verschiedene ABS-Anlageklassen analysieren (nämlich CMBS, RMBS, CLOs und andere CDOs etc.). Generell ist der relative Wert dieser Anlagekategorien der primäre Treiber der Einzeltitelauswahl und der Sektorallokation.

Das Portfoliomanagementverfahren ist ein kontinuierlicher, laufender Prozess, der zu regelmässiger Überwachung der Wertentwicklung und Relative-Value-Transaktionen führt. Zukunftsgerichtete Erwartungen werden anhand von Marktveränderungen und Wertentwicklung von Wertpapieren neu kalibriert. Portfolios werden umgeschichtet, wenn es Marktbedingungen und globale Konjunkturtrends rechtfertigen. Der übergeordnete Fokus bei der Überwachung, dem Handel und der Umschichtung des Portfolios liegt stets auf dem Erreichen des vorstehend dargelegten Anlageziels.

Verwendung von DFI zu Anlage- und Währungsabsicherungszwecken

Der Teilfonds kann DFI zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und der Absicherung verwenden, aber auch, um sich auf ABS-Märkten zu engagieren, die für eine direkte Anlage nicht so gut zugänglich sind, oder als Mittel zur Erzielung eines breiter diversifizierten Engagements in einer Anlageklasse, stets vorbehaltlich der von der Zentralbank vorgeschriebenen Bedingungen und Grenzen. Der Investmentmanager stellt gezielt sicher, dass die eingesetzten Methoden und Instrumente insofern wirtschaftlich geeignet sind, als sie sich kostengünstig realisieren lassen.

Der Teilfonds setzt DFI ein, um Risiken im Zusammenhang mit Zinsen und anderen Währungen als der Basiswährung aktiv zu steuern und Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene zu betreiben. Der Investmentmanager kann beschliessen, solche Risiken vollständig oder teilweise durch den Einsatz von Futures, Terminkontrakten und Optionen wie nachstehend beschrieben abzusichern. Es kann nicht garantiert werden, dass eine eventuelle Absicherung die Zins- oder Währungsrisiken teilweise oder vollständig ausschaltet.

Das Engagement des Teilfonds in anderen Währungen als der Basiswährung wird voraussichtlich abgesichert. Es ist beabsichtigt, dass die Fremdwährungsrisiken der den abgesicherten Klassen des Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte durch den Einsatz von DFI gegen die Basiswährung des Teilfonds abgesichert werden. Da die von dem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen unter Umständen nicht den gehaltenen Positionen in Vermögenswerten entsprechen, kann die Wertentwicklung von Wechselkursbewegungen stark beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass eine solche Währungsabsicherung, sofern sie umgesetzt wird, erfolgreich ist. Zur Klarstellung: Der Teilfonds ist nicht verpflichtet, eine solche Währungsabsicherung durchzuführen. Die abgesicherten Klassen werden gemäss den im Prospekt unter der Überschrift „**Abgesicherte Klassen – währungsbesicherte Klassen**“ dargelegten Bestimmungen gegen die Basiswährung abgesichert.

Der Teilfonds kann die folgenden im Freiverkehr und an der Börse gehandelten derivativen Instrumente einsetzen (die ausschliesslich auf den gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds zulässigen Basiswerten beruhen): Futures, Optionen, Swaps und Terminkontrakte.

Terminkontrakte (Futures)

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine

an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet. Futures-Kontrakte erlauben es dem Teilfonds, sich gegen Marktrisiken abzusichern. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Wert eines Futures-Kontrakts steigt und fällt in aller Regel parallel zum Wert des Basisinstruments. Je nach den Bedingungen des jeweiligen Kontrakts werden Futures-Kontrakte entweder durch physische Lieferung des Basisinstruments am Abrechnungstermin oder durch Zahlung eines Barbetrags am Abrechnungstermin erfüllt. Eine Entscheidung darüber, ob, wann und wie Futures eingesetzt werden, erfordert Kompetenz und Urteilsvermögen. Selbst ein durchdachtes Futures-Geschäft kann aufgrund des Marktverhaltens oder unerwarteter Entwicklungen erfolglos bleiben. Neben den nachstehend dargelegten Derivatrisiken können die Kurse von Futures hoch volatil sein, der Einsatz von Futures kann den Gesamtertrag verringern und das Verlustpotenzial von Futures kann die ursprüngliche Anlage des Teilfonds in solchen Kontrakten übersteigen.

Neben Terminkontrakten (siehe unten) sind Futures die primären DFI, die im Zusammenhang mit dem Engagement in einem Finanzindex, der Absicherung oder der Erhöhung des Kreditengagements, zur Steuerung von Zins- und Währungsrisiken einzelner Positionen oder zum Zweck der Währungsabsicherung von Anteilsklassen eingesetzt werden. Diesbezüglich setzt der Teilfonds folgende Futures ein:

- **Zins-Futures:** Zins-Futures können eingesetzt werden, um Zinsengagements abzusichern.
- **Devisen-Futures:** Devisen-Futures können eingesetzt werden, um ein Währungsengagement abzusichern.
- **Index-Futures:** Ein Futures-Kontrakt auf einen Finanzindex kann eingesetzt werden, um ein Engagement abzusichern oder zu erhöhen.
- **Anleihen-Futures:** Anleihen-Futures können eingesetzt werden, um Anleihenengagement abzusichern oder zu erhöhen.

Optionen

Kauft der Teilfonds eine Option, erwirbt er einen rechtsverbindlichen Kontrakt, der ihm das Recht zum Kauf oder Verkauf einer konkreten Menge eines Basisinstruments oder Futures-Kontrakts auf das Basisinstrument zu einem vereinbarten Preis gewährt, in aller Regel im Gegenzug für eine vom Teilfonds gezahlte Prämie. Verkauft der Teilfonds eine Option, veräussert er an eine andere Person das Recht zum Kauf oder Verkauf einer konkreten Menge eines Basisinstruments oder Futures-Kontrakts auf das Basisinstrument vom/an den Teilfonds zu einem vereinbarten Preis, in aller Regel im Gegenzug für eine vom Teilfonds vereinnahmte Prämie. Eine Entscheidung darüber, ob, wann und wie Optionen eingesetzt werden, erfordert Kompetenz und Urteilsvermögen. Selbst ein durchdachtes Optionsgeschäft kann aufgrund des Marktverhaltens oder unerwarteter Entwicklungen erfolglos bleiben.

Die Optionspreise können sehr volatil sein und der Einsatz von Optionen kann den Gesamtertrag verringern. Der Teilfonds kann Optionen und sogenannte „synthetische“ Optionen einsetzen, die von Maklern/Händlern oder anderen zulässigen Finanzmittlern verkauft werden. Optionsgeschäfte können an Börsen oder im Freiverkehr erfolgen. Werden Optionen im Freiverkehr gekauft, trägt das Teilfonds-Portfolio das Risiko, dass die Gegenpartei, welche die Option verkauft hat, nicht in der Lage oder willens ist, ihre Verpflichtungen gemäss dem Optionskontrakt zu erfüllen. Optionen können auch illiquide sein. In solchen Fällen kann der Teilfonds seine Position unter Umständen nicht problemlos glattstellen. Zu den im Freiverkehr gehandelten Optionen können auch Optionen auf Körbe spezifischer Schuldtitel zählen.

Optionen können eingesetzt werden, um Zins-, Kredit- oder Währungsrisiken einzelner Positionen zu steuern oder zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen. Der Investmentmanager entscheidet sich für den Einsatz von Optionen, wenn diese ein besseres Risiko-/Ertragsprofil versprechen als Futures oder wenn ein Standard-Futures-Kontrakt nicht existiert oder das Basisrisiko zwischen dem Vermögenswert und dem Absicherungsinstrument zu gross ist.

Der Teilfonds setzt die folgenden Optionen ein:

- **Zins-Optionen:** Zins-Optionen können eingesetzt werden, um Zinsengagements abzusichern.
- **Devisen-Optionen:** Devisen-Optionen können eingesetzt werden, um ein Währungsengagement abzusichern.
- **Credit-Spread-Optionen:** Credit-Spread-Optionen sind derivative Finanzkontrakte, die Kreditrisiken (also das Risiko eines Kapital- oder Ertragsverlusts, weil ein Kreditnehmer ein Darlehen nicht zurückzahlt oder seinen vertraglichen Verpflichtungen anderweitig nicht nachkommt) von einer Partei auf eine andere übertragen. Credit-Spread-Optionen können eingesetzt werden, um solche Kreditrisikopositionen abzusichern.
- **Credit-Optionen:** Credit-Optionen sind derivative Finanzkontrakte, die Kreditrisiken von einer Partei auf eine andere übertragen. Credit-Optionen können eingesetzt werden, um solche Kreditrisikopositionen abzusichern.

Swaps

Ein Swap-Kontrakt ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, derzufolge die Parteien zu bestimmten Terminen auf der Grundlage eines bestimmten Nominalbetrags Zahlungen austauschen. Die Zahlungen werden unter Bezugnahme auf bestimmte Wertpapiere, Indizes, Referenzsätze, Währungen oder sonstige Instrumente berechnet. Ein Standard-Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, die Zahlungsströme aus zwei Vermögenswerten für einen im Voraus festgelegten Zeitraum auszutauschen. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps zum Startzeitpunkt gleich null ist. Swaps können über lange Zeiträume laufen und erfordern für gewöhnlich die Leistung regelmässiger Zahlungen. Solche Transaktionen sind Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, dem Risiko des Ausfalls der anderen Geschäftspartei, auch „Gegenparteiisiko“) genannt, aufsichtsrechtlichen Risiken und dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert solcher Instrumente nicht vollständig mit den Basiswerten korreliert. Es können dafür Provisionen oder sonstige Kosten anfallen. Der Teilfonds kann Swaps eingehen, um bestehende Long-Positionen abzusichern oder Zins- und Währungsrisiken einzelner Positionen zu steuern oder zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen.

Als Sicherungsnehmer im Rahmen eines Swaps ist das Risiko von Marktverlusten im Hinblick auf den Swap generell auf den Nettobetrag der Zahlungen begrenzt, zu denen der Teilfonds vertraglich verpflichtet ist. Als Sicherungsgeber im Rahmen eines Swaps entspricht das Verlustrisiko dagegen häufig dem Nominalwert des Basiswerts. Das kann zu einem Verlust führen, der deutlich höher ausfällt als der in den Swap investierte Betrag. Als Sicherungsgeber wäre der Teilfonds einer Art Hebelwirkung ausgesetzt.

Der Teilfonds „deckt“ seine Swap-Positionen, indem er gemäss den Anforderungen der Zentralbank einen Barbetrag und/oder liquide Wertpapiere getrennt führt. Swap-Vereinbarungen werden vorwiegend von institutionellen Investoren geschlossen. Ihr Wert kann extrem schwanken. Bestimmte Swap-Vereinbarungen werden im Freiverkehr zwischen zwei Parteien gehandelt. Andere, stärker standardisierte Swaps müssen über einen Futures Commission Merchant durchgeführt und zentral abgewickelt oder börsengehandelt werden.

Durch das zentrale Clearing und den Handel über eine Börse sollten Gegenpartei- und Liquiditätsrisiko verringert werden, doch risikolos werden Swap-Geschäfte dadurch nicht. Das aktuelle aufsichtsrechtliche Umfeld für Swap-Vereinbarungen kann sich ändern. Der Investmentmanager verfolgt diese Entwicklungen weiterhin, vor allem bezüglich des Umfangs, in dem aufsichtsrechtliche Änderungen die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Swap-Vereinbarungen einzugehen.

Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren gereift. Eine grosse Zahl von Banken und Investmentbanken übernehmen sowohl Principal- als auch Agent-Funktionen und verwenden standardisierte Swap-Dokumentation. Infolgedessen ist der Swap-Markt inzwischen relativ liquide. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass auf dem Swap-Markt auch weiterhin Liquidität herrscht. Der Swap-Markt kann Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein, die vorliegen, wenn ein bestimmter Swap schwer zu kaufen oder zu verkaufen ist. Fehlt Liquidität, kann es für einen Teilfonds auch schwieriger werden, den Marktwert solcher Instrumente zu bestimmen.

Es könnte sich ferner negativ auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken, sein Portfolio effektiv abzusichern, wenn derivative Positionen nicht glattgestellt werden können. Treffen die Marktwert-, Zins- und Wechselkursprognosen des Investmentmanagers nicht zu, würde sich die Anlageperformance des Teilfonds weniger günstig entwickeln als wenn er diese Anlagetechniken nicht eingesetzt hätte.

Der Teilfonds setzt die folgenden Swaps ein:

- **Zins-Swaps:** Zins-Swaps können eingesetzt werden, um den Teilfonds vor Zinsrisiken zu schützen. Bei Zins-Swaps tauschen der Teilfonds und eine andere Partei seine/ihre jeweiligen Verpflichtungen zur Leistung oder zur Erhebung von Zinszahlungen (z. B. werden Festzinszahlungen gegen variable Zinszahlungen getauscht). An jedem Zahlungstermin eines Zins-Swaps zahlt eine Partei der anderen die jeweils von der Partei geschuldeten Nettozahlungen, und zwar nur den Nettobetrag.
- **Währungs-Swaps:** Währungs-Swaps können eingesetzt werden, um den Teilfonds vor Wechselkursrisiken zu schützen. Währungsswaps sind Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch zukünftiger Zahlungen in einer Währung gegen Zahlungen in einer anderen Währung. Diese Vereinbarungen werden dazu verwendet, die Währung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu ändern. Anders als Zins-Swaps beinhalten Währungsswaps grundsätzlich den Austausch eines Kapitalbetrags bei Fälligkeit.
- **Total Return Swaps:** Der Teilfonds kann Total-Return-Swaps eingehen, die als Ersatz für den direkten Kauf oder Verkauf eines Basiswerts dienen können. Zu den Gründen für das Eingehen von Total-Return-Swaps kann unter anderem zählen, dass der Investmentmanager in ein ABS investieren möchte und auf dem ABS-Markt geringere Liquidität oder Aktivität herrscht oder der ABS-Markt schwerer zugänglich ist. Alle vom Teilfonds für Total-Return-Swap-Transaktionen herangezogenen Basiswerte entsprechen der Anlagepolitik des Teilfonds. Der Teilfonds kann auch Total-Return-Swaps nutzen, um Engagement in Indizes für festverzinsliche Anlagen aufzubauen, wie im nachstehenden Abschnitt „**Finanzindizes**“ dargelegt.

Im Rahmen eines Total-Return-Swaps zahlt der Teilfonds der Gegenpartei einen variablen kurzfristigen Zins und erhält im Gegenzug den Gesamtertrag eines ABS oder anderen Schuldtitels. Der Teilfonds trägt das Ausfallrisiko der ABS-Anleihen oder Schuldtitel, basierend auf dem Nominalbetrag des Swaps, und ist daher einer Art Hebelwirkung ausgesetzt. In aller Regel wird der Teilfonds Sicherheiten stellen müssen, um diese potenziellen Verpflichtungen abzusichern.

Die Gegenparteien von DFI (Total-Return-Swaps eingeschlossen) sind juristische Personen, die die in den Zentralbankregelungen dargelegten Kriterien für Gegenparteien auf dem Freiverkehrsmarkt erfüllen und auf solche Transaktionen spezialisiert sind. Fällt eine Gegenpartei eines Swap-Geschäfts aus, kann sich das negativ auf die Erträge der Anteilsinhaber auswirken. Der Investmentmanager will das Gegenpartei-Performance-Risiko minimieren, indem er nur Gegenparteien mit einem akzeptablen Kreditrating auswählt und verfolgt, ob sich die Ratings dieser Gegenparteien verändern. Ferner werden solche Geschäfte nur auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge (ISDA mit Besicherungsanhang) durchgeführt. Die Gegenpartei eines vom Teilfonds eingegangenen Total-Return-Swaps hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder auf den Basiswert des Total-Return-Swaps.

- **Credit-Default-Swaps:** Der Teilfonds kann jeweils Credit-Default-Swap-Geschäfte („CDS“) eingehen, um sich vor Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen infolge von Veränderungen der vermeintlichen Kreditwürdigkeit des Emittenten oder Garanten eines Basiswerts (bei Single-Name-CDS) oder einer bestimmten Kategorie solcher Emittenten/Garanten (bei Index-CDS) zu schützen.
- **Tranche-Credit-Default-Swaps:** Der Teilfonds kann jeweils Tranche-Credit-Default-Swap-Geschäfte eingehen, um sich vor Schwankungen des relativen Werts seiner Portfoliopositionen infolge von Veränderungen der vermeintlichen Kreditwürdigkeit einer bestimmten Tranche eines Basiswerts zu schützen.

Terminkontrakte

Bei einem Terminkontrakt verpflichtet sich der Vertragsnehmer, einen bestimmten Basiswert zu einem vorgegebenen Preis in einer festgelegten Menge zu einem bestimmten Termin zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte können zwischen den Parteien auch bar abgerechnet werden. Solche Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Teilfonds kann Terminkontrakte im Zusammenhang mit der Steuerung der Zins- und Währungsrisiken einzelner Positionen zum Zweck der Währungsabsicherung von Anteilsklassen einsetzen. Der Teilfonds setzt die folgenden Terminkontrakte ein:

- **Devisenterminkontrakte:** Devisenterminkontrakte können zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden, die sich aus vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerten ergeben, welche nicht auf die Basiswährung lauten. Der Teilfonds kann beispielsweise Devisenterminkontrakte einsetzen, indem er eine Fremdwährung gegenüber der Basiswährung auf Termin verkauft, um den Teilfonds vor dem Wechselkursrisiko zu schützen, das sich aus dem Halten von Vermögenswerten in dieser Währung ergibt.
- **Zinsterminkontrakte:** Zinsterminkontrakte legen einen Zinssatz fest, der für eine Verbindlichkeit zu einem Anfangstermin in der Zukunft zu zahlen oder zu vereinnahmen ist, um Zinsrisiken abzusichern.

Die Nutzung von DFI für die vorstehend angegebenen Zwecke setzen den Teilfonds den Risiken aus, die im Abschnitt „**Besondere Erwägungen und Risikofaktoren**“ des Prospekts angegeben sind.

Finanzindizes

Der Teilfonds kann sich in Finanzindizes engagieren, wenn dies als dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds angemessen erachtet wird. Insbesondere werden Finanzindizes eingesetzt, wenn sich der Investmentmanager auf dem ABS-Markt oder einem Teilbereich dieses Marktes engagieren will und ein Engagement in einem Finanzindex eine kostengünstige Möglichkeit dafür darstellt. Das Engagement erfolgt indirekt über DFI wie vorstehend beschrieben oder über offene ETFs. Solche Finanzindizes enthalten ausschliesslich Vermögenswerte, die in diesem Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben sind.

Aufgrund der bewusst breit angelegten Strategie des Investmentmanagers ist es nicht möglich, alle Finanzindizes vollständig aufzulisten, in denen sich der Teilfonds engagieren kann, da sie zum Datum dieser Prospektergänzung noch nicht ausgewählt sind und sich jeweils ändern können. Es folgen jedoch Beispiele für Arten von Indizes, in die der Investmentmanager investieren kann, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen:

- Der Barclays US Aggregate Bond Index ist ein breit basierter Flaggschiff-Referenzindex, der den Markt für auf US-Dollar lautende festverzinsliche steuerpflichtige Anleihen mit Investment Grade abbildet. Der Index erfasst US-Staatsanleihen, quasistaatliche Anleihen und Unternehmensanleihen, MBS, ABS und CMBS (nähere Informationen dazu erhalten Sie unter folgendem Link: https://index.barcap.com/Home/Guides_and_Factsheets). Der Barclays US Aggregate Bond Index wird monatlich neu gewichtet.
- Der Barclays US Corporate High Yield Bond Index bildet den Markt für auf US-Dollar lautende, hochverzinsliche festverzinsliche Unternehmensanleihen ab. Die Wertpapiere werden als hochverzinslich eingestuft, wenn sie ein mittleres Rating von Moody's, Fitch und S&P von Ba1/BB+/BB+ oder schlechter aufweisen. Anleihen von Emittenten aus Schwellenländern nach der Schwellenländerdefinition von Barclays sind ausgeschlossen (nähere Informationen dazu erhalten Sie unter folgendem Link: https://index.barcap.com/Home/Guides_and_Factsheets) Der Barclays US Corporate High Yield Index wird monatlich neu gewichtet.

Soweit der Investmentmanager in Finanzindizes zu investieren sucht, die vorstehend nicht aufgeführt sind, umfassen solche Finanzindizes Indizes für Unternehmens- oder Staatsanleihen, und die Basiswerte solcher Finanzindizes setzen sich ausschliesslich aus solchen Instrumenten zusammen, in die der Investmentmanager gemäss der erklärten Anlagepolitik wie in dieser Prospektergänzung dargelegt investieren darf. Solche Indizes werden von der Zentralbank genehmigt oder erfüllen ihre Anforderungen, und eine Liste der Indizes, in denen sich der Teilfonds engagiert, ist im Jahresabschluss der ICAV enthalten. Nähere Angaben zu vom Teilfonds eingesetzten Finanzindizes werden den Anteilshabern des Teilfonds auf Anfrage auch vom Investmentmanager erteilt. Solche Finanzindizes enthalten ausschliesslich gemäss den OGAW-Vorschriften infrage kommende Vermögenswerte.

Ausserdem werden solche Finanzindizes regelmässig gemäss den Bestimmungen der Zentralbank neu gewichtet/angepasst, etwa wöchentlich, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Häufigkeit, mit der der jeweilige Finanzindex neu gewichtet wird, beeinflusst die mit dem Engagement in einem Finanzindex verbundenen Kosten.

Überschreitet die Gewichtung einer bestimmten Komponente des Finanzindex die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagebeschränkungen, verfolgt der Investmentmanager vornehmlich

das Ziel, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilshaber und des jeweiligen Teilfonds erforderliche Abhilfemassnahmen zu treffen.

Devisenkassageschäfte

Der Teilfonds kann zur Währungsabsicherung Devisenkassageschäfte tätigen, die den Kauf einer Währung für eine andere Währung beinhalten. Dabei wird ein fester Betrag in der ersten Währung gezahlt, um einen festen Betrag der zweiten Währung zu erhalten. „Kassa“-Abrechnung bedeutet, dass die Lieferung der Währungsbeträge gewöhnlich an beiden jeweiligen Handelsplätzen zwei Geschäftstage nach Ausführung der Transaktion erfolgt.

Hebelwirkung (Leverage)

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds durch seine Anlagen in DFI einer Hebelwirkung von bis zu 100 % unterliegen, die mit der Commitment-Methode gemessen wird. Danach werden DFI-Risiken pauschal berechnet durch Addition der Werte der jedem DFI nominal zugrunde liegenden Vermögenswert. Der Teilfonds kann gemäss den Anforderungen der Zentralbank bei der Berechnung des Gesamtrisikos auch Verrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird mit der Commitment-Methode gemessen. Das maximale Gesamtrisiko beträgt 200 % (worin 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und 100 % Hebelwirkung durch seine Anlagen in DFI enthalten sind). Der Investmentmanager verfolgt nicht die Absicht, dass der Teilfonds überwiegend in DFI investiert. Er wird allerdings zu Absicherungszwecken in ein DFI investieren und auch als Alternative zur direkten Investition, wenn das für den Teilfonds im Vergleich kostengünstiger ist. Solche Anlagen in DFI sollen die Marktrisiken und die Volatilität nachbilden, die von einer direkten Anlage in dem Basisinstrument zu erwarten wäre.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete Commitment-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank durch die Verwaltungsgesellschaft in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilshaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass ein typischer Anleger des Teilfonds Erträge aus einem Portfolio forderungsbesicherter Wertpapiere über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bei einem geringen bis mässigen Volatilitätsniveau erzielen will.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der thesaurierenden Anteilsklassen X für institutionelle Anleger, der ausschüttenden Anteilsklassen X für institutionelle Anleger, der thesaurierenden Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger, der ausschüttenden Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger, der ausschüttenden

Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der thesaurierenden EUR-Anteilsklassen für private Anleger, der thesaurierenden CHF-Anteilsklassen für private Anleger, der ausschüttenden Anteilsklassen für private Anleger, der ausschüttenden CHF-Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der ausschüttenden SEK-Anteilsklassen für institutionelle Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt (der „**Erstausgabezeitraum**“), vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt. Anteile aller Klassen des Teilfonds, die noch nicht mit Kapital ausgestattet und noch nicht ausgegeben sind, sind zum Ausgabekurs (wie in der nachfolgenden Tabelle „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt) zur Zeichnung verfügbar. Anteile aller Klassen des Teilfonds, die mit Kapital ausgestattet und bereits ausgegeben sind, sind zum massgeblichen Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag zur Zeichnung verfügbar. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden alle Anträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag fünf (5) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Gründeranteilsklassen

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums stehen Gründeranteilsklassen nur für Anteilsinhaber zur Zeichnung zur Verfügung, die während des Erstausgabezeitraums Gründeranteile gezeichnet haben und mindestens die in dieser Prospektergänzung vorgesehene Mindestbeteiligung in Gründeranteilsklassen halten. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums für Gründeranteilsklassen sind Gründeranteilsklassen zur Zeichnung für neue Anleger geschlossen, und es werden keine Gründeranteile ausgegeben oder neuen Anlegern zu Verfügung gestellt. Inhaber von Gründeranteilen können aber weiter Gründeranteile zeichnen, vorbehaltlich der an anderer Stelle in dieser Prospektergänzung dargelegten Mindestbeträge für Folgeanlagen.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste,

Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich ferner das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per E-Mail oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden gewöhnlich innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der betreffenden Annahmefrist für Rücknahmen gezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an jedem Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds (ausser Gründeranteilsklassen) oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der Gesellschaft, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur

Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neue Anteilkategorie anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für die ICAV annehmbare Übertragungsart erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Ausschüttende Anteilsklassen

Für die ausschüttenden Anteilsklassen für private Anleger, die ausschüttenden Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, die ausschüttenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die ausschüttenden Anteilsklassen X für institutionelle Anleger und die ausschüttenden Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger (die „**ausschüttenden Anteilsklassen**“) beabsichtigt der Verwaltungsrat, Dividenden aus im Wesentlichen allen oder dem grössten Teil der Nettoerträge festzusetzen, die am Ausschüttungstermin den ausschüttenden Anteilsklassen zuzurechnen sind. Solche Dividenden werden spätestens am 14. Geschäftstag nach dem Ausschüttungstermin an alle Inhaber von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen gezahlt, die am Geschäftsschluss des Geschäftstags unmittelbar vor dem Ausschüttungstermin im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen sind. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen, die am oder nach dem Ausschüttungstermin gehandelt werden, haben keinen Anspruch auf die für diesen Ausschüttungstermin gezahlten Ausschüttungen. Anteilsinhaber, die ihre Anteile am oder nach dem Ausschüttungstermin zurückkaufen wollen, erhalten die für diesen Ausschüttungstermin gezahlten Ausschüttungen jedoch.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Häufigkeit der gegebenenfalls erfolgenden Dividendenzahlungen für die ausschüttenden Anteilsklassen nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern. Eventuelle Änderungen der Politik werden in alle Einzelheiten in einer aktualisierten Prospektergänzung veröffentlicht und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt.

Dividendenzahlungen an die Anteilsinhaber erfolgen per elektronischer Überweisung auf das auf dem Erstzeichnungsantrag angegebene Bankkonto des jeweiligen Anteilsinhabers in der Währung, auf die die betreffende ausschüttende Anteilsklasse lautet, auf Kosten des Zahlungsempfängers und innerhalb der vorstehend angegebenen Fristen. Der für die jeweilige ausschüttende Anteilsklasse zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoertrag wird gemäss einschlägigen Gesetzen und den durchgängig angewendeten allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt.

Gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde der ICAV können für ausschüttende Anteilsklassen Ausgleichskonten geführt werden.

Der Ausgleich entspricht den seit dem letzten Ausschüttungstermin aufgelaufenen laufenden Erträgen, die in den Kosten für den Erwerb von Anteilen enthalten sind. Der Ertragsausgleich soll sicherstellen, dass im Fonds für bestehende Anteilsinhaber aufgelaufene Erträge nicht infolge der Ausgabe zusätzlicher Anteile verwässert werden.

Zur Berechnung der Dividendenerträge erfolgt ein Ertragsausgleich im Hinblick darauf, sicherzustellen, dass die Höhe des Ertrags je Anteil nicht durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt wird. Der Ertragsausgleich stellt ferner sicher, dass alle Anteilsinhaber einen Ertrag je Anteil in der ihnen zustehenden Höhe erhalten, basierend auf der Haltedauer ihrer Anteile, und dass die Höhe des Ertrags je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt wird, wie es sonst der Fall wäre. Der Zeichnungspreis der Anteile beinhaltet demzufolge eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die für die betreffenden Anteile aufgelaufenen Erträge berechnet wird. Sie wird auf die Ausgleichskonten eingezahlt. Die erste Ausschüttung für solche Anteile enthält eine Zahlung aus dem Ausgleichskonto, die in aller Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis der einzelnen Anteile enthält ebenfalls eine Ausgleichszahlung für die für die jeweiligen Anteile bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Erträge. Ausserdem gilt, dass Ausgleichszahlungen nicht aus dem Kapital erfolgen. Ausgleichszahlungen werden aus den laufenden Erträgen bestritten, d. h. aus den Erträgen, die aus Zinszahlungen über den fraglichen Zeitraum aufgelaufen sind.

Thesaurierende Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, für die thesaurierenden Anteilsklassen für private Anleger, die thesaurierenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die thesaurierenden Anteilsklassen X für institutionelle Anleger und die thesaurierenden Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger (die „thesaurierenden Anteilsklassen“) an die Inhaber von Anteilen der thesaurierenden Anteilsklassen Dividenden auszuschütten. Die laufenden Erträge, Renditen und

Gewinne der einzelnen thesaurierenden Anteilklassen des Teilfonds werden kumuliert und für die Anteilsinhaber reinvestiert.

Sollten für die thesaurierenden Anteilklassen Dividenden zahlbar werden, werden die Anteilsinhaber vorab unterrichtet und alle Einzelheiten dazu werden aus einer aktualisierten Prospektergänzung für den Teilfonds hervorgehen.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**Besondere Erwägungen und Risikofaktoren**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Allgemeines Anlagerisiko

Die Wertpapiere und Instrumente, in die der Teilfonds investiert, unterliegen normalen Marktschwankungen und sonstigen Risiken, die eine Investition in solche Anlagen birgt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Wertzuwachs erfolgt. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen. Ebenso kann der Kapitalwert der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, schwanken. Die Anlageerträge des Teilfonds basieren auf den aus den von ihm gehaltenen Wertpapieren vereinnahmten Erträgen abzüglich der anfallenden Aufwendungen. Daher schwankt der Anlageertrag des Teilfonds voraussichtlich als Reaktion auf Veränderungen solcher Aufwendungen oder Erträge.

Leverage-Risiko

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken oder im Rahmen einer Absicherungsstrategie Hebelwirkung (Leverage) einsetzen. Der Einsatz von Hebelwirkung bringt Risiken mit sich und kann das Anlagerisiko des Teilfonds wesentlich erhöhen. Der Einsatz von Hebelwirkung eröffnet Chancen auf höhere Renditen und Gesamterträge, setzt den Teilfonds aber gleichzeitig Risiken für Kapital und Zinsaufwendungen aus. Alle durch den Einsatz von Leverage erzielten Anlageerträge und Gewinne, die die damit verbundenen Zinsaufwendungen übersteigen, können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller zunimmt, als es normalerweise der Fall wäre. Fallen die damit verbundenen Zinsaufwendungen dagegen höher aus als solche Erträge und Gewinne, kann der Nettoinventarwert der Anteile rascher zurückgehen, als es normalerweise der Fall wäre.

Risiken im Zusammenhang mit Mortgage-Backed- und Asset-Backed-Securities

Mit Hypotheken und anderen Forderungen unterlegte Wertpapiere unterliegen denselben Risiken wie klassische festverzinsliche Instrumente. Sie unterliegen aber auch dem Risiko der vorzeitigen Tilgung und dem Risiko der Prolongation. Das bedeutet, wenn die Zinsen fallen, können die zugrunde liegenden Verbindlichkeiten früher zurückgezahlt werden als geplant, was den Wert der Anlagen des Teilfonds mindert. Steigen die Zinsen, gibt es möglicherweise weniger vorzeitige Tilgungen, sodass die durchschnittliche Laufzeit der Anleihen zunimmt – und damit das Verlustpotenzial des Teilfonds. Rückzahlungen können auch später erfolgen als erwartet – vor allem, wenn die Zinsen steigen. Dann hat der Teilfonds womöglich seltener Gelegenheit, die Erlöse aus Tilgungen seiner Wertpapiere entsprechen höher verzinslich neu zu investieren, was den Wert dieser Wertpapiere drückt.

Bestimmte hypothekenunterlegte Wertpapiere können sowohl durch gebündelte Hypotheken auf Ein- und Mehrfamilienhäuser als auch durch kommerzielle Hypotheken besichert sein. Ebenso können forderungsbesicherte Wertpapiere durch Pools von Darlehen wie Unternehmenskredite, Studiendarlehen, Autokredite und Kreditkartenforderungen unterlegt sein. Das Kreditrisiko solcher Wertpapiere wird negativ beeinflusst, wenn Hausbesitzer oder Kreditnehmer zahlungsunfähig werden. Der Wert der hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren, CLOs eingeschlossen, zugrunde liegenden Vermögenswerte kann fallen und infolgedessen nicht ausreichen, um die entsprechenden Anleger abzusichern. Manche hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapiere haben in den letzten Jahren aussergewöhnliche Schwäche und Volatilität gezeigt. Potenzielle Gesetze für Wohnhypotheken, Kreditkarten, Unternehmenskredite und sonstige Darlehen, die die Wertpapiere besichern können, in die der Teilfonds investiert, könnten sich negativ auf den Wert der Anlagen des Teilfonds auswirken.

Soweit der Teilfonds seine Anlagen auf bestimmte Gattungen hypotheken- oder forderungsbesicherter Wertpapiere wie CLOs fokussiert, reagiert er unter Umständen empfindlicher auf Risikofaktoren, die sich auf solche Wertpapiergattungen auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit festverzinslichen Instrumenten

Der Teilfonds investiert in festverzinsliche Instrumente und Wertpapiere. Solche Anlagen können besichert, teilbesichert oder unbesichert sein. Sie können ein Rating haben oder nicht und ungeachtet dessen spekulative Merkmale aufweisen. Der Marktpreis der Anlagen des Teilfonds ändert sich, wenn sich die Zinsen und andere Faktoren ändern. Generell gilt: Steigen die Zinsen, fällt der Wert festverzinslicher Instrumente und umgekehrt. Unter normalen Zinsbedingungen schwanken die Kurse länger laufender festverzinslicher Instrumente allgemein stärker als die Kurse kürzerfristiger festverzinslicher Instrumente, wenn sich die Zinsen ändern. Im aktuellen Marktumfeld können diese Risiken grösser sein, weil sich bestimmte Zinssätze auf historisch niedrigem Niveau bewegen. Der Massstab dafür, wie stark der Kurs einer Anleihe auf Zinsänderungen reagiert, wird als Duration bezeichnet. Die durchschnittliche Duration eines Portfolios wird anhand des kapitalgewichteten Durchschnitts der zugrunde liegenden Anlagen berechnet. Ist die Duration eines Portfolios positiv, bedeutet das, dass steigende Zinsen zu fallendem Portfoliowert führen. Ist die Duration eines Portfolios negativ, bedeutet das, dass steigende Zinsen zu steigendem Portfoliowert führen. Ein Fonds mit einer negativen durchschnittlichen Portfolioduration kann an Wert verlieren, wenn die Zinsen fallen. Die meisten hochverzinslichen Instrumente werfen einen Festzins ab und unterliegen daher Inflationsrisiken. Der Schuldner eines festverzinslichen Instruments ist vielleicht nicht in der Lage oder willens, die gemäss den Bedingungen der zugrunde liegenden Vereinbarung fälligen Zins- oder Tilgungszahlungen zu leisten.

Risiko der Kapitalerosion

Anleger sollten beachten, dass der Schwerpunkt auf laufenden Erträgen und die Belastung des Kapitals mit Gebühren das Kapital aufzehren und die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen können, künftig weiter Kapitalzuwächse zu erzielen. Diesbezüglich sind während der Laufzeit des Teilfonds oder einer entsprechenden Anteilsklasse erfolgende Ausschüttungen als eine Art Kapitalrückerstattung zu verstehen.

Risiken im Zusammenhang mit Collateralised Debt Obligations („CDOs“)

CMOs, CLOs und sonstige CDOs unterliegen den üblichen, vorstehend dargelegten, mit festverzinslichen Wertpapieren und forderungsbesicherten Wertpapieren verbundenen Risiken. Ausserdem hängen die Risiken einer Anlage in ein CDO stark von der Art der als Sicherheiten dienenden Wertpapiere und der Klasse (wie im Abschnitt Anlagepolitik oben ausführlich beschrieben) von CDOs ab, in die der Teilfonds investiert. Solche Sicherheiten können nicht ausreichen, um die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, und die CDO-Klasse kann anderen Klassen nachgeordnet sein. CLOs und sonstige CDOs werden in aller Regel privat platziert und verkauft und sind daher nicht gemäss den Wertpapiergesetzen registriert.

Wie vorstehend näher erläutert, versucht der Investmentmanager, um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, laufende Erträge zu erwirtschaften bei einem übergeordneten Fokus auf Kapitalerhalt, sich auf ABS auszurichten, bei denen er auch unter seinen Krisenszenarios keine Kapitalverlustrisiken wahrnimmt. Bestimmte Marktveränderungen können jedoch dazu führen, dass bestimmte CDOs illiquide werden, und dadurch die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, solche Positionen glattzustellen und somit einen negativen Effekt auf den Ertrag für die Anteilsinhaber ausüben.

Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko ergibt sich aus dem Eingehen eines Engagements in der Wertentwicklung von Wohnbauhypotheken und kommerziellen Hypotheken, die den hypothekenunterlegten Wertpapieren zugrunde liegen, in die der Teilfonds investiert. Das mit der Konzentration auf solche Anlagearten verbundene Risiko besteht darin, dass der Teilfonds anfällig ist für die vorstehend erläuterten, mit hypothekenunterlegten Wertpapieren verbundenen Risiken.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle der Wertpapiere oder Instrumente, in die der Teilfonds investiert, sind notiert oder von einer Ratingagentur bewertet. Die Liquidität kann entsprechend gering sein. Hinzu kommt, dass der Aufbau und die Veräusserung von Positionen in manchen Anlagen mitunter zeitraubend ist und zu ungünstigen Preisen ausgeführt werden muss. Auch kann der Teilfonds aufgrund ungünstiger Marktbedingungen Probleme haben, Anlagen zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu veräussern, was sich in begrenzter Liquidität niederschlägt. Zur Klarstellung und wie im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ ausführlicher erläutert: Es können maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in nicht börsennotierte Wertpapiere investiert werden (vorbehaltlich der in den Regelungen der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen).

Absicherungsgeschäfte

Mit Absicherung (Hedging) sind besondere Risiken verbunden, einschliesslich des möglichen Ausfalls der Gegenpartei einer Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung des Investmentmanagers zu bestimmten Marktbewegungen unzutreffend ist, des Risikos, dass der Einsatz von Absicherungsgeschäften zu grösseren Verlusten führen kann als sie ohne Absicherungsgeschäfte aufgetreten wären.

Derivaterisiko

Die derivativen Anlagen des Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Dazu gehören: die unvollständige Korrelation zwischen dem Wert solcher Instrumente und den Basiswerten, dem Basissatz oder -index; Kapitalverluste, die möglicherweise den ursprünglich in das derivative Instrument investierten Betrag überschreiten können; der potenzielle Ausfall der Gegenpartei der Transaktion; und potenzielle Illiquidität derivativer Anlagen. Geht eine Gegenpartei Konkurs oder erfüllt ihre Verpflichtungen aus einem derivativen Kontrakt aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht, kann es sein, dass der Teilfonds Rückforderungen aus dem derivativen Kontrakt im Zuge eines Konkurs- oder sonstigen Umstrukturierungsverfahren erst mit erheblicher Verzögerung realisieren kann. Aus bestimmten Derivaten entsteht auch eine Form der Hebelwirkung. Durch diese Hebelwirkung vergrössert sich das Gewinnpotenzial, aber auch das Verlustrisiko. Bestimmte Derivatetransaktionen des Teilfonds könnten sich auf die Höhe, den Zeitpunkt und die Art von Ausschüttungen an Anteilsinhaber auswirken. Das kann dazu führen, dass der Teilfonds mehr kurzfristige Veräusserungsgewinne und ordentliches Einkommen erzielt, die einer Besteuerung zum üblichen Einkommensteuersatz unterliegen, als wenn er keine solche Transaktionen getätigt hätte. Das kann die Nachsteuerrendite des Teilfonds beeinträchtigen. Die Anteilsinhaber sollten den Abschnitt „**Besondere Erwägungen und Risikofaktoren**“ im Prospekt sowie den darin enthaltenen Unterabschnitt „**Derivaterisiko**“ beachten, der weitere Informationen zu den Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten darlegt.

Managementrisiko

Es kann sein, dass der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreicht, basierend auf dem Erfolg oder Misserfolg des Investmentmanagers bei der Umsetzung der Anlagestrategien für den Teilfonds.

Sonstige Risiken von Investmentgesellschaften

Für den Teilfonds können höhere und doppelte Aufwendungen anfallen, wenn er in Anteile kurzfristiger Geldmarktfonds investiert. Ferner besteht das Risiko, dass der Teilfonds aufgrund der Anlagepraktiken der zugrunde liegenden Fonds Verluste erleidet. Investiert der Teilfonds in andere Investmentgesellschaften, unterliegt er im Wesentlichen denselben Risiken, die mit dem direkten Eigentum an von solchen Investmentgesellschaften gehaltenen Wertpapieren verbunden sind.

Ratingagenturrisiko

Ratings sind kein absoluter Qualitätsstandard, sondern vielmehr allgemeine Indikatoren, die lediglich die Einschätzung der erteilenden Ratingagenturen wiedergeben, von denen eine Erläuterung der Signifikanz solcher Ratings angefordert werden kann. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein bestimmtes Rating für einen bestimmten Zeitraum Bestand hat oder das ein solches Rating nicht herabgestuft oder gänzlich entzogen wird. Solche Änderungen können sich negativ auf die Liquidität oder den Marktkurs der Wertpapiere auswirken, in die der Teilfonds

investiert. Die Ratings verbriefteter Vermögenswerte werden unter Umständen den strukturell bedingt mit solchen Vermögenswerten verbundenen Kreditrisiken nicht angemessen gerecht.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	Thesaurierende EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*	Thesaurierende GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*	Thesaurierende USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 250.000	GBP 250.000	USD 250.000
Managementgebühr	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
Zeichnungsgebühr	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Ausschüttende USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger	Ausschüttende GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*	Ausschüttende SEK-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*

Ausgabekurs	USD 100	GBP 100	SEK 1.000
Mindestanlage	USD 250.000	GBP 250.000	SEK 2.500.000
Managementgebühr	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %	Bis zu 0,50 %
Zeichnungsgebühr	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %

Anteils- klassen	Thesaurier- ende EUR- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Thesaurier- ende GBP- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Thesaurier- ende CHF- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Thesaurier- ende USD- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger	Thesaurier- ende SEK- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100	SEK 1.000
Mindestanlag e	EUR 250.000	GBP 250.000	CHF 250.000	USD 250.000	SEK 2.500.000
Management- gebühr	Bis zu 0,89 %	Bis zu 0,89 %	Bis zu 0,89 %	Bis zu 0,89 %	Bis zu 0,89 %
Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteils- klassen	Ausschütt- ende GBP- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Ausschütt- ende USD- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger	Ausschütt- ende EUR- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Ausschütt- ende CHF- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Ausschütt- ende SEK- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*
Ausgabekur- s	GBP 100	USD 100	EUR 100	CHF 100	SEK 1.000
Mindest- anlage	GBP 250.000	USD 250.000	EUR 250.000	CHF 250.000	SEK 2.500.000
Management- gebühr	Bis zu 0,89 %	Bis zu 0,89 %	Bis zu 0,89 %	Bis zu 0,89 %	Bis zu 0,89 %
Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Ausschüttende EUR-Anteils- klasse für private Anleger*	Ausschüttende SEK-Anteils- klasse für private Anleger*	Ausschüttende USD-Anteils- klasse für private Anleger	Ausschüttende CHF-Anteils- klasse für private Anleger *
Ausgabekurs	EUR 100	SEK 1.000	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 5.000	SEK 50.000	USD 5.000	CHF 5.000
Management- gebühr	Bis zu 1,39 %	Bis zu 1,39 %	Bis zu 1,39 %	Bis zu 1,39 %
Zeichnungs- gebühr	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %
Rücknahme-	0 %	0 %	0 %	0 %

gebühr				
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Thesaurierende EUR-Anteils-klasse für private Anleger*	Thesaurierende SEK-Anteils-klasse für private Anleger*	Thesaurierende USD-Anteils-klasse für private Anleger	Thesaurierende CHF-Anteils-klasse für private Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	SEK 1.000	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 5.000	SEK 50.000	USD 5.000	CHF 5.000
Management-gebühr	Bis zu 1,39 %	Bis zu 1,39 %	Bis zu 1,39 %	Bis zu 1,39 %
Zeichnungs-gebühr	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %
Rücknahme-gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Thesaurierende EUR-Anteilsklasse X für institutionelle Anleger*	Thesaurierende GBP-Anteilsklasse X für institutionelle Anleger*	Thesaurierende USD-Anteilsklasse X für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 50.000.000	GBP 50.000.000	USD 50.000.000

Managementgebühr	Bis zu 0,75 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 0,75 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Thesaurierende EUR-Anteilsklasse Y für institutionelle Anleger*	Thesaurierende GBP-Anteilsklasse Y für institutionelle Anleger*	Thesaurierende USD-Anteilsklasse Y für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 100.000.000	GBP 100.000.000	USD 100.000.000
Managementgebühr	Bis zu 0,55 %	Bis zu 0,55 %	Bis zu 0,55 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Ausschüttende EUR-Anteilsklasse X für institutionelle Anleger*	Ausschüttende GBP-Anteilsklasse X für institutionelle Anleger*	Ausschüttende USD-Anteilsklasse X für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 50.000.000	GBP 50.000.000	USD 50.000.000

Managementgebühr	Bis zu 0,75 %	Bis zu 0,75 %	Bis zu 0,75 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %

Anteilklassen	Ausschüttende EUR-Anteilsklasse Y für institutionelle Anleger*	Ausschüttende GBP-Anteilsklasse Y für institutionelle Anleger*	Ausschüttende USD-Anteilsklasse Y für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 100.000.000	GBP 100.000.000	USD 100.000.000
Managementgebühr	Bis zu 0,55 %	Bis zu 0,55 %	Bis zu 0,55 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- iii. bis zu 0,50 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der thesaurierenden Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und der ausschüttenden Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft
- iv. bis zu 0,55 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der thesaurierenden Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger und der ausschüttenden Anteilsklassen Y für institutionelle Anleger beläuft;
- v. bis zu 0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der thesaurierenden Anteilsklassen X für institutionelle Anleger und der ausschüttenden Anteilsklassen X für institutionelle Anleger beläuft;
- vi. bis zu 0,89 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der thesaurierenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der ausschüttenden Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft; und
- vii. bis zu 1,39 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der thesaurierenden Anteilsklassen für private Anleger und der ausschüttenden Anteilsklassen für private Anleger belaufen.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von Zeit zu Zeit und nach ihrem alleinigen Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Für alle Anteilsklassen ausser den thesaurierenden Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, den ausschüttenden Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, den thesaurierenden Anteilsklassen für private Anleger und den ausschüttenden Anteilsklassen für private Anleger gilt: Die insgesamt aus dem Vermögen des Teilfonds für die Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Depotbankdienstleistungen zahlbaren Gebühren und Aufwendungen und der ihm zurechenbare Anteil an den Betriebskosten der ICAV einschliesslich der Abschreibung der Gründungskosten betragen maximal 1,05 % per annum des Nettoinventarwerts des Fonds (die „**Gebühreobergrenze**“). Darin eingeschlossen sind (i) an den Investmentmanager, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle für die Erbringung von Dienstleistungen für den Teilfonds zahlbare Gebühren und Kosten (die „**Dienstleistungergebühren**“) und (ii) die jeweils an den Secretary der ICAV und den Geldwäschebeauftragten der ICAV

zahlbaren Gebühren und Aufwendungen sowie die an die Wirtschaftsprüfer und die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Honorare (die „**Honorare an Dritte**“). Die Dienstleistungengebühren laufen monatlich auf und sind monatlich aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar. Die Honorare an Dritte laufen monatlich auf und sind monatlich aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar oder ansonsten auf Jahresbasis, wie jeweils vereinbart werden kann.

VERWÄSSERUNGSgebÜHR

Die ICAV behält sich für den Teilfonds das Recht vor, eine ‚Verwässerungsgebühr‘ zu erheben, die eine Rückstellung für Markt-Spreads (also Unterschiede zwischen den Preisen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden) und sonstigen mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Handelskosten darstellt und den Wert der Basiswerte des Teilfonds erhalten soll für den Fall, dass Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen durchgeführt werden müssen, einschliesslich solcher Zeichnungen und Rücknahmen, die infolge von Anträgen auf den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds erfolgen.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für thesaurierende Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, ausschüttende Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, thesaurierende Anteilklassen für private Anleger und ausschüttende Anteilklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die 55.481,09 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Bilanzierungsperioden des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ROBOCAP UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den RoboCap UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	263
Definitionen.....	264
Der Teilfonds	265
Der Investmentmanager	266
Anlageziel und Anlagepolitik.....	267
Erwerb von Anteilen	271
Rücknahme von Anteilen.....	272
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	273
Dividendenpolitik	274
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	274
Gebühren und Aufwendungen.....	281

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen uber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die ubergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgultig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umstanden nicht fur alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken uberwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (fur nahere Informationen uber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann in groerem Umfang in Einlagen und Geldmarktinstrumente investieren. Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile konnen Ertrage abwerfen, die geringer sind als die Ertrage anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit

oder auf dem Markt verfügbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „**Handelstag**“ jeden Geschäftstag bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag, und der Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, liegt stets nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen oder Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird unter www.montlakeucits.com oder in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Ernannter Repräsentant**“ bezeichnet ein Unternehmen, das ein reguliertes Geschäft im Namen eines von der Financial Conduct Authority zugelassenen Unternehmens, welches der Vollmachtgeber („Principal“) ist, führt. Der Vollmachtgeber trägt die aufsichtsrechtliche Verantwortung für den ernannten Repräsentanten und muss sicherstellen, dass dieser die Anforderungen der Financial Conduct Authority erfüllt.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Irland und im Vereinigten Königreich sowie in den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**FCA**“ bezeichnet die Financial Conduct Authority, die Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs.

„**Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen C für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse C für institutionelle

Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern und der Zentralbank mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet sechzehn (16) Anteilsklassen an: Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger und gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger und gepoolte Anteilsklassen C für institutionelle Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Anforderungen der Zentralbank einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Sturgeon Ventures LLP mit dem Hauptgeschäftssitz 9 Disraeli Road, SW15 2DR, London, Vereinigtes Königreich, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind. Der Investmentmanager ist von der FCA im Vereinigten Königreich zugelassen (Referenznummer: 452811) und untersteht bei der Ausübung seiner regulierten Tätigkeiten deren Aufsicht.

Der Investmentmanager hat RoboCap LLP (der „**Anlageberater**“) mit dem Hauptgeschäftssitz 1 Brick Street, W1J 7HQ, London, Vereinigtes Königreich, beauftragt, Anlageberatung für den Investmentmanager zu leisten. RoboCap LLP wird als Berater des Investmentmanagers fungieren und hat keine uneingeschränkte Vollmacht bezüglich der Vermögenswerte des Teilfonds. Der Investmentmanager ist direkt von der FCA zugelassen und hat den Anlageberater zu seinem ernannten Repräsentanten bestellt. RoboCap LLP kann unter dieser Ernennung Anlageberatung leisten.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Investmentmanager und dem Anlageberater vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringen der Investmentmanager und der Anlageberater an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagementdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht beziehungsweise Anlageberatungsdienstleistungen.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Eine Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer Partei durch schriftliche Benachrichtigung gekündigt werden, wenn eine Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu

bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlagen in den Sektoren Robotik und Automation langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, insbesondere in Stamm- und Vorzugsaktien, Wandelanleihen (diese Wandelanleihen sind insoweit mit einer Hebelwirkung verbunden, wie sie die Option auf Wandlung in Aktien beinhalten), American Depositary Receipts und Global Depositary Receipts, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Darüber hinaus kann der Investmentmanager insgesamt bis zu 35 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Schwellenländern investieren. Der Teilfonds kann auch in Neuemissionen investieren, die innerhalb eines Jahres an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die ICAV wird jedoch insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in solche Neuemissionen investieren. Der Teilfonds unterliegt keinen Einschränkungen in Bezug auf geografische Regionen oder Marktkapitalisierung.

Anlagen in Wertpapiere, die in China notiert sind kann der Teilfonds über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect („**China Connect**“) tätigen. China Connect ist ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von der The Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) entwickelt wurde, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE zu schaffen. Der Teilfonds kann Dividendenpapiere, die an der SSE notiert sind, über die Handelsverbindung der SEHK und der KHSCC handeln und abwickeln.

Der Teilfonds kann Partizipationsscheine („**P-Notes**“) oder Optionscheine einsetzen, um an ansonsten eingeschränkt zugänglichen Märkten wie Indien und China zu handeln. P-Notes werden an bestimmten eingeschränkten Märkten in der Regel von eingetragenen institutionellen Investoren aus dem Ausland (Foreign Institutional Investors, „**FI**“) eingesetzt, die sie an ausländische Anleger ausgeben, die sich an den eingeschränkt zugänglichen Märkten engagieren möchten. P-Notes haben generell kein Rating und sollen einen Ertrag abwerfen, der direkt an die Wertentwicklung einer bestimmten Aktie oder eines Aktienkorbs gebunden ist. Die P-Notes haben generell die Form von Schuldtiteln eines Emittenten, der sich bereit erklärt, einen Ertrag zu bieten, der dem der zugrunde liegenden Aktien entspricht. Makler kaufen Aktien und geben P-Notes aus, die das Eigentum an der zugrunde liegenden Aktie repräsentieren. Dividenden oder Veräusserungsgewinne aus den zugrunde liegenden Aktien fallen den Anlegern zu. Sie bilden zwar die Zahlungsströme eines Swaps nach, sind aber keine DFI.

Der Teilfonds kann auch Optionscheine einsetzen, um sich in zugrunde liegenden Stammaktien eingeschränkt zugänglicher Märkte zu engagieren. Die Optionscheine, in die der Teilfonds investieren kann, enthalten keine eingebetteten Derivate oder Leverage. Optionscheine sind nicht-optionsähnliche derivative Instrumente, die zu einem vorbestimmten Kurs in Stammaktien wandelbar sind. Sie sind vielmehr schuldscheinähnliche Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in die zugrunde liegenden Stammaktien einzugehen.

Der Teilfonds kann in offene Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) und offene börsengehandelte Indexfonds („**ETFs**“) investieren, die ein Engagement in börsennotierte und nicht börsennotierte Aktien bieten, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in OGA. D. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des

Nettoinventarwerts des Teilfonds in offene OGA investiert werden, offene ETFs inbegriffen. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, um sich in börsennotierten und nicht börsennotierten Aktien zu engagieren, die der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Anlagen in geschlossenen OGA gelten als für OGAW-Anlagezwecke geeignete Wertpapiere und halten jederzeit die Anforderungen der Zentralbank ein.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken DFI einsetzen. Der Teilfonds kann Swaps, Optionen, Differenzkontrakte und Futures einsetzen, wie im Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ nachstehend beschrieben, um Engagements in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen, sofern der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage, und um das Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren abzusichern. Swaptions und Forwards können vom Teilfonds ebenfalls für Absicherungszwecke eingesetzt werden, wie im Abschnitt „**Verwendung von DFI zu Absicherungszwecken**“ nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagezertifikate), Geldmarktfonds (wenn diese mit anderen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen kombiniert werden, begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) und Geldmarktinstrumente (insbesondere) kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtitel oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere investieren.

Die Vermögenswerte, die von dem Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen. Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen wird, liegt voraussichtlich bei 0 bis 50 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und kann höchstens 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager wird einen thematischen Fokus anwenden (auf Technologieprodukte, Technologiedienstleistungen und Technologiesektoren), um Robotik- und Automationsunternehmen zu identifizieren, die auf Wachstum und Entwicklung von geistigem Eigentum ausgerichtet sind und ein starkes Managementteam mit einem soliden Geschäftsmodell haben. Der Investmentmanager wird die Stärke des Managements und der Geschäftsmodelle von Robotik- und Automationsunternehmen beurteilen, indem er die folgenden Faktoren analysiert: Qualität des Managementteams, Berücksichtigung der Erfolgshistorie und Erfahrung des Managements, Beurteilung der Bewertung des Unternehmens sowie hausinterne Research in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen, einschliesslich Test und Vergleich der Produkte und Dienstleistungen und Bewertung des potenziellen Zielmarktes für solche Produkte und Dienstleistungen. In diesem Zusammenhang schliesst Robotik nicht nur die Herstellung physischer Roboter, sondern auch die Entwicklung von Software und Technologien ein, die Automation ermöglichen. Beispiele für Robotik- und Automationsprodukte und -dienstleistungen sind:

- Software und Ausrüstung für Industrieautomation;
- Komponenten, Software und Fertigung von Subsystemen;
- unbemannte Flugsysteme;
- Gesundheitsrobotik und -automationsprodukte;
- Bildverarbeitung und Bilderkennung;
- automatisierte Fahrzeuge;
- Verbraucherrobotik;
- Mikrocontroller;
- Künstliche Intelligenz;
- automatisierte Dienstleistungen wie „Robo-Berater“;
- Antriebstechnologie;
- Technologiefertigungsautomation;
- 3-D-Drucktechnologie oder additive Fertigung.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Erläuterungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik jede Bezugnahme auf Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren ebenso als Bezugnahme auf indirekte Anlagen in solchen Wertpapieren über den Einsatz von DFI zu verstehen ist. Vorbehaltlich der Konformität mit dem Anlageziel des Teilfonds kann der Teilfonds DFI verwenden, um Engagement in anderen, vorstehend im Abschnitt Anlagepolitik angegebenen Anlagen einzugehen, sofern der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage.

Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Swaps:

Der Teilfonds kann vertragliche Vereinbarungen mit Gegenparteien eingehen, bei denen in der Regel für einen im Voraus definierten Zeitraum ein Zahlungsstrom gegen einen aktienbasierten Zahlungsstrom ausgetauscht wird. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps zum Startzeitpunkt gleich null ist. Swaps können über lange Zeiträume laufen und erfordern für gewöhnlich die Leistung regelmässiger Zahlungen. Bei den meisten Swap-Kontrakten wird nicht der Nominalbetrag des Swaps ausgetauscht, sondern vielmehr zur Berechnung der regelmässigen Zahlungen herangezogen. Swaps werden gewöhnlich im Freiverkehr (OTC) gehandelt.

Der Zweck von gegebenenfalls durch den Teilfonds verwendeten Swaps besteht darin, ein Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen, und die Zentralbankregelungen werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Optionen:

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) zu einem festgelegten Preis sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Wirtschaftlich können Optionen dem Zweck dienen, sich gegen Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei bestimmten Finanzinstrumenten, einschliesslich Futures, abzusichern oder ein Engagement auf einem bestimmten Markt oder in bestimmten Finanzinstrumenten einzugehen, ohne ein physisches Wertpapier zu verwenden. Der Teilfonds kann an der Börse oder im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen kaufen oder verkaufen (zeichnen), deren Basiswerte Aktien und aktienbezogene Wertpapiere sind, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Terminkontrakte (Futures):

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (bzw. in manchen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung von Bargeld auf Basis der Performance eines Basiswerts oder -instruments) an einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird.

Der wirtschaftliche Zweck von Futures-Kontrakten kann darin bestehen, Anlegern zu ermöglichen, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder ein Engagement im Basismarkt einzugehen, insbesondere in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die

Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures anstelle von Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren zur Verfolgung einer bestimmten Strategie führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Differenzkontrakte:

Ein Differenzkontrakt („**CFD**“) ist eine Vereinbarung über den Austausch der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs- und

schlusskurs der Kontraktposition in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren. Der Handel mit CFD ist ein zweckmässiges Mittel zum Handel mit Aktien, Indizes oder Futures, da er ein Engagement auf einem Markt, in einem Sektor oder einem bestimmten Wertpapier ermöglicht, ohne sich direkt in dem zugrunde liegenden Markt, Sektor oder Wertpapier zu engagieren.

Das Finanzinstrument, das einem CFD-Kontrakt zugrunde liegt, wird nicht an den Käufer geliefert. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden. Bei einem CFD auf Aktien eines Unternehmens wird der Eröffnungskurs des Kontraktes spezifiziert.

Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, bei der die Partei, die am Schlusstag im Plus ist, von der anderen Partei die Differenz zwischen dem Ausgangskurs und dem Kurs am Schlusstermin des Kontrakts bar ausbezahlt bekommt.

Ebenso wie Long-Engagement ermöglichen CFDs die Erzielung von Gewinnen durch einen Wertrückgang des zugrunde liegenden Vermögenswerts (Aktien und aktienbezogene Wertpapiere), ohne dass Vermögenswerte de facto leerverkauft werden. Daher können CFDs zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, aber auch zum Eingehen eines positiven Engagements in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, ohne den vollständigen Kapitalbetrag aufzuwenden.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Währungsgeschäfte zur Absicherung des Währungsrisikos des gesamten Teilfonds oder einzelner Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, tätigt. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte verwendet. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Swaptions

Swaptions sind Kontrakte, bei denen eine Partei im Eventualfall im Gegenzug zum Eingehen eines Swaps zu einem zuvor festgelegten Zinssatz eine Gebühr erhält (normalerweise bei Festlegung von Terminzinssätzen in Bezug auf eine feste Benchmark). Swaptions können zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Der Zweck von gegebenenfalls durch den Teilfonds verwendeten Swaptions besteht darin, den Teilfonds gegen die Bewegungen der Aktienmärkte abzusichern, und die Anforderungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Hebelwirkung (Leverage)

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds durch seine Anlagen in DFI einer Hebelwirkung von bis zu 100 % unterliegen, die mit der Commitment-Methode gemessen wird. Danach werden DFI-Risiken pauschal berechnet durch Addition der Werte der jedem DFI nominal zugrunde liegenden Vermögenswert. Der Investmentmanager verfolgt nicht die Absicht, dass der Teilfonds überwiegend in DFI investiert. Er wird allerdings zu Absicherungszwecken in ein DFI investieren und auch als Alternative zur direkten Investition in zulässige Dividendenpapiere, wenn das für den Teilfonds im Vergleich kostengünstiger ist. Solche Anlagen in DFI sollen die Marktrisiken und die Volatilität nachbilden, die von einer direkten Anlage in den Basisinstrumenten zu erwarten wäre.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete Commitment-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank durch die Verwaltungsgesellschaft in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seiner bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Erklärung zum Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass ein typischer Anleger eine langfristige Rendite auf seine Anlage anstrebt und bereit ist, ein mittleres bis hohes Volatilitätsniveau in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der gepoolten Anteilklassen A für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilklassen B für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilklassen C für institutionelle Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich ferner das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per E-Mail oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) fünf (5) Geschäftstage vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der

Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „neuen Anteile“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für die ICAV annehmbare Übertragungsart erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Allgemeines Anlagerisiko

Die Wertpapiere und Instrumente, in denen der Teilfonds anlegt, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die naturgemäss mit derartigen Anlagen verbunden sind. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Wert dieser Anlagen steigen wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Wert der Anteile kann steigen oder fallen. Ebenso kann der Kapitalwert der Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, schwanken. Die Anlageerträge des Teilfonds basieren auf den aus den von ihm gehaltenen Wertpapieren vereinnahmten Erträgen abzüglich der anfallenden Aufwendungen. Daher schwankt der Anlageertrag des Teilfonds voraussichtlich als Reaktion auf Veränderungen solcher Aufwendungen oder Erträge.

Leverage-Risiko

Der Teilfonds kann zu Anlagezwecken oder im Rahmen einer Absicherungsstrategie Hebelwirkung (Leverage) einsetzen. Der Einsatz von Leverage bringt besondere Risiken mit sich und kann das Anlagerisiko des Teilfonds wesentlich erhöhen. Der Einsatz von Hebelwirkung eröffnet Chancen auf höhere Renditen und Gesamterträge, setzt den Teilfonds aber gleichzeitig Risiken für Kapital und Zinsaufwendungen aus. Alle durch den Einsatz von Leverage erzielten Anlageerträge und Gewinne, die die damit verbundenen Zinsaufwendungen übersteigen, können dazu führen, dass der Nettoinventarwert der Anteile schneller zunimmt, als es normalerweise der Fall wäre. Fallen die damit verbundenen Zinsaufwendungen dagegen höher aus als solche Erträge und Gewinne, kann der Nettoinventarwert der Anteile rascher zurückgehen, als es normalerweise der Fall wäre.

Barsicherheiten

Da der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten im Rahmen der durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und vorgegebenen Grenzen wieder anlegen kann, unterliegt die Wiederanlage von Barsicherheiten den mit diesen Anlagen verbundenen Risiken, wie beispielsweise der Insolvenz oder der Nichterfüllung durch den Emittenten des betreffenden Wertpapiers oder den entsprechenden Gegenparteien hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt.

Allgemeines zu Aktienwerten

Die Kurse von Aktien schwanken täglich in Abhängigkeit von den Marktbedingungen. Die Märkte können von einer Reihe von Faktoren beeinflusst werden wie politischen und wirtschaftlichen Meldungen, Ertragsberichten von Unternehmen, demografischen Trends, Katastrophen und breiteren Markterwartungen. Zu beachten ist, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann und Anleger in Aktienfonds unter Umständen nicht ihren ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhalten.

Absicherungsgeschäfte

Mit Absicherung (Hedging) sind besondere Risiken verbunden, einschliesslich des möglichen Ausfalls der Gegenpartei einer Transaktion, der Illiquidität und, soweit die Einschätzung des Investmentmanagers zu bestimmten Marktbewegungen unzutreffend ist, des Risikos, dass der Einsatz von Absicherungsgeschäften zu grösseren Verlusten führen kann als sie ohne Absicherungsgeschäfte aufgetreten wären.

Kredit- und Gegenparteirisiko

Der Teilfonds ist einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenparteien ausgesetzt, mit denen er Transaktionen eingeht oder bei denen er Einschusszahlungen oder Sicherheiten in Zusammenhang mit DFI-Transaktionen platziert. Insoweit eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht erfüllt und der Teilfonds seine Rechte auf Anlagen in seinem Portfolio nicht oder verzögert ausüben kann, kann er einen Wertrückgang seiner Position, entgangene Erträge und anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte verzeichnen. Ungeachtet der Massnahmen, die der Teilfonds ergreifen kann, um das Gegenparteiausfallrisiko zu verringern, kann nicht zugesichert werden, dass eine Gegenpartei nicht ausfällt oder dass der Teilfonds infolgedessen keine Verluste aus den Transaktionen erleidet.

Korrelationsrisiko

Die Preise von DFI können unvollständig mit den Preisen der Basiswerte korrelieren, etwa aufgrund von Transaktionskosten und Zinsbewegungen.

DFI-Risiko

DFI können zum Eingehen eines indirekten Engagements in einem bestimmten Vermögenswert verwendet werden und/oder im Rahmen einer Strategie zur Verringerung anderer Risiken wie dem Währungsrisiko. Der Einsatz von DFI birgt andere oder möglicherweise grössere Risiken, als sie mit einer direkten Anlage in Wertpapieren und anderen Anlageinstrumenten verbunden wären. Bei DFI besteht auch das Risiko der falschen oder unangemessenen Bewertung sowie das Risiko, dass Wertänderungen der DFI nicht vollständig mit dem Basiswert korrelieren. Die Anlage in ein DFI könnte dazu führen, dass der Teilfonds mehr verliert als den ursprünglich

investierten Betrag. Ebenso können geeignete DFI-Transaktionen nicht unter allen Umständen verfügbar sein, und es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds solche Transaktionen eingeht, um andere Risiken zu verringern, wenn dies vorteilhaft wäre. Die Preise von DFI einschliesslich Futures- und Optionspreise sind sehr volatil. Kursbewegungen von Termingeschäften, Futures-Kontrakten und anderen sonstigen DFI-Kontrakten werden unter anderem von Zinssätzen, Veränderungen des Angebots-Nachfrage-Verhältnisses, Handels-, Steuer-, Finanz- und Devisenkontrollprogrammen und einer entsprechenden Politik von Regierungen sowie nationalen und internationalen politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, Änderungen örtlicher Gesetze und Richtlinien beeinflusst. Ferner können Regierungen auf bestimmten Märkten, insbesondere für währungsbezogene Futures und Optionen, jeweils direkt und durch Regulierung intervenieren. Solche Eingriffe haben oft zum Ziel, Kurse direkt zu beeinflussen, und können zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich diese Märkte unter anderem aufgrund von Zinsschwankungen schnell in dieselbe Richtung bewegen. Die Verwendung von DFI birgt ausserdem bestimmte besondere Risiken, einschliesslich (1) Abhängigkeit von der Fähigkeit, Kursbewegungen abzusichernder Wertpapiere und Zinssätze vorherzusagen; (2) unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abzusichernden Wertpapieren oder Marktsektoren; (3) die Tatsache, dass sich die zur Verwendung dieser Instrumente erforderlichen Fähigkeiten von denjenigen unterscheiden, die zur Auswahl der Wertpapiere des Teilfonds nötig sind; und (4) das mögliche Fehlen eines liquiden Marktes für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Technologierisiken

Der Teilfonds plant, in den Technologiesektor zu investieren, in dem der Wert der Anlagen von Faktoren beeinflusst werden kann, die in der Technologiebranche und verwandten Branchen zum Tragen kommen, und der einem höheren Risiko sowie grösseren Marktschwankungen unterliegt als Anlagen in einem Fonds, der in ein breiteres Spektrum an Wertpapieren investiert. Unternehmen des Technologiesektors und verwandter Branchen und somit auch die Anleger in diesen Unternehmen sind besonderen Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen u. a. folgende Risiken: rasche Veränderungen bei Technologien und schnell veraltende Produkte; ein hohes Mass an staatlicher Regulierung, sodass diese Unternehmen anfällig für politische Veränderungen sind und die Gefahr besteht, dass Genehmigungen/Zulassungen nicht erteilt werden; zyklische Muster bei den Ausgaben für Informationstechnologie, die zu umfangreichen Abschreibungen auf Lagerbestände führen können; Mangel an Führungskräften sowie technischen und Marketing-Fachkräften mit geeigneter Ausbildung im Technologiebereich; Schwankungen in der Anlegerstimmung und den Anlegerpräferenzen in Bezug auf Anlagen im Technologiesektor (der generell als riskanter gilt als andere Sektoren).

Mit China Connect verbundene Risikofaktoren

Das Projekt China Connect entstand mit dem Ziel, einen gegenseitigen Marktzugang zwischen dem Festland China und Hongkong zu schaffen. Die Börsen der zwei Rechtsordnungen veröffentlichen von Zeit zu Zeit weitere Einzelheiten zum Programm, z. B. Betriebsregeln.

Durch die SSE und die SEHK können Anleger geeignete Aktien, die am jeweils anderen Markt notiert sind, über lokale Wertpapierfirmen oder Makler handeln. Im Rahmen dieses Programms können Anleger über ihre Makler in Hongkong und einen von der Börse in Hongkong zu gründenden Wertpapierhandelsdienstleister Handelsorders für geeignete, an der SSE notierte Aktien durch die Weiterleitung der Orders an die SSE platzieren (sog. „**Northbound**“-Handel), vorbehaltlich von Zeit zu Zeit erlassener Regeln und Vorschriften.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Vorschriften von Hongkong und der Volksrepublik China („**PRC**“) sowie der Regeln, Grundsätze oder Richtlinien,

die jeweils für das Projekt China Connect gelten, („**China-Connect-Regeln**“) oder aus dem Projekt China Connect entstehende Aktivitäten noch unerprobt sind und Unsicherheit bezüglich ihrer Auslegung besteht.

Der Handel über das Projekt China Connect unterliegt auch mehreren Einschränkungen, welche die Anlagen des Teilfonds beschränken oder beeinflussen können. Insbesondere ist zu beachten, dass das Projekt China Connect im Frühstadium ist und dass weitere Entwicklungen wahrscheinlich sind, welche die Anlagen des Teilfonds beschränken oder beeinflussen könnten.

Regeln des Heimatmarkts

Ein Grundsatz für den Handel von Wertpapieren über China Connect lautet, dass die Gesetze und Vorschriften des Heimatmarkts der jeweiligen Wertpapiere für die Anleger in diese Wertpapiere gelten. In Bezug auf China-Connect-Wertpapiere ist das chinesische Festland der Heimatmarkt. Deshalb sollten Anleger in China-Connect-Wertpapieren die Wertpapiervorschriften des chinesischen Festlands, die Notierungsvorschriften der SSE sowie andere Regeln und Vorschriften beachten. Wird gegen Vorschriften der SSE oder andere gesetzliche Auflagen der PRC verstossen, ist die SSE zur Durchführung einer Untersuchung befugt und kann über die Börsenteilnehmer der SHEK von diesen Börsenteilnehmern verlangen, dass sie Informationen über Anleger erteilen, wozu auch der Teilfonds gehören kann, und dass sie bei Untersuchungen mitwirken.

Einige rechtliche und aufsichtsrechtliche Vorschriften von Hongkong gelten aber dennoch auch weiterhin für den Handel von China-Connect-Wertpapieren.

Pre-Trade-Prüfung; keine Leerverkäufe

Da die Gesetze der PRC Leerverkäufe von notierten chinesischen Wertpapieren untersagen, prüft die SSE in Bezug auf von einem Anleger erteilte Verkaufsaufträge, ob der Anleger genügend verfügbare China-Connect-Wertpapiere hält, um diese Verkaufsaufträge erfüllen zu können. Es muss beachtet werden, dass diese Vorschriften Auswirkungen für Anleger haben, die China-Connect-Wertpapiere über ihr Depot bei Maklern in Hongkong über China Connect halten. Dies liegt daran, dass nach den China-Connect-Regeln die SEHK auch prüfen muss, ob in Bezug auf von einem Börsenteilnehmer erteilte „Northbound“-Verkaufsaufträge der betreffende Börsenteilnehmer genügend verfügbare China-Connect-Wertpapiere zur Erfüllung der Order hält.

Pre-Trade-Prüfungen werden zu Beginn jedes Tages durchgeführt, an dem die SEHK für den Handel über das Projekt geöffnet ist („**Handelstag**“). Entsprechend kann ein Makler, über den ein Teilfonds eine Verkaufsauftrag erteilt, eine Verkaufsauftrag ablehnen, wenn der Teilfonds bis zum von diesem Makler festgelegten Annahmeschluss nicht genügend verfügbare China-Connect-Wertpapiere in seinem Depot hält, oder wenn es eine Verzögerung oder einen Fehler bei der Übertragung der betreffenden China-Connect-Wertpapiere auf ein Clearing-Depot des Maklers gab.

*Gesamt- und Tagesquoten in Renminbi („**RMB**“)*

Anleger aus Hongkong und dem Ausland handeln und wickeln SSE-Wertpapiere nur in RMB ab. Kaufaufträge unterliegen Gesamt- und Tagesquoten in RMB, die generell für den Markt gelten. Die Gesamtquote begrenzt den absoluten Betrag der Mittelzuflüsse in die PRC im Rahmen des Northbound-Handels auf eine festgelegte Höhe („**Gesamtquote**“). Die Tagesquote begrenzt den Netto-Kaufbetrag von grenzüberschreitenden Handelsgeschäften via China Connect an jedem Handelstag („**Tagesquote**“). Die Gesamtquote und/oder die Tagesquote können von Zeit zu Zeit ohne Vorankündigung geändert werden. Ferner können die SEHK und die SSE Kurs- und andere Beschränkungen auf Kaufaufträge festlegen, um die künstliche Nutzung oder Ausfüllung der Gesamtquote oder der Tagesquote zu vermeiden.

Bei einer Aussetzung des Northbound-Handels aufgrund eines Verstosses gegen die Gesamtquote oder die Tagesquote können Makler keine Kaufaufträge ausführen, und Anweisungen zum Kauf, die übermittelt aber noch nicht ausgeführt wurden, können abgelehnt werden. Des Weiteren ist es möglich, dass selbst nachdem der Makler sie zur Ausführung angenommen hat, die SEHK die Order anschliessend zurückweist, falls die Gesamtquote oder die Tagesquote überschritten wurde. Bemerkenswert ist, dass der Teilfonds nach den Regeln der

SEHK seine China-Connect-Wertpapiere unabhängig davon verkaufen kann, ob es einen Verstoß gegen die Gesamtquote oder Tagesquote gab.

Aussetzung, Beschränkung und Betriebseinstellung von China Connect

Die SEHK (oder eine relevante Tochtergesellschaft) kann unter bestimmten, in den Regeln der SEHK angegebenen Umständen das Orderrouting und damit verbundene unterstützende Dienstleistungen in Bezug auf den gesamten Northbound-Handel von China-Connect-Wertpapieren ganz oder teilweise vorübergehend aussetzen oder beschränken, und die Dauer und Häufigkeit liegen im Ermessen der SEHK. Es steht im freien Ermessen der SEHK, ihre Geschäftszeiten und über China Connect gebotenen Vereinbarungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern, ob vorübergehend aufgrund betrieblicher Erfordernisse, schlechter Wetterbedingungen, in Notlagen oder anderweitig. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine relevante Tochtergesellschaft) die Bereitstellung der Northbound-Handelsdienstleistungen über China Connect dauerhaft einstellen.

Aussetzung des Handels in A-Aktien und H-Aktien

Die Regeln der SEHK besagen, dass wenn H-Aktien mit entsprechenden als China-Connect-Wertpapiere akzeptierten A-Aktien vom Handel an der SEHK ausgesetzt sind, die China-Connect-Wertpapiere aber nicht vom Handel an der SSE ausgesetzt sind, der Dienst für die Übermittlung (Routing) von Verkaufsaufträgen und Kaufaufträgen über China-Connect-Wertpapiere für diese China-Connect-Wertpapiere an die SSE zur Ausführung in der Regel bestehen bleibt. Die SEHK kann diesen Dienst jedoch nach alleinigem Ermessen ohne Vorankündigung einschränken oder aussetzen, und dies kann sich auf die Fähigkeit des betreffenden Teilfonds zur Platzierung von Verkaufs- und Kaufaufträgen auswirken.

Kein ausserbörslicher Handel und keine ausserbörslichen Übertragungen

Sofern nicht anderweitig durch die chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde („CSRC“) vorgesehen, dürfen China-Connect-Wertpapiere nicht auf andere Weise als durch China Connect und gemäss den China-Connect-Regeln verkauft, gekauft oder anderweitig übertragen werden. Entsprechend kann es einen begrenzten Markt und/oder eine geringere Liquidität für China-Connect-Wertpapiere geben, die über China Connect erworben werden (im Verhältnis zu denselben Aktien, die über andere Kanäle erworben werden). Ferner können Ansprüche auf Gratisaktien, die der Teilfonds in Bezug auf China-Connect-Wertpapiere erhält, nicht via China Connect gehandelt werden. Daher besteht ein Risiko geringer oder sogar keiner Liquidität bei diesen Aktien, die über den Anspruch auf Gratisaktien bezogen wurden.

Abwicklung und Verwahrung

Die HKSCC, ebenfalls eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), ist verantwortlich für das Clearing, die Abwicklung und die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und anderen mit den von Marktteilnehmern und Anlegern aus Hongkong getätigten Handelsgeschäften verbundenen Dienstleistungen.

Die notierten chinesischen Aktien, die über China Connect gehandelt werden, werden in elektronischer Form ausgegeben, deshalb halten Anleger keine physischen chinesischen A-Aktien. Im Frühstadium des Betriebs von China Connect sollten Anleger aus Hongkong und dem Ausland, die SSE-Wertpapiere über den Northbound-Handel gekauft haben, diese SSE-Wertpapiere in den Wertpapierdepots ihrer Makler oder Verwahrstellen beim zentralen Clearing- und Abwicklungssystem halten, das von der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere betrieben wird.

Handelsbeschränkungen

In Bezug auf das Programm gelten mehrere Beschränkungen im Zusammenhang mit Tageshandel, Marktorders und Pakettransaktionen, und die SEHK kann auf Anordnung der SSE von einem Marktteilnehmer der SEHK verlangen, in bestimmten Fällen Orders des Teilfonds abzulehnen, z. B. wenn der Teilfonds seine Zuteilung der Tagesquote oder der Gesamtquote überschritten hat.

Steuer

Der Teilfonds kann neuen Portfoliogeühren, Steuern auf Dividenden sowie Steuern im Zusammenhang mit durch Aktienübertragungen entstehenden Erträgen, die von den zuständigen Behörden noch festzulegen sind, unterliegen.

Eigentum

Das Recht von Hongkong erkennt das Eigentumsrecht von Anlegern an Aktien an, die für sie bei einem Makler oder einer Verwahrstelle im zentralen Clearing- und Abwicklungssystem gehalten werden. Diese Anerkennung sollte gleichermaßen für China-Connect-Wertpapiere gelten, die für Anleger aus Hongkong und dem Ausland vom jeweiligen Clearing-Teilnehmer durch die HKSCC gehalten werden. Zusätzlich ist in der PRC (wenn China-Connect-Wertpapiere in einem bei ChinaClear im Namen der HKSCC eröffneten Wertpapierdepot registriert sind) in den „Several Provisions on the Pilot Program of Shanghai-Hong Kong Stock Connect“ (in der von der CSRC veröffentlichten Fassung zur Einführung und zum Betrieb des Pilotprogramms China Connect) ausdrücklich festgelegt, dass HKSCC als Treuhänder (Nominee Holder) fungiert und Anleger aus Hongkong und dem Ausland die Rechte und Beteiligungen in Bezug auf die China-Connect-Wertpapiere besitzen. Entsprechend scheint es das behördliche Ziel zu sein, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland (der Teilfonds inbegriffen) auch nach den Gesetzen der PRC Eigentumsrechte an China-Connect-Wertpapieren haben, obwohl dies nicht garantiert werden kann.

Da es sich bei China Connect aber um eine noch junge Initiative handelt, bestehen gewisse Unsicherheiten im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen. Darüber hinaus müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland (der Teilfonds inbegriffen), auch wenn sie Eigentumsrechte an China-Connect-Wertpapieren haben, über die HKSCC als Nominee tätig werden, um ihre Rechte gemäss diesen Regeln durchzusetzen.

Falls die HKSCC zahlungsunfähig ist, sollten die China-Connect-Wertpapiere nicht zur Konkursmasse der HKSCC gehören. Das Insolvenzverfahren unterliegt dem Recht von Hongkong, und es wird erwartet (dies ist aber nicht ganz sicher), dass ChinaClear und die Gerichte der PRC die Befugnis des nach dem Recht von Hongkong ordnungsgemäss bestellten Liquidators in Bezug auf die China-Connect-Wertpapiere anerkennen.

Haftung

HKEx, SEHK, SSE, ihre jeweiligen Tochtergesellschaften, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keine gesetzliche Haftung für Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch oder im Zusammenhang mit Anlagen in China-Connect-Wertpapieren entstehen.

Beschränkungen für ausländisches Eigentum

Nach dem Recht der PRC gibt es eine Beschränkung für die Anzahl von Aktien, die ein einzelner ausländischer Anleger in einem einzelnen, in der PRC notierten Unternehmen halten darf, und auch eine Beschränkung für die höchstens von allen ausländischen Anlegern zusammen an einem einzelnen, in der PRC notierten Unternehmen gehaltenen Beteiligungen. Diese Limits in Bezug auf ausländisches Eigentum können auf Gesamtbasis angewandt werden (d h. in Bezug auf die im In- und Ausland ausgegebenen Aktien desselben notierten Unternehmens, egal, ob die betreffenden Bestände über den Northbound-Handel oder über andere Anlagekanäle erfolgen). Das Limit für den einzelnen ausländischen Anleger beträgt derzeit 10 % der Aktien eines in der PRC notierten Unternehmens, und das Gesamtlimit für ausländische Anleger ist derzeit auf 30 % der Aktien eines in der PRC notierten Unternehmens festgelegt. Diese Limits können sich von Zeit zu Zeit ändern.

Bei Verstößen gegen die Limits für ausländisches Eigentum informiert die SSE die SEHK und auf einer „Last-in-first-out“-Basis ermittelt die SEHK die jeweils beteiligten Handelsgeschäfte und verlangt von den jeweiligen Börsenteilnehmern, die betroffenen Anleger (zu denen auch der Teilfonds gehören könnte) aufzufordern, die Aktien innerhalb der von der SEHK festgelegten Frist zu verkaufen. Wenn die betreffenden Anleger ihre Aktien nicht verkaufen, müssen die Börsenteilnehmer die Aktien für die betreffenden Anleger gemäss den China-Connect-Regeln zwangsweise verkaufen.

Kapitalertragsteuer

Aktien auf dem chinesischen Festland unterliegen derzeit einer Kapitalertragsteuer von 10 %. Durch die Anlage über China Connect ist der Teilfonds nach den aktuellen Vorschriften auf dem chinesischen Festland voraussichtlich von dieser Kapitalertrag-/Quellensteuer befreit, diese Befreiung unterliegt aber Änderungen seitens der Behörden auf dem chinesischen Festland. Deshalb kann der Teilfonds jederzeit in Zukunft einer Quellensteuer unterliegen.

Geltungsbereich des Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlagen des Fonds über den Northbound-Handel via China Connect sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong erfasst.

Schwellenländerrisiko

Da der Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren kann, können zusätzliche Risiken auftreten. Diese beinhalten:

Politisches Risiko: Das Risiko staatlicher Eingriffe ist in Schwellenländern besonders hoch, sowohl aufgrund des politischen Klimas in vielen dieser Länder als auch aufgrund des geringeren Entwicklungsgrads ihrer Märkte und Volkswirtschaften. Zukünftige Regierungsmassnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio des Teilfonds auswirken könnte.

Liquiditäts- und Abwicklungsrisiken: Märkte in Schwellenländern befinden sich im Allgemeinen noch in der Frühphase ihrer Entwicklung, zeichnen sich durch geringeres Volumen aus, sind weniger liquide, sind stärkeren Schwankungen ausgesetzt als besser etablierte Märkte und sind nicht strikt reguliert. Bei dem Versuch, Wertpapiere aus Schwellenmärkten zu veräussern, könnte eventuell kein oder nur ein kleiner Markt für die Wertpapiere bestehen. Die Kombination aus Preisvolatilität und der Tatsache, dass die Wertpapiermärkte in Schwellenländern weniger liquide sind, kann in bestimmten Fällen die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu dem gewünschten Preis und dem gewünschten Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräussern, und damit negative Auswirkungen auf die Anlageperformance des Teilfonds haben. Die Abwicklung von Transaktionen kann Verzögerungen und verwaltungstechnischen Unsicherheiten unterliegen.

Währungsrisiko: Die Währungen, auf die Anlagen lauten, können instabil sein, einer deutlichen Abwertung unterliegen und nicht frei konvertierbar sein.

Rechnungslegungsgrundsätze: In Schwellenmärkten fehlt es an einheitlichen Rechnungslegungs-, Revisions- und Finanzberichtsstandards und -praktiken.

Verwahrstellenrisiko: Verwahrstellen sind möglicherweise nicht in der Lage, Dienstleistungen, Verwahrung sowie die Abrechnung und Verwaltung von Wertpapieren auf dem für höher entwickelte Märkte üblichen Niveau anzubieten, und es besteht das Risiko, dass der Teilfonds nicht als Eigentümer von Wertpapieren anerkannt wird, die in seinem Namen von einer Unterdepotbank gehalten werden. Da der Teilfonds möglicherweise in Märkte investiert, in denen Handels-, Abwicklungs- und Depotbanksysteme nicht voll entwickelt sind, können die Vermögenswerte des Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt und bei Unterverwahrstellen verwahrt werden, Risiken ausgesetzt sein, für welche die Verwahrstelle nicht haftet. Es wird davon ausgegangen, dass dies in Schwellen- oder Frontiermärkten sowie in Ländern wie China der Fall ist. Corporate Governance-Regelungen sind unterentwickelt und bieten Anteilsinhabern daher nur wenig Schutz.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	Gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	CHF 1.000.000	USD 1.000.000
Managementgebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	12,5 %	12,5 %	12,5 %	12,5 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger
-----------------------	--	--	--	---

Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 500.000	GBP 500.000	CHF 500.000	USD 500.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger	Gepoolte GBP-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Anteilsklasse C für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	CHF 1.000.000	USD 1.000.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	EUR-Gründer- anteilstklasse für institutio- nelle Anleger*	GBP-Gründer- anteilstklasse für institutio- nelle Anleger*	CHF-Gründer- anteilstklasse für institu- tionelle Anleger*	USD-Gründer- anteilstklasse für institu- tionelle Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 5.000.000	GBP- 5.000.000	CHF- 5.000.000	USD 5.000.000
Managementgebühr	1 %	1 %	1 %	1 %
Performancegebühr	10 %	10 %	10 %	10 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilstklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- viii. 1 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Gründeranteilstklassen für institutionelle Anleger beläuft;

- ix. 1,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilklassen A für institutionelle Anleger beläuft;
- x. 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilklassen B für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilklassen C für institutionelle Anleger belaufen.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten. Der Investmentmanager zahlt dem Anlageberater den jeweils untereinander vereinbarten Anteil seiner Gebühren wie jeweils vereinbart.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschließen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle überprüft.

Die Performancegebühr für jede Anteilklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum für alle Anteilklassen, die in einem Kalenderquartal erstmalig ausgegeben werden, ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, der unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums für diese Anteilklasse folgt, und am letzten Tag jenes Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger

Die Performancegebühr für die Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr wird für jeden Berechnungszeitraum zu dem massgeblichen jährlichen Prozentsatz des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse im Berechnungszeitraum über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berechnet, welcher in der vorstehenden Tabelle für die jeweiligen Anteilklassen aufgeführt ist (der „**massgebliche Prozentsatz**“).

Der höchste Nettoinventarwert je Anteil („**höchster Nettoinventarwert je Anteil**“) ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht (eine „**Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält. Was die verbleibenden Anteile eines Anlegers in dieser Klasse anbelangt, wird für jeden Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil in diesen Anteilen über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus auf übliche Weise wie oben beschrieben eine Performancegebühr erhoben.
2. Wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den

bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag in Höhe des massgeblichen Prozentsatzes der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag reduziert. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger und gepoolte Anteilsklassen C für institutionelle Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das den gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und den gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein Zahlungstermin).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger bzw. der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger den berechtigten Nettoinventarwert der Klasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Klasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berechtigte Nettoinventarwert einer Anteilsklasse ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, in Bezug auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Zeitraum seit dem vorherigen Handelstag. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem eine gepoolte Anteilsklasse A für institutionelle Anleger

beziehungsweise eine gepoolte Anteilsklasse B für institutionelle Anleger erstmals ausgegeben wird, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums, und die Erlöse aus der Erstausgabe gelten als berichtiger Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Die Verwahrstelle überprüft zu jedem Zahlungstermin die Berechnung der Performancegebühren.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

ZEICHNUNGSGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Zeichnungen in dem Teilfonds keine Zeichnungsgebühr zu erheben.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 37.500 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Bilanzierungsperioden des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen; die Kosten einer erstmaligen und fortgeführten Börsennotierung von Anteilen an der irischen Börse (sofern zutreffend); Kundenservicegebühren; die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger; Steuern und Provisionen; die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen; die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen; Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten; die Kosten für die Berichte an Anteilhaber und Regierungsbehörden; die Kosten für die Versammlungen der Anteilhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend); Versicherungsprämien; Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

NEW MOUNTAIN VANTAGE LONG ONLY UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den New Mountain Vantage Long Only UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	291
Definitionen.....	291
Der Teilfonds	292
Der Investmentmanager	293
Anlageziel und Anlagepolitik.....	293
Erwerb von Anteilen	297
Rücknahme von Anteilen.....	298
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	298
Dividendenpolitik	299
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	299
Gebühren und Aufwendungen.....	300

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgultig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Der Teilfonds kann nur zum Zweck der Wahrungsabsicherung von Anteilsklassen in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (fur nahere Informationen ber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrucke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospekterganzung. Die ICAV ist gemass den OGAW-Vorschriften gegrundet, und diese Prospekterganzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Fur die Geschafte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff **„Handelstag“** jeden Geschaftstag und jeden anderen oder mehrere andere Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag, und der Bewertungszeitpunkt liegt stets nach der massgeblichen Annahmefrist für Zeichnungen bzw. der massgeblichen Annahmefrist für Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird an dem Geschäftstag, an dem er berechnet wird, unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Irland und in den USA sowie in den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**Bruttozeichnungserlöse**“ bezeichnet die Summe der Zeichnungsgelder, die der Teilfonds von einem Anleger erhält.

„**Hurdle Rate**“ bezeichnet für alle Zeiträume die Indexkomponente des S&P 500 Total Return (SPTR) Index.

„**Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Gründeranteilkategorie für institutionelle Anleger, die GBP-Gründeranteilkategorie für institutionelle Anleger, die CHF-Gründeranteilkategorie für institutionelle Anleger und die USD-Gründeranteilkategorie für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die USD-Gründeranteilkategorie A für institutionelle Anleger.

„**Anteilklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilkategorie A für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilkategorie A für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilkategorie A für institutionelle Anleger und die USD-Anteilkategorie A für institutionelle Anleger.

„**Anteilklassen B für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilkategorie B für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilkategorie B für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilkategorie B für institutionelle Anleger und die USD-Anteilkategorie B für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilklassen B für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilkategorie B für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilkategorie B für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilkategorie B für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilkategorie B für institutionelle Anleger.

„**Anteilklassen für private Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilkategorie für private Anleger, die GBP-Anteilkategorie für private Anleger, die CHF-Anteilkategorie für private Anleger und die USD-Anteilkategorie für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern und der Zentralbank mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet einundzwanzig (21) Anteilklassen an: die Anteilklassen A für institutionelle Anleger, die Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die Gründeranteilklassen A für institutionelle Anleger, die Anteilklassen B für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilklassen B für institutionelle Anleger und die Anteilklassen für private Anleger. Die ICAV

kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

New Mountain Vantage Advisers, L.L.C. mit dem Hauptgeschäftssitz 787 7th Avenue, 49th Floor, New York, NY 10019, Vereinigte Staaten, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind.

Der Investmentmanager ist eine in Delaware ansässige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die gemäss dem Delaware Limited Liability Company Act am 1. Juli 2005 gegründet wurde. Der Investmentmanager wurde am 24. Oktober 2008 als Anlageberater bei der U.S. Securities and Exchange Commission („**SEC**“) eingetragen (SEC-Nummer: 801-69688).

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt oder bezieht der Investmentmanager Investmentmanagement-Dienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht für die ICAV in Bezug auf den Teilfonds.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Anleger sollten sich ausserdem der Risiken des Teilfonds bewusst sein, u. a. der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorrangig in Long-Positionen in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus den USA (insbesondere Stamm- und Vorzugsaktien), die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden, und in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) und börsengehandelte Indexfonds („ETF“) investiert. Zudem kann der Teilfonds auch in einem beschränkten Masse in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere ausserhalb der USA investieren (einschliesslich Anlagen in Gesellschaften, die in den USA börsennotiert sind), wobei der Hauptfokus des Teilfonds wie oben beschrieben auf US-Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren liegt. Der Teilfonds kann sich ausschliesslich zu Absicherungszwecken auch durch den Einsatz von ETFs in US-Zinsen und Rohstoffen engagieren.

Der Teilfonds unterliegt keinen Beschränkungen auf bestimmte Industriesektoren bei den Zielanlagen, er wird sich jedoch auf bestimmte Branchen konzentrieren, beispielsweise auf Unternehmensdienstleistungen (d. h. Gehaltsdienstleistungen, Arbeitgeberleistungen und Informationsdienstleistungen), den Technologiesektor (d. h. Zahlungsanbieter, Software), Medien (Bezahlfernsehbetreiber, Kabelnetzwerke), das Gesundheitswesen (Spezialpharma, Krankenhäuser) und den Energiesektor (typischerweise Energiedienstleistungsunternehmen). Der Teilfonds unterliegt keinen Marktkapitalisierungsbeschränkungen bei den Zielanlagen. Der Investmentmanager wählt die Branchen und Sektoren, in die der Teilfonds investiert, im Einklang mit der Anlagestrategie (wie nachfolgend beschrieben) aus.

Der Teilfonds kann in offene Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) und offene börsengehandelte Indexfonds („ETFs“) investieren, die ein Engagement in Aktien und aktienbezogene Wertpapiere aus den USA bieten, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in OGA, d. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in offene OGA investiert werden, offene ETFs inbegriffen. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die nicht als offene Investmentfonds strukturiert sind. Diese können im Sinne der OGAW-Vorschriften als Wertpapiere behandelt werden.

Engagements in US-Zinsen und Rohstoffen fungieren als Stellvertreter für den US-Aktienmarkt. Das heisst, wenn ein Anstieg der Zinssätze oder Rohstoffpreise vorliegt, dient ein Engagement in US-Zinsen oder Rohstoffen als Absicherung für den US-Aktienanteil am Teilfondsportfolio.

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate) und Geldmarktinstrumente (insbesondere kurzfristigen Commercial Paper, zinsvariable Anleihen, Medium Term Notes oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating durch eine anerkannte Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere investieren.

Die Instrumente und DFI, in die der Teilfonds investiert, sind an den in Anhang I des Prospekts aufgeführten Börsen und Märkten notiert oder werden dort gehandelt. Der Teilfonds kann auch in Neuemissionen investieren, die innerhalb eines Jahres an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die ICAV investiert jedoch nicht mehr als 10 % ihres Nettoinventarwerts in solche Neuemissionen.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager wendet einen fundamentalen Research-Ansatz an, um ein Portfolio hauptsächlich aus Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren von Unternehmen aus den USA zusammenzustellen, die der Investmentmanager als qualitativ hochwertig einschätzt (mit positiven Cashflows und starken Bilanzen) und deren Aktien und aktienbezogene Wertpapiere nach Einschätzung des Investmentmanagers in Bezug auf ihren Substanzwert deutlich

unterbewertet sind und Chancen für Kursgewinne bieten. Der Investmentmanager kann Drittberater beauftragen, ihn dabei zu unterstützen.

Der Research-Ansatz und der analytische Prozess des Investmentmanagers dienen der Schätzung des Substanzwertes eines Unternehmens und der Beurteilung, wie hoch das Vertrauen des Teams in diese Schätzung ist. Die wichtigsten Elemente dieses Prozesses beinhalten die Prüfung von Wertpapierregistrierungen und anderen öffentlichen Informationen, die Analyse historischer Ergebnisse, eine detaillierte Analyse der Finanzdaten und der Bewertung, den Aufbau unternehmenseigener Finanzmodelle, die Hinzuziehung externer Berater, Treffen mit den Unternehmensleitungen, Branchen- und Wettbewerbsanalysen, rechtliche und buchhalterische Arbeiten (wo zweckmässig), eine umfassende Risikoanalyse und die Aufstellung von Kurszielen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die ICAV jeweils nicht mehr als 20 % der stimmberechtigten Anteile ihrer Portfolio-Unternehmen erwerben wird bzw. die Anzahl der von der ICAV erworbenen stimmberechtigten Anteile so gering sein wird, dass es dem Teilfonds nicht möglich sein wird, einen wesentlichen Einfluss auf ein Portfolio-Unternehmen auszuüben.

Einsatz von DFI zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen

Vorbehaltlich der Zentralbankregelungen kann der Teilfonds die nachstehend erläuterten DFI zu Währungsabsicherungszwecken verwenden.

Wie oben erläutert ist die Basiswährung des Teilfonds der US-Dollar. Der Teilfonds kann zur Währungsabsicherung von Anteilsklassen Devisenterminkontrakte eingehen, mit denen sich der Teilfonds gegen den Wertverlust einer oder mehrerer Anteilsklassen des Teilfonds in Folge von Wechselkursschwankungen absichern kann. Alle Absicherungstransaktionen werden klar einer spezifischen Anteilsklasse zugeordnet.

Unbeschadet anderweitiger Bestimmungen im Prospekt setzt der Investmentmanager im Namen des Teilfonds wie oben dargelegt im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds und den Bedingungen und Beschränkungen der Zentralbankregelungen sowie im Einklang mit der gängigen Marktpraxis DFI ein. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestimmung in diesem Abschnitt und einer anderen Bestimmung im Prospekt haben die Anforderungen dieses Abschnitts nur in Bezug auf den Teilfonds Vorrang.

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien auf Freiverkehrbasis („**OTC**“) ein oder investiert in DFI, die an den in Anhang I des Prospekts angegebenen Märkten und Börsen notiert sind bzw. gehandelt werden. Die Basisinstrumente sind Währungen.

Alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Vermögenswerte sollten als Sicherheiten betrachtet werden und die nachstehend beschriebenen Kriterien hinsichtlich Sicherheiten erfüllen. Alle Erträge, die sich aus dem Einsatz von DFI ergeben, wenn diese zu Währungsabsicherungszwecken einer Anteilsklasse eingesetzt werden, gehen nach Abzug der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren an den Teilfonds zurück. Diese direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die vollständig transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, beinhalten Gebühren und Aufwendungen, die an die Gegenparteien in Bezug auf den Teilfonds von Zeit zu Zeit zahlbar sind. Diese Gebühren und Aufwendungen, die zu normalen handelsüblichen Sätzen, ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer, angesetzt werden, werden von der ICAV oder dem Teilfonds getragen. Einzelheiten zu den Erträgen des Teilfonds aus und im Zusammenhang mit zuweilen anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren im Hinblick auf den Teilfonds werden in die Halbjahres- und Jahresberichte der ICAV aufgenommen. Insoweit eine Gegenpartei ihre Verpflichtung nicht erfüllt, kann der Teilfonds seine Rechte in Bezug auf die Anlagen in seinem Portfolio möglicherweise nicht oder nur verzögert ausüben und einen Wertrückgang seiner Position verzeichnen. Zuweilen kann der Teilfonds Geschäfte mit Gegenparteien tätigen, bei denen es sich um nahe stehende Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der ICAV handelt. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der ICAV verursachen. Weitere Informationen zu den Bedingungen, die auf solche Transaktionen mit einer verbundenen Partei Anwendung finden, sind im Abschnitt

„**Interessenkonflikte**“ enthalten. Die Identität dieser verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der ICAV im Einzelnen ausgewiesen.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Der wirtschaftliche Zweck von Devisentermingeschäften kann unter anderem die Änderung des Währungsengagements der gehaltenen Wertpapiere, die Absicherung gegen Wechselkursrisiken, die Erhöhung des Engagements in einer Währung und die Verlagerung des Risikos von Währungsschwankungen von einer Währung auf eine andere beinhalten. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich zur Währungsabsicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds schafft oder enthält kein eingebettetes Leverage. Der Teilfonds als solcher ist nicht gehebelt.

Anlagebeschränkungen

Mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden physisch (direkt oder über OGA oder ETFs) in die folgenden Aktien investiert:

- a. Aktien oder sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden.
- b. Aktien oder sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind, aber:
 - i. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, in diesem Staat körperschaftssteuerpflichtig und nicht von der Steuer befreit sind; oder
 - ii. in einem anderen Staat ansässig und nicht steuerbefreit sind und in diesem Staat einem Körperschaftssteuersatz von mindestens 15 % unterliegen.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete Commitment-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank durch die Verwaltungsgesellschaft in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass ein typischer Anleger einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs seiner Anlage anstrebt und bereit ist, eine mittlere bis hohe Volatilität in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der EUR-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der EUR-Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums werden alle Anträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) einen (1) Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, zum Angebotspreis, der in Bezug auf diesen Handelstag festgelegt wurde, bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Angebotspreis, der in Bezug auf den nächsten Handelstag festgelegt wird, bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit

dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Regelungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) einen (1) Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die

Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Vertriebsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt:

Anteilsklassen	EUR Inst Anteilsklasse A*	GBP Inst Anteilsklasse A*	USD Inst Anteilsklasse A	CHF Inst Anteilsklasse A*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000
Management- gebühr	1,0 %	1,0 %	1,0 %	1,0 %
Performance- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	EUR Inst Anteilsklasse B*	GBP Inst Anteilsklasse B*	USD Inst Anteilsklasse B	CHF Inst Anteilsklasse B*
-----------------------	--------------------------------------	--------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000
Management- gebühr	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %
Performance- gebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR- Anteilsklasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP- Anteilsklasse B für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD- Anteilsklasse B für institutionelle Anleger	Gepoolte CHF- Anteilsklasse B für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000

Management- gebühr	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %
Performance- gebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilklassen	EUR-Gründer- anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	GBP-Gründer- anteilsklasse für institutionelle Anleger*	USD-Gründer- anteilsklasse für institutionelle Anleger	CHF-Gründer- anteilsklasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 5.000.000	GBP 5.000.000	USD 5.000.000	CHF 5.000.000
Management- gebühr	0,60 %	0,60 %	0,60 %	0,60 %
Performance- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Zeichnungs- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahme- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtausch- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklasse	USD-Gründeranteilsklasse A für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	USD 100
Mindestanlage	USD 10.000.000
Managementgebühr	0,10 %
Performancegebühr	0 %
Anlegerservicinggebühr	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %
Rücknahmegebühr	0 %
Umtauschgebühr	0 %

Anteilsklassen	EUR- Anteilsklasse für private Anleger*	GBP- Anteilsklasse für private Anleger*	USD- Anteilsklasse für private Anleger	CHF- Anteilsklasse für private Anleger*
	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100

Ausgabekurs				
	EUR 10.000	GBP 10.000	USD 10.000	CHF 10.000
Mindestanlage				
Managementgebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Brutto- zeichnungs- erlöses			
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- (i) 0,10 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Gründeranteilklassen A für institutionelle Anleger beläuft;
- (ii) 1,0 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen A für institutionelle Anleger beläuft;
- (iii) 0,60 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger und der Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger beläuft; und
- (iv) 1,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für private Anleger beläuft,

täglich aufläuft und monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar ist.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der

Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten, einschliesslich der Betriebskosten in Zusammenhang mit der Analyse, der Implementierung, der Durchführung und dem Verkauf von spezialisiertem und spezifischem Investment-Research für den Teilfonds, einschliesslich der an Drittberater zahlbaren Gebühren (die „**Research-Gebühr**“). Die Research-Gebühr wird durch die Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten der ICAV gezahlt. Die Research-Gebühr wird für alle vom Investmentmanager oder dessen Tochtergesellschaften verwalteten Teilfonds der ICAV anteilig den verwalteten Vermögenswerten jedes Fonds zugewiesen. Es wird erwartet, dass die Research-Gebühr etwa 0,05 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen wird, und sie wird 0,10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen.

Die insgesamt aus dem Vermögen des Teilfonds für die Erbringung von Verwaltungs- und Depotbankdienstleistungen zahlbaren Gebühren und Kosten (ohne Managementgebühr und Performancegebühr) und der ihm zurechenbare Anteil an den Betriebskosten der ICAV, einschliesslich der Abschreibung der Gründungskosten, betragen maximal 0,40 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Darin eingeschlossen sind (i) an die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle für die Erbringung von Dienstleistungen für den Teilfonds zahlbare Gebühren und Kosten (die „**Dienstleistungergebühren**“) und (ii) die jeweils an den Secretary der ICAV und den Geldwäschebeauftragten der ICAV zahlbaren Gebühren und Kosten sowie die an die Wirtschaftsprüfer und die Verwaltungsratsmitglieder zahlbaren Honorare (die „**Honorare an Dritte**“). Die Dienstleistungergebühren laufen monatlich auf und sind monatlich aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar. Die Honorare an Dritte laufen monatlich auf und sind monatlich aus dem Vermögen des Teilfonds zahlbar oder ansonsten auf Jahresbasis, wie jeweils vereinbart werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilsklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager, der wiederum einen Teil oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlt. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin überprüft.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist das Ende des jeweiligen Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungszeitpunkt aufgelaufen. Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der an dem Geschäftstag beginnt, der direkt auf den Ablauf der Erstausgabezeitraum folgt, und der Ausgabekurs wird als Startpreis für die Berechnung der Performancegebühr verwendet.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Die Performancegebühr für die Anteilsklassen B für institutionelle Anleger wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte Performancegebühr nur für

diejenigen Anteile erhoben wird, die die Hurdle Rate überschreiten, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Für jeden Berechnungszeitraum wird die Performancegebühr zu dem in der vorstehenden Tabelle für die jeweilige Anteilsklasse aufgeführten jährlichen Prozentsatz (der „**massgebliche Prozentsatz**“) des über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse liegenden Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil jeder dieser Klassen während dieses Berechnungszeitraums berechnet.

Wenn am Ende des relevanten Berechnungszeitraums die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil die Hurdle Rate je Anteil übersteigt, wird der massgebliche Prozentsatz auf den Betrag angewendet, der die Hurdle Rate übersteigt (der „**Hurdle-Nettoinventarwert**“). Zur Klarstellung: Die Performancegebühr wird auf die relative Rendite über der Hurdle Rate und nicht auf die absolute Rendite über dem Nettoinventarwert je Anteil zahlbar.

Die Verwendung des Hurdle-Nettoinventarwerts stellt sicher, dass Anlegern so lange keine Performancegebühr in Rechnung gestellt wird, wie vorherige Unterschreitungen des Hurdle-Nettoinventarwerts nicht wieder ausgeglichen sind.

Eine Underperformance gegenüber der Hurdle Rate in einem gegebenen Berechnungszeitraum muss ausgeglichen werden, bevor die Performancegebühr im folgenden Berechnungszeitraum zahlbar wird.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Klasse B für institutionelle Anleger zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem Hurdle-Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem Hurdle-Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Performance dieser Anteile, die deren eigene Berechnung des Hurdle-Nettoinventarwerts übersteigen, entrichten. Die Performancegebühr wird am Ende jedes Berechnungszeitraums veranschlagt, indem zu dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil die Anzahl der Anteile des Anlegers der entsprechenden Klasse zurückgenommen werden, die einen aggregierten Nettoinventarwert (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) haben, der dem massgeblichen Prozentsatz dieser Performance entspricht (eine „**Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile, bei denen es sich um deren gesamten Nennwert handelt, auszuführen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält. Was die verbleibenden Anteile eines Anlegers in dieser Klasse anbelangt, wird auf die Performance des Nettoinventarwerts je Anteil in diesen Anteilen über den Hurdle-Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus auf übliche Weise wie oben beschrieben eine Performancegebühr erhoben.

2. Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem Hurdle-Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in Höhe des massgeblichen Prozentsatzes der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem Hurdle-Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der Performancegebühr je Anteil, die in Bezug auf die anderen Anteile der gleichen Klasse in dem Teilfonds aufgelaufen ist. Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die

ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den Hurdle-Nettoinventarwert je Anteil übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags für die entsprechende Klasse, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das den gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „**Zahlungstermin**“).

Der um die Hurdle Rate berichtigte Nettoinventarwert einer Klasse ist der Nettoinventarwert der Klasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, nach dem eine Performancegebühr gezahlt wurde (oder wenn bisher keine Performancegebühr gezahlt wurde, der Erstausgabepreis multipliziert mit der Anzahl der Anteile der Klasse, die zum Ende der Erstausgabezeitraums ausgegeben waren), erhöht um den Wert der Zeichnungen an jedem Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen an jedem Handelstag und angepasst um die Hurdle Rate im Verlauf des Berechnungszeitraums (der „**um die Hurdle Rate angepasste Nettoinventarwert**“).

Wenn am Ende des entsprechenden Berechnungszeitraums die Performance des Nettoinventarwerts den um die Hurdle Rate angepassten Nettoinventarwert übersteigt, entspricht die Performancegebühr insgesamt dem massgeblichen Prozentsatz multipliziert mit dem Betrag, um den dieser den um die Hurdle Rate angepasste Nettoinventarwert der entsprechenden Klasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Klasse in Bezug auf die Rücknahme während des Berechnungszeitraums. Zur Klarstellung: Die Performancegebühr wird auf die relative Rendite über der Hurdle Rate und nicht auf die absolute Rendite über dem Nettoinventarwert je Anteil zahlbar.

Die Verwendung des um die Hurdle Rate angepassten Nettoinventarwerts stellt sicher, dass Anlegern so lange keine Performancegebühr in Rechnung gestellt wird, wie vorherige Unterschreitungen des um die Hurdle Rate angepassten Nettoinventarwerts nicht wieder ausgeglichen sind.

Eine Underperformance der Hurdle Rate in einem gegebenen Berechnungszeitraum wird zurückgefordert, bevor die Performancegebühr im folgenden Berechnungszeitraum zahlbar wird.

Dies bedeutet, dass Anlegern so lange keine Performancegebühr belastet wird, wie vorherige Unterschreitungen des um die Hurdle Rate angepassten Nettoinventarwerts nicht wieder ausgeglichen sind. Dies bedeutet jedoch auch, dass die Performancegebühr auf die relative Rendite der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger im Verhältnis zur Hurdle Rate zahlbar ist und dass die Performancegebühr zahlbar ist, wenn der Nettoinventarwert der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger sich im Berechnungszeitraum besser als die Hurdle Rate entwickelt, selbst wenn der Teilfonds an Wert eingebüsst hat.

Die Verwahrstelle überprüft zu jedem Zahlungstermin die aufgelaufenen und berechneten Performancegebühren.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

ZEICHNUNGSGEBÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für Anteilsklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 31.500.00 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Bilanzierungsperioden des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

ADVENT GLOBAL PARTNERS UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Advent Global Partners UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	311
Definitionen.....	312
Der Teilfonds	313
Der Investmentmanager	314
Anlageziel und Anlagepolitik.....	315
Erwerb von Anteilen	323
Rücknahme von Anteilen.....	325
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	325
Dividendenpolitik	326
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	326
Gebühren und Aufwendungen.....	327

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwärtig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich ändern können.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen über den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospektergänzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Prospektergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospektergänzung nicht geändert haben könnten.

Die Verbreitung dieser Prospektergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospektergänzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospektergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenüber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospektergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezüglich des Inhalts dieser Prospektergänzung haben.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken überwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (für nähere Informationen über die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwägungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Der Teilfonds kann in grösserem Umfang in Einlagen und Geldmarktinstrumente investieren. Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile können Erträge abwerfen, die geringer sind als die Erträge anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem Markt verfügbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Mittwoch, sofern dieser ein Geschäftstag ist, oder den folgenden Geschäftstag, wenn der betreffende Mittwoch kein Geschäftstag ist, und den letzten Geschäftstag eines jeden Monats und/oder jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt. Ein indikativer Nettoinventarwert je Anteil ist von der Verwaltungsstelle an jedem Geschäftstag erhältlich, der kein Handelstag ist. Geschäfte mit Anteilen sind allerdings ausschliesslich an einem Handelstag gestattet.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt liegt für einen Handelstag stets nach Ablauf der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird an dem Geschäftstag, an dem er berechnet wird, unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Handelstag anhand des zuletzt berechneten Nettoinventarwerts je Anteil aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Dublin und New York und den anderen Ländern ein Bankgeschäftstag ist, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

„**Festverzinsliche Wertpapiere**“ bezeichnet Wertpapiere (einschliesslich Anleihen und Wandelanleihen), die eine Rendite abwerfen, die sich aus regelmässigen Zahlungen eines festgelegten oder auf einer vorgegebenen Formel beruhenden Betrags und einer über die Laufzeit des Wertpapiers gestaffelten Rendite des investierten Kapitals zusammensetzt. Dazu gehören auch Wertpapiere, deren Bedingungen Variationen dieser Renditeformen darstellen, zum Beispiel Wertpapiere, die mit einem Preisabschlag ausgegeben werden und deren Rendite ausschliesslich aus der Rückzahlung des Kapitals in Höhe des Nominalwerts des Wertpapiers besteht oder Wertpapiere, für die keine festgelegte Laufzeit und keine Kapitalrückzahlung vorgesehen ist (die oft als unbefristete Wertpapiere bezeichnet werden).

„**Anteilklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Anteilklassen B für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für private Anleger.

„**Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern und der Zentralbank mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds gibt zweiunddreissig (32) Anteilsklassen aus, nämlich die Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen für private Anleger und die gepoolten Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Advent Capital Management LLC mit der Hauptanschrift 888 Seventh Avenue, 31st Floor, New York, NY 10019, USA, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind.

Der Investmentmanager ist bei der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, „**SEC**“) als Anlageberater registriert (SEC-Nummer: 801 60263).

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagement- und Vertriebsdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesem aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers, direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei des Investmentmanagementvertrags kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der daran beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, unter anderem, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage

ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Streben nach einer solchen risikoadjustierten absoluten Rendite durch die Anlage und den Handel auf den globalen Märkten für Wandelanleihen und aktiengebundene Wertpapiere wie nachstehend im Abschnitt „Anlagepolitik“ näher beschrieben.

Anlagepolitik

Der Teilfonds engagiert sich direkt und indirekt über Long- und Short-Positionen in Wandelanleihen (in die Derivate eingebettet sind, die aber die Hebelwirkung nicht erhöhen), Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Der Teilfonds hat keinen Schwerpunkt auf bestimmten Branchen, Sektoren oder Regionen und investiert vielmehr weltweit.

Ein indirektes Engagement in Wandelanleihen, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren erfolgt durch den Einsatz von DFI, namentlich Portfolioswaps (Swaps, die, wie nachstehend erläutert, dynamischer Art sind) („**dynamische Portfolioswaps**“), Swaps, Optionen, Futures, Differenzkontrakte („**CFD**“) und Optionsscheine, die alle im nachstehenden Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ näher beschrieben sind.

Die Aktien und aktiengebundenen Wertpapiere, in denen sich der Teilfonds engagiert, sind unter anderem Stammaktien und wandelbare Vorzugsaktien (in die Derivate eingebettet sind, die aber die Hebelwirkung nicht erhöhen). Der Teilfonds kann sich auch in festverzinslichen Wertpapieren wie Anleihen engagieren, die von staatlichen Stellen oder Unternehmen begeben wurden, darunter Emittenten aus Nicht-OECD-Ländern. (Derartige festverzinsliche Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich sein und kein Rating aufweisen). Die Finanzindizes, in denen sich der Teilfonds engagiert, sind unter anderem massgebliche Aktien-, Anleihen- und Kreditindizes (die zu Absicherungszwecken und zur Minderung des Kreditrisikos eingesetzt werden), darunter der S&P500, der EuroSTOXX 50, der NASDAQ 100 Index, der Barclays Capital Aggregate Bond Index, der Markit CDX North American Investment Grade Index, der Markit CDX North America High Yield Index, der Markit iTraxx Europe Main Investment Grade Index und der Markit iTraxx Europe Crossover High Yield Index.

Der Teilfonds kann in offene Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) und offene börsengehandelte Indexfonds („**ETFs**“) investieren, die ein Engagement in Wandelanleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren bieten, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in OGA. D. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in offene OGA investiert werden, offene ETFs inbegriffen. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die nicht als offene Investmentfonds strukturiert sind. Diese können im Sinne der OGAW-Vorschriften als Wertpapiere behandelt werden.

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (einschliesslich Bareinlagen, Commercial Papers (Geldmarktpapiere) und Einlagenzertifikate) und Geldmarktinstrumente (einschliesslich kurzfristige Commercial Paper, zinsvariable Anleihen,

Medium Term Notes oder Wertpapiere, die von einer OECD- oder Nicht-OECD-Regierung, ihren Behörden oder Einrichtungen, von Geldmarktfonds oder von supranationalen Unternehmen ausgegeben oder garantiert sind) investieren.

Die Vermögenswerte, die von dem Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen. Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen wird, liegt voraussichtlich bei 100 % bis 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und kann höchstens 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Anlagestrategie

Die Anlagestrategie strebt die Erzielung von Gewinnen durch direktes und indirektes Engagement über Long- und Short-Positionen in Wandelanleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren wie oben dargelegt an. Die Auswahl der Anlagen erfolgt mittels Ermittlung und Bewertung der Stärke der Wertpapiere durch Anomalien bei der absoluten Bewertung (d. h. von der gesonderten Betrachtung des Wertpapiers und seines Emittenten abgeleiteter Wert) oder der relativen Bewertung (d. h. Wert im Verhältnis zur Vergleichsgruppe und zum Markt im Allgemeinen). Beim Aufspüren solcher Bewertungsanomalien untersucht der Teilfonds Faktoren wie die Fehlbewertung von Volatilität, Kredit und Aktienwerten. Weitere Faktoren wie die herrschenden Marktbedingungen (d. h. die Ungewissheit oder das Risiko des Marktes) und das Angebot und die Nachfrage auf den Wertpapier- und Kreditmärkten werden ebenfalls berücksichtigt, um kurzfristige Ineffizienzen der Preise notierter Wertpapiere festzustellen.

Der Teilfonds versucht, aus diesen Anomalien Kapital zu schlagen durch überzeugungsgesteuerte Auswahl unter- und überbewerteter Wertpapiere mit dem Ziel, Renditen zu erwirtschaften, wobei der Teilfonds so aufgestellt ist, dass er die potenziellen Gewinne und Verluste möglichst umfassend ausnutzt. Der Investmentmanager prüft das Anlageportfolio des Teilfonds und setzt eine Kombination aus Bottom-up- und Top-down-Ansatz ein, um festzustellen, ob ein Wertpapier unter- oder überbewertet ist, wie nachstehend näher beschrieben.

Das Bottom-up-Verfahren beruht auf der Analyse von Branchen und Unternehmen zur Ermittlung potenzieller Anlagekandidaten, und dieses Verfahren wird eingesetzt, um anhand einer Kombination aus quantitativen Modellen, Aktien- und Kreditanalyse (z. B. einer Prüfung der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zur Bewertung der Kreditwürdigkeit und der Gewinnaussichten), der aktuellen und früheren Preise ähnlicher Wertpapiere und Research-Ergebnissen Dritter den spezifischen Wert (der über oder unter dem Substanzwert liegt) von Einzeltiteln festzustellen, um potenzielle Anlagechancen ausfindig zu machen. Der Einsatz quantitativer Modelle umfasst die Verwendung von Tools zum Markt-Screening wie Bloomberg und verschiedener Makler-Research-Tools zur Ermittlung von Anlagechancen durch Gegenüberstellung quantitativer Performance- und Risikokennzahlen wie unter anderem Bilanzanalyse (Risiko/Kapitaladäquanz etc.), Cashflow-Analyse (Liquiditätsadäquanz sowie Zahlungsreserven und -verpflichtungen etc.) zusammen mit der Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung und der Art der verschiedenen Ertragsströme.

Das Top-down-Verfahren umfasst gezielte Screening- und Analyseprozesse der globalen Veränderungen bei Aktien, Kredit und Zinsen und ihre erwarteten Auswirkungen auf das Anlageportfolio des Teilfonds. Im Anschluss an eine Überprüfung des Anlageportfolios anhand eines kombinierten Top-down-/Bottom-up-Ansatzes werden die „Best-in-class“-Kandidaten für die potenzielle Auswahl in das Teilfondsportfolio ermittelt. Der Investmentmanager wählt unter Berücksichtigung der Research-Ergebnisse und Ratschläge zum Kandidatenbestand die Instrumente aus, in die der Teilfonds investiert.

Handelsgelegenheiten aufgrund der absoluten und relativen Bewertung können sich aufgrund einer Reihe von Faktoren ergeben, darunter:

Volatilität

Volatilitätsbedingte Handelsgelegenheiten können sich infolge von Bewertungsveränderungen der eingebetteten Options- oder Optionsscheinelemente von Wandelanleihen und anderen aktiengebundenen Wertpapieren als Reaktion auf tatsächliche oder voraussichtliche Veränderungen der Kursvolatilität von Aktien ergeben. Da Optionen und Optionsscheine stärker auf Volatilitätsveränderungen reagieren, können sie bei Wandelanleihen und anderen aktiengebundenen Wertpapieren Fehlbewertungen im Verhältnis zu den ihnen zugrunde liegenden Aktien auslösen und dem Investmentmanager Chancen eröffnen, Kombinationen aus Long- und Short-Positionen einzugehen, die Gewinne abwerfen können, wenn sich ihre relativen Bewertungen normalisieren.

Aktien

Eine Wandelanleihe oder wandelbare Wertpapiere oder andere aktiengebundene Instrumente können stellvertretend für eine Anlage in die zugrunde liegenden Aktien eines Unternehmens eingegangen werden, und eine Anlage darin kann ausschliesslich zu diesem Zweck erfolgen, entweder ohne Absicherung oder jeweils im Rahmen einer auf den relativen Wert abgestellten Strategie, die nur zum Teil abgesichert werden kann, um eine fundamentale Bewertungsansicht zum Marktpreis der Aktie im Verhältnis zur Überzeugung des Investmentmanagers von ihrem potenziell angemessenen Wert zum Ausdruck zu bringen.

Kredit

Veränderungen der Kreditprämien im Zusammenhang mit den Wandelanleihen eines Emittenten und anderen aktiengebundenen Wertpapieren schlagen sich unter Umständen nicht in den Aktienkursen nieder. Solche Bewertungsanomalien entstehen in aller Regel aufgrund von Marktsegmentierungseffekten, die sich aus Unterschieden zwischen den Research-Verfahren ergeben, die von Kredit- und Aktienanlegern eingesetzt werden, und durch das Eingehen von Long-Positionen in den unterbewerteten Wertpapieren und Short-Positionen in den überbewerteten Wertpapieren ausgenutzt werden können.

Ereignisgesteuert

Unternehmensereignisse wie Fusionen, Übernahmen und Ausgliederungen können sich aufgrund von Klauseln, Put-Optionen und ähnlichem unterschiedlich auf die Aktien und festverzinslichen Wertpapiere eines Unternehmens auswirken. Diese Unterschiede übersehen Anleger nach der ersten Ankündigung eines Unternehmensereignisses häufig, und so ergeben sich Chancen auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit, dass ein solches Ereignis eintritt, und der letztlichen Auswirkungen dieses Ereignisses auf die Kurse angesichts der unterschiedlichen Gestaltung der Klauseln.

Kapitalstruktur

Handelsgelegenheiten aufgrund der Kapitalstruktur können sich infolge von Unterschieden bei der relativen Bewertung von Wertpapieren ergeben, aus denen sich die Kapitalstruktur eines Unternehmens zusammensetzt. So könnte beispielsweise eine kräftige Aktienmarktbeziehung eine Unter- oder Überbewertung der Aktien eines bestimmten Unternehmens im Verhältnis zu seinen wandelbaren Wertpapieren auslösen. In diesem Fall könnte der Investmentmanager eine Short-Position in den Aktien des Unternehmens und demgegenüber eine Long-Position in seinen wandelbaren Wertpapieren eingehen mit dem Ziel, Gewinne zu erwirtschaften, wenn sich die relativen Bewertungen annähern.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Zur Klarstellung: Jeder Verweis in diesen Anlagezielen und dieser Anlagepolitik auf die Anlage in Wandelanleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren durch den Teilfonds bezieht sich auf die indirekte Anlage in oder das indirekte Short-Engagement in derartigen Wandelanleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren durch den Einsatz der dynamischen

Portfolioswaps, Swaps, Optionen, Futures, Differenzkontrakte und Optionsscheine wie nachstehend beschrieben, vorbehaltlich der Beachtung der Anlagepolitik des Teilfonds wie vorstehend im Abschnitt Anlagepolitik dargelegt. Der Investmentmanager erachtet die indirekte Anlage durch den Einsatz von DFI als eine im Vergleich zur direkten Anlage kostengünstigere Methode, um sich in den vorstehend beschriebenen Anlageklassen zu engagieren. Der Teilfonds kann ausschliesslich durch Verwendung von DFI Short-Positionen eingehen. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen (wie im Abschnitt **„Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken“** nachstehend näher beschrieben).

Infolge der Verwendung von DFI kann auf Long- und Short-Positionen voraussichtlich jederzeit jeweils bis zu 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds entfallen. Der Teilfonds geht ausschliesslich durch Verwendung von DFI Short-Positionen ein. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen (wie im Abschnitt **„Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken“** nachstehend näher beschrieben).

Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum ICAV-Prospekt.

Dynamische Portfolioswaps:

Der Teilfonds kann dynamische Portfolioswaps eingehen, um sich in den im vorstehenden Abschnitt **„Anlagepolitik“** beschriebenen Wertpapieren und Instrumenten zu engagieren. Die einzige genehmigte Gegenpartei für die dynamischen Portfolioswaps ist die Société Générale oder eine ihrer Konzern- oder Tochtergesellschaften, die eine zulässige OGAW-Gegenpartei ist (die **„genehmigte Gegenpartei“**). Die genehmigte Gegenpartei entspricht den Kriterien für zulässige OGAW-Gegenparteien wie in den OGAW-Vorschriften dargelegt. Zur Klarstellung: Die genehmigte Gegenpartei übernimmt keine Verfügungsfreiheit oder Genehmigungskontrolle über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds.

Dynamische Portfolioswaps sind Total Return Swaps, die eingesetzt werden können, um sich kostengünstiger als durch eine direkte Anlage in den vorstehend beschriebenen Anlagen zu engagieren.

Der dynamische Portfolioswap ist ein Portfolioswap, bei dem der Käufer die Zusammensetzung der dem Swap zugrunde liegenden Referenzwerte während der Laufzeit des Swaps mit Zustimmung der Gegenpartei verändern kann. Bei einem dynamischen Portfolioswap wird der zwischen den Parteien auszutauschende Bruttoertrag unter Bezugnahme auf den Nominalbetrag der Basisanlagen berechnet.

Dynamische Portfolioswaps können vom Teilfonds eingesetzt werden, um sich in diesen Anlagen zu engagieren. Dabei verpflichtet sich der Teilfonds zur Leistung von Zahlungsströmen auf der Grundlage eines vereinbarten Zinssatzes im Austausch gegen Zahlungen, die der gesamten wirtschaftlichen Wertentwicklung der Anlage beziehungsweise der Anlagen über die Laufzeit des Swaps entsprechen, die dem Swap zugrunde liegen – in diesem Fall die wirtschaftliche Wertentwicklung der betreffenden Anlageklasse.

Die Basiswerte der dynamischen Portfolioswaps können sich aus Optionen, Optionsscheinen und Futures zusammensetzen, die ein indirektes Engagement in Wandelanleihen, Aktien, aktiengebundene Wertpapiere, Finanzindizes und festverzinsliche Wertpapiere bieten.

Swaps:

Ein Swap ist im Allgemeinen eine vertragliche Vereinbarung zwischen zwei Gegenparteien, die Zahlungsströme aus zwei Referenzwerten an festgelegten Terminen für einen im Voraus definierten Zeitraum auszutauschen. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps zum Startzeitpunkt gleich null ist. Swaps können über lange Zeiträume laufen

und erfordern für gewöhnlich die Leistung regelmässiger Zahlungen. Bei den meisten Swap-Kontrakten wird nicht der Nominalbetrag des Swaps ausgetauscht, sondern vielmehr zur Berechnung der regelmässigen Zahlungen herangezogen. Swaps werden im Freiverkehr (OTC) gehandelt.

Swaps werden im Regelfall eingegangen, um sich in Anleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren zu engagieren. Ein solches durch die Verwendung von Swaps aufgebautes Engagement kann der Einnahme einer Long- oder Short-Position entsprechen. Der wirtschaftliche Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Swaps besteht darin, ein indirektes Engagement in Anleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren einzugehen, und die Anforderungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Optionen:

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) zu einem festgelegten Preis sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Wirtschaftlich können Optionen dem Zweck dienen, sich gegen Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei bestimmten Finanzinstrumenten, einschliesslich Futures, abzusichern oder ein Engagement auf einem bestimmten Markt oder in bestimmten Finanzinstrumenten einzugehen, ohne ein physisches Wertpapier zu verwenden. Der Teilfonds kann an der Börse oder im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen kaufen oder verkaufen (zeichnen), deren Basiswerte Anleihen, Aktien, aktiengebundene Wertpapiere, Finanzindizes und festverzinsliche Wertpapiere sind, wie im vorstehenden Abschnitt „**Anlagepolitik**“ ausführlicher beschrieben.

Terminkontrakte (Futures):

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (bzw. in manchen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung von Bargeld auf Basis der Performance eines Basiswerts oder -instruments) an einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird.

Der wirtschaftliche Zweck von Futures-Kontrakten kann darin bestehen, Anlegern zu ermöglichen, sich gegen Marktrisiken abzusichern oder ein Engagement im Basismarkt einzugehen, insbesondere in Anleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Anleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapiere, Finanzindizes oder festverzinslichen Wertpapiere führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

CFD

Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung über den Tausch der Differenz zwischen dem Eröffnungs- und Schlusskurs der Basisposition in Anleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren. Der Handel mit CFD ist ein

zweckmässiges Mittel zum Handel mit Aktien, Indizes oder Futures, da er ein Engagement auf einem Markt, in einem Sektor oder einem bestimmten Wertpapier ermöglicht, ohne sich direkt in dem zugrunde liegenden Markt, Sektor oder Wertpapier zu engagieren.

Das Finanzinstrument, das einem CFD-Kontrakt zugrunde liegt, wird nicht an den Käufer geliefert. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden. Bei einem CFD auf Aktien eines Unternehmens wird der Eröffnungskurs des Kontraktes spezifiziert.

Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, bei der die Partei, die am Schlusstag im Plus ist, von der anderen Partei die Differenz zwischen dem Ausgangskurs und dem Kurs am Schlusstermin des Kontraktes bar ausbezahlt bekommt.

Ebenso wie Long-Engagement ermöglichen CFDs die Erzielung von Gewinnen durch einen Wertrückgang des zugrunde liegenden Vermögenswerts (Anleihen, Aktien, aktiengebundene Wertpapiere, Finanzindizes und festverzinsliche Wertpapiere), ohne dass Vermögenswerte de facto leerverkauft werden. Daher können CFD zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, aber auch zum Eingehen eines positiven oder negativen Engagements in Anleihen, Aktien, aktiengebundenen Wertpapieren, Finanzindizes und festverzinslichen Wertpapieren, ohne den vollständigen Kapitalbetrag aufzuwenden.

Optionsscheine

Optionsscheine sind Instrumente, die den Inhaber berechtigen, eine bestimmte Menge eines Wertpapiers zu einem bestimmten Kurs zu kaufen. Steigt der Kurs des Wertpapiers über den Ausübungspreis des Optionsscheins, kann das Wertpapier zum Ausübungspreis des Optionsscheins gekauft und mit Gewinn weiterverkauft werden. Andernfalls verfällt der Optionsschein einfach oder bleibt ungenutzt. Optionsscheine notieren an Optionsbörsen und werden unabhängig von dem Wertpapier gehandelt, mit dem sie emittiert wurden. Der wirtschaftliche Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Optionsscheine besteht darin, ein indirektes Engagement in Anleihen, Aktien und aktiengebundenen Wertpapieren einzugehen, und die Anforderungen der Zentralbank werden dabei zu jeder Zeit eingehalten.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Währungsgeschäfte einschliesslich Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Währungsrisikos einzelner Anteilklassen gegenüber der Basiswährung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, abschliesst, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte eingesetzt. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich zur Absicherung in

Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Allgemeine Beschreibung der Indizes

Wie im vorstehenden Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben, engagiert sich der Teilfonds in massgeblichen Indizes auf den globalen Aktien- und Rentenmärkten (einschliesslich S&P 500, NASDAQ 100, Euro Stoxx 50, Barclays Capital Aggregate Bond Index und Markt-Indizes), um ein indirektes Engagement in Aktien und Wandelanleihen einzugehen, und solche Anlagen in Indizes erfolgen indirekt durch dynamische Portfolioswaps, Swaps, Optionen, Aktienindex-Futures, Differenzkontrakte, Optionen, Optionsscheine, ETFs und Anleihe- und Kreditindizes (wie im jeweiligen Abschnitt unter Allgemeine Beschreibung der Indizes definiert),

Die Indizes werden in aller Regel mindestens einmal im Jahr neu gewichtet (Näheres zur Neugewichtungsfrequenz der einzelnen Indizes ist nachstehend dargelegt). Die Neugewichtungsfrequenz der Indizes, in die der Teilfonds investiert, wirkt sich nicht wesentlich auf die Strategie des Teilfonds oder auf die mit dem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten aus. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Komponente in einem Finanzindex nach der Neugewichtung die von den OGAW-Anlagebeschränkungen zulässige Höhe, veräussert der Teilfonds indirekte Positionen in diesem Finanzindex innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, um sicherzustellen, dass alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch weiterhin eingehalten werden. Zu den Indexarten, in denen sich der Teilfonds engagiert, zählen:

S&P 500 Index

Der S&P 500 Index ist ein Aktienmarktindex auf der Grundlage der Marktkapitalisierung von 500 Large-Cap-US-Unternehmen (im Kontext dieses Index bedeutet das führende Unternehmen, die auf dem Markt notiert oder kotiert sind, kategorisiert nach dem Wert der zum Handel auf dem Markt verfügbaren Wertpapiere, wobei sich der Mindestbetrag oder -wert, der zur Unterscheidung eines Large-Cap-Unternehmens von anderen auf dem Markt gehandelten Unternehmen herangezogen wird, nach den Regelungen des betreffenden Index richtet, in aller Regel aber 1 Mrd. US-Dollar beträgt), deren Stammaktien an der New York Stock Exchange oder der NASDAQ notieren. Der S&P 500 Index wird monatlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://www.spindices.com/documents/factsheets/fs-sp-500-ltr.pdf>

NASDAQ-100

Der NASDAQ-100 Index ist ein Aktienmarktindex auf der Grundlage der Marktkapitalisierung der 100 grössten US-amerikanischen und internationalen Nicht-Finanztitel, die am The NASDAQ Market notieren. Der NASDAQ-100 wird monatlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://www.nasdaq.com/markets/indices/nasdaq-100.aspx>

Euro Stoxx 50 Index

Der Euro Stoxx 50 Index ist ein Aktienmarktindex, der sich aus 50 der grössten Large-Cap-Unternehmen und liquidesten Aktien aus Europa zusammensetzt. Der Euro Stoxx 50 wird monatlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<https://www.stoxx.com/index-details?symbol=SX5E>

Barclays Capital Aggregate Bond Index

Der Barclays Capital Aggregate Bond Index liefert einen Wertentwicklungsmassstab für den Markt für US-Anleihen mit Investment Grade. Dazu gehören US-Staatsanleihen mit Investment Grade, Unternehmensanleihen mit Investment Grade sowie hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere, die in den USA öffentlich zum Verkauf angeboten werden. Der Barclays Capital Aggregate Bond Index wird monatlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

https://index.barcap.com/Benchmark_Indices/Aggregate/Bond_Indices

Markit CDX North American Investment Grade Index

Markit CDX North America High Yield Index

Markit iTraxx Europe Main (Investment Grade) Index

Markit iTraxx Europe Crossover (High Yield) Index

(zusammen die „**Markit-Indizes**“)

Die Markit-Indizes sind Credit Default Swap-Indizes, die verwendet werden, um Kreditrisiken abzusichern oder eine Position in einem Korb von Referenzschuldern einzugehen, und werden monatlich neu gewichtet. Jeder der Markit-Indizes repräsentiert (gegebenenfalls) die liquidesten nordamerikanischen oder europäischen Unternehmen mit Investment Grade-Rating, wie von Markit veröffentlicht. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://www.markit.com/Documentation/Product/CDX>

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („**VaR**“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen. Der Investmentmanager überwacht das VaR-Niveau auf täglicher Basis.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher ausfallen als gemäss VaR erwartet, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Der Investmentmanager überwacht jedoch auch die Höhe der Hebelwirkung (Leverage) (berechnet als Summe des nominalen Engagements der DFI (einschliesslich eingebetteter DFI), die vom Teilfonds eingesetzt werden), die voraussichtlich im Durchschnitt zwischen 400 % und 700 % liegen dürfte. Die nominale Hebelwirkung kann zwischenzeitlich jedoch auf 900 % oder

darüber steigen. Es ist möglich, dass die Hebelung ihr erwartetes Niveau überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen ausgesetzt ist. Die Höhe der Hebelwirkung kann das erwartete Hebelwirkungsniveau übersteigen, wenn auf dem Markt Volatilität einsetzt und der Teilfonds zu Absicherungszwecken vermehrt DFI einsetzt.

Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkungsbandbreite, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden, da diese Netting- und Absicherungsverträge bei Berücksichtigung das Niveau der tatsächlichen Anlagerisiken reduzieren können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass der typische Anleger eine mittel- bis langfristige Rendite auf seine Anlage anstrebt und bereit ist, die mit einer derartigen Anlagestrategie verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

Anlagen in den Teilfonds ins als mittel- bis langfristig zu erachten.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der gepoolten GBP-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der EUR-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der GBP-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der USD-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten GBP-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten CHF-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von

9:00 Uhr am 30. April 2017 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle im Namen der ICAV weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Regelungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage vor dem Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen

kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Verfügbarkeit von Anlagestrategien

Der Erfolg des Teilfonds hängt von der Fähigkeit des Investmentmanagers ab, über- und unterbewertete Anlagechancen ausfindig zu machen und Preisdiskrepanzen auf den Finanzmärkten auszunutzen sowie die Auswirkungen von Nachrichten und Ereignissen, die die Finanzmärkte in Mitleidenschaft ziehen können, richtig einzuschätzen. Mit der Ermittlung und Nutzung der vom Teilfonds zu verfolgenden Anlagestrategien ist ein hohes Mass an Unsicherheit verbunden. Es kann nicht zugesichert werden, dass es dem Investmentmanager gelingen wird, geeignete Anlagechancen ausfindig zu machen, um das gesamte Vermögen des Teilfonds zu investieren, oder Diskrepanzen auf den Wertpapier- und Derivatemarkten auszunutzen. Eine verringerte Geldmarktiliquidität oder die Preisineffizienzen auf den Märkten, auf denen der Teilfonds investiert, sowie weitere Marktfaktoren verkleinern den Spielraum für die Anlagestrategien der Teilfonds.

Der Teilfonds kann von unvorhergesehenen Ereignissen wie zum Beispiel Änderungen der Zinsen oder des Bonitätsstatus eines Emittenten, der zwangsweisen Rücknahme von

Wertpapieren oder Übernahmeangeboten, Abbruch geplanter Fusionen, unerwarteten Änderungen des relativen Werts, Angebotsengpässen durch Leerverkäufe, mangelnden Möglichkeiten zum Short-Engagement in Aktien oder Änderungen der steuerlichen Behandlung beeinträchtigt werden.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR-Anteilsklasse A für institutio-nelle Anleger*	GBP-Anteilsklasse A für institutio-nelle Anleger*	USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger	CHF-Anteilsklasse A für institutio-nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	USD 1.000.000	CHF 1.000.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing-gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutio-nelle Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutio-nelle Anleger	Gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutio-nelle Anleger	Gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutio-nelle Anleger *
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	USD 1.000.000	CHF 1.000.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing-gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	EUR-Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger*	GBP-Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger*	USD-Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger	CHF-Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000

Managementgebühr	1,75 %	1,75 %	1,75 %	1,75 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR- Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger *	Gepoolte GBP- Anteilsklasse B für institutio- nelle Anleger *	Gepoolte USD- Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger	Gepoolte CHF- Anteilsklasse B für institutio- nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000
Managementgebühr	1,75 %	1,75 %	1,75 %	1,75 %

Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR- Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte GBP- Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte USD- Anteilsklasse für private Anleger	Gepoolte CHF-Anteils- klasse für private Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 10.000	GBP 10.000	USD 10.000	CHF 10.000
Managementgebühr	2 %	2 %	2 %	2 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	EUR- Anteilsklasse für private Anleger*	GBP- Anteilsklasse für private Anleger*	USD- Anteilsklasse für private Anleger	CHF- Anteilsklasse für private Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 10.000	GBP 10.000	USD 10.000	CHF 10.000
Managementgebühr	2 %	2 %	2 %	2 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %	Bis zu 5 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	EUR- Gründeranteil sklasse für institutionelle Anleger*	GBP- Gründeranteils- lasse für institutionelle Anleger *	USD- Gründeranteil sklasse für institutionelle Anleger	CHF- Gründeranteil sklasse für institutionelle Anleger *

Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	USD 10.000.000	CHF 10.000.000
Managementgebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR- Gründer- anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte GBP- Gründeranteils- klasse für institutionelle Anleger *	Gepoolte USD- Gründer- anteilsklasse für institutio- nelle Anleger	Gepoolte CHF- Gründer- anteilsklasse für institutio- nelle Anleger *
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	USD 10.000.000	CHF 10.000.000
Managementgebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %

Anlegerservicing- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- xi. bis zu 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger belaufen,
- xii. bis zu 1,75 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen B für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger belaufen,
- xiii. 2 % p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger und

- xiv. bis zu 1,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger belaufen.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

PERFORMANCEGEBÜHR

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilsklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und Anteilsklassen für private Anleger

Die Performancegebühr für die Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und die Anteilsklassen für private Anleger (zusammen die „**Ausgleichsanteilsklassen**“) wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für

diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr wird für jeden Berechnungszeitraum zu dem massgeblichen jährlichen Prozentsatz des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse im Berechnungszeitraum über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berechnet, welcher in der vorstehenden Tabelle für die jeweiligen Anteilsklassen aufgeführt ist (der „**massgebliche Prozentsatz**“).

Der „**höchste Nettoinventarwert je Anteil**“ ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Ausgleichsanteilsklassen zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht („**eine Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszusahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen ausschliesslich, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält, sodass für eine weitere Wertsteigerung des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile des Anlegers über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse eine Performancegebühr in der vorstehend beschriebenen üblichen Weise erhoben wird.
2. Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie der massgebliche Prozentsatz der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt

sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag reduziert um einen Betrag, der dem zutreffenden Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf eine Performancegebühr aus dem den gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, den gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, den gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und den gepoolten Anteilsklassen für private Anleger (zusammen die „**gepoolten Anteilsklassen**“) zuzurechnenden Vermögen. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklassen wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „**Zahlungstermin**“).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen den berechtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Klasse ist der Nettoinventarwert der Klasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, nach dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Verlauf des Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilsinhabern oder Vermittlern die Performancegebühr ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % des Bruttozeichnungserlöses für Anteilsklassen für private Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger erheben.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die 38.427 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei Bilanzierungsperioden des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Schriftsatz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilsinhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilsinhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

BUTLER CREDIT OPPORTUNITIES UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Butler Credit Opportunities UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	340
Definitionen.....	341
Der Teilfonds	342
Der Investmentmanager	343
Anlageziel und Anlagepolitik.....	344
Erwerb von Anteilen	351
Rücknahme von Anteilen.....	352
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	353
Dividendenpolitik	353
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	354
Gebühren und Aufwendungen.....	356

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgultig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umstanden nicht fur alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds investiert zu Anlage- und Absicherungszwecken berwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) (fur nahere Informationen ber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile konnen Ertrage abwerfen, die geringer sind als die Ertrage anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem Markt verfugbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

Anteilsinhaber sollten beachten, dass Ausschüttungen aus dem Kapital des Teilfonds gezahlt werden können, um den Kapitalfluss an die Anteilsinhaber aufrechtzuerhalten. Es besteht daher ein grösseres Risiko, dass Kapital aufgezehrt werden kann und Ausschüttungen durch Verzicht auf das Potenzial künftiger Kapitalzuwächse Ihrer Anlage erfolgen. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital aufgebraucht ist. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen aus dem Ertrag, und wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Mittwoch, sofern dieser ein Geschäftstag ist, oder den folgenden Geschäftstag, wenn der betreffende Mittwoch kein Geschäftstag ist, und den letzten Geschäftstag eines jeden Monats und/oder jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt. Ein indikativer Nettoinventarwert je Anteil ist von der Verwaltungsstelle an jedem Geschäftstag erhältlich, der kein Handelstag ist. Geschäfte mit Anteilen sind allerdings ausschliesslich an einem Handelstag gestattet.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag und liegt stets nach der Annahmefrist für Zeichnungen oder Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird unter www.montlakeucits.com oder in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Dublin, Irland und in London, dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern ein Bankgeschäftstag ist, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt wird.

„**Ausschüttungstag**“ bezeichnet den Termin bzw. die Termine, für den/die eine Ausschüttung festgesetzt werden kann. Das sind gewöhnlich der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember jeden Jahres.

„**Ausschüttende gepoolte EUR-Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger.

„**Ausschüttende gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende gepoolte EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die ausschüttende gepoolte GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die ausschüttende gepoolte CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger und die ausschüttende gepoolte USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen B für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse B für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen E für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse E für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse E für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse E für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse E für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet siebenunddreissig (37) Anteilsklassen an: die ausschüttenden gepoolten EUR-Anteilsklassen für private Anleger, die gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen E für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen für private Anleger und die ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Butler Investment Managers Limited mit dem Hauptgeschäftssitz 11 Hanover Street, London, W1S 1YQ, Vereinigtes Königreich, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind. Der Investmentmanager ist von der Financial Conduct Authority (die „**FCA**“) für das Angebot von regulierten Produkten und die Erbringung von regulierten Dienstleistungen reguliert und autorisiert (Firmenregistriernummer: 477024).

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt oder bezieht der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagement- und Vertriebsdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, unter anderem, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird; oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Streben nach attraktiven Renditen durch Engagements in Anleihe- und Aktienmärkten, wie nachstehend im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ näher beschrieben.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds verfolgt sein Anlageziel, indem er Long- und Short-Positionen überwiegend in europäischen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren eingeht. Der Teilfonds legt in der Regel mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in festverzinslichen Wertpapieren und bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Aktien an.

Der Teilfonds engagiert sich direkt und indirekt in Unternehmens- und Staatsanleihen und Aktien, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Der Teilfonds kann mittels Finanzindizes (wie nachstehend beschrieben) auch Engagements in festverzinsliche Anleihen sowie Zins- und Aktienmärkten eingehen. Der Teilfonds hat zwar einen geografischen Schwerpunkt auf Anlagen in Europa, ist aber auf keine bestimmten Branchen und Sektoren beschränkt.

Die Rentenpapiere, in die der Teilfonds investieren wird, können fest oder variabel verzinslich sein und über ein Rating von einer anerkannten Kreditbewertungsagentur verfügen, das Investment-Grade oder Sub-Investment Grade ist oder über kein Rating verfügt. Der Teilfonds darf höchstens 100 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere in Sub-Investment-Grade-Rating investieren. Staatsanleihen können von OECD- und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben sein.

Die Indizes, in denen sich der Teilfonds engagieren kann, sind unter anderem wesentliche Aktien- und Kreditindizes wie der Euro Stoxx 50 Index und der Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index TRI, die weiter unten unter der Überschrift „**Allgemeine Beschreibung der Indizes**“ beschrieben werden. Der Teilfonds kann in eine Vielzahl von Indizes investieren, jedoch müssen alle Indizes, in denen sich der Teilfonds engagieren kann, vom Investmentmanager als wesentliche Aktien- und Kreditindizes wie der Euro Stoxx 50 Index und der Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index TRI eingeschätzt werden.

Der Teilfonds kann Total Return Swaps, Differenzkontrakte („**CFD**“), Optionen, Futures und Credit Default Swaps („**CDS**“), wie sie unten im Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ beschrieben sind, verwenden, um Long- und Short-Engagement in den vorstehend beschriebenen Märkten einzugehen, sofern der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als ein direktes Investment. Der Teilfonds wird Short-Engagements ausschliesslich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingehen. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen (wie im Abschnitt „**Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken**“ nachstehend näher beschrieben).

Der Teilfonds kann ferner in offene börsengehandelte Indexfonds („**ETFs**“) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) investieren, die ein Engagement in Wertpapieren ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in OGA. d. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts

des Teilfonds in offene OGA investiert werden. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die Wertpapiere im Sinne der OGAW-Vorschriften sind.

Unter normalen Marktbedingungen werden die Long-Positionen des Teilfonds zu einem gegebenen Zeitpunkt in der Regel voraussichtlich bis zu 125 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, die Short-Positionen des Teilfonds werden in der Regel bis zu 75 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Liquiditätsmanagement

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder zur Unterstützung seiner DFI-Positionen unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), Geldmarktfonds (begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) und Geldmarktinstrumente (insbesondere kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtitel oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere) investieren.

Vorbehaltlich der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann der Teilfonds zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements (wie in Anhang II des Prospekts dargelegt) auch Wertpapierpensionsgeschäfte bzw. umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen.

Die Vermögenswerte, die von dem Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen. Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen wird, liegt voraussichtlich bei 175 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und kann höchstens 350 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager verwendet zur Steuerung des Gesamt-Portfoliorisikos ein Anlageverfahren, das auf einer Kombination aus einer Bottom-up-Analyse der Fundamentaldaten von Unternehmen und einer Top-down-Analyse der makroökonomischen Entwicklungen beruht.

Der Investmentmanager wird bei der Bottom-up-Analyse umfangreiche Finanz- und Fundamentalanalysen durchführen, dazu zählen auch Besprechungen mit der Unternehmensführung. Bei der Bewertung der Wertpapiere eines Unternehmens wird der Investmentmanager folgende Faktoren berücksichtigen: (1) die Fähigkeit des Unternehmens, eine Investitionsrendite zu erzielen; (2) die Struktur der Branche, die Position des Unternehmens in seiner Branche und die daraus resultierende Rentabilität des Unternehmens; (3) die relative Bewertung des Unternehmens gegenüber vergleichbaren Unternehmen, der eigenen historischen Bewertung und dem allgemeinen Markt; (4) die Stärke der Bilanz des Unternehmens; und (5) die Qualität und Motivation der Unternehmensführung.

Der Investmentmanager wird auch eine Top-down-Bewertung und Prognose der makroökonomischen Entwicklungen (z. B. BIP und Wechselkurse) und ihrer Auswirkungen auf den Konjunkturzyklus und die Wirtschaftssektoren durchführen. Darüber hinaus konzentriert sich der Investmentmanager auf die Dynamik der Finanzmärkte (z. B. Risiken, Liquidität und Korrelationen) und Ineffizienzfaktoren (d. h. Kapitalströme, Anlegerverhalten und Beschränkungen).

Der Investmentmanager identifiziert auf Grundlage der Fundamentalanalyse von Unternehmen die kurz- und langfristigen Aussichten eines Unternehmens, um dessen intrinsischen Wert und seine Fähigkeit, die Wertentwicklung des Marktes und/oder vergleichbarer Unternehmen zu übertreffen/dahinter zurückzubleiben, zu bewerten. Der Investmentmanager wird sich (auf Grundlage der Analyse der Unternehmen) ein Urteil darüber bilden, ob die Anlagegelegenheit attraktiv ist und die Wertpapiere eines Unternehmens über- oder unterbewertet sind. Der

Investmentmanager wird versuchen, Wertpapiere zu kaufen, die er als unterbewertet einstuft, und synthetische Short-Positionen in denen eingehen, die er für überbewertet hält.

Einsatz von DFI: Allgemeines

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Wie weiter oben erwähnt, kann der Teilfonds Total Return Swaps und CFDs, Futures, Optionen und CDs verwenden, um Engagements auf Long-/Short-Basis an Märkten einzugehen, die im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben sind.

Total Return Swaps:

Ein Total-Return-Swap kann eingesetzt werden, um Positionen in den im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschriebenen Anlagewerten auf eine effizientere Weise als durch eine Direktanlage aufzubauen. Bei einem Swap werden die zwischen den Parteien auszutauschenden Bruttorenditen unter Bezugnahme auf einen Nominalwert berechnet, d. h. auf die Rendite oder Wertsteigerung der Anlagen. Total-Return-Swaps können vom Teilfonds eingesetzt werden, um sich in den Basiswerten zu engagieren. Dabei verpflichtet sich der Teilfonds zur Leistung von Zahlungsströmen auf der Grundlage eines vereinbarten Zinssatzes im Austausch gegen Zahlungen, die der gesamten wirtschaftlichen Wertentwicklung der Anlage bzw. Anlagen über die Laufzeit des Swaps entsprechen, die dem Swap zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann Total Return Swaps mit beliebigen Gegenparteien (wie im Jahresabschluss des Teilfonds angegeben) eingehen, die die Kriterien für zulässige Gegenparteien für OGAW gemäss den OGAW-Vorschriften erfüllen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Gegenparteien keine Entscheidungsbefugnis oder Genehmigungskontrolle über die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds erhalten.

Optionen:

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Wirtschaftlich können Optionen dem Zweck dienen, sich gegen Bewegungen an einem bestimmten Markt oder bei bestimmten Finanzinstrumenten, einschliesslich Futures, abzusichern oder ein Engagement in festverzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zinssätzen) oder Aktien einzugehen, ohne ein physisches Wertpapier zu verwenden. Der wirtschaftliche Zweck vom Teilfonds eingesetzter Optionen besteht darin, an Börsen oder im Freiverkehr („**OTC**“) gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen zu kaufen oder verkaufen (schreiben), deren Basiswerte überwiegend festverzinsliche Wertpapiere (einschliesslich Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zinssätzen) oder Aktien sind, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Terminkontrakte (Futures):

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts (bzw. in manchen Fällen über den Erhalt oder die Zahlung von Bargeld auf Basis der Performance eines Basiswerts oder -instruments) an einem festgelegten, zukünftigen

Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird.

Der Teilfonds verwendet Futures zur Absicherung von festverzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Unternehmensanleihen, Staatsanleihen, Zinssätzen und Futures auf ETFs) und Aktien. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basiswerte oder verbundenen Wertpapiere führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Der wirtschaftliche Zweck von Futures-Kontrakten kann in der Absicherung gegen Bewegungen eines bestimmten Marktes oder Finanzinstruments oder dem Erlangen von Engagements in festverzinslichen Wertpapieren (u. a. Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zinssätzen) oder Aktien bestehen, ohne dass physische Wertpapiere verwendet werden.

Credit-Default-Swaps:

Ein Credit Default Swap („CDS“) ist eine Art von Kreditderivat, mit dem eine Partei (der „**Sicherungsnehmer**“) das Kreditrisiko einer Referenzunternehmen (das „**Referenzunternehmen**“) auf eine oder mehrere andere Parteien (der „**Sicherungsgeber**“) überträgt. Der Sicherungsnehmer zahlt eine regelmässige Gebühr an den Sicherungsgeber und erhält dafür Schutz vor dem Eintreten verschiedener Ereignisse, die das Referenzunternehmen betreffen. Der Teilfonds kann Kreditausfall-Swaps (CDS) zum Schutz gegen den Ausfall einzelner Aktiva einsetzen, die er hält, oder gegen ein Wertpapier, das der Teilfonds nicht hält, d. h. also in Antizipation auf eine Verschlechterung der Kreditposition des Emittenten. Es ist auch zulässig, Absicherung durch einen CDS in Erwartung einer gleichbleibenden oder sich verbessernden Kreditposition zu verkaufen. Der Teilfonds kann CDS entweder einzeln oder in Kombinationen als Teil eines Relative-Value-Handels eingehen, wobei Besicherungen auf zwei unterschiedliche Vermögenswerte gekauft und verkauft werden, um das allgemeine Marktrisiko zu eliminieren, das kreditspezifische Risiko jedoch beizubehalten.

Differenzkontrakte:

Ein Differenzkontrakt („CFD“) ist eine Vereinbarung über den Tausch der Differenz zwischen dem Eröffnungskurs- und Schlusskurs der Basisposition unter dem Kontrakt auf verschiedene Finanzinstrumente. Der Handel mit CFD ist ein zweckmässiges Mittel zum Handel mit Aktien, Indizes oder Futures, da er ein Engagement auf einem Markt, in einem Sektor oder einem bestimmten Wertpapier ermöglicht, ohne sich direkt in dem zugrunde liegenden Markt, Sektor oder Wertpapier zu engagieren. Das Finanzinstrument, das einem CFD-Kontrakt zugrunde liegt, wird nicht an den Käufer geliefert. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden. Bei einem CFD auf Aktien eines Unternehmens wird der Eröffnungskurs des Kontraktes spezifiziert. Der Kontrakt ist eine Vereinbarung, bei der die Partei, die am Schlusstag im Plus ist, von der anderen Partei die Differenz zwischen dem Ausgangskurs und dem Kurs am Schlusstermin des Kontrakts bar ausbezahlt bekommt.

CFDs ermöglichen die Erzielung von Gewinnen durch einen Wertrückgang des zugrunde liegenden Vermögenswerts, ohne dass Vermögenswerte de facto leerverkauft werden. Daher können CFD sowohl für Absicherungszwecke als auch zum Erlangen eines positiven Engagements in den zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapieren (einschliesslich Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Zinssätzen) und Aktien verwendet werden, ohne dass dafür der vollständige Kapitalbetrag aufgewendet werden muss.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Währungsgeschäfte, wie Devisenterminkontrakte, Währungsswaps und Währungsoptionen zur Absicherung des Währungsrisikos einzelner Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung oder den Währungen,

auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, tätigt, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte eingesetzt. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Währungs-Swaps

Der wirtschaftliche Zweck der vom Teilfonds abgeschlossenen Währungsswaps besteht in der Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte.

Währungsoptionen

Der wirtschaftliche Zweck der vom Teilfonds abgeschlossenen Währungsoptionsgeschäfte besteht in der Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte.

Allgemeine Beschreibung der Indizes

Wie im vorstehenden Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben, engagiert sich der Teilfonds in Indizes, um ein indirektes Engagement in Aktien, Anleihen und Zinsmärkten sowohl für Anlage- als auch für Absicherungszwecke einzugehen, und diese Anlagen werden indirekt über DFI getätigt.

Euro Stoxx 50 Index

Der Euro Stoxx 50 Index ist ein Blue-Chip-Aktienmarktindex, der sich aus 50 der grössten Large-Cap-Unternehmen und liquidesten Aktien aus Europa zusammensetzt. Der Euro Stoxx 50 wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<https://www.stoxx.com/index-details?symbol=SX5E>

Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index TRI

Dieser Index bildet den Markt für hochverzinsliche Unternehmensanleihen ab. Der Index enthält rund 250 Unternehmensanleihen mit Sub-Investment-Grade-Ratings. Der Index wird monatlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

https://www.markit.com/Content/Documents/Products/Factsheets/iBoxx/MKT_iBoxx_EUR_Liquid_High_Yield_Indices_factsheet.pdf

Die Neugewichtungsfrequenz der Indizes wirkt sich nicht wesentlich auf die Strategie des Teilfonds oder auf die mit dem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten aus. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Komponente in einem Index nach der Neugewichtung die von den OGAW-Anlagebeschränkungen zulässige Höhe, veräussert der Teilfonds indirekte Positionen in einem Index innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, um sicherzustellen, dass alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch weiterhin eingehalten werden.

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („**VaR**“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 6 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen. Der Investmentmanager überwacht das VaR-Niveau auf täglicher Basis.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher ausfallen als gemäss VaR erwartet, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Der Investmentmanager überwacht jedoch die Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten DFI), die voraussichtlich im Schnitt 200 % beträgt. Unter normalen Marktbedingungen wird die Hebelwirkung (wie anhand des Ansatzes „Summe der Nominalwerte“ berechnet) in der Regel weniger als 350 % betragen. Es ist möglich, dass die Hebelung ihr erwartetes Niveau überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen ausgesetzt ist.

Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden, da diese Netting- und Absicherungsverträge bei Berücksichtigung das Niveau der tatsächlichen Anlagerisiken reduzieren können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Gemäss den OGAW-Vorschriften hat die Zentralbank dem Teilfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Zulassungsdatum des Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften eine Ausnahme von den Vorschriften 70, 72 und 73 der OGAW-Vorschriften unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilfonds dennoch den Grundsatz der Risikostreuung beachtet. In diesem Zeitraum wird die vorstehende Anlagepolitik wird gemäss dieser Ausnahmeregelung angewendet.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass ein typischer Anleger eine mittelfristige Rendite auf seine Anlage bei einem hohen Mass an Volatilität anstrebt und bereit ist, die mit einer Anlage dieser Art verbundene hohe Volatilität und ihre Risiken in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der ausschüttenden gepoolten EUR-Anteilsklassen für private Anleger, der ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der USD-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der GBP-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, der CHF-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, der USD-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten GBP-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten USD-Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, der Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der gepoolten GBP-Anteilsklassen für private Anleger, der GBP-Anteilsklassen E für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen E für institutionelle Anleger und der USD-Anteilsklassen E für institutionelle Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Anteile aller Klassen des Teilfonds, die noch nicht mit Kapital ausgestattet und noch nicht ausgegeben sind, sind zum Ausgabekurs (wie in der nachfolgenden Tabelle „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt) zur Zeichnung verfügbar. Anteile aller Klassen des Teilfonds, die mit Kapital ausgestattet und bereits ausgegeben sind, sind zum massgeblichen Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag zur Zeichnung verfügbar. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder,

um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich ferner das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt **„Gebühren und Aufwendungen“** dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsstelle und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zeichnungen der ausschüttenden gepoolten EUR-Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt **„Anlage in Anteilen“** im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per E-Mail oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) fünf (5) Geschäftstage vor dem jeweiligen Handelstag (die **„Annahmefrist für Rücknahmen“**) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für die ICAV annehmbare Übertragungsart erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Ausschüttende Anteilsklassen

Für die ausschüttenden gepoolten EUR-Anteilsklassen für private Anleger und die ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger (die „**ausschüttenden Anteilsklassen**“) beabsichtigt der Verwaltungsrat, Dividenden aus im Wesentlichen allen oder dem grössten Teil der Nettoerträge festzusetzen, die am Ausschüttungstermin den ausschüttenden Anteilsklassen

zuzurechnen sind. Solche Dividenden werden spätestens am 14. Geschäftstag nach dem Ausschüttungstermin an alle Inhaber von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen gezahlt, die am Geschäftsschluss des Geschäftstags unmittelbar vor dem Ausschüttungstermin im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen sind. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen, die am oder nach dem Ausschüttungstermin gehandelt werden, haben keinen Anspruch auf die für diesen Ausschüttungstermin gezahlten Ausschüttungen. Anteilsinhaber, die ihre Anteile am oder nach dem Ausschüttungstermin zurückkaufen wollen, erhalten die für diesen Ausschüttungstermin gezahlten Ausschüttungen jedoch.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Häufigkeit der gegebenenfalls erfolgenden Dividendenzahlungen für die ausschüttenden Anteilsklassen nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern. Eventuelle Änderungen der Politik werden in alle Einzelheiten in einer aktualisierten Prospektergänzung veröffentlicht und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt.

Dividendenzahlungen an die Anteilsinhaber erfolgen per elektronischer Überweisung auf das auf dem Erstzeichnungsantrag angegebene Bankkonto des jeweiligen Anteilsinhabers in der Währung, auf die die betreffende ausschüttende Anteilsklasse lautet, auf Kosten des Zahlungsempfängers und innerhalb der vorstehend angegebenen Fristen. Der für die jeweilige ausschüttende Anteilsklasse zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoertrag wird gemäss einschlägigen Gesetzen und den durchgängig angewendeten allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt.

Gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde der ICAV können für ausschüttende Anteilsklassen Ausgleichskonten geführt werden.

Der Ausgleich entspricht den seit dem letzten Ausschüttungstermin aufgelaufenen laufenden Erträgen, die in den Kosten für den Erwerb von Anteilen enthalten sind. Der Ertragsausgleich soll sicherstellen, dass im Fonds für bestehende Anteilsinhaber aufgelaufene Erträge nicht infolge der Ausgabe zusätzlicher Anteile verwässert werden.

Zur Berechnung der Dividendenerträge erfolgt ein Ertragsausgleich im Hinblick darauf, sicherzustellen, dass die Höhe des Ertrags je Anteil nicht durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt wird. Der Ertragsausgleich stellt ferner sicher, dass alle Anteilsinhaber einen Ertrag je Anteil in der ihnen zustehenden Höhe erhalten, basierend auf der Haltedauer ihrer Anteile, und dass die Höhe des Ertrags je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt wird, wie es sonst der Fall wäre. Der Zeichnungspreis der Anteile beinhaltet demzufolge eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die für die betreffenden Anteile aufgelaufenen Erträge berechnet wird. Sie wird auf die Ausgleichskonten eingezahlt. Die erste Ausschüttung für solche Anteile enthält eine Zahlung aus dem Ausgleichskonto, die in aller Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis der einzelnen Anteile enthält ebenfalls eine Ausgleichszahlung für die für die jeweiligen Anteile bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Erträge. Ausserdem gilt, dass Ausgleichszahlungen nicht aus dem Kapital erfolgen. Ausgleichszahlungen werden aus den laufenden Erträgen bestritten, d. h. aus den Erträgen, die aus Zinszahlungen über den fraglichen Zeitraum aufgelaufen sind.

Thesaurierende Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, für die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen E für institutionelle Anleger und die gepoolten Anteilsklassen für private Anleger (die „**thesaurierenden Anteilsklassen**“) Dividenden an die Inhaber von Anteilen der thesaurierenden Anteilsklassen auszuschütten. Die laufenden Erträge, Renditen und Gewinne der einzelnen thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds werden kumuliert und für die Anteilsinhaber reinvestiert.

Sollten für die thesaurierenden Anteilsklassen Dividenden zahlbar werden, werden die Anteilsinhaber vorab unterrichtet und alle Einzelheiten dazu werden aus einer aktualisierten Prospektergänzung für den Teilfonds hervorgehen.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Total Return Swaps

Total Return Swaps beinhalten bestimmte Risiken, zu diesen gehören: (i) die Möglichkeit, dass sich der Markt in einer Weise oder eine Richtung bewegt, die zu einem Gewinn für den Teilfonds geführt hätte, wenn eine solche Transaktion nicht verwendet worden wäre, (ii) das Risiko einer unvollständigen Korrelation zwischen dem Risiko, das abgesichert werden soll, und der Transaktion, (iii) die potenzielle Liquidität für das verwendete Sicherungsinstrument, die es dem Teilfonds erschweren kann, ein Sicherungsgeschäft zu schliessen oder abzuwickeln, und (iv) das Risiko, dass die Gegenpartei einer Transaktion ihre vertragsgegenständlichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Wenn der Investmentmanager beispielsweise ein Derivatgeschäft mit einer Gegenpartei eingeht, die später zahlungsunfähig wird oder Insolvenz anmeldet, kann die Transaktion gemäss ihren Geschäftsbedingungen beendet werden und die Fähigkeit des Investmentmanagers, seine Rechte aus dem Derivatgeschäft wahrzunehmen, nachteilig davon betroffen werden.

Total Return Swaps sind eine relativ neue Entwicklung an den Finanzmärkten. Folglich sind Engagements in Total Return Swaps mit bestimmten rechtlichen, steuerlichen und Marktunsicherheiten verbunden. Es gibt derzeit kaum oder gar keine juristischen Entscheidungen oder Fälle, die Total Return Swaps charakterisieren, ihre Geschäftsbedingungen auslegen oder ihre steuerliche Behandlung charakterisieren. Darüber hinaus gelten möglicherweise zusätzliche Regelungen und Gesetze für Total Return Swaps, die bisher nicht angewendet wurden. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass sich künftige Entscheidungen, die Bestimmungen ähnlich denen eines Swap-Vertrags oder andere damit zusammenhängende Dokumente oder zusätzliche Bestimmungen und Gesetze auslegen, nicht wesentlich nachteilig auf den Teilfonds auswirken.

Anlagen in OGA oder ETFs

Gebühren für Investitionen in OGA oder ETFs: Es ist zu beachten, dass dem Teilfonds die Kosten der eigenen Verwaltung und anderer Dienstleister entstehen, wie im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen weiter unten aufgeführt. Darüber hinaus trägt der Teilfonds in dem Umfang, in dem er in OGA oder ETF investiert, seinen Anteil an den Gebühren, die solche Organismen an ihren Investmentmanager und andere Dienstleister bezahlt. Auf der Stufe der OGA oder ETFs fallen möglicherweise auch Performancegebühren an. Die Halbjahres- und Jahresberichte der ICAV müssen Angaben zu den spezifischen OGA und ETFs enthalten, in die der Teilfonds anlegt. Dazu gehören auch Angaben über ihren aufsichtsrechtlichen Status und die spezifischen Gebühren, die der Teilfonds an den jeweiligen OGA oder ETF entrichtet. Die für die OGA oder ETFs zahlbaren Managementgebühren betragen höchstens 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR Anteilsklasse A für institutionelle Anleger	GBP- Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*	CHF- Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*	USD Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.000
Managementgebühr	1 %	1 %	1 %	1 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Anlegerservicinggebühren	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	Gepoolte EUR-Anteilstklasse A für institutionelle Anleger	Gepoolte GBP-Anteilstklasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Anteilstklasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Anteilstklasse A für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.000
Managementgebühr	1 %	1 %	1 %	1 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	EUR-Gründeranteilstklasse für institutionelle Anleger	GBP- Gründeranteilstklasse für institutionelle Anleger*	CHF-Gründeranteilstklasse für institutinelle Anleger*	USD-Gründeranteilstklasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100

Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.000
Managementgebühr	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %
Performancegebühr	12,5 %	12,5 %	12,5 %	12,5 %
Anlegerservicinggebühren	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger	Gepoolte GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.000
Managementgebühr	0,70 %	0,70 %	0,70 %	0,70 %
Performancegebühr	12,5 %	12,5 %	12,5 %	12,5 %
Anlegerservicinggebühren	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	EUR Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger	GBP- Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger*	CHF- Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger*	USD Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000	GBP 1.000	CHF 1.000	USD 1.000
Managementgebühr	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR- Anteilsklasse B für institutio-	Gepoolte GBP- Anteilsklasse B für institutio-	Gepoolte CHF- Anteilsklasse	Gepoolte USD- Anteilsklasse

	nelle Anleger	nelle Anleger*	B für institutio-nelle Anleger*	B für institutio-nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000	GBP 1.000	CHF 1.000	USD 1.000
Managementgebühr	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	EUR	GBP-	CHF-	USD
	Ausschüttend e gepoolte Anteilsklasse B für institutio- nelle Anleger	Ausschüttende gepoolte Anteilsklasse B für institutio- nelle Anleger*	Ausschüttend e gepoolte Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger*	Ausschüttend e gepoolte Anteilsklasse B für institutio-nelle Anleger*

Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000	GBP 1.000	CHF 1.000	USD 1.000
Managementgebühr	1,10 %	1,10 %	1,10 %	1,10 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR- Anteilsklasse für private Anleger	Gepoolte GBP- Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte CHF- Anteilsklasse für private Anleger*	Gepoolte USD- Anteilsklasse für private Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000	GBP 1.000	CHF 1.000	USD 1.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%

Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Brutto- zeichnungs- erlöses			
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	EUR Anteilsklasse E für institutio-nelle Anleger	GBP- Anteilsklasse E für institutio- nelle Anleger*	CHF- Anteilsklasse E für institutio-nelle Anleger*	USD Anteilsklasse E für institutio-nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000	GBP 1.000	CHF 1.000	USD 1.000
Managementgebühr	0,15 %	0,15 %	0,15 %	0,15 %
Performancegebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Anlegerservicinggebüh r	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklasse	Ausschüttenden gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger
Ausgabekurs	EUR 100
Mindestanlage	EUR 1.000
Managementgebühr	1,5%
Performancegebühr	20 %
Anleger-servicing-gebühr	0 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Bruttozeichnungserlöses
Rücknahmegebühr	0 %
Umtauschgebühr	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- xv. 1,5 % p. a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds im Falle der ausschüttenden gepoolten EUR-Anteilsklassen für private Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger beläuft.
- xvi. 1,10 % p. a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger und der ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger beläuft.
- xvii. 1 % p. a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen A für institutionelle Anleger belaufen,
- xviii. 0,70 % p. a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds im Falle der gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und der Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger belaufen.
- xix. 0,15 % p. a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen E für institutionelle Anleger belaufen;

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in Euro zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilsklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der

Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, welcher unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am letzten Handelstag desselben Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und Anteilsklassen B für institutionelle Anleger

Die Performancegebühr für die Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und die Anteilsklassen B für institutionelle Anleger (zusammen die „**Ausgleichsanteilklassen**“) wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr wird für jeden Berechnungszeitraum zu dem massgeblichen jährlichen Prozentsatz des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse im Berechnungszeitraum über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berechnet, welcher in der vorstehenden Tabelle für die jeweiligen Anteilsklassen aufgeführt ist (der „**massgebliche Prozentsatz**“).

Der höchste Nettoinventarwert je Anteil („**höchster Nettoinventarwert je Anteil**“) ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Ausgleichsanteilklassen zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser

Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht („**eine Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen ausschliesslich, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält, sodass für eine weitere Wertsteigerung des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile des Anlegers über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse eine Performancegebühr in der vorstehend beschriebenen üblichen Weise erhoben wird.

Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie der massgebliche Prozentsatz der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fliesst in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag reduziert, der dem massgeblichen Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler

die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Ausschüttende gepoolte EUR-Anteilsklassen für private Anleger, gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, gepoolte Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen für private Anleger und ausschüttende gepoolte Anteilsklassen B für institutionelle Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf eine Performancegebühr aus dem den ausschüttenden gepoolten EUR-Anteilsklassen für private Anleger, den gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, den gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger, den gepoolten Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, den gepoolten Anteilsklassen für private Anleger und den ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen B für institutionelle Anleger (zusammen die „**gepoolten Anteilsklassen**“) zuzurechnenden Vermögen. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklassen wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „**Zahlungstermin**“).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen den berichtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Klasse ist der Nettoinventarwert der Klasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, nach dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Verlauf des Berechnungszeitraums. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem Anteile gepoolter Anteilsklassen erstmals ausgegeben werden, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums und die Erlöse aus der Erstausgabe dieser Klasse gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilsinhabern oder Vermittlern die Performancegebühr ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für ausschüttende gepoolte EUR-Anteilsklassen für private Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur

Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 64.800 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Jahre des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Schriftsatz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilshaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilshaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

AVENIR UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Avenir UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	371
Definitionen.....	371
Der Teilfonds	372
Der Investmentmanager	373
Anlageziel und Anlagepolitik.....	373
Erwerb von Anteilen	377
Rücknahme von Anteilen.....	379
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	379
Dividendenpolitik	380
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	380
Gebühren und Aufwendungen.....	380

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgutig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnen.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (fur nahere Informationen ber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile konnen Ertrage abwerfen, die geringer sind als die Ertrage anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem Markt verfugbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Geschäftstag bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag und liegt stets nach der Annahmefrist für Zeichnungen oder Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird unter www.montlakeucits.com oder in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegt(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Dublin, Irland, und Genf, Schweiz, und den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**EUR-Anteilsklassen N**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse N für private Anleger.

„**Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet neun (9) Anteilsklassen an: die EUR-Anteilsklassen N, die Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und die Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Die Hyposwiss Private Bank Genève SA mit dem Hauptgeschäftssitz Rue du Général-Dufour 3, CH-1211, Genf 11, Schweiz, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind. Der Investmentmanager untersteht der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („**FINMA**“).

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt oder bezieht der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagement- und Vertriebsdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt sein Anlageziel durch direktes und indirektes Long-only-Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (einschliesslich Stamm- und Vorzugsaktien) an, die von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung (und in geringerem Umfang von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung) emittiert wurden und an einem anerkannten Markt vornehmlich, aber nicht ausschliesslich in den USA notiert oder gehandelt werden. Der Teilfonds unterliegt keinen speziellen Branchenbeschränkungen, obwohl der Hauptschwerpunkt des Teilfonds auf Unternehmen liegt, die in Innovationsbranchen wie Robotik, Sicherheit, Digital und Gesundheit tätig sind. Der Investmentmanager wählt die Unternehmen aus, in denen der Teilfonds der (nachstehend beschriebenen) Anlagestrategie entsprechend ein Engagement anstrebt.

Der Teilfonds kann Optionen verwenden (wie im Abschnitt „**Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken**“ nachstehend näher beschrieben, um Long-Engagements in den oben angegebenen Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen, sofern der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine Direktanlage. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte und Optionen einsetzen (wie im Abschnitt „**Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken**“ nachstehend näher beschrieben).

Der Teilfonds kann ferner in offene börsengehandelte Indexfonds („**ETFs**“) und andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) investieren, die ein Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in offene OGA, d. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in offene OGA investiert werden. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die als Wertpapiere im Sinne der OGAW-Vorschriften behandelt werden.

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), Geldmarktfonds (begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds bei einer Kombination mit anderen Anlagen in offenen Organismen für gemeinsame Anlagen) und Geldmarktinstrumente (insbesondere kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtiteln oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating durch eine anerkannte Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere investieren.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager ermittelt Unternehmen mit Schwerpunkt auf Innovationen, die in der Regel unabhängig von den Marktbedingungen beständig hohe und stabile Gewinne erzielen, einen hohen Marktanteil bei ihren gewählten Produkt- oder Dienstleistungslinien, kurze Wiederkaufzyklen (d. h. Unternehmen mit höchst innovativen Produkten und einem beträchtlichen Umsatz) und lange Produktzyklen haben. Der Investmentmanager ist überzeugt, dass hochwertige Unternehmen aufgrund ihrer nachhaltigen Wettbewerbsvorteile, durch die sie den Gewinnpool einer Branche dominieren und für längere Zeit über ihre Kapitalkosten hinausgehende Erträge erwirtschaften können, höhere Renditen liefern.

Der Investmentmanager verwendet einen firmeninternen Screening-Prozess, der das Ranking von Unternehmen auf der Grundlage beinhaltet, ob diese Unternehmen einen nachhaltigen Wettbewerbsvorteil aufweisen (z. B. Eintrittsbarrieren auf den Märkten, in denen das Unternehmen agiert, eine anerkannte Marke, geistiges Eigentum, Preismacht oder Kostenkontrolle). Bei den Unternehmen mit nachhaltigem Wettbewerbsvorteil beurteilt der Investmentmanager die Differenz zwischen dem aktuellen Marktwert des Unternehmens – anhand von dessen Aktienkurs – und dem seiner Bewertung basierend auf dessen Substanzwert, wobei er Finanzkennzahlen wie den diskontierten Cashflow, KGV und Dividendenrendite, die Kapitalrentabilität und die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten berücksichtigt. Bei den Unternehmen, deren Marktwert nach Auffassung des Investmentmanagers unter der Bewertung des Investmentmanagers liegt, führt der Investmentmanager weitere Analysen bezüglich des Unternehmens durch, um andere Faktoren wie die Qualität und Stabilität seines Managementteams und seine Fähigkeit zur Erwirtschaftung kontinuierlicher Gewinne zu bewerten. Der Investmentmanager investiert in die Unternehmen, bei denen er gemessen am Aktienkurs mit einem Wertanstieg rechnet.

Einsatz von DFI: Allgemeines

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Wie weiter oben erwähnt, kann der Teilfonds Optionen verwenden, um ein Long-Engagement in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren einzugehen, die im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben sind.

Optionen

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu (einschliesslich) einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Währungsgeschäfte wie Devisenterminkontrakte und Optionen tätigt, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsrisiko einzelner Anteilsklassen entweder gegenüber der Basiswährung oder den Währungen ab, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Terminkontrakte können vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte eingesetzt werden. Terminkontrakte sind besonders hilfreich zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Währungsoptionen

Der wirtschaftliche Zweck der vom Teilfonds abgeschlossenen Währungsoptionsgeschäfte besteht in der Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte.

Hebelwirkung (Leverage)

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank kann der Teilfonds durch seine Anlagen in DFI einer Hebelwirkung von bis zu 100 % unterliegen, die mit der Commitment-Methode gemessen wird. Danach werden DFI-Risiken pauschal berechnet durch Addition der Werte der jedem DFI nominal zugrunde liegenden Vermögenswert. Der Teilfonds kann gemäss den Anforderungen der Zentralbank bei der Berechnung des Gesamtrisikos auch Verrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Das Risiko des Teilfonds gegenüber DFI wird mit der Commitment-Methode gemessen. Das maximale Gesamtrisiko beträgt 200 % (worin 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und 100 % Engagement durch seine Anlagen in DFI enthalten sind). Der Investmentmanager verfolgt nicht die Absicht, dass der Teilfonds überwiegend in DFI investiert. Er wird allerdings zu Absicherungszwecken in DFI investieren und auch als Alternative zur direkten Investition, wenn das für den Teilfonds im Vergleich kostengünstiger ist. Solche Anlagen in DFI sollen die Marktrisiken und die Volatilität nachbilden, die von einer direkten Anlage in dem Basisinstrument zu erwarten wäre.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete Commitment-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank durch die Verwaltungsgesellschaft in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Gemäss den OGAW-Vorschriften hat die Zentralbank dem Teilfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Zulassungsdatum des Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften eine Ausnahme von den Vorschriften 70, 72 und 73 der OGAW-Vorschriften unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilfonds dennoch den Grundsatz der Risikostreuung beachtet. In diesem Zeitraum wird die vorstehende Anlagepolitik wie gemäss dieser Ausnahmeregelung angewendet.

Mindestens 51 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds werden physisch (direkt oder über OGA oder ETFs) in die folgenden Aktien investiert:

- c. Aktien oder sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden.
- d. Aktien oder sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, die keine Immobiliengesellschaften sind, aber:
 - i. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, in diesem Staat körperschaftssteuerpflichtig und nicht von der Steuer befreit sind; oder
 - ii. in einem anderen Staat ansässig und nicht steuerbefreit sind und in diesem Staat einem Körperschaftssteuersatz von mindestens 15 % unterliegen.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass die typischen Anleger institutionelle Anleger, vermögende Privatpersonen und private Anleger sein werden, die eine langfristige Rendite auf ihre Anlage anstreben und bereit sind, die mit einer derartigen Anlagestrategie verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der EUR-Anteilsklassen N, der USD-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der gepoolten USD-Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und der CHF-Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten.

Anteile aller Klassen des Teilfonds, die noch nicht mit Kapital ausgestattet und noch nicht ausgegeben sind, sind zum Ausgabekurs (wie in der nachfolgenden Tabelle „Gebühren und Aufwendungen“ aufgeführt) zur Zeichnung verfügbar. Anteile aller Klassen des Teilfonds, die mit Kapital ausgestattet und bereits ausgegeben sind, sind zum massgeblichen Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag zur Zeichnung verfügbar. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilklassen ist im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag einer Anteilklassse verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich ferner das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zeichnungen von Anteilklassen für private Anleger zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für die ICAV annehmbare Übertragungsart erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann

eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR	CHF-	USD
	Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Anteilsklasse für institutionelle Anleger

Ausgabekurs	EUR 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	CHF 1.000.000	USD 1.000.000
Managementgebühr	0,15 %	0,15 %	0,15 %
Investmentmanagementgebühr	0,9 %	0,9 %	0,9 %
Performancegebühr	0 %	0 %	0 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	USD Anteilsklasse A für institutionelle Anleger	Gepoolte USD- Anteilsklasse A für institutionelle Anleger
Ausgabekurs	USD 100	USD 100
Mindestanlage	USD 1.000.000	USD 1.000.000
Managementgebühr	0,15 %	0,15 %
Investmentmanagementgebühr	0,75 %	0,75 %
Performancegebühr	10 %	10 %

Anlegersservicinggebühr	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %

Anteilklassen	EUR-Anteilsklasse für private Anleger*	CHF-Anteilsklasse für private Anleger*	USD-Anteilsklasse für private Anleger
Ausgabekurs	EUR 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000	CHF 10.000	USD 10.000
Managementgebühr	0,15 %	0,15 %	0,15 %
Investmentmanagementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	0 %	0 %	0 %
Anlegersservicinggebühr	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Bruttozeichnungserlöses	Maximal 5 % des Bruttozeichnungserlöses	Maximal 5 % des Bruttozeichnungserlöses
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %

Anteilsklasse	EUR-Anteilsklasse N*
Ausgabekurs	EUR 100
Mindestanlage	EUR 10.000
Managementgebühr	0,15 %
Investmentmanagementgebühr	1,2 %
Performancegebühr	0 %
Anlegerservicinggebühr	0 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Bruttozeichnungserlöses
Rücknahmegebühr	0 %
Umtauschgebühr	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die höchstens 0,15 % pro Jahr des Nettoinventarwertes des Teilfonds beträgt, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestverwaltungsgebühr von bis zu 5.000 €.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet. Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in der Basiswährung zahlbar. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene, der Verwaltungsgesellschaft entstandene Auslagen erstatten.

Investmentmanagementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Investmentmanagementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- xx. 1,5 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für private Anleger beläuft;
- xxi. 1,2 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der EUR-Anteilsklassen N beläuft;
- xxii. 0,9 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft;
- xxiii. 0,75 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen A für institutionelle Anleger beläuft.

Die Investmentmanagementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in der Basiswährung zahlbar.

Die Investmentmanagementgebühr wird aus den Vermögenswerten des Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft an den Investmentmanager entrichtet. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Investmentmanager aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene, dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von Zeit zu Zeit und nach ihrem alleinigen Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf die Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse, für die eine Performancegebühr Anwendung findet, wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, welcher unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am letzten Handelstag desselben

Kalenderquartals endet. Der Erstaussgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Anteilklassen A für institutionelle Anleger

Die Performancegebühr für die Anteilklassen A für institutionelle Anleger (die „**Ausgleichsanteilklassen**“) wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr wird für jeden Berechnungszeitraum zu dem massgeblichen jährlichen Prozentsatz des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse im Berechnungszeitraum über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berechnet, welcher in der vorstehenden Tabelle für die jeweiligen Anteilklassen aufgeführt ist (der „**massgebliche Prozentsatz**“).

Der höchste Nettoinventarwert je Anteil („**höchster Nettoinventarwert je Anteil**“) ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Ausgleichsanteilklassen zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht („**eine Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen ausschliesslich, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält, sodass für eine weitere Wertsteigerung des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile des Anlegers über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse eine Performancegebühr in der vorstehend beschriebenen üblichen Weise erhoben wird.

Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie der massgebliche Prozentsatz der

Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag reduziert, der dem massgeblichen Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft ist ausserdem dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das Anteilen der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf, und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklasse wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „**Zahlungstermin**“).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der Anteilsklasse den berechtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berechtigte Nettoinventarwert der Klasse ist der Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, in Bezug auf den eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Verlauf des Berechnungszeitraums. Für den Berechnungszeitraum, in dem Anteile der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger erstmals ausgegeben werden, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des

ersten Berechnungszeitraums und die Erlöse aus der Erstaussgabe gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilsinhabern oder Vermittlern die Performancegebühr ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für EUR-Anteilsklassen N und Anteilsklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 46.000 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Jahre des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilsinhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilsinhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

CRABEL ADVANCED TREND UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Crabel Advanced Trend UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	390
Definitionen.....	391
Der Teilfonds	391
Der Investmentmanager	392
Anlageziel und Anlagepolitik.....	393
Erwerb von Anteilen	400
Rücknahme von Anteilen.....	401
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	402
Dividendenpolitik	403
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	403
Gebühren und Aufwendungen.....	403

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwärtig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich ändern können.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen über den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospektergänzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Prospektergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospektergänzung nicht geändert haben könnten.

Die Verbreitung dieser Prospektergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospektergänzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospektergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenüber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospektergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezüglich des Inhalts dieser Prospektergänzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds investiert zu Anlage- und Absicherungszwecken überwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) (für nähere Informationen über die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwägungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile können Erträge abwerfen, die geringer sind als die Erträge anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem

Markt verfügbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Geschäftstag bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „Bewertungszeitpunkt“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag und liegt stets nach der Annahmefrist für Zeichnungen oder Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird unter www.montlakeucits.com oder in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festlegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Dublin, Irland, und New York, USA, und den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die CHF-Anteilsklasse für private Anleger, die USD-Anteilsklasse für private Anleger und die GBP-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet zwölf (12) Anteilsklassen an: die Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und die Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Crabel Capital Management, LLC mit dem Hauptgeschäftssitz 10250 Constellation Boulevard, Suite 2650, Los Angeles, CA 90067, Vereinigte Staaten von Amerika, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind. Der Investmentmanager ist bei der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) als registrierter Anlageberater (Registered Investment Adviser) und bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission) als Commodity Trading Advisor sowie als Commodity Pool Operator eingetragen und ist Mitglied der National Futures Association.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt oder bezieht der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagement- und Vertriebsdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann

jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds wird durch Long- und/oder Short-Engagements in vier Anlageklassen erreicht, d. h. in Rohstoffen, Währungen, Zinsen und Aktienindizes (wie nachstehend näher beschrieben) (jeweils eine „**Anlageklasse**“ und zusammen die „**Anlageklassen**“), die an anerkannten Märkten in den geografischen Regionen Nordamerika, Europa und Asien notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds hat keinen speziellen Branchen- oder Sektorschwerpunkt.

Zum Erhalt eines Engagements in Rohstoffen und zur Einhaltung der OGAW-Vorschriften (die einem OGAW keine Anlage in Rohstoff-Futures gestatten) investiert der Teilfonds in strukturierte Finanzinstrumente („**SFI**“) für ein Engagement in Rohstoffen, die vom Investmentmanager ausgewählt und weiter unten unter der Überschrift „**Strukturierte Finanzinstrumente**“ näher beschrieben werden. Der Teilfonds engagiert sich durch den Einsatz von SFI, entweder über Long- oder Short-Positionen, in den wichtigsten Kategorien gehandelter Rohstoffe, insbesondere in Metallen, Energie und Landwirtschaft. Die Anlagen des Teilfonds in SFI dürfen insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds setzt Futures ein, um ein Long- oder Short-Engagement in Zinsen auf Unternehmens- oder Staatsanleihen (fest- oder variabel verzinslich, mit oder ohne Rating) zu erhalten, wie fünfjährige US-amerikanische T-Notes, zehnjährige US-amerikanische T-Notes, dreissigjährige US-amerikanische T-Notes und deutsche Bundesanleihen.

Der Teilfonds geht Long- oder Short-Engagements in globalen Währungen ein, insbesondere im australischen Dollar, britischen Pfund, Euro, Schweizer Franken, kanadischen Dollar, russischen Rubel und japanischen Yen. Zum Erhalt eines Währungsengagements handelt der Teilfonds ausserbörsliche Devisenterminkontrakte oder Währungsfutures.

Zu den Indizes, in denen sich der Teilfonds engagieren kann, gehören die massgeblichen Indizes der globalen Aktienmärkte, unter anderem der S&P 500, Nikkei 225, Euro Stoxx 50 und DAX Index, die weiter unten unter der Überschrift „**Allgemeine Beschreibung der Indizes**“ näher beschrieben werden. Zum Erhalt eines Engagements in Aktienindizes handelt der Teilfonds mit börsengehandelten Futures.

Zu den Anlagen in anerkannten Märkten können Anlagen in Russland gehören, die voraussichtlich insgesamt bis zu 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen werden. Ein Investment in Russland erfolgt nur über eine Anlage im RTS-Index, der die 50 liquidesten Aktienwerte enthält, die an der Moskauer Börse notiert sind.

Der Teilfonds kann ferner in offene börsengehandelte Indexfonds („**ETFs**“) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) investieren, die ein Engagement in den Anlageklassen ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in OGA, d. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in OGA investiert werden. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die im Sinne der OGAW-Vorschriften als Wertpapiere behandelt werden können. Diese Anlagen in geschlossenen OGA bieten ein Engagement in den Anlageklassen und entsprechen der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine Anlage in OGA oder ETF erfolgt, wenn dies für den Teilfonds effizienter oder kostengünstiger ist oder eine Direktanlage nicht möglich ist.

Infolge der Verwendung von DFI können auf Long-Positionen voraussichtlich jederzeit bis zu 1.400 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und auf Short-Positionen bis zu 1.200 % des Nettoinventarwerts entfallen, während auf Bruttobasis das Positionengagement des Teilfonds jederzeit zwischen 480 % bzw. 2.600 % long oder short sein kann. Der Teilfonds geht ausschliesslich durch Verwendung von DFI Short-Positionen ein. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen (wie im Abschnitt „**Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken**“ nachstehend näher beschrieben).

Liquiditätsmanagement

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder zur Unterstützung seiner DFI-Positionen unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), Geldmarktfonds (begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) und Geldmarktinstrumente (insbesondere kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtitel oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere) investieren.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager wendet seine unternehmenseigene Anlagestrategie durch den Einsatz des Handelsprogramms des Investmentmanagers an, das sogenannte Advanced Trend Program (das „**Programm**“). Das Programm handelt generell über 190 globale Märkte in allen Anlageklassen.

Beschreibung des Programms

Das Programm ist ein systematisches, dynamikorientiertes Handelsprogramm, das mittel- bis langfristige Trends in den Anlageklassen erfassen soll. Das Programm konzentriert sich auf Preistrends auf Märkten für die einzelnen Anlageklassen und wird identisch auf allen Märkten und über mehrere Zeitrahmen zur Sicherstellung einer breiten Streuung angewandt.

Das Programm basiert auf der technischen Analyse von Marktpreisen in jeder Anlageklasse, um Trends und ihre aktuelle Richtung zu ermitteln und dann anhand der Richtung eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung zu treffen. Markttrends sind nicht spezifisch für einen Markt und bestehen meist aufgrund des Verhaltens von Marktteilnehmern, das sich in den einzelnen Märkten niederschlägt.

Die Auswirkungen der in den Anlageklassen ermittelten Preistrends werden im Kontext der Ausblicke von drei verschiedenen historischen Zeitrahmen analysiert, um die Richtung des

Trends zu ermitteln, d. h. (i) kurzfristige Zeitrahmen bestehen aus rund 20 Tagen, (ii) mittelfristige Zeitrahmen bestehen aus rund 100 Tagen und (iii) langfristige Zeitrahmen bestehen aus rund 600 Tagen. Das Programm analysiert die Preistrends jedes der massgeblichen Märkte innerhalb der Anlageklassen in Bezug auf die Ausblicke für jeden historischen Zeitrahmen. Halteperioden können unter Berücksichtigung der Marktbedingungen, der Volatilität der gehandelten Instrumente und der Markttrends variieren. Historisch liegt die durchschnittliche Halteperiode des Programms bei 35 bis 45 Tagen, worin sich eine Gewinnanhäufung in Bezug auf verschiedene Positionen und kleine Preisbewegungen niederschlagen, um das Ziel eines langfristigen Kapitalzuwachses des Teilfonds zu erreichen.

Das Programm strebt eine annualisierte Zielvolatilität von 15 % an. Zur Messung der Volatilität verwendet das Programm eine unternehmenseigene Technik, um die erwartete Volatilität eines beliebigen Marktes in den einzelnen Anlageklassen zu ermitteln.

Das Programm strebt eine Positionierung des Umfangs eines Handelsgeschäfts auf einem Markt in der Anlageklasse dem Volatilitätsziel des Programms und Bewertungen der Trendstärke entsprechend an. Das genaue Verfahren der Festlegung, wie viel das Programm pro Handelsgeschäft riskiert, basiert auf dem Volatilitätsziel des Programms, den Bewertungen der Marktvolatilität, der Marktliquidität und der Handelsvolumen. Im Allgemeinen wird der Umfang von Handelsgeschäften dynamisch anhand der Marktvolatilität bestimmt, d. h. bei steigender Marktvolatilität reduziert sich der Umfang der Handelsgeschäfte. Ein zusätzliches Element des Umfangs von Handelsgeschäften ist u. a. die Bewertung der Trendstärke. Bei einer steigenden Bewertung der Trendstärke wird der Umfang des Handelsgeschäfts leicht erhöht. Sofern auf einem bestimmten Markt ausreichend Liquidität gegeben ist, nimmt ihn das Programm zur Verstärkung der allgemeinen Streuung des Teilfondsportfolios auf.

Im Allgemeinen bestimmt das Programm, dass der Teilfonds eine Long-Position auf einem Markt in einer Anlageklasse eingehen sollte, die einen aufwärts tendierenden Preis aufweist, oder eine Short-Position auf einem Markt in einer Anlageklasse eingehen sollte, die einen abwärts tendierenden Preis zeigt.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die SFI bieten ein Engagement in gehandelten Rohstoffen, insbesondere Metallen, Energie und Landwirtschaft. Die SFI sind vom Investmentmanager gewählte Schuldtitel, die im Sinne der OGAW-Vorschriften unter die Kategorie „Wertpapiere“ fallen. Das Engagement in den SFI wird zwischen 0 und 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen, wobei 20 % eine Höchstgrenze ist.

Die SFI werden von Société Générale und SG Issuer (Garant Société Générale) oder einem verbundenen Unternehmen begeben.

SFI bieten ein indirektes Engagement auf den globalen Märkten und spezieller in gehandelten Rohstoffen in den Sektoren Metalle, Energie und Landwirtschaft. Diese SFI müssen die folgenden Kriterien gemäss den Anforderungen der Regelungen der Zentralbank erfüllen:

- Für die SFI muss entweder ein Marktpreis verfügbar sein oder es muss eine unabhängige Bewertung durchgeführt werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine von einem unabhängigen Dritten oder vom Investmentmanager gestellte Bewertung eine unabhängige Bewertung darstellt;
- Die SFI werden an der EURO MTF Luxembourg Stock Exchange notiert und von in Luxemburg, Irland oder Frankreich ansässigen Emittenten begeben;

Die SFI sind Delta-One-Zertifikate, die ein Engagement auf Basis 1:1 in Kapitalbeteiligungen an einer Kaiman-Fondsgesellschaft bieten, die eine Anlageverwaltungsstrategie anwenden will, die ein Engagement auf den globalen Märkten und insbesondere in den Sektoren Landwirtschaft, Energie, Metalle und andere Rohstoffe bietet. Ein 1:1-Engagement an dem Kaiman-Fonds wird durch die Emission eines Schuldtitels von Société Générale oder SG Issuer (mit Société Générale als Garant) oder einem verbundenen Unternehmen (der „Schuldtitelemittent“) und der Verpflichtung seitens des Händlers erreicht, wie nachstehend beschrieben, die Erträge aus dem Schuldtitel zu zahlen und somit ein 1:1-Engagement an dem Kaiman-Fonds zu geben.

- In die SFI dürfen weder Hebel noch Derivate eingebettet sein.
- Anlagen in derartigen SFI dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, ungeachtet der Zahl der Emittenten oder der Diversifizierung dieser SFI.
- Die Société Générale und SG Option Europe oder ein verbundenes Unternehmen, die in ihrer Eigenschaft als Händler und Market-Maker für die SFI handeln (die „Dealer“), verpflichten sich, das SFI, wenn kein Marktstörungsereignis eintritt, vom Teilfonds zu seinem aktuellsten Nettoinventarwert zu kaufen. Dieser Nettoinventarwert ist der Betrag (nach Abzug aller Kosten oder Gebühren), den Société Générale oder ein verbundenes Unternehmen für einen Rücknahmeauftrag in Bezug auf das 1:1-Engagement in dem Kaiman-Fonds in bar erhalten würde. Weitere Informationen finden Sie unten unter „Marktstörungsereignisse“.

Marktstörungsereignisse

Bei einem Marktstörungsereignis handelt es sich um das Eintreten oder Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, das bzw. die in Bezug auf ein SFI eintritt bzw. eintreten:

- (i) es ist nicht möglich, einen Preis oder Wert (oder ein Element dieses Preises oder Werts) des SFI gemäss den Regeln oder allgemein anerkannten Verfahren für die Ermittlung dieses Preises oder Werts (ob aufgrund der Nichtveröffentlichung dieses Preises oder Werts oder anderweitig) zu erhalten;
- (ii) die Berechnung des Preises oder Werts des SFI ist zum massgeblichen Zeitpunkt nach Meinung von Société Générale in ihrer Funktion als Berechnungsstelle, nachstehend „**die Berechnungsstelle**“ für SFI, undurchführbar oder unmöglich;
- (iii) an Börsen, Notierungssystemen oder Freiverkehrsmärkten (OTC), an denen das SFI gehandelt wird, wurde der Handel erheblich ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt; und/oder es liegt ein Ereignis oder Umstand vor, das/der Transaktionen in dem SFI verhindert oder wesentlich einschränkt. Im Sinne dieser Definition stellt eine Einschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungsereignis dar, wenn sich diese aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ergibt. Dies gilt jedoch unter der Massgabe, dass eine während des Handelstags auferlegte Handelseinschränkung aufgrund von Kursbewegungen, die anderenfalls die an der betreffenden Börse zulässigen Schwankungen überschreiten würden, ein Marktstörungsereignis darstellen kann, wenn die Berechnungsstelle dies in Bezug auf SFI oder wenn der Investmentmanager dies in Bezug auf alle anderen Fälle entscheidet.
- (iv) das Eintreten eines Ereignisses, das es generell unmöglich oder undurchführbar macht, eine Währung zu konvertieren, bei der es sich unmittelbar vor dem Eintreten dieses Ereignisses um eine Fremdwährung im Sinne der Definition der Berechnungsstelle für SFI und in allen anderen Fällen vom Investmentmanager gehandelt hat;
- (v) das Eintreten eines Ereignisses, das es gemäss Entscheidung der Berechnungsstelle für SFI und in allen anderen Fällen des Investmentmanagers generell unmöglich oder undurchführbar macht, die Währung des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes des SFI auf den üblichen rechtmässigen Wegen in die Basiswährung zu konvertieren;

- (vi) das Eintreten eines Ereignisses, das es gemäss Entscheidung der Berechnungsstelle für SFI und in allen anderen Fällen des Investmentmanagers generell unmöglich oder undurchführbar macht (a) die Währung von Konten im Emissionsland und/oder Zahlungsland des SFI auf Konten ausserhalb dieses Emissionslandes und/oder Zahlungslandes oder (b) die Währung des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes des SFI zwischen Konten in diesem Emissionsland und/oder Zahlungsland oder an eine Partei, die nicht im Emissionsland und/oder Zahlungsland ansässig ist, zu liefern oder zu übertragen;
- (vii) es wird ein allgemeines Moratorium in Bezug auf Bankgeschäfte in London, Dublin, Paris oder New York erklärt;
- (viii) das Eintreten einer vorzeitigen Kündigung oder eines Verzugsfalls oder einer Rechtswidrigkeit, die bzw. der sich auf ein SFI oder dessen Basiswerte auswirkt, oder andere Pflichtverletzungen seitens des Emittenten eines SFI-Vermögenswerts; und/oder
- (ix) Die Rechtsvorschriften oder Verordnungen (insbesondere das Steuerrecht) ändern sich oder ein zuständiges Gericht, ein Gerichtshof oder eine Regulierungsbehörde verkündet eine Auslegung oder Änderung der Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften oder Verordnungen (einschliesslich von einer Steuerbehörde ergriffener Massnahmen), die den Bestand, Erwerb, Handel, die Übertragung oder Absicherung eines Vermögenswerts des SFI betreffen.

Einsatz von DFI: Allgemeines

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Wie weiter oben erwähnt, kann der Teilfonds DFI verwenden, um ein Long- und Short-Engagement in den Anlageklassen einzugehen, die im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben sind.

Börsengehandelte Futures:

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet.

Devisen-, Renten- und Index-Futures werden durch den Teilfonds zur Absicherung gegen Bewegungen auf den Devisen-, Renten- und Aktienmärkten eingesetzt oder um anstelle eines direkten Engagements auf Long- und Short-Basis ein synthetisches Engagement auf diesen Märkten einzugehen. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basis- oder verbundenen Werte oder Indizes führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Futures besteht darin, auf Long- und Short-Basis ein Engagement in Aktienindizes, Zinsen und Währungen einzugehen, und dabei werden die Anforderungen der Zentralbank zu jeder Zeit eingehalten.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Terminkontrakte können vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen auf den Devisenmärkten sowie zum Erhalt eines Währungsengagements, auf Long- und Short-Basis, eingesetzt werden, und ihr Einsatz erfolgt immer den Anforderungen der Zentralbank entsprechend. Terminkontrakte sind besonders hilfreich zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Terminkontrakte tätigt, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Ferner kann der Teilfonds das Fremdwährungsrisiko einzelner Anteilsklassen entweder gegenüber der Basiswährung oder den Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Allgemeine Beschreibung der Indizes

Wie im vorstehenden Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben, kann sich der Teilfonds massgeblicher Indizes auf den globalen Aktienmärkten (wie S&P 500, Nikkei 225, Euro Stoxx 50 und DAX Index) bedienen, um ein indirektes Engagement in Aktien einzugehen, und diese Anlage in Aktienindizes erfolgt indirekt über Aktienindex-Futures. Die Neugewichtungsfrequenz der Indizes, in die der Teilfonds investiert, muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und wirkt sich nicht wesentlich auf die Strategie des Teilfonds oder auf die mit dem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten aus. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Komponente in einem Finanzindex nach der Neugewichtung die von den OGAW-Anlagebeschränkungen zulässige Höhe, veräussert der Teilfonds indirekte Positionen in diesem Finanzindex innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber, um sicherzustellen, dass alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch weiterhin eingehalten werden. Zu den Aktienindexarten, in denen sich der Teilfonds engagiert, zählen:

S&P 500 Index

Der S&P 500 Index ist ein Aktienmarktindex auf der Grundlage der Marktkapitalisierung von 500 grossen Unternehmen, deren Stammaktien an der New York Stock Exchange oder der NASDAQ notieren. Der S&P 500 Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://us.spindices.com/indices/equity/sp-500>

Nikkei 225 Index

Der Nikkei 225 Index ist ein preisgewichteter Index, der sich aus 225 höchst liquiden Aktien zusammensetzt, die unter an der Tokyo Stock Exchange First Section gehandelten japanischen Inlandsaktien ausgewählt werden. Die Tokyo Exchange First Section ist das Segment für die

grössten Unternehmen. Der Nikkei 225 Index wird jährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave/index/profile>

Euro Stoxx 50 Index

Der Euro Stoxx 50 Index ist ein Blue-Chip-Aktienmarktindex, der sich aus 50 der grössten Large-Cap-Unternehmen und liquidesten Aktien aus Europa zusammensetzt. Der Euro Stoxx 50 wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<https://www.stoxx.com/index-details?symbol=SX5E>

Dax Index

Der Dax Index ist der Standardwerteindex der Deutschen Börse für den deutschen Aktienmarkt und setzt sich aus den 30 grössten und am aktivsten gehandelten deutschen Unternehmen zusammen. Der Dax Index misst die Performance der 30 grössten deutschen Unternehmen in Bezug auf das Orderbuchvolumen und die Marktkapitalisierung. Der Dax Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://en.boerse-frankfurt.de/index/DAX>

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („VaR“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltdauer von 20 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen. Der Investmentmanager überwacht das VaR-Niveau auf täglicher Basis.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher ausfallen als gemäss VaR erwartet, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Der Investmentmanager überwacht auch die Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten DFI), die voraussichtlich zwischen 480 % und 910 % beträgt. Unter normalen Marktbedingungen wird die Hebelwirkung (wie anhand des Ansatzes „Summe der Nominalwerte“ berechnet) in der Regel weniger als 2.600 % betragen. Es ist möglich, dass die Hebelung ihr erwartetes Niveau überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen ausgesetzt ist, wenn der Teilfonds sein Engagement in Zinsinstrumenten erhöht.

Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und

Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden, da diese Netting- und Absicherungsverträge bei Berücksichtigung des Niveaus der tatsächlichen Anlagerisiken reduzieren können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Gemäss den OGAW-Vorschriften hat die Zentralbank dem Teilfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Zulassungsdatum des Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften eine Ausnahme von den Vorschriften 70, 72 und 73 der OGAW-Vorschriften unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilfonds dennoch den Grundsatz der Risikostreuung beachtet. In diesem Zeitraum wird die vorstehende Anlagepolitik wie gemäss dieser Ausnahmeregelung angewendet.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass typische Anleger eine langfristige Rendite auf ihre Anlage anstreben und bereit sind, die mit einer derartigen, potenziell volatilen Anlage verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der CHF-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der EUR-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich ferner das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zeichnungen von Anteilklassen für private Anleger zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post, Fax oder auf elektronischem Wege beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post, Fax oder auf elektronischem Wege müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) einen (1) Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für die ICAV annehmbare Übertragungsart erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung

dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „**Besteuerung**“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „**Besteuerung**“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Ein Engagement in Rohstoffen birgt gewisse Risiken

Ein indirektes Engagement auf den Rohstoffmärkten über Anlagen in SFI kann den Teilfonds einer grösseren Volatilität aussetzen als Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren. Die Performance des Teilfonds kann durch Veränderungen der allgemeinen Marktbewegungen, die Volatilität von Rohstoffindizes, Veränderungen der Zinssätze oder durch Veränderungen in Sektoren, die sich auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff auswirken, sowie durch Dürre, Überschwemmungen, Witterungsbedingungen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen betroffen sein.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR	CHF-	USD	GBP-
	Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	Anteilsklasse für institutionelle Anleger	Anteilsklasse für institutionelle Anleger*

Ausgabekurs	EUR 100	CHF 100	USD 100	GBP 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.000	GBP 10.000.000
Investmentmanagementgebühr	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Performancegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilklassen	EUR-Anteilsklasse für private Anleger*	CHF-Anteilsklasse für private Anleger*	USD-Anteilsklasse für private Anleger	GBP-Anteilsklasse für private Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	CHF 100	USD 100	GBP 100
Mindestanlage	EUR 10.000	CHF 10.000	USD 10.000	GBP 10.000
Investmentmanagementgebühr	1 %	1 %	1 %	1 %
Performancegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Brutto- zeichnungs- erlöses			
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	Gepoolte EUR-Anteils- klasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Anteils- klasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD- Anteilsklasse A für institutio-nelle Anleger	Gepoolte GBP-Anteils- klasse A für institutionell e Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	CHF 100	USD 100	GBP 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.00 0	GBP 10.000.000
Investmentmanagementgebü hr	0 %	0 %	0 %	0 %
Performancegebühr	10 %	10 %	10 %	10 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die höchstens 0,15 % pro Jahr des Nettoinventarwertes des Teilfonds beträgt, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von bis zu 5.000 €.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in der Basiswährung zahlbar. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene, der Verwaltungsgesellschaft entstandene Auslagen erstatten.

Investmentmanagementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Investmentmanagementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- xxiv. 1 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für private Anleger beläuft;
- xxv. 0,5 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft;

Die Investmentmanagementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in der Basiswährung zahlbar.

Die Investmentmanagementgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft an den Investmentmanager entrichtet. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Investmentmanager aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene, dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von Zeit zu Zeit und nach ihrem alleinigen Ermessen entschließen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger eine Performancegebühr zu erhalten, die wie nachstehend erläutert berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Die Performancegebühr wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungszeitpunkt aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, welcher unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am letzten Handelstag desselben Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar (der „**Zahlungstermin**“).

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das den gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger (zusammen die „**gepoolten Anteilsklassen**“) zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklassen wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „**Zahlungstermin**“).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz pro Jahr, der in obiger Tabelle für die betreffenden Anteilsklassen angegeben ist (der „**massgebliche Prozentsatz**“), des Betrages, um den der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen den berechtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berechtigte Nettoinventarwert einer Klasse ist der Nettoinventarwert der Klasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, nach dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Verlauf des Berechnungszeitraums. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem Anteile gepoolter Anteilsklassen erstmals ausgegeben werden, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums und die Erlöse aus der Erstausgabe dieser Klasse gelten als berechtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilsinhabern oder Vermittlern die Performancegebühr ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für Anteilsklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder

teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 45.200 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Jahre des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Satz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

CRABEL GEMINI UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Crabel Gemini UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	411
Definitionen.....	412
Der Teilfonds	412
Der Investmentmanager	413
Anlageziel und Anlagepolitik.....	414
Erwerb von Anteilen	422
Rücknahme von Anteilen.....	423
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	423
Dividendenpolitik	424
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	424
Gebühren und Aufwendungen.....	425

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwärtig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich ändern können.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen über den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospektergänzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Prospektergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospektergänzung nicht geändert haben könnten.

Die Verbreitung dieser Prospektergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospektergänzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospektergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenüber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospektergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezüglich des Inhalts dieser Prospektergänzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds investiert zu Anlage- und Absicherungszwecken überwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) (für nähere Informationen über die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwägungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile können Erträge abwerfen, die geringer sind als die Erträge anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem

Markt verfügbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Geschäftstag bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „Bewertungszeitpunkt“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt für jeden Handelstag ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag und liegt stets nach der Annahmefrist für Zeichnungen oder Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird unter www.montlakeucits.com oder in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festlegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Dublin, Irland, und New York, USA, und den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die CHF-Anteilsklasse für private Anleger, die USD-Anteilsklasse für private Anleger und die GBP-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet zwölf (12) Anteilsklassen an: die Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und die Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Crabel Capital Management, LLC mit dem Hauptgeschäftssitz 10250 Constellation Boulevard, Suite 2650, Los Angeles, CA 90067, Vereinigte Staaten von Amerika, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind. Der Investmentmanager ist bei der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) als registrierter Anlageberater (Registered Investment Adviser) und bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission) als Commodity Trading Advisor sowie als Commodity Pool Operator eingetragen und ist Mitglied der National Futures Association.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt oder bezieht der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagement- und Vertriebsdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesen aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann

jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds wird durch Long- und/oder Short-Engagements in vier Anlageklassen erreicht, d. h. in Rohstoffen, Währungen, Zinsen und Aktienindizes (wie nachstehend näher beschrieben) (jeweils eine „**Anlageklasse**“ und zusammen die „**Anlageklassen**“), die an anerkannten Märkten in den geografischen Regionen Nordamerika, Europa und Asien notiert sind oder gehandelt werden. Der Teilfonds hat keinen speziellen Branchen- oder Sektorschwerpunkt.

Zum Erhalt eines Engagements in Rohstoffen und zur Einhaltung der OGAW-Vorschriften (die einem OGAW keine Anlage in Rohstoff-Futures gestatten) investiert der Teilfonds in strukturierte Finanzinstrumente („**SFI**“) für ein Engagement in Rohstoffen, die vom Investmentmanager ausgewählt und weiter unten unter der Überschrift „**Strukturierte Finanzinstrumente**“ näher beschrieben werden. Der Teilfonds engagiert sich durch den Einsatz von SFI, entweder über Long- oder Short-Positionen, in den wichtigsten Kategorien gehandelter Rohstoffe, insbesondere in Metallen, Energie und Landwirtschaft. Die Anlagen des Teilfonds in SFI dürfen insgesamt 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds setzt Futures ein, um ein Long- oder Short-Engagement in Zinsen auf Unternehmens- oder Staatsanleihen (fest- oder variabel verzinslich, mit oder ohne Rating von einer anerkannten Ratingagentur) zu erhalten, insbesondere fünfjährige US-amerikanische T-Notes, zehnjährige US-amerikanische T-Notes, dreissigjährige US-amerikanische T-Notes und deutsche Bundesanleihen.

Der Teilfonds geht Long- oder Short-Engagements in globalen Währungen ein, insbesondere im australischen Dollar, britischen Pfund, Euro, Schweizer Franken, kanadischen Dollar, russischen Rubel und japanischen Yen. Zum Erhalt eines Währungsengagements handelt der Teilfonds ausserbörsliche Devisenterminkontrakte oder Währungsfutures.

Zu den Indizes, in denen sich der Teilfonds engagieren kann, gehören die massgeblichen Indizes der globalen Aktienmärkte, unter anderem der S&P 500, Nikkei 225, Euro Stoxx 50 und DAX Index, die weiter unten unter der Überschrift „**Allgemeine Beschreibung der Indizes**“ näher beschrieben werden. Zum Erhalt eines Engagements in Aktienindizes handelt der Teilfonds mit börsengehandelten Futures.

Zu den Anlagen in anerkannten Märkten können Anlagen in Russland gehören, die voraussichtlich insgesamt bis zu 3 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen werden. Ein Investment in Russland erfolgt nur über eine Anlage im RTS-Index, der die 50 liquidesten Aktienwerte enthält, die an der Moskauer Börse notiert sind.

Der Teilfonds kann ferner in offene börsengehandelte Indexfonds („**ETFs**“) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) investieren, die ein Engagement in den Anlageklassen ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in OGA, d. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in OGA investiert werden. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die im Sinne der OGAW-Vorschriften als Wertpapiere behandelt werden können. Diese Anlagen in geschlossenen OGA bieten ein Engagement in den Anlageklassen und entsprechen der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine Anlage in OGA oder ETF erfolgt, wenn dies für den Teilfonds effizienter oder kostengünstiger ist oder eine Direktanlage nicht möglich ist.

Infolge der Verwendung von DFI können auf Long-Positionen voraussichtlich jederzeit bis zu 500 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und auf Short-Positionen bis zu 500 % des Nettoinventarwerts entfallen, während auf Bruttobasis das Positionsengagement des Teilfonds jederzeit zwischen 200 % bzw. 1.000 % long und/oder short sein kann. Der Teilfonds geht ausschliesslich durch Verwendung von DFI Short-Positionen ein. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen (wie im Abschnitt „**Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken**“ nachstehend näher beschrieben).

Liquiditätsmanagement

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder zur Unterstützung seiner DFI-Positionen unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), Geldmarktfonds (begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) und Geldmarktinstrumente (insbesondere kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtitel oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere) investieren.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager wendet seine unternehmenseigene voll systematische Anlagestrategie durch den Einsatz des Handelsprogramms des Investmentmanagers an, das sogenannte Gemini Program (das „**Programm**“). Das Programm handelt über 125 globale Märkte in allen Anlageklassen.

Beschreibung des Programms

Das Programm stellt die Analysen des Investmentmanagers in mittelfristigen Zeiträumen mit einer durchschnittlichen Halteperiode von 10 Tagen dar. Das Programm strebt eine annualisierte Zielvolatilität von 10 % an, um ein konstantes Volatilitätsniveau zu erreichen, welches das Risiko in hoch volatilen Umgebungen wie Aktienmarktkorrekturen reduziert. Der Investmentmanager hält dies für ein mässiges Volatilitätsniveau im Vergleich zu der annualisierten Volatilität von 17 % bis 20 %, die für die meisten Aktienmärkte typisch ist.

Das Programm erfasst die aktuelle Marktvolatilität, Handelsvolumen und Marktliquidität, um die Eignung der gehandelten Märkte zu gewährleisten und um den Umfang von Handelsgeschäften an Marktbedingungen anzupassen. Zur Messung der Volatilität verwendet das Programm eine

unternehmenseigene Technik, um die erwartete Volatilität einer beliebigen Anlageklasse zu ermitteln. Das Vorhandensein von ausreichend Liquidität und Volumen auf dem Markt für den Handel der Strategie wird als das Kriterium zur Entscheidung genutzt, ob eine Allokation auf diesem Markt erfolgt.

Das Programm konzentriert sich auf vier Kategorien der Handelsstrategie, die auf alle Anlageklassen Anwendung finden, mit einem allgemeinen Ziel, eine Streuung über die Anlageklassen zu erreichen, was weiter unten ausführlicher beschrieben wird. Die vom Investmentmanager in Bezug auf den Teilfonds eingesetzten vier Strategietypen sind (i) Volatilitätsausbruch, (ii) Umkehr, (iii) Faktor-Timing und (iv) Opportunistisch. Innerhalb jeder Strategie wählt der Investmentmanager Anlageklassen zur Anlage aus, wenn die von der jeweiligen Strategie festgelegten Einstiegsbedingungen erfüllt sind. Jede Strategie bestimmt ihre eigenen Kriterien für das Eingehen von Positionen (wie weiter unten ausführlicher beschrieben). Zu den speziell eingesetzten Indikatoren gehören unter anderem Veränderungen der Volatilität, Marktineffizienzen und Preistrends.

Alle vier vom Programm eingesetzten Strategiekategorien ergänzen einander, haben eine geringe Korrelation (und in manchen Fällen eine negative Korrelation) untereinander und werden in jeder Anlageklasse eingesetzt. Folglich können Zeiträume, die für eine Strategie besonders gut sind, umgekehrt schwierig für eine andere Strategie sein.

Es gibt keine spezielle Allokation in eine Anlageklasse. In vielen Fällen soll jede Strategie in einer oder allen Anlageklassen angewandt werden, da die Muster des Marktverhaltens, die Gelegenheiten zur Gewinngenerierung für jede Strategie schaffen, gleichermassen in jeder der einzelnen Anlageklassen vorhanden sein können. Deshalb werden die Strategien eingesetzt, wann immer die nachstehend ausgeführten Bedingungen für die einzelnen Strategien zu einem bestimmten Zeitpunkt gegeben sind, und in der Regel gibt es Positionen in allen Sektoren und den meisten Märkten.

Volatilitätsausbruch

Strategien des Volatilitätsausbruchs versuchen von Märkten zu profitieren, die sich als Reaktion auf verschiedene auslösende Ereignisse directional bewegen. Ein Beispiel für ein auslösendes Ereignis könnte eine Preisbewegung auf einem bestimmten Markt sein, die einen bisherigen Höchst-/Tiefstand übersteigt. Eine derartige Bewegung könnte ein Indikator für ein Ausbruchsszenario sein. Der wichtigste Aspekt dieser Strategien besteht darin, dass sie auf bestimmte Preisbewegungen abzielen und nicht nur Halten bis es eine Veränderung gegenüber dem vorherrschenden Trend gibt. Auf diese Weise würde eine Preisbewegung über mehrere Tage oder mehrere Wochen eine Gelegenheit bieten, von diesen Preisbewegungen zu profitieren.

Typische Situationen, in denen sich ein Volatilitätsausbruch auszahlt, sind gegeben, wenn die Volatilität steigt oder es zu directionalen Preisbewegungen im Verhältnis zur jüngsten Preisaktivität in einer oder allen Anlageklassen kommt.

Umkehr

Umkehrstrategien sollen Marktbewegungen ermitteln, die übertrieben sind. Der Investmentmanager ist überzeugt, dass nach einer wesentlichen Preisbewegung in einer Richtung auf einem bestimmten Markt die nächste Bewegung voraussichtlich in die umgekehrte Richtung erfolgen wird. Der Investmentmanager setzt quantitative Bewertungen zur Ermittlung dieser Schiefagen ein, wobei es sich um eine einen vorherigen Extremwert übersteigende Preisbewegung oder eine Marktbewegung von einer bestimmten Grössenordnung handeln könnte. Volatile Marktbedingungen innerhalb einer oder mehrerer Anlageklassen über mehrere Tage/Wochen bieten Gelegenheiten für Umkehrstrategien, um von der Umkehr von Preisbewegungen zu profitieren.

Faktor-Timing

Während die Strategien des Volatilitätsausbruchs nach Auslösern suchen, konzentrieren sich die Strategien des Faktor-Timings auf Dynamik oder Preistrends in den Märkten, die Anlagegelegenheiten bieten. Statt tendenziell „ständiges Engagement“ anzuvizieren, wählen diese Strategien selektiv Gelegenheiten auf Märkten mit klaren Trends aus. Strategien des Faktor-Timings sollen aus dem erwarteten Verhaltensmuster von Marktteilnehmern Kapital schlagen, das unabhängig von der Anlageklasse, in der sich ein Trend zeigt, bestehen bleibt.

Opportunistisch

Die Strategien in dieser Kategorie suchen nach einer Vielzahl von Gelegenheiten und enthalten Strategien, die auf beobachtetem Marktverhalten (d. h. wie Verbraucher sich verhalten und auf dem jeweiligen Markt interagieren), Beziehungen innerhalb der Marktes, Relative-Value-Anlagen, die Preisineffizienzen wie Unterbewertungen einer Anlageklasse nutzen, Gelegenheiten, die auf Preisdifferenzen unter verbundenen Märkten (d. h. wenn der Preis einer Anlageklasse und ein damit verbundener Indikator sich in entgegengesetzte Richtungen bewegen) wie die globalen Märkte für Aktien-Futures und auf Gelegenheiten basieren, die sich durch bevorstehende oder kürzlich veröffentlichte Wirtschaftsdaten wie sich auf die Zinsen auswirkende geldpolitische Entscheidungen ergeben, basieren.

Im Allgemeinen gilt, wenn Märkte innerhalb der Anlageklassen normal ohne wesentliche Interventionen oder irrelevante Informationen betrieben werden können, ist die Wahrscheinlichkeit einer guten Entwicklung dieser Strategie hoch.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die SFI bieten ein Engagement in gehandelten Rohstoffen, insbesondere Metallen, Energie und Landwirtschaft. Die SFI sind vom Investmentmanager gewählte Schuldtitel, die im Sinne der OGAW-Vorschriften unter die Kategorie „Wertpapiere“ fallen. Das Engagement in den SFI wird zwischen 0 und 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen, wobei 20 % eine Höchstgrenze ist.

Die SFI werden von Société Générale und SG Issuer (Garant Société Générale) oder einem verbundenen Unternehmen begeben.

SFI bieten ein indirektes Engagement auf den globalen Märkten und spezieller in gehandelten Rohstoffen in den Sektoren Metalle, Energie und Landwirtschaft. Diese SFI müssen die folgenden Kriterien gemäss den Anforderungen der Regelungen der Zentralbank erfüllen:

- Für die SFI muss entweder ein Marktpreis verfügbar sein oder es muss eine unabhängige Bewertung durchgeführt werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass eine von einem unabhängigen Dritten oder vom Investmentmanager gestellte Bewertung eine unabhängige Bewertung darstellt;
- Die SFI werden an der EURO MTF Luxembourg Stock Exchange notiert und von in Luxemburg, Irland oder Frankreich ansässigen Emittenten begeben;
- Die SFI sind Delta-One-Zertifikate, die ein Engagement auf Basis 1:1 in Kapitalbeteiligungen an einer Kaiman-Fondsgesellschaft bieten, die eine Anlageverwaltungsstrategie anwenden will, die ein Engagement auf den globalen Märkten und insbesondere in den Sektoren Landwirtschaft, Energie, Metalle und andere Rohstoffe bietet. Ein 1:1-Engagement an dem Kaiman-Fonds wird durch die Emission eines Schuldtitels von Société Générale oder SG Issuer (mit Société Générale als Garant) oder einem verbundenen Unternehmen (der „**Schulditelemittent**“) und der Verpflichtung seitens des Händlers erreicht, wie nachstehend beschrieben, die Erträge aus dem Schuldtitel zu zahlen und somit ein 1:1-Engagement an dem Kaiman-Fonds zu geben.
- In die SFI dürfen weder Hebel noch Derivate eingebettet sein.
- Anlagen in derartigen SFI dürfen 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, ungeachtet der Zahl der Emittenten oder der Diversifizierung dieser SFI.
- Die Société Générale und SG Option Europe oder ein verbundenes Unternehmen, die in ihrer Eigenschaft als Händler und Market-Maker für die SFI handeln (die „**Dealer**“), verpflichten

sich, das SFI, wenn kein Marktstörungsereignis eintritt, vom Teilfonds zu seinem aktuellsten Nettoinventarwert zu kaufen. Dieser Nettoinventarwert ist der Betrag (nach Abzug aller Kosten oder Gebühren), den Société Générale oder ein verbundenes Unternehmen für einen Rücknahmeauftrag in Bezug auf das 1:1-Engagement in dem Kaiman-Fonds in bar erhalten würde. Weitere Informationen finden Sie unten unter „Marktstörungsereignisse“.

Marktstörungsereignisse

Bei einem Marktstörungsereignis handelt es sich um das Eintreten oder Bestehen eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, das bzw. die in Bezug auf ein SFI eintritt bzw. eintreten:

- (i) es ist nicht möglich, einen Preis oder Wert (oder ein Element dieses Preises oder Werts) des SFI gemäss den Regeln oder allgemein anerkannten Verfahren für die Ermittlung dieses Preises oder Werts (ob aufgrund der Nichtveröffentlichung dieses Preises oder Werts oder anderweitig) zu erhalten;
- (ii) die Berechnung des Preises oder Werts des SFI ist zum massgeblichen Zeitpunkt nach Meinung von Société Générale in ihrer Funktion als Berechnungsstelle, nachstehend „**die Berechnungsstelle**“ für SFI, undurchführbar oder unmöglich;
- (iii) an Börsen, Notierungssystemen oder Freiverkehrsmärkten (OTC), an denen das SFI gehandelt wird, wurde der Handel erheblich ausgesetzt oder erheblich eingeschränkt; und/oder es liegt ein Ereignis oder Umstand vor, das/der Transaktionen in dem SFI verhindert oder wesentlich einschränkt. Im Sinne dieser Definition stellt eine Einschränkung der Handelszeiten und der Anzahl der Handelstage kein Marktstörungsereignis dar, wenn sich diese aus einer angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse ergibt. Dies gilt jedoch unter der Massgabe, dass eine während des Handelstags auferlegte Handelseinschränkung aufgrund von Kursbewegungen, die anderenfalls die an der betreffenden Börse zulässigen Schwankungen überschreiten würden, ein Marktstörungsereignis darstellen kann, wenn die Berechnungsstelle dies in Bezug auf SFI oder wenn der Investmentmanager dies in Bezug auf alle anderen Fälle entscheidet.
- (iv) das Eintreten eines Ereignisses, das es generell unmöglich oder undurchführbar macht, eine Währung zu konvertieren, bei der es sich unmittelbar vor dem Eintreten dieses Ereignisses um eine Fremdwährung im Sinne der Definition der Berechnungsstelle für SFI und in allen anderen Fällen vom Investmentmanager gehandelt hat;
- (v) das Eintreten eines Ereignisses, das es gemäss Entscheidung der Berechnungsstelle für SFI und in allen anderen Fällen des Investmentmanagers generell unmöglich oder undurchführbar macht, die Währung des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes des SFI auf den üblichen rechtmässigen Wegen in die Basiswährung zu konvertieren;
- (vi) das Eintreten eines Ereignisses, das es gemäss Entscheidung der Berechnungsstelle für SFI und in allen anderen Fällen des Investmentmanagers generell unmöglich oder undurchführbar macht (a) die Währung von Konten im Emissionsland und/oder Zahlungsland des SFI auf Konten ausserhalb dieses Emissionslandes und/oder Zahlungslandes oder (b) die Währung des Emissionslandes und/oder des Zahlungslandes des SFI zwischen Konten in diesem Emissionsland und/oder Zahlungsland oder an eine Partei, die nicht im Emissionsland und/oder Zahlungsland ansässig ist, zu liefern oder zu übertragen;
- (vii) es wird ein allgemeines Moratorium in Bezug auf Bankgeschäfte in London, Dublin, Paris oder New York erklärt;
- (viii) das Eintreten einer vorzeitigen Kündigung oder eines Verzugsfalls oder einer Rechtswidrigkeit, die bzw. der sich auf ein SFI oder dessen Basiswerte auswirkt, oder andere Pflichtverletzungen seitens des Emittenten eines SFI-Vermögenswerts; und/oder
- (ix) Die Rechtsvorschriften oder Verordnungen (insbesondere das Steuerrecht) ändern sich oder ein zuständiges Gericht, ein Gerichtshof oder eine Regulierungsbehörde verkündet

eine Auslegung oder Änderung der Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften oder Verordnungen (einschliesslich von einer Steuerbehörde ergriffener Massnahmen), die den Bestand, Erwerb, Handel, die Übertragung oder Absicherung eines Vermögenswerts des SFI betreffen.

Einsatz von DFI: Allgemeines

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Wie weiter oben erwähnt, kann der Teilfonds DFI verwenden, um ein Long- und Short-Engagement in den Anlageklassen einzugehen, die im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben sind.

Börsengehandelte Futures:

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet.

Devisen-, Renten- und Index-Futures werden durch den Teilfonds zur Absicherung gegen Bewegungen auf den Devisen-, Renten- und Aktienmärkten eingesetzt oder um anstelle eines direkten Engagements auf Long- und Short-Basis ein synthetisches Engagement auf diesen Märkten einzugehen. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basis- oder verbundenen Werte oder Indizes führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Futures besteht darin, auf Long- und Short-Basis ein Engagement in Aktienindizes, Zinsen und Währungen einzugehen, und dabei werden die Anforderungen der Zentralbank zu jeder Zeit eingehalten.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Terminkontrakte können vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen auf den Devisenmärkten sowie zum Erhalt eines Währungsengagements, auf Long- und Short-Basis, eingesetzt werden, und ihr Einsatz erfolgt immer den Anforderungen der Zentralbank entsprechend. Terminkontrakte sind besonders hilfreich zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Terminkontrakte tätigt, um das

Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Ferner kann der Teilfonds das Fremdwährungsrisiko einzelner Anteilsklassen entweder gegenüber der Basiswährung oder den Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Allgemeine Beschreibung der Indizes

Wie im vorstehenden Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben, kann sich der Teilfonds massgeblicher Indizes auf den globalen Aktienmärkten (wie S&P 500, Nikkei 225, Euro Stoxx 50 und DAX Index) bedienen, um ein indirektes Engagement in Aktien einzugehen, und diese Anlage in Aktienindizes erfolgt indirekt über Aktienindex-Futures. Die Neugewichtungsfrequenz der Indizes, in die der Teilfonds investiert, muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und wirkt sich nicht wesentlich auf die Strategie des Teilfonds oder auf die mit dem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten aus. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Komponente in einem Aktienindex nach der Neugewichtung die von den OGAW-Anlagebeschränkungen zulässige Höhe, veräussert der Teilfonds indirekte Positionen in diesem Aktienindex innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber, um sicherzustellen, dass alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch weiterhin eingehalten werden. Die Aktienindizes, in denen sich der Teilfonds engagiert, werden im aktuellsten Jahres- oder Halbjahresbericht der ICAV angegeben, und zu den Typen von Aktienindizes, in denen sich der Teilfonds engagiert, gehören die Folgenden:

S&P 500 Index

Der S&P 500 Index ist ein Aktienmarktindex auf der Grundlage der Marktkapitalisierung von 500 grossen Unternehmen, deren Stammaktien an der New York Stock Exchange oder der NASDAQ notieren. Der S&P 500 Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://us.spindices.com/indices/equity/sp-500>

Nikkei 225 Index

Der Nikkei 225 Index ist ein preisgewichteter Index, der sich aus 225 höchst liquiden Aktien zusammensetzt, die unter an der Tokyo Stock Exchange First Section gehandelten japanischen Inlandsaktien ausgewählt werden. Die Tokyo Exchange First Section ist das Segment für die grössten Unternehmen. Der Nikkei 225 Index wird jährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave/index/profile>

Euro Stoxx 50 Index

Der Euro Stoxx 50 Index ist ein Blue-Chip-Aktienmarktindex, der sich aus 50 der grössten Large-Cap-Unternehmen und liquidesten Aktien aus Europa zusammensetzt. Der Euro Stoxx 50 wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<https://www.stoxx.com/index-details?symbol=SX5E>

Dax Index

Der Dax Index ist der Standardwerteindex der Deutschen Börse für den deutschen Aktienmarkt und setzt sich aus den 30 grössten und am aktivsten gehandelten deutschen Unternehmen zusammen. Der Dax Index misst die Performance der 30 grössten deutschen Unternehmen in Bezug auf das Orderbuchvolumen und die Marktkapitalisierung. Der Dax Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://en.boerse-frankfurt.de/index/DAX>

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („**VaR**“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht

im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen. Der Investmentmanager überwacht das VaR-Niveau auf täglicher Basis.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher ausfallen als gemäss VaR erwartet, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Der Investmentmanager überwacht auch die Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten DFI), die voraussichtlich zwischen 200 % und 900 % beträgt. Unter normalen Marktbedingungen wird die Hebelwirkung (wie anhand des Ansatzes „Summe der Nominalwerte“ berechnet) in der Regel weniger als 1.000 % betragen. Es ist möglich, dass die Hebelung das erwartete Niveau überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen ausgesetzt ist.

Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden, da diese Netting- und Absicherungsverträge bei Berücksichtigung das Niveau der tatsächlichen Anlagerisiken reduzieren können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Gemäss den OGAW-Vorschriften hat die Zentralbank dem Teilfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Zulassungsdatum des Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften eine Ausnahme von den Vorschriften 70, 72 und 73 der OGAW-Vorschriften unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilfonds dennoch den Grundsatz der Risikostreuung beachtet. In diesem Zeitraum wird die vorstehende Anlagepolitik wie gemäss dieser

Ausnahmeregelung angewendet.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass typische Anleger eine langfristige Rendite auf ihre Anlage anstreben und bereit sind, die mit einer derartigen, potenziell volatilen Anlage verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der CHF-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindesterstzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich

das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich ferner das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt **„Gebühren und Aufwendungen“** dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zeichnungen von Anteilsklassen für private Anleger zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt **„Anlage in Anteilen“** im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post, Fax oder auf elektronischem Wege beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post, Fax oder auf elektronischem Wege müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) einen (1) Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag (die **„Annahmefrist für Rücknahmen“**) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die **„neuen Anteile“**) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem

Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für die ICAV annehmbare Übertragungsart erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „**Besteuerung**“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „**Besteuerung**“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Ein Engagement in Rohstoffen birgt gewisse Risiken

Ein indirektes Engagement auf den Rohstoffmärkten über Anlagen in SFI kann den Teilfonds einer grösseren Volatilität aussetzen als Anlagen in herkömmlichen Wertpapieren. Die Performance des Teilfonds kann durch Veränderungen der allgemeinen Marktbewegungen, die Volatilität von Rohstoffindizes, Veränderungen der Zinssätze oder durch Veränderungen in Sektoren, die sich auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Rohstoff auswirken, sowie durch Dürre, Überschwemmungen, Witterungsbedingungen, Embargos, Zölle und internationale wirtschaftliche, politische und regulatorische Entwicklungen betroffen sein.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR- Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	CHF- Anteilsklasse für institutionelle Anleger*	USD- Anteilsklasse für institutionelle Anleger	GBP- Anteilsklasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	CHF 100	USD 100	GBP 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.000	GBP 10.000.000
Investmentmanagementgebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	EUR-Anteilstklassen für private Anleger*	CHF-Anteilstklassen für private Anleger*	USD-Anteilstklassen für private Anleger	GBP-Anteilstklassen für private Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	CHF 100	USD 100	GBP 100
Mindestanlage	EUR 10.000	CHF 10.000	USD 10.000	GBP 10.000
Investmentmanagementgebühren	2 %	2 %	2 %	2 %
Performancegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Bruttozeichnerlöses	Maximal 5 % des Bruttozeichnerlöses	Maximal 5 % des Bruttozeichnerlöses	Maximal 5 % des Bruttozeichnerlöses
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	Gepoolte USD-Anteilstklasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Anteilstklasse A für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Anteilstklasse A für institutionelle Anleger	Gepoolte GBP-Anteilstklasse A für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	CHF 100	USD 100	GBP 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.000	GBP 10.000.000
Investmentmanagementgebühren	0 %	0 %	0 %	0 %

Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die höchstens 0,15 % pro Jahr des Nettoinventarwertes des Teilfonds beträgt, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von bis zu 5.000 €

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in der Basiswährung zahlbar. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene, der Verwaltungsgesellschaft entstandene Auslagen erstatten.

Investmentmanagementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Investmentmanagementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- xxvi. 2 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für private Anleger beläuft;
- xxvii. 1,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft;

Die Investmentmanagementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in der Basiswährung zahlbar.

Die Investmentmanagementgebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft an den Investmentmanager entrichtet. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Investmentmanager aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene, dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von Zeit zu Zeit und nach ihrem alleinigen Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern)

oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerbüßen. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf die gepoolten Anteilklassen A für institutionelle Anleger eine Performancegebühr zu erhalten, die wie nachstehend erläutert berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Die Performancegebühr wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungszeitpunkt aufgelaufen.

Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, welcher unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am letzten Handelstag desselben Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar (der „**Zahlungstermin**“).

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

Gepoolte Anteilklassen A für institutionelle Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft ist dazu berechtigt, eine Performancegebühr aus dem Vermögen zu erhalten, das den gepoolten Anteilklassen A für institutionelle Anleger (zusammen die „**gepoolten Anteilklassen**“) zuzurechnen ist. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklassen wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „**Zahlungstermin**“).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklassen den berichtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Klasse ist der Nettoinventarwert der Klasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, nach dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Verlauf des Berechnungszeitraums. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem Anteile gepoolter Anteilklassen erstmals ausgegeben werden, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums und die Erlöse aus der Erstausgabe dieser Klasse gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von

in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilsinhabern oder Vermittlern die Performancegebühr ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für Anteilsklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 45.200 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Jahre des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Schriftsatz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

CONQUEST STAR UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Conquest STAR UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INDEX	Seite
Wichtige Informationen	432
Definitionen	432
Der Teilfonds	434
Der Investmentmanager	434
Anlageziel und Anlagepolitik	435
Erwerb von Anteilen	441
Rücknahme von Anteilen	442
Umtausch oder Übertragung von Anteilen	443
Dividendenpolitik	444
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren	444
Gebühren und Aufwendungen	444

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgutig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umstanden nicht fur alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds investiert zu Anlage- und Absicherungszwecken berwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) (fur nahere Informationen ber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile konnen Ertrage abwerfen, die geringer sind als die Ertrage anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem Markt verfugbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrucke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospekterganzung. Die ICAV ist gemass den OGAW-Vorschriften gegrundet, und diese Prospekterganzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „Handelstag“ jeden Geschäftstag bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Die jeweilige Annahmefrist für Rücknahmen und für Zeichnungen geht dem Bewertungszeitpunkt stets voraus.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird an dem Geschäftstag, an dem er berechnet wird, unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Handelstag anhand des zuletzt berechneten Nettoinventarwerts je Anteil aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Dublin, Irland, und New York, USA, und den anderen Ländern, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**Gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet zwanzig (20) Anteilklassen an: die Anteilklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilklassen für institutionelle Anleger, die Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, und die gepoolte Anteilklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Conquest Capital LLC mit dem Hauptsitz 540 Madison Avenue, 14th Floor, New York, New York 10022, Vereinigte Staaten von Amerika, wurde zum Investmentmanager (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind. Der Investmentmanager ist bei der US-Aufsichtsbehörde für den Warenterminhandel (Commodity Futures Trading Commission) als Commodity Trading Advisor sowie als Commodity Pool Operator eingetragen und ist Mitglied der National Futures Association.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagementdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesem aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers, direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei des Investmentmanagementvertrags kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der daran beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, unter anderem, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines

Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird; oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er sich durch Einsatz börsengehandelter Futures in Long- und Short-Positionen in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Zinsen und durch Einsatz von im Freiverkehr gehandelten Devisenterminkontrakten in Währungen engagiert.

Der Teilfonds strebt eine annualisierte Bruttozielvolatilität von 10 % bei einem Konfidenzniveau von 68,3 % an. Das tatsächliche oder realisierte Volatilitätsniveau kann jedoch je nach Marktlage jeweils deutlich höher oder niedriger liegen. Die Aktienkomponente des Teilfonds strebt eine annualisierte Bruttozielvolatilität von 7,4 % an. Die Währungskomponente des Teilfonds strebt eine annualisierte Bruttozielvolatilität von 6,0 % an. Die festverzinsliche Komponente (einschliesslich Zinsen) des Teilfonds strebt eine annualisierte Bruttozielvolatilität von 3,3 % an. Voraussichtlich wird der Teilfonds fast immer Positionen in jeder der drei Anlageklassenkomponenten halten.

Die Aktienkomponente des Teilfonds (wie vorstehend beschrieben) erfolgt über Aktienindizes, wie im Abschnitt „**Allgemeine Beschreibung der Indizes**“ nachstehend beschrieben.

Die festverzinsliche Komponente und die Zinskomponente (wie vorstehend beschrieben) erfolgen durch festverzinsliche Wertpapiere (die fest- oder variabel verzinslich sein, ein Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur oder gar kein Rating aufweisen können) anhand der liquidesten gehandelten Kategorien von Zins- und Anleihen-Futures-Kontrakten aus einem zugrunde liegenden Laufzeitenband, darunter Eurodollar 3 Monate, Euribor 3 Monate, 5-, 10- und 30-jährige US-Anleihen und deutsche Bundesanleihen.

Daneben und wie vorstehend beschrieben setzt der Teilfonds börsennotierte Futures und Devisenterminkontrakte ein, um sich in massgeblichen Währungen wie dem australischen Dollar, dem britischen Pfund, dem Euro, dem Schweizer Franken, dem kanadischen Dollar und dem japanischen Yen zu engagieren.

Der Teilfonds kann ferner in offene börsengehandelte Indexfonds („**ETFs**“) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) investieren, die ein Engagement in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Zinsen und Währungen ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in OGA, d. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in OGA investiert werden. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die im Sinne der OGAW-Vorschriften als Wertpapiere behandelt werden können.

DFI können eingesetzt werden, um Long- wie Short-Engagements in Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Zinsen und Währungen einzugehen, wenn der Investmentmanager beschliesst, dass der Einsatz von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als eine direkte Anlage. Infolge des Einsatzes von DFI können auf Long-Positionen zu einem beliebigen Zeitpunkt voraussichtlich maximal +750 % (long) des Nettoinventarwerts entfallen und auf Short-Positionen maximal -575 % (short) des Nettoinventarwerts. Ferner liegt das Engagement in den einzelnen Klassen zu einem beliebigen Zeitpunkt voraussichtlich: bei Aktien etwa zwischen -200 % (short) und +200 % (long) des Nettoinventarwerts des Teilfonds; bei Währungen für US-Dollar etwa zwischen -250 % (short) und +250 % (long) des Nettoinventarwerts des Teilfonds und bei festverzinslichen

Wertpapieren/Zinsen etwa zwischen -500 % (short) und +500 % (long) des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Teilfonds geht ausschliesslich durch Verwendung von DFI Short-Positionen ein. Der Teilfonds kann auch Devisenterminkontrakte zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen (wie nachfolgend unter „**Verwendung von DFI zu Anlage- und Währungsabsicherungszwecken**“ näher beschrieben).

Liquiditätsmanagement

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder zur Unterstützung seiner DFI-Positionen unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), Geldmarktfonds (begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) und Geldmarktinstrumente (insbesondere kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtitel oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere) investieren.

Anlagestrategie

Um die Diversifikationsvorteile der Märkte zu maximieren, auf denen der Teilfonds handelt (also die Märkte für Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinsen und Währungen), setzt der Investmentmanager parallel mehrere Handels-Teilstrategien (wie nachstehend beschrieben) ein. Innerhalb der einzelnen Strategien gelten in aller Regel für alle gehandelten Märkte dieselben Parameter. Jede Strategie deckt ein bestimmtes Spektrum des Marktverhaltens ab und funktioniert unabhängig von den übrigen Strategien. Die vier von der Anlagestrategie für den Teilfonds eingesetzten Strategiearten sind (i) kurzfristiger Handel (mit einer durchschnittlichen Transaktionsdauer von unter 4 Tagen); (ii) antizyklisch (unter zehn Tagen); (iii) kurzfristige Trendfolge (über eine Woche); und (iv) Risikoerfassung (rund 15 Tage).

Im Rahmen der einzelnen Strategien wählt der Investmentmanager ein Instrument zur Anlage aus, wenn die von der jeweiligen Strategie vorgegebenen Einstiegsbedingungen erfüllt sind. Jede Strategie legt ihre eigenen Kriterien für das Eingehen von Positionen fest (wie weiter unten ausführlicher beschrieben) und setzt ihre eigene Logik zur Mustererkennung ein. Mit wenigen Ausnahmen ist der gemeinsame Parameter aller Strategien die Preisaktivität des Vermögenswertes (d. h. Preisänderungen). Zu den verschiedenen konkret eingesetzten Indikatoren zählen unter anderem Volatilitätsrückgänge, Ausschläge ausserhalb einer Handelsspanne und Aktivitäten, die zum vorherrschenden Preistrend gegenläufig sind.

Kurzfristiger Handel

Die kurzfristige Handelsstrategie nutzt kurzfristige Preis-, Zeit- (d. h. eine durchschnittliche Transaktionsdauer von unter 4 Tagen) und Volatilitätsbewegungen auf den Märkten für Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinsen und Währungen aus. Die Strategie richtet sich beim Markteinstieg nach bestimmten kurzfristigen Preis- und Volatilitätsverhältnissen. Insbesondere nutzt sie Preistiefs, bei denen der Teilfonds mit hohem Ertragspotenzial einsteigen kann. Die Strategie bedient sich jederzeit einer Kombination aus Zeit-, Preis- und Volatilitätsstops (d. h. Obergrenzen für Gewinne bzw. Verluste) für alle Positionen. Preis- und Volatilitätsstops werden für jedes Modell täglich auf der Grundlage der jüngsten Preisaktivität berechnet und aktualisiert. Ferner weisen manche Modelle feste „Zeitstops“ auf, innerhalb derer sie Positionen nach einer bestimmten Anzahl von Tagen glattstellen, wenn keine massgebliche Preisänderung eingetreten ist. Diese Strategie ist Momentum-orientiert. Das heisst, der Teilfonds kauft Vermögenswerte, wenn die Preise steigen, und verkauft, wenn die Preise fallen.

Antizyklisch

Die antizyklische Strategie nutzt Nicht-Momentum-Chancen innerhalb längerfristiger Trends bei Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Zinsen und Währungen. Die antizyklische Strategie zielt ab auf die Ermittlung kurzfristiger Kaufchancen, wenn die Preise nachgegeben haben, und Verkaufschancen, wenn die Preise gestiegen sind. Typische Einstiegspunkte ergeben sich bei

abrupten Trendwenden, die langfristigen Trendfolgern Verluste bescheren. Diese Strategie sorgt für Diversifikation des Gesamtprogramms, da sie eine geringe bis negative Korrelation zu den übrigen Strategien aufweist.

Kurzfristige Trendfolge

Die kurzfristige Trendfolgestrategie nutzt positive oder negative Marktbewegungen, die kurzfristige Trends bei Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Zinsen und Währungen darstellen. Diese Teilstrategie schliesst Positionen auf der Grundlage einer Kombination aus Zeit- und Preisdaten. Diese Strategie ist Momentum-orientiert. Das heisst, der Teilfonds kauft Vermögenswerte, wenn die Preise steigen, und verkauft, wenn die Preise fallen.

Risikoerfassung

Die Risikoerfassungsstrategie nutzt Risikoaufschläge (d. h. Erträge, die durch ein Engagement in bestimmte Risiken auf den vom Teilfonds gehandelten Märkten vereinnahmt werden können) auf dem Markt bei hoher Risikobereitschaft, indem für eher passive Anleger typische Engagements entwickelt werden. Unter diese Strategie fallen Devisen-Carry-Spreads, Aktien-Spreads und Durations-Spreads festverzinslicher Wertpapiere. Jeder dieser Spreads (d. h. der Preisunterschied zwischen verwandten Wertpapieren) beinhaltet Long- und Short-Transaktionen innerhalb der jeweiligen Anlageklassen, beispielsweise den Kauf einer höher rentierlichen Währungspaarung und den Verkauf einer niedriger rentierlichen Währungspaarung. Diese Strategie sorgt für Diversifikation des Gesamtprogramms, da sie eine geringe bis negative Korrelation zu den übrigen Strategien aufweist.

Long/Short-Strategie

Im Rahmen der einzelnen vorstehend aufgeführten Strategien investiert der Investmentmanager auf Long- und/oder Short-Basis. Ein Beispiel für potenzielle Long-Anlagechancen könnte unter anderem der Erwerb der Aktien oder festverzinslichen Wertpapiere eines Emittenten sein, von dem auf der Grundlage der vom Investmentmanager“ durchgeführten Analyse eine Wertsteigerung erwartet wird. Short-Anlagechancen können sich dagegen ergeben, wenn der Investmentmanager nach seiner Einschätzung eines Unternehmens davon ausgeht, dass ein Emittent fundamental überbewertet ist und ein Wertrückgang bevorsteht.

Verwendung von DFI zu Anlage- und Währungsabsicherungszwecken

Der Teilfonds setzt börsengehandelte Futures und im Freiverkehr gehandelte Devisenterminkontrakte (wie nachstehend beschrieben ein, um ein Long- und Short-Engagement auf den Märkten für Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinsen und Währungen einzugehen, wie im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ näher beschrieben.

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Devisenterminkontrakte zur Absicherung des Währungsrisikos einzelner Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung oder den Währungen, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten, abschliesst, um das Währungsrisiko von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Terminkontrakte (Futures):

Der Zweck aller vom Teilfonds verwendeten Futures besteht darin, auf Long- und Short-Basis ein Engagement auf den Märkten für Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinsen und Währungen einzugehen, und dabei werden die Anforderungen der Zentralbank zu jeder Zeit eingehalten.

Der Teilfonds geht durch Verwendung börsengehandelter Futures synthetische Short-Positionen ein. Futures können zur Bildung von Short-Positionen eingesetzt werden, um negative Engagements in bestimmten Wertpapieren und Marktfaktoren zu erzeugen und dadurch von sinkenden Preisen zu profitieren, ohne dass der Teilfonds eine entsprechende zugehörige Long-Position besitzt.

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet.

Futures auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinsen und Währungen werden durch den Teilfonds zur Absicherung gegen Bewegungen auf den Märkten für Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinsen und Währungen eingesetzt oder um anstelle eines direkten Engagements auf Long- und Short-Basis ein synthetisches Engagement auf diesen Märkten einzugehen. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basis- oder verbundenen Werte oder Indizes führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Devisenterminkontrakt wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Devisenterminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Allgemeine Beschreibung der Indizes

Wie im vorstehenden Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben, kann sich der Teilfonds massgeblicher Indizes auf den globalen Aktienmärkten (wie Hang Seng Index, Nikkei 225 Index, Topix Index, Emini S&P, Emini Nasdaq und DAX Index) bedienen, um ein indirektes Engagement in Aktien einzugehen, und diese Anlage in Aktienindizes erfolgt indirekt über Aktienindex-Futures. Die Neugewichtungsfrequenz der Indizes, in die der Teilfonds investiert, muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und wirkt sich nicht wesentlich auf die Strategie des Teilfonds oder auf die mit dem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten aus. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Komponente in einem Finanzindex nach der Neugewichtung die von den OGAW-Anlagebeschränkungen zulässige Höhe, veräussert der Teilfonds indirekte Positionen in diesem Finanzindex innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, um sicherzustellen, dass alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch weiterhin eingehalten werden. Zu den Aktienindexarten, in denen sich der Teilfonds engagiert, zählen insbesondere die folgenden:

Hang Seng Index

Der Hang Seng Index, das breiteste Aktienmarktbarometer Hongkongs Der Hang Seng Index beinhaltet die grössten, liquidesten Aktien, die im Hauptsegment der Hongkonger Börse in Hongkong notiert sind. Der Hang Seng Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

https://www.hsi.com.hk/HSI-Net/static/revamp/contents/en/dl_centre/factsheets/FS_HSIe.pdf

Nikkei 225 Index

Der Nikkei 225 Index ist ein preisgewichteter Index, der sich aus 225 höchst liquiden Aktien zusammensetzt, die unter an der Tokyo Stock Exchange First Section gehandelten japanischen Inlandsaktien ausgewählt werden. Die Tokyo Exchange First Section ist das Segment für die grössten Unternehmen. Der Nikkei 225 Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://indexes.nikkei.co.jp/en/nkave/index/profile>

Topix Index

Der Topix Index ist ein streubesitzbereinigter marktkapitalisierungsgewichteter Index, der auf der Grundlage aller an der ersten Sektion der Tokioter Börse notierten inländischen Stammaktien berechnet wird. Der Topix Index ist ein Massstab für die aktuelle Marktkapitalisierung unter der Annahme, dass die Marktkapitalisierung am Ausgangsdatum (4. Januar 1968) 100 Punkten entspricht. Dabei handelt es sich um einen Gradmesser für den übergreifenden Trend auf dem Aktienmarkt, der für Anlagen in japanische Aktien als Benchmark herangezogen wird. Der Topix Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://www.jpx.co.jp/english/markets/indices/topix/>

E-Mini S&P 500 Index

Ein E-Mini S&P 500 Index Future ist ein elektronisch gehandelter Futures-Kontrakt mit einem Fünftel des Volumens eines Standard-S&P-Futures. Der Basisindex für E-Mini S&P 500-Futures und -Optionen ist der S&P 500 Index. Der E-Mini S&P 500 Index besteht aus 500 Einzelaktien, die die Marktkapitalisierungen grosser Unternehmen repräsentieren. Der S&P 500 Index ist ein Leitindikator für US-Large-Caps. Der Emini S&P 500 Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://www.cmegroup.com/trading/equity-index/us-index/e-mini-sandp500.html>

E-Mini Nasdaq 100 Index

Basisindex des E-Mini Nasdaq 100 Index ist der Nasdaq 100 Index. Die E-Mini NASDAQ 100-Futures bieten kleinervolumige liquide Benchmark-Kontrakte zur Steuerung des Engagements in die 100 führenden US-Nichtfinanz-Large-Caps, aus denen sich der Nasdaq 100 Index zusammensetzt. Aufgrund seiner hohen Gewichtung im Technologiesektor wird der E-Mini Nasdaq 100 Index häufig herangezogen, um ein Technologie-Engagement zu steuern. Der Emini Nasdaq 100 Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://www.cmegroup.com/trading/equity-index/us-index/e-mini-nasdaq-100.html>

Dax Index

Der Dax Index ist der Standardwerteindex der Deutschen Börse für den deutschen Aktienmarkt und setzt sich aus den 30 grössten und am aktivsten gehandelten deutschen Unternehmen zusammen. Der Dax Index misst die Performance der 30 grössten deutschen Unternehmen in Bezug auf das Orderbuchvolumen und die Marktkapitalisierung. Der Dax Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://en.boerse-frankfurt.de/index/DAX>

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („VaR“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 4,47% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 1 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller

Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen. Der Investmentmanager überwacht das VaR-Niveau auf täglicher Basis.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher ausfallen als gemäss VaR erwartet, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Der Investmentmanager wird jedoch die Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten DFI) überwachen, die voraussichtlich im Schnitt 1.200 % betragen und sich in einem Bereich zwischen 500% und 1.700% bewegen wird. Es ist allerdings möglich, dass die Hebelung ihr erwartetes Niveau überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen ausgesetzt ist, die unter normalen Marktbedingungen (wie anhand des Ansatzes „Summe der Nominalwerte“ berechnet) in der Regel weniger als 2.500 % betragen werden.

Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkungsbandbreite, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden, da diese Netting- und Absicherungsverträge bei Berücksichtigung das Niveau der tatsächlichen Anlagerisiken reduzieren können.

Das hohe Hebelungsniveau ist auf den Umstand zurückzuführen, dass je nach Marktlage zum Erreichen des Anlageziels des Teilfonds Anlagen in eine hohe Zahl von Basisinstrumenten erforderlich sein können (z. B. kurzfristige Zinsinstrumente). Die Summe ihrer Nominalwerte resultiert in dieser hohen Hebelwirkung. Obwohl die Hebelwirkung überwacht wird, werden auch relevantere Risikomesswerte wie Value-at-Risk, Stresstests und freie Barmittelbestände zur Kontrolle der Portfoliorisiken eingesetzt. Der Investmentmanager wird jedoch die Hebelwirkung fortlaufend prüfen, da es selbst dann, wenn ein Portfolio ordnungsgemäss zusammengestellt wird und die allgemeinen Marktengagements grösstenteils ausgeglichen werden, Zeiten geben wird, in denen sich die Märkte ungewöhnlich verhalten und sich Ausgleichsgeschäfte nicht erwartungsgemäss verhalten, sodass der Teilfonds grosse Verluste erleiden könnte. Dieses Risiko kann reduziert werden, indem die Hebelwirkung bei Marktstress niedriger gehalten wird.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank ist dem Teilfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Zulassungsdatum des Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften eine Ausnahme von den Vorschriften 70, 72 und 73 der OGAW-Vorschriften unter der Voraussetzung gewährt worden, dass der Teilfonds dennoch den Grundsatz der Risikostreuung beachtet. In diesem Zeitraum wird die vorstehende Anlagepolitik gemäss dieser Ausnahmeregelung angewendet.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass der typische Anleger eine langfristige Rendite auf seine Anlage anstrebt und bereit ist, die mit einer derartigen Anlage verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und der EUR-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der

Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle im Namen der ICAV weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum für den Teilfonds einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Regelungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse im Teilfonds für gepoolte Anteilsklassen für private Anleger erheben, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegeben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage vor dem Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der

Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilshaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilshaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „neuen Anteile“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilshaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilshaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilshaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilshaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilshaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilshaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	GBP- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*	USD- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger	CHF- Anteilsklasse für institutio- nelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühren	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	Gepoolte EUR-Anteilstklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilstklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Anteilstklasse für institutionelle Anleger	Gepoolte CHF-Anteilstklasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 100.000	GBP 100.000	USD 100.000	CHF 100.000
Managementgebühr	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilstklassen	Gepoolte EUR-Anteilstklasse für private Anleger*	Gepoolte GBP-Anteilstklasse für private Anleger*	Gepoolte USD-Anteilstklasse für private Anleger	Gepoolte CHF-Anteilstklasse für private Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100

Mindestanlage	EUR 10.000	GBP 10.000	USD 10.000	CHF 10.000
Managementgebühr	2 %	2 %	2 %	2 %
Performancegebühr	20 %	20 %	20 %	20 %
Anlegerservicinggebühren	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Bruttozeichnungserlöses			
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Anteilsklassen	EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*	GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*	USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger	CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	USD 10.000.000	CHF 10.000.000
Managementgebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Anlegerservicinggebühren	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
----------------	-----	-----	-----	-----

Anteilsklassen	Gepoolte EUR-Gründeranteilkategorie für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP-Gründeranteilkategorie für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Gründeranteilkategorie für institutionelle Anleger	Gepoolte CHF-Gründeranteilkategorie für institutionelle Anleger*
Ausgabekurs	EUR 100	GBP 100	USD 100	CHF 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	USD 10.000.000	CHF 10.000.000
Managementgebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	15 %	15 %	15 %	15 %
Anlegerservicinggebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Zeichnungsgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Rücknahmegebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Umtauschgebühr	0 %	0 %	0 %	0 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

Managementgebühr

Der ICAV wird eine Managementgebühr in Bezug auf den Teilfonds in Rechnung gestellt, die sich möglicherweise auf:

- i. bis zu 1,25 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger belaufen.

- ii. 1,5% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft; und
- iii. bis zu 2% p.a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilsklassen für private Anleger beläuft;

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilsinhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilsklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, welcher unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am letzten Handelstag desselben Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr für jede Anteilsklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. Anteilsklassen für institutionelle Anleger und Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger

Die Performancegebühr für die Anteilsklassen für institutionelle Anleger und für die Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger (zusammen die „**Ausgleichsanteilsklassen**“) wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr wird für jeden Berechnungszeitraum zu dem massgeblichen jährlichen Prozentsatz des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse im Berechnungszeitraum über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berechnet, welcher in der vorstehenden Tabelle für die jeweiligen Anteilsklassen aufgeführt ist (der „**massgebliche Prozentsatz**“).

Der „**höchste Nettoinventarwert je Anteil**“ ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Ausgleichsanteilsklassen zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht („**eine Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen ausschliesslich, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält, sodass für eine weitere Wertsteigerung des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile des Anlegers über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse eine Performancegebühr in der vorstehend beschriebenen üblichen Weise erhoben wird.

Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse hinaus bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie der massgebliche Prozentsatz der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fliesst in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag reduziert, der dem massgeblichen Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des

Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

B. Gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger, gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und gepoolte Anteilsklassen für private Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf eine Performancegebühr aus dem den gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, den gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und den gepoolten Anteilsklassen für private Anleger (zusammen die „**gepoolten Anteilsklassen**“) zuzurechnenden Vermögen. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklassen wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „**Zahlungstermin**“).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen den berechtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berechtigte Nettoinventarwert einer Klasse ist der Nettoinventarwert der Klasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, nach dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Verlauf des Berechnungszeitraums. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem Anteile gepoolter Anteilsklassen erstmals ausgegeben werden, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums und die Erlöse aus der Erstausgabe dieser Klasse gelten als berechtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anteilsinhabern oder Vermittlern die Performancegebühr ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse im Teilfonds für gepoolte Anteilklassen für private Anleger erheben.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 32.300 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Jahre des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Middle-Office- und Back-Office-Servicegebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Satzdruck und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

HIGH RIDGE CREDIT OPPORTUNITIES UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 27. APRIL 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den High Ridge Credit Opportunities UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	454
Definitionen.....	455
Der Teilfonds	456
Der Investmentmanager	457
Anlageziel und Anlagepolitik.....	459
Erwerb von Anteilen	465
Rücknahme von Anteilen.....	466
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	467
Dividendenpolitik	467
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	469
Gebühren und Aufwendungen.....	470

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospekterganzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospekterganzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwartig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich andern konnen.

Diese Prospekterganzung enthalt Informationen ber den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospekterganzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die bergabe der vorliegenden Prospekterganzung (gleichgultig, ob die Berichte beigefugt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umstanden den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospekterganzung nicht geandert haben konnten.

Die Verbreitung dieser Prospekterganzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen konnen in bestimmten Rechtsordnungen Beschrankungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospekterganzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezuglich solcher Beschrankungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospekterganzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenuber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospekterganzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und gepruften Jahresabschluss oder dem Halbjahresbericht und ungepruften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollstandigen, aktuellen Prospekt fur das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezuglich des Inhalts dieser Prospekterganzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umstanden nicht fur alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente („DFI“) investieren (fur nahere Informationen ber die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwagungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile konnen Ertrage abwerfen, die geringer sind als die Ertrage anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem

Markt verfügbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „**Handelstag**“ jeden Geschäftstag bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Die jeweilige Annahmefrist für Rücknahmen und für Zeichnungen geht dem Bewertungszeitpunkt stets voraus.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Prospekt wird der Nettoinventarwert des Teilfonds auf die nächsten beiden Dezimalstellen zum Bewertungszeitpunkt berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird an dem Geschäftstag, an dem er berechnet wird, unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), vom Investmentmanager jeweils festgelegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Handelstag anhand des zuletzt berechneten Nettoinventarwerts je Anteil aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Basel III**“ bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) sowie die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRR).

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Irland und in den Vereinigten Staaten von Amerika und an den anderen Orten, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt, ein Bankgeschäftstag ist.

„**Kündbar**“ bezeichnet den Umstand, dass ein Emittent die Anleihe vor der angegebenen Fälligkeit tilgen kann.

„**Kumulativ**“ bedeutet, dass Zinszahlungen oder Dividenden, wenn sie nicht planmässig erfolgen, nicht annulliert werden, sondern künftig zahlbar sind.

„**Aufschiebbar**“ bedeutet, dass Zinszahlungen aufgeschoben oder annulliert werden können.

„**Ausschüttungstag**“ bezeichnet den Termin bzw. die Termine, für den/die eine Ausschüttung festgesetzt werden kann. Das sind gewöhnlich der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember jeden Jahres.

„**Ausschüttende gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende gepoolte EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die ausschüttende gepoolte GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die ausschüttende gepoolte CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die ausschüttende gepoolte USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Ausschüttende gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die ausschüttende gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die ausschüttende gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die ausschüttende gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die ausschüttende gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse für institutionelle Anleger.

„**Gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die gepoolte CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die gepoolte USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Anteilsklassen A für institutionelle Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die GBP-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger, die CHF-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger und die USD-Anteilsklasse A für institutionelle Anleger.

„**Nicht kumulativ**“ bedeutet, dass Zinszahlungen oder Dividenden, wenn sie nicht planmässig erfolgen, annulliert und auch künftig nicht gezahlt werden.

„**Nicht aufschiebbar**“ bedeutet, dass Zinszahlungen nicht aufgeschoben oder annulliert werden können.

„**Zulässige US-Personen**“ bezeichnet eine US-Person, -Körperschaft, -Stiftung, -Personengesellschaft oder -Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung, die von der Zahlung von Einkommensteuern auf US-Bundesebene befreit ist.

„**Anteilsklassen für private Anleger**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse für private Anleger, die GBP-Anteilsklasse für private Anleger, die CHF-Anteilsklasse für private Anleger und die USD-Anteilsklasse für private Anleger.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der US-Dollar oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilshabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet sechsunddreissig (36) Anteilsklassen im Teilfonds an: die ausschüttenden gepoolten Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die Gründeranteilklassen für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen für institutionelle Anleger, die Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, die gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und die Anteilsklassen für private Anleger. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilsklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Spectrum Asset Management, Inc. wurde zum Investmentmanager des Teilfonds (der „**Investmentmanager**“) bestellt, um die Vermögenswerte des Teilfonds gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen zu verwalten und anzulegen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind. Der Investmentmanager hat seinen Hauptgeschäftssitz in 2 High Ridge Park, Stamford, CT, USA, und ist hinsichtlich der Durchführung seiner regulierten Aktivitäten von der Securities Exchange Commission (die „**SEC**“) zugelassen.

Der Investmentmanager ist ein führender, auf Preferred Securities und Portfolios aus nachrangigen Schuldtiteln spezialisierter Manager. Sein verwaltetes Vermögen beträgt zum Stand vom 31. Dezember 2016 weltweit über 20 Milliarden US-Dollar. Der Investmentmanager ist bei der SEC als Anlageberater eingetragen.

Im Rahmen des Investmentmanagementvertrags zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 27. April 2018 (der „**Investmentmanagementvertrag**“) erbringt der Investmentmanager an die ICAV in Bezug auf den Teilfonds Investmentmanagementdienstleistungen mit uneingeschränkter Vollmacht.

Der Investmentmanagementvertrag sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesem aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers, direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei des Investmentmanagementvertrags kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der daran beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, unter anderem, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird; oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, gesteigerte laufende Erträge und einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Anlagepolitik

Der Teilfonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem der überwiegend in das Universum von Baby Bonds, nachrangigen Schuldtiteln (Subordinated Debt Securities, Junior Subordinated Debt Securities), Preferred Securities und Contingent Convertible Capital Bonds investiert. Solche Wertpapiere werden von Kreditinstituten, Versicherungsgesellschaften, Maklerhäusern sowie anderen Unternehmen emittiert, darunter Telekoms, Versorgungs- und Industrieunternehmen, deren erstrangigen Schuldtiteln eine anerkannte Ratingagentur mindestens ein Investment-Grade-Rating erteilt hat. Sie können fest- und/oder variabel verzinslich sein und werden an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt. Der Investmentmanager versucht, ein Portfolio mit insgesamt mittlerer Duration (d. h. 3 bis 10 Jahre) und einem Durchschnittsrating von mindestens BBB- / Baa3 oder besser von einer anerkannten Ratingagentur aufrechtzuerhalten.

Insbesondere versucht der Investmentmanager, im Auftrag des Teilfonds in die folgenden festverzinslichen Wertpapiere zu investieren, denen von einer anerkannten Ratingagentur ein Rating erteilt wurde:-

- Baby Bonds, die erstrangigen besicherten Schuldtiteln nachgeordnet, aber höherrangig sind als nachrangige Schuldtitel. Baby Bonds sind Anleihen, die in aller Regel mit einem niedrigen Ausgabekurs (z. B. 25 US-Dollar) begeben (und an der NYSE gehandelt) werden. Sie sind gewöhnlich nicht aufschiebbar, kündbar, kumulativ und haben ein Fälligkeitsdatum.
- Subordinate d Debt Securities (d. h. Anleihen) sind nachrangige Schuldtitel, die erstrangigen Schuldtiteln nachgeordnet, aber höherrangig als Junior Subordinated Debt sind. Solche nachrangigen Schuldtitel werden in aller Regel mit einem Ausgabekurs von 1000 US-Dollar begeben (und im institutionellen Freiverkehr gehandelt). Sie sind gewöhnlich nicht aufschiebbar, kündbar, kumulativ und haben ein Fälligkeitsdatum.
- Junior Subordinated Debt Securities sind nachrangige Schuldtitel (d. h. Anleihen), die Subordinated Debt im Rang nachgeordnet, aber höherrangig als Preferred Securities sind. Junior Subordinated Debt Securities werden in aller Regel mit einem Ausgabekurs von 25 US-Dollar oder 1000 US-Dollar begeben. Sie sind gewöhnlich aufschiebbar, kündbar, kumulativ und haben ein Fälligkeitsdatum.
- Preferred Securities, die im Rang Junior Subordinated Debt nachgeordnet, aber höherrangig sind als Stammaktien. Preferred Securities werden in aller Regel mit einem Ausgabekurs von 25 US-Dollar oder 1000 US-Dollar begeben. Sie sind gewöhnlich aufschiebbar, kündbar, nicht kumulativ, stimmrechtlos, nicht wandelbar und haben kein Fälligkeitsdatum (d. h. sie sind unbefristet). Obwohl es sich rechtlich bei Preferred Securities um eine Form von Eigenkapital handelt, haben diese Papiere insofern gewisse Anleihekmale, als sie allgemein keine (oder eingeschränkte) Stimmrechte aufweisen und die Erträge auf einen festen Zinskupon und Kapitalzahlungen beschränkt sind, die zahlbar sind, bevor Dividenden oder Kapitalausschüttungen an Inhaber von Stammaktion gezahlt werden können. Aufgrund dieser anleiheähnlichen Merkmale werden Preferred Securities von Ratingagenturen, Market-Makern, Portfoliomanagern und Versicherungsaufsichtsbehörden in aller Regel als festverzinsliche Vermögenswerte klassifiziert.

- Dem Ergänzungskapital (Tier-2, „T2“) und dem ergänzenden Kernkapital (Tier-1, „AT1“) zuzurechnende bedingte Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Capital Bonds, auch als „CoCos“ bezeichnet) werden von europäischen Banken und anderen regulierten Kreditinstituten gemäss Basel III ausgegeben. CoCos ähneln insofern nachrangigen Schuldtiteln und Preferred Securities, als: (i) T2-CoCos nicht aufschiebbar, kündbar und nicht kumulativ sind und ein Fälligkeitsdatum haben und (ii) AT1-CoCos aufschiebbar, kündbar und nicht kumulativ sind und kein Fälligkeitsdatum haben (d. h. sie sind unbefristet). CoCos sehen jedoch zusätzlich einen Wandlungsauslöser (Trigger) für den Fall vor, dass die aufsichtsbehördlich vorgeschriebene Kapitalquote des Emittenten die Mindestanforderungen unterschreitet. In diesem Fall kann der Emittent die CoCos von einem festverzinslichen Wertpapier in eine Stammaktie umwandeln oder in manchen Fällen den Nennwert auf ein niedrigeres Niveau herabschreiben, das genügt, um sicherzustellen, dass die Mindestkernkapitalanforderungen wieder der vorgeschriebenen Mindestkapitalquote entsprechen.

Der Investmentmanager strebt keinen spezifischen auf eine Region, eine Branche oder einen Sektor bezogenen Schwerpunkt an.

Der Teilfonds investiert in liquide börsengehandelte Futures oder Swaps auf US-Schatzanweisungen, Indizes wie den S&P 500 Index und den EURO STOXX Banks Index (wie nachstehend im Abschnitt „**Allgemeine Beschreibung der Indizes**“ beschrieben) sowie Optionen auf Futures auf US-Schatzanleihen.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken Short-Positionen in festverzinslichen Wertpapieren des US-Schatzamts eingehen. Das Short-Engagement in festverzinslichen Wertpapieren des US-Schatzamts dient als Stellvertreter für den US-Zinsmarkt, da der Wert festverzinslicher US-Schatzpapiere hauptsächlich vom geltenden Niveau des US-Zinsmarkts abhängt. D. h. wenn die Zinsen steigen, dient ein Short-Engagement in einer US-Schatzanweisung als eine Absicherung für das Portfolio.

Der Teilfonds kann sich zu Absicherungszwecken auch auf Short-Seite im S&P 500 Index und im EURO STOXX Banks Index engagieren. Gemäss der Anlagepolitik setzt sich das Portfolio des Teilfonds aus Schuldtiteln zusammen. Wenn die vermeintliche Finanzkraft der Emittenten solcher Schuldtitel nachlässt, reagieren Indizes wie der S&P 500 Index und der EURO STOXX Banks Index negativ, da die Aktienkurse stark von der Bonität der Emittenten von Schuldtiteln beeinflusst werden. Dementsprechend erwartet der Investmentmanager, dass die Aktienmärkte ebenfalls nachgeben, wenn die Kreditqualität von Schuldtitelemittenten einen Rückgang auf den Kreditmärkten auslöst. In diesem Szenario gleicht ein Short-Engagement in Aktienindizes einen Teil der infolge der vom Teilfonds gehaltenen Long-Positionen in den Schuldtiteln entstandenen Verluste aus.

Infolge der Verwendung von DFI können auf Long-Positionen voraussichtlich jederzeit bis zu 160 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und auf Short-Positionen bis zu 30 % des Nettoinventarwerts entfallen, während auf Nettobasis das Positionsengagement des Teilfonds jederzeit zwischen 80 % und 160 % long sein kann. Der Teilfonds geht ausschliesslich durch Verwendung von DFI und zu Absicherungszwecken Short-Positionen ein. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen (wie im Abschnitt „**Verwendung von DFI**“ nachstehend näher beschrieben).

Ferner kann der Teilfonds in offene Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) und offene börsengehandelte Indexfonds („ETFs“) investieren, die der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen. Dabei gelten die allgemeinen Grenzen für Anlagen in OGA. D. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in offene OGA investiert werden, offene ETFs inbegriffen. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die im Sinne der OGAW-Vorschriften als Wertpapiere behandelt werden können.

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage zur Unterstützung seiner DFI-Positionen unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagezertifikate), Geldmarktfonds (begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des

Teilfonds), Pensions-/umgekehrte Pensionsgeschäfte (wie in Anhang II des Prospekts beschrieben) und Geldmarktinstrumente (insbesondere kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtitel oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere) investieren.

Die Vermögenswerte, die von dem Teilfonds gemäss seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gehalten werden können, können bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen. Der Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften zum Einsatz kommen wird, liegt voraussichtlich bei 15 bis 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und kann höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen.

Anlagestrategie

Der Investmentmanager filtert die jeweiligen Märkte gemäss folgenden Kriterien auf Qualität und Liquidität:

Qualität – Das Anlageuniversum des Investmentmanagers setzt sich aus Wertpapieren von Emittenten zusammen, deren vorrangigen unbesicherten Schuldtiteln von mindestens zwei anerkannten Ratingagenturen ein Investment-Grade-Rating erteilt wurde.

Liquidität – Die Liquidität des jeweiligen Schuldtitels wird zum Zeitpunkt einer potenzielle Anlage in Betracht gezogen.

Der Investmentmanager fokussiert sich auf die Analyse der einzelnen Emittenten. Dazu gehört die Überprüfung des Finanz- und Betriebsprofils des Emittenten, insbesondere seines Cashflows, der Liquidität, des Leverage, der Rentabilität, des Investitionsaufwands, des Managements, der Wachstumsstrategien und der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit. Das Anlageverfahren des Investmentmanagers beinhaltet ferner den Bezug von Research-Berichten, Branchenanalysen und aktuellen Marktinformationen zum Emittenten. Das Research-Team des Investmentmanagers nimmt an Sitzungen mit Emittenten (Präsenzgesprächen oder Telefonkonferenzen) und Branchentagungen teil.

Das Research-Team des Investmentmanagers steht in fortlaufendem direkten Dialog mit den Analysten bei den anerkannten Ratingagenturen und externen Dienstleistern. Der Investmentmanager hat ferner umfassenden Zugang zu eigenen Informationsdiensten wie Bloomberg und IDC.

Das Research-Team des Investmentmanagers erstellt Unternehmensbewertungen zu den einzelnen Emittenten, aus denen aktuelle Entwicklungen wie Ratingveränderungen, ein aktualisiertes Emittentenprofil, aktuelle Betriebs- und Finanzkennzahlen sowie massgebliche positive und negative Faktoren hervorgehen. Die Analyse wird abgeschlossen mit einer Kauf-, Halte- oder Verkaufsempfehlung für das Wertpapier. Das Team ordnet jeder „Kauf“-Empfehlung ein Ranking zu, aus dem der maximal empfohlene, in die einzelnen Wertpapiere zu investierende Prozentsatz hervorgeht. Das Research-Team des Investmentmanagers führt und überwacht seine „Master-Liste“ zulässiger Wertpapiere.

Massgebliche Faktoren im Einzeltitelauswahlprozess sind Bonität, Rendite und Struktur. Bei einem zur Anlage in Betracht gezogenen Wertpapier sollte der Bonitätsstatus des Emittenten im Regelfall entweder aufwärts tendieren oder stabil sein. Die Rendite des Wertpapiers sollte beispielsweise unter Berücksichtigung des Kreditratings und des Bonitätstrends im Vergleich zu anderen Wertpapieren beziehungsweise im Hinblick auf bestimmte technische Merkmale des Wertpapiers oder des Marktes für das Wertpapier attraktiv sein.

Sobald die Emittenteanalyse abgeschlossen ist, analysiert der Investmentmanager die verschiedenen im Zuge der Analyse ermittelten Wertpapiere, um Titel zur Anlage auszuwählen.

Allgemeine Beschreibung der Indizes

Wie vorstehend im Abschnitt „**Anlagepolitik**“ beschrieben, kann der Teilfonds liquide börsengehandelte Futures oder Swaps auf Indizes wie den S&P 500 Index und den EURO STOXX Banks Index einsetzen. Die Neugewichtungsfrequenz der Finanzindizes, in denen sich der Teilfonds engagieren kann, muss den Anforderungen der Zentralbank entsprechen und wirkt sich nicht wesentlich auf die Strategie des Teilfonds oder auf die mit dem Teilfonds verbundenen Transaktionskosten aus. Übersteigt die Gewichtung einer bestimmten Komponente in einem Finanzindex nach der Neugewichtung die von den OGAW-Anlagebeschränkungen zulässige

Höhe, veräussert der Teilfonds indirekte Positionen in diesem Finanzindex innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber, um sicherzustellen, dass alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen auch weiterhin eingehalten werden. Zu den Arten von Finanzindizes, in denen sich der Teilfonds engagieren kann, zählen:

EURO STOXX Banks Index

Der Euro Stoxx Banks Index ist ein Sektorindex des Euro Stoxx 600 Index, der sich aus den 600 nach Marktkapitalisierung im Streubesitz ausgewählten grössten europäischen Aktien zusammensetzt. Der Euro Stoxx Banks Index besteht aus im Mutterindex enthaltenen Bankaktien, die gemäss den Kriterien des Klassifizierungsstandards „Industry Classification Benchmark“ ermittelt werden, der Unternehmen nach ihrem grössten Umsatzträger klassifiziert. Zum Datum dieser Prospektergänzung setzte sich der Euro Stoxx Banks Index aus 26 Bankaktien zusammen – mit einer Marktkapitalisierung im Streubesitz von über 350 Mrd. Euro. Der Euro Stoxx Banks Index wird vierteljährlich neu gewichtet.

<https://www.stoxx.com/document/Bookmarks/CurrentFactsheets/SX7GT.pdf>

S&P 500 Index

Der S&P 500 Index ist ein Aktienmarktindex, der auf den Marktkapitalisierungen von 500 US-amerikanischen Large-Caps basiert (im Kontext dieses Index sind damit die führenden auf dem Markt notierten Unternehmen gemeint, kategorisiert nach dem Wert der zum Handel auf dem Markt verfügbaren Wertpapiere. Der Mindestbetrag oder -wert zur Unterscheidung eines Large-Cap-Unternehmens von anderen auf dem Markt gehandelten Unternehmen richtet sich nach den Regeln des jeweiligen Index, liegt aber in aller Regel bei 1 Mrd. US-Dollar), deren Stammaktien an der New York Stock Exchange oder der NASDAQ notieren. Der S&P 500 Index wird vierteljährlich neu gewichtet. Näheres entnehmen Sie bitte nachstehendem Link:

<http://us.spindices.com/indices/equity/sp-500>

Einsatz von DFI

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Erläuterungen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik jede Bezugnahme auf Anlagen des Teilfonds in Wertpapieren ebenso als Bezugnahme auf indirekte oder Short-Engagements in solchen Wertpapieren über den Einsatz von DFI zu verstehen ist. Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen im Prospekt. Der Teilfonds kann DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) eingehen oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Insbesondere kann der Teilfonds DFI wie Swaps, Futures, Optionen und Terminkontrakte einsetzen. Die DFI, die der Teilfonds einsetzen kann, werden nachstehend im Einzelnen beschrieben.

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Devisenterminkontrakte tätigt, um das Währungsrisiko der Vermögenswerte des Teilfonds in der Basiswährung abzusichern. Der Teilfonds kann auch versuchen, das Fremdwährungsengagement einzelner Anteilklassen gegen die Basiswährung abzusichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Swaps:

Der wirtschaftliche Zweck von vom Teilfonds eingesetzten Swaps (Fixed-Income-Swaps und Index-Swaps) besteht darin, ein Engagement in Indizes für festverzinsliche Wertpapiere oder Finanzwerte einzugehen, statt ein physisches Wertpapier zu verwenden. Die Swaps können auch der Absicherung gegen die Bewegungen eines bestimmten Marktes, Finanzinstruments oder Korbs von Finanzinstrumenten dienen.

Der Teilfonds kann vertragliche Vereinbarungen mit Gegenparteien eingehen, bei denen in der Regel für einen im Voraus definierten Zeitraum Zahlungsströme aus zwei Referenzwerten ausgetauscht werden. Die Konditionen werden hierbei so festgelegt, dass der Barwert des Swaps

zum Startzeitpunkt gleich null ist. Swaps können über lange Zeiträume laufen und erfordern für gewöhnlich die Leistung regelmässiger Zahlungen. Bei den meisten Swap-Kontrakten wird nicht der Nominalbetrag des Swaps ausgetauscht, sondern vielmehr zur Berechnung der regelmässigen Zahlungen herangezogen. Swaps werden gewöhnlich im Freiverkehr (OTC) gehandelt.

Terminkontrakte (Futures):

Wirtschaftlich können vom Teilfonds eingesetzte Futures dem Zweck dienen, sich gegen Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei bestimmten Finanzinstrumenten abzusichern oder ein Engagement in Indizes für festverzinsliche Wertpapiere oder Finanzwerte einzugehen, statt ein physisches Wertpapier zu verwenden.

Futures sind Kontrakte über den Kauf oder Verkauf einer Standardmenge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem festgelegten, zukünftigen Datum und zu einem Preis, der durch eine an der Börse abgewickelte Transaktion vereinbart wird. In manchen Fällen geht es bei Futures auch um Barzahlungen, deren Höhe sich nach der Performance eines zugrunde liegenden Vermögenswerts, Instruments oder Indexes richtet.

Futures auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und Indizes können vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Zins- und Kreditmärkte und/oder zum Aufbau eines synthetischen Engagements auf solchen Märkten anstelle einer Direktanlage verwendet werden. Da diese Kontrakte täglich einer Marktpreisbewertung unterzogen werden, können sich Anleger vor dem Ablaufdatum des Kontrakts durch Glattstellen ihrer Position von ihrer Verpflichtung befreien, die Basiswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Die Verwendung von Futures zur Verfolgung einer bestimmten Strategie anstelle der Nutzung der Basis- oder verbundenen Werte oder Indizes führt häufig zu geringeren Transaktionskosten.

Optionen:

Wirtschaftlich können Optionen dem Zweck dienen, sich gegen Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei bestimmten Finanzinstrumenten, einschliesslich Futures, abzusichern oder ein Engagement in Indizes für festverzinsliche Wertpapiere oder Finanzwerte einzugehen, statt ein physisches Wertpapier zu verwenden. Der wirtschaftliche Zweck vom Teilfonds eingesetzter Optionen besteht darin, an Börsen gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen zu kaufen oder zu verkaufen (zeichnen), deren Basiswerte Indizes für festverzinsliche Wertpapiere oder Finanzwerte bzw. Futures sind, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds ausführlicher beschrieben.

Eine Option ist ein Kontrakt, bei dem der Käufer im Kontrakt das Recht, jedoch nicht die Pflicht hat, ein Merkmal der Option auszuüben. Dies kann beispielsweise der Kauf einer festgelegten Menge eines bestimmten Produkts, Vermögenswerts oder Finanzinstruments an oder bis zu einem künftigen Datum (das Ausübungsdatum) sein. Der „Optionsgeber“ (Verkäufer) ist verpflichtet, das festgelegte Merkmal des Kontrakts zu erfüllen. Da die Option dem Käufer ein Recht und dem Verkäufer eine Verpflichtung überträgt, zahlt der Käufer an den Verkäufer eine Prämie. Verkaufsoptionen (Put-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, an den Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument (den Basiswert) am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu verkaufen. Kaufoptionen (Call-Optionen) sind Kontrakte, die dem Käufer der Option das Recht verleihen, vom Verkäufer der Option das zu Grunde liegende Produkt oder Finanzinstrument am oder vor dem Ausübungstermin zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Optionen können auch bar abgerechnet werden.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte können durch den Teilfonds zur Absicherung gegen Bewegungen an den Devisenmärkten und zur Absicherung im Zusammenhang mit währungsbesicherten Anteilklassen eingesetzt werden.

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („VaR“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen. Der Investmentmanager überwacht das VaR-Niveau auf täglicher Basis.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermassen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher ausfallen als gemäss VaR erwartet, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Es gibt Beschränkungen bei der Verwendung von VaR als statistisches Risikomass, da es nicht direkt die Hebelwirkung im Teilfonds begrenzt und nur das Verlustrisiko unter vorherrschenden Marktbedingungen beschreibt und zukünftige wesentliche Änderungen der Volatilität nicht erfassen würde.

Der Investmentmanager überwacht die Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten DFI), die voraussichtlich zwischen 0 % und 200 % beträgt und im Schnitt bei 160 % liegen dürfte. Unter normalen Marktbedingungen wird die Hebelwirkung (wie anhand des Ansatzes „Summe der Nominalwerte“ berechnet) in der Regel weniger als 200 % betragen. Es ist möglich, dass die Hebelung ihr erwartetes Niveau überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen ausgesetzt ist.

Die Berechnung der erwarteten Hebelwirkungsbandbreite, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Regelungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden, da diese Netting- und Absicherungsverträge bei Berücksichtigung das Niveau der tatsächlichen Anlagerisiken reduzieren können.

Obwohl die Hebelwirkung überwacht wird, werden auch relevantere Risikomesswerte wie Stresstests und freie Barmittelbestände zur Kontrolle der Portfoliorisiken eingesetzt. Der Investmentmanager wird jedoch die Hebelwirkung fortlaufend prüfen, da es selbst dann, wenn ein Portfolio ordnungsgemäss zusammengestellt wird und die allgemeinen Marktengagements grösstenteils ausgeglichen werden, Zeiten geben wird, in denen sich die Märkte ungewöhnlich verhalten und sich Ausgleichsgeschäfte nicht erwartungsgemäss verhalten, sodass der Teilfonds grosse Verluste erleiden könnte. Dieses Risiko kann reduziert werden, indem die Hebelwirkung bei Marktstress niedriger gehalten wird.

Anlagebeschränkungen

Gemäss den Anforderungen der Zentralbank ist dem Teilfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Zulassungsdatum des Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-

Vorschriften eine Ausnahme von den Vorschriften 70, 72 und 73 der OGAW-Vorschriften unter der Voraussetzung gewährt worden, dass der Teilfonds dennoch den Grundsatz der Risikostreuung beachtet. In diesem Zeitraum wird die vorstehende Anlagepolitik gemäss dieser Ausnahmeregelung angewendet.

Der Teilfonds darf keine Anlagen von US-Personen annehmen, wohl aber Anlagen von zulässigen US-Personen.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager erwartet, dass der typische Anleger versuchen wird, mittel- bis langfristige Anlageerträge zu erzielen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile der gepoolten GBP-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten CHF-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der EUR-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der GBP-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der CHF-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der EUR-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der GBP-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der CHF-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der USD-Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der ausschüttenden gepoolten GBP-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der ausschüttenden gepoolten CHF-Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen für private Anleger werden zu dem in nachfolgender Tabelle im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 30. April 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) bis 30. Oktober 2018 oder bis zu einem anderen Datum angeboten, das der Verwaltungsrat festlegen kann und der Zentralbank mitteilt, vorausgesetzt, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind. Anteile aller Anteilsklassen des Teilfonds, deren Erstausgabezeitraum abgelaufen ist, stehen an jedem Handelstag zum jeweils geltenden Nettoinventarwert je Anteil zur Zeichnung zur Verfügung.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt.

Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist in der Tabelle Gebühren und Aufwendungen weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag vor dem jeweiligen

Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von dieser oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für diesen Handelstag bearbeitet. Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor dem Bewertungszeitpunkt und dem Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der ICAV vor 23:59 Uhr (Ortszeit Irland) am Geschäftstag drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von dieser angenommen werden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von dieser oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile wird auf drei Dezimalstellen gerundet und überschüssige Beträge werden zugunsten des Teilfonds einbehalten. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Regelungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle im Namen der ICAV weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum für den Teilfonds einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Regelungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse eingegangen sein. Faxe sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen

kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Ausschüttende Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und die ausschüttenden gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger Dividenden aus im Wesentlichen dem gesamten den ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und den ausschüttenden gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger am Ausschüttungstermin zuzurechnenden Nettoertrag oder dem Grossteil davon festzusetzen. Solche Dividenden werden spätestens am 14. Geschäftstag nach dem Ausschüttungstermin an alle Inhaber von Anteilen der ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der ausschüttenden gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger gezahlt, die am Geschäftsschluss des Geschäftstags unmittelbar vor dem Ausschüttungstermin im Verzeichnis der Anteilsinhaber eingetragen sind. Antragsteller für die Zeichnung von Anteilen, die am oder nach dem Ausschüttungstermin ausgegeben werden, haben keinen Anspruch auf die für diesen Ausschüttungstermin gezahlten Ausschüttungen. Anteilsinhaber, die Anteile zurückgeben wollen, die vor dem Ausschüttungstermin ausgegeben waren, erhalten die für diesen Ausschüttungstermin gezahlten Ausschüttungen jedoch.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Häufigkeit der gegebenenfalls erfolgenden Dividendenzahlungen für die ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger und die ausschüttenden gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger nach eigenem Ermessen zu erhöhen oder zu verringern. Eventuelle Änderungen der Politik werden in alle Einzelheiten in einer aktualisierten Prospektergänzung veröffentlicht und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt.

Dividendenzahlungen an die Anteilsinhaber erfolgen per elektronischer Überweisung auf das auf dem Erstzeichnungsantrag angegebene Bankkonto des jeweiligen Anteilsinhabers in der Währung, auf die die betreffende ausschüttende gepoolte Anteilsklasse für institutionelle Anleger bzw. ausschüttende gepoolte Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger lautet, auf Kosten des Zahlungsempfängers und innerhalb der vorstehend angegebenen Fristen. Ausgeschüttete Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach der Ausschüttung eingefordert oder eingelöst werden, fallen zurück an den Teilfonds und werden Bestandteil seiner Vermögenswerte. Der für die jeweilige ausschüttende gepoolte Anteilsklasse für institutionelle Anleger und die ausschüttende gepoolte Gründeranteilsklasse für institutionelle Anleger zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Nettoertrag wird gemäss einschlägigen Gesetzen und den durchgängig angewendeten allgemein anerkannten Bilanzierungsgrundsätzen ermittelt.

Gemäss den Bestimmungen der Gründungsurkunde der ICAV können für ausschüttende gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger und ausschüttenden gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger Ausgleichskonten geführt werden.

Der Ausgleich entspricht den seit dem letzten Ausschüttungstermin aufgelaufenen laufenden Erträgen, die in den Kosten für den Erwerb von Anteilen enthalten sind. Der Ertragsausgleich soll sicherstellen, dass im Teilfonds für bestehende Anteilsinhaber aufgelaufene Erträge nicht infolge der Ausgabe zusätzlicher Anteile verwässert werden.

Zur Berechnung der Dividendenerträge erfolgt ein Ertragsausgleich im Hinblick darauf, sicherzustellen, dass die Höhe des Ertrags je Anteil nicht durch Ausgabe und Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt wird. Der Ertragsausgleich stellt ferner sicher, dass alle Anteilsinhaber einen Ertrag je Anteil in der ihnen zustehenden Höhe erhalten, basierend auf der Haltedauer ihrer Anteile, und dass die Höhe des Ertrags je Anteil nicht von der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen beeinträchtigt wird, wie es sonst der Fall wäre. Der Zeichnungspreis der Anteile beinhaltet demzufolge eine Ausgleichszahlung, die unter Bezugnahme auf die für die betreffenden Anteile aufgelaufenen Erträge berechnet wird. Sie wird auf die Ausgleichskonten eingezahlt. Die erste Ausschüttung für solche Anteile enthält eine Zahlung aus dem Ausgleichskonto, die in aller Regel dem Betrag dieser Ausgleichszahlung entspricht. Der Rücknahmepreis der einzelnen Anteile enthält ebenfalls eine Ausgleichszahlung für die für die jeweiligen Anteile bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Erträge. Ausserdem gilt, dass Ausgleichszahlungen nicht aus dem Kapital erfolgen. Ausgleichszahlungen werden aus den laufenden Erträgen bestritten, d. h. aus den Erträgen, die aus Zinszahlungen über den fraglichen Zeitraum aufgelaufen sind.

Thesaurierende Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit nicht, Dividenden an die Inhaber von Anteilen der gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger oder der Anteilsklassen für private Anleger (die „**thesaurierenden Anteilsklassen**“) auszuschütten. Die laufenden Erträge und Gewinne der

einzelnen thesaurierenden Anteilsklassen des Teilfonds werden kumuliert und für die Anteilsinhaber dieser Klassen reinvestiert.

Sollten für die thesaurierenden Anteilsklassen Dividenden zahlbar werden, werden die Anteilsinhaber vorab unterrichtet und alle Einzelheiten dazu werden aus einer aktualisierten Prospektergänzung für den Teilfonds hervorgehen.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Mit Contingent Convertible Capital Bonds verbundene Risiken

Bei CoCo-Bonds handelt es sich um nachrangige, Tier 1 und Tier 2 zuzurechnende Schuldverschreibungen, die von Finanzinstituten begeben werden. CoCo-Bonds beinhalten grundsätzlich Verlustübernahmemechanismen oder sogenannte „Bail-in“-Klauseln, um Interventionen seitens des öffentlichen Sektors mit dem Ziel, den Emittenten solcher Wertpapiere vor einer Insolvenz oder einem Konkurs zu bewahren, zu vermeiden. In CoCo-Bonds investierte Anleger können ferner vor anderen Anlegern desselben Finanzinstituts Verlusten unterliegen, die zu den CoCo-Bonds gleich- oder nachrangige Aktien oder Anleihen halten. Die Bedingungen von CoCos können sich von Emittent zu Emittent und Anleihe zu Anleihe unterscheiden und die Anleger folgenden Risiken aussetzen:

- Trigger-Risiko für den Fall, dass (i) der Emittent unter die vorher festgelegte Schwelle für die Kapitalquote fällt oder (ii) CoCos auf Antrag einer Finanzaufsichtsbehörde mit Aufsichtsbefugnis in Aktien umgewandelt oder dauerhaft herabgeschrieben werden. Im ersten Fall können die Berechnungen des auslösenden Ereignisses auch Einflüssen von Veränderungen der geltenden Bilanzierungsregeln, der Bilanzierungsgrundsätze des Emittenten oder seines Konzerns oder der Anwendung dieser Grundsätze unterliegen. Wird ein Wertpapier in Aktien umgewandelt, können die Anleger je nach Umwandlungssatz einen Verlust erleiden. Werden solche Wertpapiere herabgeschrieben, kann das Kapital unwiederbringlich und komplett verloren sein. Manche CoCos können im Zeitverlauf wieder auf ihren Nennwert heraufgeschrieben werden, doch der Emittent ist nicht verpflichtet, dies vollständig auszuführen. Nach einem auslösenden Ereignis entsprechen die Verluste unter Umständen nicht der Wasserfallstruktur der Rangfolge. Unter bestimmten Umständen erleiden Inhaber von CoCo-Bonds vor Anlegern im selben Finanzinstitut Verluste, die CoCo-Instrumenten gleich- oder nachrangige Aktien oder Anleihen halten. Unabhängig vom Trigger-Risiko kann eine Finanzaufsichtsbehörde mit Aufsichtsbefugnis jederzeit zu der Auffassung gelangen, dass der Emittent den Punkt erreicht hat, an dem er unwirtschaftlich wird. Das bedeutet, dass staatliche Interventionen erforderlich wären, um den Emittenten vor dem Konkurs zu bewahren, was Verluste über die gesamte Kapitalstruktur hinweg für Aktionäre ebenso wie für Inhaber von Anleihen verursachen würde. Unter solchen Umständen würden Inhaber von CoCo-Bonds Verluste erleiden, die der Nachrangigkeit des CoCo-Host-Instruments entsprechen.
- Prolongationsrisiko, da es für den Emittenten möglicherweise keinen Anreiz in Form eines stufenweise steigenden Kupons gibt, die ausgegebenen Wertpapiere zurückzuzahlen. Dadurch könnte sich die Duration der Wertpapiere verlängern. Die Anleger wären dann erhöhten Zinsrisiken ausgesetzt.
- Kuponzahlungsrisiko, also die unbegrenzte Aufschiebung oder Annullierung von Kuponzahlungen ohne Zinskumulation und potenziell ohne Einschränkung für den Emittenten, Dividenden an die Aktionäre bzw. Kupons an die Inhaber von CoCo-Bonds zu zahlen, die den Inhabern der CoCo-Bonds gleich- oder nachrangig sind.
- CoCos weisen tendenziell eine höhere Preisvolatilität und grössere Liquiditätsrisiken auf als andere Wertpapiere, die die Anleger nicht den vorstehenden Risiken aussetzen.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospekterganzung und im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollstandigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewohnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeföhrtete Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeföhrt.

Anteilsklassen	Gepoolte EUR-Gründeranteils-klasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP-Gründeranteils-klasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF-Gründeranteils-klasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD-Gründeranteils-klasse für institutionelle Anleger
Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 2.500.000	GBP 2.500.000	CHF 2.500.000	USD 2.500.000
Management-gebühr	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Performancegebühr	5 %	5 %	5 %	5 %
Anlegerservicing-gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungsgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahmegebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilstklassen	EUR- Gründer- anteilstklasse für institutionelle Anleger*	GBP- Gründer- anteilstklasse für institutionelle Anleger*	CHF-Gründer- anteilstklasse für institutionelle Anleger*	USD-Gründer- anteilstklasse für institutionelle Anleger
Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 2.500.000	GBP 2.500.000	CHF 2.500.000	USD 2.500.000
Management- gebühr	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Performance- gebühr	5 %	5 %	5 %	5 %
Anlegerservicing- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungsgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilstklassen	Gepoolte EUR- Anteilstklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte GBP- Anteilstklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte CHF- Anteilstklasse für institutionelle Anleger*	Gepoolte USD- Anteilstklasse für institutionelle Anleger
------------------------	--	--	--	---

Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	CHF 1.000.000	USD 1.000.000
Management- gebühr	1 %	1 %	1 %	1 %
Performance- gebühr	10 %	10 %	10 %	10 %
Anlegerservicing- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilklassen	EUR- Anteilklassse für institu- tionelle Anleger*	GBP- Anteilklassse für institu- tionelle Anleger*	CHF- Anteilklassse für institutionelle Anleger*	USD- Anteilklassse für institutionelle Anleger
Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	CHF 1.000.000	USD 1.000.000
Management- gebühr	1 %	1 %	1 %	1 %

Performance- gebühr	10 %	10 %	10 %	10 %
Anlegerservicing- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilstklassen	Gepoolte EUR- Anteilstklasse A für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte GBP- Anteilstklasse A für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte CHF- Anteilstklasse A für institutio- nelle Anleger*	Gepoolte USD- Anteilstklasse A für institutio- nelle Anleger
Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 25.000	GBP 25.000	CHF 25.000	USD 25.000
Management- gebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performance- gebühr	10 %	10 %	10 %	10 %
Anlegerservicing- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilsklassen	EUR Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*	GBP- Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*	CHF- Anteilsklasse A für institutionelle Anleger*	USD Anteilsklasse A für institutionelle Anleger
Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 25.000	GBP 25.000	CHF 25.000	USD 25.000
Management- gebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performance- gebühr	10 %	10 %	10 %	10 %
Anlegerservicing- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilstklassen	Ausschüttende n EUR-Anteils- klassen für institutionelle Anleger *	Ausschüttende n GBP-Anteils- klassen für institutionelle Anleger *	Ausschüttende n CHF-Anteils- klassen für institutionelle Anleger *	Ausschüttende n USD-Anteils- klassen für institutionelle Anleger
Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 1.000.000	GBP 1.000.000	CHF 1.000.000	USD 1.000.000
Management- gebühr	1 %	1 %	1 %	1 %
Performance- gebühr	10 %	10 %	10 %	10 %
Anlegerservicing- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilklassen	Ausschüttende gepoolte EUR-Gründeranteils-klasse für institutionelle Anleger*	Ausschüttende gepoolte GBP-Gründeranteils-klasse für institutionelle Anleger*	Ausschüttende gepoolte CHF-Gründeranteils-klasse für institutionelle Anleger*	Ausschüttende gepoolte USD-Gründeranteils-klasse für institutionelle Anleger
Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 2.500.000	GBP 2.500.000	CHF 2.500.000	USD 2.500.000
Management-gebühr	0,5 %	0,5 %	0,5 %	0,5 %
Performance-gebühr	5 %	5 %	5 %	5 %
Anlegerservicing-gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs-gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahme-gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilsklassen	EUR- Anteilsklasse für private Anleger*	GBP- Anteilsklasse für private Anleger*	CHF- Anteilsklasse für private Anleger*	USD- Anteilsklasse für private Anleger
Erstausgabepreis	EUR 100	GBP 100	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000	GBP 10.000	CHF 10.000	USD 10.000
Management- gebühr	1,75 %	1,75 %	1,75 %	1,75 %
Performance- gebühr	0 %	0 %	0 %	0 %
Anlegerservicing- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungs- gebühr	Maximal 5,00% des Bruttozeichnungs- erlöses	Maximal 5,00% des Bruttozeichnungs- erlöses	Maximal 5,00% des Bruttozeichnungs- erlöses	Maximal 5,00% des Bruttozeichnungs- erlöses
Rücknahme- gebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

*Der Teilfonds wird die Fremdwährungsrisiken von nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklassen entweder gegen die Basiswährung oder gegen die Währungen absichern, auf die die Vermögenswerte des Teilfonds lauten.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

GEBÜHREN DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Managementgebühr

Der ICAV wird eine Managementgebühr in Bezug auf den Teilfonds in Rechnung gestellt, die sich möglicherweise auf:

- xxviii. bis zu 0,5 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der ausschüttenden gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, der gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und der Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft.
- xxix. bis zu 1,00 % p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, der Anteilsklassen für institutionelle Anleger und der ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger beläuft.
- xxx. bis zu 1,25% p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger und der Anteilsklassen A für institutionelle Anleger belaufen; und
- xxxi. bis zu 1,75% p. a. des Nettoinventarwerts des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen für private Anleger beläuft;

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag des Monats in US-Dollar zahlbar.

Die Managementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich gegebenenfalls nach eigenem Ermessen entschließen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner dazu berechtigt, in Bezug auf jede Anteilklasse eine Performancegebühr zu erhalten, die, wie in den nachstehenden Abschnitten A und B erläutert, berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, welcher unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am letzten Handelstag desselben Kalenderquartals endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr für jede Anteilklasse wird für jedes Kalenderquartal berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderquartals. Die Performancegebühr gilt als täglich zu jedem Bewertungstag aufgelaufen.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

A. *Anteilstklassen für institutionelle Anleger, Gründeranteilstklassen für institutionelle Anleger, Anteilstklassen A für institutionelle Anleger und Anteilstklassen für private Anleger*

Die Performancegebühr für die Anteilstklassen für institutionelle Anleger, die Gründeranteilstklassen für institutionelle Anleger, die Anteilstklassen A für institutionelle Anleger und die Anteilstklassen für private Anleger (zusammen die „**Ausgleichsanteilstklassen**“) wird auf Anteilsbasis berechnet, sodass auf einen jeden dieser Anteile eine Performancegebühr erhoben wird, die genau der Performance dieses Anteils entspricht. Mit dieser Berechnungsmethode wird sichergestellt, dass (i) eine an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte Performancegebühr nur für diejenigen Anteile erhoben wird, die im Wert gestiegen sind, (ii) alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind und (iii) alle Anteile der gleichen Klasse den gleichen Nettoinventarwert je Anteil haben.

Die Performancegebühr wird für jeden Berechnungszeitraum zu dem massgeblichen jährlichen Prozentsatz des Anstiegs des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse im Berechnungszeitraum über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse berechnet, welcher in der vorstehenden Tabelle für die jeweiligen Anteilstklassen aufgeführt ist (der „**massgebliche Prozentsatz**“).

Der „**höchste Nettoinventarwert je Anteil**“ ist entweder (i) der Ausgabekurs oder (ii) der höchste Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse unmittelbar nach Ende des vorherigen Berechnungszeitraums, für den eine Performancegebühr (ausser eine Performancegebühr in Form von Rücknahmen, wie unten definiert) erhoben wurde, je nachdem, welcher der beiden höher ausfällt. Die Performancegebühr für einen jeden Berechnungszeitraum wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren berechnet.

Berichtigungen

Zeichnet ein Anleger Anteile der Ausgleichsanteilstklassen zu einem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse nicht dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse entspricht, dann werden gewisse Berichtigungen vorgenommen, um Ungleichheiten zu reduzieren, die ansonsten dem Zeichner entstehen könnten.

1. Wenn solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet werden, an dem der Nettoinventarwert je Anteil unter dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger eine Performancegebühr in Bezug auf jede darauf folgende Wertsteigerung dieser Anteile entrichten. Für die Wertsteigerung dieser Anteile vom Nettoinventarwert je Anteil am Tag der Zeichnung bis zum höchsten Nettoinventarwert je Anteil wird die Performancegebühr am Ende eines jeden Berechnungszeitraums durch Rücknahme derjenigen Anzahl von Anteilen des Anlegers der betreffenden Klasse zum Nettoinventarwert je Anteil erhoben, deren gesamter Nettoinventarwert (nach Abzug aufgelaufener Performancegebühren) dem massgeblichen Prozentsatz dieser Wertsteigerung entspricht („**eine Performancegebühr-Rücknahme**“). Der Betrag, der dem gesamten Nettoinventarwert der auf diese Weise zurückgenommenen Anteile entspricht, wird an die Verwaltungsgesellschaft als Performancegebühr gezahlt. Der Teilfonds ist nicht dazu verpflichtet, an den Anleger die Rücknahmeerlöse der betreffenden Anteile auszuzahlen. Performancegebühr-Rücknahmen erfolgen ausschliesslich, um sicherzustellen, dass der Teilfonds einen einheitlichen Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse aufrechterhält, sodass für eine weitere Wertsteigerung des Nettoinventarwerts je Anteil der Anteile des Anlegers über den höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse eine Performancegebühr in der vorstehend beschriebenen üblichen Weise erhoben wird.
2. Werden solche Anteile zu einem Zeitpunkt gezeichnet, an dem der Nettoinventarwert je Anteil über dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse liegt, dann muss der Anleger einen zusätzlichen Betrag über den dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser

Klasse hinaus bezahlen, und zwar in gleicher Höhe wie der massgebliche Prozentsatz der Differenz zwischen dem dann gültigen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) und dem höchsten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (ein „**Ausgleichsaufschlag**“). Am Zeichnungstag entspricht der Ausgleichsaufschlag der aufgelaufenen Performancegebühr je Anteil für die anderen Anteile derselben Klasse im Teilfonds (der „**maximale Ausgleichsaufschlag**“). Der Ausgleichsaufschlag wird zahlbar, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gemindert wurde, um eine aufgelaufene Performancegebühr widerzuspiegeln, die von den bestehenden Anteilsinhabern derselben Klassen zu tragen ist, und dient als Guthaben gegen Performancegebühren, die ansonsten durch den Teilfonds zu zahlen wären, jedoch fairerweise nicht den Anteilsinhabern belastet werden sollten, die die Anteile zeichnen, da diesen Anteilen noch kein Performancezuwachs entstanden ist. Der Ausgleichsaufschlag stellt sicher, dass alle Anteilsinhaber der gleichen Klasse mit dem gleichen Kapitalbetrag je Anteil am Vermögen des Teilfonds beteiligt sind.

Der zusätzliche, als Ausgleichsaufschlag investierte Betrag fließt in das Vermögen des Teilfonds ein und ist daher auf Grundlage der Entwicklung der betreffenden Klasse nach Ausgabe der betreffenden Anteile Wertsteigerungen oder -minderungen ausgesetzt, wird aber unter keinen Umständen den maximalen Ausgleichsaufschlag übersteigen. Für den Fall eines Rückgangs des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile an einem Bewertungstag wird der Ausgleichsaufschlag um einen Betrag reduziert, der dem massgeblichen Prozentsatz der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) am Zeichnungstag und an diesem Bewertungstag entspricht. Jeder darauf folgende Anstieg des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse hat die Aufhebung der Reduzierung des Ausgleichsaufschlags zur Folge, jedoch nur in Höhe des zuvor reduzierten Ausgleichsaufschlags bis zum maximalen Ausgleichsaufschlag.

Wenn der Nettoinventarwert je Klasse (vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren) den vorherigen höchsten Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse übersteigt, wird am Ende eines jeden Berechnungszeitraums der Anteil des Ausgleichsaufschlags, der dem massgeblichen Prozentsatz des Überschussbetrags entspricht, multipliziert mit der Anzahl der Anteile dieser Klasse, die der Anteilsinhaber gezeichnet hat, zur Zeichnung von weiteren Anteilen dieser Klasse für den Anteilsinhaber verwendet. Zusätzliche Anteile dieser Klasse werden am Ende eines jeden Berechnungszeitraums weiter gezeichnet, bis der Ausgleichsaufschlag, der nach der Erstzeichnung von Anteilen dieser Klasse als Vermögen des Teilfonds im Wert gestiegen oder gefallen ist, voll verwendet worden ist. Wenn der Anteilsinhaber seine Anteile der betreffenden Anteilsklasse zurücknehmen lässt, bevor der Ausgleichsaufschlag (bereinigt um Wertsteigerungen und -minderungen wie oben beschrieben) vollständig verwendet worden ist, dann erhält der Anteilsinhaber zusätzliche Rücknahmemeerlöse in Höhe des dann verbleibenden Ausgleichsaufschlags multipliziert mit einem Bruch, dessen Zähler die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die zurückgenommen werden, und dessen Nenner die Anzahl der Anteile der Klasse ist, die vom Anteilsinhaber unmittelbar vor der Rücknahme gehalten wurde und auf die ein Ausgleichsaufschlag bei Zeichnung gezahlt wurde.

- B. *„Gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger“, gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger, gepoolte Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, ausschüttende gepoolte Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und ausschüttende gepoolte Anteilsklassen für institutionelle Anleger.*

Die Verwaltungsgesellschaft hat ferner Anspruch auf eine Performancegebühr aus dem den gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger, den gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger, den gepoolten Anteilsklassen A für institutionelle Anleger, den ausschüttenden gepoolten Gründeranteilsklassen für institutionelle Anleger und den ausschüttenden gepoolten Anteilsklassen für institutionelle Anleger (zusammen die „**gepoolten Anteilsklassen**“) zuzurechnenden Vermögen. Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungzeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklassen wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein Zahlungstermin).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz des Betrages, um den der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen den berichtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der berichtigte Nettoinventarwert einer Klasse ist der Nettoinventarwert der Klasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, nach dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Verlauf des Berechnungszeitraums. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem Anteile einer gepoolten Anteilsklasse erstmals ausgegeben werden, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums für die betreffende Klasse und die Erlöse aus der Erstausgabe gelten als berichtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Performancegebühr Anteilshabern oder Vermittlern ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilshaber ausgegeben werden.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für Zeichnungen im Teilfonds für Anteilsklassen für private Anleger erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die rund 55.500 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Bilanzierungsperioden des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Schriftsatz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilshaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilshaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der MontLake UCITS Platform ICAV („die Verwaltungsratsmitglieder“), die im Prospekt unter „Die ICAV“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Informationen. Die im Prospekt und in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die die erforderliche Sorgfalt haben walten lassen) den Tatsachen und lassen nichts unberücksichtigt, was die Relevanz dieser Angaben beeinträchtigen könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die entsprechende Verantwortung.

GIANO UCITS FUND

Ein Teilfonds von MontLake UCITS Platform ICAV, einem Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, der von der irischen Zentralbank gemäss den OGAW-Vorschriften zugelassen wurde.

PROSPEKTERGÄNZUNG VOM 14. JUNI 2018

ZUM PROSPEKT VOM 27. APRIL 2018

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT: MLC MANAGEMENT LIMITED

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts vom 27. April 2018 und des Prospektnachtrags (in der jeweils gültigen Fassung, der „Prospekt“) für MontLake UCITS Platform ICAV (die „ICAV“) und ist im Zusammenhang und gemeinsam mit diesen Dokumenten zu lesen. Sie enthält Informationen über den Giano UCITS Fund (der „Teilfonds“), einen separaten Teilfonds der ICAV.

Diese Prospektergänzung ist in Verbindung mit der im Prospekt enthaltenen allgemeinen Beschreibung der ICAV zu lesen. Alle im Prospekt enthaltenen Informationen gelten als in diese Prospektergänzung einbezogen. Begriffe und Ausdrücke, die in dieser Prospektergänzung nicht eigens definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, die ihnen im Prospekt zugewiesen wurde. Sofern Widersprüchlichkeiten zwischen dieser Prospektergänzung und dem Prospekt auftreten, hat diese Prospektergänzung Vorrang.

INHALT

	Seite
Wichtige Informationen	485
Definitionen.....	485
Der Teilfonds	486
Der Investmentmanager	487
Anlageziel und Anlagepolitik.....	488
Erwerb von Anteilen	495
Rücknahme von Anteilen.....	496
Umtausch oder Übertragung von Anteilen.....	497
Dividendenpolitik	498
Besondere Erwägungen und Risikofaktoren.....	498
Gebühren und Aufwendungen.....	499

WICHTIGE INFORMATIONEN

Diese Prospektergänzung ist Bestandteil des Prospekts und sollte in Verbindung mit dem Prospekt gelesen werden. Die in dieser Prospektergänzung enthaltenen Angaben beruhen, sofern nichts anderes angegeben ist, auf dem gegenwärtig in Irland geltenden Recht und geltender Rechtspraxis, die sich ändern können.

Diese Prospektergänzung enthält Informationen über den Teilfonds, einen separaten Teilfonds der ICAV, der von der Zentralbank als OGAW zugelassen ist und reguliert wird.

Keine Person ist berechtigt, in Verbindung mit dem Angebot oder der Platzierung von Anteilen andere Informationen oder Zusicherungen zu geben als in dieser Prospektergänzung und den nachstehend angegebenen Berichten enthalten; werden dennoch solche Informationen oder solche Zusicherungen gegeben, so sind sie als nicht von der ICAV genehmigt zu betrachten. Die Übergabe der vorliegenden Prospektergänzung (gleichgültig, ob die Berichte beigefügt sind oder nicht) oder die Ausgabe von Anteilen sollte unter keinen Umständen den Eindruck erwecken, dass sich die Angelegenheiten der ICAV seit dem Erscheinungsdatum dieser Prospektergänzung nicht geändert haben könnten.

Die Verbreitung dieser Prospektergänzung sowie das Angebot und die Platzierung von Anteilen können in bestimmten Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen, und infolgedessen werden Personen, in deren Besitz diese Prospektergänzung gelangt, von der ICAV aufgefordert, sich bezüglich solcher Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Diese Prospektergänzung stellt kein Angebot bzw. keine Aufforderung an Personen in einer Rechtsordnung dar, in der dieses Angebot oder diese Aufforderung nicht erlaubt ist, oder an Personen, denen gegenüber dieses Angebot oder diese Aufforderung rechtswidrig ist.

Diese Prospektergänzung darf nur verbreitet werden, wenn sie zusammen mit einer Kopie des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen und dem aktuellsten Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss und/oder dem Halbjahresbericht und ungeprüften Halbjahresabschluss der ICAV bzw. des Teilfonds (je nach Sachlage) vorgelegt wird. Diese zusammen vorgelegten Unterlagen stellen einen vollständigen, aktuellen Prospekt für das Angebot von Anteilen des Teilfonds dar.

Potenzielle Anleger sollten sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern beraten lassen, falls sie Fragen bezüglich des Inhalts dieser Prospektergänzung haben.

Eine Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet.

Der Teilfonds investiert zu Anlage- und Absicherungszwecken überwiegend in derivative Finanzinstrumente („DFI“) (für nähere Informationen über die Hebelwirkung einer Anlage in DFI siehe nachstehend unter „Hebelwirkung (Leverage)“). Dadurch kann der Teilfonds besonderen Risiken in Zusammenhang mit DFI ausgesetzt sein. Bitte lesen Sie die Informationen unter „Derivate“ im Abschnitt „Besondere Erwägungen und Risikofaktoren“ des Prospekts.

Anleger sollten beachten, dass es einen Unterschied zwischen der Art einer Einlage und der Art einer Anlage in den Teilfonds gibt. Die Anteile können Erträge abwerfen, die geringer sind als die Erträge anderer Wertpapiere vergleichbarer Laufzeit oder auf dem Markt verfügbare Zinsen, und das im Fonds angelegte Kapital kann Schwankungen unterliegen.

DEFINITIONEN

Begriffe und Ausdrücke, die im Prospekt definiert sind, haben, sofern nichts anderes angegeben ist, die gleiche Bedeutung in der vorliegenden Prospektergänzung. Die ICAV ist gemäss den

OGAW-Vorschriften gegründet, und diese Prospektergänzung ist entsprechend auszulegen und entspricht den Regelungen der Zentralbank.

Für Geschäfte mit Anteilen und Bewertungen des Teilfonds bezeichnet der Begriff „**Handelstag**“ monatlich jeden Geschäftstag bzw. jeden anderen Tag/alle anderen Tage, den bzw. die der Verwaltungsrat jeweils festlegt und den Anteilsinhabern vorab mitteilt.

Der „**Bewertungszeitpunkt**“, zu dem Preise für die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds verwendet werden, ist der Zeitpunkt an einem Handelstag, der den Geschäftsschluss an den für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds relevanten Märkten darstellt bzw. jeder andere Zeitpunkt an diesem Handelstag, den der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt. Zur Klarstellung: Der Bewertungszeitpunkt ist stets ein Zeitpunkt an diesem Handelstag und liegt stets nach der Annahmefrist für Zeichnungen oder Rücknahmen.

Der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds in Bezug auf den Handelstag wird unter www.montlakeucits.com und in oder über andere(n), von der Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegte(n) und den Anteilsinhabern mitgeteilte(n) Medien veröffentlicht. Der auf der oben genannten Website veröffentlichte Nettoinventarwert je Anteil wird an jedem Geschäftstag aktualisiert. Informationen zum Nettoinventarwert je Anteil sind ebenfalls über die Verwaltungsstelle erhältlich.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Tag, der in Dublin, Irland und in London, dem Vereinigten Königreich und anderen Ländern ein Bankgeschäftstag ist, wie vom Verwaltungsrat jeweils festgelegt und den Anteilsinhabern vorab mitgeteilt wird.

„**Gepoolte Anteilklassen F**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse F.

„**Anteilklassen M**“ bezeichnet die EUR-Anteilsklasse M, die GBP-Anteilsklasse M, die CHF-Anteilsklasse M und die USD-Anteilsklasse M.

„**Gepoolte Anteilklassen MW**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse MW und die gepoolte GBP-Anteilsklasse MW.

„**Gepoolte Anteilklassen R**“ bezeichnet die gepoolte EUR-Anteilsklasse R, die gepoolte GBP-Anteilsklasse R, die gepoolte CHF-Anteilsklasse R und die gepoolte USD-Anteilsklasse R.

„**Verschmelzender OGAW**“ bezeichnet den Odey Giano Fund, einen Teilfonds der Odey Investments plc, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Geschäftskapital, die nach irischem Recht als OGAW-Fonds mit getrennter Haftung zwischen Teilfonds gegründet und von der Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss den OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Die Basiswährung des Teilfonds ist der Euro oder jede andere Währung, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls festlegt und den Anteilsinhabern mitteilt.

DER TEILFONDS

Der Teilfonds ist ein Teilfonds der ICAV, einer irischen Zweckgesellschaft zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit variablem Kapital (Irish Collective Asset-management Vehicle), die als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds gegründet wurde.

Der Teilfonds bietet elf (11) Anteilklassen an: die Anteilklassen M, die gepoolten Anteilklassen MW, die gepoolten Anteilklassen F und die gepoolten Anteilklassen R. Die ICAV kann in Zukunft weitere Anteilklassen im Teilfonds gemäss den Zentralbankregelungen einrichten.

Die Verwaltungsratsmitglieder können beschliessen, alle umlaufenden Anteile des Teilfonds, wie im Prospekt beschrieben, zurückzunehmen.

DER INVESTMENTMANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft hat Quay Partners Investments (UK) LLP (den „**Investmentmanager**“) mit dem Hauptgeschäftssitz 21 Knightsbridge, London, SW1X 7LY, Vereinigtes Königreich, zum Investmentmanager des Teilfonds mit uneingeschränkter Vollmacht gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind, bestellt. Der Investmentmanager hat seinen Sitz im Vereinigten Königreich, wurde 2015 gegründet und ist bei der Financial Conduct Authority des Vereinigten Königreichs registriert (Firmenregistriernummer: 709710) und untersteht bei der Ausübung seiner regulierten Tätigkeiten deren Aufsicht.

Der Anlageverwalter hat Ethoses Limited (den „**Anlageberater**“) mit dem Hauptgeschäftssitz 21 Knightsbridge, London, SW1X 7LY, Vereinigtes Königreich, zum Anlageberater mit uneingeschränkter Vollmacht gemäss dem Anlageziel, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen, die in dieser Prospektergänzung beschrieben sind, bestellt.

Der Investmentmanagementvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager vom 16. April 2018 sieht vor, dass weder der Investmentmanager noch seine Gesellschafter, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter gegenüber dem Investmentmanager oder einem seiner Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter für irgendwelche Schäden oder Verluste, die diesem aufgrund der Erfüllung der Pflichten des Investmentmanagers gemäss dem Investmentmanagementvertrag entstanden sind oder durch ihn erlitten wurden, haftbar gemacht werden können, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden ist durch oder in Verbindung mit Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers entstanden.

Die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, den Investmentmanager und jeden seiner Partner, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter in Bezug auf sämtliche Klagen, Verfahren, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Rechts- und Beratungsgebühren sowie Aufwendungen, die dadurch entstehen), die dem Investmentmanager durch oder in Verbindung mit der Erfüllung seiner Pflichten, ausser im Falle von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Böswilligkeit oder Betrug seitens des Investmentmanagers direkt oder indirekt entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, aus dem Vermögen des Teilfonds zu entschädigen und schadlos zu halten.

Jede Partei kann den Investmentmanagementvertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Frist von neunzig (90) Tagen kündigen. Der Investmentmanagementvertrag kann jederzeit von einer der beteiligten Parteien durch schriftliche Benachrichtigung unter bestimmten Umständen gekündigt werden, unter anderem, wenn die andere Partei (i) eine der wesentlichen Bestimmungen des Investmentmanagementvertrags verletzt und einer solchen Verletzung entweder nicht abgeholfen werden kann oder einer solchen Verletzung nicht innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Eingang einer entsprechenden Aufforderung abgeholfen wurde; (ii) Gegenstand eines Antrags auf Bestellung eines Prüfers oder einer ähnlichen Amtsperson geworden ist; (iii) nicht in der Lage ist, ihre Schulden fristgerecht zu bezahlen; (iv) unter Zwangsverwaltung gestellt wird; (v) Gegenstand eines Beschlusses über ihre Abwicklung wird; (vi) Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Abwicklung oder Liquidation wird oder (vii) unfähig ist, ihre Aufgaben oder Pflichten gemäss dem Investmentmanagementvertrag zu erfüllen.

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds wird durch Long- und/oder Short-, direkte und/oder indirekte Engagements in den folgenden Anlageklassen erreicht: (i) Aktien und aktienbezogene Wertpapiere, (ii) Anleihen, (iii) Rohstoffe (nur indirekt) und (iv) Währungen (wie weiter unten ausführlicher beschrieben) (jeweils eine „Anlageklasse“ und zusammen die „Anlageklassen“), die an anerkannten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. Es gibt keine Beschränkung in Bezug auf den Anteil des Teilfonds, der in eine der Anlageklassen investiert werden darf, obwohl es eine Grenze von 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds für Anlagen in Wertpapieren gibt, die überwiegend auf einem anerkannten Markt in einem Schwellenland gehandelt werden. Normalerweise streut der Teilfonds sein Engagement auch über eine Reihe einzelner Anlagen und Industriezweige in jeder der einzelnen Anteilklassen.

Zu den Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren, in die der Teilfonds investieren kann, gehören Optionsscheine, Stammaktien, Vorzugsaktien, Aktienanleihen (Equity-linked Notes, d. h. nicht gehebelte und an die Performance von Aktien gebundene Schuldtitel), Global Depositary Receipts (GDR, globale Hinterlegungsscheine) von an einem anerkannten Markt notierten oder gehandelten Unternehmen und wandelbare Wertpapiere, die in Stammaktien umgewandelt oder umgetauscht werden können.

Der Teilfonds geht auch Positionen in Anleihen ein, die von Ländern und/oder supranationalen Stellen und/oder Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden, fest- oder variabel verzinslich sind und über ein Rating von Investment-Grade oder unter Investment-Grade von einer anerkannten Ratingagentur verfügen.

Der Teilfonds kann ein indirektes Engagement in Rohstoffen wie Gold, Silber, Platin, Diamanten, Palladium, Uran, Kohle, Öl, Gas, Kupfer und Agrarprodukte durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen eingehen, die durch Anlagen in Wertpapieren aus dem Rohstoffsektor wie börsengehandelte Rohstoffe („ETC“), die nachstehend ausführlicher beschrieben werden, oder börsengehandelte Indexfonds („ETF“) in Rohstoffen engagiert sind.

ETC sind Schuldtitel, die in der Regel von einem Anlagevehikel ausgegeben werden, das die Performance eines einzelnen zugrunde liegenden Rohstoffs oder einer Gruppe von Rohstoffen abbildet. ETC sind liquide Wertpapiere und können an einem anerkannten Markt auf die gleiche Weise wie Aktienwerte gehandelt werden. Durch ETC können Anleger ein Engagement in Rohstoffen erhalten, ohne mit Futures zu handeln oder Rohstoffe physisch beziehen zu müssen. Die vom Teilfonds genutzten ETC enthalten keine eingebetteten DFI und führen nicht zu einem gehebelten Engagement in Rohstoffen. Bei den ETC, in die der Teilfonds investiert, handelt es sich um zulässige Anlagen für OGAW, die den Anforderungen in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank in Bezug auf übertragbare Wertpapiere entsprechen.

Der Teilfonds kann Long- oder Short-Engagements in globalen Währungen eingehen, insbesondere im britischen Pfund, im US-Dollar, im Schweizer Franken und in der schwedischen Krone. Zum Erhalt eines Währungsengagements handelt der Teilfonds ausserbörsliche Devisenterminkontrakte oder Währungsfutures.

Der Teilfonds kann ferner in offene ETF und offene Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) investieren, die ein Engagement in den Anlageklassen ermöglichen, das der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht. Dabei gelten die Grenzen für Anlagen in offenen OGA,

d. h., es dürfen insgesamt höchstens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in OGA investiert werden. Der Teilfonds kann auch in geschlossene OGA investieren, die im Sinne der OGAW-Vorschriften als Wertpapiere behandelt werden können. Diese Anlagen in geschlossenen OGA bieten ein Engagement in den Anlageklassen und entsprechen der Anlagepolitik des Teilfonds. Eine Anlage in ETF und anderen OGA erfolgt, wenn dies für den Teilfonds effizienter oder kostengünstiger ist oder eine Direktanlage nicht möglich ist.

Der Teilfonds kann Optionen, Swaps, Swaptionen, Differenzkontrakte („**CFD**“), Credit Default Swaps, Futures, Optionsscheine und Devisenterminkontrakte, wie sie unten im Abschnitt **„Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken“** beschrieben sind, verwenden, um sowohl Long- als auch Short-Engagements in den vorstehend beschriebenen Wertpapieren einzugehen, sofern der Investmentmanager bestimmt, dass die Verwendung von DFI effizienter oder kostengünstiger ist als ein direktes Investment. Der Teilfonds kann ausschliesslich durch Verwendung von DFI Short-Positionen eingehen. Der Teilfonds kann zu Währungsabsicherungszwecken auch Terminkontrakte einsetzen, wie im Abschnitt **„Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken“** nachstehend näher beschrieben.

Infolge der Verwendung von DFI können auf Long-Positionen voraussichtlich jederzeit bis zu 200 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds und auf Short-Positionen bis zu 150 % des Nettoinventarwerts entfallen, während auf Bruttobasis das Positionengagement des Teilfonds jederzeit zwischen 300 % bzw. 150 % long und/oder short sein kann.

Liquiditätsmanagement

Der Teilfonds kann auch bis zur Wiederanlage oder zur Unterstützung seiner DFI-Positionen unter extrem volatilen Umständen oder wenn es Marktfaktoren erfordern und es als dem Anlageziel des Teilfonds angemessen erachtet wird, maximal 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds in Zahlungsmittel, Zahlungsmitteläquivalente (insbesondere Bareinlagen, Commercial Paper und Einlagenzertifikate), Staatsanleihen (mit oder ohne Rating und fest- oder variabel verzinslich), Geldmarktfonds (begrenzt auf insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds) und Geldmarktinstrumente (insbesondere kurzfristige Commercial Paper, Floating Rate Notes, mittelfristige Schuldtitel oder von einer OECD-Regierung, ihren Behörden oder Organen oder einer supranationalen Stelle mit Investment-Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur ausgegebene oder garantierte Wertpapiere) investieren.

Anlagestrategie

Der Teilfonds versucht sein Anlageziel und seine Anlagepolitik zu erreichen, indem er in die Anlageklassen investiert oder sich darin engagiert, die nach Einschätzung des Investmentmanagers nach Anwendung (i) der Techniken zur Risikoanalyse und (ii) des Analyse- und Auswahlverfahrens, das sich wie nachstehend beschrieben auf das Wachstumspotenzial konzentriert, im Verhältnis zu ihrem Risiko-Rendite-Profil Wert bieten.

Der Investmentmanager will Positionen basierend auf dem Einsatz mehrerer Techniken zur Risikoanalyse – u. a. Nutzung statistischer Methoden in Bezug auf Wirtschaftsdaten, historische und qualitative Analysen der aktuellen Marktbedingungen und Bewertungen von Anlagen – eingehen, aufstocken, reduzieren oder auflösen.

Ein flexibler Anlageansatz wird vom Investmentmanager als wichtig erachtet, da kein einzelner starrer Anlagestil alle Phasen des Konjunktur- und Geschäftszyklus berücksichtigen kann. Der Anlageansatz zielt darauf ab, die Änderungen und erwarteten Änderungen in den Wirtschafts- und Marktbedingungen zu berücksichtigen und darauf zu reagieren, und es gibt keine offiziellen Zuordnungsregeln.

Aktien und aktienbezogene Wertpapiere

Aktienanlagen werden in Branchen und Unternehmen ausgewählt, die nach Einschätzung des Investmentmanagers ein günstiges Nachfrageumfeld für ihre Produkte und Dienstleistungen haben und in einem Wettbewerbsklima tätig sind. Die Analysen und das Auswahlverfahren des Investmentmanagers konzentrieren sich auf das Wachstumspotenzial. Laufende Erträge sind kein Haupt Gesichtspunkt. Ausserdem können Faktoren wie die Inflationserwartungen und Regionen oder geografische Bereiche beeinflussende regierungspolitische Entscheidungen bei der Auswahl von Aktienwerten Berücksichtigung finden.

Auch wenn keine Zusicherungen in Bezug auf die speziellen Emittenten der Aktienwerte, in die der Teilfonds investiert, gemacht werden können, will sich der Teilfonds generell auf die Wertpapiere von grossen, gut etablierten Emittenten konzentrieren. Der Teilfonds kann jedoch in die Aktienwerte von kleineren, aufstrebenden Wachstumsunternehmen investieren, wenn sie nach Überzeugung des Investmentmanagers eine potenziell vorteilhafte Anlagechance für den Teilfonds darstellen.

Zu den Anlagen des Teilfonds können Wertpapiere von Unternehmen gehören, bei denen mit einem Gewinnwachstum gerechnet wird, sowie von Unternehmen, bei denen mit einer Geschäfts- oder Rentabilitätssteigerung gerechnet wird und die deshalb nach Einschätzung des Investmentmanagers zu diesem Zeitpunkt unterbewertet sind.

Anleihen

Zu Zwecken des Liquiditätsmanagements kann der Teilfonds in Anleihen investieren, und wenn der Investmentmanager (nach Anwendung der zuvor erwähnten Techniken zur Risikoanalyse) eine Gelegenheit erkennt, bei der die Anleihen dem Teilfonds mit einem sehr geringen Risiko eine positive Rendite bieten. Eine derartige Gelegenheit kann sich nach einem extremen politischen oder wirtschaftlichen Ereignis ergeben, das sich beispielsweise auf die kurzfristige Rendite der Anleihe auswirkt.

Rohstoffe

Der Teilfonds kann (nur auf indirekter Basis) zur Absicherung einer Währungsrisiken ausgesetzten Aktienanlage in Rohstoffe investieren oder wenn die Analyse in Bezug auf Aktienwerte für den Teilfonds eine äusserst attraktive Chance in einem bestimmten Rohstoff ermittelt hat.

Währungen

Der Teilfonds handelt Währungen zur Absicherung von nicht auf die Basiswährung lautenden Anlagen. Ferner kann der Teilfonds in Währungen investieren, wenn der Investmentmanager eine Chance erkennt, von Änderungen in aktuellen Wechselkursen zu profitieren, die basierend auf der (oben beschriebenen) Risikoanalyse des Investmentmanagers nicht durch makroökonomische Trends und Faktoren unterstützt werden oder wenn es zu politischen oder wirtschaftlichen Ereignissen kommt, wie Sorgen um die Finanzstabilität eines Landes, was nach Einschätzung des

Investmentmanagers voraussichtlich zu Schwankungen im Wert der Wahrung dieses Landes fuhren wird.

Leerverkaufsstrategie

Short-Positionen werden eingegangen, wenn die Analyse des Investmentmanagers darauf schliessen lasst, dass eine Anlageklasse oder eine bestimmte Anlage innerhalb dieser Anlageklasse grundlegend uberbewertet ist und der Preis dieser Anlageklasse oder Anlage fallen wird. Short-Positionen sind aufgrund ihres hoheren potenziellen Risikos im Allgemeinen kleiner als die entsprechende Long-Position, was zu einer breiteren Streuung bei den vom Teilfonds gehaltenen Short-Anlagen fuhrt.

Einsatz von DFI: Allgemeines

Der Teilfonds geht DFI mit genehmigten Gegenparteien im Freiverkehr (Over-the-Counter, „OTC“) ein oder investiert in DFI, die an einem anerkannten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Verwendung von DFI erfolgt vorbehaltlich des Anlageziels des Teilfonds sowie der Bestimmungen in Anhang III und Anhang IV zum Prospekt.

Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken

Wie weiter oben erwahnt, kann der Teilfonds DFI verwenden, um Engagements auf Long- und/oder Short-Basis in den Anlageklassen einzugehen, die im Abschnitt **„Anlagepolitik“** beschrieben sind.

Optionen:

Eine Option ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der der Optionskaufer das Recht, aber nicht die Pflicht, zum Kauf (Kaufoption) oder Verkauf (Verkaufsoption) eines Instruments zu einem bestimmten Termin und Preis hat. Ein Optionskaufer zahlt eine Premie, die dem Wert der Option entspricht, und kann, wenn dies beim Ablauf der Option wirtschaftlich gunstig ist, eine Kaufoption zum Kauf des Basisinstruments ausuben oder im Fall einer Verkaufsoption das Basisinstrument verkaufen. Der Verkaufer der Option erhalt und behalt die Optionspremie und muss nach Wahl des Optionskaufers das Basisinstrument zum festgelegten Zeitpunkt und Preis kaufen oder verkaufen. Das Referenzinstrument fur eine Option kann ein anderes Derivat wie ein Swap, ein Future, ein CDS sein oder kann einen Zinssatz oder eine Inflationsrate, einen Index, einen Korb von Instrumenten, eine Wahrung oder andere Instrumente festlegen, die der Teilfonds halten darf. Standardoptionen werden an der Borse gehandelt, und andere Optionen werden ausserborslich (OTC) gehandelt.

Der Teilfonds kann Optionen zur Absicherung gegen die Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei einem bestimmten Finanzinstrument oder zum Erhalt eines Engagements in Aktien, Anleihen, Rohstoffen oder Wahrungen einsetzen, statt sich eines physischen Wertpapiers zu bedienen.

Swaps:

Ein Swap ist eine OTC-Vereinbarung zwischen zwei Parteien zum Austausch einer Reihe von Kapitalflussen oder Renditen eines zugrunde liegenden Finanzinstruments fur einen festgelegten Zeitraum.

Zu den ublicherweise bei einem Swap getauschten Kapitalflussen und Renditen gehoren ein fester Zinssatz, Inflationsraten, die Gesamrendite von einem Anlageinstrument oder Index oder ein variabler Zinssatz. Swap-Seiten (Legs) konnen auf dieselbe oder eine andere Wahrung lauten.

Der Teilfonds kann Swaps zur Absicherung gegen die Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei einem bestimmten Finanzinstrument oder zum Erhalt eines Engagements in Aktien, Anleihen, Rohstoffen oder Wahrungen einsetzen, statt sich eines physischen Wertpapiers zu bedienen.

Swaptions:

Swaptions sind Kontrakte, bei denen eine Partei im Eventualfall im Gegenzug zum Eingehen eines Swaps zu einem zuvor festgelegten Zinssatz eine Gebühr erhält (normalerweise bei Festlegung von Terminzinssätzen in Bezug auf eine feste Benchmark). Swaptions können zu Absicherungs- und Anlagezwecken eingesetzt werden.

Der Teilfonds kann Swaptionen zur Absicherung gegen die Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei einem bestimmten Finanzinstrument oder zum Erhalt eines Engagements in Aktien, Anleihen, Rohstoffen oder Währungen einsetzen, statt sich eines physischen Wertpapiers zu bedienen, und dabei werden die Anforderungen der Zentralbank zu jeder Zeit eingehalten.

Differenzkontrakte:

Ein Differenzkontrakt (CFD) ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, zur Zahlung oder zum Erhalt der Differenz zwischen dem Kurs einer Position in einem bestimmten Finanzinstrument an dem Datum, zu dem der Kontrakt eingegangen wird, und dem Kurs der Position, wenn der Kontrakt glattgestellt oder gekündigt wird. Das einem Differenzkontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument muss nicht von einer der Kontraktparteien gehalten werden. CFD haben gewöhnlich keine feste Laufzeit und können generell jederzeit nach dem Ermessen des Positionierten glattgestellt werden.

Der Teilfonds kann CFD zur Absicherung gegen die Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei einem bestimmten Finanzinstrument oder zum Erhalt eines Engagements in Aktien, Anleihen, Rohstoffen oder Währungen einsetzen, statt sich eines physischen Wertpapiers zu bedienen.

Credit-Default-Swaps:

Credit Default Swaps („CDS“). Ein CDS-Kontrakt ist ein OTC-Instrument zum Risikotransfer (in der Form eines derivativen Wertpapiers), über das eine Partei an eine andere Partei einen Teil des finanziellen Risikos eines Kreditereignisses im Zusammenhang mit einem bestimmten Referenzwertpapier oder einem Wertpapierindex überträgt. Die Partei, die eine CDS-Absicherung kauft, zahlt eine periodische Prämie an den CDS-Verkäufer (Sicherungsgeber) für die Laufzeit des Kontrakts. Im Fall eines Kreditereignisses in Bezug auf das Referenzunternehmen wird die CDS-Absicherung aktiviert. Bei einem bar abgerechneten CDS legt ein Auktionsverfahren eine prozentuale Erlösquote für das Referenzunternehmen fest. Der Sicherungsnehmer erhält einen Barbetrag in Höhe des Kontraktnennwerts, bereinigt um die prozentuale Erlösquote. Bei einer physischen Abwicklung des CDS liefert der Sicherungsnehmer den Kontraktnennwert eines gültigen notleidenden Instruments an den CDS-Verkäufer, der den Kontraktnennwert dafür zahlt. In der Praxis können die Parteien eines CDS die CDS zum Erhalt oder Verkauf eines Anleihenengagements im Referenzunternehmen einsetzen, ohne Positionen im zugrunde liegenden Referenzunternehmen zu halten.

Der Teilfonds kann CDS zur Absicherung gegen die Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei einem bestimmten Finanzinstrument oder zum Erhalt eines Engagements in Anleihen einsetzen, statt sich eines physischen Wertpapiers zu bedienen.

Terminkontrakte (Futures):

An einer regulierten Börse gehandelt ist ein Future eine standardisierte Vereinbarung zwischen zwei Parteien, ein Geschäft mit einem Finanzinstrument zu einem festgelegten Preis oder Kurs an einem zukünftigen Termin zu tätigen. Ein erworbener Futures-Kontrakt verpflichtet den Käufer zum Kauf des Basisinstruments zum festgelegten Preis zum festgelegten Termin. Ein verkaufter Futures-Kontrakt verpflichtet den Verkäufer zum Verkauf des Basisinstruments zum festgelegten Preis zum festgelegten Termin. In der Praxis werden die meisten Futures-Positionen vor der

Kontraktfälligkeit geschlossen, indem ein gegenläufiges Geschäft getätigt wird, das die Verpflichtung aufhebt.

Der Teilfonds kann Futures zur Absicherung gegen die Bewegungen auf einem bestimmten Markt oder bei einem bestimmten Finanzinstrument oder zum Erhalt eines Engagements in Aktien, Anleihen, Rohstoffen oder Währungen einsetzen, statt sich eines physischen Wertpapiers zu bedienen.

Optionsscheine:

Ein Optionsschein ist ein ähnliches Instrument wie eine Option, indem der Inhaber des Optionsscheins die Option hat aber nicht verpflichtet ist, den Basiswert zu einem festgelegten Preis oder vor einem bestimmten Termin entweder zu kaufen oder zu verkaufen. Der Basiswert des Optionsscheins kann eine Aktie, eine Anleihe oder ein Index sein.

Der Teilfonds kann Optionsscheine entweder infolge von Unternehmensmassnahmen oder durch den Kauf von Optionsscheinen zum Erhalt eines indirekten Aktienengagements erwerben. Alle Bestände in Optionsscheinen werden immer die Anforderungen der Zentralbank erfüllen. Der Teilfonds kann maximal 10 % seines Nettoinventarwerts in Optionsscheine investieren.

Verwendung von DFI zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Vermögenswerte des Teilfonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, und Wechselkursänderungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die der Vermögenswert lautet, können zur Folge haben, dass die in der Basiswährung ausgedrückten Vermögenswerte des Teilfonds einen Wertverlust erfahren. Der Teilfonds kann (muss aber nicht) anstreben, dieses Wechselkursrisiko zu mindern, indem er Terminkontrakte zur Absicherung des Währungsrisikos von Vermögenswerten des Teilfonds in der Basiswährung eingeht. Der Teilfonds kann auch das Währungsrisiko der auf andere Währungen als die Basiswährung lautenden Anteilsklassen gegenüber der Basiswährung absichern. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass eine solche Abmilderung tatsächlich erreicht wird.

Termingeschäfte (Forwards):

Bei einem Termingeschäft wird der Preis festgelegt, zu dem ein Vermögenswert zu einem künftigen Termin erworben oder verkauft werden kann. Bei Devisenterminkontrakten sind die Kontraktinhaber untereinander verpflichtet, eine festgelegte Menge einer Währung zu einem festgelegten Kurs (Wechselkurs) mit einer anderen Währung/gegen eine andere Währung an einem festgelegten zukünftigen Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Terminkontrakte sind nicht übertragbar, können jedoch durch Abschluss eines entsprechenden Gegengeschäfts „glattgestellt“ werden.

Devisenterminkontrakte werden vom Teilfonds zur Absicherung gegen die Bewegungen der Devisenmärkte eingesetzt. Devisenterminkontrakte sind besonders hilfreich zur Absicherung in Verbindung mit währungsbesicherten Anteilsklassen und können vom Teilfonds auch für diesen Zweck eingesetzt werden.

Die Nutzung von DFI für die vorstehend angegebenen Zwecke setzen den Teilfonds den Risiken aus, die im Abschnitt „**Besondere Erwägungen und Risikofaktoren**“ des Prospekts angegeben sind.

Hebelwirkung (Leverage)

Der Teilfonds verwendet ein Value-at-Risk („VaR“)-Modell mit dem Ziel, das Marktrisiko des Portfolios auf einen festen Prozentsatz seines Nettoinventarwerts zu begrenzen. Dieses feste oder absolute VaR-Limit wird als angemessen betrachtet, da der Teilfonds das Anlageziel nicht im Verhältnis zu einem Vergleichsindex definiert. Gemäss den Regelungen der Zentralbank darf der VaR-Wert des Teilfonds-Portfolios 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten, berechnet unter Berücksichtigung eines Konfidenzniveaus von 99 % und einer Haltedauer von 20 Werktagen. Das vom Teilfonds verwendete VaR-Modell verwendet in aller Regel Daten der letzten 200 Wochen oder mehr. Bei zuletzt erheblicher Preisvolatilität wird jedoch ein kürzerer Beobachtungszeitraum herangezogen. Der Investmentmanager überwacht und berechnet das VaR-Niveau auf täglicher Basis.

Zu beachten ist, dass es sich hierbei um die aktuellen, von der Zentralbank geforderten VaR-Limits handelt. Sollte die Zentralbank diese Limits ändern, kann der Teilfonds die solchermaßen festgelegten neuen Limits nutzen. Diese werden dann in eine aktualisierte Prospektergänzung aufgenommen, die den Anlegern zugeschickt wird.

Anleger sollten beachten, dass VaR eine Methode ist, den potenziellen Verlust aufgrund des Marktrisikos mit einem bestimmten Konfidenzniveau (d. h. der Wahrscheinlichkeit) unter normalen Marktbedingungen zu ermitteln. Damit wird keine Zusicherung gegeben, dass der Teilfonds einen Verlust bis zu einer bestimmten Höhe erleiden wird. Der Teilfonds kann Verlusten ausgesetzt sein, die sehr viel höher ausfallen als gemäss VaR erwartet, insbesondere unter ungewöhnlichen Marktbedingungen. Insbesondere erfasst das VaR-Modell keine zukünftigen wesentlichen Veränderungen der Volatilität. Ebenso ist zu beachten, dass der VaR lediglich ein statistisches Risikomass darstellt, das nicht explizit die Hebelwirkung misst.

Der Investmentmanager überwacht auch die Hebelwirkung (berechnet als Summe der Nominalwerte der vom Teilfonds verwendeten DFI), die voraussichtlich im Schnitt zwischen 120 % und 180 % beträgt. Es ist allerdings möglich, dass die Hebelung ihr erwartetes Niveau überschreitet und der Teilfonds von Zeit zu Zeit höheren oder niedrigeren Hebelwirkungen ausgesetzt ist, die unter normalen Marktbedingungen (wie anhand des Ansatzes „Summe der Nominalwerte“ berechnet) in der Regel weniger als 500 % betragen werden.

Die Berechnung des erwarteten Hebelwirkungsbereichs, basierend auf der Summe des absoluten Werts der Nominalwerte der verwendeten DFI, erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsverträge, über die der Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt verfügt, auch wenn diese Netting- und Absicherungsverträge zu Zwecken der Risikominderung verwendet werden. Es ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung der Hebelwirkung. Das heisst, diese Zahl ist höher, als sie normalerweise wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsverträge berücksichtigt würden, da diese Netting- und Absicherungsverträge bei Berücksichtigung das Niveau der tatsächlichen Anlagerisiken reduzieren können.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäss den OGAW-Vorschriften verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren durchzuführen, das es ihr erlaubt, die mit den von ihr verwendeten DFI verbundenen Risiken akkurat zu überwachen, zu steuern und zu messen. Die von der Verwaltungsgesellschaft angewendete VaR-Methode ist eine der beiden Methoden, die nach den OGAW-Vorschriften zu diesem Zweck explizit zulässig sind. Details zu diesem Verfahren wurden der Zentralbank in der Erklärung zum Risikomanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt, die bei der Zentralbank eingereicht wurde. Die Anteilsinhaber erhalten auf Anfrage zusätzliche Informationen von der Verwaltungsgesellschaft über die angewandten Verfahren für

das Risikomanagement, einschliesslich der angewandten quantitativen Beschränkungen und der jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Der Teilfonds setzt keine DFI ein, die nicht in seinem bestehenden, von der Zentralbank freigegebenen Risikomanagementverfahren enthalten sind, und wird solche DFI erst einsetzen, wenn sie von der Zentralbank freigegeben sind und eine aktualisierte Erklärung zum Risikomanagementverfahren eingereicht wurde.

Anlagebeschränkungen

Gemäss den OGAW-Vorschriften hat die Zentralbank dem Teilfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Zulassungsdatum des Teilfonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften eine Ausnahme von den Vorschriften 70, 72 und 73 der OGAW-Vorschriften unter der Voraussetzung gewährt, dass der Teilfonds dennoch den Grundsatz der Risikostreuung beachtet. In diesem Zeitraum wird die vorstehende Anlagepolitik wie gemäss dieser Ausnahmeregelung angewendet.

Die allgemeinen Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt Anlagebeschränkungen des Prospekts angegeben sind, sind ebenfalls anwendbar.

Anleger sollten beachten, dass nicht zugesichert werden kann, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Der Investmentmanager geht davon aus, dass es sich bei typischen Anlegern um institutionelle Anleger und vermögende Privatpersonen handeln wird, die ein langfristiges Kapitalwachstum anstreben und bereit sind, die mit einer derartigen, potenziell volatilen Anlage verbundenen Risiken in Kauf zu nehmen.

ERWERB VON ANTEILEN

Die Anteile werden zum in der nachfolgenden Tabelle im Abschnitt Gebühren und Aufwendungen angegebenen Ausgabekurs je Anteil („**Ausgabekurs**“) von 9:00 Uhr am 17. April 2018 bis 17:00 Uhr am 17. Oktober 2018 (der „**Erstausgabezeitraum**“) oder bis zu einem anderen Datum, das der Verwaltungsrat festlegen und der Zentralbank mitteilen kann, angeboten (der „**Annahmeschluss**“), unter der Bedingung, dass die Anträge und Zeichnungserlöse gemäss den nachfolgend beschriebenen Vorgehensweisen bei der ICAV eingegangen sind.

Anteile aller Klassen des Teilfonds, die noch nicht mit Kapital ausgestattet und noch nicht ausgegeben sind, sind zum Ausgabekurs (wie in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt) zur Zeichnung verfügbar. Anteile aller Klassen des Teilfonds, die mit Kapital ausgestattet und bereits ausgegeben sind, sind zum massgeblichen Nettoinventarwert je Anteil am jeweiligen Handelstag zur Zeichnung verfügbar. Einzelheiten zu den Anteilen aller bereits ausgegebenen Klassen des Teilfonds sind verfügbar unter www.montlakeucits.com.

Die Währung einer jeder Anteilsklasse ist in der nachfolgenden Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ aufgeführt. Der Mindestzeichnungsbetrag für die einzelnen Anteilsklassen ist auch in der Tabelle „**Gebühren und Aufwendungen**“ weiter unten angegeben. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen auf den Mindestzeichnungsbetrag einer Anteilsklasse verzichten.

Kaufaufträge für Anteile aller Klassen des Teilfonds, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV an der im Antragsformular angegebenen Adresse vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) einen Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag eingehen (die „**Annahmefrist für Zeichnungen**“) und von diesen oder in deren Namen angenommen werden, werden zum Nettoinventarwert für

diesen Handelstag bearbeitet. Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen Aufträge nach der jeweiligen Annahmefrist für Zeichnungen akzeptieren, vorausgesetzt dieser Auftrag geht vor Geschäftsschluss auf dem Markt ein, der unter den für die Anlagen massgeblichen Märkten zuerst schliesst. Anteile werden vorläufig vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder zugeteilt, unter der Voraussetzung, dass frei verfügbare Mittel bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV vor 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag (die „**Zahlungsfrist**“) eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden. Zeichnungsanträge für Anteile, die bei der Verwaltungsstelle oder der ICAV nach der Annahmefrist für Zeichnungen für den Teilfonds eingegangen sind und von diesen oder in deren Namen angenommen wurden, werden zum Nettoinventarwert für den nächsten Handelstag bearbeitet. Es obliegt der Verantwortung der Vertriebsgesellschaft und ihren Vermittlern, die im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt wurden, dafür zu sorgen, dass Anträge, die über sie gestellt wurden, rechtzeitig an die Verwaltungsstelle weitergeleitet werden.

Falls die Zeichnungsgelder nicht vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der ICAV eingehen, kann die ICAV für einen vorübergehenden Zeitraum einen Kredit aufnehmen, der den Zeichnungsgeldern entspricht, und diese Gelder, vorbehaltlich des Eingangs der frei verfügbaren Zeichnungsgelder innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Ablauf der Zahlungsfrist, in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds anlegen. Solche Kredite entsprechen den Anforderungen der Zentralbank und dürfen in keinem Fall 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen. Sobald die Zeichnungsgelder beim Teilfonds eingegangen sind, nutzt dieser die Zeichnungsgelder, um die entsprechenden Kredite zurückzuzahlen, und behält sich das Recht vor, dem entsprechenden Anleger Zinsen für die ausstehenden Zeichnungsgelder zu marktüblichen Sätzen zu berechnen. Darüber hinaus hält der Anleger die ICAV für alle Verluste, Kosten oder Aufwendungen schadlos, die der ICAV oder dem Teilfonds infolge der Nichtbezahlung der Anteile durch den Anleger, die dieser für den im Prospekt und in dieser Prospektergänzung festgelegten Zeitpunkt beantragt hatte, direkt oder indirekt entstehen. Die ICAV behält sich ferner das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben. Bei der Berechnung von Verlusten gemäss diesem Abschnitt werden, sofern angemessen, alle Preisschwankungen der betroffenen Anteile zwischen dem Transaktionszeitpunkt und der Aufhebung der Transaktion oder der Rücknahme der Anteile sowie die Kosten, die der ICAV oder dem Teilfonds durch die Einleitung von Verfahren gegen den Antragsteller entstanden sind, berücksichtigt.

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von bis zu 5 %, wie im Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ dargelegt, verlangen. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsstelle und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zeichnungen von gepoolten Anteilsklassen R zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

Für zusätzliche Informationen zu Zeichnungen lesen Sie bitte den Abschnitt „**Anlage in Anteilen**“ im Prospekt.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile per Post oder Fax beantragen. Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile bei der ICAV mit Wirkung zu einem beliebigen Handelstag und zu einem Preis auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil in Bezug auf diesen Handelstag beantragen. Änderungen der Angaben der Eintragung eines Anteilsinhabers oder Zahlungsanweisungen werden nur gegen Vorlage von Originalunterlagen vorgenommen.

Rücknahmeanträge per Post oder Fax müssen, sofern in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt nicht ausdrücklich vorgesehen, bei der ICAV, z. H. der Verwaltungsstelle bis spätestens 13:00 Uhr (Ortszeit Irland) drei (3) Geschäftstage vor dem jeweiligen Handelstag (die „**Annahmefrist für Rücknahmen**“) an der im Antragsformular angegebenen Adresse

eingegangen sein. Faxes sind an die Nummer +353 1 531 8504 zu übermitteln. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von drei (3) Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag und spätestens zehn (10) Geschäftstage nach der jeweiligen Annahmefrist für Rücknahmen ausbezahlt. Rücknahmezahlungen erfolgen jedoch erst, wenn die vollständigen von der ICAV benötigten Zeichnungsunterlagen im Original (einschliesslich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche) bei der Verwaltungsstelle eingegangen und die Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Anträge, die nach der Annahmefrist für Rücknahmen an einem Handelstag eingehen, werden erst am nächsten Handelstag bearbeitet, es sei denn, sie werden vorher zurückgezogen. Alle Angaben zu den Rücknahmeanträgen müssen denjenigen des bzw. der Anteilsinhaber(s), auf den/die die Anteile eingetragen sind, entsprechen. In einigen Fällen kann die Verwaltungsstelle darüber hinaus zusätzliche Unterlagen anfordern, beispielsweise wenn die Anteile auf den Namen eines Unternehmens, einer Personengesellschaft oder eines Treuhänders eingetragen sind.

Für zusätzliche Informationen zu Rücknahmen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

UMTAUSCH ODER ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilsinhaber können Anteile am Teilfonds an einem beliebigen Handelstag gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse des Teilfonds oder Anteile einer beliebigen Anteilsklasse eines anderen Teilfonds, der von der Zentralbank zugelassen ist, umtauschen. Ein Umtauschantrag wird wie ein Rücknahmeantrag für die Anteile, die vor dem Umtausch gehalten wurden, und ein Kaufantrag für neue Anteile oder Anteile an einem anderen Teilfonds (zusammen die „**neuen Anteile**“) mit den Rücknahmeerlösen behandelt. Die ursprünglichen Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen, und die neuen Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse des jeweiligen Teilfonds ausgegeben. Umtauschanträge für Anteile müssen über die Vertriebsgesellschaft zur Weiterleitung an die Verwaltungsstelle, im Einklang mit den ausführlichen Anweisungen im Hinblick auf Umtauschverfahren, die von der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt werden, erfolgen. Der Umtausch von Anteilen in neue Anteile kann nur erfolgen, wenn der Anteilsinhaber die Voraussetzungen, die auf die neuen Anteile anwendbar sind, erfüllt, insbesondere gegebenenfalls alle Anforderungen in Bezug auf den Mindestzeichnungsbetrag und die Mindestbeteiligung.

Die ICAV, die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager berechnen keine Umtauschgebühr.

Übertragungen von Anteilen können nur nach Vorlage eines Original-Aktienübertragungsformulars oder auf eine andere, für den Verwaltungsrat annehmbare Übertragungsart erfolgen. Jedes Übertragungsformular muss den vollständigen Namen und die Anschrift sowohl des Übertragenden als auch des Übertragungsempfängers enthalten und vom Übertragenden oder in dessen Namen unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat (oder die Verwaltungsstelle in seinem Namen) kann es ablehnen, eine Übertragung von Anteilen zu registrieren, bis das Übertragungsformular am eingetragenen Sitz der ICAV oder an einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat in angemessener Weise festlegen kann, zusammen mit anderen Belegen eingegangen ist, die der Verwaltungsrat in angemessener Weise verlangen kann, um das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung nachzuweisen. Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers entsprechend in das Register der Anteilsinhaber eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst dann eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, sofern er nicht bereits Anteilsinhaber ist, ein Antragsformular zur Zufriedenheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgefüllt hat.

Für zusätzliche Informationen zu Übertragungen und den entsprechenden Einschränkungen lesen Sie bitte den Abschnitt „Anlage in Anteilen“ im Prospekt.

Anteile sind frei übertragbar und unterliegen keinen Übertragungseinschränkungen und keiner zwangsweisen Rücknahme, ausser wenn das Halten solcher Anteile zu aufsichtsbehördlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteilen für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt führen würde oder wenn eine solche Übertragung dazu führen würde, dass ein Anteilsinhaber (sofern anwendbar) die angegebene

Mindestbeteiligung unterschreiten würde. Um solche aufsichtsrechtlichen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Nachteile für die ICAV oder ihre Anteilsinhaber insgesamt zu vermeiden, können Übertragungen von Anteilen vom Verwaltungsrat oder der Verwaltungsstelle in seinem Namen nach eigenem Ermessen abgelehnt werden. Ein vorgeschlagener Übertragungsempfänger kann verpflichtet werden, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Unterlagen zu leisten bzw. zur Verfügung zu stellen, wie sie vom Verwaltungsrat in Bezug auf das oben Gesagte verlangt werden. Falls die ICAV keine Erklärung (wie im Abschnitt „**Besteuerung**“ des Prospekts beschrieben) in Bezug auf einen Übertragungsempfänger erhält, muss die ICAV eine angemessene Steuer von jeder Zahlung an den Übertragungsempfänger oder jedem Verkauf, jeder Übertragung, Löschung, Rücknahme, jedem Rückkauf oder sonstigen Zahlung in Bezug auf die Anteile, wie im Abschnitt „**Besteuerung**“ des Prospekts beschrieben, abziehen.

DIVIDENDENPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Dividendenausschüttungen für den Teilfonds festzusetzen. Dementsprechend werden sämtliche Erträge und Kapitalgewinne des Teilfonds in den Teilfonds reinvestiert und spiegeln sich im Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds wider.

BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten sich der Risiken des Teilfonds bewusst sein, insbesondere der Risiken, wie sie im Abschnitt „**BESONDERE ERWÄGUNGEN UND RISIKOFAKTOREN**“ des Prospekts und nachstehend beschrieben sind. Eine Anlage in dem Teilfonds eignet sich nur für Personen, die dazu in der Lage sind, derlei Risiken einzugehen.

Der Teilfonds bietet keinen Kapitalschutz, und das Kapital wird auch nicht garantiert. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht.

Nich erschöpfende Risikofaktoren

Die in dieser Prospektergänzung oder im Prospekt dargelegten Anlagerisiken erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass eine Anlage in die ICAV oder einen Teilfonds jeweils aussergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Dieser Abschnitt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt gelesen werden. Die nachstehend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Gebühren, die derzeit in Bezug auf jede Anteilsklasse anfallen. Weitere Einzelheiten zu den einzelnen Gebühren sind im Folgenden aufgeführt.

Anteilsklassen	EUR-Anteilsklasse M	GBP-Anteilsklasse M*	CHF-Anteilsklasse M*	USD-Anteilsklasse M*
Erstausgabepreis	** Siehe unten	** Siehe unten	CHF 100	USD 100
Mindestanlage	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000	CHF 10.000.000	USD 10.000.000
Investmentmanagementgebühr	0,75 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %
Performancegebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Zeichnungsgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahmegebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilstklasse	Gepoolte EUR-Anteilstklasse R	Gepoolte GBP-Anteilstklasse R*	Gepoolte CHF-Anteilstklasse R*	Gepoolte USD Anteilstklasse R*
Erstausgabepreis	** Siehe unten	** Siehe unten	CHF 100	** Siehe unten
Mindestanlage	EUR 5.000	GBP 5.000	CHF 5.000	USD 5.000
Investmentmanagementgebühr	1,25 %	1,25 %	1,25 %	1,25 %
Performancegebühr	15,00 %	15,00 %	15,00 %	15,00 %
Zeichnungsgebühr	Maximal 5 % des Bruttozeichnungserlöses			
Rücknahmegebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %

Anteilstklassen	Gepoolte EUR-Anteilstklasse F	Gepoolte EUR-Anteilstklasse MW	Gepoolte GBP-Anteilstklasse MW*
Erstausgabepreis	EUR 100	** Siehe unten	** Siehe unten

Mindestanlage	EUR 10.000.000	EUR 10.000.000	GBP 10.000.000
Investmentmanagementgebühr	1,25 %	0,75 %	0,75 %
Performancegebühr	12,5 %	15 %	15 %
Zeichnungsgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Rücknahmegebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Umtauschgebühr	0,00 %	0,00 %	0,00 %

*Der Teilfonds sichert das Fremdwährungsengagement nicht auf die Basiswährungen lautender Anteilsklassen gegen die Basiswährung ab.

**Als Erstausgabepreis dient der letzte Nettoinventarwert der EUR-Anteilsklassen M, der GBP-Anteilsklassen M, der Euro-Anteilsklassen R, der GBP-Anteilsklassen R, der USD-Anteilsklassen R, der Euro-Anteilsklassen MW und der GBP-Anteilsklassen MW des mit dem Teilfonds verschmelzenden OGAW. Einzelheiten zu den jeweiligen Erstausgabepreisen sind auf Anfrage von der Verwaltungsstelle erhältlich.

Jede vorstehende Prozentangabe entspricht einem Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds, sofern nicht anders angegeben.

Managementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Managementgebühr in Rechnung gestellt, die höchstens 0,05 % pro Jahr des Nettoinventarwertes des Teilfonds beträgt, vorbehaltlich einer monatlichen Mindestgebühr von bis zu 5.000 €.

Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in der Basiswährung zahlbar. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene, der Verwaltungsgesellschaft entstandene Auslagen erstatten.

Investmentmanagementgebühr

Der ICAV wird für den Teilfonds eine Investmentmanagementgebühr in Rechnung gestellt, die sich höchstens auf:

- i. 0,75 % p. a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds im Falle der Anteilsklassen M und der gepoolten Anteilsklassen MW beläuft; und
- ii. 1,25 % p. a. des Nettoinventarwertes des Teilfonds im Falle der gepoolten Anteilsklassen F und der gepoolten Anteilsklassen R beläuft.

Die Investmentmanagementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich rückwirkend am letzten Handelstag eines jeden Monats für diesen Monat in der Basiswährung zahlbar.

Die Investmentmanagementgebühr wird von der ICAV an die Verwaltungsgesellschaft entrichtet, die daraus die Gebühren an den Investmentmanager bestreitet. Die ICAV wird ferner der Verwaltungsgesellschaft aus den Vermögenswerten des Teilfonds angemessene der Verwaltungsgesellschaft und dem Investmentmanager entstandene Auslagen erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft ist dafür verantwortlich, dem Investmentmanager solche Kosten zurückzuerstatten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann sich von Zeit zu Zeit und nach ihrem alleinigen Ermessen entschliessen, aus eigenen Mitteln einigen oder allen Anteilhabern (oder deren Vertretern) oder Vermittlern die Managementgebühren, die sie in Bezug auf den Teilfonds erhält, zu einem Teil oder in voller Höhe zurückzuerstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilhaber ausgegeben werden.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, in Bezug auf die gepoolten Anteilsklassen F, die gepoolten Anteilsklassen MW und die gepoolten Anteilsklassen R eine Performancegebühr zu erhalten, die wie nachstehend erläutert berechnet wird (die „**Performancegebühr**“). Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der Performancegebühr oder die gesamte Performancegebühr an den Investmentmanager zahlen. Die Berechnung der Performancegebühr wird von der Verwahrstelle an jedem Zahlungstermin (wie nachstehend definiert) geprüft und bestätigt.

Die Performancegebühr in Bezug auf die gepoolten Anteilsklassen F, die gepoolten Anteilsklassen MW und die gepoolten Anteilsklassen R wird für jedes Kalenderjahr berechnet (ein „**Berechnungszeitraum**“). Das Ende des Berechnungszeitraums ist jeweils der letzte Handelstag des Kalenderjahrs. Der erste Berechnungszeitraum ist der Zeitraum, der mit dem Geschäftstag beginnt, welcher unmittelbar auf das Ende des Erstausgabezeitraums folgt, und am letzten Handelstag desselben Kalenderjahrs endet. Der Erstausgabepreis dient als Startpreis für den ersten Berechnungszeitraum.

Die Performancegebühr ist normalerweise an die Verwaltungsgesellschaft rückwirkend binnen 14 Kalendertagen nach Ende eines jeden Berechnungszeitraums zahlbar. Im Falle von Anteilen, die während eines Berechnungszeitraums zurückgenommen werden, ist die aufgelaufene Performancegebühr bezogen auf diese Anteile jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rücknahmetag zahlbar.

Wird der Managementvertrag vor dem Ablauf eines Berechnungszeitraums beendet, dann wird die Performancegebühr für den laufenden Berechnungszeitraum so berechnet und bezahlt, als ob das Datum der Beendigung am Ende des betreffenden Berechnungszeitraums gelegen hätte.

Die Performancegebühr läuft an jedem Bewertungszeitpunkt auf und der aufgelaufene Betrag spiegelt sich im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse wider. Die Performancegebühr ist am letzten Handelstag jedes Berechnungszeitraums zahlbar oder, wenn die betreffende Anteilsklasse vor Ende eines Berechnungszeitraums beendet wird, an dem Handelstag, an dem die vollständige Rücknahme der Anteile stattfindet (jeweils ein „**Zahlungstermin**“).

Die Performancegebühr entspricht dem massgeblichen Prozentsatz (der in obiger Tabelle für die betreffenden Anteilsklassen angegeben ist) des Betrages, um den der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklassen den berechtigten Nettoinventarwert der Anteilsklasse zum Zahlungstermin übersteigt, zuzüglich einer aufgelaufenen Performancegebühr für die Anteilsklasse in Bezug auf die Rücknahmen während des Berechnungszeitraums.

Der „**berichtigte Nettoinventarwert**“ einer Klasse ist der Nettoinventarwert der Klasse zum Ende des letzten Berechnungszeitraums, nach dem eine Performancegebühr gezahlt wurde, erhöht um den Wert der Zeichnungen am jeweiligen Handelstag oder anteilig gemindert um den Wert der Rücknahmen am jeweiligen Handelstag im Verlauf des Berechnungszeitraums. Für den ersten Berechnungszeitraum, in dem eine gepoolte Anteilsklasse erstmals ausgegeben wird, gilt das Ende des betreffenden Erstausgabezeitraums als Beginn des ersten Berechnungszeitraums für diese Klasse und die Erlöse aus der Erstausgabe dieser Klasse gelten als berechtigter Nettoinventarwert zu Beginn des ersten Berechnungszeitraums.

Für die Zwecke der Berechnung der Performancegebühr wird der Nettoinventarwert vor Abzug aufgelaufener Performancegebühren für diesen Berechnungszeitraum berechnet, mit Ausnahme von in Bezug auf die Anteilsklasse während des Berechnungszeitraums aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Performancegebühren bei Rücknahmen.

Zur Klarstellung: Sämtliche Verluste in einem Berechnungszeitraum müssen in zukünftigen Berechnungszeiträumen wieder ausgeglichen werden, bevor eine Performancegebühr zu zahlen ist.

Performancegebühren, die für den Teilfonds zahlbar sind, basieren auf den realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zu jedem Zahlungstermin. Als Folge davon können Performancegebühren für nicht realisierte Gewinne anfallen, die auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht realisiert werden.

Auf Anweisung des Investmentmanagers kann die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhabern oder Vermittlern die Performancegebühr ganz oder teilweise erstatten. Derartige Rückvergütungen können zur Einzahlung in weitere Anteile verwendet werden, die an den Anteilsinhaber ausgegeben werden.

Die Verwahrstelle überprüft zu jedem Zahlungstermin die aufgelaufenen und berechneten Performancegebühren.

ZEICHNUNGSgebÜHR

Die ICAV kann eine Zeichnungsgebühr von maximal 5 % der Bruttozeichnungserlöse für gepoolte Anteilsklassen R erheben. Die ICAV kann auf die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise verzichten und kann die Zeichnungsgebühr ganz oder teilweise an eine Vertriebsgesellschaft und/oder einen Vermittler für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Zeichnung zahlen. Alle anwendbaren Zeichnungsgebühren werden von der Zahlung des Zeichners für die Zeichnung abgezogen, um den für die Anlage in Anteilen verfügbaren Nettobetrag zu ermitteln.

RÜCKNAHMEgebÜHR

Derzeit beabsichtigt die ICAV, für Rücknahmen in dem Teilfonds keine Rücknahmegebühren zu erheben.

GRÜNDUNGS- UND BETRIEBSKOSTEN

Die Gründungskosten des Teilfonds, die voraussichtlich rund 75.000 EUR betragen, werden aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten und über die ersten drei (3) Geschäftsjahre des Teilfonds abgeschrieben. Bestimmte andere Kosten und Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Teilfonds werden ebenfalls aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten, insbesondere Research-Gebühren, Registrierungsgebühren und sonstige Kosten bezogen auf Regulierungs-, Aufsichts- oder Finanzbehörden in verschiedenen Rechtsordnungen, Kundenservicegebühren, die Kosten für die Erstellung, den Schriftsatz und den Druck des Prospekts, der Verkaufsunterlagen und sonstiger Dokumente für Anleger, Steuern und Provisionen, die Kosten für die Ausgabe, den Kauf, den Rückkauf und die Rücknahme von Anteilen, die Kosten für Transferstellen, Zahlstellen zur Ausschüttung von Dividenden und Registerstellen, Druck-, Versand-, Prüfungs-, Bilanzierungs- und Rechtsberatungskosten, die Kosten für die Berichte an Anteilsinhaber und Regierungsbehörden, die Kosten für die Versammlungen der Anteilsinhaber und die Bevollmächtigung von Vertretern hierfür (sofern zutreffend), Versicherungsprämien, Verbands- und Mitgliederbeiträge sowie einmalige Kosten und Sonderposten, die gegebenenfalls anfallen.

SONSTIGE GEBÜHREN

Angaben zu den Gebühren der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Verwaltungsrats sowie sonstigen Gebühren, die unter Umständen zahlbar sind, hier aber nicht gesondert aufgeführt werden, sind dem Abschnitt „**Gebühren und Aufwendungen**“ im Prospekt zu entnehmen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Die Anteile der Gesellschaft dürfen in der Schweiz an qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Abs. 3, 3bis und 3ter des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (**KAG**) und Artikel 6 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (**KKV**) und an nicht qualifizierte Anleger („**nicht qualifizierte Anleger**“) vertrieben werden.

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist ACOLIN Fund Services AG, Affolternstrasse 56, CH-8050 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist NPB Neue Privat Bank AG, Limmatquai 1/am Bellevue, Postfach, CH-8024 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Die massgebenden Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIIDs), die Statuten oder der Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

Die den Anlagefonds (ausschliesslich an nicht-qualifizierte Anleger vertriebene Teilvermögen) betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die ICAV und ihre Vertreter können Retrozessionen als Vergütung für Vertriebsaktivitäten im Hinblick auf die Anteile in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen. Diese Vergütung wird insbesondere für folgende Dienstleistungen gezahlt:

- Einführung von Verfahren für die Zeichnung, den Besitz und die Verwahrung von Anteilen;
- Vorhalten einer bestimmten Menge von Marketingunterlagen und juristischen Dokumenten und Ausgabe derselben;
- Weiterleitung oder Bereitstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen;

- Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen im Auftrag der ICAV in Bereichen wie Geldwäsche, Ermittlung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Beauftragung eines autorisierten Abschlussprüfers, um die Einhaltung bestimmter Verpflichtungen der Vertriebsstelle zu überprüfen, insbesondere im Hinblick auf die von der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA herausgegebenen Richtlinien über den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen.
- Betrieb und Aufrechterhaltung einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform.
- Klärung und Beantwortung spezieller Fragen der Anteilinhaber im Hinblick auf die Verwaltungsgesellschaft, die ICAV oder die Teilfonds oder die Vertriebsstelle;
- Erstellung von Analysematerial für die Fonds;
- Zentrales Beziehungsmanagement;
- Organisation von Informationsveranstaltungen;
- Teilnahme an Messen und Veranstaltungen;
- Zeichnung von Anteilen als „Nominee“ für verschiedene Kunden im Auftrag der ICAV;
- Schulung von Kundenberatern im Hinblick auf Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Beauftragung und Überwachung zusätzlicher Vertriebsstellen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie vollständig oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden. Jeder Empfänger von Retrozessionen muss deren transparente Offenlegung sicherstellen und die Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung informieren, die er möglicherweise für den Vertrieb erhält.

Auf Anfrage muss er offenlegen, welche Beträge er tatsächlich für den Vertrieb des Anlagefonds des betreffenden Anlegers erhält.

In Bezug auf den Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus zahlen die Verwaltungsgesellschaft und ihre Vertreter keine Rabatte, um die Gebühren oder Kosten zu reduzieren, die dem Anleger entstehen und der ICAV berechnet werden.

6. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Mit Bezug auf die in und von der Schweiz aus vertriebenen Fondsanteile sind Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.